Contributors

Weyl, Theodor, 1851-1913. London School of Hygiene and Tropical Medicine

Publication/Creation

Jena : Verlag von Gustav Fischer, 1904.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/kja8hmwj

Provider

London School of Hygiene and Tropical Medicine

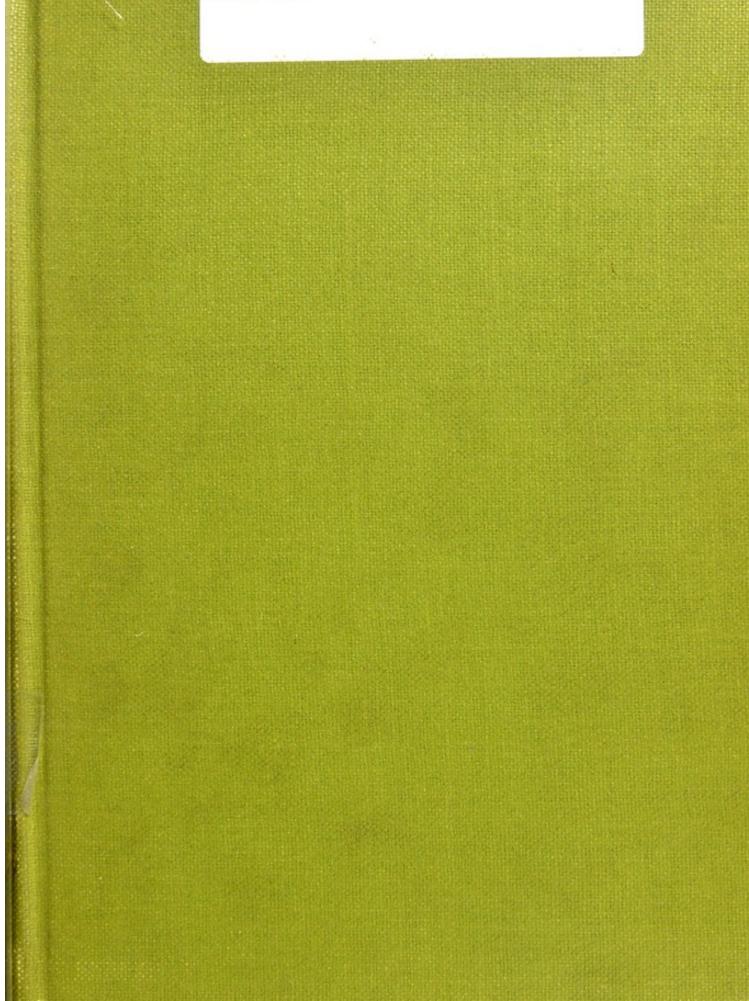
License and attribution

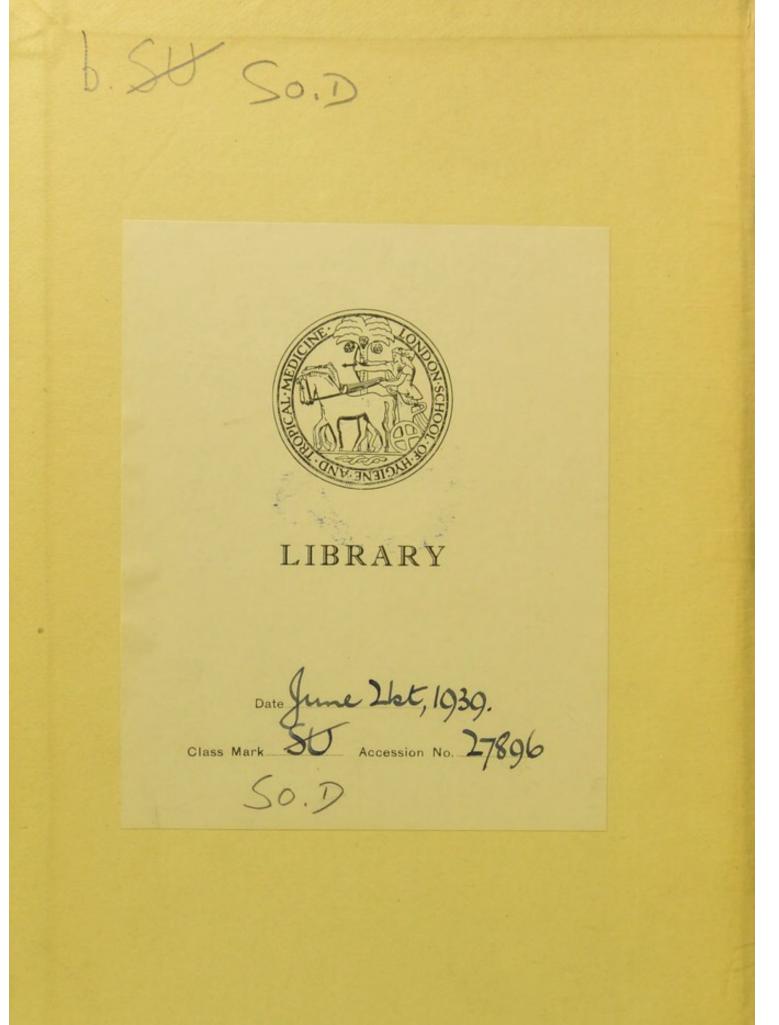
This material has been provided by This material has been provided by London School of Hygiene & Tropical Medicine Library & Archives Service. The original may be consulted at London School of Hygiene & Tropical Medicine Library & Archives Service. where the originals may be consulted. Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org

NOT TO BE TAKEN FROM THE LIBRARY















ZUR GESCHICHTE

O.D

DER

SOZIALEN HYGIENE

VON

DR. TH. WEYL

MIT BEITRÄGEN VON MARG. WEINBERG.

MIT 2 TAFELN UND 8 ABBILDUNGEN IM TEXT.

BESONDERER ABDRUCK AUS DEM HANDBUCH DER HYGIENE HERAUSGEGEBEN VON DR. THEODOR WEYL IN BERLIN

VIERTER SUPPLEMENT-BAND SOZIALE HYGIENE



JENA VERLAG VON GUSTAV FISCHER 1904 TROPICAL MEDICINE

анаютнаелоонодиосииа ана ана твоетехт Марнонта жядана

27896

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

9



Seiner Hoheit dem Fürsten Albert I. von Monaco

dem grossherzigen Förderer naturwissenschaftlicher Studien

ehrfurchtsvoll

gewidmet



	791	
Einleitung		(1)
I. Die Anfänge der sozialen Hygiene	792	(2)
A. Naturvölker	792	(2)
Literatur	793	(3)
B. Juden	793	(3)
Literatur	794	(4)
	794	(4)
II. Wasserversorgung		
a) Altertum	794	(4)
Brunnen 794 (4). Zentrale Wasserversorgung 794 (4).		
Tyrus 794 (4). Jerusalem 794 (4). Damaskus 794 (4).		
Aegypten 795 (5). Athen 795 (5). Samos 795 (5).		
Pergamon 796 (6). Karthago 796 (6). Römische		
Wasserleitungen in Italien 796 (7), ihr Untergang		
und Wiederaufbau 798 (8). Römische Wasser-		
leitungen außerhalb Italiens 798 (8). Wasserleitungen		
und Zisternen in Konstantinopel 799 (9). Anforde-		
rungen der Griechen und Römer an gutes Trink-		
wasser 799 (9).		
b) Mittelalter	800	(10)
Lokale Wasserversorgungen 800 (10). Zentrale		
Wasserversorgungen 801 (11). Talsperren 803 (13).		
c) Rückblick	804	(14)
Literatur	805	(15)
	806	(16)
III. Straßenhygiene, Entwässerung und Beleuchtung	806	(16)
1) Altertum \ldots \ldots \ldots \ldots \ldots	806	(16)
a) Straßenhygiene	000	(10)
In Italien 807 (17). Außerhalb Italiens 807 (19).	808	(18)
b) Entwässerung	000	(10)
Im Orient 808 (18). In Griechenland 808 (18).		
In Italien 808 (18). Außerhalb Italiens 809 (19).	809	(19)
c) Beleuchtung \ldots \ldots \ldots \ldots		(20)
2) Mittelalter \ldots \ldots \ldots \ldots \ldots	810	
a) Pflaster	010	(20)
Hölzerne Uebergänge und Bohlenwege 810 (20).		
Steinpflaster 811 (21).	019	(92)
b) Straßenreinigung Mist in den Straßen 813 (23). Reinigung ist Sache	015	(23)
Mist in den Straßen 815 (25). Reinigung ist Sache		
der Anlieger 814 (24). Straßenschmutz ist Eigen-		
tum der Obrigkeit. Diese übernimmt seine Fort-		
schaffung 814 (24). Straßenreinigung im mittel-		
alterlichen Rom 814 (24). Straßenreinigung in		
deutschen Städten 814 (24). Wiener Infektions-		
deutschen Städten 814 (24). Wiener Infektions- ordnung von 1563 815 (25). Verbote gegen Ver-		
deutschen Städten 814 (24). Wiener Infektions- ordnung von 1563 815 (25). Verbote gegen Ver- unreinigung der Straße 816 (26). Schweineverbote		
deutschen Städten 814 (24). Wiener Infektions- ordnung von 1563 815 (25). Verbote gegen Ver-		

	Sei	
c) Entwässerung Rinnsteine 819 (29). Unterirdische Kanäle, Aduchte und Dohlen 819 (29). Hygienisches Straßenbild	819	(29)
von Berlin im Jahre 1786 820 (32). Hygienisches Straßenbild von Rostock im Jahre 1807 822 (32). d) Beleuchtung 823		(33)
Anhang: Die Straßenhygiene in Paris		(34)
3) Rückblick	829	(39)
Literatur zu Abschnitt III	829	(39)
IV. Wohnungshygiene	831	(41)
a) Das Wohnhaus bis zum 10. Jahrhumdert	931	(41)
Pyrmidale Hütten, Blockhäuser, Wohnungsurnen 831		-
(41). Mehrräumige Wohnungen 832 (42). Mehr-		
geschössige Bauten 832 (42). Steinbauten 833 (43). Aborte 833 (43). Wasserversorgung zumeist durch		
Brunnen, aber auch durch zentrale Versorgung 833		
(43).		
b) Die Klöster	834	(44)
Klosterstädte 834 (44). Aelteste klösterliche Bau-		
ordnungen 835 (45).		(49)
c) Haus und Stadt im späteren Mittelalter		
1) Das Bauernhaus		(47)
Holzbauten 838 (48). Ueberhänge 838 (48). Steinerne		
Häuser 839 (49) Brunnen 840 (50). Aborte 840	,	
(50) Heizung 842 (52). Künstliche Beleuchtung	Ş	
843 (53). Brande und Feuerordnungen 845 (55)		1000
d) Bückblick	. 040	(55) (56)
Literatur zu Abschnitt IV	. 846	
V. Bäder	. 847	(57)
Im Altertum 847 (57). Bäder in Rom 848 (98), I	1	
-Ymiachon Stadton S49 (59) in Konstantinoper Oto		
Bäder der Araber und Türken 849 (59). Unzuch	a	
in öffentlichen Bädern Roms 850 (60). Christentun und Bäder 850 (60). Bäder der Germanen 851 (61)		
Theolad Warmhad Schwitzhad S51 (51). Utilentitien	0	
Dedan im Mittolaltor 852 (62) Verbreitung 004 (04	1.	
American Bandon 853 (63) Seelbader 000 (00). Chadon		
- Dadam 954 (64) Schliebung der onenthenen Dade	*	
of (24) worren Synhilis und Pest 000 (00), wogen de	A	
Wildhador und aus anderen Grunden 000 (00). Voros		
der nackten Bäder 857 (67). Neue Blüte des Volksbade seit dem 19. Jahrhundert 858 (68).		
	. 858	and the second se
Literatur zu Abschnitt V	. 859	
THE Die Abwehr der ansteckenden Krankheiten	. 800	
		and the second sec
A THE LEADER OF	. 000) (70)
Des Asaaata in Alteruitte, itt itunon waree	-	
alter 860 ff. (70). Er ist ansteckend und verer		
bar 861 (71).	. 861	(71)
Literatur		

VI

Inhaltsverzeichnis.		VII
	Se	eite
b) Die Feststellung der Lepra 863	863	(73)
Feststellung durch den Priester, durch die Aus-		
sätzigen selbst, durch Aerzte 863 (73). Aussatz-		
schau 864 (74). Ausstoßung der Aussätzigen 864		
(74). Kleidung und Abzeichen der Aussätzigen		
865 (75). Verbrennung der Aussätzigen 866 (76).		
Mildtätigkeit gegen Aussätzige 866 (76). Fern-		
haltung der Aussätzigen von den Städten 867 (77).		
Verschwinden des Aussatzes 867 (77). Abkömm-		
linge der Aussätzigen (cagots u. s. w.) 868 (78).		
Urkunden betr. die Feststellung des Aussatzes		
869 (79).		
	870	(80)
c) Die Aussatzhäuser 871	871	
Ihre Einrichtung und Inventar 872 (82). Auf-		
nahme in das Aussatzhaus 872 (82). Ehen der		
Aussätzigen 873 (83) Hausordnungen der Aus-		
satzhäuser 874 ff. (83).		
Literatur	881	(91)
d) Verbreitung der Aussatzhäuser		
Aussatzhäuser in Deutschland 883 (93), in der		
Schweiz, in Dänemark, Norwegen, Holland, Frank-		
reich 855 (95), in Italien 887 (97), in Spanien,		
Ungarn 887 (97), in England, Schottland und Ir-		
land 887 (97).		
Literatur	888	(98)
Die Pest	890	(100)
Abwehr der Volkskrankheiten im Altertum und bei		
den Muhamedanern	890	(100)
14. Jahrhundert (Schwarzer Tod)	890	(100)
Der codice sanitario toskanischer Städte 891 (101).		
Pest in Venedig, Ragusa, Florenz und Paris vom		
Jahre 1348 891 (101). Erster Pestorden 892		
(102). Leichenbestattung während des schwarzen		
Todes 892 (102). Verbesserung der Leichenbe-		
stattung nach Ablauf des schwarzen Todes 893		
(103). Nachwirkungen des schwarzen Todes 893		
(103). Nachwirkungen des schwarzen Todes 893 (103). Bekämpfung der Pest durch die Visconti		
von Mailand 894 (104). Erste Desinfektions-		
ordnung des Gian Galeazzo Visconti für Piacenza		
vom Jahre 1399 895 (105).		
15. Jahrhundert	895	(105)
Erste Quarantäne-Anstalt für Venedig im Jahre		
1403 895 (105). Pestverbote in Ferrara 896 (106).		
Bekämpfung der Pest in Mailand 1424 896 (106).		
Abwehr der Pest in Messina 1468 897 (106).		
Emanzipation von der Geistlichkeit während der		
Pest in Velletri 1486 897 (107). Pestbekämpfung		
in Deutschland 897 (107). Pestbekämpfung in		
Frankfurt a. M. 897 (107).	000	(100)
16. Jahrhundert	098	(108)
Bekämpfung der Pest in Genua und Modena 898		
(108), in Venedig 898 (108), erstes schwimmendes		

2)

Lazarett in Venedig 898 (108). Bekämpfung der Pest in Palermo 1575 898 (108). Einschließung der Bewohner in den Häusern 898 (108). Pest in Mailand 1576-1577. Einschließung der Bewohner, Desinfektion der Häuser und ihres Inhaltes, das Leben in den Mailänder Pesthäusern 900 ff. (110). Pest in Paris 1519 901 (111), Kennzeichnung der Häuser und Sorge für Straßenhygiene 901 ff. (111). Pest in Grenoble, Verhalten der Geistlichen 902 ff. (112). Bekämpfung der Pest in Deutschland 903 (113). Pesthäuser in Augsburg und Hamburg 904 (114). Johann Agricola über die Bekämpfung der Pest 904 (114). Crato von Crafftheim über die Pest 905 (105). Pestordnung von Nürnberg 905 (105). Erweiterte Desinfektionsordnung für Wien vom Jahre 1562 907 (107). Reuchlins Gedicht betr. die Abwehr der Pest 908 (108). Ewich, Physikus von Bremen, über die Abwehr der Pest 909 (119). Pestordnung für Berlin von 1585 912 (122). Tabernaemontanus über Desinfektion 912 (122).

Anhang: Die	Kleidu	ing des	restar	2005 010	(200).	951 (161)
Anhang: Die Literatur			• •		-	953 (163)
3) Rickblick .				and the second		
						954 (104)
II. Krankenhäuser 1) Die Kranken		nach I	andern			954 (164)
1) Die Kranken A. Vorchristl	hauser	it it	Andraorn			 954 (164)
1) Inder						 $\begin{array}{c} 954 & (164) \\ 955 & (165) \\ 955 & (165) \end{array}$
Literati	tr .	Denn	and the second second	1. 1. M.		 955 (165)
2) Grieche	en und	Romer				 955 (165) 956 (166)
Literati	er .			19 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		

913 (123)

926 (136)

VIII

Seite

B. Christliche Zeit	Seite 956 (166)
1) Aelteste Krankenkäuser im Orient, in Italien, Spanien und Japan	956 (166)
Literatur	959 (169)
	960 (170)
 2) Klosterkrankenhäuser	
3) Krankenkenhäuser in Gallien und Frankreich	963 (173)
 Aelteste Gründungen in Lyon und Paris 963 (173). Krankenhäuser auf den Alpenpässen 963 (173). Verfall der Krankenhäuser unter den späteren Karolingern 964 (174). Reform der Krankenhäuser im 16. Jahrhundert 964 (174). Geschichte des Hôtel-Dieu zu Paris 964 ff. (174). Neue Reform der Krankenhäuser im Jahre 1579 966 (176). Verwaltung der Krankenhäuser nach der Reform Ludwigs XIV. 967 (177). Zustand des Hôtel-Dieu vor der Revolution und nach derselben 968 ff. (178). Tenons Bericht 969 (179). 	
Literatur	970 (100)
4) Krankenhäuser in Deutschland	972 (182)
Organisation Karls des Großen 972 (182). Untergang der Krankenhäuser unter seinen Nachfolgern 972 (181). Blüte unter den säch- sischen Kaisern 972 (183). Das bürgerliche (städtische) Krankenhaus 973 ff. (183). Ent- stehung von Pfründerhäusern aus Kranken- häusern 974 (184). Uebergang von Aussatz- häusern in Krankenhäuser 975 (175). Luthers Reformation und die Krankenhäuser 975 (175). Die Krankenhäuser großer deutschen Städte im 18. Jahrhundert 976 (186); in Hamburg 976 (186), in München 977 (187), die Berliner Charité 978 (188). Anforderungen der Aerzte und Verwaltungsbeamten an Krankenhäuser 980 (190). Reformen der bestehenden Kranken- häuser 981 (191), in Wien, Bamberg, Stuttgart u. s. w. 981 (191).	
	982 (192)
Literatur	983 (193)
5) Krankenhäuser in England	984 (194)
6) Belgische Krankenhäuser	984 (194)
Literatur	986 (196)
2) Die Krankenpfleger-Orden	986 (196)
A. Die Ritterorden	986 (196)
1) Die Johanniter	986 (196)

3) Die Lazaristen	Seit. 989 (1 990 (2 991 (2	199) 200)
heiligen Geist, Elisabetherinnen, Beguinen 922 (202). Literatur	992 (202)
 3) Ueberblick über die bauliche Entwickelung der Krankenhäuser	993 (20 3)
häuser der Renaissance 995 (205). Mehrgeschössige Bauten 996 (206). Filaretes Ospedale maggiore zu Mailand 997 (207). Korridorbauten um einen Hof angeordnet 998 (208). Unhygienische Hospitäler mit		
Mittelkorridoren 999 (209). Revolution des Kranken- hausbaues in England 999 (209). Neue Typen in		
Frankreich, Belgien und Deutschland 1000 (210). Rückblick	1001 1002	(211) (212)
VIII. Geschlechtsbeziehungen und Geschlechtskrankheiten	1003	(213)
Thebruch Ungucht Prostitution und Syphilis	1005	(410)
 Altertum Juden und Aegypter 1003 ff. (213). Moses Gesetz- gebung 1004 (214). Bordelle in Athen 1004 (214). 		(215)
Fahrende Frauen im Altertum 1004 (214). Prosti-		
T itemateur	1005	(215)
o Die shuistliche Zeit	1000	(210)
A Die Kirche und ihre Diener	1000	(215)
Konstanting des Großen, seiner Vorgänger und		
Nachfolger Gesetze gegen Prostitution und Unzuene		
1000 (010) Christliche Auffassung der Ene 1001		
(217) Kampf der Konzile des trüheren Mittel-		
alters gegen die Unzucht 1007 (217). Der Dus-		
prodiger Salvianus von Marseille 1007 (217). Oli-		
micht bei Klerikern im frühen Mittelanter 1000		
(218). Geistliche als Besitzer von Bordellen 1008		
(218). Unzucht in England 1008 (218). Unzucht in deutschen Frauenklöstern 1009 (219). Kampf		
In Vinche gegen das Konkubinat der Geistrenen		
1000 (010) Domianis liber gomorrinanus 1000		
(910) Innozenz III, schildert die Unzacht der		
Grintlichen auch der Bischole 1000 (210).		
Destache Conglia des 12 Jainflutiderte gesen		
TT 14 1010 (990) Petrarcas Magen uber ut		
TT whith below und midderer (reistifchen 1010 (and)		
Boccaccio verspottet die unzüchtigen Geistlichen 1010 (220). Unzüchtige Geistliche in England		
während des 14. Jahrhunderts. Johann Wikin		
1010 (220). Gregor XII. klagt über die Unzucht der Geist		
lichkeit. Kindermorde in Klöstern 1011 (221)		

X

Das Kirchenschisma begünstigt die Unsittlichkeit der Geistlichen 1011 (221). Unsittlichkeit der Geistlichen im 15. Jahrhundert. Konzil zu Konstanz[.] Nicolaus de Clemangis über die Sittenlosigkeit der Priester 1011 (221). Absetzung der Päpste Johann XXIII. und Benedikt XIII. wegen Unzucht 1011 (221).

Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) unkeusch 1012 (222). Moralische Verirrungen in italienischen Klöstern. Der heilige Lorenzo Justiniani und Ambr. Traversari 1012 (222). Die unzüchtigen Päpste Sixtus IV., Innozenz VIII. und Alexander VI., der Heros des Sinnengenusses, und Julius III. Savonarolas Wirksamkeit 1012 (222).

Die Unzucht beim deutschen Klerus: Trithemius, Sebastian Brand und Geiler von Kaisersberg bekämpfen sie 1012 (222).

Das Konzil zu Trient beseitigt die Unsittlichkeit des Klerus nicht. Das Cölibat der Priester als die hauptsächlichste Ursache der Unsittlichkeit. Luthers Meinung über dieses 1013 (223).

The state of the s	1013(222)
Lateratur	1015 (225)
B. Deutschland	1010 (220)
Literatur B. Deutschland Vielweiberei der alten Germanen, Konkubinat bei	
don Vornehmen und Konigen 1010 (440).	
1) Rechtsgrundsätze	1015(225)
a) Volksrechte	. 1010 (220)
Strafen der deutschen Volksrechte Lex Longo	
bardorum, Bajuvariorum, Burgundiorum, Fri-	
sionum, Ribuaria, Salica und Visigothorum	
gegen Ehebruch, Notzucht und Unzucht	
Tötungsrecht des Ehemannes gegen die ehe	
brecherische Frau 1015 ff. (225).	
b) Kapitularien fränkischer Könige	1017 (227)
b) Kapitularien Irankischer Konige	. 101. ()
Kapitularien Pippin II., Karl des Großen	,
Ludwig des Frommen gegen Unzucht etc	•
1017 ff. (227).	
Unzucht bei den Karolingern, Thietberga	·
Fronhöfe. Hukbert 1018 (228).	1010 (000)
c) Spätere Rechtsnormen bis zur Carolina .	.1018(228)
Einschränkung des Tötungsrechtes des Ehe	-
mannes gegen die ehebrecherische Frau	1
1019 (229). Sachsenspiegel 1019 (229)	
Schwabenspiegel. Landfrieden Friedrichs II	
und Rudolfs von Habsburgs 1019 (229)	
Kleines Kaiserrecht, Partikularrechte (Prag	
Memmingen, Zürich, Bern) 1019 (229)	
Weitere Partikularrechte 1020 (230).	
d) Carolina	. 1020 (230)
Kodifikation des deutschen Strafrechtes, Be	
startung ver Flehmah Notzucht und Un	_
strafung von Ehebruch, Notzucht und Un	
zucht 1021 (231).	

Seite

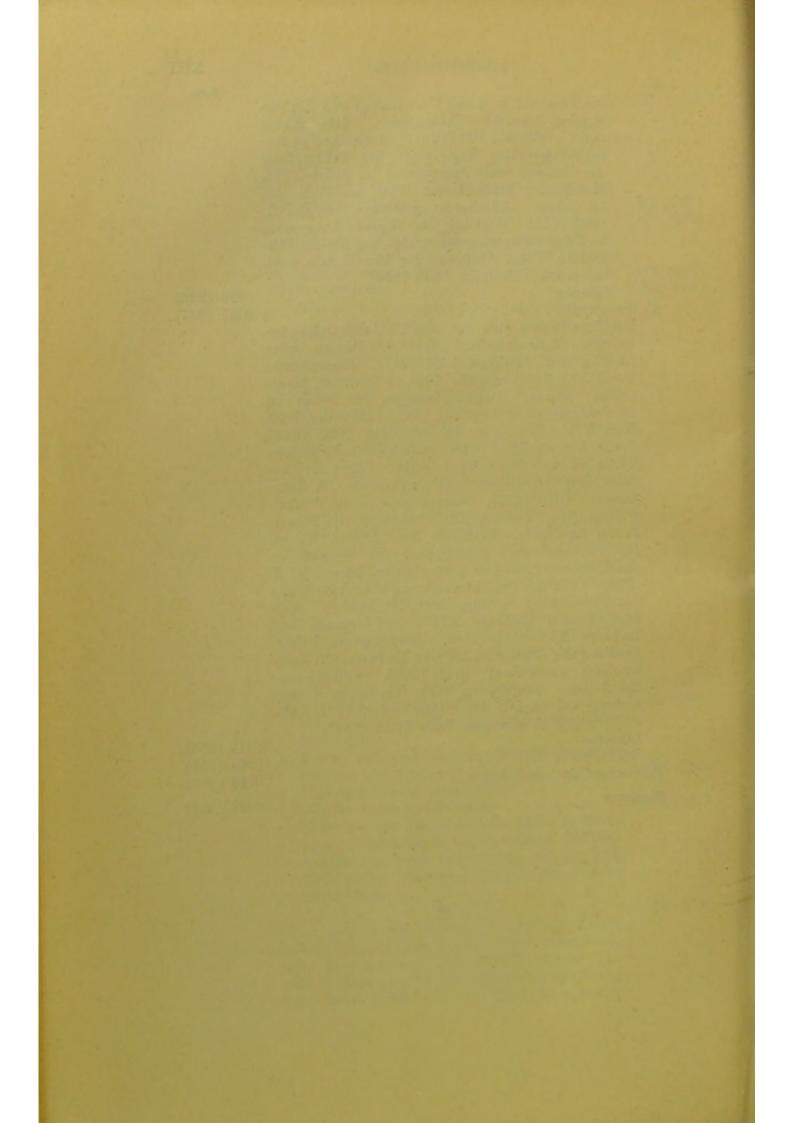
XI

e) Neuere Rechtsgrundsätze	1021 (231)
Bis in das 18. Jahrhundert ist jede ge-	1021 (201)
schlechtliche Unsittlichkeit strafbar. Später	
tritt nur bei öffentlichem Aergernis und bei	
Unzucht Verfolgung ein 1021 (231).	
2) Der Kampf gegen die Prostitution und die Ge-	
schlechtskrankheiten	1021 (231)
1) Fahrende Frauen und Frauenhäuser .	1022 (232)
a) Fahrende Frauen bei den Germanen, im	
frühen Mittelalter, bei den Reichstagen und	
Kirchenversammlungen. Winkelprostitution	1022 (232)
b) Frauenhäuser	1023 (233)
Sind meist Unternehmungen der Städte, aber	
auch der Fürsten und des Klerus 1023	
(233). Liste deutscher Frauenhäuser 1024	
(234). Der Besuch der Frauenhäuser im	
Mittelalter für Unverheiratete allgemein	
üblich und nicht anstößig. Geistliche und	
Ehemänner sollen die Frauenhäuser nicht	
betreten 1025 (235). Lage der Frauen-	
häuser 1025 (235). Die Pächter der Häuser	
und ihre Rechte. Frauenhausordnungen	
1026 (236). Polizeiliche Beaufsichtigung	
der Dirnen 1026 (236). Dirnen, die den	
Heeren folgen. Kleidung der Dirnen 1027	
(237). Teilnahme der Dirnen an feierlichen	
T IL faster and Hachgaitan	
1027 ff. (237). Besserungsanstalten für	
Dirnen 1028 ff. (238). Entartung dieser	
Unman 1020 II. (200). Intartung drobot	
Anstalten. Schließung der Frauenhäuser	
wegen des Auftretens der Syphilis. Luther	
und die Zünfte gegen Frauenhänser 1029	
(239). Die öffentlichen Weiber sind un-	
ehrlich und rechtlos 1030 (240).	1030 (240)
2) Sorge für Venerische	1030 (240)
a) Aerztliche Untersuchung	1000 (210)
a) Aerzthene Unterstanding In Frankfurt a. M., Nördlingen und Ulm	
1030 (240)	
b) Franzosenhäuser in den meisten deutschen	1030 (240)
Städten . Ihre Entstehung 1030 (240).	1050 (210)
Ihre Entstehung 1030 (240).	1031 (941)
a) Waitere Abwehrmabregelli	1001 (211)
Kontrolle der Bader und der Bader in Nurn-	
berg. Wirksamkeit der Stadtärzte. Winkel-	
prostitution nach Authebung der Dordene	
1031 (241). Bordellreglement für Preußen	
1032 (242).	
Wien	1033 (243)
Wien seit ältester Zeit ein Zentrum der Prosti-	
tion Dunchführung der Carolina unter rerui-	
mand T Ferdinand II, und III. Unter Leo.	
11 T L AND AN AND PROSTILITERIAL HIS LUCHV	
haus 1033 (243). Maria Theresia bekämpft	

XII

Seite

	NO NO
die Prostitution durch Verbannung und Leibes-	
strafen, Keuschheitskommission. Ihre Akten	
straten, Reusenheitskommission. Into rikten	
nicht auffindbar 1034 (244). Rückständige An-	
schauungen der Regierung über Bekämpfung	
der Venerie und Prostitution im Jahre 1774.	
Moralischer Zustand von Wien am Ende des	
18 Jahrh. Abschreckungstheorie Josephs II.	
1035 (245). Wirkung des Wiener Kongresses	
und des Belagerungszustandes auf die Sittlich-	
keit in Wien. Ordnung der Prostitution nach	
Reit in wien. Ordnung der Frostrution much	
modernen Prinzipien 1036 (246).	1000 (010)
Literatur	1036(246)
C. Frankreich	1037 (247)
Die Prostitution wird seit dem 13. Jahrhundert be-	
kämpft. Grausamkeiten gegen die Dirnen unter	
Kampit. Grausamkeiten gegen die Dinien diter	
Ludwig dem Heiligen 1037 (247). Französische	
Bordelle in Avignon 1038 (248), in Toulouse, Mont-	
pellier, Nîmes, Bordellordnungen für Paris im	
14. Jahrhundert 1039 (249). Prostitution am Hofe	
Karl VII. Der roy des ribaudes 1039 (249).	
Franz I. weiberhold. Der ausschweifende franzö-	
sische Klerus. Jus primae noctis. Schluß der Bor-	
delle durch die Etats von Orléans im 16. Jahr-	
hundert 1040 (250). Kampf gegen die Winkel-	
wirtschaften. Ludwig XIV. bekämpft die Prosti-	
tution im Heere. Errichtet den Hôpital Général	
für Verwahrloste. Bekämpfung der Prostitution	
durch Besserungshäuser und religiöse Mittel 1041 ff.	
(252). Offizielle Berichterstattung über Ausrottung	
der Prostitution ist lügnerisch 1042 (252). Aus-	
schweifungen Ludwigs XIV., der Régence und	
T daine VV 1040 (050) Medicinizada Ushan	
Ludwigs XV. 1042 (252). Medizinische Ueber-	
wachung der Dirnen ist bis zum Ende des 17. Jahr-	
hunderts unwirksam 1043 (253). Französische	
Revolution. Einführung einer ärztlichen Unter-	
suchung der Dirnen durch Gesetz von 1791. Die	
Prostitution im heutigen Paris 1044 (255).	
	1045 (955)
Literatur	1045 (255)
Rückblick	1045 (255)
Verzeichnis der Abbildungen	1046 (256)
Register	1041 (201)





Zur Geschichte der Sozialen Hygiene.

Von

Th. Weyl.

Mit Beiträgen von Marg. Weinberg.

Einleitung.

Im Folgenden wird der Versuch gemacht, einige der wichtigsten Abschnitte der Sozialen Hygiene in ihrer historischen Entwickelung darzustellen. Zu berichten, in welcher Weise für Trinkwasser, Städtereinigung, Bauhygiene in der Vergangenheit gesorgt, mit welchen Mitteln der Kampf gegen die Volkskrankheiten geführt, wie Arme, Elende und Kranke verpflegt wurden: dieses durch einige Umrißzeichnungen zu erläutern, war die gestellte Aufgabe.

Daß ich mich nicht einfach auf die Widergabe längst bekannter Dinge beschränkt, sondern eine Fülle neuer Tatsachen aus historischen, juristischen und medizinischen Quellen herbeigeschafft habe, wird der Fachmann leicht feststellen können. Eine große Zahl der im folgenden benutzten Urkunden und Druckwerke dürfte in diesem Zusammenhange vielleicht das erste Mal genannt werden.

Die nachfolgende Schilderung läßt sich mit der Beschreibung eines Skelettes vergleichen, dessen Bau im großen und ganzen feststeht, dessen kleinere Knochen aber im Laufe der Jahrtausende verloren gingen. Aber dieses Skelett mit Fleisch und Blut zu füllen, wird erst nach jahrelanger Arbeit möglich sein, und ob es überhaupt gelingen wird die verlorenen Skeletteile aufzufinden, bleibt abzuwarten. Hier ist vieles von den Fortschritten der Assyriologie zu erwarten. Doch auch in den näher liegenden Jahrhunderten ist die Geschichte der Hygiene vielfach noch mit einem dichten Schleier bedeckt, den erst die Durchmusterung der Archive und die Benutzung der Schätze fremder Bibliotheken wenigstens teilweise lüften wird.

Von einem doppelten Standpunkte aus kann die Entwickelung der sozialen Hygiene dargestellt werden. Entweder begnügt man sich mit der einfachen Aufzählung der einzelnen Tatsachen in ihrer chronologischen Folge oder man versucht diese Tatsachen mit den medizinischen und juristischen Lehrmeinungen, mit den theologisch-philosophischen Systemen und den politischen Verhältnissen der Zeit, in welcher sie sich abspielten, in Zusammenhang zu bringen.

Eine Darstellung der letzteren Art zu geben wäre verfrüht. Denn das hierzu nötige Material ist von der wissenschaftlichen Einzelforschung erst für sehr wenige Zeitabschnitte herbeigeschafft worden.

Ich habe daher zumeist nur den rein erzählenden Standpunkt eingenommen und war nur selten in der Lage anzugeben, daß eine bestimmte Entwickelungsrichtung durch bestimmte religiöse, und politische Vorkommnisse bedingt oder durch bestimmte medizinische Forderungen veranlaßt wurde.

So haften denn dieser Darstellung alle die von einem ersten Versuche untrennbaren Mängel an, deren Beseitigung einer ausführlicheren Bearbeitung des Gegenstandes überlassen bleiben muß.

Th. Weyl.

I. Die Anfänge der Sozialen Hygiene.

A. Naturvölker.

Der in der menschlichen Natur liegende Selbsterhaltungstrieb führt schon die auf einer sehr niedrigen Kulturstufe stehenden Völker zu gewissen Bräuchen und Maßnahmen, welche den Schutz der Gesundheit, bez. die Bekämpfung von Krankheiten bezwecken. Solche Bräuche entspringen teils abergläubischen Vorstellungen vom Wesen der Krankheiten, teils den gewonnenen Erfahrungen, die sich von Generation zu Generation überliefern.

So finden wir bei einigen Naturvölkern bereits das Verständnis für den ansteckenden Charakter gewisser Krankheiten und verschiedenartige Versuche, sich vor Infektion zu schützen. Den Karaga in Brasilien ist der infektiöse Charakter der Tuberkulose bekannt; die Kirgisen schießen mit ihren Pfeilen auf Pockenkranke, welche sich ihren Wohnungen nähern. Diesen Vorkehrungen zum persönlichen Schutz steht ein Brauch gewisser am Me-Khang wohnender Stämme gegenüber, welche ihre infizierten Dörfer durch Zeichen kenntlich machen, die den Fremden vor Annäherung warnen sollen.

Ueber das Wesen der Lepra sind einige Völker Sumatras soweit orientiert, daß sie die Aussätzigen aus den Ortschaften verbannen, weil sie die Krankheit für ansteckend halten. Andere Völker derselben Insel halten die Lepra für durch Vererbung übertragbar und verbieten den Aussätzigen das Heiraten.

Einen Schutz der Bevölkerung bei Seuchen durch Absonderung der Infizierten kennen auch die Bewohner der Insel Nias. Bei Pockenepidemien vertreiben sie die Kranken aus den Dörfern, und errichten ihnen auf freiem Felde ein Schutzdach. Hier werden die Kranken von einem Stammesgenossen verpflegt, welcher die Pocken bereits überstanden hat. Von einer Desinfektion der infizierten Kleider oder Wohnräume ist ihnen jedoch nichts bekannt.

Dagegen finden wir auf den Mikobaren, neben vielen abergläubischen Gebräuchen zur Reinigung infizierter Wohnstätten die hygienisch zweckmäßige Sitte, Geräte und Lebensmittel in den Fluß zu werfen. Auf Serang auf Java verläßt man das "warme" (d. h. infizierte) Haus und reißt es bisweilen sogar nieder. Die Mosquito-Indianer brennen zuweilen eine ganze Ortschaft nieder, die von einer Epidemie heimgesucht wurde. Auf Eetar assaniert man ein infiziertes Haus, indem man den Kehricht sammelt und ihn aus dem Dorfe fortschaft.

Eine Straßenreinigung im Anschluß an eine Seuche wird durch die weiblichen Bewohner des Seranglao-Archipels ausgeführt. Der Kehricht wird dabei der See überantwortet.

Auch die Absetzung der Fäkalien außerhalb des Dorfes finden wir bei verschiedenen Naturvölkern, so bei den Ewe-Negern im Togolande, bei der Buschnegern, Karaiben und Arowaken in Surinam, und bei den Karaga-Indianern, welche letztere ihre Exkremente sorgfältig vergraben.

Bemerkenswert ist bei den Aschanti und Siamesen die vorhandene

Zur Geschichte der Sozialen Hygiene.

Kenntnis von der Schutzimpfung gegen die Pocken, welche auch in Indien und China seit uralter Zeit Verbreitung gefunden hat.

Literatur: Bartels, Die Medizin der Naturvölker (1898).

B. Juden.

Eine noch heute bewundernswerte Ausbildung erfuhr die Hygiene bei den Juden, und zwar zuerst durch Moses, dann durch den Talmud und schließlich durch das rabbinische Gesetz, den Schulchan Aruch.

Gegen die Verseuchung des Wohnbodens wurde die Verscharrung der Fäkalien außerhalb des Lagers angeordnet.

Zeigen sich bei Verdacht auf Aufsatz in einem Hause Flecken mit kleinen gelben oder rötlichen Aushöhlungen, so soll das Haus auf eine Woche geräumt werden. Sind die Flecken nach dieser Zeit nicht verschwunden, sondern größer geworden, so sollen die Steine aus der Wand herausgenommen und an einen unreinen Ort außerhalb des Lagers geworfen werden. Auch der hierbei entstehende Staub soll gesammelt und in gleicher Weise vernichtet werden. Endlich wird sogar zur Vernichtung des Hauses geschritten, wenn die bisher befolgten Maßnahmen nicht zum Ziel führten.

Dies sind Grundsätze der Wohnungs- und Bauhygiene, welche auch heute noch Beachtung verdienen.

Gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Lepra werden die Patienten einer genauen Untersuchung durch die Amtsärzte, die Leviten, unterzogen. Zunächst sondert man die Verdächtigen auf 7 Tage von allen übrigen Gemeindemitgliedern, um die Kranken, wenn der Krankheitsprozeß nach dieser Zeit Fortschritte gemacht hat, nochmals auf 1 Woche zu isolieren. Ist dann Heilung eingetreten, so muß der Geheilte seine Kleider waschen, seine Haare abschneiden, den Körper baden und wird dann wieder in die Gemeinde aufgenommen. Ist aber die Krankheit als Lepra erkannt, so bleibt der Patient unrein und muß außerhalb des Lagers wohnen*). (Vergl. Abschnitt VI.)

Auch eine Bekämpfung der Gonorrhoë und der Syphilis wird in zum Teil recht wirksamer Weise angeordnet. Durch Bäder und Waschungen des Körpers und aller vom Venerischen benutzten Gegenstände, namentlich auch seiner Bettwäsche, soll die Ausbreitung der Krankheit verhindert werden. Ausländerinnen, die mit Männern verkehrt haben, dürfen nicht ins Lager gebracht werden und verfallen, falls dieses dennoch geschehen sein sollte, dem Tode.

Ferner hat die Hygiene der Nahrungsmittel und der Ernährung die jüdischen Gesetzgeber beschäftigt, wenngleich es zweifelhaft ist, ob die verbotenen Fleischarten wirklich schädliche Eigenschaften besitzen. Dagegen ist die im Talmud angeordnete Fleischbeschau ohne jeden Zweifel als eine sehr wirksame Maßregel gegen die Uebertragung der Tierkrankheiten auf den Menschen zu betrachten. Namentlich tuberkulöse Tiere, deren Erkrankung

^{*)} Auf die Frage, ob der Aussatz des alten Testamentes mit der Lepra der neueren Medizin genau übereinstimmt, kann hier nicht eingegangen werden. Vergl. Ebstein, Die Medizin im alten Testament.

durch die Anwesenheit von Knötchen auf der Lungenoberfläche und durch Verwachsungen der Pleura pulmonalis mit der Pleura costalis erkannt wird, sind vom Genusse auszuschließen.

Daß die jüdische Hygiene auf den Schultern der hygienischen Anschauungen anderer Völker, namentlich der Aegypter und Assyrer steht, kann als bewiesen angenommen werden. Ueber die Wasserleitungen in Jerusalem siehe S. 794 f.

Literatur.

Baginski, Die hygienischen Grundzüge der mosaischen Gesetzgebung. 2. Aufl. (1895). Benzinger. Hebräische Archäologie. (1894). Ebstein, Die Medizin im alten Testament. 1901. Reich an Litteraturangaben. Nossig, Einführung in das Studium der Sozialen Hygiene.

II. Wasserversorgung.

a) Altertum.

Von den Völkern des klassischen Altertums wurden alle Arten der Wasserversorgung in Anwendung gebracht (Merkel). Man kannte neben den überall verbreiteten lokalen Wasserversorgungen mittels einfacher Kesselbrunnen namentlich auch zentralisierte Anlagen, indem man Fluß- oder Quellwasser der Stadt zuführte und in dieser mittels Röhren verbreitete.

Für diese verschiedenen Arten der Wasserversorgung sollen im folgenden einige Beispiele gegeben werden.

Brunnen, zum Teil von beträchtlicher Tiefe, wurden an mehreren Stellen Mesopotamiens gefunden. So berichtet Assurnassirpal (884-860 v. Chr.), daß er einen Brunnen von 80 tepka Tiefe zur Wasserversorgung eines Tempels habe graben lassen (Merkel).

Schon Hamurabi (2267—2213 v. Chr.) soll Babylon mit einer zentralen Wasserleitung versehen haben (Winckler). Sie stammte wohl aus dem Tigris, der zu diesem Zwecke durch eine größere Zahl offener Kanäle in die Stadt geleitet wurde. Pumpwerke hoben das Wasser 90 m hoch auf die hängenden Gärten der Semiramis, unter deren Bäumen Alexander der Große Linderung während seiner Fieberanfälle suchte.

Zu den zentralen Wasserversorgungen gehören auch die sogenannten Brunnen von Tyrus, welche sicher älter als 700 v. Chr. sind, da sie schon bei der Belagerung der Stadt durch Salmanassar eine Rolle spielten. Diese "Brunnen" sind nicht schachtartig in die Erde gesenkt, sondern am Fuße eines eine halbe Meile von der Stadt entfernten Berges 15—20 Fuß hoch aufgemauert. Die Stärke der Wände beträgt 3,5 m. In die hierdurch entstehenden Räume steigt das Wasser von unten her und fließt am oberen Rande ab. An die Brunnen schlossen sich Wassergräben, die das Land um Tyrus bewässerten und sich bis auf eine Entfernung von 8000 Fuß von der Stadt verfolgen lassen. Zur Zeit der Kreuzzüge war das System wenigstens noch teilweise im Betrieb. Es handelt sich also bei diesen Anlagen um eine Grundwasser-Versorgung.

Besonders genau sind wir über die Wasserversorgung von Jerusalem unterrichtet. Die Stadt besaß mindestens 5 Wasserleitungen, von denen noch 2, nämlich die des Mamillateiches und die Quelle Siloah in Tätigkeit sind. Das Wasser fließt zum Teil in offene Gerinnen, zum Teil in Tunnels, die in den Felsen gegraben sind. Die bedeutendste Wasserleitung Jerusalems ist die sogenannte Salomonische. Sie beginnt in den 3 Salomo-Teichen. Es sind dieses 3 in den Fels gegrabene Behälter von mächtigen Dimensionen. Ihre mittlere Tiefe beträgt ungefähr 25 Fuß. Sie nahmen das Meteorwasser auf und erhielten auch Zufluß aus unterirdischen Quellen.

Eine der wasserreichsten Städte des Altertums ist Damaskus gewesen, dessen Wasserleitungen aus den Flüssen Barâda und Awasch stammen und mit einiger Sicherheit bis auf Abrahams Zeiten zurück verfolgt werden können.

Die Aegypter waren hauptsächlich auf den Genuß von Flußwasser angewiesen, da sich unterirdische Wasservorräte im Lande nur selten finden. Sie leiteten das Nilwasser durch Seitenkanäle in ihre Städte und hoben es durch Schöpfwerke, die von Sklaven bedient wurden. In späterer Zeit — genauere Angaben lassen sich nicht machen — schlossen sich dann an diese Kanäle Zisternen an. In Alexandrien sollen deren ca. 360 gewesen sein. Einzelne derselben waren nur für ein Haus bestimmt, andere besaßen bis zu 4 Stockwerken und nahmen daher eine so große Wassermenge auf, wie sie für die Versorgung eines ganzen Stadtteiles ausgereicht haben dürfte.

Ueber die Zisternen von Konstantinopel siehe S. 799, von Venedig S. 800, über die von Karthago S. 796.

Aber auch einige größere Brunnenanlagen lassen sich nachweisen. So stellte der Ingenieur Mentuhotep unter Usurtesen I. um 2000 v. Chr. im Memnonium zu Abydos einen Brunnen her. Aehnliche Anlagen errichteten Mineptah I., Seti I. (1336 v. Chr.) in der Landschaft Edfu, wo die Goldgruben lagen. Ramses III. (1200 v. Chr.) ließ einen mächtigen Brunnen graben und ihn mit Befestigungen umgeben, deren Mauern 15,75 m Höhe besaßen.

Unter den von den Griechen angelegten Wasserleitungen sind die von Athen, von Samos und von Pergamon von besonderem Interesse, weil sie uns einen guten Einblick in das hohe technische Können ihrer Erbauer vermitteln.

Athen besaß zur Zeit seiner höchsten Blüte mehr als 10 verschiedene Wasserleitungen.

Die eine Leitung führte das Wasser des Flüßchens Ilissus der Stadt zu, und zwar mittels eines 2 m unterhalb des Flußbettes beginnenden, durch den felsigen Untergrund getriebenen Kanals. Auch die Leitung, welche das jetzige Athen mit Wasser versorgt, ist antiken Ursprungs. Erwähnenswert ist es, daß sich in vielen der athenischen Wasserleitungen Stollen vorfinden, welche die Entlüftung des Wassers und damit eine regelmäßige Vorwärtsbewegung desselben ermöglichen.

Die Wasserversorgung von Samos, welche Herodot schildert, und die im Altertum als eines der größten Wunderwerke gepriesen wurde, muß auch heute noch als eine meisterhafte Ingenieurleistung gelten. Die Leitung beginnt 3300 Fuß über der Stadt und läuft dann durch einen 1000 m langen, in den Felsen gebohrten Tunnel. Das beim Bohren abfallende Gestein wurde durch 20 Schachte von je 13,8 m Höhe herausgeschafft. In dem Tunnel konnte ein Mann aufrecht gehen. Am Ausgang des Tunnels begann die Röhrenleitung, durch welche die Stadt mit Wasser versorgt wurde. Der Erbauer dieses Werkes heißt Eupalinus, des Nanotrophus Sohn aus Megara. In Pergamon haben die Attaliden eine Wasserleitung herstellen lassen, welche auch die höchst gelegenen Teile der Stadt mit Wasser versorgte. Das Wasser kommt aus einer Entfernung von 60 km und wird in einer Höhe von 367 m in einem Behälter gesammelt, der aus 2 Abteilungen besteht. Die erste Abteilung ist offenbar zur Zurückhaltung des mitgeführten Gerölles bestimmt. Aus dieser Kammer führen 3 Ueberläufe in die zweite Kammer und von hier aus in die Druckleitung. Diese steht, da sie sich bis 172 bez. 195 m senkt, unter einem Drucke von 17—20 Atmosphären. Einem solchen Drucke konnten nur sehr starke Röhren Widerstand leisten. Man hat sie noch nicht aufgefunden und kann daher über ihre Herstellung vorläufig keine Angaben machen. Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß in den modernen Wasserleitungen der Druck höchstens 4,5 Atmosphären beträgt.

Die Karthagische Wasserleitung und die unterirdischen Zisternen — 17 Behälter von je 10 cbm Inhalt — werden noch heute benutzt (Himmel und Erde).

Unter den antiken Wasserleitungen werden die römischen in besonderem Maße bewundert und gelobt. Wie die folgende Schilderung zeigen wird, ist dieses Lob durchaus gerechtfertigt; aber man darf nicht vergessen, daß die römischen Bauwerke viel besser erhalten sind als die der übrigen Völker des Altertums und daher mehr in die Augen springen als diese. Es ist ferner keinem Zweifel unterworfen, daß die Römer als Wasserbaumeister durchaus auf den Schultern ihrer Vorgänger stehen und sich die Erfahrungen früherer Jahrtausende zu Nutze machen konnten.

Vor allen anderen Städten ist die Tätigkeit der römischen Hydrotekten der Hauptstadt des römischen Weltreiches zu gute gekommen, nachdem für diese die benachbarten Quellen nicht mehr ausreichten und der Tiber durch die Abfälle der Stadt verschmutzt war (Celli ed Scala). So sah man sich denn gezwungen, das Wasser aus weiter Entfernung in die Stadt zu leiten.

Die erste dieser Fernleitungen stammt aus dem Jahre 311 v. Chr. und wird nach Appius Claudius Crassus, unter dem sie vollendet wurde, aqua Appia genannt. Sie brachte Hochquellwasser aus 16,6 km Entfernung in die Stadt. Ihr folgte im Jahre 271 v. Chr. die Ableitung des Anioflusses (Anio vetus genannt), welche 63,7 km lang und, wie die Appia, größtenteils unterirdisch angelegt ist. Alle übrigen Wasserleitungen, über welche die nachfolgende Tabelle nähere Angaben enthält, sind dadurch ausgezeichnet, daß sie zu einem großen Teile auf Bogenstellungen gelagert wurden, die noch heute einem Teile der Campagna di Roma ein charakteristisches Gepräge verleihen. Es geschah dieses in der Absicht, auch die höchst gelegenen Teile der Stadt mit Wasser versorgen zu können, während dieses bei dem damaligen Stande der Technik nicht möglich gewesen wäre, wenn man die Leitungen in die Erde verlegt hätte. Nach der Tabelle wurden 6 dieser Leitungen: Anio, Appia, Anio vetus, Marcia, Tepula, Julia und Virgo von der Republik, die übrigen 3, nämlich Alsietina, Claudia und Anio novus aber vom Kaiserreich erbaut. Während das Wasser bis zur Stadt in gemauerten Gerinnen floß, verbreitete es sich im Innern Roms zunächst durch Bleiröhren. Diese wurden durch Zusammenbiegen und darauf folgende Verlötung mittelst Blechstreifens hergestellt.

Nummer	Name	Erbaut i. J.	Erbaut durch	Art der Speisung	F Gesamtlänge	Von de samtli war Bogen- stel- lungen u. s. w. km	inge
1	Appia	311 v Chr.	App. Claudius Crassus	Quellen	16,6	0,134	Real Top
-	Erweiterung	orr chr.	Augustus		9,5	THE R.	
2	Anio vetus	271 v. Chr.	Censores Curtius Den- tatius u. L. Papyrius		63,7	0,328	
3	Marcia	145 v. Chr.	Marcius Rex	Quellen	91,6	11,08	
	Erweiterung	1	Augustus		1,2	Constant N	
4	Tepula	126 v. Chr.	Censores Caepio und Cassius Longinus	Quellen	18,9	10,4	
5	Julia	34 v. Chr.		Quellen	22,9	10,4	
6	Virgo	21 v. Chr.	Agrippa	Quellen	23,0	I,8	0,8
7	Alsietina	19 v. Chr.	Augustus	Alseatischer See	32,9		
8	Claudia	50 n. Chr.	Caligula u. Claudius	Quellen	68,9	15,1	0,8
9	Anio novus		Caligula u. Claudius	Anio-Fluß	87,2	13,9	0,8

Aquädukte Roms (nach Merkel, im Auszuge).

Gesamtlänge 436,4

Die Bleiröhren begannen in den Wasserschlössern, welche zur Sammlung und Verteilung des Wassers bestimmt waren und häufig schon durch ihren architektonischen Aufbau auf ihre Wichtigkeit hinwiesen.

Im Altertum galt Rom als eine der wasserreichsten Städte und hat diesen Ruhm — dank der Tätigkeit der Päpste (siehe S. 798) bis auf den heutigen Tag bewahrt.

Die Aufsicht über die Wasserleitungen übten die Curatores aquarum aus, bis diese von Augustus übernommen wurde (Mommsen II, 2, 1033).

Besondere Verdienste um die Wasserwerke Roms erwarb sich Frontinus, den Nerva zum curator aquarum ernannte. Ihm verdanken wir das Werk de urbis Romae aquaeductibus, in welchem er eine Fülle von historischen und technischen Angaben über die Wasserversorgung Roms macht (Frontinus).

Als er sein Amt übernahm, verfügte die Stadt über 9555 Quinarien täglich, hauptsächlich durch weise Sparsamkeit und gute Verwaltung verdoppelte er die Menge des Trinkwassers auf ungefähr 18100 Quinarien täglich, welche mehr als einer Million cbm entsprechen. Zur Zeit des Frontinus besaß Rom 247 Behälter für Trinkwasser und 591 öffentliche Laufbrunnen (Pöhlmann).

Neuere Forscher berechnen jedoch, daß alle neun Aquädukte zur Zeit des Frontinus nur rund 671000 cbm lieferten (Hodkin), oder mit Rücksicht darauf, daß stets 2 oder 3 Aquädukte wegen Reparaturen außer Betrieb waren nur 315000 cbm (Mausergh). Nimmt man endlich an, daß von diesen 315000 cbm unterwegs 112000 cbm entweder anderweitig nutzbar gemacht wurden oder verloren gingen, so erhielt Rom nur 203000 cbm. Das macht auf den Kopf ungefähr 144 l täglich, also nicht viel mehr, als eine heutige Großstadt zu verbrauchen pflegt (Mausergh, Grupp).

Die römischen Wasserleitungen schienen dem Untergange geweiht. Bei der Belagerung Roms durch die Gothen unter Vitiges i. J. 537 durchschnitten die Belagerer alle Wasserleitungen der Stadt. Belisar ließ deren Einmündungen in die Stadt vermauern, damit die Belagerer nicht durch dieselben einzudringen vermöchten (ein Weg, dessen er sich selbst bei der Einnahme von Neapel bedient hat). Durch diese Maßnahme kamen die letzten Wasserleitungen Roms außer Gebrauch. Man glaubt zwar, daß Belisar sich die Wiederherstellung der Wasserleitungen Roms angelegen sein ließ, doch ist dies wenn überhaupt — nur für die Trajana anzunehmen, weil die Restauration der übrigen zu große Kosten verursacht hätte. Rom blieb nunmehr auf wenige in der Stadt selbst entspringende Quellen und auf seine Zisternen angewiesen (Gregorovius).

Allerdings hatten schon um 630 Honorius I., ferner Hadrian I. (772-95) und Gregor IV (827-84) den Wiederaufbau der Trajana betrieben, und die Claudia war von Hadrian I. um 780 wieder hergestellt worden, aber in den folgenden 2 Jahrhunderten erhielt Rom aus den alten römischen Leitungen überhaupt kein Wasser mehr, nachdem auch ein dritter Aquädukt - vielleicht die Aqua Marcia seinen Dienst eingestellt hatte. Damals fehlte sogar das Wasser zur Füllung der Taufbecken (Gregorovius, Fea, Cassio). Teils waren die Aquädukte zu Grunde gegangen, weil sie keine regelmäßige Pflege mehr erfuhren, teils aber, weil sie während der Belagerung Roms durch die Kaiser Friedrich I. (1160) und Friedrich II. (1241) zerstört worden waren. Noch schlimmer gestalteten sich die Wasserverhältnisse der ewigen Stadt, als die Päpste sich in Avignon im Exil befanden (1305-1378) und in Rom die Anarchie herrschte. Denn jetzt mußte das Trinkwasser durch Wasserträger verbreitet und um einen hohen Preis gekauft werden.

Im 15. Jahrhundert wandte man der Restauration der alten Wasserleitungen wieder erhöhten Eifer zu. Paul II. (1464-71) ließ die Aquädukte regelmäßig untersuchen (Rodocanachi S. 164).

Durch die Päpste Nikolaus V. (1447-1455) und Sixtus IV. (1471-1484) wurde die von der Aqua Virgo gespeiste Fontana Trevi wiederhergestellt; doch erst Benedikt XIV. (1740-1758) konnte sich rühmen, die Aqua Virgo in ihrem früheren Glanze nach Rom zurückgeführt zu haben. Seit 1587, unter Sixtus V. strömt auch die Aqua Felice und seit 1602 unter Paul V., die Aqua Paola (Aqua Trajana) wieder ins Innere der Stadt (Fea). Das Wasser dieser Leitungen ist es, welches auch dem heutigen Rom genügt.

Uebrigens wurde wenigstens im 16. Jahrhundert das Wasser des Tiber als Trinkwasser benutzt und von Alex. Petroni, Leibarzt der Päpste Paul IV. und Gregor XIII., ferner von Alex. Bacci, dem Leibarzte des Papstes Sextus V, als solches gerühmt (Lanciani, Celli ed Scala).

Aber die Tätigkeit der Römer auf dem Gebiete der Wasserleitungen blieb nicht auf Rom beschränkt; sie tritt vielmehr überall dort zu Tage, wo die Römer wie in Revagna, Circello, Canosa, Puzzuoli festen Fuß faßten. So finden sich in anderen Städten Italiens, z. B. in Neapel, ferner in Spanien und Frankreich noch heute bewundernswerte Reste ihrer Fürsorge. In Spanien sind es die Aquädukte in Tarragona, Segovia, Chelves und Merida, während von den in Gallien errichteten Wasserwerken die von Lyon, Arles (Arelatum) und der für Nimes (Nemaurus) bestimmte Pont du Gard erwähnt werden sollen. Auch die deutschen von den Römern gegründeten oder befestigten Städte wie Cöln, Mainz, Metz, Straßburg und Wien besaßen ausgezeichnete Wasserversorgungen. Die Metzer Leitung war mindestens 13, die Mainzer 9, die Straßburger 26 km lang. Die Wasserleitungen der genannten rheinischen Städte gingen wahrscheinlich alle während der Völkerwanderung zu Grunde. Die Metzer Leitung soll durch die Hunnen 451 zerstört worden sein (Amt. Kat. d. Dresd. Städte ausstellung, Krieger, Ennen). Ebenso finden sich in den Städten Kleinasiens und Aegyptens Reste römischer Wasserleitungen.

Diese Aufzählung beweist, daß die römischen Staatsmänner und Verwaltungsbeamten sich mit einer solchen Energie die Lösung der Trinkwasserfrage angelegen sein ließen, wie dies erst in den letzten 50 Jahren auch in den heutigen Kulturstaaten der Fall ist. Wenn uns von den Bauten der Römer nichts anderes erhalten wäre als ihre Wasserleitungen, so würde aus diesen allein die hohe Bedeutung dieses antiken Kulturvolkes sich ergeben.

Die antiken Aquädukte Konstantinopels sind bis auf die des Valens (erbaut 368 n. Chr.) und des Justinian zu Grunde gegangen. Erhalten geblieben sind dagegen mehr als 30 Zisternen, welche aus der Zeit der byzantinischen Kaiser, der mazedonischen Periode und der Komnenen stammen. Unter diesen vermag die Zisterne der tausend Säulen 3500 cbm Wasser aufnehmen. Die Zisternen speicherten sowohl Regenwasser als das mittels mächtiger Aquädukte der Stadt zugeführte Quellwasser auf (Forchheimer und Strzygowski).

Die Griechen und Römer suchten die Verunreinigung des Trinkwassers dadurch zu verhindern, daß sie über der Quelle oder in deren Nähe Heiligtümer errichteten und der Quellgottheit besondere Verehrung weihten.

Ueber die an ein gutes Trinkwasser zu stellenden Ansprüche waren beide Völker wohl unterrichtet.

So bezeichnet Hippokrates das Sumpfwasser als gefährlich für die Gesundheit, Varro (de re rustica, Kap. 11) und Vitruv und Columella schließen sich ihm an.

Staunenswert, weil noch heute benutzbar, ist die von Vitruv (De architectura lib. VIII, Kap. I—V und de diversis fabricis architectonicae III) zur Untersuchung des Wassers angewandte chemische Methodik. Man soll (zur Prüfung auf Schwefelwasserstoff) mit dem Wasser ein Erzgefäß bespritzen und prüfen, ob hierbei Flecken entstehen. Bleiben diese aus, so ist das Wasser gut. Man soll das Wasser ferner in einem Kessel aufkochen und in diesem erkalten lassen. Ist hierbei kein Niederschlag von Sand (kohlensaurem Kalk) oder von Schlamm entstanden, so ist das Wasser brauchbar. Man soll dann feststellen, ob Gemüse beim Kochen in dem Wasser leicht gar werden. Ist dieses der Fall, so ist das Wasser gut (nicht zu hart).

Er rät ferner, den Gesundheitszustand der ein bestimmtes Wasser trinkenden Menschen festzustellen, um zu ermitteln, ob es sich als Trinkwasser eignet. Dieses ist der Fall, wenn die Benutzer weder an Fußkrankheiten (cruribus non vitiosis) noch an triefenden Augen leiden. Auch müssen sie stark sein und eine gute Gesichtsfarbe besitzen.

Sehr eingehende Anweisungen über die Aufsuchung von Wasser im Untergrund verdanken wir demselben Verfasser. Er gibt an, daß man Quellen in offenen oder bedeckten Gerinnen, in Röhren aus Blei oder aus Ton fortleiten soll und beschreibt, wie man einen Tunnel durch das Gebirge anzulegen hat. Tiefe und weite Täler sollen nicht überbrückt werden, sondern man legt eine Leitung an, die auf der einen Seite des Tales ebenso tief bergab wie auf der anderen bergauf führen muß: einen Syphon oder Heber würden wir heute sagen.

Daß die Römer ihre Kenntnisse über die Anlage von Wasserleitungen den Griechen verdankten, ist nachgewiesen. Aber auch die Griechen sind nicht die Erfinder gewesen, sondern haben ihre hydraulischen Künste von den orientalischen Völkern gelernt.

Immerhin waren es die Römer, welche die Anlage von Wasserleitungen mit einer Meisterschaft handhabten, welche keiner ihrer Vorfahren besaß und die ihre spätesten Nachkommen noch heute mit Bewunderung erfüllt (Monticelli, Merkel).

b) Mittelalter.

In der nachrömischen Zeit war die lokale Wasserversorgung in den Städten die verbreitetste.

Die Verunreinigung der diesem Zwecke dienenden Brunnen wurde schon früh mit strengen Strafen bedroht. Schon Dagobert I. verordnete 630, daß in solchem Falle der Täter 6 Sols zahlen und den Brunnen wieder ausputzen lassen solle (Baas). Auch die Senden der Bischöfe beschäftigten sich in den örtlichen Kirchenversammlungen im 9. Jahrhundert mit der Verunreinigung des Wassers. Es wurde dort gefragt, ob jemand von dem Wasser trinke, darin ein Wieselein, eine Maus oder sonstiges Tier ertrunken sei (Frank, 3. Bd., S. 418).

Weistümer und Oeffnungen aus späteren Zeiten schützen den Dorfbach oder Brunnen vor Verunreinigung durch Androhung von Strafen oder legen der Gemeinde die Pflicht der Erhaltung auf (Grimm).

Auch die lex Bajuwariorum verordnet Reinhaltung der Quellen (Lex Bajuwariorum).

Die öffentlichen wie die Hausbrunnen waren zunächst Ziehbrunnen in welche die Eimer an Seilen heruntergelassen wurden. Die öffentlichen Brunnen wurden von den umwohnenden Hausbesitzern gemeinsam unterhalten (Kriegk).

Zu diesem Zwecke bildeten sich in Geisenheim und Rüdesheim besondere Brunnengenossenschaften, welche die Herstellung und Reinigung der Brunnen übernahmen. Seit dem 17. Jahrhundert trat die Gemeinde an ihre Stelle (Roth).

An Stelle der Ziehbrunnen traten durch die Fürsorge der Stadtverwaltung später Laufbrunnen, wie z. B. in Basel im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts (Fechter). Auch zu Augsburg wurden 1416 sieben Röhrenbrunnen dem öffentlichen Gebrauch übergeben (Schultz, Deutsches Leben, S. 55).

Sehr verbreitet waren die Zisternen, in denen man Trinkwasser jeder Herkunft (Regenwasser, Quellwasser) aufbewahrte.

Von den großartigen Bauten der Oströmer auf diesem Gebiete wurde S. 799 gesprochen.

In Venedig war man seit den frühesten Zeiten bis zu der 1890 eröffneten Wasserleitung, die das Trinkwasser der Inselstadt vom Festlande aus zuführt, auf Zisternen angewiesen. Diese befanden sich auf den Höfen der Privathäuser oder auf den öffentlichen Plätzen (campi), z. B. vor den Eingängen zu den Kirchen. Die kleineren Zisternen wurden an die Dachtraufen angeschlossen, die größeren "öffentlichen" nahmen das auf die Straßenoberfläche fallende Regenwasser auf. Ihre Konstruktion ist äußerst sinnreich. Der gemauerte, nach außen durch eine festgestampfte Tonschicht abgeschlossene Behälter war mit Sand gefüllt, um die mit dem Regenwasser in die Zisterne gespülten Schwebestoffe zurückzuhalten. Ein gemauerter Schacht, dessen Wände eine größere Zahl von Lücken enthielten, gestattete dem filtrierten Regenwasser, sich an seinem Grunde zu sammeln und wurde hier mit Eimern geschöpft (Molmenti, Allgem. Bauzeitung.)

1860 besaß Venedig 2077 derartiger Zisternen; davon waren 177 öffentliche, 1900 private (Grimaud).

Eine Art oberirdischer Zisternen waren die "Kesten", in denen man in Braunschweig im 15. Jahrhundert das Regenwasser aufsammelte (Sack).

Eine in Frankfurt a. M. 1507 angelegte Zisterne trägt die Inschrift, sie sei die erste. Folglich scheinen Zisternen im Mittelalter in Frankfurt a. M. nicht angelegt worden zu sein (Kriegk),

Wassermangel machte bisweilen die Verlegung einer Kirche oder eines Klosters (?) notwendig (Registr. Sarisber.).

Von mittelalterlichen zentralen Wasserleitungen ist wohl eine der ältesten die in St. Gallen befindliche, welche mit hölzernen Röhren versehen war. Eine noch kunstvollere befand sich gleichzeitig im Kloster Lobbes in Belgien (Sass). (Vergl. S. 833, 837, 840.)

In Italien hat sich die Kunst, zentrale Wasserversorgungen anzulegen, trotz der Kämpfe des frühen Mittelalters erhalten.

So wurde Mailands Wasserleitung bereits im Jahre 1179 begonnen, der Bau dauerte fast 80 Jahre, 1193 folgte Siena dem gegebenen Beispiel, viele andere italienische Städte, z. B. Bologna, Cremona, Como, im Laufe des 13. Jahrhunderts (Hüllmann, 4. Bd. S. 39).

Unter den deutschen Städten erhielt Nürnberg eine erste zentrale Wasserversorgung bereits 1361. Für diesen Zweck wurde das aus dem Reichswalde herkommende Grundwasser der Stadt durch hölzerne Röhren zugeleitet.

Diese Leitungen sind noch jetzt im Betriebe, nachdem man in den späteren Jahrhunderten die hölzernen Röhren durch eiserne ersetzt hat. Da aber diese Leitungen nur die tieferen Stadtteile mit Wasser versorgen konnten, legte man, um auch den höheren Zonen Trinkwasser zuführen zu können, sogenannte Wasserkünste d. h. Pumpen an. Das erste derartige Werk entstand 1512, vielleicht sogar schon 1483. Später kamen noch drei andere Pumpen dazu, welche wie das erste Werk gleichfalls Grundwasser förderten (Gesundheitspflege in Nürnberg).

Zittau wurde schon 1374 mit einer Wasserleitung versehen (Schultz, Deutsches Leben, S. 55).

Hamburg erhielt die älteste Holzröhrenleitung zur Beschaffung von Trinkwasser um 1370 (Gernet, S. 86).

Das Oderwasser wurde in Breslau schon 1479 durch eine Wasserkunst gehoben und in die Stadt geleitet. 1514 waren fast alle Straßen mit fließendem Wasser versehen (Schultz, Häusliches Leben).

51

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

Die Wasserkunst in Hildesheim wurde 1494 angelegt, die zentrale Wasserversorgung i. J. 1416 (Becker, S. 344).

Dresden wurde seit 1542 mit Hochquellwasser versehen (Schultz, Häusliches Leben).

Braunschweig entnahm sein Wasser bereits im 14. Jahrhundert zwei hochgelegenen Wasserbehältern, aus denen das Wasser durch eignen Fall in eisernen Röhren der Stadt zufloß. Die Wasserkünste (Pumpwerke), welche das Ockerwasser in die verschiedenen Stadtteile trieben, wurden daselbst 1527 durch den Bürger Barward Tafelmaker angelegt. Vor Anlage der Wasserleitung wurden 1408 vom Rate beeidete Wasserfahrer angestellt, welche auch den Kot innerhalb der Tore alle 14 Tage abfahren mußten. Die Wasserleitungen standen unter der Aufsicht eines Röhrenmeisters (Sack, 1. Bd., 1. Abt., S. 16 ff. und 1. Bd., 2. Abt. 49; Dürre, S. 657 ff.).

Die ältesten Wasserwerksanlagen für Frankfurt a. M. stammen aus dem Jahre 1690 (Amtl. Katalog).

Die Wasserleitung von Bunzlau i. S. besteht sicher seit dem 16. Jahrhundert. Die Wasserröhren laufen in der älteren Stadt durch die Höfe der Grundstücke. In jedem Hof befindet sich ein Wasserständer, der beständig Wasser zur Spülung der Kanäle abgibt (A delt).

Auch in den Nordstaaten Europas waren bis zum 16. Jahrhundert die Trinkwasserverhältnisse der Städte in durchaus unbefriedigender Weise geordnet. Das Wasser war so schlecht, daß man seinen Genuß vermied, und eine französische Gesandtschaft, die 1634 den Norden besuchte, äußerte ihr Befremden darüber, daß der Genuß von Wasser als ein Verstoß gegen die gute Sitte betrachtet wurde. Heinrich Ranzau gab 1573 den Rat, überhaupt niemals Wasser zu trinken oder es vorher zu kochen (Ranzau, S. 26). König Christian IV. ließ die Brunnen im Kopenhagener Zuchthause schließen, damit die dort untergebrachten Kinder das Wasser nicht trinken könnten. Diese Maßregel war vollkommen berechtigt, da die Brunnen mit dem aus den Stadtgraben stammenden Wasser versorgt wurden (Lund, S. 73 u. 406, No. 184).

Im 16. Jahrhundert erhielt Kopenhagen die erste zentrale Wasserversorgung. Sie bestand zunächst in einem offenen Gerinne, welches das Wasser des Stadtgrabens in die Stadt leitete. Das Wasser wird aber jedenfalls nicht einwandsfrei gewesen sein. Nach längeren Verhandlungen gelang es dann 1576 Friedrich II., die Bürger von Helsingör zu bestimmen, für eine Quellwasserleitung 3600 Kronen (ungefähr 4000 Mark) herzugeben, die der "Wasser-Kunstmeister" Hans ausführte. 1561 erhielt auch Kopenhagen ein ähnliches Werk, das der Stadt das Wasser eines benachbarten Sees zuführte und von demselben Meister Hans erbaut wurde. Kopenhagens Beispiel ahmten dann Malmö und Odense in den nächsten Jahren nach (Lund, S. 73).

Die Schlösser der dänischen Könige wie Uranienborg und Kronborg wurden im 16. Jahrhundert mit ausgedehnten Wasserleitungen versehen, welche auch die höchsten Stockwerke versorgten und im Hofe einen prächtigen Springbrunnen speisten (Lund, S. 324).

Der codice sanitario der toskanischen Städte, z. B. der von Florenz, Lucca und Pisa, welcher teilweise schon aus dem 13. Jahrhundert stammt, enthält recht eingehende Bestimmungen über die Reinhaltung der Brunnen und Quellen. Er scheint jedoch, wenn man die Verwüstungen in Betracht zieht, die der schwarze Tod in Toskana anrichtete (Abschnitt VI 2), zum großen Teil wohl nur auf dem Papiere gestanden zu haben (Carabellese). Immerhin verdient angeführt zu werden, daß 1322 der Konsul von Pisa beschwor, er werde den Hafenmeister in Porto Pisa anhalten, die Hafenquelle zweimal im Jahre durch die Bewohner reinigen zu lassen (Coletti, S. 16).

Talsperren, Einrichtungen zum Aufstau von Wasser, sind in Persien und Arabien seit den ältesten Zeiten zur Anwendung gekommen. Zu diesem Zwecke wurden anfangs Erddämme, später Mauern aufgeführt. Bekannt durch Herodots Beschreibung ist z. B. das Stauwerk am Flusse Akes in Asien, das die Perser errichteten. Uralt und auf die singhalesischen Herrscher zurückzuführen ist eine 2400 m lange Sperrmauer auf Ceylon. Bei Aden finden sich ähnliche Bauten, die mindestens 1500 Jahre alt sein sollen. Gleichfalls von den Persern errichtet und zwar zur Zeit der Sassaniden (226-639) sind die Talsperren von Schuster und bei Saweh; letztere besitzt 80 m Länge, 20 m Höhe und 48 m Fußbreite. Die Römer errichteten unter Nerva (96-98) bei Subiaco eine Sperre für den Fluß Anio, und seine Nachfolger fügten unterhalb der ersten Sperre zwei weitere hinzu. Die zweite dieser Sperren wird durch eine 18-20 Fuß dicke Mauer gebildet. Weiterhin besitzt Spanien und zwar bei Elche, 'Alicante und Almanza Sperren, die nach orientalischem Vorbilde in den Jahren 1570-1590 errichtet wurden. Etwas früher (1537) wurde die Talsperre in der Fersinaschlucht bei Pont' alto, unweit Trient, erbaut. Sie bestand ursprünglich aus einem hölzernen Wehr, das erst 1611 in Stein errichtet wurde. Heute besitzt sie nach mannigfachen Erhöhungen eine Höhe von ungefähr 45 m (Merkel). Zahlreich sind die Talsperren bei Konstantinopel, welche hier mit einem persischen Worte als Bend (gleich Band) bezeichnet werden. Sie liegen im Walde von Belgrad am Bosporus und stauen die Quellen des alten Barbyses, jetzt Belgrad-sujú genannt, auf. Einige dieser Sperren werden auf die Tätigkeit der Byzantiner zurückgeführt. Die meisten aber sind erst unter Sultan Ähmed (1703-1730) und Mahmed II. (1808-1839) entstanden. Der größte dieser Bende (Böjük-Bend) faßt 2,5 bis 3,5 Mill. cbm. Das Wasser der Bende wird der Stadt Konstantinopel durch Aquädukte zugeleitet (Andreossi, v. Hammer, v. Moltke, Forchheimer und Strzygowski).

Daß die Talsperren im letzten Jahrhundert in großer Zahl in vielen Teilen der Welt, z. B. in Deutschland, Frankreich, Indien und Nordamerika errichtet und für die Wasserversorgung der Städte von großer Wichtigkeit wurden, kann hier nur angedeutet werden.

In diesem Zusammenhange mag auch der Schloßteich von Königsberg erwähnt werden, der eine Wasserfläche von 10 ha besitzt und durch Aufstau des Katzbaches, früher Löbe genannt, entstand. Auch der Oberteich ist ein künstlicher See von 63 ha. Beide Teiche wurden vom deutschen Ritterorden, und zwar zunächst wohl zu Verteidigungszwecken errichtet. Sie dienten aber auch der Trinkwasserversorgung. Der Schloßteich wurde 1255 angelegt, der Oberteich wird schon 1288 erwähnt (Grahn).

Jahrhunderte hindurch behalfen sich die meisten Städte mit lokalen Wasserversorgungen. Aber allmählich machte sich, und zwar zunächst natürlich in den großen Städten, der Mangel einer zentralen Wasserversorgung fühlbar, die allein im stande war, ein Wasser von gleich-

51*

bleibender Zusammensetzung, in gehöriger Menge und stets unter gleichem Drucke zu liefern. Auch konnte es den Aerzten nicht entgehen, daß die Verseuchung des Wassers sich leichter vollzog, wenn dieses aus zahlreichen Brunnen geschöpft, als wenn es von einem einzigen oder von wenigen Punkten aus der ganzen Stadt zugeleitet wurde.

Diese Ueberzeugungen, welche die italienischen Städte ererbt hatten, triumphierten seit dem Jahrhundert auch nördlich der Alpen. So erhielt London im Jahre 1215 seine erste zentrale Wasserversorgung, Paris folgte 1457 mit dem unbedeutenden Aquädukt von Belleville, dem sich 1624 der Aquädukt von Arceuil anschloß*) (Bechmann, Weyl), Wien erhielt 1841 die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung (Assanierung von Wien), Berlin im Jahre 1856 seine Versorgung mit filtriertem Spreewasser.

3. Rückblick.

Wie sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung ergiebt, sind die heute geltenden Anforderungen an ein gutes Trinkwasser bereits den ältesten Kulturvölkern bekannt gewesen, und die durch gesunden Menschenverstand geleiteten Beobachtungen haben den Mangel an chemischen und mikroskopischbakteriologischen Kenntnissen ersetzt.

Was die Methoden der Wasserbeschaffung betrifft, so hat die Neuzeit kaum irgend eine angewendet, die nicht bereits den alten Völkern bekannt war, da wir bei diesen sowohl die Verwendung von Brunnen und Zisternen, wie von Fluß, See und Quellwasser finden.

Ferner sind die für die Wasserbeschaffung dienenden Bauwerke, d. h. also offene und bedeckte Gerinne, Talsperren, Tunnels, Stollen und Aquädukte schon im Altertum von einer Vollendung und Kühnheit der Ausführung, die von den neueren Bauten kaum übertroffen wird. Namentlich sei hier nochmals auf die antiken Druckwasserleitungen aufmerksam gemacht, welche das technische Können des Altertums in das beste Licht setzen. Nur in einem Punkte hat die nachklassische Zeit auf dem Gebiete der Hydrotechnik das Altertum überwunden: nämlich in der Anwendung umfangreicher Pumpwerke, mit Hilfe deren man in der Lage ist, das Wasser aus großen Tiefen auf große Höhen zu heben. Dieser wichtige Fortschritt gehört erst dem 18. Jahrhundert und setzte die Dampfmaschine voraus. Selbstverständlich sind aber die großen Fortschritte der neueren Technik auch auf dem Gebiete der Wasserversorgung sichtbar geworden. Einmal durch die Schnelligkeit der Bauausführung und zweitens durch die für die Bauten benutzten Baustoffe. Die Schnelligkeit der Bauausführung hat sich durch die Anwendung sinnreich konstruierter Maschinen derart gehoben, daß eine moderne Wasserleitung in ungefähr eben so viel Jahren zur Ausführung gelangen kann, als man in früherer Zeit Jahrzehnte brauchte. Dieses gilt z. B. für die Herstellung der Tunnels, welche früher ausschließlich durch Handarbeit, heute durch die von Sprengmitteln unterstützten Bohrmaschinen erfolgt. Unter den modernen Baustoffen spielt das Eisen eine besonders hervorragende Rolle, welches in den Bauten des Altertums und des Mittelalters kaum benutzt werden

*) Aus früherer Zeit stammen einige unbedeutende Quellwasserleitungen.

konnte, weil seine Verarbeitung zu Kesseln, Trägern und Maschinenteilen eine viel höher entwickelte Technik voraussetzt. Ferner muß an die in der Neuzeit zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gediehene Herstellung der Wasserröhren, der Hähne und sonstiger Nebenapparate erinnert werden. Diese Fortschritte ermöglichten eine rationelle Wasserversorgung der einzelnen Häuser und zwar aller Räume dieser Häuser, an welche man sich früher nur selten heranwagte.

Ohne Zweifel ist in der Neuzeit die Zahl der Wasserversorgungen größer als in der Vergangenheit. Man darf aber auch nicht vergessen, daß die Zahl der Städte sich gegen das Altertum wahrscheinlich in allen Teilen der alten Welt stark vermehrt hat.

Alles in allem genommen sind die Fortschritte, welche die Neuzeit in der Versorgung der Städte mit Trinkwasser gemacht hat, keine prinzipiellen, sondern wesentlich quantitative. Eifriger als im Mittelalter ist man bemüht, den Städten eine genügende Menge guten Trinkwassers zu verschaffen und dieses kostbare Gut nach Möglichkeit vor Verunreinigung durch Abwässer und Tagewässer zu schützen.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt II.

Adelt, Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen. Neue Folge 45. Bd. (1886) 130, 338.

Allgemeine Bauzeitung (1836) 159.

Amtlicher Katalog der Deutschen Städteausstellung (Dresden 1903), S. 280.

Andreossy, Voyage à l'embouchure de la mer noire. Avec atlas (1818).

- Assanierung von Wien, bearbeitet von Kortz u. a., herausg. von Th. Weyl (Leipzig
- Baas, D., Viertelj. f. öffentl. Gesundheitspflege, 11. Bd. (1879) 335.
- Bechmann, Notice sur le Service des eaux et de l'assainissement de Paris. Exposition universelle de 1900 (Paris 1900).
- Becker, Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters. Zeitschr. j. Klin. Med., 38. Bd., S. 306 ff.

Carabellese, La peste del 1348 e le condizione della sanità pubblica in Toscana (1897).

- Cassio, corso dell' acque antiche portate da lontane contrade fuori e dentro Roma
- Celli ed Scala, Sull' acqua del Tevere. Sep.-Abdr. aus den Verhandl. der R. Accademia Medica di Roma vom 27. April 1890.
- Coletti, Franc., Bibliografia cronologica di legge sanitarie toscane (Firenze 1856). Univers.-Bibl. Göttingen.

Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig (1875).

- Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, 1. Bd. (1863) 78. Zum Bau der Cölner Wasserleitung wurden die römischen Legionen verwendet.
- Fea, C., Storia delle acque antiche sorgenti in Roma (1832).

Fechter, in: Basel im 15. Jahrhundert (1856).

- Forchheimer und Strzygowski, Die byzantin. Wasserbehälter von Konstantinopel (1893). Frank, System einer vollständ. med. Polizey. 3. Bd. S. 418 (1783).
- Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 3. Bd. (1871) 95.
- Frontinus, S. J., De urbis Romae aquaeductibus
 - a) commentaire de Frontin ed. Rondelet (1820);

b) Herschel, The two books on the water supply of Rome (1899).

- Gassner, E., Zum deutschen Straßenwesen von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts (1899).
 Gernet, Mitteilungen aus der ältesten Medizinalgeschichte Hamburgs, (1896) 86.
- Gesundheitspflege in Nürnberg an der Wende des 19. Jahrhunderts. Festschr. für die 24. Vers. des D. Vereins für öffentl. Gesundheitspflege (Nürnberg 1899).

- Grahn, Die städtische Wasserversorgung im Deutschen Reiche, 1. Bd. (1898) 1. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, 3. Bd. S. 421, I. 537. Grimaud, Compt. rend. de Vacad. des sciences de Paris, 51. Bd. (1860) 122. Grimm, Weisthümer, 1. Bd. S. 256, 800. Weisthum von Wellhausen, Grimm, 1. Bd. S. 256 oben: "Item sie sagend auch, daß man den brunnen zu Wellhausen und den Dorybach in guten ehren haben sol, das niemand kein unsauberkeit darin thuen soll,

daß leut und vieh schaden bringen mag, daß mag man gebieten an 3 schilling pfenning".

Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit, 1. Bd. (1908) 62.

von Hammer, Constantinopel und der Bosporus. Mit 2 Plänen (1822).

Himmel und Erde, 14. Jahrg. S. 307 (1902).

Hodgkin. Italy and her invaders, 4. Bd. (1885) 173. Auf jeden Einwohner Roms kommen 100 gallons täglich. Alle Aquädukte geben täglich 148 Mill. gallons. Im Jahre 1885 war die engl. Gallone gleich 4,54 l.

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. Band (1829).

Krieger, Topographie von Straßburg, 2. Aufl. (1889) 201. Die römische Wasserleitung war 26 km lang und lieferte täglich 3100 cbm. Sie kostete ungefähr ¹/₄ Mill. M.
 Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (1862) 254 ff.

Lanciani, Topografia di Roma antica. I commentari del Frontino intorno le acque et gli acquedotti. Atti d. R. Acad. dei Lincei, Ser. 3, Vol. IV (1880).

- Lex Baiuwariorum, Textus legis tertius IX No. 22. Si fontem quacunque immundicia coinquinaverit vel maculaverit, emundet eum [ut] prius, ut nulla sit suspicio coinquinationis et cum 6 solidis componat. Mon. Germ. 15. Bd. S. 419 (Legum 3. Bd. S. 310). In Lex Baiuwariorum Textus legis primus heißt es unter X No. 22: statt ut prius : imprimis.
- Lund, Troels: Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts (Kopenhagen 1882).

Mausergh, Allgemeine Zeitung, 1901, Beilage 7, S. 8.

Merkel, C., Ingenieurtechnik im Altertum (Berlin 1899). Wichtigste Quelle für den Abschnitt Wasserversorgung im Altertum.

Molmenti, P. G., La storia di Venezia nella vita privata (1880) 129. In mezzo del cortile (terra vacua, curticella) eravi la cisterna, che si chiamava pozzo, composto di un ampio serbatoio sotterraneo quadrato, intonacato di argilla e con un strato di sabbia, che serviva a depurare l'aqua piovana condotta dalle grondale (Traufe).

von Moltke, Briefe über die Zustände in der Türkei, 2. Aufl. (1876) 85.

Mommsen, Römisches Staatsrecht, 3. Aufl. (1887).

Monticelli, Opere, 1. Bd. S. 15 (Napoli 1841). Poehlmann, Die Uebervölkerung antiker Großstädte (1884).

- Ranzau, A., De conservanda valetudine. Lipsiae 1573 S. 24. [Kgl. Bibl. Berlin Ji 209.] Quodsi tamen necessitate compulsus aqua ex illis laudabilioribus (scl. regionibus) bibere cogemini, leviter prius ac lento igne eam decoctote, Hujusmodi enim coctione et crassities aquae tollitur, et omnis ejus prauitas corrigitur. Registrum Sarisberiense ed Jones (Rolls series 1884) II, 6. Honorius III. erlaubt
- 1219, daß der Dom Old Sarum nach Salisbury verlegt werde, weil die Domherren aquam coguntur tanta pecunia comparare quae alias posset sufficere ad emptionen communis potus regionis illius. Nach privater Mitteilung des Herrn Prof. F. Liebermann in Berlin.

Rodocanachi, Les institutions communales de Rome sur la papauté (1901) S. 164. Statut von 1469. Art. 183 Quod conservatori semel in mense inquirant fontem Trivii.

Roth. Kulturbilder aus der Geschichte des Rheingaues, Rüdesheim (1895).

Sack, Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 2. Ausgabe für das Jubeljahr 1861 und 1. Bd. 2. Abt. (1852).

Schultz, Alw., Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (1892).

Derselbe, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker (1903).

Varronis opera cum notis Scaligeri etc. Amstelodami (1623).

Vitruvii de architectura libri decem. Ed. Rose et Müller-Strübing (1867).

Weyl, Die Assanierung von Paris (Leipzig 1900).

Winckler, Das alte Westasien, vgl. Hardens Zukunft vom 21. März 1903.

III. Straßenhygiene, Entwässerung und Beleuchtung.

1. Altertum.

a) Straßenhygiene.

Die städtischen Straßen dienen dem Verkehr der Bewohner. Sind die Straßen ungepflastert, so leidet der Verkehr der Fußgänger bei schlechtem Wetter, während die Bewegung größerer Lasten bei jeder Witterung erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird.

Diesen Schwierigkeiten suchten bereits die Assyrier und Babylonier durch Pflasterung der Straßen zu begegnen. Auch in ägyptischen Städten, z. B. in Theben und Heliopolis hat man Spuren ehemaligen Straßenpflasters aufgefunden. Wahrscheinlich war auch Jerusalem mit gepflasterten Straßen versehen, und zwar sollen diese durch Salomo angelegt worden sein.

In den griechischen Städten sind wahrscheinlich nur die Hauptstraßen durch Pflaster befestigt worden.

Aus spätrömischer Zeit dürfte das in Alexandrien in großem Umfange erhaltene Straßenpflaster stammen. Hier besaßen die Hauptstraßen einen in der Mitte gewölbten Fahrdamm von 14 m Breite. Das Pflaster bestand aus 20 cm dicken und 30—50 cm breiten schwärzlichen und grauen Granitblöcken. Diese ruhten auf einer Unterbettung aus kleinen, durch Mörtel verbundenen Bruchsteinen. In einer der dortigen Straßen fand sich in der Mitte des Fahrdammes ein ungepflasterter, mit Humus gefüllter Streifen von 1 m Breite, der wahrscheinlich Baumpflanzungen aufnahm. Der Fahrdamm wurde auf beiden Seiten von erhöhten, durch Bordschwellen abgegrenzten Fußsteigen begleitet (Merkel).

In Rom wurde bereits im 6. Jahrhundert v. Chr. eine gepflasterte Straße auf den Aventin und eine andere nach dem Zirkus angelegt. Aber auch 45 v. Chr. war die Straßenpflasterung in Rom noch nicht völlig durchgeführt und in den Vorstädten dürften gepflasterte Straßen zu den Ausnahmen gehört haben. Erst Cäsars Munizipalgesetz verordnete in allen Städten die Pflasterung der Straßen und die Anlegung von Bürgersteigen. Auch wurde die Ausbesserung des Pflasters auf öffentliche Kosten übernommen, während die Hausbesitzer nur den der Straßenfront ihrer Häuser entsprechenden Streifen des Fußweges anzulegen und in stand zu halten hatten (Mommsen 1. Bd, 331, 3. Aufl.). Die Pflasterung der öffentlichen Straßen galt als ein nobile officium. So mußten die Quästoren beim Eintritt in den Senat Straßen auf ihre Kosten pflastern lassen (Mommsen II, 1, 534).

Das pom pejanische Straßen pflaster ist uns am genauesten bekannt. Die wegen des Sonnenbrandes höchstens 7 m breiten Straßen waren mit sehr sorgfältig verlegten Lavablöcken gepflastert, die genau so, wie man es noch heute in Neapel sehen kann, durch eingetriebene Steintrümmer in ihrer Lage erhalten wurden. Der gewölbte Straßendamm war von 30-45 cm breiten Fußsteigen eingefaßt, die aus festgestampfter Erde hergestellt und mit Ziegeln, Steinplatten, Marmor, Mosaik und Asphalt bedeckt waren. Der Fußweg wurde von Bordsteinen begrenzt, neben denen die Rinnsteine lagen. Trittsteine, die in den Fahrdamm eingelassen waren, ermöglichten wie im kaiserlichen Rom so auch in Pompeji die Ueberschreitung der Straße ohne Berührung des Fahrdammes (Merkel).

Besonders hervorzuheben sind die in Antiochia, Palmyra, Cäsarea, Ephesus, Konstantinopel usw. angelegten Säulenstraßen. Sie bestanden in Kolonnaden, welche die mit Marmor und anderen kostbaren Steinen gepflasterte Fahrbahn stundenlang auf beiden Seiten begleiteten. Die Kolonnaden waren bedeckt, spendeten also Schatten bei sonnigem und Schutz bei nassem Wetter.

In den von den Römern in Deutschland erbauten Städten haben die Ausgrabungen Teile des alten Straßenpflasters zu Tage gefördert. Dies gilt z. B. für Cöln und Trier. In Cöln waren die Straßen mit Basalt gepflastert. Auch finden sich Straßendecken aus Kies- und Ziegelbeton auf einer Packlage von Grauwacke oder Basalt (Colonia Agripp.).

Die Reinigung der Straßen wurde auf Ceylon unter dem König Pandukäbhayo (437 v. Chr.) durch Angehörige der niedrigsten Kaste besorgt (Mahawanso) und in Athen bereits i. J. 320 v. Chr. behördlich überwacht, wie ein Gesetz aus dem angegebenen Jahre beweist, das folgenden Wortlaut besitzt: nach welchen diejenigen, welche Schutt auf die Straße geworfen haben, angehalten werden sollen, ihn wieder fortzuräumen, und damit alles in gutem Zustande bleibe, werden diejenigen mit Strafen bedacht, welche etwa später Schutt oder Kot auf Markt und Straßen werfen sollten (Blümner, S. 138, Anm. 1).

In dem verkehrsreichen Rom wurde der Schmutz auf den Straßen besonders unangenehm empfunden. Aber eine gute Straßenreinigung setzt große Wassermengen voraus. Und diese dürften erst unter der Regierung der Kaiser zur Verfügung gestanden haben. Dem großen Ingenieur Frontinus, der im 1. Jahrhundert n. Chr. lebte, entging die Bedeutung sauberer Straßen für die Reinhaltung der Luft und für die Gesundheit der Stadt nicht*). Er machte darauf aufmerksam, daß es ein besonderes Verdienst der Regierung Nervas (96-98 n. Chr.) sei, auf dem Gebiete der Straßenreinigung wesentliche Verbesserungen eingeführt zu haben (Merkel).

Er schreibt: Der Gesundheitszustand hat sich schon gebessert. die Luft ist reiner. Die Ursachen dieser schlechten Luft in der Stadt unserer Väter sind vernichtet *).

Die Straßenreinigung unterstand in Rom zwei Kollegien, die im Munizipalgesetz Cäsars erwähnt werden. Das Kollegium der quattuor viri war für die innerhalb der Stadt belegenen Straßen verantwortlich, während das der duum viri für die Reinhaltung der Straßen von den Mauern der Stadt bis zum ersten Meilenstein zu sorgen hatte (Mommsen II, 1, 506).

b) Entwässerung.

Man muß annehmen, daß die Gefahren, welche die Anhäufung der Fäkalien und des Schmutzes in den Städten mit sich brachte, schon in frühester Zeit von den Menschen erkannt worden sind **).

Wenigstens läßt es sich kaum anders verstehen, daß schon in den ältesten Städten, von denen Nachricht auf uns gekommen ist, Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung der städtischen Abgänge vorhanden waren. So besaßen nach Layard Babylon und Bagdad große bedeckte Schwemmsiele, in welche die Entwässerungskanäle der Häuser einmündeten. Diese stammen aus dem Jahre 7000 v. Chr. Aehnliche Anlagen sind auch aus Jerusalem, ferner aus Athen, Olympia und Agrigent (Girgenti) bekannt. Die ältesten Abzugsgräben Jerusalems scheinen offen gewesen zu sein.

In Athen hat man außer den großen Sammlern auch die Hausanschlüsse aufgefunden. Letztere waren, wie es scheint, so eingerichtet, daß man sie spülen konnte, auch wenn im Hauptsammler ein niedriger Wasserstand herrschte (Merkel).

In Italien haben die Etrusker die ersten Entwässerungsleitungen angelegt. Ihre Ingenieure sollen es auch gewesen sein, welche die

*) Cap. 88. Ne pereuntes quidem aquae otiosae sint: alia jam munditiarum facies, purior spiritus et caussae gravioris coeli, quibus apud veteres urbis infamis aër fuit, sunt remotae. Frontinus ed. Rondelet. **) Vgl. auch über die bei den Naturvölkern geltenden Bestimmungen S. 792.

809

ersten Projekte für die Entwässerung Roms aufstellten und teilweise auch zur Ausführung brachten. In späterer Zeit waren nach Dionysius diese Kanäle so ausgedehnt, daß ihre Reinigung 1000 Talente (4,5 Mill. Mark) kostete. Ganz besonders bekannt ist die Cloaca maxima, welche bis in das letzte Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts funktionierte und wahrscheinlich einem kanalisierten Flusse entspricht.

In Rom wurden die Kanäle regelmäßig mit reinem Quellwasser gespült. Dies geht aus einer Verfügung des Curator aquarum Frontin in hervor, welche verbietet, überschüssiges Wasser abzuleiten, weil es zur Reinhaltung der Stadt und zur Spülung der Kanäle benutzt werden muß*). Die städtischen Abwässer ergossen sich in den Tiber, der bei hohem Wasserstande den Abfluß der Unreinlichkeiten zeitweise verhinderte (Narducci, Merkel). Eine Behörde für die Reinhaltung des Tiber wurde unter Tiberius 15 n. Chr. eingesetzt (Mommsen, II, 2, 1045). Im Laufe der folgenden Jahrhunderte nahm die Verunreinigung des Tiber dauernd zu. Erst im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wurde hier Wandel geschafft, indem man die Ausmündungsstelle der Hauptsiele unterhalb Roms verlegte.

O effentliche Latrinen (amphorae in angiportis) werden in Rom schon 161 erwähnt, sie waren von privaten Unternehmern errichtet und wurden — non olet — von Vespasian besteuert. Daneben gab es schon unter Tiberius öffentliche Bedürfnisanstalten (Friedländer).

Die Abwässer der Häuser flossen durch Gräben in die Kanäle, und sogar noch im kaiserlichen Rom waren diese Gräben an manchen Stellen offen. Gegen Zerstörung der Kloaken gewährte der Prätor Schutz. Wer diese zerstörte, mußte sie wieder herstellen lassen (Grupp, I. Bd. S. 62).

Im alten Rom bestanden also Abfuhr und Kanalisation nebeneinander (Friedländer).

Römische Kanalisationen außerhalb Roms finden sich in: Aosta, Atinum, Arpinum, Besançon, Parma, Pola, Pompeji, Tarent, Turin, Verona (Liebenam, S. 152, vgl. dagegen Grupp, I. Bd., S. 166).

In den von den Römern in Deutschland gegründeten Städten, z. B. in Cöln, haben sich Reste unterirdischer, aus Tuffquadern hergestellter Entwässerungskanäle erhalten. In diese wurden auch die Straßenwässer aufgenommen, und zwar mittels Einfallschächten von ähnlicher Konstruktion, wie sie noch heute bei derartigen Bauten benutzt werden (Colonia Agripp.).

c) Beleuchtung.

Daß die Straßen der Städte des Altertums regelmäßig beleuchtet wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Dagegen wurden an besonderen Festtagen auf den Plätzen vor den Häusern der Großen mit Pech gefüllte Gefäße, später vielleicht auch Fackeln angezündet. In Antiochia wurden in der Nähe der Bäder Lampen angezündet, die an Stricken aufgehängt waren. Justinian hat, wie Prokopius erzählt, die öffentlichen Kassen der Stadt derart in Anspruch genommen,

^{*)} Cap. 111. Caducam (aquam) neminem vole ducere nisi qui meo beneficio aut priorum principum habent. Nam necesse est ex castellis aliquam partem aquae effluere cum hoc pertinet non solum ad urbis nostrae salubritatem sed etiam ad utilitatem cloacarum abluendarum (Frontinus ed. Rondelet, Paris 1820).

daß Aerzte und Lehrer nicht besoldet und die öffentliche Beleuchtung nicht erfolgen konnte (Beckmann).

Literatur und Anmerkungen siehe S. 829 ff.

2. Mittelalter.

a) Pflaster.

Im frühen Mittelalter waren es vorwiegend die aus der Römerzeit stammenden großen Straßenzüge, welche den Verkehr diesseits der Alpen vermittelten. Wenigstens ist bis zum 10. Jahrhundert nichts über Herstellung von Wegen und Straßen bekannt. Das Erbteil früherer Zeiten zu erhalten, strebten die fränkischen Könige vergebens, denn sie vermochten ihre darauf bezüglichen Verordnungen nicht durchzuführen (Meiners, II. Bd., S. 5). Das Aufblühen der mittelalterlichen Städte schuf insofern Abhilfe, als die breite Landstraße, welche den Zugang zur Stadt vermittelte und sich in derselben als Hauptstraße fortsetzte, der öffentlichen Pflege unterworfen war. Diese bestand zunächst in der Schlammbeseitigung und dem Ausstopfen der Löcher (Heyne, Wohnungswesen, S. 149). Das abgelieferte Weggeld deckte die Kosten; auch beschaffte man zuweilen durch Ablaßverkündung die Mittel zur Herstellung der verfallenen Strecke. In Frankfurt a. M. wurden die Wege vor der Stadt im 14. Jahrhundert durch Bestreuen mit kleinen Steinen oder durch stellenweises Belegen mit Wellen*) gang- und fahrbar gehalten.

Im Innern der Städte finden wir zuweilen ähnliche Vorkehrungen, ehe dort von einer eigentlichen Pflasterung die Rede sein kann. In Augsburg dienten 1321 hölzerne Uebergänge an einzelnen Stellen der Straßen zur Vermittlung des Verkehrs. Längs der Häuser war ein Damm angelegt, die Fürschlächt (Heyne, Wohnungswesen, S. 332). Balken, Bretter oder Schrittsteine längs der Häuser vermittelten in Basel im 14. Jahrhundert den trockenen Zugang zum Hause (Fechter).

Der Bohlweg in Braunschweig entstand im 12. Jahrhundert, als man die Altstadt mit dem neu erbauten Stadtteil des Hagens verbinden wollte. Er bestand aus Bohlen, die auf Pfählen lagen, welche man in den sumpfigen Boden eingetrieben hatte (Sack, S. XVII).

Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts befanden sich in den größeren Städten zu beiden Seiten der Straße erhöhte Fußwege, die mit dem Fahrdamm Rinnsteine zur Aufnahme der Tagewässer und Hauswässer bildeten (Gasner).

Für die Herstellung und Erhaltung der Straße vor seinem Grundstück hatte ursprünglich der Anlieger zu sorgen. Dies wird auch in der Rechtsregel von Ratibor von 1293 ausgesprochen. 1236 werden die Dominikaner in Lübeck verpflichtet, den Weg vor ihrem Hause herzustellen und zu erhalten. Im 14. Jahrhundert übernahmen die Städte die Kosten für die Herstellung der Straßen oder gaben dem Anlieger einen Zuschuß, z. B. in Augsburg, Braunschweig und Lübeck (Gasner).

Als Vorbild für das Steinpflaster der städtischen Straßen diente das römische Pflaster, das sich trotz der Zerstörung vieler

810

^{*)} Wellen sind zusammengebundene Ruten (Heyse, Wörterbuch d. deutschen Sprache).

Städte während der Völkerwanderung noch an manchen Orten erhalten hatte (Raumer s. Gasner, S. 50).

Vielleicht sind die Deutschen aber auch unabhängig von den Römern auf die Pflasterung der Straßen gekommen. Jedenfalls finden sich bereits in Hünengräbern kleine gepflasterte Strecken (Gasner, S. 51).

Die erste sichere Kunde von einer Straßenbefestigung nach römischer Weise gibt der Beowulf (um 600) für England. Der Heliand (um 830) erwähnt eine solche für das Festland (Heyne, Wohnungswesen, S. 150). Einen Begriff von der Beschaffenheit dieser Befestigung gibt das Pflaster der Römerstadt Cöln, welches S. 808 geschildert ist.

Die Mauren haben die Straßen in Cordova bereits im 9. Jahrhundert gepflastert und konnten hierbei wohl römische Vorbilder benutzen (Gasner).

Unter den großen Städten wurde, wie es scheint, zuerst Paris, und zwar unter Philipp II. im Jahre 1185 in größerem Umfange mit Pflaster versehen (Raumer nach Gasner S. 50, vergl. S. 825). In Florenz waren 1215 erst wenige Straßen gepflastert, 1240 dagegen fast alle mit großen Platten aus Appeninenkalk belegt (Carabellese, S. 25).

Bologna wurde 1241, Mailand um 1260, zu derselben Zeit ungefähr auch Modena und Padua gepflastert (Raumer nach Gasner S. 50).

In Neapel hat man an vielen Stellen mehrere Meter unter der jetzigen Straßenoberfläche das römische Pflaster nachweisen können (Colonna). Im Jahre 1276 wurde Neapel von neuem gepflastert, und zwar mit den Steinen, die man der Via Appia entnahm (Guiscardi). Ungefähr 25 Jahre später erhob Karl II. von Anjou eine Pflastersteuer (Summonte) und machte 1312 die Reinhaltung der Straßen den Bürgern zur Pflicht. Unter Ferdinand I. wurden 1487 mehr als 100 Lastwagen zur Fortschaffung von Straßenschmutz und Stallmist angeschafft (Cappasso). Für die Reinhaltung der Straßen hatte Cola Pagliaminuti di Amalfi zu sorgen, dessen Name sich für die nächsten Jahrhunderte auf alle folgenden Unternehmer für die Reinhaltung der Straßen übertrug. Die Kosten der Reinigung und sein Gehalt hatte Pagliaminuti durch die Strafgelder aufzubringen, welche er bei den Bürgern erhob, die sich eine Verunreinigung der Straßen hatten zu Schulden kommen lassen. Später wurden sechs verschiedene Pagliaminuti, je einer für die sechs Verwaltungsbezirke (piazze) der Stadt, angestellt. Die Stellen wurden dann, als die Pagliaminuti an Ansehen verloren hatten, an Arme zur Aufbesserung ihrer Vermögensverhältnisse verliehen (Guiscardi).

Eine wesentliche Verbesserung der Straßen verdankt Neapel dem ausgezeichneten Vizekönig Don Pietro di Toledo (1539 bis 1553), der eine große Zahl enger winkeliger Gäßchen erweiterte und die Straßen der von ihm angelegten Neustadt pflastern ließ, welche sich um den nach ihm benannten Toledo gruppiert. Er ließ auch die vorhandenen Kanäle reinigen und neue Entwässerungseinrichtungen anlegen (Giannone). Seit 1537 übernahm die Stadt die Straßenreinigung und dann trat allmählicher Verfall der Straßen ein, der auch heute erst zum kleinen Teile überwunden ist. Als Materialien für die Pflasterung Neapels werden nach dem Jahre 1276 erwähnt: Lavaplatten, Mauersteine (Klinker), Feldsteine und Steinschlag. Die Lavaplatten haben sich in den Straßen großen Verkehrs nicht bewährt, werden hier aber noch heute angewendet (Capaccio, Capasso, Giannone, Giustiniani, Giuscardi).

Der Schmutz der Straßen Neapels wird von allen Besuchern der Stadt während des 18. und 19. Jahrhunderts (Nicolai, Lüdemann) in grellen Farben geschildert. Das Bild beginnt sich erst im letzten Jahrzehnt, wenigstens in den Hauptstraßen, einigermaßen zu ändern, während in den Nebenstraßen so ziemlich alles beim alten geblieben ist. Auch Goethe gibt an mehreren Stellen seiner italienischen Reise (1786-1788) anschauliche Schilderungen der schmutzigen Straßen italienischer Städte, z. B. von Verona, Venedig. Neapel und Palermo (Goethe, Forbát-Fischer).

Die Namen der Straßen waren in Neapel am Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Unkennlichkeit verunstaltet. Daher wurden um die Wende des 18. Jahrhunderts neue Straßenschilder angeheftet und zugleich auch die Numerierung der Häuser durchgeführt (Giustiniani, Dizionario, Bd. 6 S. 260 ff).

Oxford hatte schon 1300 unter Eduard I. Straßenpflaster erhalten und zwar auf Grund einer Beschwerde der Universität, daß durch die "Sauereien und stinkenden Sümpfe" in der Stadt und den Vorstädten gefährliche Krankheiten entstünden (Meiners, Bd. 2, S. 112 Anmerkung). London folgte 1417, andere englische Städte erst viel später, so Gloucester 1455, Exter 1466, Canterbury 1474, Southampton 1477, Bristol 1491 (Grean).

Unter den Städten Deutschlands hatte Erfurt schon im 13. Jahrhundert Steinwege vor den Häusern; schon für das 12. Jahrhundert ist ein solcher daselbst nachweisbar. Auch Braunschweig besaß deren im 14. Jahrhundert (Dürre S. 333, 656).

Eine der ersten deutschen Städte, welche mit Pflaster versehen wurde, war Ulm, das schon 1397 einen Pflastermeister besaß (Kriegk S. 287). Auch für Hamburg fällt wenigstens die Pflasterung der Hauptstraßen in das 14. Jahrhundert (Gernet S. 84). Nürnberg wurde 1368, Regensburg um 1400, Augsburg 1416 gepflastert. In Prag begann man 1331 damit, in Bern 1399 (Schultz). Für Basel fallen die ersten, offenbar unvollkommenen Anfänge der Bepflasterung in das Jahr 1387, erst im Laufe des 15. Jahrhunderts schritt dieselbe vorwärts (Fechter). Ueberhaupt nahm man wohl zuerst die wichtigsten Straßen in Angriff und pflasterte die übrigen dann nach und nach. So hören wir von Frankfurt, daß daselbst 1400 mit dem Pflastern begonnen, dasselbe aber erst im 16. Jahrhundert allgemeiner durchgeführt wurde. Noch 1562 war die Zeil daselbst ungepflastert (Schrohe). Kleinere Städte verharrten noch bis zum ausgehenden Mittelalter in diesem Zustande, z. B. Freiberg (Heydenreich S. 6). Reutlingens Straßen waren 1485 so beschaffen, daß Kaiser Friedrich III. beinahe in ihrem grundlosen Schmutz samt seinem Pferde versunken wäre. Auch Landshut erhielt erst 1494 festes Pflaster. Im 16. Jahrhundert hatten sich die Zustände soweit gebessert, daß in den meisten deutschen Städten die Straßen mit Kieselsteinen gepflastert waren (Schultz). Aber noch im 17. Jahrhundert sind die Klagen über das schlechte Straßenpflaster durchaus nicht verstummt. Ja in manchen großen Städten begann man erst Ende des 17. Jahrhunderts die Hauptstraßen zu pflastern.

In Berlin z. B. wurde der neue Markt erst 1679, die Königstraße 1684 gepflastert; die Stechbahn, welche sich dem jetzigen Kgl. Schlosse gegenüber befand, war noch 1679 ungepflastert (Alw. Schultz, Häusliches Leben).

Daß sich die Städte die Ausbesserung des schadhaft gewordenen Pflasters angelegen sein ließen, beweist das Vorhandensein der Pflastermeister, welche Ulm schon im 14. Jahrhundert besaß. Sie waren an die Stelle der zur Erhaltung der Steinwege dienenden Wegemacher getreten.

Das alte Pflaster diente wohl auch als Grundlage für ein neues. So fand man in Augsburg unter dem bestehenden Pflaster drei verschiedene Pflasterschichten übereinander, die alle der Reihe nach dem Verkehr in der Stadt ihre Dienste geleistet hatten (Essenwein Bd. 1 S. 111).

b) Strafsenreinigung.

Durch zahlreiche Verordnungen waren die Stadtverwaltungen bemüht, die Reinhaltung der Straßen durchzusetzen. Bevor man sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, befanden sich dieselben in einem geradezu beispiellosen Zustande. Die ungepflasterte Straße der mittelalterlichen Stadt war selbstredend bei nassem Wetter von kotiger Beschaffenheit, während bei Trockenheit ein unerträglicher Staub sie erfüllte (Schultz). Der erstere Uebelstand machte das Tragen hölzerner Schuhe oder solcher, die mit Holzsohlen versehen waren, notwendig (Kriegk S. 289). Auch die gepflasterten Straßen gaben den ungepflasterten an Unreinlichkeit nichts nach. Sie waren von unangenehmen Gerüchen erfüllt, die die Luft verpesteten und von dem zwanglosen Aufenthalt der Schweine, des Federviehs, der Kaninchen etc. daselbst herrührten. Der Unrat wurde ebenso einwandlos auf die Straße geschüttet, wie die Abfälle aus den Betrieben der Handwerker, sowie totes Vieh, Steine, Erde, Asche, Holz etc. (Kriegk S. 291). Das Dörren und Reifeln des Hanfs fand ebenfalls auf der Straße statt, wenigstens in Basel. Kein Wunder, daß im 14. Jahrhundert zu Frankfurt vor der Messe der Schmutz aus den Straßen gefahren werden mußte, um den Verkehr zu ermöglichen. In anderen Städten aber, wie in Köln, wurde der Kehricht nur zur Dungzeit auf Felder und Gärten geschafft, da man seinen Wert für die Bestellung des Ackerbaus frühzeitig er-Aus dem nämlichen Grunde hatte man schon im alten kannte. Germanien den von Tieren und Menschen gelieferten Dungstoffen seine Aufmerksamkeit geschenkt. Zu ihrer Ansammlung diente ein bestimmter Ort im Hofe, bis der Mist abgefahren wurde. Später schuf man zu dem gleichen Zweck eine grubenartige Vertiefung (Heyne, S. 96). Die Beseitigung der am Rande des Misthaufens sich bildenden Jauche blieb jedoch dem Regen überlassen, bis später auch ihr Wert für die Gartendüngung erkannt wurde. Zur Gewinnung dieses Düngers aus gesammelten Abfallstoffen von Pferden und Kühen war es im Mittelalter üblich, Streu vor die Türen zu breiten (Kriegk S. 288). In München mußte derselbe täglich, in anderen Städten nach 3, in Frankfurt im Sommer nach 8 Tagen, im Winter nach 14 Tagen entfernt werden (Kriegk S. 288 [14. Jahrhundert]).

Die Reinhaltung der Straßen war ursprünglich Pflicht der Anlieger, wie dieses auch heute noch in vielen namentlich kleineren Städten — der Fall ist. Besondere Straßenreiniger werden jedoch in Lübeck schon 1336 erwähnt und es gab hier zu gleicher Zeit Mistkästen, die der Rat leeren ließ (Gasner), Die Göttinger Statuten von 1330-34 fordern, daß die Straßen alle 4 Tage gereinigt würden. Zu diesem Zwecke staute man oberhalb der Stadt einen Bach auf und ließ das Wasser durch die Straßen fließen (Gasner). Seit 1520 mußten die Landleute, welche in Lübeck ihre Erzeugnisse verkauften, den Kehricht mit hinaus nehmen, eine Bestimmung, die noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts bestand. 1628 wurden Diebe und andere Verbrecher zur Straßenreinigung verwandt. 1629 wurde ein Mann zur Säuberung des Fischmarktes angenommen (Gasner). Die Straßenreinigung Hamburgs beschränkte sich im 14. Jahrhundert auf nur wenige Hauptstraßen und Plätze und wurde nur viermal jährlich auf öffentliche Kosten vorgenommen. In späterer Zeit war die Reinhaltung der Straßen Pflicht der Bürger, die durch Ausrufen des Schinders dazu aufgefordert wurden, bis endlich 1560 mit der regelmäßigen Straßenreinigung durch die Dreckwagenleute begonnen wurde (Gernet, S. 84ff.).

Während die Päpste sich in Avignon befanden, waren die Straßen Roms von Schmutz bedeckt, da die Fischhändler und Schlächter alle Unreinlichkeiten auf die Straße warfen. Erst um 1487 wurde in Rom ein Beamter auf Lebenszeit angestellt, der die Reinigung der städtischen Straßen für 30 Florin jährlich (!) auszuführen hatte (Rodocanachi, S. 149, 192). 1527 erhielten unter Pius IV. die magistri viar um den Auftrag, die öffentlichen Plätze 4mal im Jahre reinigen zu lassen. Papst Paul V. (1605-1621) bestätigte diese Verfügung, setzte aber fest, daß die Straßen immerwährend (continuo) gereinigt würden (Rodocanachi, S. 273).

Der in den Straßen angesammelte Mist war Eigentum der Obrigkeit, über den sie nach Belieben verfügen konnte. Heinrich der Erlauchte machte 1259 dem Johanneshospital zu Freiberg ein Geschenk mit dem Mist, der sich auf dem Markte ansammelte (Heidenreich S. 6). In Köln finden wir 1353 eine Verordnung, welche den Bürgern den eigenmächtigen Verkauf von Dünger untersagt, damit solcher für das Kölner Land und Gut verwendet werden könne. Bei dieser Gelegenheit hören wir von den schraiffelkarren, welche in Köln und Augsburg des Nachts fahren, um den Leuten ihren Dünger zu nehmen (Ennen). In Straßburg wurde der Kehricht im Mittelalter von den Horblohnern*) abgeholt (Krieger). Hier haben wir also bereits eine regelmäßige Fortschaffung des Straßenkehrichts. Polizeiverordnungen zur Beseitigung des Mists gab es auch im 13. Jahrhundert bereits, z. B. in Erfurt; doch er-reichten sie ihren Zweck nicht. Basel hatte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine vierteljährliche Reinigung der Straßen durch die armen Leute des Spitals angeordnet (Fechter). In Braunschweig wurde seit 1428 der auf Steinwegen und Plätzen befindliche Schmutz - angeblich alle 14 Tage - nachts durch die Wasserfahrer beseitigt. Vorher kannte man dort nur eine 2- bis 3mal im Jahre vorgenommene gründliche Straßenreinigung, bei welcher jeder den vor seiner Straße zusammengekehrten Schmutz auf einen dazu bestimmten Platz vor dem Tore abladen ließ. Der Braunschweiger Marktplatz wurde schon 1354 durch angestellte "Marktkehrer" oder "Wächter" viermal im Jahre gereinigt, ebenso vor Prozessionen und Tournieren.

*) Horb = Kehricht.

Bei letzteren erfolgte nach der Reinigung die Beschüttung der Rennbahn mit Mist oder Stroh, wegen der Unebenheit des Bodens (Sack 1. Bd. 2. Abt. S. 45).

Auch Frankfurt a. M. besaß 1388 einen Ratsausschuß für die Reinhaltung der Straßen, der den Namen Dreckmeisteramt führte (Kriegk, Frankf. Bürgerzw., S. 292). Immerhin waren bis 1481 Misthaufen auf den Straßen nichts Ungewöhnliches und selbst als sie in dem genannten Jahre verboten wurden, gestattete man während der Messezeit noch den Mist 3 Tage liegen zu lassen, weil die zum Fortschaffen nötigen Wagen dann fehlten (Kriegk). Noch im 16. Jahrhundert blieb der Dünger in den Straßen Frankfurts liegen, wie daraus zu schließen, daß 1562 gelegentlich der Krönung Maximilian II. einige Straßen der Neustadt und von Sachsenhausen von Dünger befreit wurden (Gasner). Aehnlich lagen die Verhältnisse auch in Nürnberg, das, obwohl eine der bestverwalteten Städte, noch 1490 nur einen Knecht angestellt hatte, der den auf die Straßen geworfenen Unrat, auch tote Säue, Hühner. Katzen, Ratten, Hunde vor das Thor zu schaffen hatte. Dort blieb er also wohl sich selbst überlassen (Schultz.) An hohen Feiertagen wurden aber auch hier einzelne Stellen der Stadt von Dung befreit, z. B. die Gegend vor der Apotheke, vor dem Rathause und beim schönen Brunnen (Gasner). Die aus dem Jahre 1560 stammende Hamburger Verordnung, nach welcher Kadaver und anderer Unrat alle Vierteljahre entfernt werden sollte, läßt keinen sehr günstigen Rückschluß auf die Reinlichkeit dieser Stadt zu (Gernet S. 84).

Ebenso zeigen die wiederholten Erneuerungen früherer Mandate zur Reinhaltung der Wiener Straßen und Plätze, daß man es offenbar mit deren Befolgung bis zum 16. Jahrhundert nicht allzu genau nahm. So wird in einem Erlaß von Bürgermeister, Richter und Rat am 1. Juni 1542 auf die gedruckte Infektionsordnung verwiesen, nach welcher vor den Häusern nicht gewaschen und kein Unrat ausgegossen werden darf, da zu diesem Zweck vor den Toren gewisse Orte bestimmt worden sind. Am 28. Sept. 1561 beauftragt Maximilian, König von Ungarn und Böhmen, im Namen Kaiser Ferdinands I. die nieder-österr. Regierung bei Bürgermeister und Rat der Stadt Wien anzuordnen, daß während der gegenwärtigen Weinlese die Treber nicht lange vor den Häusern liegen bleiben dürfen, sondern immer rasch entfernt werden müssen. Zwei Jahre später wurde diese Anordnung in präziserer Fassung in § 14 des nachstehenden Erlasses vom 18. Januar 1563 wiederholt.

Erlaß vom Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wien. (Quellen von Wien, 2. Bd., No. 1491.)

§ 11. Jeder Bürger hat sein Haus inwendig und den Raum vor dem Hause bis zur Pflasterrinne rein zu halten, den Mist so an eine Stelle zu kehren, daß ihn die bestellten Fuhrleute finden, alle Leib- und Bettwäsche von infizierten Personen vor der Stadt zu reinigen und trocknen zu lassen. § 12. Hauskehricht und Stallmist nicht auf die Plätze ausschütten, sondern

ihn in tauglichen Wagen vor die Stadt zu führen.

§ 13. Spülwasser, das durch unreines Fleisch oder durch Harn verunreinigt ist, nicht auf die Plätze ausschütten; totes Vieh nicht auf Gassen oder Plätze werfen, sondern in die mörungen (Kanäle) oder vor die Stadt. Lauteres Spülwasser darf man in die Pflasterrinne vor seinem Hause gießen. § 14. Die Prestern beim Weinpressen sollen nicht über Nacht in der Stadt

gelassen werden, sondern an die dafür bestimmten Orte vor die Stadt gebracht werden.

§ 15. Das aufgerissene Pflaster soll man nicht durch eigene Leute, sondern durch den Pflasterer wieder herstellen lassen, damit es nicht "grübig" werde.

§ 17. Wasser aus den Rohrbrunnen der Stadt nicht zum Waschen von Leinwand oder Geschirr benutzen, sondern nur zum Trinken, Kochen und bei Feuersnot.

Wenn ferner die Stadt Mainz erst 1666 zur Zeit der Pest eine wöchentlich zweimalige Straßenreinigung anordnet, so läßt sich daraus schließen, daß diese früher nicht stattfand (Schrohe).

So kann man wohl sagen, daß die Straßenreinigung mit wenigen Ausnahmen erst im 16., zum Teil sogar im 17. Jahrhundertallgemein durchgeführt wurde (Meiners, Bd. 2, S. 112).

Die Verwaltungen der Städte ließen es sich im ausgehenden Mittelalter angelegen sein, der Verunreinigung der Straßen und Plätze vorzubeugen, indem sie das Ausschütten des Unrats verboten, wobei es unentschieden bleiben muß, wie weit solche Maßregeln befolgt wurden. Schon in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts erließ Bischof Erchembald von Straßburg (Bischof von 965-991) Vorschriften, Schmutz und Unrat nur an bestimmten Orten abzulagern und verfügte bereits die Reinigung der Straßen (Sass). Der Rat von Basel erließ ein solches Unratsverbot 1417, die Stadt Krakau 1373 (Schultz). Eine Kölner Urkunde von 1336 schützt eine bestimmte Gasse vor dem Ausschütten von Unrat.

1314 und 1338 erfolgten in Zürich Verbote gegen die Verunreinigung der Straßen durch Abwasser (Heyne, Wohnungswesen, S. 328, Anm. 396), und das Statut von Sarzana (bei Spezzia) spricht 1320 den gleichen Befehl aus (Coletti, S. 14). 1381, dann wurde 1481 in Straßburg untersagt, Urin oder totes Vieh auf die Straße zu werfen (Krieger), ein Verbot, das noch 1778 den Einwohnern von Sallers (Haute Auvergne) eingeschärft werden mußte (Boudet et Grand).

Viele andere Städte, wie z. B. Marseille, Bologna, Mailand, Nürnberg verboten die Verunreinigung der Straßen durch Mist, Unrat oder unreines Wasser. Gerber, Walker und Färber sollten das Wasser aus ihren Werkstätten erst spät abends auslaufen lassen, Schlächter und Fischhändler die Straßen nicht verunreinigen (Hüllmann, 4. Bd., S. 40 ff.). In ähnlichem Sinne wurde 1413 den Freiberger Schmieden verboten, die Schlacken nicht auf die Gasse zu werfen, sondern vor die Stadt zu schaffen (Hingst, S. 44).

Das Passauer Statut von 1535 verfügt wie folgt:

Holz oder Unflat vor den Türen Ist binnen drei Tagen wegzuführen, Sowie auch mit dem Schweinehalten, Soll geschehen, wie vor alten. Damit niemand keinen Unflat Vor seiner Tür oder auf der Gasse hat. Unsauberes aus den Häusern gießen, Wird man auch mit Strafe büßen. (Heydenreich, S. 7.)

Ein weiterer Feind der Reinlichkeit in den Straßen waren die Schweine, deren Aufenthalt daselbst auch erst im späten Mittelalter durch Polizeiverfügungen eingeschränkt wurde. Zuerst scheint dieses in Frankreich geschehen zu sein.

Schon im Anfange des 12. Jahrhunderts wurde das Umherlaufen

der Schweine in Paris verboten (Franklin). Seit 1368 durften in den großen Städten Frankreichs solche gar nicht gehalten werden, ebensowenig Kühe, Kaninchen und andere Zweihufer (De Renzi).

Für Troyes erfolgte das Verbot der Schweinezucht innerhalb der Stadt schon 1348 durch König Philipp auf Bitten der Bürger.

Anders in Deutschland! Allerdings war in Straßburg bereits unter Bischof Erchembald (Bischof v. 965-991) die Erlaubnis zum Halten von Schweinen an die Bedingung geknüpft, daß sie dem Hirten zur Bewachung anvertraut werden mußten. Aber in den meisten Städten trieben sich die Schweine ohne weitere Aufsicht auf den Straßen herum, so in Erfurt, Mainz, Braunschweig und in U1m, wo erst 1410 ihr Aufenthalt daselbst auf die Zeit von 11-12 Uhr mittags beschränkt wurde (Jäger, S. 441).

Nach den Polizeiverordnungen von Nürnberg aus dem 15. Jahrhundert durften Schweine "aus gesundheitlichen Gründen" weder bei Tag noch bei Nacht auf dem Pflaster herumlaufen, weil die Stadt sonst wegen ihrer guten Polizei und Ordnung berühmt sei und weil nicht nur Einwohner, sondern auch fremde Gäste und Fürsten es gemißbilligt hätten (Gasner). 1481 wurde für die Frankfurter Altstadt das Halten von Schweinen verboten und deren Anwesenheit nur noch in Sachsenhausen und der Neustadt erlaubt (Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, S. 290). Auch das Verbot, Schweineställe auf der Straßenseite der Häuser anzubringen, fällt in diese Zeit. 1553 befiehlt der Frankfurter Rat dem Rentmeister, die auf der Straße umherlaufenden Schweine mit Hilfe des Hundeschlägers zu töten (Gasner). In Berlin wurde erst im 17. Jahrhundert verboten, Schweine zu halten.

Um der Verunreinigung der Straßen, Plätze, Kirchen und Häuser durch Fäkalien vorzubeugen, gab es auch schon in vielen mittelalterlichen Städten öffentliche Bedürfnisanstalten, sog. geheime Gemächer*). Erfurt und Braunschweig besaßen solche, ebenso werden sie für Frankfurt seit 1348 erwähnt. Sie waren auf städtische Kosten eingerichtet und wurden vor jeder Messe gereinigt. In Nürnberg geschah dies um Martini durch den Nachtmeister**), welcher unter Kontrolle des Stadtbaumeisters stand. Hier warf man den Dung in die Pegnitz. 1440 bestand in Straßburg ein öffentlicher Abort (ein gemein löublin das drige stüle hat), der drei Sitze hatte, auf dem Weinmarkt neben der Elenden Herberge. Der eine Stuhl gehörte dieser Anstalt, der andere dem Karthäuser Kloster, der dritte dem Altammeister Conrad Armbruster. Die Besitzer ließen sich für die Benutzung einen Tribut zahlen (Ch. Schmidt). In Nürnberg gab es zu Tuchers Zeiten sieben öffentliche Aborte (Tucher), in Magdeburg wird ein solcher 1425 erbaut. Auch in Hildesheim sind derartige Einrichtungen im Mittelalter bekannt (Heyne, Wohnungswesen).

Vorschriften, welche die Anlage heimlicher Gemächer und der dazu gehörigen Abzugsgräben betreffen, finden sich u. a. in Mailand, Bergamo etc. Die Coutumes de Paris machen diese Einrichtung jedem Hausbesitzer zur Pflicht und bestimmen (Art. 191) die geringste zulässige Entfernung zwischen einem

27

52

^{*)} Diese wurden in Straßburg als Sprochhüs oder Löublin (Lauben), an anderen Orten als Kanzlei bezeichnet (Ch. Schmidt).

^{**)} In anderen Städten heißen die Räumungsbeamten Pappenheimer (Lammert).

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. 1V.

heimlichen Gemach und einem Brunnen. Befinden sich dieselben in ziemlicher Nähe, so sind sie durch eine 4 Fuß dicke Mauer zu trennen, wobei die beiderseitigen Mauern mit eingerechnet werden. Aehnliche Vorschriften gab es in anderen französischen Städten.

Oeffentliche Aborte (fosses d'aisance) wurden in Paris unter Franz I. (1515-1547) eingeführt. Sie befanden sich seit 1557 in der Münze, im königlichen Palais, im Chatelet und im Louvre, waren aber noch 1668 sehr selten und meist so schmutzig, daß sie nur vom niederen Volke benutzt wurden (Franklin, Appendice, S. 9).

Die ersten öffentlichen Aborte wurden in Grenoble 1582 errichtet (Chavant, S. 25).

Häufig klebten die Aborte an der Hinterseite der Häuser wie Schwalbennester. Diese hängenden Sprochhüser fanden sich namentlich in den am Flusse gelegenen Anwesen, z. B. in Breslau, Nürnberg und Straßburg. Die Fäkalien fielen dann direkt in den Fluß — eine Einrichtung, welche sich in Nürnberg auch noch bis tief in das 19. Jahrhundert erhalten hat, während man in Breslau schon 1476 einen Bader um 10 M. strafte, der Fäkalien in die Ohle und Mist in die Elbe geschüttet haben sollte (Alw. Schultz, Häusliches Leben, Ch. Schmidt).

Noch 1580 baute in Grenoble ein vornehmer Mann, ein trésorier de France, in seinem Hause Aborte, aus denen die Fäkalien direkt auf die Straße fielen (Chavant, S. 46).

An dieser Stelle müssen noch die E'graben oder Ehegräben erwähnt werden, die sich das ganze Mittelalter hindurch in Zürich bis in unser Jahrhundert erhalten haben und in Karlstadt (Bayern) noch heute benutzt werden (W. Ebstein).

Die Züricher Ehegräben werden folgendermaßen geschildert:

Es sind das enge, ca. 1 m breite, gepflasterte Gräben, eine Art Gäßchen, an welche an beiden Seiten die hinteren Fronten von Gebäuden angrenzen. Die meisten dieser Ehgraben befinden sich auf der rechten Limmatseite, im rechten Winkel zur Limmat gerichtet und ursprünglich mit wenig Ausnahmen direkt in die Limmat ausmündend. Sie dienten als offene Kloaken zur Aufnahme der Abtrittstoffe und sämtlicher übrigen Haus- und Küchenabfällen. Die Aborte, früher "Sprachhus" genannt, waren in diese Gräben hinausgebaut zum Teil mit hölzernen Abfallrohren, zum Teil ohne Abfallrohre. Die Fäces gelangten häufig an den Mauern der Häuser entlang, sogar über die Küchen- und Schlafzimmerfenster hinunter in den Graben. Die Haus- und Küchenabfälle wurden einfach aus den Fenstern in den Graben geworfen. Hier blieben diese Stoffe zum größten Teil liegen, boten Nahrung für ganze Heere von Ratten oder gingen in Zersetzung über und verbreiteten einen abscheulichen Gestank. Nur ein Teil der flüssigen Stoffe fand seinen Weg direkt in die Limmat. Zweimal im Jahre wurden die Gräben ausgeräumt, in früheren Jahren von Bauern aus der Umgebung, die für diese Düngstoffe gerne noch etwas bezahlten, später von einem Privatunternehmer und schließlich durch städtische Organe gegen eine von den Hausbesitzern zu leistende Entschädigung. Nach dem Ausräumen wurden die Gräben wieder mit frischem Stroh belegt.

Die Beseitigung dieser sanitarisch höchst gefährlichen und überaus lästigen Einrichtung wurde schon früher versucht. Schon im Richtebrief der Burger von Zürich aus dem Jahre 1304 wurden gewisse Anlagen solcher Art verboten (Fluck)*).

Auch Boccaccio (Dec. X. Tag 10. Nov.) erwähnt ähnliche Gräben.

c) Entwässerung.

Für den Abfluß des Schmutz- und Regenwassers sorgte man dadurch, daß man das Straßenpflaster von beiden Seiten nach der Mitte zu abfallen ließ und den Abwässern dadurch Gefälle gab. Diese Einrichtung hat sich noch in manchen Städten Südeuropas, z. B. in Marseille und Genua, bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Reinigung dieser Rinnsteine lag den Anwohnern ob. Um ihnen ihr Gefälle zu erhalten, durfte in Braunschweig 1390 niemand an den Steinwegen Veränderungen vornehmen. Wo die Gossen in den Ockerfluß mündeten, befanden sich "Schlammkisten", durch welche der Fluß vor Verunreinigung geschützt wurde. Der in den Schlammkisten sich sammelnde Unrat wurde 'mit dem Straßenkehricht von Zeit zu Zeit abgefahren (D ürre, S. 657, Sack, S. 17).

In dem Statut von Sarzana wird 1318 verordnet, die proveditori delle vie müssen dafür sorgen, daß alle Kloaken freien Abfluß haben (fare aprire le cloache) (Coletti, S. 13).

In Frankfurt mündeten die Wasserrinnen der Straßen in Pfuhle und Weeden, teilweise mit Mauerwerk eingefaßte, stehende Wasser, die bei Feuersbrünsten zum Löschen benutzt wurden (Kriegk, S. 289).

In vielen Städten bestanden auch unterirdische Kanäle, Aduchte oder Dohlen genannt, welche die Abwässer der Häuser in die Straßengosse führten. Bisweilen, namentlich in größeren Städten, vereinigten sich die einzelnen Abzugskanäle zu größeren Sammlern, so daß man von einer Art Kanalisation sprechen kann. Die Dohlen wurden ursprünglich aus Holz, später aus Mauerwerk hergestellt; sie mündeten je nach den örtlichen Verhältnissen in die Stadtgräben oder in den Fluß. (Vergl. über die Entwässerung von Köln in Ennen, Bd. 1, S. 681.)

Die Anlage eines Abzugskanals zu Augsburg wird 1264 urkundlich erwähnt. Unterhaltung und jährliche Räumung lag den Anwohnern ob. Aus einem Ratserkenntnis von 1430 erfahren wir, daß es mit sämtlichen Abzugsgräben, den sogenannten Mädloch**) oder Hundgräben ebenso gehalten wurde (Chr. Meyer, S. 254).

In Florenz mündeten gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Hauswässer mittels unterirdischer Kanäle in einen Sammler, der sich in den Arno ergoß (Carabellese, S. 26).

1408 wurden die Stadtgräben in Augsburg von dem Unrat, den die Dohlen ihnen zugeführt hatten, mit einem Kostenaufwand von 300 Goldgulden befreit (Lammert).

In Prag ist schon um 1340 von Abzugsröhren die Rede (Kaftan). Die älteste Angabe über Dohlen in Straßburg stammt aus dem

**) Nach einer Familie Mänloch oder in Augsburger Dialekt Mädloch.

^{*)} Die "Egraben, die vor verbotten würden, sol nimand wider machen, ald er git ein pfunt ze buoze, und swer in dar umb an sprichet, dem sol er ze reht stan vor gerichte."

Das will heißen: Die Ehgraben, die verboten worden sind, darf niemand wieder machen, oder er bezahle eine Buße von 1 Pfund. Und wenn jemand verlangt, ein verbotener Graben solle wieder hergestellt werden, so ist der Hausbesitzer gehalten auf das gesetzliche Verbot hinzuweisen.

Jahre 1430. Sie bestanden aus Holz und wurden seit 1768 durch steinerne Kanäle ersetzt, welche in den Stadtgraben oder in die Ill mündeten und bis 1889 noch im Gebrauch waren. Einzelne von ihnen waren begehbar und mit Regeneinlässen versehen (Silbermann, Krieger).

In Speier hatte 1485 der Stocker, dessen eigentliches Amt in der Vollziehung der körperlichen Strafen bestand, für die Reinigung der Kloaken und der heimlichen Gemächer (S. 817) zu sorgen (Lammert).

Die Kanalisation von Bunzlau i. S. wurde 1531 begonnen und 1559 vollendet. Im Jahre 1773 war sie über den größten Teil der Stadt verbreitet. Die alten Kanäle sind noch heute benutzbar und bestehen aus begehbaren aus Sandstein gemauerten Röhren, welche neben den Wasserleitungsröhren durch die Höfe der Grundstücke hindurchgehen. Die Abwässer werden auf Rieselfelder geleitet, welche wahrscheinlich bereits im 16. Jahrhundert angelegt worden sind (Adelt).

Viel bewundert wurden ihrer Zeit die Entwässerungseinrichtungen im alten Neapel und in Paris. In Neapel war es Don Pietro di Toledo, der die vorgefundenen, zum Teil wohl noch aus der Römerzeit stammenden Straßensiele reinigte und den unter dem Toledo*) verlaufenden Abzugskanal anlegte. (Siehe S. 811.) Ueber Paris siehe S. 826.

Die innere Stadt Wien besaß schon 1388 unterirdische "Unratskanäle" und war 1739 fast vollständig kanalisiert. Dann machte die Entwässerung nahezu 150 Jahre kaum merkbare Fortschritte um erst mit dem Jahre 1891 energisch gefördert zu werden, nachdem die Vereinigung der Vororte mit der Hauptstadt 1890 eingetreten war. Bis dahin behalf man sich mit der Neuanlage einiger Kanäle und mit der Reparatur bereits vorhandener. Hauptsächlich aber wurden Schwindgruben verwendet, deren hygienische Nachteile S. 6 geschildert sind. Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ist das große Werk der Entwässerung Wiens nahezu vollendet (Kortz).

In Berlin begann die systematische Entwässerung der Stadt erst 1876. Bis dahin behalf man sich mit sogenannten Rinnsteinen, die zuerst offen, dann bedeckt hergestellt wurden. Auch waren einige unterirdische Kanäle vorhanden, welche in die Spree mündeten und den Fluß verpesteten.

Selbst die Zustände größerer Städte ließen trotz der mannigfachen Maßnahmen ihrer Behörden, wie wir sie oben kennen gelernt haben, noch bis in die moderne Zeit hinein viel zu wünschen übrig. Wir brauchen nur einen Blick auf zeitgenössische Schilderungen aus dem 18. Jahrhundert oder den ersten Dezennien des 19. zu werfen, um uns davon zu überzeugen. Ein Zeitgenosse entwirft z. B. von Berlin im Jahre 1786 folgendes Bild.

Wir gingen über die Königsstraße, welche die lebhafteste in Berlin sein soll, nach der Stralauer Vorstadt: freilich ein himmelweiter Unterschied! Hier sah ich Hütten von Holz, einen Stock hoch, bewohnt von halbnackten Menschen; ganze lange Straßen, die zum Teil ungepflastert waren und auf beiden Seiten zuweilen nur vier bis fünf Häuser hatten, sowie lange Gärten, deren hölzerne Planken die Straßen bildeten. Will

*) Der Toledo ist die Hauptstraße des alten Neapels.

man das Elend großer Städte sehen, in welchen die Lebensmittel teuer sind, so gehe man hierher!

Der größte Teil der Einwohner in den Berliner Vorstädten besteht aus den Lasttieren der Menschheit, die bei großen Fabrikanten arbeiten; die übrigen nähren sich vom Gartenbau, halten sich auch wohl ein paar Kühe und schleppen auf diese Weise ihr dürftiges Leben dahin, sind aber doch glücklicher als jene Fabrikarbeiter, weil sie ihre Waren auf öffentlichem Markte losschlagen können.

Unsere Straßen sind so irregulär und schlecht gepflastert, daß jeder Fremde, wenn er nur wenige Stunden umhergeht, über Schmerzen in den Fußschlen klagt. Berg und Tal wechseln, besonders auf dem Bürgersteige, miteinander ab, und man läuft an dunklen Abenden Gefahr, zu stürzen oder ein Bein zu brechen. In der Mitte der Straßen befinden sich große Vertiefungen und die Steine stehen oft weitläufig auseinander, so daß bei dem unbedeutendsten Regen sogleich ein fast undurchdringlicher Kot entsteht, der jeden Augenblick dem Vorübergehenden das Durchkommen erschwert. An öffentlichen Gebäuden liegen tote Tiere und allerlei Schmutz in Menge, so daß die Luft verpestet und für das Auge Ekel erregt wird. Ein wahres Glück ist es, daß Berlin die trockenen, zehrenden Ostwinde hat, welche die faulen Dünste so ziemlich wegführen.

Wenn aber die Brücken, welche über die Rinnsteine führen, schadhaft und schlecht sind, und die Herrichtung derselben zum Schaden der benachbarten Häuser und dieser Bewohner mehrere Jahre hindurch liegen bleibt, so ist das nicht Schuld der Polizei. Indessen gehört es zu ihrem Ressort, auf möglicherweise entstehenden Schaden aufmerksam zu machen, und zum Beispiel in gangbaren und stark besuchten Gegenden für sichere Geländer an der Spree zu sorgen. Ein neulich vorgekommener Unglücksfall an der Hundebrücke*) hat abermals den Beweis geliefert, wie nötig eine solche Einrichtung ist, da ein hiesiger Kaufmann am dunkeln Abend vom Lustgarten aus gerade in die Spree hineinstürzte.

Selbst in den schönsten Straßen Berlins, wie unter den Linden, sind einige ganz elende Häuser mitten unter einer Menge neuer stehen geblieben. Die freien Plätze, den Wilhelmsplatz ausgenommen, haben keine regelmäßige Form; viele große, öffentliche Gebäude stehen ganz ohne allen Plan und Zusammenhang da; der Boden ist nirgends gleich, sondern bald mehr, bald weniger erhöht - kurz, man vermißt die Einheitlichkeit, die allein Befriedigung gewähren kann. Das Pflaster ist so elend, als man es sich nur denken kann! wenn es geregnet hat, so weiß man in vielen Gegenden nicht, ob man sich in einer Stadt oder in einem Dorfe befindet. Jeden Augenblick stößt man sich entweder an einem hervorstehenden Steine oder man fällt in ein Loch. Will man abends zu Fuße gehen, so muß man das Pflaster ganz genau kennen, weil die Laternen an den Häusern die Straßen ihrer Breite wegen nicht hinlänglich erleuchten. Noch nirgends bin ich bei Nacht in solcher Furcht einhergegangen wie hier, weil ich in jedem Augenblicke Gefahr lief, zu fallen oder mir einen Fuß zu vertreten. An den Häusern entlang kann man überhaupt nicht gehen, weil sie höher liegen als die Straßen und deshalb Auffahrten haben, die noch überdies das ganze Aussehen der Straße entsetzlich verderben.

Ein anderer Uebelstand sind die breiten Gossen, welche sich zwischen

^{*)} Die heutige Schloßbrücke.

den Häusern und dem Straßenpflaster befinden, und in manchen Gegenden mit Platten, in anderen dagegen gar nicht bedeckt sind, so daß man entweder seinen Weg schon sehr gut studiert haben muß oder wenigstens nicht in Gedanken gehen darf.

Unter den neuen Polizei-Einrichtungen ist die kürzlich bekannt gemachte sehr löblich, nach welcher sämtliche Häuser Berlins numeriert werden sollen, so daß sich künftig der Fremde wie der Einheimische leichter zurecht finden kann. (Berlin im Jahre 1786.)

Nicht erfreulicher erscheinen die Gesundheitsverhältnisse der Stadt Rostock, wie sie uns Nolde 1807 beschreibt. Wir entnehmen seiner Darstellung die folgenden Abschnitte:

Daß bei der die Reinigkeit der Straßen sehr begünstigenden Lage der Stadt Einheimische als Fremde sich über den Schmutz und die Unreinigkeit der Gassen beklagen, scheint zwar etwas widersprechend, läßt sich aber doch sehr gut erklären. Bei einiger Aufsicht und unter Mitwirkung eines uneigennützigen Patriotismus könnte Rostock eine der reinlichsten Städte Deutschlands sein, da ihre Lage hierzu so vorteilhaft ist. Aber teils kommt man der Natur hier nicht nur selten oder gar nicht zu Hilfe, teils scheint man absichtlich dem Vorteile, welchen eine geringe Mühe verschaffen könnte, noch Schwierigkeiten entgegen zu stellen.

Die Gassen sind im Ganzen nur schlecht gepflastert, und die befahrensten durch die einschneidenden Räder der Korn-, Holz- und Frachtwagen so verdorben, daß man an manchen Stellen Gefahr läuft, sich im Dunkeln die Beine zu zerbrechen. Dieses wird nur einigermaßen durch eine sehr langsame und nachlässige Ausbesserung des Pflasters verhindert. So paradox dieses klingt, so wahr ist es doch. Der Einheimische, der viel auf den Gassen zu tun hat, lernt auf die Art allmählich die gefahrvollen Stellen kennen, und weiß sie bei Nachtzeit ebensogut als bei Tage zu vermeiden; der Fremde mag im Dunkeln zu Hause bleiben, oder sich einem geschickten Führer anvertrauen. Dieser Rat ist ihm auch in Ansicht der Haufen von Mist und Unrat zu geben, auf die schon so mancher Fremde, wenn er des Abends von seinen Freunden zurückkehrte, zum größten Nachteil seiner Kleider geriet. Sie sind in manchen engern Straßen so schwer zu vermeiden, daß das "incidit in Scyllam. qui vult vitare Charybdim" hier buchstäblich seine Anwendung findet. Am meisten ist dieses aber an den Tagen zu fürchten, welche zur Reinigung der Stadt eigentlich bestimmt sind. Durch eine unmittelbare Entfernung des an diesen Tagen zusammengefegten Unrats, würde sich alle Besorgnis sehr leicht heben lassen; allein daran ist gar nicht zu denken. Man bringt zwar den Gassenkot in Haufen: aber entweder ist er so flüssig, daß er bald wieder zerfließt, oder der erste beste Wagen fährt ihn auch sogleich auseinander. Kommen dann an den folgenden Tagen die Landleute zur Stadt, um diese Goldgrube für ihre Saaten zu benutzen: so finden sie alles schon auseinander getreten, und begnügen sich bei dem eiligen Durchfahren der Straßen mit dem, was sie für das Beste halten: das Uebrige bleibt für den genügsameren Liebhaber auf längere oder kürzere Zeit liegen.

Tote Hunde, Katzen und andere Tiere, die man oft Wochen lang nebst Haufen von Lumpen und abgelegten Kleidungsstücken auf den Gassen herumliegen sieht, geben einen so widrigen Anblick und einen so auffallenden Uebelstand, daß jeder rechtliche Mensch so etwas gewiß vermeiden wird. Daß die Ausdünstungen von solchen Kadavern der Gesundheit nachteilig sind, werden wohl die wenigsten von meinen Mitbürgern glauben, weil sie unmittelbar keine Krankheiten daraus entstehen sehen; aber die Sache wird dadurch nicht weniger gewiß, und nur das eigentümliche Klima unserer Stadt sichert uns vor den davon zu befürchtenden Folgen. Indessen entschuldigt dies die Tat selbst nicht.

Die unversiegbare Quelle der Unreinlichkeit und Unordnung auf den Gassen sind blos Trägheit, Nachlässigkeit und Mangel an Polizei. Fielen diese weg, so würde Rostock gewiß ebenso sehr auf den Ehrentitel einer reinlichen Stadt Anspruch machen können, als es jetzt die entgegengesetzte Erniedrigung verdient. Ohne übrigens die Bestandteile dieser widrigen Masse, welche so häufig die Mängel des hiesigen Plasters verdeckt, zu untersuchen, will ich nur bemerken, daß ein großer Teil aus dem Kehricht der Häuser besteht, und daß auch gewöhnlich die heimlichen Gemächer zur Vermehrung derselben dienen. Was diese letzte Quelle betrifft, so verdient es in der Tat die strengste Rüge, daß überhaupt so etwas geduldet wird; noch mehr aber, daß man sich nicht schämt, mit dergleichen pestilenzialischen Gerüchen die Gassen oft zu einer Zeit zu erfüllen, wo noch so mancher Vorübergehende seine Nase preisgeben muß, und daß man solche Haufen bisweilen ganz unverdeckt liegen läßt, um, wie es scheint, jeden Fußgänger vor ihrer Berührung zu warnen. Nicht selten durchwühlen noch Schweine, die man so wie Schafe, Hühner, Enten und andere Tiere auf den Straßen herumlaufen sieht, diese Haufen, und verbreiten dadurch einen kaum zu ertragenden Gestank, bisweilen in den lebhaftesten Gegenden. Kein Mensch, der Liebe zur Ordnung und Reinlichkeit hat, kann so etwas auch nur entschuldigen; und doch ist man hier indolent und gleichgültig genug, Erscheinungen der Art täglich wahrzunehmen, ohne nur irgend eine Maßregel zu ihrer Abstellung zu ergreifen. Außerdem, daß man allen auf den Höfen und in den Häusern sich ansammelnden Unrat geradezu auf die Straßen wirft, gießt man dahin alles überflüssige Wasser, welches zur Winterzeit gefriert, dann aber den häufig schräg aufsteigenden Eingang in die Häuser sehr erschwert und gefährlich macht.

In Rücksicht der mehrenteils auf den Höfen angebrachten Abtritte findet eine große Verschiedenheit statt. Besondere Ableitungskanäle, welche den Unrat allenfalls in die Warnow führten, gibt es nicht, da dieser Fluß nicht durch die Stadt selbst seinen Lauf nimmt. Auch gibt es nur wenige einzelne Gruben, in welchen man denselben ansammelt. In den allermeisten Häusern wird er nur in kleinen Behältern und Eimern zusammengehalten, und wöchentlich einmal oder öfter auf die Straße geschüttet, welches dann den schon oben erwähnten Uebelstand veranlaßt." (Festschr. d. Stadt Rostock, S. 186.)

d) Beleuchtung.

Die schmalen, gewundenen, schmutzigen und schlecht oder auch gar nicht gepflasterten Straßen der mittelalterlichen Städte waren, wenn sie nicht der Mond beleuchtete, in tiefes Dunkel getaucht.

Der spät heimkehrende Wanderer mußte daher vorsichtig schreiten, um nicht zu fallen oder wenn er ein feiner Mann war, ließ er sich von Dienern, die Fackeln, Laternen oder Windlichter trugen, nach Hause geleiten.

Nur beim Besuch hoher Gäste in der Stadt zündete] man Laternen vor den Häusern an. Bei Feuersbrünsten wurden wenigstens an den Eckhäusern Laternen angesteckt (Kriegk, S. 292).

In Köln unterhielt die Stadt im 14. Jahrhundert eine Laterne. vom Jahre 1374 ab eine zweite (Voss. Ztg.). In London begann man 1414 unter Heinrich V. mit der Straßenbeleuchtung, und zwar durch Laternen, die im Winter zwischen Allerheiligen und Lichtmeß herausgehängt werden mußten. Seit 1690 mußte jedes Haus von Michaelis bis Mariä Verkündigung vom Eintritt der Dunkelheit an bis 12 Uhr ein Licht oder eine Laterne stellen. 1661 wurde der Brauch durch Act of Parlament befestigt. 1684 erfolgte die Einführung von Oellampen für die Straßenbeleuchtung. Seit 1807 werden die Straßen der Stadt mit Gas beleuchtet (Encycl. Brit., Leigh Hunt). Im Jahre 1739 betrug die Anzahl der Laternen 4679. In Wien verbot Kaiser Ferdinand I. am 23. Januar 1461 nach der Bierglocke ohne Licht auf die Straße zu gehen (Quellen 2. Bd. No. 1481). In Paris wurde die regelmäßige Beleuchtung der Straßen im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eingeführt, als die Stadt durch Straßenräuber und Mordbrenner viel zu leiden hatte. 1558 brannten in Paris regelmäßig gegen 2200 Laternen. 1722 waren es 5772, und zwar laternes à reverbère. Diese waren mit einem Metallschirm versehen, der das Licht auf die Straßen warf. In Berlin begann die Beleuchtung im Jahre 1679. Sie war aber noch 1788 herzlich schlecht, da sie nur eine Art von hellem Schatten verbreitete. Manche Straßen waren nach dem Ableben Friedrichs des Großen überhaupt noch nicht regelmäßig beleuchtet.

Der S. 820 zitierte zeitgenössische Schilderer Berlins von 1786 schreibt darüber:

Auch mit der Erleuchtung sieht es im ganzen schlecht aus, da es ganze Gegenden und Straßen gibt, in welchen kein Strahl Licht sichtbar ist. Selbst die gewöhnlichen Laternen geben oft mehr Schatten als Licht, und ihre Anzahl ist offenbar für eine Stadt wie Berlin zu gering. Diebstähle, und zwar sehr beträchtliche, sind nicht selten, ebensowenig gewaltsame Anfälle zur Abendzeit auf öffentlichen Plätzen. (Berlin im Jahre 1786.)

Die Hauptstraßen von Regensburg wurden zum ersten Male 1783 notdürftig, aber nur im Winter mit Laternen beleuchtet (Graf v. Waldersdorf, S. 37).

Anhang.

Die Straßenhygiene in Paris.

Beinahe lückenlos durch die Jahrhunderte läßt sich die Straßenhygiene von Paris verfolgen.

Paris, einst Lutetia geheißen, "qui vaut autant à dire come vile boueuse ou plaine de boue", kümmerte sich bis zum 12. Jahrhundert nicht um die Pflege der öffentlichen Gesundheit. Die Straßen waren pflasterlos, der Boden nicht geebnet, durchweicht von dem Schmutzwasser der Häuser, immer mit dem Mist der Menschen und Tiere bedeckt. Im Winter konnten sich die Wagen in den abschüssigen Straßen kaum vorwärts bewegen, im Sommer atmeten die Straßen einen fürchterlichen Gestank aus, der in die Wohnungen eindrang. Die Häuser bestanden meist aus Holz und die Bewohner konnten sich mit ihrem Gegenüber wegen der Enge der Straßen leicht verständigen. Enten, Lapins, Tauben, Hühner und Schweine suchten ihre Nahrung in den stinkenden Rinnsteinen und Pfützen. Im Jahre 1131 wurde Philipp, der älteste Sohn Ludwigs des Dicken, der durch die Straßen ritt, durch ein Schwein zu Falle gebracht und verlor das Leben. (Vergl. über Reutlingen, S. 812.) Als der König Philipp August im Jahre 1185 einmal durch das Fenster seines Schlosses - des jetzigen Justizpalastes - sah, wurde er durch den Geruch der vorbeifahrenden Mistwagen ohnmächtig. Er war es, der die Pflasterung der Stadt auf Kosten der Bürger befahl. Das Pflaster wurde jedoch nur in ein paar Hauptstraßen gelegt und bestand aus quadratischen Steinplatten von 3 bis 4 Fuß Seitenlänge. Es läßt sich noch heute an vielen Stellen der Stadt und zwar in Tiefen bis zu 1,30 m unter der heutigen Straßenoberfläche nachweisen. Um 1270 wird der erste Straßenmeister (voyer) erwähnt, dessen Nachfolger es verstanden, ihre Einnahmen dadurch zu erhöhen, daß sie jeden Hauswirt, jeden Budenbesitzer, angeblich im Interesse der Erhaltung und Reinigung der Straßen besteuerten. 1348 erließ der König Johann eine Verfügung, welche die Bürger zur Reinhaltung der Straßen anhalten sollte und jeden Ungehorsamen mit Strafe bedrohte. Diese Verordnung wurde ebenso wenig wie die vorangegangenen beachtet. Noch immer trieben sich die Schweine auf der Straße herum, trotzdem die Sergents den Auftrag hatten jedes auf der Straße betroffene Schwein zu töten. (Vergl. Frankfurt S. 817.) An Eifer, diesem Befehle nachzukommen, mag es ihnen nicht gefehlt haben, da der Kopf des Schweines ihnen gehörte, während sie den Leib an das Hôtel-Dieu abzuliefern hatten. Später wurde diese Tätigkeit dem Henker übertragen, der 5 Sous für jedes Schwein erhielt, das er dem Krankenhause zutrieb. Jeder Eigentümer sollte die Straße vor seinem Grundstücke reinhalten und das Straßenmüll auf bestimmte Plätze schaffen. Auch pflastern sollte jeder vor seiner Tür und zwar auf seine Kosten, während der Staat (die Stadt) nur die Pflasterung der Kreuzwege übernahm. Aus dem Jahre 1350 stammt eine neue Verfügung, die erwähnt werden muß, weil sie auf die Abtritte Bezug nimmt, welche schon damals in einigen feineren Häusern sich nachweisen lassen. Damals wurde die Gilde der Abtritträumer (vidangeurs oder maistres fifi) gegründet, welche sich Jahrhunderte hindurch behauptete. Obgleich der Aussatz (Lepra) und die Bubonenpest Paris um diese Zeit heimsuchten, wurde die Stadt nicht sauberer.

1374 war die Place Maubert durch den dort abgelagerten Mist so verpestet, daß die auf demselben Platze verkauften Nahrungsmittel danach rochen. 1388 beschreibt der König in einem Erlasse den hygienischen Zustand der Stadt folgendermaßen.

"Les chauciées, dit le roi, sont moult empiriez et tellement decheuz en ruine et dommagiez que en plusieurs lieux l'on ne peut bonnement aler à cheval ne à charroy sans très granz périlz et inconvéniens; et sont les chemins des entrées des portes si mauvaiz et telement dommagiez, empiriez et affondrez que, à très grans périlz et paines l'on y peut admener les vivres et denrées pour le gouvernements de nostre peuple. Ycelle [ville] a esté tenuë long-temps et est encore si orde et si pleine de boës, fiens, gravoiz et ordures que chacun a lessié et mis communément devant son huis, que c'est grant horreur et très grant desplaisir à toutes personnes de bien et d'onneur. Et sont ces choses en très grant esclandre, vitupère et deshonneur d'icelle ville, et au grant grief et préjudice des créatures humaines demourans et fréquentans en nostredicte ville, qui par l'infection et punaisie desdites boës, fiens et autres ordures, sont encourues au temps passé en griefs maladies, mortalitez et enfermetez

de corps: dont il nous desplaist, et non sans cause. "L'ordonnance conclut comme les précédentes, et elle ne pouvait mieux faire. Elle veut que "toutes manières de gens, mesmement les gens d'Église et toutes autres personnes privilégiées" possédant maison à Paris, aient soin de tenir la rue" nette, faire oster les boës, gravoiz, fiens et autres ordures qui sont ou seront trouvées devant leurs maisons et autres édiffices, et de faire admender et refaire les pavemens des chauciées.

Ebenso verpestet wie die Stadt war die Seine, wie aus folgender Bekanntmachung des Königs Karl IV. aus dem Jahre 1404 hervorgeht.

"Si plaine de bouës, fiens, gravois, ordures, putréfactions et immondices, que ce est grant orreur et abhominacion à voir, et une grant merveille, se ne feust le miracle de nostre Seigneur, comment les créatures et corps humains usans en boire et en décoction de leurs viandes de l'eaue d'icelle rivière, ne en enqueurent*) très grans multiplications d'incenvéniens, de mort et de maladies incurables ***).

Aber das Volk von Paris ließ sich so schnell nicht zur Reinlichkeit erziehen und litt nach wie vor unter der Pest, die damals sogar den Zusammentritt des Parlamentes verhinderte. Während der folgenden hundert Jahre wich die schreckliche Krankheit kaum aus den Mauern der Stadt. Das war auch nicht wunderbar, denn trotz aller Verordnungen des Königs, des Parlamentes und der städtischen Verwaltung herrschte damals noch immer der Wahlspruch "Tout à la rue". Hier verrichtete man ganz offen seine Notdurft oder warf die Fäkalien aus dem Fenster ohne weiteres auf die Straße. Von Zeit zu Zeit wurden sie dann gesammelt und zu großen Haufen aufgetürmt, die sich noch heute im Jardin des plantes als deutliche Bodenerhebungen nachweisen lassen ***).

Unter Karl V. (1364-80) ließ dann Hughes Aubriot, der Bürgermeister von Paris, den ersten bedeckten Kanal anlegen, der die bis dahin in einem offenen, stinkenden Gerinne durch die heutige Rue Montmartre fließenden Unreinlichkeiten in die Seine führte. So besserten sich die hygienischen Verhältnisse auf dem rechten Ufer der Seine wenigstens einigermaßen, auf dem linken Ufer blieb aber bis zum Jahre 1605 alles beim alten.

Der Königspalast (Hôtel des Tournelles, das heutige Palais de Justice) stand inmitten eines stinkenden Sumpfes, der die Mutter Franz I., die Herzogin von Angoulême, aus dem Palaste vertrieb und sie zur Erbauung eines neuen Schlosses zwang, aus dem später der Palast der Tuilerien hervorging.

Auch im 16. Jahrhundert wütete die Pest in Paris und gab die Veranlassung zur Uebernahme der Straßenreinigung auf Staatskosten. Für diesen Zweck wurde auf Befehl Franz I. eine besondere Steuer von jedem Grundstücke erhoben. In jedem Hause sollten Aborte angelegt werden, deren Herstellung die Polizei auf Kosten der Hausbesitzer anordnen konnte, wenn sich diese weigerten,

^{*)} Encourent.

^{***) &}quot;Sera vait enquête de ceux qui ont le plus accoutumé de salir ainsi le fleuve, et sera curé à leurs frais, sans en excepter "nobles, gens d'Eglise, comme autres de nosditz hostels et des hostels de nostre compaigne et de nos oncles et frère". ****) Im 19. Jahrhundert legte man sie an einigen Stellen frei und fand eine große Zahl von Geweben und Gebrauchsgegenständen, die auf die technischen Fertig-ier de stellen frei und fallen here.

keiten des 14. und 15. Jahrhunderts ein bemerkenswertes Streiflicht fallen lassen.

dem königlichen Befehle nachzukommen. Auch dieser Erlaß (1539) war offenbar ein Schlag ins Wasser, denn er wurde während der folgenden Jahre mehrfach wiederholt. Der Widerstand ging, wie es scheint, von den Grands Seigneurs aus, deren Gewalt in der damaligen Zeit auf vielen Gebieten weiter ging als die königliche. Die Straßen blieben so übelriechend, daß ein Sekretär des Legaten Alexander von Medicis sagte, man müsse stets Blumen oder ein Parfüm bei sich tragen, wenn man auf die Straße ginge. Das war nicht weiter wunderbar, denn in harmlosester Weise verunreinigte man am hellen Tage die Mauern der Häuser. Es war gewiß ein Fortschritt, daß der Staat 1621 mit dem Ingenieur des Königs, Salomon de Caux, auf 10 Jahre einen Vertrag schloß, wonach dieser für jährlich 60 000 frcs. und 20000 frcs. "de récompense" die Reinigung der Straßen übernahm und sich gleichzeitig verpflichtete, 40 pouces Wasser aus der Seine in mehrere Laufbrunnen zu heben. 20 Jahre später riß jedoch der alte Schlendrian wieder ein, da die Unternehmer nicht bezahlt wurden. Aber gegen früher hatten die Verhältnisse sich doch so sehr gebessert, daß Corneille 1642 in "Le menteur" Paris nennen konnte:

Toute une ville entière avec pompe bâtie

Semble d'un vieux fossé par miracle sortie.

Die während der letzten Jahre gemachten Fortschritte waren so bedeutende, daß man dem König Ludwig XIV., als er einmal Paris besuchte, eine Medaille überreichte, auf der eine Frau - die Stadt Paris - zu sehen war, die auf einer reinen und ebenen Straße steht. In der linken Hand trägt sie ein Rad, um anzudeuten, daß die Straßen geebnet waren. Das Pariser Pflaster fing an weltberühmt zu werden, und die jetzt noch auf unseren Weihnachtsmärkten verkauften Pfefferkuchen, "Pariser Pflaster" genannt, mögen in dieser Zeit ihren Namen erhalten haben. Die Straßen wurden von den Buden und störenden Ausbauten der Häuser befreit und die Verunreinigung der Straßen bei strenger Strafe untersagt. Alle toten Tiere, ferner Fäkalien und Müll mußten auf die Abladestellen geschafft werden. Diese Veränderungen waren das Verdienst des Polizeipräfekten der Stadt, De la Reynie. Während seiner Amtsführung veränderte sich Paris derartig, daß die Anekdoten der Possendichter, die sich mit dem Schmutz der Stadt und den Verlegenheiten beschäftigten, in welche die Pariser dadurch gerieten, nicht mehr am Platze schienen.

Aber schlimm sah es noch in den Häusern aus, da in ihnen noch immer Versatzgruben vorhanden waren und auch trotz aller polizeilichen Verordnungen vorhanden blieben. So suchte sich denn jeder ein ruhiges Plätzchen in einer stillen Straße, hinter einem Kirchenvorsprung oder auf dem Balkon eines öffentlichen Gebäudes. Von derartigen Verunreinigungen blieben weder der Louvre noch das Palais de Justice verschont, und die Schlösser von Saint Germain, Vincennes und Fontainebleu boten trotz all ihrer Pracht ein so abschreckendes Bild des ekelhaftesten Schmutzes dar, daß es nicht möglich ist, hierüber mehr zu sagen. Die Stadt besaß damals mehr als 400 000 Einwohner, aber noch immer war es gefährlich, nachts inmitten des Straßendammes zu gehen, weil man den Ondées oder Averses aromatiques ausgesetzt war. Ob man den Unrat erst entleerte, nachdem man das historische, bereits 1395 verbotene "Gare l'eau" dreimal gerufen hatte, stehe dahin. Sicherer ging man dicht an den Häusern und überließ daher gerne diesen Weg den Damen, welche man begleitete.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts begann man sich dann mit dem abschreckenden Zustande der Abladeplätze zu beschäftigen und den Kanälen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, deren Länge sich seit 50 Jahren kaum verändert hatte. Nur ungefähr der dritte Teil derselben war bedeckt, die übrigen zwei Drittel offen. Diese hauchten einen unglaublich ekelhaften Geruch aus und waren zum Teil verstopft, so daß sich das Wasser in ihnen aufstaute und bei Regenwetter, beladen mit dem Unflat der Kanäle, die Straßen überflutete. Um diese Zeit betrugen die jährlichen Pflasterkosten 450 000 frcs., welche auch zur Reinigung der Straßen ausreichen sollten.

Seit 1782 begann man nach dem Vorbilde Londons auch in Paris erhöhte Bürgersteige (Trottoirs) einzurichten, deren Zahl sich aber erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts wesentlich vermehrte.

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Paris die Water closets bekannt, auf denen J. J. Rousseau stundenlang träumte und der Herzog von Orléans Audienz erteilte, wie früher die Könige auf ihren Chaises percées (S. 841).

Um 1750 wurden die Chausseen, die Paris durchzogen, zum ersten Male regelmäßig besprengt. Das von 4 Männern gezogene Wasserfaß war eine europäische Berühmtheit. Etwas später wandte man die gleiche Pflege auch den Anlagen der Tuilerien und des Seineufers zu. Outrequin, der dieses Wunder vollbrachte, wurde vom König geadelt und von Voltaire besungen.

Nachdem man im 15. und 16. Jahrhundert die Hauptstraßen der Stadt gepflastert und ihre regelmäßige Reinigung wenigstens in Angriff genommen hatte, wurde die Stadt dennoch von scheußlichen Gerüchen durchweht. Diese hatten ihren Ursprung in den Fäkalabladestellen, mit denen Paris wie mit einem Kranz von Pestbeulen umgeben war und deren berüchtigste die von Montfaucon ist. Die Anlage bestand aus zwei Reihen großer offener Gruben, die in zwei Terrassen übereinander angeordnet waren. Die in die obere Reihe geworfenen Fäkalien setzten hier allmählich die festen Stoffe ab. während die flüssigen in die unteren, tiefer gelegenen Gruben flossen. Hier versickerte die Masse in das Erdreich und erzeugte bei der Fäulnis die berühmten "Odeurs de Paris", über welche eine große Literatur vorhanden ist. Als die Stadt sich immer mehr vergrößerte, wurde die Menge der Fäkalien so groß, daß sie von den Bauern der Umgebung nur zum kleinsten Teil auf die Ländereien als Dung abgefahren werden konnte. Man verband daher die Abladestelle von Montfaucon durch den Kanal St. Martin mit der Seine, in welche um das Jahr 1835 täglich mehr als 350 Kubikmeter Fäkalien gelangten. Die Verpestung der Seine begann daher die Gesundheit der Stadt ernstlich zu bedrohen, da man aus dem Flusse den größten Teil des Trinkwassers schöpfen mußte. Aber erst 1849 wurde die berüchtigte Abladestelle geschlossen.

Die Kanalisation, welche, wie oben (S. 826) erwähnt, unter Karl V. begonnen hatte, machte bis zum Jahre 1740 nur langsame Fortschritte, und als Napoleon I. zur Regierung kam, besaß Paris an Kanälen: 17 km auf dem rechten, 8 km auf dem linken Seineufer und 0,3 km auf den Seineinseln. Das war die Arbeit von 4 Jahrhunderten in der größten oder mindestens zweitgrößten Stadt der damaligen Welt gewesen!

Zur Geschichte der Sozialen Hygiene.

Bis zum Jahre 1856 wurde das Werk nur unwesentlich gefördert, da die fortdauernden politischen Umwälzungen hierzu keine Zeit ließen. Mit diesem Jahre aber beginnt für Paris eine neue Periode auf dem Gebiete der Entwässerung: Belgrand trat an die Spitze des "Assainissement"; ihm und seinen Nachfolgern gelang es dann im Verlaufe einer 50-jährigen angestrengten Arbeit die Entwässerung von Paris im wesentlichen abzuschließen. Paris besaß im Jahre 1900 Kanäle zur Beseitigung der Haus- und Regenwasser in einer Gesamtlänge von 1100 Kilometern (Bechmann, Franklin, Weyl).

3. Rückblick.

Der Städter unserer Tage würde sich in den mittelalterlichen Städten, ja in den Städten, wie sie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts beschaffen waren, kaum mehr behaglich fühlen: das ergibt sich mit Sicherheit aus den auf den vorhergehenden Seiten mitgeteilten Tatsachen. Die Unreinlichkeit der Straßen, der auf ihnen lagernde Schmutz, die schlechte, oftmals verpestete Luft würden ihn zurückstoßen und am Abend könnte er sich in ihnen kaum zurechtfinden, da die Beleuchtung vieles zu wünschen übrig ließ, wenn sie nicht überhaupt fehlte. Vor allem aber würde er bei Tage und bei Nacht die Unannehmlichkeiten eines schlechten Pflasters mit seinen spitzen Steinen und tiefen Löchern auf das Unangenehmste empfinden. Das alles hat sich nun seit ungefähr 50 Jahren wesentlich geändert. London machte den Anfang, dann folgten Paris, und allmählich auch die anderen größeren Städte Mitteleuropas.

Was früher als eine Qual empfunden wurde, was man als notwendiges Uebel für jeden Stadtbewohner betrachtete, alles dies ist nahezu verschwunden: unsere Straßen sind sauber, gut gepflastert und von einer erträglichen Luft durchweht, weil für die unschädliche Entfernung der unreinen Wässer und festen Stoffe fast überall Sorge getragen wird.

Gerade auf dem Gebiete der Straßenhygiene und der städtischen Entwässerung haben sich in der Neuzeit Veränderungen vollzogen, welche sich als wahre und unbestreitbare Fortschritte der sozialen Hygiene kennzeichnen. Denn überall, wo in den Städten der Schmutz liegen blieb, stellten sich Krankheiten ein und dort, wo er beseitigt wurde, hob sich der Gesundheitszustand. (Siehe Assanierung S. 6.)

Allerdings ist erst ein sehr kleiner Teil der modernen Städte mit systematisch angelegten unterirdischen Entwässerungseinrichtungen versehen*), während, soweit sich dieses aus den bisher vorliegenden Forschungen erschließen läßt, kaum eine der von den Römern gegründeten, größeren städtischen Niederlassungen einer unterirdischen Entwässerung entbehrte.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt III.

Adelt, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen, N. F. 45. Bd. (1886) 130, 338. Vergl. auch Dtsch. Vierteljahresschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, 16. Bd. (1884) 86. Anzeiger des germanischen Nationalmuseums siehe Essenwein. Bechmann, Notice sur le service des eaux et de l'assainissement. Exposition universelle,

(Paris 1900).

Beckmann, Beytraege zur Geschichte der Erfindungen, 1. Bd. (1782) 62 ff. Berlin im Jahre 1786. Schilderungen von Zeitgenossen (1886).

*) Auffallend zurückgeblieben ist hier vor allem Frankreich.

Blümner, Lehrbuch d. griechischen Privataltertümer in K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, 3. Aufl. (1882).

Boccaccio, Decamerone 10. Giornata 10. novella.

Boudet et Grand, Étude historique sur les epidémies de peste en Haute-Anvergne. 14 .-18. sciècles (Paris 1903).

Capaccio, Forastiero, 2, Bd. (1630) 656.

Capasso, Circoscrizione civile ed ecclesiastica di Napoli (1883).

Chavant, La peste à Grenoble (1410-1463) (1903).

Coletti, Franz., Bibliographia cronologica di legge sanitarie toscane. Univ.-Bibl. Göttingen (Firenze 1856).

Colonna, Scoperti di antichità in Napoli (1898).

Colonia Agrippinensis. Festschrift d. 43. Vers. deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 25. Sept. 1895 gewidm. v. Verein v. Altertumsfreunden im Rheinlande. Verf. von R. Schultze, C. Steuernagel u. H. Nissen. Vergl .S. 82 ff.

Coutumes de Paris, [Covstvme de la ville, prevosté, et vicomté de Paris] avec les Commentaires de L. Charondas le Caron (1602), 2. Bd., S. 56, Art. CXCI.

Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig (1875).

Ebstein. Dorf- und Stadthygiene (1902) 156.

Encyclopedia Britannica, 9. Ed. Vol. 14 (1882) Art. London.

Ennen. Geschichte der Stadt Koeln, 1. Bd. (1863) 681.

Entwurf zum Numerieren der Häuser, Berlin 1798. (Kgl. Bibl. H Essenwein, Anzeiger des germ. Nationalmuseums, 1. Bd. (1886) 111. Fechter, in Basel im 14. Jahrhundert, (1856) 1 ff. (Kgl. Bibl. Berlin, Tc 7106, I, 8).

Festschrift der XXVI. Vers. d. D. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflegen v. d. Stadt Rostock (1901), S. 186.

Forbat-Fischer, Aus Goethes italienischer Reise, Gesundheit, (1908) S. 647.

Franklin, A., La vie privée d'autrefois, L'Hygiène, Paris 1890.

Friedländer, Darstellungen zur Sittengeschichte Roms, 3. Bd. (1871) 104.

Frontinus, Commentarius de aquaeductibus Romae ed. Rondelet (Paris 1820). Vergl. auch

Cl. Herschel, The two books on the water supply of Rome (Boston 1899). Gassner, E., Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (1889) 22.

Gernet, Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869).

Giannone, Istoria civile di Napoli, 4. Bd. (1733) 55.

Giustiniani, Dizionario geografico-ragionale (1803).

Goethe, Italienische Reise (Stuttgart 1851), S. 48, 62, 218, 311. Graf von Waldersdorff, H., Regensburgs Vergangenheit und Gegenwart (1874).

Grean, Alice, Town life in the 15th century, 1. Bd. S. 18, Anm. 1 (London 1894).

Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit, 1. Bd. (1903) 62. S. 166: Pompeji soll keine Kanalisation (Entwässerung) besessen haben. (Vergl. Liebenam a. a. O. S. 152.) Guiscardi, Storia civile del Municipio napoletano (1862).

Herschel, siehe Frontinus.

Heydenreich, Deutsches Wirtshausleben im Mittelalter in Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 19. Heft (1882) 1 ff.

Heyne, Das Deutsche Wohnungswesen (1899).

Hingst, Sanitätsverhältnisse Freibergs im Mittelalter in Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 21. Heft (1884) 33.

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4 Bd. (1829). Jäger, Schwäbisches Städtewesen, 1. Bd. Ulm (1881).

Kaftan, J., Die systematische Reinigung und Entwässerung der Städte (1880).

Kirchhof. Erfurt im 18. Jahrhundert, (1870).

Kortz, P., in Die Assanierung von Wien, herausg. von Th. Weyl (Leipzig 1902).

Krieger, Topographie von Straßburg, 2. Aufl. (1889).

Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (1862).

Lammert, Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege (1880).

Leigh Hunt, The town, London (1898.)

Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900).

Lüdemann, Neapel wie es ist (1885).

Mahawanso ed. Turnour, 1. Bd. 66 (Ceylon 1837).

Meiners, Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts (1793-94).

Merkel, C, Ingenieurtechnik im Altertum (Berlin 1899). Wichtiges Sammelwerk.

Meyer, Ch., Das Mädloch-Gässchen und der Mädlochkunal, in Zeitschrift d. histor. Vereins f. Schwaben und Nürnberg, 1. Bd. (1874) 254.

Mommsen, Römisches Staatsrecht, 1. Bd. S. 331 (3 Aufl.), 2. Bd. 1. Abt. S. 506, 534. Narducci, P., Fognatura della città die Roma. Mit Atlas (Roma 1889). Nicolai, Italien wie es wirklich ist (1885).

Nolde, Mediz. und anthropol. Bemerkungen über Rostock und seine Bewohner (1807). In Festschr. d. 26. Vers. d. Dtsch. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege (1901) 186. Quellen zur Geschichte von Wien.

de Renzi, S., Topographia e statistica medica dellà città di Napoli (1832 u. 1845). Rodocanachi, Les institutions communales de Rome sous la papauté (1901).

Roth, E., Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung. Dtsch. Vierteljahresschr. f. öffentl. Gesundheitspflege (1902). Auch besonders erschienen: Braunschweig 1903.

Schmidt, C., Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl. (1888).

Schultz, Alw., Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (1903).

Sack, Altertümer der Stadt und des Landes, Braunschweig (2. Ausg. 1861). 1. Bd. 2. Abt. (1852).

Schrohe, Mainzer Leben, in Festschr. z. Gutenberg-Feier in Mainz (1900).

Summonte, Historia della città e regno di Napoli, 2. Bd. S. 360; 4. Bd. 1 und 2. Kap. S. 170.

Silbermann, Lokalgeschichte der Stadt Straßburg (1775).

Schrader, O., Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1901).

Vossische Zeitung (1903), No. 455 vom 29. Sept.

Weyl, Th., Die Assanierung von Paris, in Die Assanierung der Städte in Einzeldarstellungen, Heft 1 (1900).

IV. Wohnungshygiene.

a) Das Wohnhaus bis zum 10. Jahrhundert*).

Von den ältesten Wohnungen der germanischen Völker sind kaum irgend welche Reste auf unsere Tage gekommen. Wir sind aber immerhin im stande uns ihr Bild zu rekonstruieren. Daß sie aus Holz gebaut waren, beweist das altnordische Wort timbr.

Zunächst errichtete man wohl aus Stämmen pyramidale Hütten von der Art der noch heute im Harz und im Taunus gebräuchlichen Köhlerhütten. Dann werden Blockhäuser, die nach Art der Palisadenbauten konstruiert waren, gefolgt sein. Derartige Bauten kennen wir aus den Reliefs auf der Markussäule auf der Piazza Colonna zu Rom, welche die Siege des Kaisers Mark Aurel über die Markomannen (167-180) zur Anschauung bringt. Die dort dargestellten Hütten scheinen aus einzelnen Hölzern zu bestehen, welche nebeneinander in die Erde gesteckt waren und in ihrer Lage durch Bänder aus Stroh erhalten wurden.

Auch die zur Aufbewahrung von Leichenbrand benutzten Hausurnen lassen sich — allerdings mit Vorsicht — bei der Rekonstruktion der ältesten Wohnstätten verwerten.

Diese Hausurnen sind:

1) Grubenhütten. Sie weisen auf halb unterirdische Wohnungen hin, in die man durch eine Türe, vielleicht unter Anwendung einer Leiter hinabstieg.

2) Zelturnen, welche die zeltartigen Wohnungen der Nomaden verkörpern. Diese Urnen deuten vielleicht darauf hin, daß die Wände des Zeltes aus Matten bestanden, die man durch Flechtwerk aus Rohr oder Stroh herstellte.

3) Die Jurtenurnen sind dadurch ausgezeichnet, daß sich in ihnen das Dach deutlich von der Wand abhebt. Dieses Dach wurde wohl aus einzelnen dünnen Stämmen, aus Staken hergestellt und durch einen im Mittelpunkt der Hütte befindlichen Pfeiler gestützt, der aus einem starken Stamm bestand.

4) Die eigentlichen Hausurnen. Sie besitzen einen völlig ausgebildeten, aus einzelnen Stämmen hergestellten Dachstuhl und

*) Vgl. Stephani, Heyne, Wohnungswesen, siehe Literaturverzeichnis S. 846 ff.

waren offenbar für seßhafte Bewohner bestimmt, da ihre Aufstellung einen schnellen Abbruch und eine schnelle Wiederaufstellung ausschloß.

In der Mitte der Wohnung befand sich der Herd. Der Rauch des Herdfeuers zog durch ein über ihm befindliches Loch ab, das durch ein Ueberdach (testudo) vor einfallendem Regen geschützt wurde. Diese Oeffnung diente zugleich als Lichteinlaß. Später finden sich mehrere kleine Fenster in der Wand des Hauses, und zwar dicht unter dem Auflager des Daches angeordnet. Der Fußboden des ursprünglich einzimmerigen Hauses wurde aus festgestampftem Lehm hergestellt. Auf diesem stand der Herd. War aber der Boden gedielt, so blieb der Platz für den Herd ungedielt und war nur von Lehmschlag bedeckt.

Wohl infolge technischen Unvermögens wurden bei Bedarf statt mehrzimmeriger Häuser mehrere einzimmerige errichtet: eines für den Mann, ein zweites für Frau und Kinder, ein drittes für die Dienerschaft. Dieser Gebrauch hat sich bis in die Karolingerzeit erhalten. In späterer Zeit gelang es dann größere hallenartige Räume zu bauen, wie sie z. B. im Beowulf um 600 erwähnt werden.

Mehrräumige Wohnungen wurden ursprünglich durch Trennung eines Raumes mittels Teppichen hergestellt; aber auch durch Holzwände hergestellte Abschläge, die altnordisch kofi (Alkoven) genannt werden, sind bekannt.

Mehrgeschossige Bauten haben sich nach fremdem Vorbilde erst später entwickelt und zwar wahrscheinlich zuerst in Gestalt von Türmen, wie solche die Niederlassung des Attila in der Teißniederung (um 450) auszeichneten. Ställe für Tiere, welche die noch heute übliche Ausbildung des Grundrisses zeigen, finden sich schon in dem aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts stammenden Grundrisse des Klosters St. Gallen (vergl. S. 834). Uralt ist auch die in einem besonderen Hause untergebrachte Badestube, die altnordisch stufa genannt wird (siehe S. 851). Vertieft und zum Teil in der Erde steckend war das tung angelegt: ein Raum, in welchem während des Winters die Mädchen spannen und vielleicht auch schliefen. Zu gleicher Zeit diente es als Vorratsraum. Derartige unterirdische Weberwerkstätten werden noch heute als dunk und dunke in verschiedenen oberdeutschen Gegenden bezeichnet.

Die Außenseite des deutschen Hauses war mit Farben und Schnitzereien geschmückt, als die Römer in Deutschland eindrangen.

In den ältesten Wohnungen fanden sich bereits Stuhl, Tisch, Bett und Bank. Als Wärmespender diente zunächst nur der Herd, als Lichtspender das angezündete Rohrbündel, der Fichtenspan, erst später die mit Fett und Docht versehene Lampe. Feuer wurde durch Aneinanderreiben zweier trockener Hölzer erzeugt, das Herdfeuer mit Holz, Reisig, Torf und Kohle genährt.

Als besondere Abart des altgermanischen Hauses ist der Pfahlbau zu erwähnen, der in Sümpfen und Seen errichtet wurde. Das einzimmerige Haus erhob sich auf einem Pfahlrost, der gegen das Wasser durch einen Estrich aus festgestampftem Lehm hergestellt war. Leichte Brücken vermittelten den Verkehr mit dem Festlande und ließen sich schnell abbrechen, wenn es die Verteidigung verlangte.

Fortschritte machte der Wohnbau durch das Eindringen der Römer und wohl schon früher durch die Handelsbeziehungen zwischen Germanen und Römern. Das Haus wurde äußerlich zierlicher da man der Ebenung der Bretter und der Rundung der Balken Aufmerksamkeit zuwandte. Im Innern fand sich häufiger eine Art Mosaik als Fußboden, hergestellt durch Einbettung geometrisch angeordneter Steine in den Lehmschlag. Das Fenster tritt auf und zugleich der mehrgeschössige Bau, der an die Stelle des alten Zeltdaches den römischen Dachbau setzt. Das Obergeschoß wird Söller genannt. Man stellte ihn auch auf einen steinernen Unterbau, z. B. auf eine Stadtmauer und benutzte ihn als Speisesaal oder als Aussichtspunkt. Aber man war diesen Konstruktionen technisch noch nicht völlig gewachsen, wie daraus hervorgeht, daß ein derartiger Söller häufiger zusammenstürzte, z. B. als der fränkische Herzog Beppolinus in einem solchen im Jahre 586 mit Gefolge speiste. Aehnliches geschah auch 870 und sogar noch 1045.

Der Söller setzte eine Treppe voraus, etwa von derselben Ausführung, wie man sie noch heute an der Außenseite vieler Bauernhäuser trifft.

Der Steinbau tritt auf, wird aber zunächst nur für öffentliche Gebäude, namentlich für Kirchen, dann für die Paläste der Fürsten benutzt. Größere Verbreitung hat er wohl erst nach der Völkerwanderung gefunden, und zwar unter denjenigen deutschen Stämmen, die wie Longobarden, Ostgoten und Burgunder am weitesten in römisches Gebiet eindrangen. Solche Steinbauten waren schon unter Karl dem Großen reich an nebeneinander liegenden Zimmern. Sie setzten natürlich ein steinernes Fundament voraus. Durch die Römer oder durch Maurer aus dem früheren Longobardenreiche lernten die Deutschen auch die Gewölbetechnik kennen, welche in den Hallen der karolingischen Pfalzen Anwendung fanden.

Neben dem Steinbau bleibt aber das ganze Mittelalter hindurch der Holzbau bestehen, namentlich für die Häuser des fürstlichen Gesindes und später der Bürger.

Der Abort, wo ein solcher für nötig erachtet wurde, lag außerhalb des Hauses und war mit diesem durch einen Gang verbunden. Er wird bisweilen nach diesem auch als "Gang" bezeichnet. Er wurde aber auch innerhalb der Wohnräume, ja in einem Krankenzimmer angelegt, war bisweilen durch ein Fenster erleuchtet und durch Türe oder Teppich abgeschlossen.

In dem nunmehr häufig mehrgeschössigen und mehrräumigen Hause erhalten die einzelnen Räume besondere Oefen, die mit Schornsteinen versehen sind. Es wird auch häufiger der Pfiesel erwähnt, ursprünglich ein halb unterirdisches Gemach für die Mägde (S. 836), der sich dem Namen nach durch das ganze Mittelalter hindurch in den Bürgerhäusern erhielt.

Die Beleuchtungstechnik zeigt durch die Anwendung der Fackel und der Kerze Fortschritte.

Die Wasserversorgung wird nach römischem Vorbild durch die Anlage von Brunnen verbessert, die auf dem Hofe gegraben und mittels Rolle und Kette bedient werden, wie dieses noch heute auf ländlichen Anwesen der Fall ist. Bisweilen, obgleich selten, werden in diesem Zeitraume auch schon Quellwasserleitungen erwähnt, die gleichfalls auf römisches Vorbild zurückgehen. So versorgte Otto von Bamberg (1062-1121) das von ihm gegründete Kloster mit Quellwasser und ließ dieses aus einem bleiernen Mundstücke aus-

43

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

fließen. Die Wasserleitungsröhren wurden zumeist aus Föhrenholz hergestellt und hießen im späteren Mittelalter teuchel oder deuchel.

Um den Verbleib der häuslichen Abwässer scheint man sich nicht viel bekümmert zu haben und nur ausnahmsweise sorgt Bischof Erchambald von Straßburg (gest. 991) für die Reinlichkeit der Straßen und für die Verbringung der Abfallstoffe auf besonders angewiesene Plätze. Wahrscheinlich konnte er sich die früher von den Römern eingeführten Maßnahmen zum Vorbilde nehmen, die in der alten Römerstadt noch nicht völlig vergessen worden waren.

Im altnordischen Hause lag der Mist außerhalb desselben (Weinhold.

Im 10. Jahrhundert beginnt die weitere Ausgestaltung des Hauses, da nunmehr die einzelnen Wohnstätten zu Städten zusammengefaßt werden, in denen nach den Bestimmungen Heinrichs I. (919-36) die Gerichtstage abgehalten werden sollen. Im Schutze der Städte siedeln sich die Klöster an, deren Betrieb viele voneinander getrennte Räume, als Wohnräume, Schlafräume, Kirche, Krankenhaus (Abschnitt VII) und Hospiz, Bauernhäuser und Scheunen erforderten (Heyne, Wohnungswesen; Stephani).

b) Die Klöster.

Viel besser eingerichtet als die Bürgerhäuser waren um die Wende des 10. Jahrhunderts die Klöster. Sie sind in ihrer baulichen Ausgestaltung am nächsten den kaiserlichen Pfalzen (S. 814) verwandt, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß ihr Bauplan den Aufgaben des Klosters, jener den Aufgaben der Repräsentation entsprach.

Dieser großer Abstand zwischen Kloster und Bürgerhaus wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Klosterbauten fast von Anfang an alle Errungenschaften der klassischen Baukunst sich zu eigen machen konnten, daß sie über reiche Mittel verfügten und von den Verwüstungen durch die Kämpfe des frühen Mittelalters so gut wie verschont blieben.

Uebrigens waren die Klöster damaliger Zeit vielfach wahrhafte Klosterstädte, in denen wie in Centula (S. Riquier Dep. Somme um 798 mehrere Gassen bestanden, die von Handwerkern bewohnt wurden, welche die Bedürfnisse des Klosters, z. B. Eisengeräte, Sattelzeug, Gewebe, Backwaren, Lederwaren, Bier usw., lieferten. Zu dem Kloster gehörte eine Wache von 110 Soldaten. Im Klosterbezirk lagen 2500 Wohnungen für Laien, die dem Kloster jährliche Abgaben leisteten. Täglich mußten 300 Arme, 150 Witwen und 60 Kleriker verpflegt werden. Dem Kloster gehörten 117 Güter, welche von Lehensleuten bewirtschaftet wurden und die Kriegsleute zur Verteidigung des Klosters zu stellen hatten (Schlosser).

Der aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts stammende Bauplan des Klosters St. Gallen, der dem Ideal-Typus eines Benediktiner Klosters damaliger Zeit entsprechen mag, verzeichnet außer Kirche und Kreuzgang, Schlafsaal, Refektorium, Wirtschaftsräume, Abtwohnung und Schule, Fremdenhaus und Krankenhaus, Novizenhaus, Handwerkerwohnungen, Brauerei, Ställe, Gärten und Friedhof. Die Abtwohnung, ein mehrschössiger Bau, bestand aus Wohn- und Schlafzimmer und ist durch einen bedeckten Gang (siehe S. 840) mit dem Abort (requisitum naturae) verbunden. Das Schulhaus enthält den Unterrichtsraum, der durch Oberlichter erhellt und durch einen Vorraum von der

Außenwelt getrennt wird. Die Wohnungen der Lehrer umgeben den Unterrichtsraum, der wiederum durch einen Gang mit den Aborten (exitus necessarius) verbunden ist. Im Fremdenhause ist ein gemeinsamer Konversationsraum, der den Herd enthält, vorgesehen. Ihn umgeben heizbare Schlafräume, deren jeder mit einem Dienerzimmer verbunden ist. Für Aborte (necessaria) ist in gleicher Weise wie im Schulhaus gesorgt. Mit dem Fremdenhause sind die Pferdeställe räumlich verbunden, deren Bewohner, wie es scheint, durch den Konversationsraum in ihre Stände geführt wurden. Das Schlafhaus enthielt ungefähr 100 Mönchszellen und steht wiederum durch einen Gang mit dem necessarium in Verbindung. Dieses enthält neun Sitze an der Südseite, einen Leuchter und Ruhebänke. Unter demselben Dache befand sich das Bad und das Frigidarium, in welchem man nach dem Dampfbade kalte Abwaschungen vornahm. Die Herberge für Pilger und Arme (domus peregrinorum et pauperum) ist wie das Fremdenhaus für vornehme Gäste angelegt, nur fehlt der Abort und die Heizvorrichtung. In dem Arzthaus sind neben den Wohnungen der Aerzte auch die Apotheke und ein Raum für Schwerkranke untergebracht. Die Räume sind heizbar und besitzen zwei Aborte. Ein besonderes Gebäude wird als Aderlaßhaus bezeichnet. Es hat vier Oefen, sechs Wandbänke und ebenso viele Tische, auch einen eigenen Abort. In der Nähe befinden sich Küche und Bad für die Kranken. Ueber das Krankenhaus vergl. Abschnitt VII.

Weitere Nachrichten über die bauliche Einrichtung der Klöster können wir der Schilderung des Rundganges entnehmen, den der Prior von Hirschau zweimal täglich, nämlich morgens und abends, durch das ihm unterstellte, um 830 gegründete Kloster*) zu machen hatte. Zunächst besichtigte er das Claustrum und die Zellen der Mönche, dann die Kirche der Kleriker, dann das Refektorium, den Schul- und Spitalbezirk. Hierbei hatte er auch sämtliche Aborte des Klosters zu revidieren. Der zweite Rundgang schlug die umgekehrte Reihenfolge ein.

Besser noch als der Bauplan von St. Gallen und die Constitutio Hirsaugensis unterrichtet uns über die Klosterbauten der Ordo Farfensis, d. h. die Beschreibung des im Sabinergebirge auf halbem Wege zwischen Rom und Neapel gelegenen Klosters Farfa. Das im Anfange des 10. Jahrhunderts von den Sarazenen zerstörte Kloster war Ende des 10. Jahrhunderts wieder aufgebaut worden, und zwar nach dem Vorbilde von Cluny. Farfas Vorbild ist also ein im Bereiche Germaniens gelegenes Kloster gewesen, so daß wir wohl zu der Annahme berechtigt sind, daß auch die in Germanien gelegenen Klöster damaliger Zeit ungefähr wie Farfa gebaut waren.

Nach dem Ordo Farfensis, der ältesten uns überlieferten klösterlichen Bauordnung, enthielt das Kloster folgende Hauptgebäude:

Kirche, Kapitel, Auditorium, Hospiz und Dormitorium. Dieses ist 160 Fuß lang, 24 Fuß breit, 23 Fuß hoch und besitzt 97 Glasfenster. Jedes Fenster ist so hoch, wie sich ein Erwachsener auf den Zehenspitzen erheben kann, und hat eine Breite von 2,5 Fuß. An das Dormitorium schließt sich die Latrine mit 45 Abtritten. Sie wird

^{*)} Es wurde 1692 von Mélac zerstört.

durch 17 Fenster von je 3 Fuß Höhe erhellt. In der Nähe befindet sich das die Zentralheizung enthaltende Gebäude. Auch das Refektorium von rechteckigem Grundriß ist durch 8 Fenster erhellt und liegt in unmittelbarer Nähe der Küche für die Kleriker. Diese ist 30 Fuß lang und 15 Fuß tief. Abgesondert von diesem Viertel der Kleriker liegt das Krankenviertel, über welches Abschnitt VII zu vergleichen ist. Dann folgt das Laienviertel. Es enthält das 135 Fuß lange und 30 Fuß tiefe Absteigehaus für vornehme Fremde. Es besteht aus drei Teilen: dem gemeinsamen Speisesaal, der Männerwohnung und der Frauenwohnung. Jede dieser Wohnungen enthält 40 Betten und ebensoviele Aborte. Weiter folgen Stallgebäude und das Armenhospiz. Unweit davon befindet sich das Badehaus mit 12 Zellen (Schlosser, Stephani).

c) Haus und Stadt im späteren Mittelalter (11.-16. Jahrhundert).

1) Das Bauernhaus.

Das Bauernhaus ist noch beinahe ausschließlich ein Holz- oder Fachwerkbau. Ursprünglich wird es sogar beweglich, d. h. leicht abbrechbar hergestellt, da die Grundherren das Recht besaßen, den hörigen Bauer nach Bedarf auf jedem Teile des Landgutes anzusiedeln, den sie zu bearbeiten wünschten. Es finden sich auch schon gemauerte Kellergeschosse, und im Bereiche des Sachsenspiegels soll jedes Haus aus drei Stockwerken: dem Kellergeschoß, dem Erd- und Dachgeschoß bestehen. Steinerne Fundamente waren im 16. Jahrhundert noch nicht überall vorhanden; denn ein Weistum von 1537 bestimmt, daß in der Wetterau die hölzerne Schwelle bei einem Neubau anderthalb Schuh hoch von der Erde entfernt liegen muß, damit das Holz nicht leide (Grimm, Bd. 5, S. 271, § 29). Ein ähnliches Weistum wird sogar noch 1663 erlassen (Grimm, Bd. 5, S. 279, § 46).

Das Bauholz wird aus dem Gemeindewald kostenfrei geliefert, doch ist die Zahl der Balken beschränkt; sie schwankt zwischen 4 (Zürich, Ende des 14. Jahrhunderts) und 15 Stämmen (Schwarzwald 1432).

Im Keller werden die Vorräte untergebracht. Das Erdgeschoß enthält die Diele mit dem Herde, welcher meist dem Mittelpunkte der Anlage entspricht. An diese schließen sich kleinere Schlafkammmern und in wohlhabenderen Häusern auch der bereits S. 833 erwähnte Pfiesel, die heizbare Wohnstube.

Das Dachgeschoß enthält gleichfalls Schlafkammern und Vorratsräume. Das Dach springt weit vor, gewährt so dem Gebäude Schutz vor Tropfwasser und gestattet die Unterbringung von Ackergerät u. dergl.

Der Schornstein besteht aus Holz (Hagelstange, S. 109). Sämtliche Räume des Hauses werden niedrig hergestellt, und zwar mit Rücksicht auf die Bauweise, ferner aber auch in der Absicht, die Zimmer warm zu halten. Niedrige Fenster erleuchten die Innenräume nur spärlich, da das Glas in den Bauernhäusern erst Ende des 17. Jahrhunderts seinen Einzug hält. Bis dahin wurden zum Verschlusse der Fenster hölzerne Läden, aber auch Tücher und Papier benutzt. Man kann sich vorstellen, daß die Luft in diesen Bauernhäusern, namentlich im Winter nicht die beste gewesen ist; ähnlich derjenigen, wie wir sie noch heute in den Bauernhäusern antreffen.

Das Fenster der skandinavischen Bauernwohnungen

lag im Dachfirst oder dicht darunter. Es bestand in einem viereckigen offenen Loche, das man nach Bedarf mittels einer Klappe verschließen konnte. Die Klappe war mit dem Zwerchfell eines Ochsen oder besser mit der "Schafhaut"*) ungeborener Lämmer oder Rinder überzogen. Durch eine aus zwei Stangen hergestellte "Führung" konnte die Oeffnung verschlossen werden (Lund, S. 16). Glasfenster waren in städtischen Wohnungen noch 1521 eine solche Kostbarkeit, daß ein verstorbener Geistlicher in seinem Testament bestimmte, wer nach seinem Tode Besitzer seines Glasfensters werden sollte. Die Glasfenster waren übrigens sogenannte Butzenscheiben, kleine, aus grünem Glase hergestellte, in der Mitte mit einem Buckel versehene Tafeln, die wenig Licht durchließen. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Fensterglas billiger und daher verbreiteter (Lund, S. 115).

Scheune und Ställe gehörten zu jedem Bauernhaus. Wegen des üblen Geruches der letzteren, namentlich der Schweinekofen, bestimmt bereits der Sachsenspiegel, daß sie ebenso wie die Aborte mindestens drei Fuß vom Grenzzaun entfernt bleiben müssen. Aber die Aborte waren durchaus nicht überall vorhanden, sondern man zog es vor, seine Notdurft irgendwo auf dem Hofe zu befriedigen.

Eine geordnete Baupolizei (Heyne, S. 182) läßt sich schon früh und zwar auch für die ländlichen Distrikte nachweisen. So werden in der Wetterau 1537 die baufälligen Häuser alle Jahre besichtigt und müssen repariert werden. Die Erlaubnis zu Neubauten erteilt die Ortsbehörde. Nur mit ihrer Erlaubnis dürfen Gebäude abgebrochen und an einem anderen Orte wieder aufgeführt werden. Wer sein Dach vernachlässigt, wird mit schweren Strafen belegt. Der Grenzzaun gegen das Nachbarhaus darf nach dem Sachsenspiegel höchstens so hoch sein, daß ein Mann zu Pferde hinaufreichen kann (Sachsen spiegel 3, 66, § 3). Die friesischen Rechtsordnungen bestimmen auch, daß ein Steinhaus nicht höher als die alten Holzhäuser sein darf (Heyne, S. 183).

Die privaten oder von der Gemeindeverwaltung angelegten Brunnen erhalten eine Einfassung, welche nach einem Weistum (Grimm, Weist., Bd. 3, S. 213) gürtelhoch, nach dem Sachsenspiegel aber kniehoch sein muß. Schon damals war also die Bedeutung einer Verunreinigung der Brunnen durch Tageswasser erkannt. Zur Wasserversorgung dienten auch Zisternen, welche aus Süd- oder Osteuropa eingeführt worden waren.

Die französischen Bauernhäuser des 14. Jahrhunderts scheinen den deutschen in ihrer Unvollkommenheit durchaus ähnlich gewesen zu sein (Luce, S. 56 ff.).

Aborte in ländlichen Wohnungen werden in der Vergangenheit noch seltener gewesen sein als heute. Zur Befriedigung der natürlichsten Bedürfnisse genügte die Miststätte des Hofes oder eine Ecke am Zaune: genau wie heute (Ebstein, Roth).

2) Das bürgerliche Stadthaus.

Das bürgerliche Stadthaus unterscheidet sich zunächst nur durch die bessere Ausführung von dem bäuerlichen Wohnhaus. Beide sind zumeist Holzbauten. Aber das Fundament der Stadthäuser wurde

^{*)} Amnios, Die "Schafhaut" hüllt die Säugetiere während ihres intrauterinen Lebens ein.

vielfach so tief gelegt, daß mit Hilfe der im 13. und 14. Jahrhundert schon recht verbreiteten Gewölbekonstruktionen ein geräumiger Keller angelegt werden konnte, der als Verkaufs- oder Geschäftsraum diente. Den Zugang zum Keller bildete eine im Innern des Hauses vorgesehene Treppe, die mit einer im Fußboden gelegenen Türklappe verschlossen wurde. Später schuf man einen direkten Eingang, der an der Straßenfront des Hauses lag und Kellerhals genannt wurde, wenn er in die Straße vorsprang. Gegen diese Einrichtung, welche die Straße beengte, wurden von der Stadtverwaltung an vielen Orten, z. B. in Straßburg (Schmidt), Verbote erlassen. Sie scheinen aber nicht allzu genau beachtet worden zu sein, da die Kellerhälse sich allerorten finden und sich zum Teil bis auf unsere Tage erhalten haben. Im altprager Stadtrecht von 1331 wurde gelegentlich der Pflasterung der Stadt die Abtragung der Kellerhälse befohlen.

Die Haustüre erreichte man durch eine auf dem Straßenland befindliche Stufe; ein vorstehendes Dach, Schopf genannt, schützte den Eintretenden vor dem Regen.

Verunziert wurde die Straßenfront durch die Schweineställe, welche wenigen Wohnhäusern der mittelalterlichen Stadt gefehlt zu haben scheinen, die Straßen verengten und mit ihren Gerüchen erfüllten. Gegen diese Vorbauten wird in Köln schon 1169, dann wieder 1375 eingeschritten. In Andernach sind sie in den Hauptstraßen untersagt, in Seligenstadt bedarf es 1423 zu ihrer Errichtung besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis (Heyne, S. 208 ff., Anm. 20 ff.).

Charakteristisch für die städtischen Wohnhäuser waren ferner die sogenannten Ueberhänge, welche dadurch zu stande kamen, daß man die einzelnen Stockwerke über die Frontwand des tieferen Stockwerkes hinausbaute.

Durch diese Vorkragung wurde der Eintritt von Licht und Luft in die Straßen und Häuser auf das empfindlichste beschränkt. Außerdem waren sie, da es sich zumeist um Holzbauten handelte, in hohem Maße feuergefährlich und besonders geeignet, das Feuer auf das gegenüberliegende Gebäude zu verbreiten, von welchem sie bisweilen nur wenige Meter entfernt blieben.

Es fehlt aus diesem Grunde auch nicht an Versuchen, Zahl und Breite der Ueberhänge einzuschränken. Das geschah z. B. in Straßburg 1308 nach dem Brande von 1298, der 355 Häuser verzehrte (S chmidt, H e y n e). Bisweilen wird ihre Breite auf zwei Fuß festgesetzt. Auch in Ulm unterliegen die "Ausschütze" seit 1427 gewissen Einschränkungen. Nach dem Göttinger Urkundenbuch von 1344 mußte man unter den Ueberhängen hinwegreiten können. Aehnliche Bestimmungen fanden sich auch in Marseille, Florenz, Bologna, Mailand (H ü llmann, 4. Bd., S. 33).

Trotz alledem hielten sich die Ueberhänge in norddeutschen Städten bis zum 16. und 17. Jahrhundert.

Das untere, ebenerdige Stockwerk enthielt häufig den Laden oder die Werkstatt, die sich um die Diele oder den aus ihr hervorgegangenen schmalen Hausgang gruppierten. An der Hofseite lag die Küche mit Speisekammer und Backofen. Bisweilen besaß das Haus auch im unteren Stockwerke einen auf die Straße gehenden Erker, der lichtheller als die niedrigen Stuben war und daher als Werkstatt benutzt wurde.

Das obere Stockwerk enthielt die Familienwohnung und die

Badestube. An letztere schloß sich bisweilen, z. B. in dem Hause des Nürnberger Kaufmannes Anton Tucher (1507—17) der Abort (abczciehkemerlen) (Tucher). Schmale, erst spät mit Glas verschlossene Fenster ließen in das Innere nur wenig Licht gelangen.

Da größere Glasplatten teuer waren, ersetzte man sie durch die in Blei gefaßten kleinen runden oder viereckigen Butzenscheiben. Statt dieser dienten auch noch immer (S. 836) Papier, Pergament, Leinewand, Horn zum Verschlusse der Fensteröffnungen. Selbst in Wien waren im 15. Jahrhundert die Butzenscheiben noch nicht in allen Häusern zu finden (Hagelstange, S. 110). Abends wurden die Fenster durch hölzerne Laden geschützt.

Das Dachgeschoß enthielt Vorratsräume.

Die ursprünglich glatte und einfache Fassade wurde allmählich durch ansprechende Bearbeitung der Balken, durch Färbung, später auch durch Bildhauereien verziert.

Das Dach war ursprünglich überall mit Stroh, Schindeln oder Rohr eingedeckt. Das dieses Material leicht Feuer fing, das zumeist nicht auf ein Haus beschränkt blieb, sondern die ganze Stadt bedrohte, deckte man das Dach gerne mit Schiefer ein, wo sich dieses Material leicht beschaffen ließ.

Im 12. Jahrhundert verbreitete sich die Anwendung der Dachziegel. Diese werden häufig mit bunter Glasur versehen und in einem vielfarbigen geometrischen Muster angeordnet.

Aber noch lange hält sich trotz aller Verbote in den Städten das Stroh- oder Holzdach. In Nürnberg muß schon im 13. und 14. Jahrhundert jedes Haus mit einem Ziegeldach versehen werden, und in Göttingen gibt der Rat 1342 den vierten Teil der Baukosten eines neuen Ziegeldaches. Dagegen sind 1619 in Weißenfels in Thüringen noch viele Strohdächer vorhanden, und jedem, der ein steinernes Haus mit Ziegeldach erbaut, wird für das Baujahr die Steuer erlassen (Heyne, S. 211, Anm. 26 u. 27).

Langsam findet das Steinhaus Eingang. Zuerst wurden, wie es scheint, einzelne Teile des Hauses, wie Schlafkammern und Brandmauern, aus Stein errichtet.

In Bologna finden wir jedoch noch im 13., in Basel sogar im 14. Jahrhundert die hölzernen Häuser vorherrschend. Steinhäuser werden ihrer Seltenheit halber besonders hervorgehoben, z. B. in Frankfurt a. M. aus den Jahren 1253, 1284, 1293 (Kriegk, S. 278). Auch in Nürnberg war im 14. und 15. Jahrhundert der Fachwerkbau noch vorwiegend. Er hat sich auch heute noch in den älteren Stadtteilen vieler Städte, z. B. Hamburgs, erhalten. Erst im 16. Jahrhundert wird derselbe von den steinernen Häusern verdrängt, an denen das Holz nur noch zu Ausstattungszwecken verwendet wird. Ste in ern e Giebel führen sich erst gegen Ende des Jahrhunderts ein, und die Stadt Luzern suchte der Erbauung steinerner Häuser sogar noch im 15. Jahrhundert dadurch Vorschub zu leisten, daß sie bei einem jeden derartigen Neubau Steine und Mörtel unentgeltlich lieferte.

In Norwegen wurde der Steinbau erst 1904 gesetzlich eingeführt und der Holzbau verboten.

Vor die Häuser werden breite, überdeckte und vielfach auch gewölbte Gänge, sogenannte Lauben gelegt. Sie dienen als Verkaufsräume und bilden bei schlechtem Wetter sowohl als bei großer Hitze einen bequemen Spaziergang dar. Die Lauben, die wir noch heute in manchen deutschen Städten, z. B. in Straßburg, finden, scheinen italienischen und orientalischen Städten entlehnt zu sein, wo sie, wie z. B. in Bologna, das Städtebild wesentlich beeinflussen.

Allmählich verschwinden auch die hölzernen, leiterartigen Treppen und machen steinernen Platz. Sie schließen sich an den Hausgang (s. u.) an oder liegen an der Außenwand. Sie führen zu dem oberen Stockwerke und zu den seitlichen Anbauten.

Die Räume dieser Anbauten öffneten sich auf eine Gallerie, welche den Hof umgab und namentlich im Sommer einen luftigen und angenehmen Aufenthalt gewährte. Diese Gallerien waren auch im Steinhause noch aus Holz hergestellt und stützten sich auf hölzerne Säulen.

Die Brunnen lagen zumeist im Hofe, häufig in der Nähe der Abortgrube und besaßen die gleiche Konstruktion wie in den früheren Jahrhunderten (S. 833).

In seltenen Fällen waren die Häuser auch mit fließendem Wasser versehen. Dieses wird z. B. bezeugt für Braunschweig, wo ein Bürger 1396 das vom Jugendbrunnen abgezweigte Wasser seinem Haus zuführte (Sack). Auch Paternosterwerke zur Hebung und Verteilung von Wasser für gewerbliche und gärtnerische Werke sind schon 1405 bekannt (Heyne, S. 327, Anmerkg. 394; vergl. S. 833).

Große Schwierigkeiten bot in den meisten Fällen die Wasserversorgung der Burgen. Hier mußte man Brunnenschachte anlegen, die bis ins Grundwasser reichten und 80 bis 150 Fuß tief waren. Der Brunnen auf der Burg zu Nürnberg ist heute noch benutzbar. Das Wasser entnahm man diesen Brunnen mit Hülfe von Eimern, die durch Tretrad oder Haspel in Bewegung gesetzt wurden.

Auf vielen Burgen wurden auch Zisternen angelegt, in denen man Regenwasser sammelte.

Aborte. In Indien kannte man die Schäden, die von den Aborten ausgehen können, bereits in sehr früher Zeit. Deshalb mußte in dem Hause der Wöchnerin, das diese während und nach der Niederkunft aufnahm und für diesen Zweck besonders erbaut wurde, eine Abortgrube vorhanden sein (Jolly, S. 56).

In Venedig sind in den Häusern befindliche Aborte schon 1363 bezeugt. Sie stehen durch ein unterirdisch verlegtes Rohr mit den "Kanälen" in Verbindung (Molmenti).

Im deutschen Hause liegt der Abort am Ende der Gallerie und heißt nach dem Orte, an dem er sich befindet, ganc (Heyne). Daß die Aborte auch einen anderen Platz erhalten können, zeigt das Dürer Haus in Nürnberg, dessen einziger Abort dicht neben dem Kochherd in der Küche sich befindet.

In deutschen Städten werden von der Polizei Aborte, die im Innern der Häuser liegen mußten, erst seit dem 15. Jahrhundert gefordert (Gasner), in Paris erst im 16. Jahrhundert und hier — wie S. 826 ff. gezeigt — so ziemlich erfolglos (Coutumes de Paris, Art. 193). Auch das Ausschütten der Nachtstühle auf die Straße ist in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert zumeist verboten. In manchen Städten wird dieses gestattet und ist in Zwickau 1567 nur am Tage zwischen der Betglocke am Morgen und der Bierglocke am Abend gestattet, also nachts verboten (Gasner). (Vergl. S. 827.)

Das Fallrohr muß bis zur Erde geführt werden. Schon 1335 wird in Völs (Steiermark) bestimmt, daß die Mauer der Abortgrube sorgsam in Zement auszuführen ist. Der Abort und die zugehörige Abortgrube sollen nach den Stadtrechten von Brünn, München und Prag drei Fuß vom Nachbargrundstück entfernt bleiben (Heyne). Kurz nach dem 12. Jahrhundert werden aber in Straßburg Fäkalgruben (cloacae) erwähnt, die oft zweien Häusern gemeinsam dienten. Aehnliche Verhältnisse bestanden in Zürich bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts (Schmidt, Fluck, vgl. auch Ehgraben S. 818).

In Wien konnte 1546 eine bestimmte Abortgrube nur gereinigt werden, wenn die Arbeiter hierzu durch das Haus der Nachbarn gingen (Quellen, 2. Bd., No. 2098).

In Nürnberg sollen nach den Polizeiverordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts die Aborte zehn Schuh von dem die Stadt durchfließenden Fischbache entfernt bleiben, um dessen Wasser nicht zu verunreinigen (Heyne).

Die meisten Fäkalgruben des Mittelalters waren Schwindgruben. Die Fäkalien versickerten also in den Boden und verpesteten das Wasser. Diese Einsicht scheint den Menschen erst spät gekommen zu sein. Denn die Abtrittsgruben wurden z. B. in München erst 1858 wasserdicht gemacht (Entwickelung Münchens).

Die Räumung der Senkgruben in den Häusern wurde nur sehr selten vorgenommen. Man ließ 7, 9, auch 40 Jahre verstreichen, ehe man sich dazu entschloß. Anton Tucher schildert die an seinem Nürnberger Haus befindliche Senkgrube als 13 Schuh tief, 9 Schuh lang, 8 Schuh breit (Schultz, Deutsch. Leben, S. 127). Ueber die Kosten der Räumung öffentlicher Aborte vergl. Tucher, Baumeisterbuch, S. 114.

In kanalisierten Städten, wie in Bunzlau (S. 820), standen seit dem 16. Jahrhundert die Aborte von 50 Grundstücken über den Kanälen, so daß die Fäkalien direkt in dieselben hineinfielen. Im Jahre 1886 bestanden diese Verhältnisse noch fort (Adelt). Vergl. auch das S. 840 über Venedig gesagte.

Wo ein Abtritt sich nicht anlegen läßt, wird ein "privet" hergerichtet, das in einem "heimlich gemach mit eim stul" besteht (Tucher).

Die französischen Könige des 16. und 17. Jahrhunderts sowie andere vornehme Leute besaßen tragbare "Stühle" (chaises percées), welche mit Tuch und anderen kostbaren Stoffen überzogen waren. Die "Schüssel" bestand aus Kupfer oder Silber. Auf den chaises percées sitzend, erteilten Monarchen wie Heinrich III., Ludwig XIII. und XIV., auch Prinzen, z. B. der Herzog von Vendôme, Urenkel Heinrichs IV., und nicht minder die Damen der französischen Aristokratie Audienzen und nahmen dort auch ihre Mahlzeiten ein.

Aber diese beweglichen Stühle waren Seltenheiten. Es blieb daher nichts übrig als seine Notdurft in den Gängen der Schlösser, ja in den Zimmern selbst und zwar mit Benutzung der Kamine oder auch gegen die Wände zu befriedigen. Dieses fand auch während der Audienzen statt. Ja noch im 17. Jahrhundert hatte man so wenig Schamgefühl, daß man die Wände der Grande salle des Palais de Justice in Paris in der unflätigsten Weise besudelte, obgleich sie mit den Standbildern der französischen Könige geschmückt waren (Franklin).

Viel besser als die Aborte der Wohnungen waren die der Schlösser

eingerichtet*). Sie lagen gewöhnlich in besonderen Ausbauten und erinnern also durch ihre Lage noch an die Sprochhüser (S. 817*). Die Fäkalien fielen ins Freie oder sammelten sich in einer geräumigen, mit einem besonderen Zugang versehenen Grube, so daß sie leicht entleert werden konnte. Gute Beispiele für diese Konstruktionen finden sich in dem Schlosse von Coucy aus dem 13. und in dem Schlosse von Landsperg (Unterrhein) aus dem 14. Jahrhundert. In dem Schlosse Langley in Northumberland liegen die Latrinen in einem besonderen vierstöckigen Gebäude, und zwar ist jedes seiner vier Stockwerke damit versehen. Aehnliche Einrichtungen finden sich in dem Schlosse zu Pierrefonds aus dem 14. Jahrhundert. Alle diese Latrinen sind gut gelüftet und beleuchtet. Seit dem 16. Jahrhundert vernachlässigte man diese wichtigen Einrichtungen zu Gunsten der äußeren Schönheit der Gebäude (Viollet-le-Duc). In den Burgen des Deutschherrenordens führte ein besonderer Gang - Danzke, Danziger genannt - zu den Aborten (Piper, S. 505).

Der Abort des Schlosses zu Erfurt befand sich gerade unter dem Saale, in welchem Friedrich I. 1183 einen Reichstag hielt. Als die Balken des Saales brachen, fielen viele Teilnehmer in die Latrine. Von diesen kamen mehrere um, der Kaiser rettete sich durch einen Sprung aus dem Fenster (Schultz, Höfisch. Leben, 1. Bd., S. 85).

Ueber die Aborte des von Filarete erbauten Ospedale Maggiore zu Mailand siehe den Abschnitt Krankenhäuser (Filarete).

Für die Beheizung des nunmehr geräumigen Hauses genügt der Herd nicht mehr, er wird vielmehr in den einzelnen Zimmern durch den Kachelofen ersetzt, der schon im 13. Jahrhundert bekannt wurde. Im Laufe der weiteren Entwickelung wird er zu einem Kunstwerk, das die Räume schmückt. Auf dem Lande und in ärmeren Bürgerhäusern macht man es sich auf dem Ofen bequem, während in reicheren Häusern die Ofenbank dem gleichen Zwecke dient.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts findet man an Stelle des Kachelofens den eisernen Ofen. Er besteht ursprünglich aus einem eisernen Feuerraum, der mit Kacheln umkleidet wird. Er steht zur Minderung der Feuersgefahr nicht direkt auf dem Fußboden, sondern auf vier Füßen.

Als Prunkstück findet auch der den Schloßbauten entnommene Kamin hie und da Verwendung.

Die öffentlichen Gebäude werden durch die von den Römern übernommene Luftheizung (Hypokaust) erwärmt. Derartige Einrichtungen finden sich im Kaiserhause zu Goßlar, im Ordensschlosse Marienburg und seit 1370 unter dem großen Saale des Rathauses von Göttingen (Heyne, S. 239 ff.).

Zu den früher erwähnten Brennstoffen (S. 832) tritt sicher im 14., wahrscheinlich schon Ende des 12. Jahrhunderts die Steinkohle. Zuerst wurde sie wahrscheinlich 1195 in der Gegend von Lüttich gebrannt; im 14. Jahrhundert wird sie in Aachen, 1429 in der Saargegend verwendet.

Die mit Holzkohlen geheizte Glutpfanne wird noch immer benutzt. Daß bei ihrer Verbrennung giftige Gase entstehen, war bekannt. So erstickten von 5 Gefangenen, deren Gefängnis man mit einer Glutpfanne heizte, drei und zugleich zwei ihrer Wächter (Heyne, S. 245, Anmerkg. 116).

842

^{*)} Ueber Aborte in Klöstern vgl. S. 834 ff., in Krankenhäusern Abschnitt VII.

Der Schornstein besteht zumeist aus Stein und nur selten aus Holz. In Basel besaß im 14. Jahrhundert noch nicht jede Küche einen Schornstein (Fechter). Der Rauch mußte sich also einen Weg durch Türen und Fenster suchen. Nach der Bauordnung von Ulm (1427) muß jedes Haus seinen eigenen Schornstein besitzen, dessen Reinhaltung dem Hausbesitzer zur Pflicht gemacht wird. In dem Weistum von Asprozheim bei Alzer, das aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammt, heißt es: Item jeder mann sall einen schornsstein habenn jnn seinem haus, vnnd were dez nitt hatt, der hatt der gemein versprochenn ein pfund heller (Grimm, 1. Bd., S. 800). Um diese Zeit waren also noch nicht in allen Häusern Deutschlands Schornsteine vorhanden. Bisweilen besitzt ein Haus auch mehrere Schornsteine.

Der Fußboden war mit Backsteinen bedeckt, über welchem eine Lage von Stroh oder Reiswerk sich befand. Auch die estrichnen Böden der Speisesäle von Palästen, der Wohnzimmer, Schlafkammern u. s. w. bestreute man mit Lagen von Stroh, im Sommer mit Blumen, Laub oder Reisern. Mit dem Stroh, welches die Fußböden seines Palastes deckte, machte König Philipp August 1208 dem Hôtel Dieu zu Paris ein Geschenk, so oft er die Stadt verlassen würde. Die jährliche Lieferung des Strohs für die Paläste des Königs, der Königin, des Dauphins wurde im 14. und 15. Jahrhundert mehreren Orten auf königlichen Domänen auferlegt und ihnen dafür Befreiung von verschiedenen Servituten gewährt. Auch in England war das Bedeckeh des Fußbodens mit Schilf und Stroh üblich und hielt sich daselbst bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Noch zur Zeit des Erasmus fand sich unter dieser Schicht eine mehrjährige Sammlung der scheußlichsten Unreinlichkeiten (Meiners). Der Zweck dieser Strohlage war wohl der, die Füße vor der Kälte des Steinbodens zu schützen, was bei der ungenügenden Heizung doppelt geboten schien. Derselben Absicht dienten die hohen Stuhlbeine, die an den mittelalterlichen Möbeln sich vorfindeu (A. G. Meyer).

Die Zimmerwände blieben zumeist ohne jede Bekleidung, höchstens wurden sie gemalt und nur in reichen Häusern bei festlichen Gelegenheiten mit Teppichen behängt. Die Muster kamen, wie anfangs auch die Ware, aus dem Orient, daher werden die Teppiche auch morgenländisch Werk genannt. Sie wurden später in Flandern hergestellt, bis auch in Deutschland die Teppichweberei und Teppichstickerei aufkam. Auch Holzbekleidungen waren sehr beliebt.

Zur künstlichen Beleuchtung der Zimmer diente meist die Unschlittkerze, welche durch Leuchter oder Kronleuchter vielfach in Gestalt der sogenannten Leuchterweibchen getragen wurde. Daneben wird der Fischtran benutzt, welcher eine mit Docht versehene Lampe speiste. Letztere bestand zunächst aus Ton, später auch aus Metall.

Die zahlreichen Brände in den mittelalterlichen Städten wurden durch die leichte Bauart der Häuser veranlaßt, die, wie S. 837, 839 mitgeteilt wurde, noch bis zum 14. Jahrhundert zumeist aus Holz bestanden. Ferner wurde das Feuer durch die Vorkragungen der Geschosse (S. 838), die sogenannten Ueberhänge sowie durch die Holzkonstruktionen der Dächer leicht auf das Nachbarhaus und bei der Enge der meisten Straßen — auch auf die gegenüberliegenden Häuser übertragen. Man hatte zwar in manchen Städten, z. B. in dem 1284 erbauten französischen Städtchen Montpazier, angeordnet, daß die Nachbarhäuser durch einen unbebauten Streifen Land, durch einen sogenannten Bauwich, getrennt würden. Aber trotz aller dieser Maßregeln blieben die großen Schadenfeuer eine stehende Einrichtung in allen Städten des Mittelalters. In den Feuerlöschordnungen wurden genaue Angaben über das Verhalten der Bürger bei Ausbruch eines Feuers, über die bereitzuhaltenden Wasservorräte, über die zur Hülfeleistung verpflichteten Bürger u. s. w. gemacht.

Die älteste vollständige "Feuerordnung" besitzt, wie es scheint die Stadt Wien in der Urkunde Rudolfs I. vom Jahre 1278. Auch Zürich und Frankfurt a. M. haben ähnliche Ordnungen. Sehr vollständig ist auch die Feuersnotordnung der Stadt Zwickau von 1348 (vergl. S. 846 unter Kellerbauer).

In der Wiener revidierten Feuerordnung vom 28. April 1534 heißt es:

I. Rauchfänge und Feuerstätten müssen rein und in gutem Stande gehalten werden (Quellen, Bd. 2, No. 1392).

Zum Retten waren die Zünfte oder besondere Feuermeister verpflichtet, welche die Spritzen, ledernen Eimer, Haken und Leitern in Ordnung und bereit halten mußten. In Meran bekleideten die win mezzern, in Nürberg die zymmermeister und steinmeczenmeister mit iren gesellen dieses Amt (Heyne). In Bologna mußten im 13. Jahrhundert die Küfer Wasser herbeischaffen (Hüllmann). In Wien sollte nach der revidierten Feuerordnung vom 28. April 1534 jeder Hausvater seinen Brunnen mit Ketten, Eimern und Seilen versehen (Quellen z. Gesch. Wien, 2. Bd., No. 1392). In manchen Städten, z. B. in Augsburg, standen 1731 in den Straßen große mit Wasser gefüllte Kästen, welche im Winter bedeckt werden mußten (Ch. Meyer). Bei Feuerlärm wurden in Nürnberg brennende Laternen, in Hildesheim Feuerpfannen herausgehängt (Heyne). In kleineren Städten mußte jeder neue Bürger einen ledernen Feuereimer stellen (Koehne, S. 703).

Aber alle diese Bestimmungen halfen wenig, weil die Feuerlöscheinrichtungen selbst sehr viel zu wünschen übrig ließen. Besonders unangenehm mußte es empfunden werden, daß die Feuerspritzen ihren Aufgaben wenig gewachsen waren. Sie besaßen zunächst eine ziemlich einfache Konstruktion, wurden von Hand bedient und schleuderten nur geringe Wassermenge bis zu einer verhältnismäßig geringen Höhe. Erst 1654 gelang es Johann Hautsch in Nürnberg Spritzen zu bauen, die das Wasser 80 Fuß hoch schleuderten. Eine weitere wesentliche Verbesserung war die durch Leupold (um 1720) erfolgte Einführung des Windkessels (Schultz, Häusliches Leben, Kellerbauer).

Daß die Patrizierhäuser und Schlösser mit viel mehr Komfort und Luxus als die der ärmeren Bürger eingerichtet waren, versteht sich von selbst. Aber die Beschreibung derartiger Gebäude und ihrer inneren Ausstattung gehört nicht in den Bereich dieser Darstellung, welche nur das allgemein übliche, gewissermaßen das Mindestmaß — zu schildern unternimmt. (Vergl. über Paläste und Patrizierhäuser Burckhardt, Ehrle.)

Schließlich mögen noch diejenigen Ansprüche geschildert werden, welche man im 14., 15. und 16. Jahrhundert an eine gesunde Wohnung in Deutschland machte.

Nach Konrad v. Megenberg wohnten die Alten gern auf hohen trockenen Stätten, wo der Nebel durch den Sonnenschein zerstreut wird, die neuen Leute aber wohnen in geneigten Stätten und bauen beim Wasser, was viel Siechtum und unzeitigen Tod bringt. Nebel ist ungesund, darum soll man Wohnung und Schlafkammer vor ihm schließen (v. Megenberg, S. 95, 32 ff.).

Geiler v. Kaisersberg († 1510) fordert, daß nicht allein die Stube gut sei, sondern auch Ofen, Fenster, Dach, Keller und Fundament (Kotelmann, S. 119).

Gottschalk Hollen († nach 1481) sagt, man solle der besseren Luft wegen sein Haus nicht in Thälern bauen, sondern auf frei gelegenen Höhen; reines Trinkwasser in der Nähe darf nicht fehlen. Da der Nordwind gesünder sei als der feuchte Südwind, sollen Türen und Fenster nach Norden gehen. Um des Geräusches willen baue man nicht an der öffentlichen Straße, oder neben einer Mühle oder Schmiede; mit Rücksicht auf die Nachbarn achte man darauf, ihnen nicht Luft und Licht zu verbauen (Cruel, S. 507).

Agricola, ein seiner Zeit sehr angesehener Arzt, faßt 1533 seine Anschauungen über Bau- und Wohnungshygiene folgendermaßen zusammen:

Hohe ort sem besser dañ welche auff der ebene ligen, nit eingesenckt, oder omb pfütze sumpfige oder mosige gegend.... Die wohnung ist haylsam wa sy gegen Mitternacht ligt, vnd die Sonn vom Auffgang darein fallen mag... Schedlich sein die wohnunge in den hölen unter dem erdtrich, in talen, vnd überal wa der lufft nit mag durch den Wind erweht vn vernewet werden. Sollen auch nit ligè in einer stinkkenden gassen von reyhen vnd beckenhewseren, Kirchhöfen, flaischbäncken, gemainen außgüssen, pfützen, örteren wo man Hanff oder flachs röschet. In sechs Monat soll es da nit gestorben haben. Es ist auch besser sich nyder zúthon inainer stat, da der sterb gewesen (A gricola).

Johann. Curio Berkensis endlich bringt seine Anschauungen in folgende deutsche und lateinische Verse:

> Incidus ac mundus sit ritè habitabilis aer Infectus neque sit, nec olens foetore cloacae. Die lufft darin wonst sey liecht, Rein vneur gift vnd stinke nicht.

(Joh. Curio, S. 76, Rückseite.)

d) Rückblick.

Die kleinen unscheinbaren Einfamilienhäuser, von denen die vorstehenden Seiten berichten, haben sich nur noch in den kleineren Städten Deutschlands erhalten, und auch die kleinen Häuser und Häuschen, welche uns dort entgegentreten, gehen selten weiter als bis in das 17. Jahrhundert zurück. Ihr äußerer Eindruck hat sich im Laufe der Zeiten unter dem Einfluß der Mode wohl mehrfach geändert, in ihrem Innern aber unterscheiden sie sich — was die Raumverteilung anbetrifft — nicht wesentlich von ihren Vorgängern. Wohnlicher allerdings wurden die Wohnungen, seitdem im 17. Jahrhundert die Industrie auch in Deutschland einen größeren Aufschwung genommen und die dadurch ermöglichte Massenfabrikation wohlfeilere Möbel und wohlfeilere Gewebe zur Verfügung stellte. Viel geringere Fortschritte aber machte die hygienische Ausgestaltung der Häuser und Wohnungen. Was hier im 17. und 18. Jahrhundert erreicht wurde, wird eher der Aesthetik als der Hygiene verdankt. Wem es seine Mittel gestatteten, der schmückte gern die Zimmer mit einigen Bildern oder Spiegeln, dagegen duldete er den Abtritt in einem dunklen Winkel, und behalf sich mit einem Schlafzimmer, das oft als halbdunkler Alkoven ausgebildet war.

Die Engländer schufen hier zuerst Wandel. Ihnen verdanken wir die auch noch für die Gegenwart maßgebenden Vorschriften über die Bewässerung und Entwässerung der Häuser, über die Versorgung der Wohnungen mit Licht und Luft. Durch sie haben wir gelernt auch Massenquartier und Mietskasernen in einen solchen baulichen Zustand zu versetzen, daß die Uebelstände, die sich bei dem Zusammenwohnen vieler Menschen unter einem Dache leicht ergeben, auf ein Mindestmaß gebracht werden.

Was uns die Geschichte des Wohnhauses lehrt, läßt sich dahin kurz zusammenfassen, daß eine gesunde Wohnung es ist, welche die geistige und körperliche Gesundheit eines Volkes gewährleistet. Diese Tatsache wurde — obgleich längst bekannt — im Mittelalter zumeist vernachlässigt. Die Neuzeit konnte hier Wandel schaffen, nachdem der Krieg — früher eine dauernde Einrichtung — ein Ausnahmezustand der Kulturvölker geworden ist.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt IV.

Adelt, Viertelj. f. gerichtl. Mediz. und öffentl. Sanitätswesen. N. F., 45. Bd. (1886) 130, 338.

Agricola. Joh., Ain grüntlicher, fleißiger Auszug auß allen bewerten Kriechischen vn Lateinischen lerern... haylung der grewlichen Pestilenz (Ingolstadt 1533).

Burkhardt. Kultur der Renaissance. 7. Aufl. v. Lud w. Geyger, 2 Bde. (1899).

Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter (1879), S. 507.

Coutumes de Paris, Avec les commentaires de L. Charondas le Caron (1602), 2. Bd., S. 50, Art. CXCIII.

Ehrle, Deutsch. Patrizierhaus der Renaissance in gesundheitlicher Beziehung. Deutsch. Viertelj, f. öffentl. Gesundheitspflege, 12. Bd. (1880) 590.

Entwickelung Münchens unter dem Einfluß der Naturwissenschaften. Festschrift (1898). Ebstein, W., Dorf- und Stadthygiene (1902).

Fechter, in: Basel im 14. Jahrhundert. (1856) 1 ff.

Filaretes, Tractat über die Baukunst, herausgeg. u. bearb. v. W. v. Oettingen (1890). Fluck, in Assanierung von Zürich, herausg. von Th. Weyl, (1903).

Franklin. La vie privée d'autrefois. L'hygiène, Paris 1890.

Gasner, Zum deutschen Straßenwesen von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (1889).

Grimm, Weistümer. 5. Bd., 271, § 29; 279, § 46.

Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter (1898) 110.

Heyne, M, Das Deutsche Wohnungswesen (1899).

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1826).

Joh. Curio Berkensis, Conservandae bonae valetudinis praecepta, 1582. [Kgl. Bibl. Berlin Ji 209].

Jolly, Indische Medizin im Grundriß d. indo-arischen Philologie, S. Bd., 10.

Kellerbauer, Geschichtl. Entwickelung des Feuerlöschwesens in Feuerschutz und Feuerrettungswesens. Berichtswerk über die Internat. Ausstellung f. Feuerschutz und Feuerrettungswesen in Berlin 1901, (1902). Feuernotsordnung der Stadt Zwickau von 1348:

Tzu dem sibenzehenden male wisset. Quem ein gehuowe vor di stat. oder in der stat. od. daz ein veuwer uz queme. des get nicht inwolle. so sol itlich kirspil loufen. zu sinem haubitman. vnd von dem nicht loufen bi einer Mark. im werde denne laube gegeben. von sime haubitman. oder werde es geheisen von dem rat. was man denne den ma heiset. das sol er tun. mit gehorsa vnd bi sogetaner bus. als man im denne gebutit. wer es aber denne veuwir. so sol itlich man mit ime tragen ein axen zuber gelten schufen vnd sogetan gerete. daz dar zu nutze wer vnd helfen getrulich leschen. so sulle die andern haubitluten die daz veuwer nicht antritt

ir tor besetzen mit so vil luten. als si duz nach iren treuwen quemelich dunkit vnd nutz. vnd daz ander volke lasen laufen, zum veure, vnd wer da zu leuft, der sol helfen, wen hulf er nicht, wer er gesessen ez muste dem rate geben vunf mark wer er abir vngesessen, man helt in uf vore einen vngerechte man vnd tut mit ime nach einis vngerechtis mannis recht. Auch sullit ir wissen, brennt ein hus da vnd heuser an stunden, wo es denne di lutte allerquemlichiste dunkit, da sullen sie mite den veuerhaken risen durch daz. daz veuer icht vurbas kumme. blibet es denne ane der stat. vnd kumt nicht vurbas man gibt im sin gezimmere von der stat wegen nach bescheidenheit Trit abir das veuer ubir man gibt ime nicht.

Koehne, Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abtlg., 6. Heft, S. 708[7] (1902).

Kotelmann, Gesundheitspfiege im Mittelalter (1890) S. 119.

Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittalalter (1862).

Luce, Histoire du Bertrand du Guesclin (1876).

Lund, Tr., Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts. (Kopenhagen, 1882.)

Megenberg, Konrad, v., Das Buch der Natur, bearb. v. Pfeiffe'r (1861).

Meiners, Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts, 1. Bd., S. 114 (1793-94). Meyer, Chr., Die alten Feuerordnungen d. Stadt Augsburg in Zeitschr. d. histor. Ver. f.

Schwaben und Neuburg, 1. Jahrg. (1874).

Meyer, A. G., Tafeln z. Gesch. der Möbelformen I, 15.

Molmenti, Storia di Venezia nella vita privata (1880) 129 u. 129 Anmka. 2. Piper, Burgenkunde (1895).

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein zu Wien (1895/96). Roth, E, Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Be-

ziehung. Deutsche Vierteljahrschr. f. öffentl. Gesundheitspflege 1898. Auch besonders erschienen.

Sachsenspiegel ed. Homeyer, 1. Bd., S. 363 (3. Buch, 66. Art., 3. §).

Sack, Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 2. Ausg. (1861).

Schlosser, J., Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters (1889).

Schmidt, Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl. (1888).

Schultz, Alw., Das höfische Leben im Mittelalter, 1. Bd. (1879).

Derselbe, Deutsches Leben im Mittelalter.

Derselbe, Häusliches Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, (1903).

Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau, 2 Bde. (1902/03).

Tucher, Endres, Baumusterbuch der Stadt Nürnberg (1464-1475), (Stuttgart 1842). Wichtige Quelle für die Stadthygiene des Mittelalters.

Viollet-le-Duc, Dictionnaire raisonné de l'architecture française. Artikel : Latrines 6. Bd. (1863) 163.

Weinhold, Altnordisches Leben, (1856) 228.

Weistümer siehe Grimm.

V. Bäder.

Der Gebrauch kalter Bäder bei den ältesten Völkern ist durch Ueberlieferung, Schriften und Bildwerke beglaubigt.

Bei den Aegyptern, Indern, Persern, Juden und Muhamedanern wurde das Bad in den religiösen Kult verwebt. Die Volksbäder der Juden sind unter dem Namen der Teiche bekannt und waren von Säulengängen umgeben (Wetzer und Welter).

Vor allen Völkern des Altertums waren aber die Griechen dem Bade hold. Schon die homerischen Helden Diomedes, Odysseus, Agenor und der verwundete Hektor suchten im Bade Erfrischung. In den Fürstenpalästen von Mykene hat man bereits Badezimmer gefunden (Schrader, S. 56). Der große griechische Arzt Hippokrates (460-372 v. Chr.) ist auch der Begründer der Balneologie geworden.

Ursprünglich wurde das Bad im nahen Flusse genommen, erst später kam es zur Errichtung besonderer Badeanstalten. Aber von diesen haben sich nur an wenigen Orten wie in Ephesus, Alexandrien (Troas) und Hieropolis geringe Reste erhalten. Die Griechen vereinigten dann später mit dem Bade den Ringplatz, die Palaestra. Später machte sich in den Bädern die Unzucht breit, und zwar in jeder Form (Theophrastus, Charkt. 8 [zitiert nach Rosenbaum, S. 128 Anm. 6]).

Eine besondere Abart der Bäder — Schwitzbäder mit nachfolgendem kalten Vollbade oder kalter Uebergießung — wurden wegen ihres Ursprunges lakonische Bäder genannt.

Das griechische Badewesen wurde durch die in Italien errichteten griechischen Kolonien auch nach Rom verpflanzt, wo schon zu früher Zeit die Jugend im Tiber sich getummelt hatte. Die Römer badeten in früherer Zeit seltener und nur zur Reinigung, nicht zum Vergnügen, in der neben der Küche gelegenen Lavatrina (Schrader. S. 133). Nur Arme und Unterschenkel wurden täglich gebadet. Auch vornehme Leute, wie z. B. Scipio, besaßen in den früheren Jahrhunderten nur halbdunkle Badezimmer (Seneca, Epist. 86, 3; vergl. den Text unter Seneca im Literaturverzeichnis). Dann entstand außerhalb der Stadt die mit dem Wasser der Aqua Appia gespeiste piscina publica, das erste römische Volksbad, von dem uns berichtet wird. Seine Errichtung bedeutet eine sehr wichtige Maßregel im Interesse der öffentlichen Gesundheit, weil der Tiber sich zu Badezwecken nicht mehr eignete. nachdem die Abfallstoffe Roms dem Flusse durch die Kanalisation zugeführt worden waren (S. 798). Entsprechend der Macht und dem Wohlstande Roms vermehrte sich die Zahl der öffentlichen Bäder und es gehörte zum guten Ton, in seinem eigenen Hause eine Badeeinrichtung zu besitzen. Neben den kalten waren auch die warmen Bäder in Mode gekommen, welche von Männern und Frauen benutzt wurden. Die beiden Geschlechter blieben im Bade getrennt. Der Preis eines Bades in den Volksbädern betrug ungefähr 5 bis 6 Pfennige. Die Vorliebe für Bäder wurde durch Errichtung von Volksbädern von reichen Leuten und hohen Beamten gefördert, welche hierdurch ihren politischen Zwecken zu dienen hofften. So vermehrte Agrippa, der Feldherr und Freund des Oktavian, die Zahl der öffentlichen Bäder um 170. Selbstverständlich hat es sich aber hier wohl um kleinere Anstalten gehandelt. Aehnliche Stiftungen sind aus vielen Städten Italiens inschriftlich bezeugt (Friedländer).

Namentlich aber waren es die Kaiser, welche Rom mit großartigen Badeanstalten - Thermen genannt - beschenkten. Diese enthielten Wannen- und Schwimmbäder, ferner Dampf- und Luftbäder. An die Bäder schloß sich der Ringplatz. Er war von Stufen eingefaßt, von denen aus Hoch und Niedrig den Kämpfen der Athleten zusah. Auch Gartenanlagen gehörten zu den Thermen. Hier trieben die Philosophen und Akrobaten ihr Wesen, hier deklamierten die Dichter ihre neuesten Verse. Es fehlte auch nicht an Bibliotheken und an Verkaufsstellen für Speise und Trank. Herrliche Kunstwerke schmückten die Anlagen. Unter den großen Thermen Roms waren die nach ihrem Erbauer Agrippa genannten und 25 v. Chr. in Benutzung genommenen die ältesten. Sie wurden von der Aqua Virgo versorgt, die Rom gleichfalls dem Agrippa verdankt (S. 797). Ihr Mittelpunkt ist wahrscheinlich das noch heute stehende Pantheon gewesen. Viel besser erhalten und daher genauer bekannt sind die vom Kaiser Caracalla 216 n. Chr. erbauten und von seinem Sohne, dem berüchtigten Heliogabal, eingeweihten Caracalla-Thermen. Sie bedeckten, nachdem Alexander Severus einen Säulenumgang hinzugefügt hatte, nicht

58

weniger als 124000 qm. In diesen Thermen konnten gleichzeitig 2300 Personen baden, zu ihrer Einrichtung gehörten 1600 marmorne Badesessel. Die Thermen waren die großartigsten Roms und wohl der ganzen Welt. Erwähnt seien ferner die Thermen des Trajan, des Titus, des Diokletian und des Konstantin. Unter Alexander Severus wurden diese Bäder nach Sonnenuntergang beleuchtet (Marquardt 2. Aufl. 1. Bd. S. 271 Anmerk. 3).

Als Konstantin 330 seine Residenz nach Byzanz verlegte, besaß Rom 856 öffentliche Badestuben und 11 große Thermen. Aber auch in anderen Städten Italiens, z. B. in Pompeji, wurden große Thermen errichtet. Diese letzteren sind besonders gut erhalten. Kleinere Bäder (Badestuben) sind auch in den kleineren Städten Italiens überall vorhanden gewesen (Marquardt 1. Bd. S. 275).

Ihren Badegewohnheiten blieben die Römer auch außerhalb ihres Landes getreu. Dies beweisen z. B. ihre großen Thermen in Trier (Augusta Treverorum) und Aachen. Auch die römischen Villen in Gallien, z. B. die von Apollinaris Sidonius um 470 beschriebene Villa Avitiacus, besaß ein balneum, d. h. eine Anzahl von Räumen, welche Thermen, Kühlraum und Toilettenraum umfaßten. Ebenso fanden sich in den Häusern der gallisch-fränkischen Städte Badestuben, deren Heizungen genau nach römischem Vorbild gebaut waren (Stephani 1. Bd. S. 257 ff.).

Die Thermen Roms wurden gleichzeitig mit den Aquädukten von den Goten zerstört (S. 798); doch noch heute steht der Rompilger staunend vor ihren Resten, so weit sie uns in der herrlichen von Michel Angelo geschmückten Kirche Santa Maria degli Angeli erhalten blieben.

Mit der Zerstörung der Thermen endete jene Kulturepoche, in welcher das Badewesen einen so hohen Grad der Ausbildung erreicht und einen so wesentlichen Einfluß auf die Gesundheit der Völker ausgeübt hat.

Ebenso wie in Rom erhoben sich auch in Konstantinopel großartige Thermen, da die oströmischen Kaiser ihre Hauptstadt mit dem gleichen Glanze zu umgeben bestrebt waren, den Rom besaß. So entstanden in Byzanz die Thermen des Konstantin, und Kaiser Valens erbaute ein Prachtbad, das er mit dem Namen seiner Tochter Carosa schmückte. In den Thermen des Zeuxippus konnten gleichzeitig 2000 Menschen baden (Poehlmann).

Von den Römern des Ostens haben die Araber die Badegewohnheiten übernommen, als sie auf ihren Eroberungszügen in den Küstenländern des mittelländischen Meeres die römischen Thermen kennen lernten. Dieses geht u. a. daraus hervor, daß sich in den arabischen und maurischen Bädern, z. B. in denen der Alhambra, Heizungen finden, welche den römischen nachgebildet sind.

Als die Türken dann das oströmische Reich zerstörten und Konstantinopel eroberten (1453), haben sie auch hier Badeanstalten nach römischem Muster errichtet und diese bis nach Ungarn verbreitet, wie die in Budapest aus türkischer Zeit noch heute vorhandenen Bäder beweisen.

Allmählich aber verwandelten sich die öffentlichen Bäder Roms und der übrigen großen Städte des Altertums in Stätten der Unzucht. Anfänglich wurden die Bäder von beiden Geschlechtern zwar gemeinschaftlich, aber nicht gleichzeitig benutzt. In der Kaiserzeit jedoch

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV. 59

54

badeten beide Geschlechter gemeinschaftlich und gleichzeitig und Heliogabal war im Bade von Frauen umgeben. Diesem Unwesen, dem die Kaiser Hadrian, Marcus Antonius und Alexander Severus vergeblich zu steuern versuchten (Rosenbaum, S. 391 ff.), erklärte das junge Christentum den Kampf bis aufs Messer. Es galt nach dem Codex Justinianus sogar als Scheidungsgrund, wenn eine Frau ein öffentliches Bad aufsuchte (Codex Justinianus V, 17, 11, 2). Vielen Christen erschien es als ein gottgefälliges Werk, sich des Badens zu enthalten. Dieses galt namentlich von den "Anachoreten des Morgenlandes". So benetzte der heilige Anton niemals seinen Leib mit Wasser, es sei denn, daß er durch einen Bach gehen mußte, und der heilige Evagrius gibt an, daß er während seines Aufenthaltes in der Wüste niemals ein Bad genommen hat. Ein vornehmer Römer, der Anachoret wurde, soll, wie um 600 berichtet wird, nur zuweilen seine Füße, und zwar mit wenigem Wasser übergossen haben.

Aber auch in späteren Jahrhunderten gab es Asketiker, denen die Enthaltung vom Bade als eine im Dienste Gottes gern erduldete Demütigung erschien. Der Erzbischof Bruno von Köln († 965) badete sehr selten; Udalrich, Bischof von Augsburg († 973) badete nur an gewissen Feiertagen; Reginhard, Bischof von Lüttich († 1037) badete niemals und Nithard, gleichfalls Bischof von Lüttich († 1048) nur in seiner Todeskrankheit. Die heilige Agnes († 1077), Mutter des Kaisers Heinrich IV., badete niemals und die heilige Margeritha († 1271), Tochter des Königs Belas IV. von Ungarn, selten. Auch den Kopf wusch sie sich nur selten und ist hierdurch wohl in den Geruch besonderer Heiligkeit gelangt (Zappert).

Aber diese Bade-Asketiker bildeten nur eine kleine Minderheit. Denn ein eigentliches Verbot der Bäder ist von den Bischöfen der ältesten christlichen Kirche niemals erlassen worden. Der heilige Hieronymus gab nur den Rat, daß ein Mönch, eine Jungfrau und eine Witwe das Bad (natürlich das öffentliche) meiden sollen. Jedoch hat Tertullian öfter gebadet und an den Saturnalien sogar regelmäßig. Auch beim Tode seiner Mutter suchte er Trost im Bade, da die Bäder nach Meinung der Griechen die Trübsal verscheuchen. Seit der christlichen Kaiserzeit werden sogar Bäder in der Nähe der Basiliken errichtet und die ersten Päpste, wie Hilarius († 464), Symmachus († 514), Gregor IV († 844), ahmten dies nach. Charakteristisch ist auch eine Antwort, die Papst Nikolaus I. (858-867) den Bulgaren gab: aus Sinnlichkeit sei das Bad niemals, aus Notdurft für den Körper allzeit erlaubt (Zappert, Wetze und Welte, v. Hefele 4. Bd. S. 348).

Die oben erwähnte Weisung des heiligen Hieronymus wurde von den Geistlichen streng befolgt: sie hielten sich von öffentlichen Bädern fern. Dagegen wurde in den Klöstern gleichfalls eifrig gebadet und zwar schon seit frühester Zeit. So findet sich z. B. auf dem berühmten Plane des Klosters von St. Gallen ein Bad (balneatorium) für Schüler, für Diener und für Kranke verzeichnet. Zum Teil liegen diese Bäder neben der Küche, zum Teil neben den Schlafzimmern (Heyne, Körperpflege; Stephani). Auch in dem berühmten Kloster Farfa (S. 835) waren Bäder vorgeschen. Da aber das Bad Vergnügen bereitet, sollen nach der Regel des heiligen Benedikt († 543) gesunde Geistliche erst im späteren Lebensalter mit dem Bade beginnen, während kranke Geistliche jederzeit baden dürfen (Migne, Patrologia, 60. Bd., S. 582, 594). Im großen und ganzen blieb aber das Bad unter Geistlichen ebenso verbreitet wie unter Laien (Heyne, Körperpflege). Wir wissen sogar, daß manche Klöster in der Nähe warmer Quellen angelegt wurden, und daß Dagobert I. dem Kloster Weißenfels (676) die von den römischen Kaisern erbauten Bäder überließ (Zappert). Auch wurden die Benediktiner Aebte 1420 von ihrem Provinzial ermahnt, in den Klöstern Bäder zu erbauen (Zappert). Bis zum 16. Jahrhundert besaßen die meisten französischen Klöster Bäder für die Kleriker und für Arme, denen die Benutzung unentgeltlich gestattet wurde (Dupouy).

Die alten Germanen hatten, wie schon Cäsar, Tacitus und andere klassische Schriftsteller erzählen, eine große Vorliebe für das kalte Bad. So nahmen die Sueven und Germanen in Gemeinschaft mit ihren Frauen Flußbäder, Marcomannen und Quaden wollen nicht in Städten wohnen, weil sie dort keine Flußbäder haben können, und die Alemannen werden von den Römern beim Baden im Fluß überrascht, verjagt oder getötet. Sie waren geschickte Schwimmer und vermochten wie die Bataver den Rhein mit ihren Waffen und Rossen in geschlossenen Scharen zu durchschwimmen, während hierzu die Römer nicht im stande waren. Die Franken legten sich auf ihre Schilde und durchschwammen so die Rhone. Otto II. (973-983) war ein gewandter Schwimmer und rettete sich hierdurch aus der Gefangenschaft (Heyne, Körperpflege).

Wahrscheinlich durch die Römer wurde auch das warme Bad in Deutschland verbreitet. Schon das neugeborene Kind wurde gebadet, und der Fremde, den man im Hause beherbergte, empfing ein Bad (vergl. Seelbäder, S. 853). Die ältesten Badewannen bestanden aus ausgehöhlten Baumstämmen, man verfertigte auch kreisrunde Badegefäße, an welche viele Taufbecken erinnern. Später wurden diese Gefäße aus Metall, besonders aus Kupfer hergestellt. Anfangs brachte man die Wanne in das Zimmer, aber schon sehr frühe gehörten besondere Baderäume zu den notwendigen Attributen jedes Hauses. Der behagliche warme Baderaum wurde von ärmeren Leuten sogar als Wohnraum benutzt. Das Bad lag häufig neben der Schlafkammer. Ulm besaß im Jahre 1489 schon 168 private Badestüblein (R atzinger). Später wurde das Bad aus dem Hause in einen besonderen Bau verlegt. Aus diesem Badehaus entstand allmählich das öffentliche Bad.

Schon seit den ältesten Zeiten war in Deutschland neben dem Wannenbad das Schwitzbad beliebt. Nach einer Beschreibung des Juden Abraham Jakobsen, der 973 eine Gesandtschaft des Kalifen von Cordoba zu Otto I. nach Merseburg begleitete, bestand die Badestube in einer Holzhütte, deren Fugen mit Moos verstopft waren. In einem Winkel steht der Herd, über welchem das Dach eine Oeffnung als Abzug für den Rauch besitzt. Wenn der Herd erhitzt ist, wird das Luftloch verstopft und die Türe geschlossen. Dann gießt man Wasser auf den Herd. Während man sich in diesem mit Wasserdämpfen erfüllten Raume aufhält, fächelt man sich mit einem Heubündel Luft zu. In der späteren Zeit wird dieses Heubündel Badequast genannt und besteht zumeist aus einem Blätterbüschel, mit dem man sich die Haut peitscht (Heyne, Körperpflege).

In Skandinavien besaß nach den altnordischen Sagas jedes Gehöft ein in einem besonderen Bau untergebrachtes Badehaus (badstofa) mit den bei den westgermanischen Stämmen üblichen Einrichtungen (Stephani).

54*

Auch die Angelsachsen gaben viel auf Reinlichkeit und besaßen Badestuben, welche wie die deutschen Dampfbäder eingerichtet waren (Stephani).

Das Hauptquartier des Hunnenkönigs Attila in der Theißniederung (um 450) enthielt ein steinernes von einem Baumeister aus Sirmium erbautes Badehaus.

Ein großer Freund des Badens war Karl der Große, welcher die römischen Bäder in Aachen wiederherstellte und sie mit seiner Umgebung regelmäßig benutzte.

Auch in den Resten der Karolingerpfalz zu Kirchbach im Elsaß hat man ein Bad aufgefunden (Stephani).

In Deutschland verbreiteten sich die Bäder namentlich durch die von den Kreuzzügen Heimkehrenden (Zappert).

Das Badewasser wurde in einem besonderen, zuerst wohl auf freiem Feuer erhitzten Kessel bereitet und beim Gebrauche mit Lauge versetzt. Die Lauge wird durch Ausziehen von Asche mit Wasser gewonnen. Seltener, aber schon im 8. Jahrhundert bezeugt, ist der Gebrauch von Seife, die Karl der Große von besonderen Arbeitern im Vorrate herstellen ließ (Heyne, Körperpflege). Später wurde der Gebrauch häufiger; die feineren Sorten wurden aus Venedig bezogen (Zappert).

Oeffentliche Bäder, namentlich Dampf-(Schwitz-)Bäder, gab es im Mittelalter in jeder Stadt, ja in jedem Dorfe Deutschlands (Hagelstange S. 116 Anmerk. 3); in Frankreich, wo man sie étuves nannte, kamen sie unter Karl VI. (1380-1422) in Aufnahme (Dupouy) und fanden sich in Nordfrankreich in jedem besseren Privathause (Luce, S. 68).

In Fulda waren die Badstuben schon vor dem 12. Jahrhundert bekannt (Falk, S. 813), in Hildesheim schon 1295 (Becker), in Esslingen seit 1300 (Pfaff). Speier besaß 1340 8, Basel im 14. Jahrhundert 15 oder 16, Freiberg i. S. 2, Wien 22 öffentliche Badeanstalten (Heyne, Körperpflege, S. 52, Kriegk [Aerzte], Fechter). In Nürnberg bestanden um 1350 13, in Würzburg 9 Badstuben, welch letztere zum Teil schon um 1300 gegründet waren (Lammert). In Lübeck hatte seit dem 13. Jahrhundert jede Straße eine öffentliche Badstube (Janssen, 1. Bd., S. 341). Ueber die seit dem 13. Jahrhundert bestehenden öffentlichen Bäder in Hamburg siehe Gernet, S. 64 ff.

Juden durften nach den Beschlüssen des Konzils zu Freising (1440) (Lammert) die Badstuben der Christen nicht betreten, sondern hatten ihre eigenen Judenbäder, z. B. in Andernach, Augsburg, Frankfurt a. M., Friedberg, Hildesheim, Mainz, Speyer und Worms. Das Judenbad von Friedberg in der Wetterau stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das von Augsburg wird 1290 erwähnt (Lammert, Heyne, Körperpflege).

Die Schwitzbäder (Dampfbäder) galten als Präservativ für ansteckende Krankheiten, namentlich gegen den Aussatz (Lepra), während man sich in der Badewanne anzustecken fürchtete (Kriegk, Aerzte).

Wenn das Bad geöffnet war, hing der Bader einen Wedel heraus oder gab mit einer Trompete ein Zeichen. In Paris kündigten Ausrufer an, daß das Bad geheizt sei (Dupouy).

Die Bäder wurden von Groß und Klein, von Alt und Jung regelmäßig benutzt, da die niedrigen Preise der Bäder dieses gestatteten (siehe S. 856). Die Straßburger Badstuben waren meist Schwitzbäder (aestuaria, stubae, balnei) und gehörten vielfach den Adligen und Patriziern, deren Namen sie trugen. Sie wurden an Bürger verpachtet. Im Badestubegesselin läßt sich schon 1403 eine Badstube nachweisen. Da der Name der Straße aber schon 1363 genannt wird, waren hier schon früher Bäder vorhanden (Schmidt, Straßburg S. 33).

Verpachtungen von Badestuben waren auch in kleineren Gemeinden häufig (vergl. Koehne, S. 737).

Die Handwerker und Gesellen pflegten am Sonnabend zu baden. Zu diesem Zwecke gab man ihnen die letzte Arbeitsstunde frei (Sack). In Ulm erhielten sie als Trinkgeld sogenanntes Badgeld (Jäger, S. 498), welches von den Zünften bezahlt wurde (Janssen, 1. Bd. S. 341).

Nichtbaden dürfen war eine kirchliche Strafe für gröbere Vergehen (Kotelmann, S. 64). So mußte Heinrich IV. von Frankreich (1589-1610) während der Exkommunikation sich des Bades enthalten (Dupouy).

Den Armen war die Benutzung der Bäder durch eine große Zahl von Stiftungen reicher Leute erleichtert. Man nannte diese Stiftungen, aus denen zumeist am Todestage der Stifter unentgeltliche Bäder abgegeben wurden, Seelbäder, balnea animarum, weil sie zum Heile der Seele ihrer Stifter errichtet worden waren (Kotelmann, Heyne, Körperpflege, Ratzinger). Diese Seelbäder knüpfen an die ältesten Herbergen für Pilger die sogenannten Xenodochien an (Abschnitt VII), in denen man den Ankömmling durch ein warmes Bad erquickte. Als nun aber die vielfach an Krankenhäuser angegliederten Bäder von ihren Besitzern verpachtet wurden, wäre ihre Benutzung ohne die genannten Stiftungen den Armen versagt geblieben (vergl. Gengler).

Eines der ältesten Seelbäder in Deutschland war das ursprünglich mit dem alten Krankenhause in der St. Georgsklause unter dem Johannisberge im Rheingau verbundene. Hier leisteten die Klausnerinnen beim Baden beiden Geschlechtern Hilfe, bis ihnen dies 1426 untersagt wurde (Spengler). Sehr alt sind auch die Seelbäder von Auerbach in Oberfranken (1395), von Ansbach (1410), von Ebern, Unterfranken (1411), [Lammert]. Das große Mineralbad in Baden Baden stand, wie es 1480 heißt, armen, elenden Menschen um Gottes willen immer frei. In manchen Städten mußten die Pächter der öffentlichen Bäder den Armen an bestimmten Tagen freien Eintritt gewähren. In anderen Städten wurden Anweisungen auf Bäder verabfolgt, welche in Frankfurt Badeheller hießen.

Nach der nabburger Schulordnung von 1480 sollen die armen Schulkinder allwöchentlich an Mittwochen in das Bad geführt werden, weil die Bäder an Sonnabenden von den Erwachsenen mit Beschlag belegt wären.

In Nürnberg gab es im 16. Jahrhundert so viele Seelbäder, daß man weitere Stiftungen für diesen Zweck nicht mehr annahm, sondern für andere Zwecke verwendete (Ratzinger).

In Regensburg war 1324 der Bader des dortigen Bades an der Brücke verpflichtet, die Verbrecher vor der Hinrichtung umsonst zu baden (Lammert). Auch als Gerichtsstrafe wurde die Stiftung von Seelbädern verhängt (Falk, S. 820).

Wenn man ins Bad "über die Straße" ging, kleidete man sich nur leicht an. Mädchen von 10-18 Jahren verhüllten sich in einen Bademantel und ließen sich von jungen Burschen, die ganz nackt waren, begleiten. Im Bade selbst trug der Mann gewöhnlich eine Badehose (niderwad), während Frau und Kinder völlig unbekleidet waren.

Vielfach, aber nicht immer, badeten beide Geschlechter gleichzeitig und zwar, wie Abbildungen (vergl. Gernet, Schultz, Deutsch. Leben) beweisen, häufig in derselben Wanne. Diesen orientalischen Brauch hatten die Kreuzfahrer nach Europa gebracht, während er im frühen Mittelalter in Deutschland wenigstens völlig unbekannt gewesen und vom heiligen Bonifazius 745 verboten worden war (Mansi, Bd. 12, S. 385 ff.). Ein ähnliches Verbot hatte schon die Synode von Laodicea in Phrygien (um 350) und die trullanische Synode vom Jahre 692 erlassen (v. Hefele, 3. Bd. S. 340, 2. Aufl). Es gab auch Bäder, in denen gleichzeitig größere Gesellschaften von Männern und Frauen badeten und sich in jeder Art vergnügten. Man aß und trank, man sang und — liebte.

So badete im Jahre 1476 der Herzog Wilhelm von Sachsen im Wildbad täglich 8-10 Stunden und zwar gemeinsam mit der Gräfin von Württemberg und deren Hofdamen (Steinhausen, S. 159). In Florenz wurde das gemeinsame Bad bereits 1321 verboten (Carabellese, S. 119).

Bei dem Reichstag zu Augsburg (i. J. 1547) lernte der Herzog Moritz von Sachsen die Tochter eines Doktor medicinae im Hause ihres Vaters kennen. Mit dieser badete er (Freytag, 2. Bd., 2. Abt., S. 155. 23. Aufl.).

Die Bedienung geschah bald durch Männer, bald durch Frauen. Manche Bader hielten sogar für ihre Gäste Dirnen und verwandelten so das Bad in ein Frauenhaus (Schultz, Häusl. Leben).

Auch in Frankreich gehörte das Baden während des Mittelalters zum guten Ton. Man badete häufig, besonders aber bei festlichen Gelegenheiten. Dem Ritterschlag ging ein Bad voraus. Bei Festlichkeiten bot man den Damen ein Bad an, und wenn Ludwig XI. (1461-1483) bei den Bürgern von Paris dinierte, fand er stets ein geheiztes Bad bereit.

In den öffentlichen Bädern von Paris verkehrten nur Männer und leichtsinnige Mädchen. Auch in Avignon scheint es ähnlich zugegangen zu sein. Denn dort verbot die Kirche den Geistlichen, Beamten und Ehemännern den Besuch gewisser Bäder, die sich kaum von öffentlichen Häusern unterschieden. Die Uebertretung dieses Befehls während des Tages wurde mit 10 M. Silber, während der Nacht sogar mit 25 M. Silber geahndet. 1448 wurde dieser Befehl von dem Stadtrat erneuert, obgleich die Stadt viel sittsamer geworden war, seitdem die Päpste Avignon verlassen hatten (1378) (Dupouy).

Im 16. Jahrhundert kamen wohl aus den unten angegebenen Gründen die öffentlichen Bäder außer Mode, und die Frauen vergaßen jede körperliche Reinlichkeit der bekleideten Teile. Parfüme mußten die üblen Gerüche des Körpers verdecken. Aber schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts trat der Umschwung ein, der in Montaigne einen beredten Förderer fand (Dupouy, Montaigne).

Im 15. Jahrhundert beginnt der Besuch der öffentlichen Bäder in Deutschland nachzulassen.

So besaß Wien 1534 nur noch 11 Badstuben, während sich früher mindestens 29 nachweisen ließen. In Stuttgart wurde 1547 die Zahl der wöchentlichen Badetage von 6 auf 3 vermindert, in Frankfurt a. O. waren 1699 zwei Badstuben eingegangen und in Berlin klagten 1677 die Bader über Abnahme ihrer Einkünfte (Zappert).

Die Gründe für diese auffallende Erscheinung sind die folgenden (Zappert):

Zunächst mahnte die Kirche von allzu häufigem Besuche der öffentlichen Bäder ab, weil diese, wie oben S. 854 erwähnt, vielfach ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet und zu Stätten der Unzucht geworden waren. Guarinonius nennt 1619 das Badhaus ein Schandhaus (Guarinonius, S. 948).

Es fiel dann ferner diejenige Veranlassung zum Besuche der Bäder fort, welche sich als besonders mächtig gezeigt hatte, nämlich die Furcht vor der Lepra. Diese Krankheit (S. 860) war allmählich erloschen und so verschwand denn zugleich auch die Notwendigkeit, regelmäßige Schwitzbäder zu nehmen, durch welche man den Aussatz abzuwehren gedachte.

Allerdings hatte jetzt die Syphilis ihren Einzug in Deutschland gehalten. Aber gegen diese Krankheit halfen die Schwitzbäder und Dampfbäder nichts; man fürchtete sogar, sich in den Bädern anzustecken, und zwar mit vollem Rechte. So infizierten sich am 13. Dezember 1577 die Besucher des Bades am Fuße des Spielberges in Brünn, welche sich dort hatten schröpfen lassen (Zappert, Lersch). Ferner wurde durch das verwahrloste Bad von Hipoltstein in Oberfranken 1626 die Syphilis übertragen (Lammert).

Gegen derartige Unglücksfälle schritten die Behörden und Aerzte ein. Nach der Baderordnung von Durchlach von 1536 durfte der Bader unreine Personen, namentlich solche, die mit den Franzosen (Syphilis) behaftet waren, nicht in die Badstube einlassen (Mone, 12. Bd., S. 171 ff). In Nürnberg strafte man die Bader welche Syphilitischen die Benutzung der Badstube gestatteten, mit 10 Gulden (Zappert). In Brünn scheinen 1564 durch das im Badhause vorgenommene Schröpfen so zahlreiche Erkrankungen an Syphilis vorgekommen zu sein, daß man die Seuche mit einem besonderen Namen als Brünner Krankheit bezeichnete (Lersch, S. 259). Es war daher berechtigt, wenn Erasmus 1536 sagt: atqui ante annos 25 nihil receptius erat apud Brabantos quam thermae publicae, eae nunc frigent ubique. Scabies enim nova (nämlich die Syphilis) docuit nos abstineri (Gernet, S. 67).

Ganz besonders aber trug die Pest zur Vereinsamung der Badstuben bei.

Jacobus de Partibus (Jaques Depart) drang darauf, daß in Paris um 1450 zur Zeit der Pest die öffentlichen Bäder geschlossen würden und wurde deshalb von den dortigen Badern verwünscht (Zappert). Am 13. Dezember 1553 erneuerte das Parlament von Paris diesen Befehl (Dupouy). Benedict von Nursia (480—543) gab für die Schwitzbäder denselben Rat, während er die Wannenbäder nicht beanstandete. In Frankfurt wurden 1597 die Badstuben wegen der Pest geschlossen. Die Vorsicht ging nach der Stettiner Pestordnung von 1567 so weit, daß man selbst die Krankheitsverdächtigen und die von der Pest Genesenen vom Besuche der Badstuben ausschloß.

Alle diese Maßnahmen gegen die Infektion erwiesen sich aber als unwirksam, weil die Wohlhabenderen die Badstuben mieden.

Auch der Besuch der Wildbäder, welcher mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts aufkam, tat den Badstuben Abbruch. Hierhin zog man auf ärztlichen Rat, um Heilung zu suchen, aber auch - ganz wie in unseren Tagen — um sich zu unterhalten. Man feierte im Bade bei Musikbegleitung förmliche Gelage trotz des Abratens der Aerzte. Namentlich fanden die Frauen am Besuche der Wildbäder — wie noch heute — großes Gefallen, weil sie hier ihren Ehemännern "ein waxene Nase träen künden" (Guarinonius, S. 953 D).

Eine solche jährliche Badereise bedangen sich sogar die Bräute des 18. Jahrhunderts im Ehekontrakt aus, obgleich sich die öffentliche Meinung gegen die kostspieligen Badefahrten erklärte (Zappert).

Auch die Unsicherheit im Lande und die andauernden Kriege beschränkten den Besuch der Badestuben (Zappert). So ersuchte ein Pächter in Göttingen nach dem 30-jährigen Kriege den Rat, ihn von der Verpflichtung zur täglichen Heizung der Badestube zu entbinden, da die Gäste selten wären.

Nicht zu unterschätzen ist schließlich die Preiserhöhung, welche in den Bädern eintreten mußte, da die Preise der Feuerung überall gestiegen waren.

Ursprünglich waren die Badepreise sehr niedrig gewesen und hatten selten mehr als einige Pfennige betragen. In Stuttgart bezahlte 1500 der erwachsene Mann 2, die Frau 1 Pfennig, Kinder unter 10 Jahren badeten unentgeltlich; nur wenn sie über 10 Jahre alt waren, zahlten sie 1 Heller. In Sundelfingen (Württemberg) erhielt der Bader von den noch nicht konfirmierten Kindern keine Bezahlung, nur zu Weihnachten gab ihm jede Familie, deren Kinder gebadet hatten, einen Laib Brot (Zappert).

In Frickenhausen a. M. zahlten 1558 Männer und Frauen 2 Pfennige (Lammert), während in Erfurt nur 1 Pfennig erhoben wurde (Kirchhoff, S. 69).

Als nun die Holzpreise stiegen, konnten nur diejenigen Badestuben die alten Preise behalten, welche das Recht besaßen, ihr Holz aus dem Ortswalde kostenfrei zu beziehen (Zappert). Die übrigen mußten die Preise erhöhen. So wurde 1547 in Stuttgart das Badegeld für einen Mann auf 3 Pfennige, für eine Frau auf 3 Heller und für ledige Personen, Dienstboten und Kinder auf 1 Heller erhöht, da die Bader bei dem alten Preise nicht mehr bestehen konnten. Aus demselben Grunde wurde 1547 in Eßlingen (Württemberg) von Erwachsenen 3, von Frauen 2 und von Kindern 1 Pfennig für das Bad erhoben (Zappert).

In Kitzingen (Unterfranken) bezahlten im Jahre 1560 die Alten 4 alte Pfennige, die Mitteljährigen 3 und die Kinder 1 Pfennig. Dies waren die erhöhten Preise, um deren Festsetzung die beiden Barbiere den Magistrat baten, weil das Holz teurer geworden sei und die privaten Badstuben sich verbreitet hätten.

Aehnlich lagen 1622 die Verhältnisse in Nürnberg. Hier ersuchten 1622 die Bademeister den Rat, 3 kr. Badegeld für den Erwachsenen und 1/2 Batzen für eine jüngere Person nehmen zu dürfen, weil das Holz teuer geworden sei (Lammert).

In Berlin erhöhten die Badstübner im Jahre 1624 das Badegeld auf 8 gute Pfennige und verlangten außerdem Trinkgeld, so daß die Kosten sich auf 2 Groschen beliefen*).

Ueber das Badewesen in den Nordstaaten Europas berichtet Lund folgendes:

^{*)} In Paris betrug der Preis für ein Schwitzbad 2 deniers parisis (ungefähr 20 centimes) und durfte nur mit Bewilligung der Behörden erhöht werden (Dupouy).

Im 16. Jahrhundert besaß in den Nordstaaten Europas beinahe jedes Haus eine Badestube, da das Baden wie in Deutschland und Frankreich zum täglichen Leben gehörte. Der Gast erhielt spätestens einen Tag nach der Ankunft ein warmes Bad. Man benutzte zumeist Dampfbäder, seltener Wasserbäder. Letztere wurden in bekannter Weise bereitet, erstere dadurch, daß man heiße Steine in Wasser warf und dieses hierdurch zum Verdampfen brachte. Auf den königlichen Schlössern, z. B. in Kronborg und Fredriksborg, waren die Badestuben mit Zinn ausgekleidet. Johann III., offenbar ein großer Freund des Badesportes, besaß in seinen Schlössern zu Stockholm und Ulfsund sogar ein bedecktes Schwimmbad. Während des Dampfbades peitschte man sich mit Ruten, um die Absonderung von Schweiß zu befördern. In Stockholm soll man sich zu dem gleichen Zwecke während des Bades haben schröpfen lassen. Dann rann das Blut in reichem Strome aus den durch die Hitze erweiterten Blutgefäßen über den Körper. Zu diesen Privatbädern kamen die öffentlichen, welche nicht nur von armen Leuten benutzt wurden, sondern auch die Wohlhabenderen anzogen, weil man hier Gelegenheit fand, mit Freunden und Freundinnen zusammenzutreffen und sich bei Bier und Spiel zu ergötzen. In diesen öffentlichen Bädern war die Bedienung zumeist eine weibliche. Zwar wurde in Flensburg schon 1295 das gemeinsame Bad beider Geschlechter verboten und die Benutzung des Bades den Frauen am Montag und Donnerstag, den Männern aber an den übrigen Tagen freigestellt: aber selbst die Drohung, daß der Uebertreter seiner Kleider beraubt würde, scheint nicht viel geholfen zu haben. In Kopenhagen und Stockholm wenigstens war das gemeinsame Bad noch im 17. Jahrhundert gang und gäbe. Als aber die Syphilis auch im Norden um sich zu greifen begann, wurden in Dänemark die öffentlichen Badestuben geschlossen und später nicht wieder eröffnet. In Schweden und Norwegen dagegen wurden sie noch lange weiter benutzt. Erst die Einführung der aus Leinen hergestellten Leibwäsche brachte auch hier die öffentlichen Bäder außer Mode und scheint in gleichem Sinne auch auf die Privatbäder gewirkt zu haben. Man zog es vor, die Wäsche zu waschen und vernachlässigte den Körper. Im hohen Norden, nämlich bei den im 16. Jahrhundert eingewanderten Finnen, hat sich das gemeinsame Bad beider Geschlechter noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Am Sonnabend nimmt man ein gemein-sames Dampfbad und stürzt sich dann in "bunter Mischung" in den vorüberrauschenden Strom (Lund).

Im 17. Jahrhundert wurde in Deutschland auch das Flußbad verfolgt. Namentlich schrittmangegen das nackte Baden ein. So verbot der Abt Gregorius von Melk am 18. Januar 1697 das Baden der "jungen Menscher und Buben", "weil es sehr ärgerlich und viel schlimbes nach sich ziehet" (Rudeck, S. 22). In Frankfurt a. M. wurde 1548 beschlossen, "den meisternn in den handtwerckern zu beuelhen, iren dienern anzuzeigen, das sy hinfurter ir nidercleider anziehen". 1550 wurden ebendort aufgefordert "die handtwercksgesellen vnnd andere, so in dem Mein zu baden pflegen, soll man vf allen zunfften ... verwarnen lassen, das sy gedeckt & zuchtig baden". 1541 waren in Frankfurt acht Leute auf vier Wochen bei Wasser und Brot eingesperrt worden, weil sie im Main gebadet hatten, "wie sie Gott geschaffen, ganz nackend und bloß ohne Scham" (Kriegk, Deutsch. Bürgertum N. F., S. 341, Anmerk. 2).

Am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts

ist das Bad als Volksbad so gut wie versch wunden. Dieser Zustand erhielt sich bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts, in welchem endlich die Engländer den hygienischen Wert des Volksbades von neuem erkannten.

Nach kleineren Anfängen entstand 1842 in Liverpool das erste Volksbad, das kurze Zeit später auch in London Eingang fand. Zunächst machte sich dann Frankreich das englische Vorbild zu Nutze, ohne indessen bisher etwas Besonderes erreicht zu haben. Wien folgte. Dann setzte verhältnismäßig spät, aber um so nachhaltiger in Deutschland die Bewegung zu Gunsten der Volksbäder ein.

Wie die nachfolgende Statistik (Hirschberg) zeigt, ist hier bereits manches erreicht worden. Es bleibt aber noch viel zu tun, bis das Badewesen wieder diejenige Stelle in der öffentlichen Gesundheitspflege einnimmt, die es im 14. und 15. Jahrhundert besessen hat.

Länder	Einwohner Dezember 7ahl	Warmbadeanstalten	sins			er	H		stall	Einw.	-		
	am 1. J	der Warm	Schwimmbassins	Badewannen	Brausezellen	für Schwimmbäder	für Wannenbäder	für Brausebäder	rte mit öffe annenbadea	Orte über 3000 Einv öffentl. Warmbadean	Schwimmbassins	Badewannen	Brausezellen
,, Bayern ,, Sachsen ,, Württemberg Uebrige Staaten ,, Bayern 37 20 70	787 688 081 151	1331 329 435 168 565 90	120 29 32 12 50 8	9136 1613 2538 1104 4007 860	1477 562 431 1477	10-60 5-100 5-50 5-75	10-160 10-150 10-100 10-100 20-200 30-100	10-100 5-75 5-70 10-200	724 155 223 113 276 59	495 40 65 19 86	0,5 0,8 0,6 0,7	27,7 67,0 53,0	25,4 14,8 20,7 20,8

Rückblick.

Wie die vorstehenden Seiten ergaben, besitzt die Badekurve zwei Maxima, das eine Maximum, das klassische oder römische, zeigt sei zu der Zeit, als die römische Kultur die tonangebende war. Das zweite aber wird im 12. bis 14. Jahrhundert erreicht. Zwischen diese Maxima fallen tiefe Minima. Der erste Tiefstand tritt ein, als die römische Kultur durch die Völkerwanderung vernichtet wurde, der zweite im 15. und 16. Jahrhundert, als die Kirche gegen die in den Bädern verübten Ausschreitungen auftrat und die Syphilis sich verbreitete. Seit dem 19. Jahrhundert ist die Kurve wiederum im Steigen begriffen. Sie hob sich zuerst in demjenigen Lande, welchem wir auf fast allen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege die ersten und nachhaltigsten Anregungen verdanken, nämlich in England. Auch Deutschland beginnt wieder für öffentliche Bäder zu sorgen. Hoffentlich gelingt es recht bald den Kulturvölkern von neuem die Segnungen eines regelmäßigen und billigen Bades zu schenken. Der sozialen Hygiene würde hiermit ein mächtiger Vorschub geleistet werden. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch Bäder die Verbreitung der übertragbaren Volkskrankheiten verhindert wird, weil die Infektionsträger sich oftmals zuerst auf der Haut ansiedeln.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt V.

Becker, Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters. Zeitschr. f. Klin. Med., 38. Bd. (1899) 306 f.

Carabellese, La peste del 1848 (1897).

Codex Justinianus ed. Krüger, V, 17, 11. 2.

Dupouy, Edm., Le moyen age médical (Paris 1895).

Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig (1875).

Falk in Joerg, Historisch-politische Blätter, 108. Bd., 813. Enthält zahlreiche Angaben über Badstuben und Seelbäder im Mittelalter.

Fechter, Basel im 14. Jahrhundert (1857).

Freytag, G., Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 2. Bd., 2. Abt., S. 155. 23. Aufl.

Friedländer, Darstellungen zur Sittengeschichte Roms, 3. Bd. (1871) 96. Gengler, Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte, N. F. 2. Jahrg. (1873) 571. Gernet, Mitteilungen zur älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869) S. 64 ff.

Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, 3. Aufl., 3. Bd. (1876) 565.

Grimm, Weistümer, 3. Bd., 630; 4. Bd., 282.

Genzmer, F., Bade- und Schwimmanstalten. Handb. d. Architektur, 4. Teil (1899).

Guarinonius, Die Grewel der Verwüstung menschlichen Geschlechts (1619), S, 948 A, 958 D. Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter (1898) S. 116, Anm. 3.

v. Hefele, Conciliengeschichte. S. Bd., S. 340, 4. Bd., S. 348. 2. Aufl.

Heyne, M., Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen (1903).

Hirschberg, Statistik d. deutsch. Volksbadewesens im Jahre 1900. Veröffentl. d. deutsch. Gesellsch. f. Volksbäder, 4. Heft (1900) 7.

Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 1. Bd., S. 341 (1878). Jäger. Schwäbisches Städtewesen, 1. Bd., Ulm (1831).

Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrhundert (1870).

Koehne, Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., 6. Heft, S. 787 [40] (1902).

Kotelmann, Gesundheitspflege im Mittelalter (1890).

Kriegk, Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt, 1863.

-, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge (1871), S. 341, Anm. 2.

Lammert, G., Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens (1880).

Lersch, Geschichte der Volksseuchen (1896) 259.

Luce, Histoire de Bertrand du Guesclin (1876).

Lund, Tr., Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts (1882).

Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Statuta quaedam Sancti Bonifacii, No. 22 Ut viri cum mulieribus balneum non celebrent, 12. Bd. S. 385 ff.

Marquardt, Das Privatleben der Römer, 2. Aufl., 1. Bd., 271, Anm. 8; 275.

Meiners, Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts (1793-94).

Migne, Patrologia, 66. Bd., S. 582, 594. Benediktiner Regel No. 36: ... Balnearum usus infirmis quotiens expedit offratur: sanis autem, et maxime juvenibus, tardius concedatur. Mone, Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, 12. Bd., 171 ff (1861). Montaigne, Essais, 2. Liv. 37. Chap.

Pfaff, Geschichte von Eßlingen (1840).

Poehlmann, Uebervölkerung antiker Großstädte (1884).

Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. (1884).

Rosenbaum, Geschichte der Lustseuche, 4. Abdr. (1888). Die Deutung v. S. 128, Anm. 5 und 6 scheint zweifelhaft.

Budeck, Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland (1897), S. 22 ff.

Sack, Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 2. Ausg. für das Jubeljahr 1861 und 1. Bd. 2. Abt. (1852).

Sass, Deutsches Leben zur Zeit der süchsischen Kaiser (1892).

Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1891).

Schmidt, Ch., Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Ausg., 1888.

Schultz, Alw., Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert (1892).

Derselbe, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (1908).

Seneca ed. Fickert, Epistola 86, cap. 3, balneolum angustum, tenebricosum ex consuetudine antiqua; non videbatur majoribus nostris caldum nisi obscurum. . . . cap. 10 Imo si scias, non quotidie lavabatur. Nam ut ajunt, qui priscos mores urbis tradiderunt, brachia et crura quotidie abluebant, quae scilicet sordes opere collegerant : ceterum toti nundinis lavabantur.

Spengler, Mitt. d. Vereins nassauischer Aerzte, (1852) S. 33. Zitiert nach Haeser: Geschichte der christl. Krankenpflege.

TH. WEYL,

Steinhausen. Privatbriefe des Mittelalters, 1. Bd. (1899) 159.

Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau, 2 Bde. (1902/08).

Wetzer und Welte, Kirchenlexikon unter Askese, Baeder, Christentum.

Zappert, Archiv für Kunde österreichischer Geschichte, 21. Bd. (1859). Besonders wichtig wegen zahlreicher Einzelheiten. Es gibt über das mittelalterliche Badewesen keine gehaltreichere Monographie.

VI. Die Abwehr der ansteckenden Krankheiten.

1) Der Aussatz¹⁰).

a) Einleitung.

Der Aussatz des Mittelalters begreift außer dem eigentlichen Aussatz, den die heutige Wissenschaft als Lepra bezeichnet, eine große Zahl von Hautkrankheiten, wie Ekzem, Krätze, Lupus und Syphilis, die wegen ihrer Aetiologie von der Lepra getrennt werden müssen.

Im Orient war der Aussatz schon lange vor Beginn der christlichen Aera heimisch. So läßt er sich nach Brugsch¹² schon 2400 Jahre v. Chr. in Aegypten nachweisen (Hirsch¹³). Doch wird die Richtigkeit dieser Angabe auch bestritten (Engel14). Aus diesem Lande stammt auch die erste sanitätspolizeiliche Maßregel gegen den Aussatz, von der wir Kenntnis haben. Sie ist uns durch den ägyptischen Priester Manetho überliefert worden.

Der ägyptische König Amenophis soll nämlich den Wunsch geäußert haben, die Götter zu sehen. Da wurde ihm von dem Propheten, den er hierüber befragte, die Antwort: sein Wunsch würde erfüllt werden, wenn er sein Königreich von den Aussätzigen reinige. Darauf ließ der König alle Aussätzigen aufspüren und verbannte sie es sollen 80000 gewesen sein - in die östlich vom Nil gelegenen Steinbrüche. Hierdurch waren sie von den Gesunden getrennt.

Nach der mosaischen Gesetzgebung mußte der des Aussatzes Verdächtige durch die Priester untersucht werden. Er wurde dann zunächst in seinem Hause abgesondert und nach einiger Zeit wiederum vor den Priester geführt. War er aussätzig, so mußte er das Lager verlassen und außerhalb desselben wohnen. Weiterhin gebot Jehova, daß die Kinder Israels alle Aussätzigen aus dem Lager treiben sollen, damit die Wohnplätze nicht vergiftet würden. Auch sollen die Israeliten alle Vorschriften der Priester, welche sich gegen die Aussätzigen richten, befolgen¹¹ (Moses¹⁵). Der König Asarja von Juda wurde aussätzig und mußte bis an seinen Tod in einem "besonderen" Hause leben (Buch der Könige 16).

Achnliche Maßregeln sollen nach Herodot¹ auch die Perser gegen Aussätzige ergriffen haben. Unter Herodes durften die Aussätzigen Jerusalem nicht betreten. Diese Vorschrift galt auch noch zur Zeit der Kreuzzüge (Vignat¹⁷, S. 5, 7).

Aus Aegypten und dem Orient kam die Seuche in den Occident. Auch die Griechen 1) und Römer kannten den Aussatz. Nach Italien war er durch die aus Syrien zurückkehrenden Soldaten des Pompejus verschleppt worden (Morejon²¹, S. 352). Beide Völker scheinen jedoch unter der Krankheit wenig gelitten zu haben. Aber im Osten des römischen Reiches breitete sie sich aus und schon 370 oder 371 n. Chr. errichtete der heilige Basilius vor den Toren von Cesarea in Cappadocien ein Hospital für die Aussätzigen, das vom Kaiser Valens (364-378) reiche Schenkungen empfing (Abschnitt VII).

Im Occident war der Aussatz schon lange vor dem Beginn der

Kreuzzüge, nämlich bereits im 6. Jahrhundert bekannt; denn das in Orléans 549 abgehaltene Konzil bestimmte, daß jeder Bischof für die in seinem Sprengel vorhandenen Leprösen zu sorgen habe²). Ungefähr 40 Jahre später hatten sich die Leprösen so sehr vermehrt, daß das Konzil zu Lyon 583 verordnete, den Aussätzigen solle es verboten sein, sich unter Gesunden frei zu bewegen, weil man die Ansteckung fürchtete³). Rothari ließ sogar, genau wie dies in der mosaischen Gesetzgebung geboten war, 643 die Aussätzigen seines Reiches zusammentreiben und von den Gesunden absondern⁴).

Aus dem Jahre 757 stammt das Kapitular Pepins, welches festsetzte, daß die Scheidung einer Ehe mit beiderseitiger Zustimmung erlaubt sein sollte, wenn der eine Teil leprös geworden ist⁵). Karl der Große verordnete dann 789, daß die Aussätzigen von dem übrigen Volke getrennt werden sollten⁶). Eine große Zahl weiterer Beweise dafür, daß der Aussatz schon vor den Kreuzzügen in Westeuropa bekannt war, hat Kurth¹⁸ gesammelt, auf dessen inhaltreiche Abhandlung hier verwiesen werden muß. Durch die Kreuzzüge wurde dann der Aussatz über ganz Westeuropa verbreitet; wenigstens scheint im 11. und 12. Jahrhundert kein Land Europas von Aussatz frei gewesen zu sein (vergl. Muratori⁷), Mezeray⁸).

Daß der Aussatz schon in den frühesten Zeiten als ansteckend galt, ergibt sich aus den S. 860 angeführten Tatsachen. Auch wurden die Kinder der Leprösen nicht über, sondern unter dem Taufbecken getauft (Chevalier¹⁹, S. 3, Anm. 5), wohl weil man fürchtete, daß das Taufwasser als Ueberträger der Lepra dienen könne. Ja noch im 15. Jahrhundert war der Glaube an die Uebertragbarkeit der Lepra so stark, daß der Bischof Puy-Berland von Bordeaux (1430 bis 1456 Bischof) seinen Sohn enterbte, weil dieser ein vom Vater benutztes Trinkglas reinigte, bevor er selbst daraus trank (Vignat¹⁷, S. 14).

Der Aussatz galt ferner als vererbbar. So verordnete Rothari, der Longobardenkönig († 652), daß die Verlobung aufgehoben werden solle⁹), wenn die Braut leprös wäre, und die von Valescus a Taranta als Mittel gegen die Lepra vorgeschlagene Entmannung wird von Ambroise Paré (1509-90) deshalb gutgeheißen, weil der Operierte nicht im stande wäre, lepröse Kinder zu zeugen (Ambr. Paré²⁰, S. 745 ff.).

Zur Bekämpfung des Aussatzes verbündeten sich Kirche und Staat. Die von diesen beiden Mächten gegen die Krankheit ergriffenen Maßregeln sollen im folgenden besprochen werden.

Da Medikamente gegen die Lepra nicht bekannt waren, versuchte man der Krankheit Herr zu werden, indem man ihre Ausbreitung nach Möglichkeit hinderte.

Zu diesem Zwecke wurde strenge Umschau nach den Lepraverdächtigen gehalten. Die Verdächtigen wurden auf Aussatz untersucht und, wenn die Krankheit nachgewiesen war, von den Gesunden abgesondert und in besonderen Krankenhäusern untergebracht. Außerdem mußten sie, um leichter erkennbar zu sein, eine bestimmte Kleidung tragen.

Anmerkungen zum Abschnitt VI 1a.

Herodot, ed Dindorf 1. Buch, S. 38: (2) ^oOş är δὲ τῶν ἀστῶν λέπρην η̈
 λεύκην ἔχη, ἐς πόλιν οὐτος οὐ κατέρχεται οὐδὲ συμμίσγεται τοῖσι ἄλλοισι Πέρσησι . . .
 Ξεῖνον δὲ πάντα τὸν λαμσανόμενον ὖπὸ τούτων πολλοὶ ἐξελαύνουσι ἐκ τῆς χώρης . . .

2) Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 9. Bd. (1763) 134. 5. Konzil zu Orléans. Canon No. XXI. Et licet propitio Deo omnium domini sacerdotum vel quorum que haec cura possit esset fidelium, ut egentibus necessaria debeant ministrare, specialiter tamen de leprosis id pietatis causa convenit, ut unusquique episcoporum, quos incolas hanc infirmitatem incurrisse, tam territorii sui quam civitatis agnoverit, de domo ecclesiae juxta possibilitatem victui et vestitui necessaria subministret, ut non eis desit misericordiae cura, quos per duram infirmitatem intolerabilis constringet inopia.

3) Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Bd. 9 (1763) S. 944. Das Konzil fand nicht 587 statt. Vergl. v. Hefele, Konziliengeschichte 3. Bd. S. 39. Concilium lugdunense tertium (Lyon) 582 oder 583. Canon No. VI. Placuit etiam universo concilio, ut uniuscujusque civitatis leprosi, qui intra territorium civitatis ipsius aut nascuntur, aut videntur consistere, ab episcopo ecclesiae ipsius sufficientia alimenta, et necessaria vestimenta accipiant ut illis per alias civitates vagandi liccutia denegatur.

4) Edictus Rothari No. 176. De lebroso. Si quis leprosus effectus fuerit et cognitum fuerit judici vel populo certa rei veritas et expulsus foris à civitate aut casam suam ita ut solus inhabitet, non sit ei licentia res suas alienare ant thingare cuilibet personae. Quia in eadem diae (!), quando a domo expulsus est, tamquam mortuus habetur. Tamen dum advixerit, de rebus quas reliquerit, pro mercedis intuitu

nutriatur. Monumenta Germaniae. Legum Tomus quartus, pag. 41. 5) Decretum Compendiense (757) No. 19. Si quis leprosus mulierem habeat 3) Decretum Compendiense (157) No. 19. Si quis leprosus mulierem habeat sanam, si vult ei donare comiatum ut accipiat virum, ipsa femina, si vult, accipiat. Similiter et vir. Capitularia regum Francorum ed. A. Boretius (1883) in Monum. German. Legum sectio II. Tomus I, pag. 39. Nach Chevalier ¹⁹) (S. 3 Anm. 5) geht dieses Kapitular auf folgendes Edikt des Papstes Sericius aus dem 4. Jahrhundert zurück. Si sanus vir leprosam duxerit uxorem, aut post modum ei supervenerit lepra, separentur ne concepti fili maculentur.
6) Dupplex legationis edictum No. 36. De leprosis: ut se non intermisceant alio populo. Karoli magni capitularia ed A. Boretius (1882) in

misceant alio populo. Karoli magni capitularia ed. A. Boretius (1883) in Monum. Germ. Legum sectio II Tomus I, pag. 64.

7) In Italia vero vix nulla erat civitas, qua non aliquem locum Leprosis destinatum haberet, ubi publicis elemosynis pauperes eo morbo tacti alebantur.

Muratori, Antiquitates italicae medii aevi 3. Bd. (1774) 50. 8) Mezeray, Histoire de France, 2. Bd. 168. Il y avait ni ville ni bourgade que ne fut obligé de bâtir un hospital pour le (lepreux) retirer.

9) Edictum Rothari No. 180. Si contigerit, postquam puella aut mulier sposata fuerit, leprosa aut demona aut de ambos oculos excecata apparuerit, tunc sponsus recipiat res suas et non compellatur ipsam invitus tollere ad uxorem, nec pro hac causa calomnietur: quia non suo neglecto dimisit, sed peccatum eminente et egritudine superveniente. Monum. Germ. Leg. 4 p. 42.

10) Synonym sind:

a) für den Aussatz : miselsucht, maladie de Monsieur saint Ladre (Vignat¹⁷, S. 8), spedalshead elephantiasis Arabum, elephantiasis Graecorum, Lepra, Lazares;

b) für die Aussätzigen: pauperes Christi, Sondersiechen, sundersiechen Feldsiechen (Veltsiech) ladre, mésel, (misellus), meseau, lepreu, capot, cagot, christians;
c) für die Aussatzhäuser: Siechhaus, Siechkobel, Sundersiechenhaus, Gutleuthaus, St. Georgs Krankenhaus, St. Gilgenstift, St. Jürgenhaus. Leproserie, ladrere, maladrerie.

11) Es wird auch - aber wie es scheint mit Unrecht - behauptet, daß die Juden das Schweinefleisch verschmähen, weil sein Genuß die Lepra erzeuge. Vergl. Ebstein, der den biblischen Aussatz als ein Gemisch verschiedener Hautkrankheiten betrachtet, unter denen sich auch die Lepra befindet.

12) Brugsch in Hirsch, Historisch-geographische Pathologie, 2. Aufl., 2. Abt., S. 2, Anm. 1 (1883).

13) Hirsch, Histor.-geograph. Pathologie, 2. Aufl., 2. Bd., S. 2, Anm. 1 (1883).
14) Engel, Mitteilungen der Leprakonferenz Berlin (1897), 4. Heft, 128.

15) Moses, 3. Buch 13. u. 14. Kap.; 4. Buch 5. Kap.; 5. Buch 24. Kap.
16) Buch der Könige, 2, 15, 5.
17) Vignat, Les lépreux et les chevaliers de Sanct Lazare . . . (1884)

18) Kurth, La lèpre en occident avant les croisades. Compt. rend. du congr, scientifique internat. des Catholiques tenu à Paris 1891. Cinquiènce section, S. 125.

19) Chevalier, Notice historique sur la maladrerie de Voley (1870).
20) Ambroise Parée. Les oevres d'Ambroise Paré. Septiesme edition (Paris 1614) Chap. XIII, S. 745.

21) Morejon, Historia de la medicina espagnola, 1. Bd. (1842).

b) Die Feststellung der Lepra.

Die Feststellung der Lepra erfolgte auf Grund eingegangener Anzeigen durch die geistlichen oder weltlichen Behörden. Zur Anzeige war jeder verpflichtet, welcher wußte oder zu wissen glaubte, daß eine bestimmte Person leprös war. In einzelnen Teilen Belgiens und der angrenzenden Gebiete verfielen die Mitglieder der Ortsbehörden einer strengen Strafe, wenn sich beim Tode eines Menschen ergab, daß dieser am Aussatz gestorben war, ohne daß seine Krankheit den Behörden bekannt geworden wäre. Es konnten sogar alle in der gleichen Parochie mit dem Verstorbenen Wohnenden durch Einziehung des ihnen gehörigen Viehs, soweit es gespaltene Klauen besitzt, bestraft werden (Lecouvet¹⁰). In Brügge und in Lüttich wurde auf die Aussätzigen im wahren Sinne des Wortes Jagd gemacht. Fand man einen Aussätzigen, dessen Erkrankung bis dahin unbekannt gewesen war, so legte man ihm sofort Handschuhe an und ließ dann seine Krankheit amtlich feststellen.

Im frühen Mittelalter wurde der des Aussatzes Verdächtige zur Feststellung der Lepra, wohl weil es an Aerzten fehlte, wie zu Zeiten Mosis, ad sacerdotem leviticum geführt. Jedoch durfte nach dem Beschlusse der Synode von Poitou 1280 niemand früher amtlich als aussätzig bezeichnet werden, bevor das Kapitel der Diözese die Diagnose anerkannt hatte (Lecouvet¹⁰).

In Braunschweig mußte 1356 jeder des Aussatzes Verdächtige durch die Aussätzigen sich untersuchen lassen. War er mit dem Urteil unzufrieden, so konnte er die Entscheidung der Leproserien von Duderstadt, Göttingen, Herford oder Paderborn einholen.

Im Jahre 1512 verpflichtet sich Margaretha Rössnerin, die in das Haus der sondersiechen Frauen aufgenommen worden war, sich alle Jahre in der Karwoche auf die Schau gegen Nürnberg zu verfügen und "nicht widersetzen, und wie ich allda erkannt werde, demselben nach soll es mit mir verhalten werden" (Virchows Arch., 19. Bd., S. 58).

War eine Person etwa von den Nachbarn mit Unrecht als aussätzig bezeichnet worden, so konnte der ungerecht Verdächtigte in Namur und Bordeaux gegen seine Verleumder auf Schadenersatz klagen. Wurde dann durch die amtliche Untersuchung ermittelt, daß der Untersuchte nicht am Aussatz litt, so hatten diejenigen die Kosten des Verfahrens zu tragen, auf deren Veranlassung der Verleumdete untersucht worden war (Lecouvet¹⁰). So mußte 1374 ein Schuster in der Seignurie von Montpellier 2 frcs. in Gold Strafe zahlen, weil er seinen Nachbarn einen Aussätzigen (mézel) genannt hatte (Rochas¹¹, S. 29).

Etwa vom 14. Jahrhundert ab war es Sache der Aerzte, die Lepra festzustellen, bisweilen tat es aber auch der Leprosen-Aelteste, wie 1537 in Gent. Manchmal waren die Aerzte von Scherern begleitet. Dieses mußte nach einer Bestimmung des Erzbischofs von Trier aus dem Jahre 1508 stets geschehen (O etter ³⁵). In Basel konnte die Lepra entweder durch den vom Rat angestellten Arzt oder durch den Scherer konstatiert werden (Fechter ¹²).

Die Aerzte ließen sich, wie es scheint, für die Untersuchung auf Aussatz gut bezahlen. So erhielt Magister Hermann aus dem Stadtsäckel zu Halberstadt für die Untersuchung eines Kindes 2 Pfund und 3 Schilling. Dies entspricht ungefähr 30 Mark (Becker¹³).

Die Aussatzschau wurde in Zürich 1491 eingeführt, in Konstanz und Basel aber schon früher (Lesser¹⁴). In Nürnberg, Marseille und in der Provence wurde zweimal im Jahre eine Siechenschau abgehalten. Zu dieser strömten die Kranken aus der ganzen Gegend zusammen, die Verdächtigen wurden von Mitgliedern des Rates begleitet (Hüllmann¹⁵, 4. Bd.). Die Schau der Sondersiechen fand 1506 für Schwaben in Augsburg, seit 1394 für Bamberg und Würzburg in Nürnberg auf dem Sebolts (Sebaldus-)Kirchhof statt, dessen Aerzte um 1512 in besonders gutem Rufe standen. In Nürnberg fanden sich oft 600 Personen zu diesem Zwecke ein, welche "gespeist und getrenkt mit gar guter Vastenspeis und auch ydem neuss wüllein tuch zu eine claid und tuch zu eim Hemd und etlich pfennig". Diese Schau fand 1663 zum letzten Male statt (Lammert 16, S. 134, 140, 199 ff.) Interessant ist das schon im 13. Jahrhundert nachweisbare, zwischen Dresden und Freiberg geschlossene Abkommen, wonach die aussätzigen Frauen beider Städte zu Dresden, die aussätzigen Männer aber in Freiberg in besonderen Häusern zusammenleben sollen (Hingst¹⁷). In den belgischen und französischen Städten erfolgte die Siechenschau meist in den Leprahäusern, z. B. in Mons, Gent, Brügge, Ypern, Antwerpen, Lüttich, Löwen und Brüssel. Doch hatten nicht alle Leproserien dieses Vorrecht. Daher beschwerten sich die Leproserien von Gent, Brügge, Ypern am 24. August 1545 bei Kaiser Karl V. darüber, daß ihnen von dem Leprahaus zu Courtai dieses Recht streitig gemacht würde (Lecouvet¹⁰).

Die Untersuchung auf Vorhandensein der Lepra erfolgte mit großer Gewissenhaftigkeit und unter Aufbietung aller medizinischen Kenntnisse, über welche die damalige Wissenschaft verfügte¹. S. 874 sind sechs derartige Beurkundungen abgedruckt.

War die Untersuchung auf Aussatz negativ ausgefallen, so wurde dem Untersuchten als Zeichen seiner Unbescholtenheit ein Zeugnis ausgestellt²).

Nachdem der Aussatz konstatiert war, wurde der Kranke durch eine feierliche kirchliche Zeremonie von den Gesunden abgesondert. Diese verlief in der Normandie folgendermaßen (Guillouard¹⁸):

Ein Priester holte den Leprösen, der die Tracht der Aussätzigen angelegt hatte, in feierlichem Aufzuge aus seiner Wohnung ab und führte ihn in eine Ecke des Kirchenchors. Dann wurde eine Messe zelebriert und der Kranke ausgesetzt. Der Priester mußte ihn, wenn es nicht zu stark regnete oder ein anderer Hinderungsgrund vorlag, an den Ort führen, wo das für ihn bestimmte Haus stand und ihn mit den Tröstungen der Religion versehen, Darauf wandte sich der Priester zu dem begleitenden Volke und ermahnte es, den Aussätzigen mit Almosen zu versorgen. Endlich verkündete er dem Aussätzigen, der auf der Schwelle seines Hauses stand, feierlichst: Du darfst weder Kirche noch Kloster, den Jahrmarkt, Mühle oder Markt betreten, noch Dich unter die Leute mengen. Du darfst Dein Haus nicht verlassen, ohne das Kleid der Aussätzigen angelegt zu haben. Du darfst weder Dich selbst noch Deine Kleider oder Geräte in dem Bache oder in dem Wasser des Brunnens waschen. Wenn Du trinken willst, schöpfe das Wasser mit Deiner Kelle. Was Du kaufen willst, darfst Du erst berühren, wenn es Dein Eigentum ist. Du darfst kein Wirtshaus betreten. Wenn Du Wein brauchst, soll er in Deine Weinkanne gefüllt werden. Du darfst keine andere Frau außer der Deinigen umarmen. Wenn Du auf dem Wege einem Menschen begegnest, der Dich anredet, mußt Du Dich gegen den Wind stellen.

Noch ergreifender gestaltete sich die Zeremonie in anderen Gegenden Belgiens (Lecouvet¹⁰), wenn der Aussätzige während des Gottesdienstes wie ein wirklich Verstorbener während der Messe de profundis mit dem schwarzen Leichentuch bedeckt wurde und nach Beendigung derselben in einem frisch bereiteten Grabe sich niederlegte. Dann warf der Priester, wenn der Aussätzige ein Laie war, drei Schaufeln Erde auf sein Haupt, während, wenn es sich um einen Geistlichen handelte, die Erde seinen Leib treffen mußte. Dieses Totenamt wurde im 11. Jahrhundert verboten, weil man darin eine unnütze Qual für den Kranken erkannte (Alberdingk Thijm¹⁹, S. 71).

In späterer Zeit scheint man sich meistens darauf beschränkt zu haben, den Aussatz festzustellen und den Kranken in einer Hütte außerhalb der Stadt oder in einem Aussatzhause unterzubringen. Wie eine solche Hütte beschaffen war, können wir uns vorstellen, wenn wir hören, daß die heilige Elisabeth, die um Buße zu tun wie eine Aussätzige leben wollte, sich als Aufenthalt eine kleine Hütte von Stroh oder Heu wünschte und vor der Türe derselben ein Leinentuch und einen Kasten für die Almosen (Virchow, Arch. 18. Bd., S. 312).

Die Ausgestoßenen Hamburgs bildeten wahrscheinlich eine Brüderschaft, deren Mitglieder exsules bezeichnet wurden (Gernet²⁰, S. 74).

Nach den Vorschriften der coutumes französischer und belgischer Städte (Guillouard¹⁸, Lecouvet¹⁰) mußten den Kranken von ihrer Gemeinde folgende Gegenstände kostenlos geliefert werden: Stuhl und Tisch, Bett, etwas Wäsche, einige Töpfe, ein Weinfaß, eine Kochgelegenheit und einige Becher. In der Nähe der Hütte mußte sich ein Brunnen oder ein Flüßchen befinden. In letzterem durfte der Feldsieche auch baden, solange sich die Nachbarn dieses gefallen ließen. In manchen Gegenden pflanzte man vor der Hütte ein weißes Kreuz auf. Die Hütten wurden — wie die Pfahlbauten — oft auf einen Pfahlrost gestellt. Mehrere solcher Hütten bezeichnete man mit dem gemeinsamen Namen Officina (Alberdingk Thijm¹⁹, S. 73).

gemeinsamen Namen Officina (Alberdingk Thijm¹⁹, S. 73). Reiche Aussätzige richteten sich größere Häuser ein, die gut möbliert waren. Doch brauchten ihre Weinberge, Obstgärten, Rinder und Schafe nicht bewacht zu werden, weil sie von niemandem bedroht wurden. So weit verbreitet war die Furcht und der Abscheu vor allem, was mit den Aussätzigen im Zusammenhang stand (Lecouvet¹⁰, S. 40). In St. Alban (England) richtete man in der Nähe der Aussatzhäuser gewisse Zeichen auf, welche der Aussätzige nicht überschreiten durfte (Uhlhorn²¹, 2. Bd., S. 262).

Die Kleidung wurde dem unbemittelten Aussätzigen von der Gemeinde geschenkt, der Vermögende mußte sie sich selbst beschaffen. Sie bestand in einem langen grauen Mantel, der bis auf die Erde reichte und hinten eine weite Falte aufwies³. Beim Gehen setzte sich der Wind in das Gewand und blähte es auf, so daß der Kranke hieran schon von weitem erkannt werden konnte (Lecouvet¹⁰, S. 86, Anm. 2). Grau wie der Mantel waren die Schuhe, und der Hut. In Troyes mußten die Leprösen einen Flicken roten Tuches an den Schultern befestigen (Harmand²², S. 17). Ein Bettelsack und die Klapper, an deren Stelle auch eine kleine Klingel oder ein Horn (Heyne²³, 3. Bd.,

75

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

55

S. 151) treten konnte, sowie Handschuhe vervollständigen die Uniform, ohne welche der Lepröse sich auf der Straße nicht sehen lassen durfte. Weiteres über die Abzeichen der Aussätzigen siehe bei Ul. Robert²⁴.

Nach dem Tode des Aussätzigen wurde seine Hütte und deren Einrichtung verbrannt (Hensler²⁵, S. 225), soweit sie nicht aus Metall bestand. Dieses wurde verschont, weil es als nicht infizierbar galt (Lecouvet¹⁰, S. 73, Hensler²⁵, S. 221). Der Leichnam aber wurde auf dem nur für Aussätzige bestimmten Friedhofe beigesetzt, wie es das dritte lateranische Konzil von 1178 bestimmt hatte: Leprosi sibimet ipsis privatim habeant ecclesiam et coemeterium (Rochas¹¹, S. 95, Mansi²⁶, 22. Bd., S. 230).

Aber nicht immer begnügte man sich damit, die Aussätzigen abzusondern. Sie wurden vielmehr unter der Beschuldigung, die Brunnen mit ihrem Blute oder ihren Fäkalien vergiftet zu haben, an vielen Orten lebendig verbrannt. Man verbreitete nämlich das Gerücht, die Leprösen wären hierzu von den Juden oder von den Sarazenen angestiftet worden. Andere meinten, die Absicht der Aussätzigen sei gewesen, sich an der Gesellschaft zu rächen und die Lepra zu verbreiten, um sich dann zu Herren Europas zu machen 5. Daß diese wahnsinnige Behauptung geglaubt wurde, kann nicht überraschen, wenn wir hören, daß man noch 1854 in einem bei Lyon belegenen Dorfe an eine absichtliche Vergiftung der Brunnen glaubte. Es kam damals zu Unruhen, die nicht eher aufhörten, als bis der Maire und andere angesehene Männer das verdächtigte Wasser genossen hatten (Lecouvet¹⁰, S. 62, Corradi²⁷, I, S. 171). So wurden 1309 "überall in der Christenheit" die Leprösen verbrannt (Lersch²⁸). 1313 oder 1321 war dieses in Frankreich⁴ (Chevalier²⁹, S. 24), 1316 und 1321 in Aachen (Lersch²⁸) der Fall.

Dieses unmenschliche Vorgehen erklärt sich wahrscheinlich durch den Wunsch, den Besitz der reichen Aussätzigen sich anzueignen.

An dieser Stelle ist von diesen traurigen Vorgängen die Rede gewesen, weil sie, vom hygienischen Standpunkte aus betrachtet, eine lokale Vernichtung der Infektionsquelle bedeuten.

Die armen Aussätzigen waren zumeist auf Almosen angewiesen. Zu diesem Zweck war ihnen an einigen Tagen des Jahres, namentlich an gewissen Feiertagen, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten, gestattet in die Stadt zu kommen. In Basel durften die Almosen für die Aussätzigen seit 1652 nur durch Gesunde eingesammelt werden. Nur an den hohen Feiertagen hatten vier Sondersieche (Aussätzige) "so am saubersten und reinsten waren" das Recht, den Bader oder Zimmermann zu begleiten, der für die Aussätzigen die Almosen einsammelte (Lesser¹⁴, S. 294).

In Kaiserslautern wurde für die Aussätzigen an jedem Sonnund Feiertag eine Schüssel zum Sammeln milder Gaben auf dem Kirchhofe aufgestellt (Lammert¹⁶, S. 167).

In Basel war ein vom Rat angestellter Vogt beauftragt, alle Feldsiechen, die sich in der Stadt sehen ließen, auszutreiben oder sie auf einen Karren zu laden und sie aus der Stadt herauszufahren (Fechter¹²). In belgischen Städten wurden sie in den Stock gespannt, wenn man sie in der Stadt antraf.

In Frankfurt wurde 1433 den Bartscherern verboten, einem Aussätzigen den Bart zu scheren und 1478 den Aerzten, welche die des Aussatzes Verdächtigen zu besichtigen hatten, mit diesen zu trinken oder sonst Gemeinschaft zu haben (Kriegk³⁶, Deutsch. Bürgertum 1. Bd., 21).

Aehnliche Maßregeln waren seit 1153 durch das Statut des König David auch in Schottland üblich 6. Man war sogar so grausam, den Aussätzigen, die sich in der Stadt blicken ließen, ihre Kleider fortzunehmen und sie dann unbekleidet aus der Stadt zu treiben. Die Beherbergung der Leprösen wurde streng bestraft. Fand man in einem Walde ein verendetes Tier, so schenkte man den Kadaver nach den aus dem 13. Jahrhundert stammenden leges forestarum den Aussätzigen. Diese erhielten auch nach einem Gesetze des Königs Robert III. von Schottland aus dem Jahre 1390 stinkende Schweine oder Fische, welche auf dem Markte beschlagnahmt wurden. In London durfte sich im 14. Jahrhundert kein Lepröser blicken lassen und nur ein Gesunder konnte für sie Sonntags in den Kirchen Almosen einsammeln (Munimenta³⁰). In Iglesias auf Sardinien durfte 1317 kein Lepröser wohnen (Pinna⁷, S. 123). Das Verbot für Aussätzige in den Städten zu betteln und den Markt zu besuchen, wurde 1490 auch in Süddeutschland unter dem Namen: Bettler Satz verkündet. Dieser Satz galt für ganz Franken und war von den Bevollmächtigten der Leproserien zu Würzburg, Iphofen, Kitzingen, Ochsenfurt und Schweinfurt vereinbart worden (Lammert¹⁶, S. 238). In der Picardie durfte kein Aussätziger Waffen tragen (Vignat³¹, S. 33). Er war also wehrlos allen Verfolgungen ausgesetzt. Johann II. verbot 1353 den Schlächtern von Paris und Melun, irgend ein Tier zu kaufen oder zu verkaufen, das in einer Leproserie aufgewachsen war (Vignat³¹, S. 39). In Tours wurde 1403 den Barbieren von Karl VI. verboten, Aussätzige zu bedienen, die Schlächter durften kein in einer Maladrerie ernährtes Vieh verkaufen (Labourt³², S. 32 Anm.). Als die strengen Maßregeln gegen die Aussätzigen in Frankreich in Vergessenheit zu kommen schienen, wurden sie unter Karl VI. (1380-1422) wieder in Erinnerung gebracht (Labourt³², S. 5).

1502 ließ Ludwig XII. die Aussätzigen nackt durch die Straßen von Paris peitschen, wenn sie in der Stadt betroffen wurden (Vignat³¹, S. 48), und während der Pestepidemie von 1531—1533 mußten sich in Paris die Aussätzigen in ihre Leproserien zurückziehen. Chirurgen, welche Aussätzige behandelt hatten, durften vorläufig nicht weiter praktizieren (Chereau³³, S. 25). Im Königreich Navarra durften 1606 die Leprösen zur Verhütung der Ansteckung die Tischlerei nicht betreiben, nicht Wein, Wolle oder Seide verkaufen (Vignat³¹, S. 49).

Frauenhäuser und öffentliche Bäder durften die Aussätzigen nicht betreten (Dupouy³⁴).

Im 16. Jahrhundert nahm der Aussatz ab und die Verbote, innerhalb der Stadt zu wohnen, in der Stadt Einkäufe zu machen oder zu betteln, wurden nicht mehr so streng als früher befolgt. Doch blieb es den Leprösen meist versagt, die Bäcker- oder Fleischerläden zu betreten.

Allmählich gesellten sich den Aussätzigen — wenigstens in Belgien — eine große Schar Gesunder bei, die es vorteilhafter fanden, im Kleide der Aussätzigen zu betteln und das Land zu durchstreifen, als sich durch ehrliche Arbeit zu ernähren. Gegen diesen Mißbrauch schritten die Behörden in Holland und Belgien ein und bedrohten diese Landstreicher mit Geld- und Leibesstrafe. In Namur wurden 1617 Aerzte angestellt, um die aufgegriffenen Aussätzigen auf ihren

55*

Gesundheitszustand zu untersuchen. Fand man unter ihnen gesunde, aber arbeitsscheue Personen, so übergab man sie zu peinlicher Bestrafung den Gerichten. In ähnlicher Weise mußte man in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankreich gegen die Aussätzigen einschreiten, welche in großen Scharen durch das Land vagabondierten. Ludwig XIII. (1610-1643) errichtete 1612 eine Behörde, welche jedes halbe Jahr den Gesundheitszustand der in den Leproserien befindlichen Kranken prüfen mußte. Zu diesem Zwecke hatten die Aussätzigen ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Von diesem Zeugnisse hing es ab, ob sie weiter in den Aussatzhäusern verpflegt wurden oder gesund erklärt, das Krankenhaus zu verlassen hatten.

Am 30. Mai 1626 verordnete der König, daß durch eine aus zwei Aerzten und einem Chirurgen bestehende Kommission alle im Reiche bestehenden Leproserien besucht würden und daß man in Zukunft nur solche Personen in die Aussatzhäuser aufnehmen dürfe, welche ein ärztliches Krankheitsattest beibringen konnten (Lecouvet¹⁰).

Nachdem sich die Schar der Aussätzigen im 16. Jahrhundert verringert hatte, begann sich ihr Schicksal in Frankreich allmählich zu bessern⁸. So verordnete Ludwig XIV. im Jahre 1683, daß die Aussätzigen und ihre Nachkommen nicht mehr mit den Namen: christians, cagots, ayots, capots, caqueux bezeichnet werden dürften. Es sollte ihnen freistehen, die Kirchen zu besuchen, sich in die Klöster aufnehmen zu lassen, in den Städten zu wohnen, sich nach Belieben zu verheiraten, ihren Beruf frei zu wählen und zu ihrer Verteidigung Waffen zu tragen. Aber die Vorurteile gegen die cagots waren so tief eingewurzelt, daß sich das Volk offen gegen die Befehle des Königs auflehnte. So erlaubten die Bewohner von Pulvigner in der Bretagne nicht, daß der Leichnam einer Frau, deren Voreltern leprös gewesen waren, in der Kirche beigesetzt würde. Man warf den Sarg auf die Straße, so daß der Leichnam herausfiel und verstümmelte ihn dann auf das abscheulichste (Rochas¹¹, S. 91).

Im 18. Jahrhundert war der Aussatz in Frankreich zwar erloschen, erhalten aber hatte sich der Widerwille des Volkes gegen die cagots, die Abkömmlinge der Aussätzigen (Ambroise Paré¹, S. 744).

Die französische Revolution von 1789 hat auch hier reinigend gewirkt.

In Luz (Dep. Hautes Pyrenées) war bis 1789 den cagots nur eine niedrige Seitentüre der Kirche geöffnet, die noch heute porte des cagots genannt wird (Vignat³¹, S. 24).

Noch 1777 wurde im Dep. des Landes einem reichen cagot von einem Veteranen die Hand in der Kirche mit dem Säbel abgehackt, weil er es gewagt hatte, aus dem für die Gemeinde bestimmten Weihbecken sich zu benetzen. Die Hand vergrub man unter der Kirchentür als Warnung für jeden, der gleiches wagen würde. Um dieselbe Zeit ließ der Bischof Prével in der Gascogne keinen cagot zum Abendmahle zu. Da darf es uns nicht wundern, wenn die verhaßten cagots in den Wirren der französischen Revolution in Südfrankreich die Zivilstandsregister zerstörten, um auf diese Weise jede amtliche Untersuchung über ihre Abstammung unmöglich zu machen.

Aber noch heute sind die Vorurteile gegen die cagots in Südfrankreich und in der Bretagne noch nicht völlig geschwunden (Vignat³¹, S. 66 ff.).

Ueber das Erlöschen des Aussatzes in Deutschland läßt sich folgendes feststellen. 1514-1540 wird Doktor Friedrich als Leprosenarzt in Würzburg verpflichtet. Auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Krankheit in Franken weit verbreitet, ja 1588 sollen noch in Burghausen (Oberbayern) echte Lepröse vorhanden gewesen sein (Lammert¹⁶, S. 238 ff.). Anfang des 17. Jahrhunderts dagegen ist die Lepra verschwunden⁹. Sie wird von der Syphilis abgelöst: ein Vorgang, der die Annahme von einem Uebergang der einen in die andere Krankheit veranlaßt hat. Die Leprahäuser (S. 871 ff.) gehen dann ein oder werden in Pesthäuser, Franzosenhäuser, später in Pfründnerhäuser oder Siechenhäuser oder Kapellen verwandelt, als welche sie sich in vielen Orten bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Urkunden betr. die Feststellung der Lepra.

No. IA, IB, IC, ID sind entlehnt aus Harmand, Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes (1849).

IA) Officialis trecensis dilectis nostris magistris Nicolao Ribret in medicina doctori, Petro Baudouyn, Petro Fillet et Johanni Coquart chirurgicis in urbe trecensi juratis salutem. Ad examen vestrum mittimus Cosman Jobert in parochia Sancti Martini in vineis commorantem, morbo lepre suspectum et accusatum. Vobis igitur propter hoc mandamus et committimus quatenus ipsum Jobert circa premissa visitetis diligenter et experiamini; et quidquid inde feceritis nobis sub signis vestris manualibus fideliter introclusis una cum presente nostra commissione remittatis. Datum Trecis, Anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, die tertia mensis martii.

Commissio leprosi.

Signé Bellehirre.

1 B) PERDOCTO DOMINO OFFICIALI TRECENSI.

Nos Nicolaus Ribrez medicus, Petrus Bauldouyn, Petrus Fillet et Johannes Coquart chirurgi Trecis commorantes, Jurati certificamus Cosman Jobert per universum corporis habitum visitasse: Quem quidem invenimus helephanticum vulgo leprosum. Quapropter sumus omnes in ea opinione ut a sanorum consortio segre-gari debeat. In cujus rei fidem signa nostra hic manualia subscripsimus: Anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, die tertia mensis martii.

N. RIBREZ.	P. FILLET.
P. BAUDOUIN.	J. COQUART.

I C) Officialis trecensis presbitero sancti Martini in vineis et omnibus aliis salutem in domino. Noveritis quod die date presentium, per medicum et cirurgos Juratos trecenses in talibus expertos, visitari fecimus diligenter et experiri Cosman Jobert, in parrochia dicti sancti Martini in veneis commorantem, a nonnullis morbo lepre suspectum et accusatum; et quia per relationem dictorum medici et cirurgicorum litteratorie nobis factam istis presentibus affixam, nobis legitime constitit atque con-stat predictum Jobert dicto morbo lepre helephanticum et contaminatum esse, et ab humanis sequestrandum et separandum. Ideirco eumdem Jobert leprosum et a populo sequestrandum et segregandum, ne sui communicatione sanos inficere possit, declaravimus et declaramus per presentes, predictum que Jobert in expensis rationali-bus per matricularios seu provisores fabrice ecclesie dicti sancti Martini in vineis contra eumdem Jobert in hujusmodi negotio factis, earum taxatione nobis reservata, condemnavimus et condemnamus. Vobis mandamus igitur premissa, ne deterius inde contingat, ad pronum vestre parrochialis ecclesie ac ubi decet publicare vel publicari faciatis, presedentes euror hon prout in talibus fieri est assuctum. In cuius rei faciatis, procedentes super hoc prout in talibus fieri est assuetum. In cujus rei testimonium sigillum trecensis curie, una cum signis nostri officialatus, litteris pre-sentibus duximus apponendum. Actum et datum Trecis, Anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, die tertia mensis martii.

Signé Bellehirre.

Sententia leprosi.

I D) Nous soubsignés certifions avoir diligemment visité ung nomme Richart guerre a pain sur toutes les parties de son corps et en son sang, sur lequel avons treuve

plusieurs signes tant univocques que équivocques procédans de la maladie de lepre, et a dejà tant procede la dicte maladie que ne poult recepvoir cure, par quoy doibt estre le dict Richart guerre a pain des a présent separe de la conversations des sains, et ce certifions estre vray, tesmoing nos signes manuelles icy mis, le vintiesme de may, lan mil cinq cens cinquante et ung.

Signé Albert Morel.

LE COMTE.

Vergl. Harmand²², S. 8, Anm.

No. II und III sind entlehnt aus Les oeuvres d'Ambroise Paré, Septiesme Edition (Paris 1614), S. 1186.

II) »Nous chirurgiens, iurèz à Paris par l'ordonnance de Monsieur le Procureur du Roy de Chastelet, donnée le 28 iour d'Aoust mil cinq cens quatre vingts et trois, par laquelle auons esté nommés pour faire rapport, sçauoir si G. P. est lépreux : partant l'auons examiné comme s'ensuit. Premierement auons trouué la couleur de son visage couperosée, blaffarde et liuide, et pleine de saphirs : aussi auõs tiré et arraché de ses cheueux, et du poil de sa barbe et sourcils et auons veu qu'à la racine de sa barbe estoit attaché quelque petite portion de chair. Es sourcils et derrière les oreilles auons trouué des petites tubercules glanduleuses: le front ridé, son regard fixe et immobile, ses yeux rouges, estincelans, les narines larges par dehors et estroittes par dedans, quasi bouschés auec petites vlcères rousteuses : la langue enflée et noire, et au dessus et au dessous auons trouué petits granis comme on void aux pourceaux ladres : les genciues corrodées, et les dents descharnées, et son haleine fort puante, ayant la voix enrouée, parlant du nez. Aussi l'auons veu nud, et auons trouué tout son cuir crespy et inegal, comme celuy d'vne oye maigre plumée, et en certains lieux plusieurs dartres. D'auantage nous l'auons picqué assez profondément d'vne aiguille au tendon du talon, sans l'auoir à peine senty. Par ces signes tant vniuocques qu'equivocques, disons que ledit G. P. est ladre confirmé. Parquoy sera bon qu'il soit séparé de la compagnie des sains, d'autant que ce mal est contagieux. Le tout certifions estre vray, tesmoings nos seings manuels ci mis le sixièsme May mil cinq cens quatre vingts et trois.»

III) »Nous soubs-signés... certifions auoir veu et visité diligemment, par toutes les parties du corps maistre lacques, etc., pour faire rapport sur la disposition et santé de son corps; sçauoir principalement s'il y a en luy aucun souspçon, signe tant vnique que equiuoque, de la maladie appelée vulgairement ladrerie : lequel auons trouué en couleur de tout le corps, grosseur, charactère, et actions, pur et net de ladite maladie. Fait sous nos seings, le vingt quatrièsme Aoust mil cinq cens octante trois.»

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt VI, 1b.

1) Les œuvres d'Ambroise Paré. Septiesme edition Paris (1614) S. 744. Vergl. Lecouvet10, S. 62.

2) Virchow, Arch., 18. Bd., 149. Marg. von Dirdtein wurde 1486 von der medizinischen Fakultät in Köln auf Lepra untersucht und gesund gesprochen. Frau Notburga aus Winkel erschien 1492 nackt vor der medizinischen Fakultät zu Mainz und wurde von dieser gesund gesprochen. Vgl. auch Ennen, Geschichte der Stadt Köln, 6. Bd., 617, Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 12. Bd., 155, Lammert¹⁶, S. 238.

3) Im Aussatzhause auf dem Gasteig bei München scheint 1292 nur eine graue Kleidung vorgeschrieben gewesen zu sein (Lammert¹⁶, S. 184).
4) Nach Meyer soll dieses 1313 infolge eines Befehles Philipps des Schönen geschehen sein, welcher selbst leprös war (Lecouvet¹⁰, S. 81).
5) Zur Zeit des Papstes Johann XXIII. (1316-1334) sollen sich in Frank-nich Hundert Aussitzige zusammengentettet haben um die Lenre durch Ver-

reich viele Hundert Aussätzige zusammengerottet haben, um die Lepra durch Vergiftung der Brunnen zu verbreiten (Heyne, Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen (1903), S. 167, Anm. 259).

6) Die Angelsachsen kennen den Aussatz, die Lepra, aber vielleicht nur vom Hörensagen. Denn die Leechdoms erwähnen nur: "die weiße Rauhigkeit, die man im Süden lepra nennt". Private Mitteilung v. Prof. F. Liebermann. Vergl. Leechdoms, ed. Cockayne (Kolls series 1865), 2. Bd., S. 229, vergl. 3. Bd., 387. 7) Ordinanza del Breve di Villa di Chiesa (Iglesias) vom 8. Juni 1327. Ordi-

niamo, che tutto homo nè femmena la quale sia in Villa di Chiesa, che fosse lebroso o lebrosa, non possa nè debbia stare nè habitare in desta terra in Villa di Chiesa." Pinna, Sulla pubblica sanità in Sardegna dalle sue origini fino al 1850 (1898).

8) In Marseille war der Aussatz wohl bereits 1467 erloschen, da in diesem Jahre das alte Leprahaus in ein Pesthaus verwandelt wurde. (Encyclp. Britannica

unter Quarantine.) In Troyes waren 1609 keine Aussätzigen mehr vorhanden (Harmand 22, S. 2), 1620 dagegen noch in Béarn (Rochas¹¹, S. 23).

9) Doch wird das Aussatzhaus von Mengeringhausen noch 1663 erwähnt (Virchow, Archiv, Bd. 18, S. 161).

- 10) Lecouvet, Essai sur la condition sociale des lépreux au moyen âge. (Gand 1865).
- 11) de Rochas, Les Parias de France et d'Espagne (1876) 91, 95.
- 12) Fechter, in: Basel im 14. Jahrhundert (1856).
 13) Becker, E., Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters in Zeitschr. f. klin. Mediz., 38. Bd. (1899) 306.
- 14) Lesser, Aussatzhäuser des Mittelalters, in Schweizerische Rundschau, Jahrgang 1896, 1. Bd., 226.
- 15) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd., S. 54ff. (1829).
 16) Lammert, Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitsflege (1880).
- 17) Hingst, Sanitätsverhältnisse Freibergs im Mittelalter, in Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 21. H. (1884) 43.
- 18) Guillouard, Étude sur la condition des lépreux au moyen âge notamment d'après la coutume de Normandie. (Paris 1873).
- 19) Alberdingk, Thijm, Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien (1887).
- 20) Gernet, Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs. (Hamburg 1869).
- 21) Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. (1884).
- 22) (Harmand), Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes. (Troyes 1849).
- 23) Heyne, Deutsche Hausaltertümer, 3. Bd. (1903).
- 24) Robert, Ulyse, Les signes d'infamie au moyen age. Bulletin et mémoires de la société nationale des antiquaires de France, 49. Bd. (1888) 57.
- 25) Hensler, Phil. Gabr., Vom abendländischen Aussatz. (Hamburg 1790).
- 26) Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 9. Bd. (1763) 184, 944, 22. Bd. S. 230.
- 27) Corradi, Annali delle epidemie occorse in Italia, 1. Bd., S. 171.
- 28) Lersch, Geschichte der Volksseuchen (1896).
- 29) Chevalier, Notice historique sur la maladrerie de Voley (Romans 1870). Inventar der Leproserie von Voley bei Romans am 14. Juli 1581: 6 Zimmer mit 10 Betten, dazu Strohsäcke, Matratzen, Kissen und Decken; Tische, Bänke und Truhen aus Tannenholz, 161 Laken, 12 Hemden, 42 Schlafröcke (robes), 24 Servietten, 91 Bettelsäcke, 6 Schürzen, Geräte aus Eisen, Zinn und Messing für Heizung, Küche und Tafel; Weinpresse, Weinkufe, 44 leere Tonnen und 35 gefüllte Weinfässer, einen Stall mit Raufen und Fresströgen, 12 Schafe und 6 Lämmer. Chevalier, S. 58 und 159.
- 30) Munimenta Guildhallae Londinensis. Liber albus. 1. Bd., S. 278, 590.
- 31) Vignat, Eug., Les lépreux et les chevaliers de Saint Lazare de Jérusalem et de N.-D. du Mont Carmel. (Orléans 1884).
- 32) Labourt, Recherches sur l'origine des ladreries, (1854).
- 33) Chereau, Les ordonnances faictes et publiees a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter les dangiers de peste 1531 (Paris 1878).
- 34) Dupouy, Le moyen age médical. (Paris 1895) S. 90 ff.
 35) Oetter, Der Arzt in Deutschland in den älteren und mittleren Zeiten (1777).
- 36) Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1. Bd. (1868).

c) Die Aussatzhäuser.

Die Aussatzhäuser (vergl. die Synonyme S. 862) dienten zur Aufnahme der Leprösen. Sie lagen außerhalb der Stadt und bestanden zumeist aus einfachen Baulichkeiten, die von Ackerland und Wiesen umgeben waren. Sie traten an vielen Orten an die Stelle der zerstreuten Niederlassungen der Feldsiechen, um letztere besser überwachen und verpflegen zu können.

Das von dem heiligen Romanus besuchte Hospitiolum, in welchem er neun Aussätzige antraf, war gewiß ein unansehnliches Gebäude 1. Das Gebäude der Leproserie von Troyes bestand im 11. Jahrhundert aus einem großen, zu ebener Erde gelegenen Raume, der durch Querwände in eine Reihe von Abteilungen zerlegt war. Jede Abteilung enthielt ein Zimmer für den Kranken und ein zweites Zimmer für seine Pflegerin. Diese Wohnung wurde borde genannt. An jede Wohnung schloß sich ein kleiner Garten, den der Kranke selbst pflegte und in welchen er sich zurückziehen konnte (Harmand³, S. 16.)

Das Aussatzhaus von Voley bei Romans war im 11. Jahrhundert in einem Bau von ungefähr 80 Fuß Länge und 45 Fuß Breite untergebracht. Seine Höhe betrug an der Vorderseite 15, an der Hinterseite nur 9 Fuß. Es enthielt, wie sich aus dem inventaire von 1581 ergibt, 6 Wohnräume. Es war von Wiesen umgeben und lehnte sich an einen Hügel an. Auf diesem befanden sich die Hütten derjenigen Aussätzigen, welche einen besonders schrecklichen Anblick darboten (Chevalier⁴, S. 30).

Ueber das ärmliche Inventar dieses Aussatzhauses vergl. die Literatur S. 871 unter Chevalier²⁹.

Dagegen war die im 12. Jahrhundert errichtete Leproserie von Chartres wegen ihrer schönen Gebäude und wegen der Geschicklichkeit ihrer Aerzte berühmt (Rochas⁶, S. 509).

Die Einnahmen der Leproserien waren verschieden hoch. So verfügte von den 19 Aussatzhäusern der Diözese Troyes nur das von Troyes über 6000 frs. jährlich, während die übrigen 18 nur zwischen 800, 600, 300, 100 und 90 frs. jährlich auszugeben hatten (Harmand³, S. 4, Anmk.).

Zur Aufnahme in das Aussatzhaus, die auf Lebenszeit erfolgte (Chevalier⁴, S. 37), waren zunächst nur die Bürger der Stadt und deren Kinder berechtigt. In Douai war von den drei vorhandenen Leproserien die eine nur für die Bürger der Stadt, die zweite für diese und für andere Bewohner Douais bestimmt (Lecouvet², S. 138). Schwangere oder Wöchnerinnen wurden in die Leproserien von Saint Pierre Obbrussel bei Brüssel nicht aufgenommen (Lecouvet², S. 138). Im 16. und 17. Jahrhundert fanden in der Leproserie von Troyes auch Fremde Aufnahme, aber nur auf besonderen Befehl des Groß-Almoseniers von Frankreich. In Belgien und Holland gab ein längerer Aufenthalt in derselben Stadt das Anrecht auf Aufnahme in das Aussatzhaus (Lecouvet²).

In Erfurt mußten Personen, welche in dem Aussatzhause Aufnahme suchten, einen Schaubrief vorzeigen, aus dem hervorging, daß sie aussätzig waren. Arme erhielten unentgeltlich Aufnahme, Vermögende mußten sich einkaufen (Beyer⁷). In Ulm wurden seit 1422 nur Personen, die in Ulm geboren waren, in das Siechenhaus aufgenommen. Ueber die Aufnahme entschied der Rat auf Grund eines Berichtes, den die Bettelherren (Ratsherren, denen die Krankenhäuser unterstanden) oder auch Aerzte erstatteten (Jäger⁸, S. 484).

Eine strenge Hausordnung herrschte und mußte in den Aussatzhäusern herrschen, weil es nur auf diese Weise möglich war, die meist der untersten Volksklasse angehörigen Menschen im Zaume zu halten. Einige derartige Ordnungen sind S. 874 ff. abgedruckt.

Dem Ankömmlinge wurde durch den Leiter der Anstalt, der zumeist ein Geistlicher war, die Hausordnung verlesen, auf die sich der Kranke und seine Pflegerin zu verpflichten hatten.

Jedes laute Wort, jede Gotteslästerung war untersagt. Niemals durfte der Kranke ohne besondere Erlaubnis das Krankenhaus verlassen. Alle seine Aufträge und Einkäufe wurden durch seine Pflegerin ausgeführt. Dem Gottesdienste mußte er regelmäßig beiwohnen und

dem Hausvater von allen Verletzungen der Hausordnung, die er bei anderen Kranken bemerkte, Mitteilung machen, wenn er nicht selbst für mitschuldig angesehen werden wollte. Oftmals wiederholte Verfehlungen wurden zuletzt mit Gefängnis bestraft*). Außerehelicher geschlechtlicher Verkehr mit den weiblichen Insassen war untersagt.

Doch kam dieser nicht selten vor, wie z. B. das Protokoll beweist, welches bei der Besichtigung der Leproserie von Troves durch die Schöffen aufgenommen wurde. Bei dieser Gelegenheit fanden sich im Aussatzhause drei schwangere Frauen, von denen nur eine rechtmäßig verheiratet war (Harmand⁸).

Die Ehen der Leprösen wurden nur auf Grund besonderer Ermächtigung gestattet, welche aber nicht allzuselten erteilt wurde, wie mehrere auf uns gekommene Aktenstücke beweisen. Wurde eine nicht verheiratete, aussätzige Frau schwanger, so durfte sie ihre Niederkunft nicht in der Stadt abwarten. Tat sie es dennoch, so wurde sie gezüchtigt und der Vater des Kindes verlor, wenn er ein Aussätziger war, seinen Platz im Krankenhause. Das Kind aber konnte in die Leproserie seiner Vaterstadt nicht aufgenommen werden, wozu es eigentlich berechtigt gewesen wäre, wenn der Vater Bürger der Stadt war.

In den meisten Leproserien mußten die Kranken bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld zahlen, dessen Höhe teils durch Verordnung bestimmt, teils in das Belieben des Kranken gestellt war (Lecouvet², S. 139, Harmand³, S. 22).

In einigen belgischen Aussatzhäusern hatte der Kranke eine Ausrüstung, bestehend in Bett und Bettzeug, Kissen, Töpfen, Fußschemel u. s. w. mitzubringen, in anderen mußte er nur für seine Kleidung sorgen (Lecouvet², S. 142ff).

In Troves erhielten die Kranken vom Krankenhause Brod. Wein und Holz, außerdem eine gewisse Summe baren Geldes, für die sie sich Kleider, Fleisch und Arzneimittel zu kaufen und ihre Pflegerin zu bezahlen hatten. Alle Almosen, welche den Kranken zuflossen, wurden unter diese zu gleichen Teilen verteilt.

Beim Tode des Kranken erbte das Aussatzhaus von Ypern stets einen Teil der Hinterlassenschaft, auch wenn der Verstorbene Frau und Kinder hinterließ. Aehnliche Bestimmungen galten in den Leproserien von Gent, Brügge, Brüssel und Tournay (Lecouvet², S. 143).

In manchen Aussatzhäusern wurden auch aussätzige Kinder verpflegt. So befand sich im Leprosorium zu Schwabing (Swapinga) bei München eine Stube, darin man die armen sundersiechen Kindlein pflegte. 1482 machte ein Münchener Bürger und seine Frau eine Stiftung, aus der alle Kinder in der Siechenstube viermal jährlich gespeist werden sollten. Die an diesen Tagen zu verabfolgenden Speisen waren von den Stiftern genau vorgeschrieben (Lammert⁵, S. 187.)

Ein Gesunder, der ins Aussatzhaus ging, war denselben Beschränkungen wie der Aussätzige unterworfen (Lesser⁹, S. 294).

Einige Hausordnungen von Aussatzhäusern sind im folgenden abgedruckt**):

^{*)} Die Leproserie von Troyes enthielt ein Gefängnis, in welchem ein Aussätziger i. J. 1555 46 Tage zugebracht hatte (Harmand³, S. 17, Anmerkg.). **) Die Hausordnungen sind entnommen: No. 1 u. 3 aus Le Grand, Statuts

1) Statuts de la léproserie Saint Lazare de Montpellier.

Mitte des XII. Jahrhunderts*).

Decretum venerabilis Raymundi, Magalonensis ecclesie episcopi, dominique Johannis, Sancti Firmini archipresbiteri, et domini Guillelmi Montispessulani et domine Ermessendis, ejusdem Guillelmi avie, videlicet tam clericorum quam et burgencium, quod in perpetuum in domo infirmorum de Ponte Castellinovi servetur.

1. Si quis infirmorum, super hoc quod tenendum constituimus, voluntate propria hoc conaretur infringere, de domo ex toto expellatur, quod amplius ad eam non reddeat. Si autem in domo habitaverit et lites cotidianas in ea fecerit, et eam domum assidue conturbaverit, pecunia sua quam dedit non reddatur ei, quia fratres suos in discordiam et iram concitavit. Si filius pacis noluerit esse nec permanere, exeat a domo, quia parum fermenti totam massam corrumpit **), ut dicit Apostolus, et nichil quod de domo est et secum attulit secum non ferat.

2. Si in infirmitate jacuerit et testamentum facere voluerit, non liceat ei facere nisi licencia aministratorum illius loci, quia in ore duorum vel trium test[ium] stat omne verbum.

3. Hec sunt precepta que salutem animarum suarum eis subsecuntur : Si misellus vel misella, leprosus vel leprosa recipi in domo voluerit, primum se Deo dare et servire, et hobedienciam aministratoribus promittat. Si dixerit se nullam velle promittere obedienciam, non recipiatur. Si promiserit et pecuniam quam secum attulit aministratoribus ded[er]it, per VIIII dies servetur, et in decimo die coram omnibus fratribus vocetur. et interroggetur si conversatio eorum ei placuerit. Si sibi placuerit, maneat in loco usque ad mortem. Si vero conversatio loci ei non placuerit, pecunia sua ei reddatur et exeat.

4. Hec sunt precepta que per hobedienciam observare debetis: Sicut per inhobedienciam primi hominis mors intravit in mundum, ita per passionem Jhesu Christi vita nobis eterna datur et promittitur. Ideo nolite fieri fornicatores, neque contentiosi, neque fures, neque maledici, neque rapaces, neque adulatores, neque alicujus hominis percussores, neque indumentorum vestrorum vel cibariorum qui ante vos in mensa ponuntur venditores; neque inter vos discordiam habeatis. Et si aliquis vel aliqua ab hujusmodi preceptis abstinere voluerit, de domo ejiciatur, quoniam Dominus dicit in Evangelio: "Beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur; beati mittes quoniam ipsi possidebunt vitam eternam; beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur" ***).

5. De horis ecclesie ita observare debetis: Quum fratres vel sorores signum campane sonare audierint, cito surgant et ad ecclesiam pergant cum silencio eundo et redeundo et in ecclesia Domino pro universis beneficiis suis gratias reddant et pro eorum benefactoribus, ut eorum Dominus peccata solvat, assidue preces fundant, quia, sicut ipsi eorum

d'Hôtels-Dieu et de Léproseries (1901) 181, 246. No. 2 aus Lammert, Zur Ge-schichte des bürgerl. Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege, 1880 und aus v. Hefner: Originalbilder aus der Vorzeit Münchens, Oberbayerisches Archiv für vaterländ. Geschichte, 13. Bd. (1852) 74 ff. *) Der Bischof Raymond, welcher diese Hausordnung aufstellte, saß von 1129 bis 1158 auf dem Bischofsstuhl von Montpellier; Wilhelm VII, Enkel des Ermes-sant war Graf von 1140 1172

sant, war Graf von 1149—1172. **) "Modicum fermentum totam massam corrumpit". 1 Cor., V, 6. ***) Matth. V, 9, 4 et 7. Das Zitat stimmt nicht genau. In der Bibel heißt es: "Beati mites quoniam ipsi possidebunt terram."

elemosinis sustentantur, ita orationibus suis benefactorum suorum peccata a Domino relaxentur. Et finitis missarum sollempniis, ordinate unusquisque ad suam cellulam reddeat.

6. Si vero aliqua vel aliquis infirmaverit et ad ecclesiam venire non potuerit, penitenciam quam sacerdos ei injunxerit faciat.

7. Et pro mortuo aliquo, cujus elemosinam receperunt, XIII Pater noster dicant et similiter singulis diebus sepcies Pater noster. Et si aliquis eorum litteratus fuerit, singulis diebus VII psalmos penitenciales et in obitum alicujus fratris psalterium legant.

8. Si autem aliquis vel aliqua se infirmum vel infirmam finxerit et ad ecclesiam venire noluerit, et hoc ab aliquo fratre vel aliqua sorore cognitum fuerit, tercio, si post correctionem illorum castigare noluerit, amministratoribus demonstrent, et eos in pane et aqua VII diebus in medio refectorio jejunare faciant.

9. Post refectionem vero omnes ad ecclesiam Domino gratias agendo veniant et postea cum silentio dormitum, estivo tempore, eant. Postquam vero de dormitione surrexerint, Domino gratias reddant et sine derisione vel peccato diem peragant.

10. Si hec mandata predicta, fratres karrissimi, cum bona voluntate observaveritis, remissionem omnium peccatorum vestrorum et vitam eternam de Domino Jhesu Christo habebitis et insuper habundanciam omnium bonorum et graciam et amicitiam ab omnibus qui hoc audierint.

2) Nach der Ordnung des Leprosenhauses zum Gasteig bei München vom 14. Januar 1342 wählten die Siechen in jedem Jahre aus ihrer Mitte einen Hausmeister und eine Hausmeisterin, die für Zucht und Ordnung im Hause zu sorgen hatten. Wer ohne Erlaubnis in die Stadt gegangen war, mußte, wenn er schon mehrfach gegen die Hausordnung sich vergangen hatte "drey tag In der Stuben vor den andern an der Erd essen". Der Sieche muß stets aus seinem eigenen Gefäße trinken. Unzucht wird mit Wasser und Brod bestraft. Tanzen, springen und singen ist untersagt (Lammert⁵, S. 185 ff.). Diese Hausordnung wurde dann 1570 zeitgemäß verbessert. Sie ist im folgenden in der neuen Fassung abgedruckt (v. Hefner*).

Sätz und Ordnung*)

der Armen Siechen Leut auff dem Gasteig widerumb aufgericht und gepössert Anno 1570.

Zu wissen. Als nach der Geburt Jhesu Christ; vnnsers Heilands 1316 Jare, durch den Erwirdigen Herrn Chorrichter des Tumbstiffts zu Freising vnnd ainen Ersamen Weisen Rath in München, den Armen Sundersiechen Leutten auff dem Gasteig am Yserperg bei München, Sätz vnd Ordnungen gegeben vnd zehalten gepoten worden, nach Innhalt eines solchen Briefs, under obernannter beder Obrigkhaiten Innsigeln ausgangen; Aber solche gepot vnd Ordnungen bey den Inwonern des Siechhaus am Gasteig gar in vergessen khomen sind; Vnnd dieweil sich auch die anzal der Siechen Leut yeziger Zeit vastmeert, vnd damit vnder Inen guete Christenliche Zucht vnd Ordnung erhalten werde. — So hat ain Erneuester Weiser Burgermeister vnd Rath zw München den Hochherrn beuolchen bey vermaydung ernstlicher vnd vnachlessiger Raths

*) Aus v. Hefner, Originalbilder aus der Vorzeit Münchens. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, 13. Bd. (1852) 74 ff. Straff ob nachvolgender Ordnung alles vleiß zehallten, Laut ains sundern brieffs vnder gemainer Stat Insigl derwegen ausgangen, des Datum stet den 14. January Im 1570 Jare, nachvolgender massen:

In dem Namen der Heiligen Dreiualtigkhait Amen.

Erstlich sollen die zwen Hochherrn, so den Armen Siechen leuten auf dem Gasteig yezt vnd hinfüron von einem Rathe zu München gesezt vnd verordnet werden, aus der gantzen versamblung der Siechen Menschen, so Ir pfriennt Im Hauß haben, nach Irem guetbedunkhen almalen ainen Mann zu ainem Hausmaister erwölen, vnd ein Weib zu einer Hausmaisterin, die ainen erbarn zichtigen Gottsforchtigen wandl fueren vnd klueg sein. Dieselben zwo personen sollen alle Ding was Ir gemain zu dem Hauß gehört vleissig bewaren, auch guete anordnung thuen, damit alle Ding In der Forcht Gottes mit gueter Vorbetrachtung, nach des Haus nutz vnd notturft gehandelt vnd gehalten werde, demselben Hausmaister vnd Maisterin sollen alle Sieche Haus-Khinder, auch ihre Diener vnd Dienerin folgen, vnd Irem beuelch mit vleiß nachkhomen; wer aber darwider thet, der soll darumb gestrafft werden nach dem buelch der Hochherrn.

Zum andern. Wenn man ain Siechs Mensch In das Siechhaus aufvnd einemen will, soll man Ime In Beisein der Leut, so für dieselb person pitten, dise Sätz vnd Ordnung nach lengs fürhalten vnd verlesen, damit das Siech Mensch zuuor wisse, was es thuen vnd lassen soll. Wer aber solche ordnung nit halten wolte, oder auch nit peten khundt, der soll gar nit eingenomen werden.

3. Ain yedes Siechs Mensch soll haben einen Mantl Schwartz oder Grab. Er soll auch mit khainer andern farb vnterfuetert sein, dann mit Schwartz oder Grab, fein Erbar gemacht, nit zu khurtz, auf beden Axlen offen, fornen vnder dem Khynpaken zue, mit nichte verprämbt, sondern schlecht*), wie von alter herkommen ist.

4. Desgleichen soll es auch mit den andern Claidern alles aufs schlechtist vnd Erbarist gehalten werden. Wer oder welche person, Sy sey Jung oder Alt, Man oder Weib, solches ybertridt, dem sollen die verpotenen Claider von Irem pfleger genomen, und dem Hochherrn angezaigt werden.

5. Khain Siechs Mensch soll macht haben von dem Siechhaus, oder In die Stat zegeen, one Erlaubnuß des Hausmaisters oder Ires pflegers. Wer solches yberfert, dem soll sein pfriendt acht tag abgehebt werden vom pfleger.

Wann aber ein Siechs Mensch mit erlaubnis in die Stat khomt, so soll es, so immer müglich, aufs wenigist vnder andern gesundten leuten vmbgeen, auch In khain Wein-, pier-, Met- oder andere Heuser eingeen, von essen oder Trinkens wegen, sonder sein Geschäfft vnd beuelch fürderlich ausrichten, auch gar aus Niemands, vnd besunder aus khaines Gesundten, Shissel vnd Geshirr weder essen noch tringken, sondern die Gaben in sein aigen Gefäß oder Geshirr empfahen, vnd aufs förderlichst wider heimkhomen. Wer das nit thät und ybertridt, dem soll die pfriendt zum ersten mal acht tag, zum andern mal Vierzehn tag, vnd zum dritten mal ain Monat lang aufgehebt werden, vnd soll darzue, so er das Gepot zum drittenmal yberfahren hat, drey tag In der Stuben vor den andern an der Erd essen.

7. Wär aber das verprechen so groß, daß ain Siechs Mensch In

^{*)} einfach.

ainem Wierdts Haus oder anderstwo mit gesundten Leuten geessen oder Trungken hett, oder sonst trungkhen haimkäm, oder ybernacht aus dem Siechhaus läge, das soll zestundan den Hochherrn angezaigt werden, damit ein solches vngehorsam Mensch nach Irem guetbedunkhen, dazu auch mit der Kheychen gestraft werden. Es sollen auch die andern Siechen Leut im Haus, die solches wissen und nit anzaigen, von den Hochherrn gestraft werden.

8. Khain Siechs Mensch soll über Landt vom Hauß ziechen, es sey zu seinen freundten, auf Kirchweyhen oder In andern geschäfften, one Vorwissen vnd erlaubnus der Hochherrn.

9. Wenn Ime aber erlaubt wierdet, soll es khain andere dann Siechenklaider vnd seinen Mantl oberdarüber, wie es dann allhie hat, tragen, auch sein eigen löffl, Shissel, Tringkgeshirr und ain prodmesser haben, auch ain Klöpferle am Halß hangend, tragen offentlich vnd nit verporgen, Yedoch nit damit petlen, Damit Yedermann sehe, daß die person Siech sey, Vnnd soll In allwege gar aus khainem andern, dann aus seinem aigen geschierr mit gesundten Leuten weder essen noch tringken, auch auf khainem Bett ligen. Wer aber solches wenig oder vil yberfert, der soll nach gestalt seines Verprechens, In der Kheychen mit Wasser vnd prodt gestrafft werden.

10. Die Siechen sollen khain Waffen oder andere Wehren, weder im Haus noch yberlandt bey Inen tragen, dann ain schlecht prodtmesser an der Gürtl hangend, offenlich.

11. Welcher Siech Mensch schwört bey Gott, seynem Leyden, Wunden, Sacramenten, oder bey der Mueter Gottes, der soll für yedes mal zwen Kreutzer In die gemain Püchsen geben, oder denselben tag noch vor essen, es sey vor oder nach mittag, in der Stuben vor den andern Siechen allen, auf seinen Khnyen drey Vatter unser, drey Aue Maria vnd ainen glauben laut peten. Wer das nit thuen wolt auf anreden des Hausmaisters oder pflegers, der soll von den Hochherrn in der Kheychen mit Wasser vnd prodt gestraft werden.

12. So Man oder Weib vnzichtig ist, oder vnkeusch wort oder werkh treyben, dem soll die pfriendt ain Monat lang aufgehebt werden, darzue soll Er die Vier freitag Im selben Monat mit Wasser vnd prodt fasten, vnd vor den andern Siechen leuten allen im Haus, das prodt in der Stuben offenlich an der Erd essen, damit er sich hinach pössere.

13. Wann sich aber ain solcher Mensch von solcher Straf nit pössern, vnd hinach wider vergessen thet, oder sich Inn oder ausser des Siechhaus verheuraten wurde, der soll zestundan von dem Haus abgeschiden sein, vnd nichte dann seine Claider mit Ime hinaus bringen. Das Petgewandt soll bey dem Hauß beleiben, vnd dieselben personen sollen hinfüron auch gar khain Herberg mer In dem Haus haben, Sy khomen wann Sy wollen.

14. Es soll auch khain Siechs Mensch nichts von seiner pfriend oder Almuesen, so Ime aus dem Haus wird, weder verkhauffen, schengken noch vergeben sonder Alles bey dem Haus beleiben lassen.

15. Die Siechen Man sollen besunder In Ir Stuben wonen, fein Erbar vnd still, auch die Weiber besunder In Irer Stuben, fein Erbar, Zichtig vnd still.

16. Es sollen die Siechen Im Haus alle Monat an ainem freitag vormittag ain Capitl halten, Vnd wie Sy in das Haus einkhomen sind nacheinander, der Haus Maister vnd Maisterin aber In der Mitt sitzen. Vnnd was der merer Tail under Inen erfindt vnd für guet achtt, das zu pössern oder zu strafen sey, das soll gehalten werden. Wer die Versamblung im Capitl one Eehaft versaumbt, der soll yedes mals zwen Kreutzer In die gemain Püchsen geben vnableßlich.

17. Vnd Wer im Capitl one erlaubnus des Hausmaisters redt, Ehe die frag an Ine khumbt, der gebe zum ersten mal ain Kreutzer, zum andermal zwen Khreutzer, vnd zum Drittenmal drey Khreutzer In die gemain püchsen.

18. Niemand soll khain Spil thuen, auch weder Tantzen, Springen noch singen, es seyen Hauskhinder oder frembd. Wer das ybertridt, den soll der pfleger straffen: Nemblich ainem Hauskhindt sein Pfrindt acht tag lanng aufheben, vnd ainem frembden ain halb Jar das Haus verpieten.

19. Wer dem andern Im Siechhaus drohet oder schlägt, dem werde sein pfriendt ein Monat lang aufgehebt, vnd ainem fremden die Herberg auf ein Jar oder noch lennger verpoten, nach gestalt seines verprechens.

20. Wer etwas im Haus entfrembdt, das aines Kreutzers werth ist, dem heb man sein pfriendt auff Vierzehn tag, vnnd eß drey tag vor den anndern Siechen in der Stuben auf der Erdt, thuet das ain frembder, dem werde die Herberg verpoten.

. . . Die weiteren Bestimmungen betreffen zumeist kirchliche Angelegenheiten.

Ueber weitere Hausordnungen deutscher Leproserien siehe Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. S. 264, 492 Anmerkg. 30. Lammert, Zur Geschichte des bürgerl.Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege (1880) 185 ff.

3) Statuts de la léproserie des Andelys.

Vor 1380.

Manuscrits. Bibl. nat., fr. 14554, registre daté de 1380. — Arch. nat., S 4890, régistre rédigé vers 1438. — Édition. L. Delisle, dans le Recueil des travaux de la Société libre de l'Eure, 3° série, tome II (1852—53), p. 390—393, d'après le premier de ces manuscrits.

Ces institutions et sentences qui s'ensuivent, faictes et ordonnés par les bourgois d'Andely de sy longtemps qui n'est mémoire du contraire, doivent estre leues et faictes à entendre aus malades quant ilz viennent de nouvel pour estre receus ou dit ostel, ainçoys qu'ilz passent la croix qui est ou chemin. Et est assavoir que ledit hostel est pour les malades nés de la bourgoisie d'Andeli, en la paroisse d'Andeli, et non pour autres, tout soient ilz de la bourgoisie. Et ainsy a l'en usé le temps passé. Et ceulx qui les dites institucions et sentences ne vouldront garder par leur serement n'y doivent estre receus, ne riens prendre emplus que ceulx qui ne sont pas nés de la dite bourgoisie, jà soit ce qu'ilz soient nés et baptizés èz fons de la parroisse Nostre Dame d'Andeli et nés des paroissiens, et nul bastard n'y est receu.

Item nul des hameaulx de la parroisse d'Andely ne doit estre receu ou dit hostel, néant plus qu'un estrangier, excepté Vesillon, Poys et l'ostel du Parc, et ceulx de la Baguelande qui tiennent du fief du Roy.

1. Premierement, se il y a aucun qui repaire charnellement avec sa femme espousée, il sera bouté hors de l'ostel ung jour.

2. Item se il est congneu d'avoir afaire à une des suers de l'ostel dessusdit, il sera bouté hors ung an et ung jour, et se elle est trouvée grosse, elle sera boutée hors ou enchartrée à tousjours.

3. Item se elle est prouvée qu'elle ait couché avec homme sain, elle sera boutée hors dudit ostel; et pour larrecin aussy.

4. Item se il est coungneu et prouvé que l'un des frères ayt feru l'autre, ou fait sang et plaie, il sera mis hors ung an et ung jour.

5. Item se une des suers vient grosse oudit hostel, elle sera boutée hors jusques à tant qu'elle ayt eu enfant, et se elle receuvre *), elle sera mise hors à tousjours.

6. Item se aucune folle femme, seur dudit hostel, se meffait puis qu'elle y sera entrée, elle sera bouté hors ung an et ung jour.

7. Item se aucun est mesdisant ou desobeissant, il sera privé dudit ostel XV jours.

8. Item se aucun des frères ou seurs est trouvé repairant à l'eaue de Vergon, il sera mis en la prison dudit ostel XV jours au pain et à l'eaue.

9. Item se aucun est trouvé repairant de nuyt en la ville, ainsi comne est dit, XV jours au pain et à l'eaue, s'il n'a compaignie saine avec lui et par le congié du pourveur.

10. Item se il y a aucun qui die villenie du convent dudit hostel et il ne le puisse prouver, il sera XL jours au pain et à l'eaue.

11. Item se il y a aucun qui passe la croix sanz congié, il sera semblablement VIII jours au pain et à l'eaue.

12. Item se aucun reçoit ung homme sain ou fait mengier en ladite maison, il sera XV jours au pain et à l'eaue, comme dit est.

13. Item toutes les choses dessusdites doit faire et acomplir le gouverneur dudit ostel à ses frais et despens, et se il est ainsi que il y ait aucun procès à mener pour ledit hostel, quant vendra au compte de lui et des bourgois, on lui doit rabatre l'advocat, le sergent et les memoriaulx.

14. Item se il advenoit que il alast hors pour mener plait ou faire aucun pourchas, on lui compteroit ses despens.

15. Item le gouverneur dudit hostel doit loer la meschine pour garder les malades, et la doit paier des biens dudit ostel, et si lui doit faire faire serement qu'elle gardera les biens dudit ostel bien et loiaument.

16. Item le gouverneur dudit ostel doit faire commandement à la meschine qu'elle heberge lez povrez malades trespassans, et qu'elle les couche bien et courtoisement, chacun selon son estat, et les doit heberger une fois la sepmaine et entre deux soleuls, et n'en doit on riens prendre et leur doit on bailler du bois de la livrée pour eulx chauffer ou temps d'iver.

Cy ensuivent les ordonnances dudit hostel, ès quelles est contenu ce que le prestre et les malades et le gouverneur doivent prendre en l'ostel de Saint Ladre d'Andeli**).

1. Premierement, chascun malade doibt avoir chascun XV jours ung boissel de blé moulu et fournié aus despens dudit hostel, et est assavoir que en cecy et en toutes choses le prestre prent au double, et aussi fait le gouverneur, se gouverneur y a ***).

2. Item chacun des malades doibt avoir pour jour ung pot de vin et ledit prestre et gouverneur au double, comme dit est.

^{*)} wiederholen.

^{**)} In beiden Manuskripten stehen die "ordonannces" vor den "Institutions".

^{***)} Bedeutet wahrscheinlich: der Priester ist nicht zugleich Gouverneur.

3. Item chascun d'iceulx pour mois demi boissel de pois.

4. Item le mois, pour cuisine, chascun XX d.

5. Item pour tout l'an chascun ung boissel de sel.

6. Item se aucun des frères fait tuer ung pourcel, il doibt avoir pour le saler demi boissel de sel, se il est tel qui lui conviengne.

7. Item chascun doibt avoir en la quarantaine*) pour tout l'an ung pot de huille.

8. Item chascun d'iceulx quatre gallons de verjus pour tout l'an.

9. Item doivent avoir au mois de fevrier chascun XL d.; lequel mois doit doubler en argent et en pois.

10. Item ilz doivent avoir, II et II **), des chappons, autant comme le prestre ou le gouverneur, les rentes paiés.

11. Item chascun d'iceulx doit avoir pour sa saingnée, chascun mois, deux pos de vin.

12. Item tous ensemble, lesdis malades, le jour de feste Sainte Croix XII d.

13. Item ilz doivent avoir, quant le moulin sera baillé à ferme, XII d.

14. Item, quant la ferme du Mesnillit ***) sera baillée, XII d.

15. Item, quant la ferme de Houville †) sera baillée, XII d.

16. Item ilz doivent avoir des fruis du jardin, deux et deux, autant comme le prestre ou gouverneur.

17. Item ilz doivent avoir, deux et deux, des pors qui sont nourris audit ostel, comme le prestre ou le gouverneur dudit ostel, et se il y a plus de pors qui soient vendus ilz doivent estre misau proufit de l'ostel.

18. Item ilz doivent avoir, II et II, du lait et des fourmages, autant comme le prestre ou le gouverneur.

19. Item ilz doivent avoir le jour de feste Saint Ladre chascun IIII d. pour pitance.

20. Item doivent avoir à Noel chascun IIII d.

21. Item ilz doivent avoir à la Tiphaine chascun II d. pour le tourtel de la fève ††).

22. Item ilz doivent avoir à karesme prenant, tous ensemble, deux boisseaux de blé pour farine, pour faire lez necessités pour le temps.

23. Item ce jour, chascun IIII d.

24. Item ilz doivent avoir tous ensemble pour tout l'an, des rentes qui leur sont dues en communité, XXVII s. t.

25. Item ilz doivent avoir à x festes en l'an, c'est assavoir à Noel, la Tiphaine, Karesme prenant, Pasques, Penthecouste, la Nostre Dame de mi-aoust, la feste de Nostre Dame de septembre, la feste des Toussains, la Saint-Martin d'iver à chascune d'icelles festes ;;;;) VIII double.

26. Item à la chamberière qui fait la lexive pour l'an, chascun XV jours, II d. et une chopine de vin et tout ce doit trouveur le gouverneur de l'ostel et des biens de la dite maison.

**) Bedeutet wahrscheinlich, daß der Aussätzige halb so viel als der Gouverneur erhält.

**) Le Menillet, Farm bei Andelys.

+) Wahrscheinlich Houville, cant. de Fleury-s.-Andelle. arr. des Andelys.

++) Königskuchen.

(Delisle).

^{*)} Fasten.

27. Item doivent avoir, deux et deux, chascun jour une asnée de bois*), autant comme le prestre ou le gouverneur.

28. Item la chamberière, quant elle fait la lexive, doit avoir II charges de boys.

29. Item les dis malades doivent nvoir tous ensemble une clef du selier.

30. Item doivent avoir une clef des greniers.

31. Item les servans du gouverneur doivent faire loyal serement de garder les biens dudit hostel.

Cy ensuit l'ordonnance de l'entrée de l'ostel.

1. Premierement, quant un malede vient de nouvel à l'ostel dessusdit, et il est de droit à estre receu leans, il doit estre pourveu par lui ou par lez siens de aporter, selon son estat, ung lit fourny, ung pot de cuivre et une paelle, ung greil et ung trepié, et du demourant **) à sa volonté.

2. Et quant il yra de vie à trespassement, le lit est par ordonnance baillé à l'omosne pour heberger les povres malades passans et le demourant est mis au commun proufit dudit ostel, et doit paier XX s. t. d'entrée au commun dudit ostel.

3. Item se aucun des dis malades va de vie a trespassement, quelque ordonnance qu'il face de testament n'est nulle, mais sont tous les biens acquis audit ostel semblablement comme à ung hospital.

4. Item se ung enfant est né bourgois, et qu'il soit baptizé ès fons de la bourgoiserie, il sera receu combien que son père n'y ait point esté baptizé, mais est bourgois avant que l'enfant soit né ***).

Ueber Hausordnungen französischer Leproserien siehe Le Grand, L., Statuts d'Hôtels-Dieu et de leproserie (1901), der 13 derartige Statuts aus dem 12. bis zum 14. Jahrhundert abdruckt.

Ueber Hausordnungen belgischer Aussatzhäuser siehe Alberdingk Thijm, Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhundert (1887) 177 ff.

Literatur und Anmerkungen zu dem Abschnitt VI, 1 c.

1) Gregorius Turensis, Vita patrum in Monument. German., Scriptor. rer. meroving. Tom. I, pars 2, p. 666(4). (Sanctus Romanus) ut occupante crepusculo ad hospitiolum diverteret leprosorum.

2) Lecouvet, Essai sur la condition sociale des lépreaux au moyen age (1865) 117 ff.

- 3) (Harmand). Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes. (Troyes 1849).
 4) Chevalier, Notice historique sur la maladrerie de Voley près Romans. Romans (1870),
- S. 21, 33.
- 5) Lammert, Zur Geschichte des bürgerl. Lebens (1880).;

*) Dieser Satz deutet darauf hin, daß das Schriftstück aus der Zeit Ludwigs (1) Dieser Satz deutet darauf hin, daß das Schriftstuck aus der Zeit Eddwigs des Heiligen (1226-70) stammt. Im ms. fr. 14554, fol. 18 v° (Bibl. nat. de Paris) findet sich nämlich folgende Bemerkung: "Memoire que l'en doibt prendre en la forest de Gaillart v quarterons de buche en la première vente ou en la seconde, ou XXXVI charrettes de bois couppé, aux despens du roy, pour gouverneur ledit hostel et les povres malades trespassans. Et sont deubz audit hostel du don que fist monsieur saint Loys en ladicte forest, c'est assavoir deux asnées de bois pour jour, et le roy Philippe et le roy Jehan les convertirent en V quarterons de buche si comme il appert par lettres sur ce faites." comme il appert par lettres sur ce faites."

 ***) Remanant, im Texte von 1380.
 ***) Im Texte von 1380: "Item se ung enfant estoit né en la bourgoisie, ja soit ce qu'il fust baptisé ès fons de ladicté bourgéoisie, si ne seroit il pas receu audit ostel, se son père n'estoit bourgois ains qu'il fust né."

OI

56

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

6) de Rochas, Les Parias de France et d'Espagne (1876).

7) Beyer, Zur Geschichte des Hospital- und Armenwesens in Erfurt (1901).

8) Jaeger, Schwäbisches Städtewesen im Mittelalter, 1. Bd. Ulm (1881).

9) Lesser, Aussatzhäuser des Mittelalters, in Schweizerische Rundschau (Jahrgang 1896), 1. Bd.

d) Die Verbreitung der Aussatzhäuser*).

Die älteste und bekannteste Leproserie lag am Jordan und wurde, wie Gregor von Tours erzählt, auch von Gallien aus aufgesucht¹. Uralt war auch die Anstalt bei den heißen Quellen von Levida, 12 Millien von Jericho entfernt. Daß hier eine Leproserie vorhanden war, ist zwar nicht ausdrücklich berichtet. Wir müssen aber auf eine solche schließen, weil die Besucher der warmen Quellen doch eine Unterkunft brauchten².

Im 4. Jahrhundert werden Krankenhäuser für Leprose in Cesarea und in Sebaste (? = Samaria) erwähnt. Ersteres wurde vom heiligen Basilius gebaut³.

Aber auch im Westen Europas gab es schon im frühen Mittelalter, also lange vor Beginn der Kreuzzüge, Leprahäuser.

Aus dem 5. Jahrhundert stammt das Aussatzhaus von Saint Oyan im Jura (460), das später Saint Claude hieß³.

Um 570 wird das Aussatzhaus von Châlons sur Sâone erwähnt⁴, um 571 ein solches im Charolais³.

Im Jahre 634 machte Adalgisil, ein Neffe Dagoberts I., den Aussätzigen von Verdun, Metz, Hedismalacha (Flémale bei Lüttich) und Maestrich Schenkungen, so daß wir auch in diesen Städten Aussatzhäuser annehmen dürfen⁴.

Um 730 errichete der heilige Othmar den Aussätzigen bei "seinem" Kloster St. Gallen ein Krankenhaus⁵ und 869 besaß die in Irland befindliche und im 7. Jahrhundert gegründete Abtei Innisfallen eine derartige Anstalt⁶.

Im 9. und 10. Jahrhundert haben wahrscheinlich schon Bremen und Konstanz⁷ Aussatzhäuser besessen.

Die Leproserie von Brügge wurde 919 gegründet⁴, die von Echternacht ist vielleicht schon 992 nachweisbar⁸.

Im 10. und 11. Jahrhundert sind folgende Aussatzhäuser nachweisbar: Troyes⁹, Malaga 1007⁶, Valenciennes 1049⁴, Chartres 1054 gegr.²⁸, Cambray 1067⁴, Palencia¹⁰ im Königreich Leon 1067 und kurze Zeit später auch in Sevilla¹⁰, Herbaldown 1084¹¹, ferner Palermo⁶ und Passau¹².

Die Normandie besaß im 11. Jahrhundert 218 Leproserien, auch in der Picardie, sowie in der Dauphinée waren diese sehr verbreitet¹⁸.

Aus dem 12. Jahrhundert kennen wir die Aussatzhäuser von St. Gilles in the Fields¹¹ bei London 1101, St. Bartholomae unter dem Johannisberg¹² und Wenzella¹² (Winkel am Rhein) 1109, Tannington¹¹ bei Canterbury 1137, Voley bei Romans in Frankreich¹³ und de la Bejasse bei Vieil Brioude¹⁴, beide 1150, St. Georg in Hamburg¹⁵ 1190, endlich Würzburg¹², dessen Leproserie 1384 erwähnt wird¹⁶.

Vom 13. Jahrhundert ab nimmt die Zahl der nachweisbaren Aussatzhäuser bedeutend zu**). So zählen Virchow¹⁷ und Lammert¹⁶

*) Literatur siehe S. 888.

**) Vergl. Matthew Paris*4 und Brial20. Siehe auch S. 862 unter Kurth18.

in Deutschland deren mehr als 200 auf, nach Volz¹⁸ lassen sich in Baden allein gegen 60 Orte nachweisen in denen Leproserien vorhanden waren. Eine Liste deutscher Aussatzhäuser ist unten mitgeteilt. Aus derselben ergibt sich, daß sie am frühesten im Westen Deutschlands auftreten, woraus aber nach Virchow^{*}) nicht zu schließen ist, daß der Aussatz in Deutschland vom Westen her seinen Einzug gehalten habe, sondern vielmehr daß im Westen früher als im Osten eine höhere Kultur herrschte, die unter anderem sich auch in der Fürsorge für die Aussätzigen ausdrückte.

Aussatzhäuser in Deutschland.

V bedeutet Virchow, die hinter dem Namen stehende Zahl den Band des Archives für pathologische Anatomie. L bedeutet Lammert¹⁶, Becker²⁵ siehe Zeitschr. f. klin. Med., 38. Bd., S. 306. Gernet vergl. dessen Mitteilungen¹⁵. Siber vergl. Grundzüge einer Gesch. d. alt. Medizinalwesens der Stadt Kitzingen, Inaug-Diss. Würzburg, 1838. H siehe Hingst²¹ in Mitteil. d. Freiburger Altertumsvereins, Heft 24 (1884) 42. Die hinter dem Städtenamen stehende Zahl bedeutet das Jahr der Gründung oder der ersten Erwähnung der Leproserie.

Aachen 1215 bis 42 V. 19. Allensbach V. 19. Anklam V. 20. Alten Stettin 1308 oder 1335 V. 18. Aibling L Amberg O.-Pf. 1380 L. Ansbach 1342 L. Augsburg 3 Leproserien 1142 V. 18, 1286 L. Braunschweig 1230 V. 19. Baden 60 Leproserien Volz. Biberach 1331 V. 19 oder 1333 L. Bützow 1286 V. 19. Barth 1309. Braunsroda 1231 ? V. 18. Breitenbach 1253 ? V. 18. Bonn V. 18. Breslau 1264 V. 18, 2. Boppard V. 20. Bamberg a) 1224 V. 18. b) 1425 V. 18. Bremen 10. Jahrh. V. 18. Berlin 12. Jahrh. V. 18, 150. Belgrad V. 18. Burghausen O.-Bay. 1397 L. Bahn V. 18. Bahn V. 18. Constanz 1550 (siehe Baden) V. 19. Colmar 1292 V. 19. Cöslin 1319 V. 18, V. 20. Cröpelin 1406 V. 18. Coblenz 1267 V. 18. Cöln 1201 V. 18. Colmar V. 18, 2. Constanz 1220 (siehe Baden). Corbach 1467-1727 V. 18 Corbach 1467-1727 V. 18. Colberg V. 18. Cörlin V. 18. Düren V. 19. Danzig 14. Jahrh. V. 20. Demmin V. 20. Dresden 1355 V. 18. Damm V. 18.

Dingolfing L. Duderstadt V. 19. Elbing 13. Jahrh. V. 20. Erfurt 1212 V. 18. Eßlingen 1280 und 1282. Pfaff, Gesch. v. Eßlingen, S. 243, 245. Eggenfelden N.-Bay. 1393 L. Eichstädt 1210 L. Fürth V. 19. Friedland i. Meckl. V. 19. Frankfurt a. M. 1283 V. 18. Freiburg i. B. a) 1250. b) 1327 L. Freiberg i. Sachs. 13. Jahrh. H. Freising 1312 L. Friedberg i. d. W. 1318 L. Güttingen V. 19. Glatz 1300 V. 18, 2, V. 19. Güstrow 1471 V. 19. Greifswald 1317 V. 20. Gruinden c. M. 1326 V. 10 Greifswald 1317 V. 20. Gmünden a. M. 1326 V. 18. Greiffenberg V. 18. Gollnow V. 18. Gartz V. 18. Greifswald 1318. Görlitz 1305 V. 18. Grünberg i. Hess. vor 1357 L. Gundelfingen L. Gundelfingen L. Göttingen V. 19. Höxter V. 19. Heilbronn V. 19. Horb a. N. V. 19. Hagenau V. 18, 2. Hof V. 18. Hammelburg Unt.-Frank. L. Hildesheim Becker²⁵ a) St. Catharinae 1270, b) St. Crucis 1439,
 c) St. Nicolai 1422. Höchstadt Ob.-Frank. 1348 L. Hamburg 1190 Gernet.

*) Virchows Archiv, 18. Bd., S. 273.

93

56*

Herford V. 19. Ingolstadt 1317 L. Iphofen L. Kirchheim i. Schw. 1328 V. 19. Königsberg 1329 V. 20. Kaiserslautern 1348–49 V. 18 L. Kitzingen 1390 V. 18 Siber. Königsberg i. M. V. 18. Kehlheim 1168 L. Kempten L. Lübeck 1248 V. 18 u. 20. Lindau 1261. Leipzig 1213 V. 18. Lauenburg V. 18. Landau a. Isar uralt L. Lauffen Ob.-Bay. 1347 L. Mergentheim 1424 V. 19. Mergenthenn 1424 V. 19. Mengen V. 19. Memmingen ? 1370 V. 19. Mainz 1352 V. 18. Münster i. E. V. 18, 2. München 1293 V. 18. Mengeringhausen 1663 V. 18, 161. Meißen 1204 V. 18 Meißen 1394 V. 18. Massow V. 18. Neuffen V. 19. Nürtlingen vor 1315 V. 19. Neu-Brandenburg. Neubuckow 1406 V. 20. Neustadt a. d. L. Neustadt a. H. 1242 L. Nördlingen i. Schwab. vor 1290 L. Nürnberg V. 18. a) St. Johann 1307 b) St. Jobst 1308c) St. Leonhard 1317 L d) St. Peter 1389 Osnabrück 1298 V. 19. Oldenburg i. Holst. 1325 V. 20. Oels 1340 V. 18, 2. Ochsenfurt L. Oppenheim a. Rh. 1297 L. Osterhofen N.-Bay. 1200 L. Plau V. 19. Parchim V. 19 u. 20. Plauen 1255 V, 18. Prenzlau V. 18. Prinziau V. 18. Pritzwalk 1300. Pasewalk V. 18. Polzin V. 18. Pollnow V. 18. Politz V. 18. Penkun V. 18. Passau 3 Leproserien L. a) St. Egid 1160 a) St. Egid 1160, b) Sand Siffrein 1320, c) Heilige Elisabeth 1386. Paderborn V. 19. Pfullendorf V. 19. Reichenau V. 19. Rottenburg a. N. 1358 V. 19. Rohrdorf V. 19. Rostock 1260 V. 19 u. 20.

Riebnitz V. 20. Rottenburg a. T. 1384 V. 18. Regensburg a) 1296, b) 1389. Rügenwalde V. 18. Richenhall Ob.-Bay, 1389 L. Reutlingen i. W. 1227 L. Stuttgart V. 19. St. Goar V. 18. Schorndorf V. 19. Speyer 1240 V. 19. Schwerin 1217 V. 19. Starnherg i. Mackl. V. 19. Sternberg i. Meckl. V. 19. Stetttin V. 20 (siehe auch Alten-Stettin). Stralsund 1263 V. 20. Sulze V. 20. Sulze V. 20. Sangerhausen 1252 V. 18. Sagan 1283 V 18, 2. Schweidnitz 1299 V. 18, 2. Salzburg V. 18. Schlettstadt V. 18, 2. Stendal 1315 V. 18. Salzwedel 1242 V. 18. Stolp V. 18. Stargard V. 18. Schlawe V. 18. Schweinfurt L. Schweinfurt L. Straubing 1314 L. Stuttgart 1350 L. Sulz a. Neck. 1402 L. St. Bartholomae unter dem Johannisberg V. 18. Tübingen V. 19. Tetrow V. 19. Trier a) 1366 V. 20, b) 1448 V. 28. Treptow a. d. Rega V. 18. Treptow a. d. Tol. V. 18. Töls a. O. 1470 L. Traunstein O.-B. vor 1431 L. Urach V. 19 L. Ulm 1246 V. 18. Ueckermünde V. 18. Volkach Unt.-Frank. L. Wurzach V. 19. Wismar ? 1259 V. 20. Weitendorf 1406 V. 20. Weitendon 1400 V. 20. Wachenhausen ? 1268 V. 18. Wittlich ? V. 20. Wildungen 1346 V. 18. Wien 1267 V. 18. 152. Würzburg 1384 V. 18 L. Wollin V. 18 Wurzburg 1584 V. 18 L. Wollin V. 18. Werben V. 18, 151. Wasserburg a. J. vor 1443 L. Worms 13. Jahrh. L. Wenzella (siehe Winkel). Winkel a. Rh. 1109 V. 18. Wismar V. 19. Zanow V. 18.

884

Aussatzhäuser der Schweiz.

In der Schweiz sind nach Lütolf^{19a} und nach Chaponnière²⁸ die folgenden 22 Aussatzhäuser nachweisbar:

Die Jahreszahlen haben die gleiche Bedeutung wie auf S. 883 (Aussatzhäuser in Deutschland). Vergl. auch Virchows Arch. 18. Bd., 142, 20. Bd., 166.

Altishofen. Altdorf. Basel 1286. Beromünster 1593. Bern 1288. Einsiedeln Genf a) Caronge ? 1260, b) Chêne ? 1260, c) Genthod. Hizkirch. Kotten bei Sursee 1491. Luzern 13. Jahrh. Pfäffikon. Reiden. Ruswil. Sarnen. St. Gallen 1220/30. Solothurn. Schurzy. Stans (Frohnhofen 1496). Willisau. Winterthur 1287. Zürich vor 1221. Zug 1435.

Aussatzhäuser in Dänemark.

In Dänemark lassen sich 24 Aussatzhäuser nachweisen, deren ältestes, das von Moeen, zwischen 1160 und 1200 erwähnt wird. Vergl. Ehlers in Janus 1899, 4. Jahrg. Die bemerkenswerte Abhandlung konnte leider nicht benutzt werden.

Aussatzhäuser in Norwegen,

Oslo-Christiania V. 18. Bd. 140. Hammer V. 18, 140. Bergen 1277 V. 18, 140. Lie, Mitteil. d. Lepra-Konf., Berlin, 4. Heft (1897), 44.

Aussatzhäuser in Rußland.

Reval seit Anfang des 13. Jahrh. Virchows Arch. 20. Bd. 460 ff.

Aussatzhäuser in Frankreich.

Frankreich war gleichfalls ungemein reich an Aussatzhäusern. Ueber die vor Beginn der Kreuzzüge errichteten Aussatzhäuser vergl. S. 861, 882.

Als Ludwig VIII. im Juni 1225 sein Testament machte, besaß Frankreich, das damals ein kleines Land war, weil Burgund, Guyenne, Poitou, Bretagne, Flandern, Navarra, Artois, Dauphinée und Franche Comté noch nicht dazu gehörten, 2000 Maladrerien. Für diese bestimmte er 10000 Livres, also für jede derselben 100 Solidos (Brial²⁹, Duchesne³⁰).

In Basse-Béarn gab es keine Maladrerie. Dagegen bauten die Behörden den Aussätzigen auf Kosten der Bürger Hütten. Im Dénombrement général des maisons de la vicomté de Béarn vom Jahre 1385 findet sich eine Aufzählung von mehr als 80 Orten, an denen Lepröse wohnten, die als crestiaas bezeichnet werden (Rochas²², S. 21, 188).

Béarn besaß drei Leproserien (Rochas²², S. 190), in der Dauphinée waren 1677 noch 44 Aussatzhäuser vorhanden (Chevalier²¹, S. 66), in der Normandie 218 im Anfang des 12. Jahrhunderts, in der Picardie befanden sich solche alle 2 lieux (Chevalier²¹, S. 41), 19 in der Diöcese von Troyes (Chevalier²¹, S. 19), Paris hatte

95

2 Aussatzhäuser (Delamare²³, 2. Bd., S. 527), das Orléanais 3, die schon Ludwig VI. i. J. 1112 beschenkte (Vignat²⁰, S. 8) u. s. w.

Als Ludwig VII. 1149 aus Palästina nach Frankreich zurückkehrte, begleiteten ihn einige Ritter des Lazarusordens, die sich in Palästina bei der Pflege der Aussätzigen hervorgetan hatten und sich in Frankreich dem gleichen Dienste widmen wollten. Schon 1187 mußten ihnen die übrigen Ritter des Ordens folgen, weil sie sich in Palästina nicht mehr halten konnten, nachdem Saladin in Jerusalem eingezogen war*).

In Frankreich kam der Orden durch die reichen Schenkungen der Könige zu großem Ansehen und übernahm allmählich die Verwaltung der meisten Aussatzhäuser. Er wurde jedoch seinen Aufgaben und Pflichten dadurch entfremdet, daß der Aussatz in der Mitte des 16. Jahrhunderts im Abendlande erlosch und die Ritter die Einnahmen der ihnen unterstellten Leproserien für weltliche Zwecke verwenden konnten. Heinrich IV. von Frankreich benutzte dies als Vorwand, um die Güter und Einkünfte des Ordens einzuziehen und letztere für kriegerische Zwecke zu verwenden. Ludwig XIV. versuchte dann 1672 verdiente Offiziere mit den Einnahmen des Ordens zu belohnen. Als aber die Ausführung dieser Maßregel auf große Schwierigkeiten stieß und zahlreiche Prozeße hervorrief, widerrief Ludwig 1693 seinen Erlaß und befahl die Einkünfte der französischen Leproserien zur Auf besserung alter und zur Errichtung neuer Krankenhäuser anzuwenden (Abschnitt VII).

Die wenigen noch auffindbaren Leprösen wurden in dem Krankenhause von Saint Mesmin bei Orléans vereinigt und hier bis zum Tode verpflegt (Chevalier²¹, S. 27).

Durch diese Reorganisation verschwanden die französischen Leproserien als solche.

Ein nicht datiertes Manuskript: Estat des maladreries de France, das 1732 an das Kloster S. Germani a Pratis kam und später der Bibliothèque nationale einverleibt wurde, erwähnt 1502 Leproserien. Von diesen waren 123 von Königen, 252 von Adligen und 530 von Gemeinden gegründet worden (Estat¹⁹, Dictionn. encyclop.⁸).

Die von Ludwig XIV. befohlene und zwischen 1693 und 1705 durchgeführte Reorganisation der Krankenhäuser bezog sich auf 1850 Anstalten. In 153 derselben wurde die Krankenpflege reorganisiert, 245 Krankenhäuser, Leproserien oder Maladrerien dienten zur Bildung von 72 neuen Krankenhäusern, 439 wurden mit anderen Krankenhäusern vereinigt, 1013 gaben ihre Einkünfte an benachbarte Krankenhäuser ab.

Es mögen noch die Namen einiger französischer Leproserien nach Le Grand³⁷) aufgezählt werden. Die beigefügten Zahlen bedeuten das Jahr, in welchem die Statuts der betreffenden Leproserie entstanden sind.

> Andelys 1380, Amiens 1305, Brivès 1259, Chartres 1264, Chateaudun 1205, Lille 1239, Lisieux 1256,

Léchères 1336, Meaux 12. Jahrh., Montpellier 12. Jahrh., Noyon 12. Jahrh., Paris 1349, Pontoise 1315.

^{*)} Daß der Hochmeister des S. Lazarusordens während des 12. und 13. Jahrhunderts ein Aussätziger sein mußte, ist wohl eine Fabel (Vignat²⁰, S. 118). Wie hätte auch ein Kranker den Pflichten seines Amtes genügen können?

Aussatzhäuser in Italien.

In Italien war der Aussatz im früheren Mittelalter sehr verbreitet (Muratori³³). Einige Leproserien sind im folgenden erwähnt:

Capua (Vign at²⁰, S. 154), Ferrara (Coradi³⁴, 1. Bd., S. 280), Messina (Vign at²⁰, S. 154), Mutina 1327 (Muratori³³), Neapel ? Ende d. 9. Jahrh. (Muratori³³),

Palermo (Vignat²⁰, S. 154), Roma (Morichini^{32a}), Sassari 1179—1600 (Pinna^{32a}). Viterbo, 2 Stück (Pinzi³²) a) Foricassio 1276, b) di Amalazia.

Aussatzhäuser in Spanien.

Nach Spanien wurde der Aussatz lange vor Beginn der Kreuzzüge durch die Mauren eingeschleppt. Es besaß auch schon vor den Kreuzzügen Aussatzhäuser (Ratzinger³⁵, S. 520). Das Aussatzhaus in Palencia wurde vom Cid Campeador 1067 gegründet. Kurze Zeit später entstand die Leproserie in Sevilla (Morejon¹⁰, S. 206). In Asturien gab es 20 Aussatzhäuser (Alvaro, S. 9).

Die Mauren, welche selbst Aussatzhäuser errichteten, scheinen die Anlagen der Christen geschont zu haben (Ratzinger³⁵, S. 420).

Aussatzhäuser in Ungarn.

In Ungarn lassen sich Leproserien nicht mit Sicherheit vor dem 15. Jahrhundert nachweisen (Békésy³⁶, S. 7).

Niederlassungen für Aussätzige und Aussatzhäuser in Belgien und Holland*).

Arras (-Atrecht) 1200, Antwerpen 1232, Arnheim 1406 (Hüllmann³⁸), Brüssel vor 1265, Brügge⁴) vor 919, mehrere vor 1300, Bergen 1201, Beaumont, Cambray 1064, Ceroux im Hennegau, Chièvres im Hennegau 1112, Cornillon s. Lüttich, Delft⁴⁸), Dinant 1265, Dornyk vor 1237, Foulon, zahlreich im 13. Jahrh., Gent 6 Leprosenhäuser, 2 z. T. vor 1300, Haag⁴⁸), Hedismalacha (Flémale b. Lüttich), Hennegau (Provinz) sehr viele, Kortryk, mehrere vor 1300, Lesieux (Bistum) 12 Stück, Leeuwarden ⁴³),
Lousan (Ter Bank) 1216, Lüttich (Cornillon) vor 1176, Löwen (Ter Banck),
Maastrich Middelburg ⁴³),
Namur, z. Zt. Gregor X.? 1153 (Borgnet ³⁹),
Rysel,
Thienen (Tirlemont) vor 1300,
Ter Banck s. Lousan,
Utial (Uscial) 1258,
Vilvorde, sehr alt,
Valenciennes ⁴) 1049,
Ypern, vor 1221.

Aussatzhäuser in England, Schottland und Irland (Creighton 11).

Lanfrank, der erste romanische Erzbischof von Canterbury, gründete um 1084 die Leproserie zu Herbaldown für Männer und Frauen. Unter Heinrich II. entstand ein zweites Lepraspital zu Tannington, außerhalb von Canterbury. für 25 weibliche Lepröse, 1137 ein solches für aussätzige Mönche.

In London gründete Matilda, die Gemahlin Heinrichs I., 1101 das Hospital von St. Giles in the Fields für 40 Lepröse. Das auf dem von Pilgern häufig benutzten Wege nach Canterbury von Heinrich III. um 1235 gegründete Hospital bei Ospringe besaß ebenfalls ein besonderes Gebäude für Aussätzige, welches wahrscheinlich vom Hauptgebäude getrennt lag. Sehr frühen Ursprungs war auch das Spital

*) Vergl. Lecouvet⁴, Alberdingk Thijm⁴², Israels⁴³.

für weibliche Aussätzige in St. James Park, welches unter Heinrichs VII. Regierung einging.

Die größte Leproserie Englands wurde zu Sherburn im Jahre 1181 gegründet. Sie war ursprünglich zur Aufnahme von 65 Kranken bestimmt und bestand später als Christ's Hospital fort.

Im Jahre 1434 machte sich für die Anstalt das Bedürfnis nach neuen Statuten geltend, weil durch die Nachlässigkeit der Brüder, deren Mißwirtschaft und Mißbrauch der Güter, unhaltbare Zustände geschaffen worden waren. Die neuen Satzungen beschränkten die Insassenzahl auf 13 arme Brüder und auf 2 Lepröse, die mit Rücksicht auf den ursprünglichen Zweck der Anstalt aufgenommen werden sollten.

Ihrer ursprünglichen Bestimmung als Aussatzhäuser wurden diese Stiftungen im Laufe der Zeit durchweg entfremdet. Oft finden wir sie in ein Asyl obdachloser Edelleute verwandelt, oft nahmen Mönche oder Nonnen von ihnen Besitz; einige dehnten das Feld ihrer Tätigkeit auch auf andere Kranke aus, die sie neben den Aussätzigen aufnahmen, so z. B. im 14. Jahrhundert im Hospital St. Giles in the Fields.

In dem von Heinrich I. für 10 Lepröse gestifteten Hospital of the Holy Innocents zu Lincoln fanden Eduards III. Beamte zwei Jahrhunderte nach seiner Gründung 9 arme Brüder oder Schwestern vor, unter denen sich nur ein Aussätziger befand. Auch die von König Johann zu Stourbridge bei Cambridge errichtete Leproserie beherbergte schon 50 Jahre nach ihrer Entstehung keine Aussätzigen mehr, vielmehr hatte der Bischof von Ely für sie irgend eine andere Verwendung gefunden.

In späterer Zeit gab wahrscheinlich die von Eduard III. 1346 befohlene Ausweisung der Leprösen aus London Veranlassung zur Gründung der beiden lazarhouses in Kent Street Southwark (the Lock genannt) und zu Hackney oder Kingsland.

Die im 15. Jahrhundert entstandenen Lepraspitäler wurden ebenso wie die alten Leproserien bei dem Verschwinden des Aussatzes zum Asyl für die Opfer der sich schnell verbreitenden Syphilis.

Nach Creighton¹¹ ist es zweifelhaft, ob die im Monasticon Anglicanum aufgezählten Leproserien und Lazarette nicht in vielen Fällen einfache Zufluchtsstätten für Kranke und Arme waren, wie es deren in England zu Hunderten gab. Andere Autoren haben auch mehr als 100 Leproserien in England feststellen wollen. Erwiesenermaßen gestaltete sich aber in vielen Leproserien das Verhältnis der Aussätzigen zu den nicht leprösen Insassen wie 1 zu 3 oder gar zu 4.

Am Ende des 13. Jahrhunderts verschwanden die Leprösen aus den ausschließlich für sie gegründeten Anstalten, obgleich die verschiedentlich im 14. Jahrhundert vorkommenden testamentarischen Vermächtnisse an Lepröse noch das Vorhandensein von Opfern dieser Krankheit bezeugen.

Ueber die Leprahäuser in Schottland und Irland vergl. Creighton, 1. Bd., S. 99.

Literatur und Anmerkungen zu dem Abschnitt VI, 1 d.

1) Gregorius Turensis, In gloria martyrum I, 18. Monum. German. Scriptor. rer. meroving. Tomus I, pars secunda, p. 499.

2) Derselbe, l. c. cap. 17 "Sunt autem et ad Levidam civitatem aquae calidae, in

quibus Hiesus Nave lavare solitus est, ubi similiter leprosi mundantur. Est autem ab Hiericho duodecim milia".

- 3) Vergl. Dictionn. encyclopédique des scienc. med. publ. par Dechambre et Lereboullet, Ser. I, Tom. 33: Elephantiasis. Die Angabe, daß Sebaste gleich Samaria ist, stammt aus Chevalier, Repertoire des sources historiques du moyen age. 2. Bd., 2906.
- 4) Lecouvet, Essai sur la condition sociale des lépreux au moyen age (1865) 117 ff.
- 5) Nach Hirsch⁶ war der heilige Othmar einer der Gründer des Klosters von Sanct Gallen und 720 Abt dieses Klosters. Die Leproserie von Sanct Gallen wird noch 1219 und 1308 erwähnt. Vergl. Virchow, Arch. f. patholog. Anat. 18. Bd., S. 142
- und Mitteilungen der internat. Leprakonferenz, Berlin (1897) 1. H., S. 125.
 6) Hirsch, Historisch-geographische Pathologie. Vergl. 2. Bd., S. 4, 2. Aufl.
 7) Virchow, Arch. f. patholog. Anat., 18. Bd. 144 und Mitteilungen der intern. Lepra-Konf. Berlin (1897) 1. H., S. 125.
- 8) Derselbe, Arch. f. pathol. Anat., 20. Bd.
 9) (Harmand), Notice historique sur la léproserie de la ville de Troyes. (Troyes 1849.)
- 10) D. Francisco Mendez Alvaro, La lepra en Espagna, (Madrid 1860).
- 10a) Morejon, Historia de la medicina espagnola, 1. Bd. (1842) 206.
- 11) Creighton, History of epidemics in Britain, 1. Bd., S. 86 ff. Vergl. Shapter, A few observations on the leprosy of the middle ages (1835) 11.
- 12) Virchow, Arch. f. patholog. Anat., 18. Bd., S. 145, 148 u. 149.
- 13) Chevalier, Notice historique sur la maladrerie de Voley près Romans. (Romans 1870, S. 21, 33.)
- 14) Peyron, Histoire de la léproserie et du prieuré de la Bajasse de Vieil-Brioude (Le Puy 1899), S. 3.
- Gernet, Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs. (Hamburg 1869) S. 74.
- 16) Lammert, Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens (1880).
- 17) Virchow, Archiv f. pathol. Anat., 18. Bd. (1860) 138, 273; 19. Bd. (1860) 43; 20. Bd. (1861) 166, 459.
- 18) Volz, Das Spitalwesen und die Spitäler des Großherzogtums Baden (1861) 121.
- 19) Estat des maladreries de France. Bibl. nationale (de Paris). Manuscr. français No. 17607, Sans date.
- 19a) Lütolf, Der Geschichtsfreund, 16. Bd. (1860) 187 ff.
- 20) Vignat, Les lépreux et les chevaliers de Saint Lazare de Jérusalem et de N.-D. du Mont Carmel (1884).
- 21) Chevalier, Note historique sur la maladrerie de Voley (Romains 1870).
- 22) de Rochas, Les Parias de France et d'Espagne (1876).
- 23) Delamare, Traité de police. Trois. édit., 2. Bd., S. 527 ff.
- 24) Matthew Paris, Chronica Majora, Ausgabe von 1644, S. 417. Ad annum 1244: Habent insuper Templarii in christianitate novem millia manieriorum, Hospitalarii vero novem decem.
- 25) Becker, Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters, Zeitschr. f. klin Medizin, 38. Bd. (1899) 306.
- 26) Siber. Grundzüge einer Geschichte des alten Medizinalwesens der Stadt Kitzingen. Diss. inaug. Würzburg (1888).
- 27) Hingst, Sanitätsverhältnisse Freibergs im Mittelalter, in Mittly. d. Freiberger Altertumsvereins, 24. H. (1884) S. 42.
- 28) Chaponnière, Des léproseries de Genève au XVième sciècle in Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève, 1. Bd. (1841) 101. Ausführliche Angaben über Lebensweise. Hausordnung u. s. w. der Leproserien.
- 29) Brial, Recueil des historiens de la Gaule et de la France, 17. Bd. (1818) 310. Testa-mentum Ludovici VIII., regis Francorum, Juni 1225. No. 12, Item donamus et legamus dubus millibus domorum leprosorum decem millia librarum. videlicet cuilibet earum centum solidos.
- 30) Duchesne, Historiae Francorum scriptores, 5. Bd. (1649) 325.
- 31) Pinna, Sulla publica sanità in Sardegna dalle sue origine fino al 1850 (1898).
- 32) Pinzi, Gli ospedali medioevali e l'ospedal-grande di Viterbo (1893).
- 32a) Morichini, Degli istituti di carità in Roma (1870).
- 33) Muratori, Antiquitates italicae medii aevi, 3. Bd., S. 50ff. Dissertatio 16 (1774).
- 34) Corradi, Annali delle epidemie occorse in Italia.
- 35) Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1884).
- 36) Békesy, Les hôpitaux et les maisons de santé de la Hongrie (1900).
- 37) Le Grand, Léon, Statuts d'hôtels-Dieu et de léproseries (1901).
- 38) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1829) 55.
- 39) Borgnet, Les Grands-Malades. (Namur 1850).
- 42) Alberdingk Thijm. Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert (1887).
- 43) Israels vergl. Lesser, Mitteilungen der Leprakonferenz, Berlin 1887, Heft 3, S. 15.

2. Pest.

Die Beulenpest und andere Volkskrankheiten, wie Fleckfieber, Typhus und Pocken werden von den Schriftstellern früherer Jahrhunderte zumeist mit dem gemeinsamen Namen Pest, Pestilenz oder auch Großes Sterben bezeichnet, ohne daß es in jedem einzelnen Falle mangels genauer Beschreibungen möglich wäre, die Art der herrschenden Volkskrankheit genau zu bezeichnen. Diese Seuchen fanden in den engen, schmutzigen Häusern und Straßen der mittelalterlichen Städte (S. 810 ff. 825 ff. 840 ff.) einen gewegesicherte With her

Städte (S. 810 ff., 825 ff., 840 ff.) einen ausgezeichneten Nährboden*). Die öffentliche Medizin und die soziale Hygiene befanden sich ja noch in ihren Anfängen, und Alleinherrscher auf allen Gebieten war der religiöse Aberglaube.

Bei dieser mystisch-fatalistischen Weltanschauung konnte von einer methodischen Abwehr der Volkskrankheiten natürlich nicht die Rede sein; wir werden vielmehr sehen, wie diese nur wenigen erleuchteten Köpfen sich als notwendig aufdrängte.

14. Jahrhundert.

Die ersten Nachrichten über öffentliche Maßregeln zur Abwehr der Pest stammen aus dem 14. Jahrhundert, und zwar aus Italien, das wegen seiner Handelsbeziehungen zum Orient, dem Ursprungsorte der Pest, unter den europäischen Ländern Europas zuerst die Schläge der schrecklichen Krankheit fühlen mußte**). Schon das Statut von Sarzana aus dem Jahre 1320 befiehlt dem

**) Üeber die Bekämpfung der Pest bei den Muhamedanern ist bisher folgendes ermittelt. Als 639 Syrien von der Bubonenpest (tåhm) heimgesucht wurde, verließen die Soldaten die Städte und bezogen Quartiere im Gebirge und in der Wüste, bis die Pest erloschen war (v. Kremer, Kulturgeschichte, 2. Bd., S. 493). Diese zielbewußte Bekämpfung der Pest machte jedoch auch bei den Muhamedanern im Laufe der folgenden Jahrhunderte einem "blinden Glauben an das unabänderliche Fatum, das gedankenlose Hingeben an die höhere Schicksalbestimmung", Platz, die in der früheren Zeit dem Islam nicht in gleichem Grade anhing. So bekämpfte man denn im Juli 1348 den schwarzen Tod in Damaskus — wie in Florenz — mit Prozessionen und Fasten. Natürlich fehlte der Erfolg nicht (v. Kremer, Große Seuchen des Orients, S. 28, 31).

^{*)} Ueber die Abwehr der Volkskrankheiten im Altertum sind nur sehr dürftige Nachrichten auf uns gekommen. Hippokrates ließ bei der sogenannten Pest des Thucydides, die man mit keiner uns bekannten Krankheit mit Sicherheit identifizieren kann (Ebstein, vergl. dagegen Kobert), Feuer in den Straßen anzünden und schuf damit eine im ganzen Mittelalter angewandte Abwehrmaßregel (S. 899). Daß es in den griechischen und römischen Städten Stadtärzte gab, ist erwiesen. So wird z. B. in der Inschrift von Karpathos der Stadtarzt Monocritos belobt, weil er während einer Epidemie viele Kranke gerettet hat. Er ließ sich für seine Dienste von der Stadt nicht bezahlen (Vercoutre, S. 318). Offenbar verließen sich Griechen und Römer, ganz wie dieses auch die heutige Hygiene empfiehlt, mehr auf die Prophylaxe der Infektionskrankheiten als auf ihre Bekämpfung, nachdem sie bereits ausgebrochen waren. Von diesen prophylaktischen Maßregeln, also namentlich von Wasserleitungen und Kanalisationen ist in den Abschnitten II (S. 795 ff.) und III (S. 807 ff.) die Rede gewesen. Hinzugefügt kann werden, daß die Griechen ihre Toten nur so lange aufbewahrten und zur Schau stellten, als nötig war, um das Lebendigbegraben zu verhindern. Nach der solonischen Gesetzgebung fand die Beerdigung an dem auf die Ausstellung folgenden Tage statt. Die Begräbnisplätze lagen meist außerhalb der Stadt und nur besonders verdienten Männern wurde ein Begräbnis im Innern der Stadt bewilligt (Blümner, Lehrb. d. griech. Profanaltert., 3. Aufl., S. 366 ff.). Auch bei den Römern erfolgte das Begräbnis gewöhnlich außerhalb der Stadt und schon das XII. Tafelgesetz schreibt vor: hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito (Marquardt, Röm. Staatsverf., 3. Bd., 2. Aufl., S. 308).

Magistrat zwar dafür zu sorgen, daß keine Personen oder Gegenstände in das Stadtgebiet eingelassen würden, welche die Infektion verbreiten könnten (Coletti, S. 14). Doch standen diese Bestimmung und ähnliche aus den Codici sanitari von Lucca, Pisa, Pistoza und Florenz, die aus der gleichen Zeit stammen (Carabellese, S. VIII, 93 ff.) wohl nur auf dem Papier. 1340 wurde in Florenz das Trauergefolge wegen der Pest verboten. Das Verbot blieb jedoch unwirksam, weil sich alle Bürger an einer großen Prozession beteiligten, um die Pest zu bekämpfen (Corradi, 1. Bd. S. 183).

In Venedig wurden bald nach dem Ausbruche des großen Sterbens, und zwar am 30. März 1348 die Triumviri eingesetzt, welche Vorschläge zur Abwehr der Seuche machen sollten. Diese "tre savi" (vergl. Frari) beantragten dann beim Maggior Consiglio, die in den Spitälern Venedigs Verstorbenen in S. Leonardo de Fossamala und S. Marco de Boccalamo, welche auf der mittleren Lagune lagen, zu beerdigen. Die Leichname der Armen, welche keine Wohnungen besitzen, sollten in 5 Fuß tiefen Gräbern bestattet werden. Für den Transport der Leichen werden besondere Barken bestimmt. Leichname sollen nicht im Haus behalten werden, um etwa mit ihrer Hilfe das Mitleid zu erregen und Almosen zu erlangen. Auf die Kirchhöfe, ferner in die Klöster und Kirchen soll Sand gebracht werden, um in diesem die Gräber zu graben, weil die Leichen im Sande schnell verzehrt werden. Kein fremder Kranker darf in Venedig landen, bei Strafe von Gefängnis und Verbrennung seines Schiffes (Cecchetti, S. 377).

Als dann 1399 und 1400 die Geißler (Bianchi) auch in Venetien ihr Wesen trieben, raffte sich die Signorie trotz der abergläubischen Frömmigkeit jener Tage zu einem strengen Verbote auf. Jeder, der derartige Prozessionen unterstützte, sollte mit Schimpf und Schande aus der Stadt getrieben werden (Corradi, 1. Bd., S. 246, Anm. 1). Dieses war insofern eine hygienische Maßregel, als die schlecht ernährten und schlecht gekleideten Geißler, die sich wie ein Schwarm von Heuschrecken über das Land ergossen, wohl geeignet waren, die Pest zu verbreiten.

Ragusa gestattete zwar 1348 die Prozessionen, verordnete aber auch die Anstellung von Aerzten und die Bereithaltung von Medikamenten. Einzelne Mitglieder des Rates stimmten sogar für völlige Abschließung der Stadt, drangen aber damit nicht durch. Es wurde dann später, nachdem der Friedhof gefüllt war, beschlossen, ein entfernt liegendes Gelände für die Beerdigung der Leichen aufzusuchen. Die Gräber mußten so tief sein, daß aus ihnen Dünste nicht aufsteigen konnten. Die Armen sollten ohne Sarg beerdigt werden. Man war auch um die Reinlichkeit der Stadt besorgt und gab den Straßenreinigern einen erhöhten Sold, wofür sie jeden Samstag die Plätze und die gepflasterten Straßen und Gäßchen zu reinigen hatten (Lechner, S. 68).

In Florenz wurde beim Herannahen des schwarzen Todes (1348) das aus dem Jahre 1324 stammende "Statut" öffentlich verkündigt und eingeschärft. Die Straßen dürften nicht verunreinigt werden, die in den Häusern befindlichen Aborte seien oft zu scheuern, enge Straßen von den Hauseigentümern nachts zu beleuchten, innerhalb der Stadt und in einem Umkreise von 4 Miglien dürften Schweine, Ziegen, Gänse und andere unreine Tiere nicht gehalten werden. Der Viehmarkt durfte nur auf der Piazza Santa Croce abgehalten,

Gewerbe, die mit der Erregung von Schmutz oder Geruch verbunden wären, sowie öffentliche Dirnen u. dergl. dürften innerhalb der Stadt nicht geduldet werden. In ähnlicher Weise verfuhr man in Lucca. Diese Kundmachung wurde in Florenz mehrfach wiederholt. Als aber am 3. April 1358 die Pest senza dubbio e senza contrasto wirklich in der Stadt hauste, wurde verordnet: bei 500 lire Strafe und Vernichtung des Hauses darf kein Kranker aus Genova oder Pisa oder aus verdächtigen Orten aufgenommen werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Betten oder Wäsche bei sich behält oder verkauft, die einem Kranken gehören. Die Aborte durften nur nachts entleert werden, und zwar in den Arno ohne Verunreinigung der Brücken oder Quais. Ueber weitere sanitätspolizeiliche Maßregeln ist aus Florenz so gut wie nichts bekannt, da die Akten fehlen*). Die Einfuhr aller "gefährlichen Früchte", wie der grünen Mandeln, Feigen war untersagt. Dagegen fanden die Prozessionen, an denen die gesamte Bürgerschaft teilnahm, nach wie vor statt, und dem Sarge des Reichen, der es bezahlen konnte, folgten die zahlreichen Kleriker (Carabellese, La peste del 1348 S. 42. Corradi, 1. Bd., S. 203 Schluß der Anmerkung).

In Paris galt als das beste Mittel, der Pest von 1348 zu entgehen, sie zu fliehen und sich den Kranken nicht zu nähern und in der Consultation d'un practicien de Montpellier wird empfohlen: Wenn der Arzt zum Kranken kommt, soll der Kranke die Augen schließen und sich mit seinem Bettlaken bedecken. Der Arzt kann dann den Kranken untersuchen. Er muß aber, wenn Fieber vorhanden ist, einen in Essig getauchten Schwamm in die Nähe der Nase führen. Ist aber Kälte vorhanden, so soll er Kümmel oder Raute bei sich tragen. (Michon, S. 34, 78).

Auch von einem Pestkordon ist bereits im 14. Jahrhundert die Rede. Ein solcher wird für Padua erwähnt (Lechner, S. 47 ff.). Namentlich aber war es der Polenkönig Kasimir, der zur Zeit des schwarzen Todes sein Land dadurch vor der Pest bewahrte, daß er es gegen Oesterreich und Schlesien absperrte und den Handel völlig unterband (Lechner, S. 49).

Ohne Zweifel hat die abergläubische Sitte, die Toten im Innern der Städte zu beerdigen, die Verbreitung der Pest in hohem Maße begünstigt.

In Pisa wurden während des schwarzen Todes inmitten der Stadt große Gruben für die Leichen gegraben und diese mit so wenig Sand bedeckt, daß die Hunde die Leichen ausscharrten und benagten. In Florenz grub man 1348 in der Nähe der Kirchen große Gruben und bedeckte die Leichen mit Erde. Dann legte man darüber eine neue Leichenschicht und wieder Erde, "wie man Nudeln mit Käse bestreut" (Lechner, S. 47. Corradi, 1. Bd., S. 201 Anm. 2).

In Spalato blieben die Leichen längere Zeit unbeerdigt in den Häusern und Kirchen liegen. Selbst eine so große und für die damaligen Verhältnisse "gebildete" Stadt wie Augsburg ließ es noch zu, daß 1463 die an einer furchtbaren Seuche Verstorbenen in großen,

^{*)} Die Beschreibung, welche Boccaccio von der Pest in Florenz vom Jahre 1348 macht, ist vielfach überschätzt worden, weil sich der Schreiber zur Zeit der Pest nicht in Florenz, sondern sicher auswärts, vielleicht in Neapel, aufhielt. Petrarca (Op. omn. Basil 1581, 540) schreibt aber dem Boccaccio: narrasti proprie et magnifice deplorasti (Corradi, Annali, 1. Bd., S. 188 Anm.).

im Innern der Stadt belegenen Gruben untergebracht wurden (Hegel, Chroniken deutscher Städte, 5. Bd., S. 293 ff. Hoeniger, S. 68. Lechner, S. 47).

Ausnahmen von dieser Regel verdienen besonders hervorgehoben zu werden.

So durften während der Seuche die Leichen in Straßburg nicht in den Kirchen begraben oder über Nacht zu Hause gehalten werden. In Wien mußten die Leichen außerhalb der Stadt beerdigt werden, nachdem die Kirchhöfe innerhalb der Stadt gefüllt waren. Aehnliches war in Magdeburg, Erfurt und Trient der Fall. (Lechner, S. 47 ff. Deutsche Städte-Chroniken 8. Bd., S. 121.)

Infolge der Pest suchte man in verschiedenen Städten die Bestattung der Leichen zu verbessern. So bewilligt Philipp von Frankreich am 29. April 1349 die Erweiterung des Friedhofs von Anjou und schenkt zu diesem Zwecke ein Grundstück. Aehnliches geschah in demselben Jahre in St. Valerie, in Puiseux en Brays und in Montfaucon en Lorrain. In Montreux wurde am 6. September 1349 genehmigt, daß der Friedhof außerhalb der Stadt angelegt wird, und zwar mit der Begründung: die Beerdigung innerhalb der Stadt sei gesundheitsschädlich (Lechner, S. 66).

In Erfurt untersagte man auf den Rat dermagistri physici die Bestattung der Leichen innerhalb der Stadtmauern (chron. Sampetr. 181) und in Magdeburg erging das gleiche Verbot (Schöppenchr. 218). In Wien wurde propter fetorem et horrorem cadaverum ein Gottesacker außerhalb der Stadt angelegt. Aber dieses sind Ausnahmen: zumeist blieb es bei der Beerdigung innerhalb der Kirchen (Höniger, S. 67 ff.).

Auch sonst scheint man aus der eben überstandenen Pest einiges gelernt zu haben. So verbot König Philipp von Frankreich auf Bitten der Bürger am 19. Juli 1349 die Schweinezucht innerhalb der Stadt. Troyes "pour ce que a celle cause la dite ville et lair dicelle sont moult corrompus et que la dite corruption est moult perilleuse, mesmement pour cause de la mortalité qui a present queuetans habitans des dictes ville et cyte et a ceulx qui y conversent."

In Regensburg wurde 1366 verordnet, daß auf dem Pflaster und an den Stadtmauern keine Miststätte errichtet werden dürfe. 1393 wurde dieses den Bürgern von neuem eingeschärft (Lechner, S. 68).

Im übrigen verblaßte die Erinnerung an den schwarzen Tod sehr bald: er wirkte wie ein Erdbeben, dem man fassungslos und ohnmächtig gegenübersteht, solange es wütet, welches man aber, nachdem es ausgetobt hat, schnell vergißt. Ja noch mehr: die Ueberlebenden konnten sich an dem Erbe, das ihnen zufiel, erfreuen und da die Zahl der Menschen sich infolge der Pest wesentlich verringert hatte, verteilte sich der Reichtum der Toten auf eine kleinere Zahl. So hören wir denn z. B. aus Florenz, daß dort schon im Jahre 1350 ein lockeres und schwelgerisches Leben begann und daß man an alles andere eher dachte, als daran sich gegen etwa auftretende neue Seuchen zu wappnen. Aehnliches war auch in Deutschland der Fall.

Nachdem der schwarze Tod überstanden war, lebte man in Florenz und anderen Städten Italiens nicht nur sehr vergnügt, sondern auch sehr ausschweifend. So wird i. J. 1349 zum ersten Male unter den Einnahmen der Stadt Lucca der Ertrag der öffentlichen Häuser gebucht, die also erst nach Ablauf der Pest entstanden zu sein scheinen. Die beiden Geschlechter hatten während der Pest alles Schamgefühl verloren und verkehrten auch nach der Pest in ungezwungendster Weise mit einander. Auch allerlei unnatürliche Ausschweifungen werden berichtet. Dieser Verfall der Sitten griff auch auf die Geistlichkeit über. Die nach der Pest geschlossenen Ehen waren zumeist sehr fruchtbar. Es werden auch Zwillings- und Drillingsgeburten berichtet, doch sollen die Kinder nur 20 oder 22 Zähne besessen haben, was als Zeichen der Entartung angesehen wurde (Corradi, 1. Bd., S. 205 ff. 1349 bis 50).

Aber noch einmal vor Schluß des 14. Jahrhunderts überfiel die Bubonenpest Italien und zwar namentlich den Norden der Halbinsel.

In ganz besonders nachdrücklicher und für die ganze Folgezeit vorbildlicher Weise wurde diese durch die Visconti von Mailand und von ihren Nachfolgern bekämpft. Sie waren es, die den Kampf gegen die Seuche in systematischer Weise aufnahmen. Es wäre daher nur gerecht, wenn man das in Mailand befolgte System als das der Visconti bezeichnen würde (Decio, S. 7).

So befahl Bernabò Visconti in einem Briefe an den Bürgermeister von Regio (Emilia) vom 17. Januar 1374:

"Volumus quod quaelibet persona, cui (nascentia) vel (brosa)*) veniet statim exeat Urbem vel Castrum, vel Burgum, in quo fuerit et vadat ad campos in capannis, vel in nemoribus, donec aut moriatur, aut liberetur. Item qui servient, stent post mortem alicujus decem dies antequam habeant consortium cum aliqua persona. Item Sacerdotes Ecclesiarum Parochialium inspiciant infirmos, et videant, quod malum est; et statim notificient inquisitoribus deputatis sub poena ignis. Item quod omnia bona tam mobilia quam immobilia applicentur Camerae Domini. Item qui aliunde portaverit Epidemia, similiter ejusomnia bona suit Camerae Domini de quibus nulla umquam fiat restitutio. Item quod sub poena bonorum, et vitae nullus alius vadat ad serviendum infirmis, praeterquam ut supra. Et de praedictis fiat omnibus subditis notitia." Diese Weisungen wurden, wie im Chronicon Regiense (S. 82) erzählt wird, in Reggio (Emilia) wirklich ausgeführt.

In Mailand ließ derselbe Bernabò: "dirui Palatia, et domos infirmantium et mortuorum, et cum ipsis infirmis, et aliis morantibus secum cum omnibus bonis eorum." Trotzdem hielt die Pest in Mailand ihren Einzug.

Er selbst aber floh mit seiner Familie auf seine im Walde belegene Besitzung (ad oppida sua in nemoribus).

Muratori, Rer. ital. script., 18. Bd., S. 82, Corradi, Annali delle Epidemie occorse in Italia, 1. Bd. (1865), 228.

Eine Nachahmung der von dem Visconti für Mailand getroffenen Anordnungen sind ohne Zweifel die in Ragusa am 27. Juli 1377 gefaßten Beschlüsse:

In Consilio Majori Consiliarorum LXVII captum per XXXIV quod tam Nostrates, quam Advenae venientes de locis pestife ris non recipiantur in Ragusium nec ad ejus Districtum, nisi steterint prius ad purgandum se in Mercana, seu in Civitate (Alt-Ragusa) veteri per unum Mensem. Item per Consiliarios XLIV ejusdem Consilii captum fuit quod

894

^{*)} Die eingeklammerten Worte waren in keinem mir zugänglichen Wörterbuche zu finden. Sie bedeuten wohl: Pestbeule.

nulla persona deRacusio, vel ejus districtu audeat, vel presumat ire ad illos, qui venient de locis pestiferis, et stabunt in Mercana, vel Civitate veteri sub poena tandi ibidem per unum Mensem; et qui portabunt illis de victualiis, seu de aliis necessariis, non possint ire ad illos sine licentia Officialium ad hoc ordinandorum, cum ordine at ipsis Officialibus V eis dando dicta sub poena standi ibidem per unum Mensem. Item per Consiliarios XXIX ejusdem Consilii captum fuit, et firmatum, quod quicunque non observaverit praedicta, seu aliquid praedictorum, solvere debeat de poena Hyperperos L; et nihilo minus praedicta teneatur observare (Lechner, S. 67).

1384 wurde Mailand von der Pest verschont, obgleich diese Krankheit in den Nachbarstädten, z. B. in Piacenza und Pavia viele Opfer forderte.

Vielleicht ist dieses den strengen, ja unmenschlichen Maßnahmen des Barnabò (S. 894) zu verdanken. (Vergl. Corradi, Annali, 1. Bd., S. 236 u. Anmerk. 1.)

1399 wurde von Gian Galeazzo Visconti die erste Desinfektionsordnung erlassen. Diese war für Piacenca bestimmt und setzte folgendes fest: Die Räume eines Hauses, in denen ein Mensch gestorben ist, müssen wenigstens 8—10 Tage offen stehen, damit die Luft gut eindringen kann. In mehreren Zimmern des Hauses müssen Feuer angezündet und Räucherungen vorgenommen werden. Strohsäcke sind zu verbrennen. Kissen sind mehrere Tage zu lüften. Bettücher und Decken dürfen erst wieder benutzt werden, wenn sie gewaschen sind. Es wurden besondere Desinfektoren und Wäscher (lavanderii et domorum nectatores) angestellt, unter denen sich auch meist übelberüchtigte Frauen befanden. (Vergl. auch Corradi, 1. Bd., S. 246, G. De Mussis, Chron. Plac. in Muratori, Rer. ital. script., 16. Bd., S. 560.)

Dagegen wagte Barnabò nicht, was Venedig sich erkühnt hatte (S. 891), die Prozessionen der Geißler (Bianchi) zu verbieten; er setzte jedoch deren Ende auf den 5. September fest, "damit das Getreide geerntet werden könne" (Corradi. 1. Bd, S. 246, Anmerk. 1).

So kam das 15. Jahrhundert heran, dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung nunmehr geschildert werden soll.

15. Jahrhundert.

In diesem Jahrhundert werden einige höchst bemerkenswerte Fortschritte in der Abwehr der Volkskrankheiten sichtbar, welche seitdem nicht wieder verloren gingen und noch heute zur Anwendung kommen.

In den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt die Errichtung der ersten Quarantäne-Anstalt für pestverdächtige Menschen und Waren durch die Signoria von Venedig. Sie entstand 1403 auf einer kleinen, bis dahin von den Eremitani der Regel des heiligen Augustin bewohnten Insel*). Hier erbaute man ein Hospital, welches den Namen "Lazzaretto" empfing — ein Name, der nach Frari durch dialektische Umbildung aus Nazareth hervorging und an die von den früheren Bewohnern der Insel auf ihr errichteten Kirche Santa Maria di Nazareth erinnerte. Dies Lazzaretto hatte ursprünglich den Zweck, Arme beiderlei Geschlechts aufzunehmen, die an der Pest erkrankt waren. Später brachte man hier auch die Verdächtigen und

*) Nach Corradi (1. Bd., S. 268) wurde das Lazarett auf der Insel Nazareth erst 1422 errichtet. die aus dem Orient anlangenden Waren unter, um sie auf der Insel zu desinfizieren. Kurz vor dem Jahre 1500 wurde dann auf der Insel S. Erasmo ein zweites Lazarett eröffnet, das den Namen lazzaretto nuovo empfing, während das 1403 gegründete lazzaretto vecchio hieß. 1782 endlich entstand auf der Insel Poveglia das dritte Lazarett; es wurde als novissimo bezeichnet (Frari, 1. Bd., S. XLIII, Anmerk., 2. Bd., S. 421, Anmerk.).

Die Quarantäne-Anstalten fanden allmählich Nachahmung. Zuerst ist dies 1436 in Ferrara der Fall gewesen (Corradi, 1. Bd., S. 280).

1466 folgte Dalmatien (Prus), 1475 Majorka (Villalba, S. 104 ff.), 1476 Marseille, während England erst 1720, Holland am Ende des 18. Jahrhunderts, Egypten 1825, die europäische Türkei 1835 und Syrien 1840 Quarantäne-Anstalten erhielten (Prus).

1424 verbot Perugia als erste Stadt, daß irgend ein Fremder, der aus einer verdächtigen Stadt kam, beherbergt würde (Corradi, 1. Bd., S. 265).

Besonders scharf ging man — der viskontischen Ueberlieferung getreu — in Mailand vor.

So ließ 1424 Filippo Maria Visconti die Gesandten der Florentiner, welche aus dem verpesteten Florenz kamen. nicht eher vor sich, als bis sie eine Quarantäne von 40 Tagen durchgemacht hatten (Corradi, 1. Bd., S. 265*).

Als dann die Pest 1449 Mailand von neuem bedrohte, wurde bekannt gemacht:

1) Der Eintritt in die Stadt ist verboten. Jedes Haus wird niedergebrannt, in dem ein aus einer verdächtigen Stadt kommender Mensch Unterkommen gefunden hat.

2) Keiner darf die Stadt ohne besondere Erlaubnis verlassen (Decio, S. 18).

1451 wurde auch das erste Mailänder Pesthaus eröffnet (Decio, S. 20).

1447 verordneten die capitani e difensori della libertà di Milano, die Nachfolger der Visconti:

1) Jeder, der in den letzten 40 Tagen aus einer pestverdächtigen Stadt gekommen ist, muß das Gebiet von Mailand sofort verlassen (vergl. Perugia, s. o.).

2) Jeder Bürger muß die in seinem Hause vorhandenen Kranken, auch wenn es sich um nicht an der Pest Erkrankte handelt, dem antiano seiner Parochie schriftlich anzeigen. Diese Anzeigen sollen gesammelt und dem Rate schriftlich überreicht werden.

3) Jeder, der einen Bürger zur Anzeige bringt, weil er es unterlassen hat, in seinem Hause befindliche Kranke anzumelden, soll belohnt werden.

4) Kein Geistlicher darf auf dem ihm unterstellten Kirchhofe einen Leichnam beerdigen lassen, wenn er nicht eine vom Rate aufgestellte schriftliche Erlaubnis erhalten hat.

5) Diese Bestimmung gilt auch für die Totengräber.

6) Kein Arzt, Chirurg, Laie oder Barbier darf einen Kranken behandeln, wenn der Kranke nicht vorher als krank dem Rate gemeldet wurde.

^{*)} Als im Hause des venetianischen Gesandten zu London sich 1516 ein Pestfall ereignete, wurde er zur Audienz bei Kardinal Wolsey erst zugelassen, nachdem er 40 Tage in Putney bei London zugebracht hatte (Creighton, 1. Bd., S. 290)

7) Kein Barbier darf einem Kranken zu Ader lassen, wenn er nicht hierzu von dem Stadtarzt ermächtigt wurde.

8) Nur wer eine schriftliche Erlaubnis hat, darf die Straßen fegen, nè spazi loco alcuno cortexe, nè anch cisterne et foppe alcune, donde se potesse procedere alcune pudore. Dies Verbot wurde erlassen, um die Infektion der Häuser durch den Staub zu verhindern, wie in der Bekanntmachung besonders gesagt wird (Decio, S. 10).

Das viscontische System, welches auf das Jahr 1374 zurückreicht (S. 894), machte allmählich Schule.

Als 1468 die Pest in Messina den Ghetto (quartiere della Giudecca) ergriffen hatte, wurde dieser abgesperrt. Hierdurch blieb die übrige Stadt verschont (Corradi, 1. Bd., S. 307). Im gleichen Jahre versuchte man die Pest in Parma dadurch zu bekämpfen, daß man alle Bewohner in ihren Häusern einschloß (Corradi, 1. Bd., S. 309).

Allmählich wagte man es auch, wenigstens zur Pestzeit das Joch der Geistlichkeit abzuschütteln. Während nämlich in Florenz (S. 892) zur Zeit des schwarzen Todes Gottesdienst und Prozessionen nicht untersagt worden waren, trotzdem die Zeitgenossen kaum darüber im unklaren waren, daß hierdurch die Krankheit verbreitet würde, entschloß man sich doch erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dazu einen Schritt zu wagen, dem sich selbst der rücksichtslose Barnabò Visconti (S. 894 ff.) nicht gewachsen gefühlt hatte: in Velletri wurden 1486 die Kirchen wegen der Pest geschlossen, und der Gottesdienst fand auf öffentlichen Plätzen statt (Corradi, 1. Bd., S. 337, Anm. 3). Was das kleine Velletri gewagt hatte, durfte das mächtige Venedig erst recht unternehmen. So wurden hier 1498 alle öffentlichen Feste und Predigten verboten und zugleich die Märkte geschlossen (Corradi, 1. Bd., S. 360). Vielleicht war dieses auf Antrag der triumviri sananda civitate geschehen, die seit dem Jahre 1490 amtierten (Corradi, 1. Bd., S. 342).

In Deutschland dagegen blieb, wie es scheint, vorläufig noch so ziemlich alles beim alten.

Noch 1430 sprach Swotheim von Liegnitz sich dahin aus, daß die Abwehr der Pest zunächst durch die Reinigung der Seele erfolgen müsse, während die damaligen Aerzte bereits auf die Reinigung des Körpers drangen. Die Furcht vor gewissen Konstellationen der Gestirne und vor dem Zorne Gottes, der durch die Pest die sündigen Menschen strafen wolle, verhinderte ein klares Denken und führte dahin, daß die Menschen sich ihrem Schicksale vielfach ohnmächtig unterwarfen, ohne für durchgreifende Abwehrmaßregeln zu sorgen (Höniger, S. 67).

Wir werden uns daher, wenn solches die Anschauungen der maßgebenden Kreise waren, nicht wundern, daß zur Abwehr der Pest, die 1460 Braunschweig heimsuchte, eine Pestmesse gelesen und dreitägiges Fasten angeordnet wurde. Natürlich hörte, wie der Chronist versichert, hiernach die Pest auf (Dürre).

Rühmend muß jedoch einiger Beschlüsse des Rates von Frankfurt a. M. gedacht werden. 1486 befahl er, daß jedes seiner Mitglieder, von dessen Familie jemand erkrankt wäre, dieses dem Rate anzeige und den Sitzungen 14 Tage fern bliebe. 1493 wurde einer Bürgerin untersagt, Pestkranke bei sich aufzunehmen. Sie mußten dem Pesthause überwiesen werden (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 1. Bd., 21).

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

107

16. Jahrhundert.

Im 16. Jahrhundert drang "die Pest" von neuem in Italien. Frankreich, Deutschland, Schweiz, Oesterreich, Ungarn und England ein. Unzählbar waren die Opfer, die sie in Genua (1501), Neapel (1529, 1576—1577) und Rom (1529 und 1591), in Mailand (1525, 1550, 1576—1577), in Venedig (1575—1577), in Palermo (1575), Paris (1519, 1531—1533), in Marseille und der ganzen Provence (1546, 1577—1581. 1598), in Bordeaux (1599), in Hamburg (1597), Regensburg (1520), Augsburg (1521), Wien (1561) forderte.

Untersuchen wir nunmehr, wie man sich der "Seuche" im 16. Jahrhundert zu er wehren versuchte.

In Genua wurde 1501 bestimmt, daß sich jedermann während 8 Tagen zu Hause halten solle, ut cognosci posset unde potissimum contactus proveniret. In Modena wurden 1501 alle öffentlichen Versammlungen und das Totengefolge untersagt. Auch richtete man den Convento della Misericordia, der sich an der Peripherie der Stadt befand, als Pestkrankenhaus ein.

Die Pestilenz dieser Jahre war vielleicht Bubonenpest, zugleich herrschte aber auch eine typhöse Pneumonie, die in 6 Tagen zum Tode führte (Corradi, 2. Bd. 4).

In Venedig durften am 13. Dezember 1575 die wegen der Pest geschlossenen Schulen wieder eröffnet werden (Corradi, 2. Bd., S. 231, Anm. 4). Aber schon im folgenden Jahre hatte die Stadt wiederum von der Seuche zu leiden. Das alte Pesthaus (S. 895) bot für die Erkrankten der Epidemie von 1576-1577 nicht mehr genügenden Raum (Corradi, 2. Bd., S. 251). Man baute daher ein neues, und zwar aus Holz auf alten Galeeren und ähnlichen Fahrzeugen, welche man streng bewachte. So entstand das erste schwimmende Lazarett; eine Einrichtung, welche auch heute noch, namentlich in England, zur Isolierung ansteckender Kranker ausgedehnte Verwendung findet. Als die Infektion nicht aufgehalten wurde, warf sich der Senat der Geistlichkeit in die Arme und gestattete die schon 200 Jahre früher (S. 891) bei ähnlichen Gelegenheiten verbotenen Prozessionen. Der damalige Doge Mocenigo versprach sogar eine neue Kirche zu bauen, wenn die Pest aufhören würde. Trotzdem fand man es doch geratener, die Einwohner auf 8 Tage in ihren Häusern einzusperren und alle verdächtigen Gegenstände zu verbrennen (Corradi. 2. Bd., S. 251).

Ganz besonders eingehend unterrichtet uns Ingrassia, der Protophysikus des Königreiches Sicilien, über die auf seine Veranlassung zur Abwehr der Pest in Palermo und anderen Städten des Landes unternommenen Schritte (Ingrassia, Camerarius).

In Palermo mußten 1575 auf Befehl des Vizekönigs alle Häuser sowohl der Reichen wie der Armen 7 Tage lang gelüftet und alle Gegenstände gereinigt werden. Ingrassia schlug ferner vor, diejenigen, welche infizierte Gegenstände gestohlen hatten, aufzuhängen. Die Aerzte sollten kurze seidene Gewänder ohne Pelzbesatz tragen, wenn sie aber Pestkranke behandelten, einen Anzug von gewachstem Stoff; auch wäre es ratsam, wenn sie immer ein wenig griechisches Pech und Kolophonium bei sich hätten (Corradi, 2. Bd., S. 228).

Im Juli 1575 wurden die Kranken in ihren Häusern eingeschlossen und hier behandelt. Die Armen jedoch, welche kein eigenes Haus besaßen, brachte man, wenn sie erkrankt waren, in das Pesthaus. Die Luft der Stadt wurde durch große Feuer gereinigt, die Straßen gesäubert, die Stadt verproviantiert, die Schulen geschlossen, das Leichengefolge untersagt. Da die Seuche durch ein aus der Barbarei kommendes Schiff eingeführt worden war, wurden - leider erst Ende Juli - die Kleider der maltesischen Freundin des Kapitäns verbrannt, obgleich sie selbst schon viel früher an der Pest gestorben war. Trotz aller Sorgfalt nahm die Krankheit zu. Im August mußten alle Hunde in eins der 3 Depots abgeliefert werden, welche außerhalb der Stadt errichtet worden waren. Hier warf man sie in große Gruben, bedeckte sie mit ungelöschtem Kalk, dann mit Steinen. In dieser Weise wurden 20000 Hunde getötet. Die Katzen ließ man am Leben, weil man sie im Kampf gegen die Mäuse brauchte, doch sollte dafür gesorgt werden, daß sie die Häuser nicht verließen. Um die anderen Haustiere kümmerte man sich nicht. Selbstverständlich fanden die gewohnten Prozessionen statt. Palermo besaß 4 Pestspitäler, alle lagen außerhalb der Stadt, eins war für Männer, ein zweites für Frauen bestimmt. In den beiden anderen brachte man die Rekonvaleszenten unter, und entließ sie erst, wenn sie mindestens 2 Monate fieberfrei gewesen waren. Später errichtete man 2 neue Krankenhäuser außerhalb der Stadt, um diejenigen für 14 Tage aufzunehmen, welche die Rekonvaleszentenhäuser verlassen hatten. Die Kleider der Erkrankten wurden desinfiziert, Möbel und wertloses Gerümpel wurde ver-Alle diese Maßnahmen halfen nichts, weil man die Anbrannt. zeigepflicht nicht durchzuführen im stande war und die Bewachung der Häuser nicht genügte. Die Toten wurden gewöhnlich außerhalb der Stadt, und zwar nackt in Gruben beerdigt, die man mit Kalk anfüllte. In jede Grube kamen höchstens 2 Leichen. Nur die Reichen erhielten Erlaubnis, sich in den Kirchen beerdigen zu lassen, derartige Gräber durften aber erst nach 3 Jahren geöffnet werden. Auch bewilligte man den Reichen ein geistliches Gefolge, worüber das Volk sehr erzürnt war. Ingrassia ist der Meinung, daß die Ammen nicht gezwungen werden könnten, die Kinder an der Pest verstorbener Mütter zu stillen; denn es sei doch viel vernünftiger, daß die Kinder stürben und, da sie getauft wären, ins Paradies kämen, als daß die Ammen infiziert würden und an der Krankheit zu Grunde gingen. Uebrigens mußten alle Ammen, welche ein derartiges Kind genährt hatten, mit dem Kinde zusammen auf 40 Tage in Quarantäne gehen. Die Nonnenklöster blieben von der Pest verschont, weil sie mit der Aussenwelt verkehrten und nichts von außen empfingen. Als die Krankheit nicht weichen wollte, sperrte man die Frauen und die Kinder unter 10 Jahren auf 20 Tage ein, erstere mußten vorher beichten und nahmen vor der Einschließung an einer Prozession teil. Später wurde die Einschließung verlängert und dauerte mehrere Monate lang. Alle Maskenaufzüge und Feste wurden untersagt, dagegen traf man sich in den Kirchen wie zuvor. Auf die Kleider der Erkrankten wurde im wahren Sinne des Wortes Jagd gemacht, einen nennenswerten Erfolg erzielte man aber hierbei nicht, trotzdem man Belohnungen für diejenigen aussetzte, welche die Hinterziehung derartiger Gegen-stände meldeten. Einige Personen, welche infizierte Gegenstände gestohlen hatten, wurden auf grausame Weise vom Leben zum Tode befördert. Der Berichterstatter faßt schließlich seine Meinung über

die Bekämpfung der Pest in die Worte zusammen: Die Kleider ins Feuer, die Menschen unter die Gewalt. Beides aber schnell!

Der Verfasser wußte freilich, daß die Krankheit ansteckend ist, und daß man jeden Verkehr mit Infizierten vermeiden müsse, wenn man gesund bleiben wollte. "Um eine Stadt zu infizieren und dann ein ganzes Reich, genügt ein Taschentuch". Aber man wagte offenbar nicht der Macht des Klerus zu trotzen. Als die Seuche im Mai endlich aufhörte, wurden alle Kleider, welche in den Krankenhäusern benutzt worden waren, verbrannt. Am 17. Juni 1576 konnte die Stadt dem freien Verkehre wieder geöffnet werden. Damals besaß Palermo mehr als 100000 Einwohner (Corradi, 2. Bd., S. 222 ff.).

In Neapel ließ der Vizekönig 1576-1577 viele importierte Baumwollenballen, ferner eine aus Kalabrien stammende Barke zugleich mit ihrer aus Seide bestehenden kostbaren Fracht verbrennen. Hierdurch blieb die Stadt vor der Pest bewahrt; im Volke aber erzählte man, dies sei das Verdienst des heiligen Januarius und der anderen Heiligen (Corradi, 2. Bd., S. 235, Anm. 2).

In Ravenna mußte während der Pest von 1576-1577 jeder Verkehr mit den Nachbarstädten aufhören, doch wurden Briefe befördert. Der Hafen (lido) wurde bewacht und kein Schiff durfte bei Todesstrafe landen. Rinder, Hunde und Federvieh mußten, bevor sie in die Stadt gebracht werden durften, mit Salzwasser oder Lauge gewaschen werden. Aehnlich verfuhr man mit Metallgegenständen (Corradi, 2. Bd., S. 262).

Bei der Pest in Mailand (1576-1577) verstieg man sich sogar dazu, alle Bewohner in ihren Häusern einzuschließen. Diese Quarantäne begann am 25. Oktober 1576 und wurde allmählich bis zum 7. März 1577 verlängert. Sie wurde jedoch mehrfach durchbrochen. Um Gehorsam zu erzwingen, stellte man an mehreren Orten Galgen. auf. Die Armen wurden von den Reichen mit Speise und Trank unterstützt. Die Familienväter erhielten die Erlaubnis, das Haus von Zeit zu Zeit zu verlassen, um Besorgungen zu machen. Um Weihnachten befanden sich infolgedessen so viele Menschen auf den Straßen, daß die schon fast zum Verschwinden gebrachte Krankheit beinahe wieder zu früherer Höhe gelangte. Zuletzt waren nur die Frauen und die Kinder eingeschlossen. Während man nun einerseits Feste und Maskeraden untersagte, gestattete man auf der anderen Seite große Prozessionen. Die Armen hatte man nach und nach mit mehr als einer Million Goldfranken unterstützt, trotzdem aber aus Sparsamkeit die aus Stroh hergestellten Hütten, in welchen die Kranken lagen, nicht verbrannt. So kam es, daß die der Krankheit Verdächtigen, welche in diesen Hütten untergebracht waren, erkrankten und starben. Die Aerzte waren verpflichtet, jeden Kranken amtlich zu melden und es fehlte nicht an Maßnahmen, die sich auf die Desinfektion der Häuser und der in ihnen enthaltenen Gegenstände, sowie auf die Kleider der Erkrankten und Gestorbenen bezogen. Um Bücher und Schriftstücke zu desinfizieren, trennte man sie auf und verbrannte die Fäden. So verfuhr man mit allen Schriftstücken, die sich bei den Notaren, Aerzten oder Gelehrten befanden, wenn diese Personen entweder selbst erkrankt waren oder wenn eine erkrankte Person in dem Raume geschlafen hatte, in welchem sich die Bücher oder Schriftstücke befanden. Wie in Palermo (S. 898) wurden auch in Mailand die Hunde, Katzen und Hühner getötet. Um die Flucht der vornehmen Leute zu verhindern,

1

wurden ihre außerhalb Mailands zur Welt kommenden Kinder als Bastarde erklärt.

Höchst merkwürdig sind die Mitteilungen über das Leben in den Pesthäusern Mailands. Fast alle Tage wurden dort diejenigen, welche sich der Hausordnung nicht unterwerfen wollten, geprügelt, gestäupt, ins Gefängnis gesteckt und gegeißelt, nachdem man sie an einer Säule festgebunden hatte. Derartige Strafen wurden auch an Frauen vollstreckt. Im Lazarette befanden sich 10 Gerichtsdiener und 2 Scharfrichter. Man meinte, daß die öffentlichen Maßnahmen ohne derartige strenge Strafen zur Zeit von Epidemien nicht durchführbar wären. Von Arzneimitteln hielt er nicht viel, man müsse fröhlich, guter Dinge sein. Räucherungen seien wichtig. Auch auf die Keuschheit legte er Gewicht, aber davon war in dem Lazarett nicht viel die Rede. Eines nachts feierte man einen Ball im Lazarett. Da nahm einer der Teilnehmer den Leichnam einer alten Frau auf die Schulter und schleuderte ihn mitten in den Ballsaal. Natürlich fehlte es nicht an allerlei Charlatans, welche sich verpflichteten, die Kranken durch nur ihnen bekannte Heilmittel und Arzneien unfehlbar zu heilen. Einige französische Aerzte verlangten für ihre Tätigkeit monatlich 1600 Scudi, aber man behielt sie nur 2 Monate. Sieben dieser Wunderdoktoren, unter denen sich mehrere Franzosen befanden, starben an der Pest. Die Aerzte pflegten das Lazarett nicht zu betreten, sondern wurden von einem Diener, der im Lazarette von Stube zu Stube ging, über den Zustand der Kranken unterrichtet und diktierten daraufhin einem Schreiber die Rezepte.

Als die Einschließung begann, waren in Mailand 42710 Arme. Beim Verschwinden der Pest lebten von diesen noch 37827. Für diese Armen wurden vom 29. Oktober 1576 bis zum 1. Mai 1577 525000 Lire verausgabt. Ungefähr 6000 lebten außerhalb der Stadt in Hütten. Von letzteren bestanden 3158 aus Stroh und 556 aus Holz. Die Ausgaben für diese Hüttenbewohner betrugen mehr als 105000 Lire. Nach Beendigung der Pest wurden gereinigt oder desinfiziert: 1563 Häuser, 4066 Familien und 8953 Zimmer. Es wurden 2 oder 3 Wäschereien für jeden Stadtteil errichtet. Die Armen erhielten nach der Desinfektion neue Kleider, hierzu wurden 8385 Ellen Tuch verwandt (Corradi. 2. Bd. S. 252 ff.).

Die während der Pest veröffentlichten Erlasse hat Centorio in einem größeren Werke gesammelt (Centorio).

Aehnlich wie in Mailand ging es bei der Pest in Vicenza zu (Corradi, 2. Bd. S. 258).

Als 1519 Paris von der Pest heimgesucht wurde, rät die Faculté de Médecine, die Mysterienspiele auf dem Friedhof Notre Seigneur nicht stattfinden zu lassen, da bei der herrschenden Pest die Ansammlung von Menschen gefährlich sei.

Die Epidemie von 1531 bis 1533 soll durch Möbel, Kleider und Gebrauchsgegenstände übertragen worden sein. Als Ueberträger waren namentlich rauhe Gewebe, Wolle und Pelze gefürchtet. Um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, befahl das Parlament von Paris, daß jedes infizierte Haus an den Fenstern und am Haupttor mit einem aus Holz hergestellten Kreuz bezeichnet werden müsse. Jeder Insasse eines solchen Hauses mußte auf der Straße einen weißen Stab tragen. Betten, Bettzeug, Vorhänge, Tuch durften nicht eingeführt, Gegenstände aus einem infizierten Hause in ein anderes Haus nicht übertragen

werden. Gewerbetreibende, die mit den genannten Stoffen handelten. mußten ihren Betrieb einstellen. Die Bäder wurden geschlossen, die Bader mußten 5 Monate lang feiern. Alle Kranken und Bettler wurden aus dem Innern der Kirchen vertrieben. Die Leprösen mußten sich in ihre Aussatzhäuser zurückziehen. Das Aderlaßblut durfte nicht mehr in die Seine geworfen, sondern mußte außerhalb der Stadt untergebracht werden. Chirurgen und Bader, welche Lepröse behandelt oder zur Ader gelassen hatten, durften vorläufig nicht weiter praktizieren. Die Hufschmiede mußten das Aderlaßblut der Pferde außerhalb der Stadt unterbringen und durften ihre Feuer nicht mit Steinkohle unterhalten, weil man glaubte, daß die sich hierbei entwickelnden Gase die Verbreitung der Pest fördern. Das Pflaster vor den Häusern mußte in Stand gesetzt werden. Weiterhin wurde folgendes bestimmt: Die Straßen sind zu sprengen und dürfen nicht gekehrt werden, während es regnet. Die Verstopfungen der Kanäle sind zu beheben. Aus den Fenstern darf nichts mehr auf die Straße geworfen werden. Fäkalien und Wirtschaftsabwässer sind so schnell als möglich aus den Häusern zu beseitigen. Das Müll darf nicht mehr auf die Straße geworfen, sondern muß in Körben aufgesammelt und längs der Häuser aufgestellt werden. Die Körbe wurden dann von den Müllfahrern abgeholt und außerhalb der Stadt entleert. Die Müllkarren sind so einzurichten, daß von der Fracht nichts auf den Straßen verloren geht. Schlächter und Geflügelhändler dürfen in ihren Häusern lebende Schweine, Tauben und Hühner nicht mehr halten. In allen Häusern sind Latrinen anzulegen, deren Entleerung unter Aufsicht der städtischen Behörden erfolgt. In den auf die Straße gehenden Fenstern dürfen Tücher und Teppiche nicht ausgelegt werden.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen wurde eine besondere Behörde, die prévôts de la santé, beauftragt, welche zu diesem Zwecke ins Leben gerufen wurde. Diese prévôts hatten unter anderem auch für die Ueberführung der Erkrankten in das Hôtel Dieu zu sorgen und die oben erwähnten Kreuze an den infizierten Häusern zu befestigen. Die Entfernung dieser Kreuze wurde mit dem Abhacken der Hand bestraft. Die Angehörigen dieser Behörde trugen eine schwarze Mütze mit einem weißen Kreuze.

Ferner ernannte die faculté 4 Pestärzte, welche nur Pestkranke behandeln durften und für ihre Mühe mit je 300 livres parisis bezahlt wurden. Außerdem stellte das Parlament 2 Chirurgen mit je 120 livres und 2 Barbiere mit je 80 livres an. Vielfach klagte man, wie Ambroise Paré berichtet, darüber, daß die Häuser beraubt und Gesunde ins Hôtel Dieu gebracht würden. Es herrschte in Paris eine Art von Anarchie, da sich die meisten städtischen und Justizbeamten geflüchtet hatten.

Erst 1580 baute man in Grenelle, einer damals halb wüsten Vorstadt von Paris, Baracken für die Pestkranken. Die Kosten wurden durch Umlage oder durch freiwillige Beiträge aufgebracht (Chereau).

Grenoble hatte unter der Pest in den Jahren 1410, 67, 1522, 25, 42, 86, 87, 88, 89, 96, ferner 1630 und zum letzten Male 1643 zu leiden. Ueber den Zustand der Stadt und die gegen die Seuche ergriffenen Abwehrmaßregeln soll hier im Zusammenhange nach Chavant berichtet werden. — Bei der Pest von 1467 wurden die Kranken aus der Stadt gejagt. Man ließ sie ohne Pflege untergehen. Das Pesthaus von Grenoble bestand von 1485 bis 1643. Es besaß 4 Betten;

Zur Geschichte der Sozialen Hygiene.

jedes Bett war für 2, bisweilen für 3 Kranke bestimmt. Wer keinen Platz fand, schlief auf der mit Stroh bedeckten Erde. Außerhalb des Hauses wurden kleine Häuschen für diejenigen Kranken errichtet, welche im Innern des Gebäudes keinen Platz fanden. In diesem Krankenhaus wurden im Oktober 1586 1500 Pestkranke untergebracht. Die Not in der Stadt war so groß, daß man den Pestkranken aus öffentlichen Mitteln täglich nur eine Unze Brot, d. i. 33 g, geben konnte. Bei dem Pesthaus waren angestellt ein Verwalter, ein Chirurg, ein Totengräber, der gut bezahlt wurde, und ein Priester. Die von der Pest des Jahres 1522 ergriffenen Straßen sind auch heute noch die ungesundesten.

Während der mörderischen Epidemie von 1525 erhielt der Totengräber monatlich das hohe Gehalt von 12 Florins = 72 frcs. 1564 fand sich kein Arzt, der die Kranken behandeln wollte. Es wurde deshalb einem bestimmten Chirurgen befohlen, die Behandlung zu übernehmen, und zwar bei Todesstrafe. Den übrigen Aerzten der Stadt wurde mitgeteilt, daß sie ihre Privilegien verlieren würden, wenn sie die Stadt verließen. 1643 wurde die Stadt zum letzten Male von der Pest heimgesucht und als 1720 die Seuche in Marseille die Einwohner dezimierte, blieb dank den ergriffenen Absperrungen Grenoble verschont. -Während der verschiedenen Pestepidemien wurde den Geistlichen von ihren Vorgesetzten folgendes Verhalten vorgeschrieben: Die Geistlichen dürfen die Beichte eines Pestkranken nicht entgegennehmen. Ein für die Pestkranken bestimmter Priester wird mit diesen im Pesthaus eingeschlossen. Geweihtes Wasser durfte an die in ihren Häusern befindlichen Bewohner nicht abgegeben werden, weil man fürchtete, daß durch dieses die Infektion verbreitet werden könne. Die Messe wurde auf öffentlichen Plätzen, nicht in der Kirche gelesen. Wer die Stadt betreten wollte, mußte der Torwache eine Bescheinigung darüber vorweisen, daß er aus einem pestfreien Orte käme. Stammte dagegen der Fremde aus einem verdächtigen Orte, so mußte er diese Bescheinigung auf eine Art von Spieß stecken, den ihm der Torwächter entgegenhielt. Diese Bescheinigung wurde dann mit Essig desinfiziert, der Fremde aber mußte auf die heilige Schrift schwören, daß er nicht mit Pestkranken in Berührung gekommen war. Zu diesem Zwecke streckte man ihm ein auf einem Spieß befestigtes Blatt der Bibel entgegen.

Mit der Vorbeugung gegen die Pest war es auch in Grenoble schlecht bestellt. 1521 wurde verboten, Ziegen und Schweine in den Straßen herumlaufen zu lassen, herrenlose Hunde wurden getötet. 1575 mußten die Leichname von 5 Gehängten vom Galgen abgeschnitten werden, an welchem sie mehrere Wochen gehangen hatten, wohl weil man vor ihnen eine Verbreitung der Pest fürchtete. 1551 wurden die Dirnen aus ihren Häusern vertrieben. 1580 beschwerte man sich darüber, daß ein trèsorier de France (Steuereinnehmer) Aborte in seinem Hause errichtet hatte, aus welchen die Fäkalien direkt auf die Straße fielen, weil hierdurch der Brunnen verseucht werden könne, welcher die betreffende Stadtgegend versorgte.

Im 16. Jahrhundert hören wir auch zum ersten Male, daß deutsche Städte den Versuch gemacht haben, die Pest zu bekämpfen. Daß dieses nach italienischem Vorbilde erfolgte, ist bei den nahen geistigen Beziehungen zwischen beiden Ländern selbstverständlich. Gingen doch die Deutschen in großer Zahl nach Italien, besonders nach Padua, um Medizin zu studieren.

In Augsburg errichtete der Rat 1521 außerhalb der Stadt 2 Pesthäuser. Jedes war 125 Schuh lang und 30 Schuh breit. Das eine Haus war für Kranke, das zweite für Genesende bestimmt. Auch die Anzeigepflicht wurde eingeführt, denn der Meßner jeder Pfarre mußte dem Rat an jedem Freitage ein Verzeichnis der an der Pest Gestorbenen übergeben (Deutsche Städtechroniken, 23. Bd. S. 151, 163). Hamburg baute 1527 sein erstes Pesthaus, das bis 1606 bestand (Gernet, S. 82).

Ueber die Anschauungen, welche in Deutschland im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts über die Pest und ihre Bekämpfung verbreitet waren, unterrichtet uns Doktor Johann Agricola, der 1533 zu Ingolstadt "der Arzney vnd Kroechischen sprach leser" war.

Man soll Bad, Markt und Kirche wegen der Ansteckung meiden. Ist in der Wohnung jemand gestorben, so soll man sie mit Abwaschung, Beräucherung und mit Feuer reinigen. Die Wand und das Holz halten das Gift ein Jahr oder länger fest. Die von den Gestorbenen benutzten Kleider oder Betten können 3 Jahre lang die Pest übertragen. Durch Wolle soll das Gift erneuert werden wie das Feuer durch Oel. Trinkgeschirre und Schüsseln, die der Kranke gebraucht hat, sind zu meiden.

Ueber das Baden, welches damals eine große Rolle im Volksleben spielte (S. 852 ff.), gibt er folgende Regeln:

"Nach dem Bade wirdt ainer leychtlich vergifft, wann du aber ye baden musst, so thu das zu der dritten oder vierten stund nach dem essen, vnd geh vorhin zu stul. Begeusz dich auff die letste mit ainem kelteren oder lawlichtem wasser, darnach lasz sein versen reiyben mit Saltz oder Essig. Enthalte dich von dem essen ain stund oder lenger, bisz das dich dein begir raytze zu dem Nachtmal."

Ausführlich spricht er:

"Von beschützung der Diener des Krancken, welche offt bey dem vergifften stehen müssen. Das XV. Capitel. Wer nahend bey dem Krancken züthon oder zu reden hat, der mag aingeflochten angezündts wachs liecht für das angesicht des krancken halte, so wirt sein böser athem verzert oder temperiert, das er nit bald schaden mag den beystehenden. Wende auff das wenigist dein angesicht von jme, so du jn anreden woll, damit du nitt seinen athem an dich ziehest. Sthe so weyt du kanst von jme, sonderlich nüchtern, vernewer offt den lufft des gemachs, trag in der hand wolriechend kolen vnnd prinnende liecht, überstreich dein leyb mit lawem essig zwir im tag zu morgens vnnd zu abent. Veränder offt die klaider, vnn zu vor die hemmender. Trag in der hand ain Pommerantzen, Rautten püschelin, Dämenten oder Melissen. Mische zusammen Rosenwasser, Essig, Malmasier, Zitwan, Rinden von Citro, wäsch offt damit dein angesicht vnd hende, trink auch etlich tröpflein, Tuncke ain schwemmlin darein, trags bey dir in ainem holen knöpflin ausz Eschemholtz. Wann der safft des eschen holtz auch in die pisz der vergifften thier gethon, hilfft wunderbarlich sehr. Darumb das sein krafft so grosz ist, das zu dem schatten dises baumes, ob er schon zu morgen oder zu abent am aller lengsten ist, kain schlang mag kriechen. Vnd man hat erfaren, wann man ain kräisz macht aines tails von fewr, des andern tails von Eschen zweygen, vnd so man ain Schlangen mitten darein leget, so eylet sy dem fewr zu vnd nitt den zweygen" (Agricola).

Ganz im Gegensatz zu den Vorschlägen des Agricola, die wenigstens an manchen Stellen viel gesunden Menschenverstand zeigen, enthält die Schrift des berühmten Pestdoktors Crato von Craffthaim aus dem Jahre 1535 nur marktschreierische Ratschläge, wie sich der einzelne vor der Pest schützen und welche Mittel er hierbei anwenden soll. Mehrere Pestmedizinen, welche von drei deutschen Kaisern, deren Arzt Crato gewesen, angeblich mit Erfolg gebraucht worden waren, werden ausführlich mitgeteilt (Crato).

Ebenso lehrreich wie die Schriften der Aerzte sind die Ordnungen, Ratschläge und dergleichen, welche beim Herannahen der Pest von dem Rate veröffentlicht zu werden pflegten. Im folgenden sei die "Ordnung" der Stadt Nürnberg aus dem Jahre 1534 wiedergegeben.

Ordnung der Stadt Nürnberg wie man sich in diesen sterbleufften halten sol. Auffgericht im Jar.

M.D.XXXIV.

Je weil der beschwerlich seuch der Pestlenctz sich an viel orten erreugt / vnd nit minder alhie zu Nürnberg zu regiren auch ein gebrochen / hat ein Erbar Rathe guter mainung für genomen der selben kranckheyt durch zimliche mittel etlicher massen zu begegnen / vn dannt den anfengen / souil möglich / vnd nach gestalt der sache ymmer erleiden wil / widerstandt zuthun / Guter hoffnung damit nicht einen geringe teyl solches vnlust (auff das diser geprech nit so beschwerlich vberhand nennen mög) dafur kumen / Haben dem nach verordnet / Das sich alle eins Raths Bürger vnd Inwoner / nachvolgender mittel / ordenung / vnnd wege in diesen Sterbleufften geprauchen / Auch dieselbe Ordnugen alle Bürgern vn hauszgenossen / durch ire Hauptleut / in der Hauptmannschaffte sie gesessen seyen / verzaichent vberantwort werden sol / damit sich niemand aus vnwissenheyt entschuldige / da durch auch eins Rats straff empfliehen mög.

Erstlich ist eins Erbarn Rats ernstlicher benelh vnnd meynung / die weil dieser seucht nit wenig / ausz vergifftüg des luffts / auch dieselbe vergifftung nicht den geringsten teyl / aus vbelm geschmack erwechst / Das dañ alle Bürger vñ einvoner sich bey eines Rats straff tags vñ nachts enthalte sollen / den Harm oder andere vnsauberkeit / auff die gemeynen gassen vnd strassen zuschutten / Sonder das alles in das wasser der Pegnitz oder Vischbachs / oder in die heymlichen gemach tragen vnd giessen lassen. Zuuor die weil sich aus anzeygung der verstendigen Doctor der Arczney gar klarlich erfindet / dz der Harm vñ geschmack von einem krancken oder vergifften / zu diesem geprechen für andere mittel fürderlich ist. Welcher aber disem benelh durch sich selbst oder die seinen / entgegen handeln / vn darumb von eines Erbarn Rats darzu verordenten amptleuten fürbracht würd / der sol / so offt er verbricht / zu einer straff ein pfund Noui vnabieszlich zu bezale verfallen sein.

Vnd nach dem durch ein ordentlich gut Regiment vnd vorgeende fürsehung noturfftig preseruatine vñ Arczney / gar viel menschen / wo sie sich der gebrauchen / vor dieser kranckheyt errettet vñ behalten werden mochten / hat ein Erbar Rathe / allen iren verwandte zu gut / ein Regiment zudrucken / auch in alle Apotecken alhie / viel guter Erczney vn fürsehung / in diesen leufften nutzbar vñ furderlich Desgleichen zu rechtfertigung der lufft in den hewszliche wonungen etlich gut puluer vnnd bereuchung zu machen verordent / die einem yeden / so des nottufftig / auch ob yemand mit diser kranckheyt behafftet würd / für ein Remedium vñ arczney / vmb zimlich belonug sol mitgetailt werden / das auch ein yedes doselbst / zu notdurfft suche mag Auch so ihn diese kranckheyt begriff / damit keins wegs lang verzihen sol.

Die weil auch bey einer solchen tapfern menig volcks in diesen Sterbleufften / die vergifften vnnd krancken / nit alle mal vor den gesunden erkent / vnd darumb zustund nit abgesondert mögen / der halben auch ein vergiffter oder mit dieser kranckheyt beladner / etwo vielgesunter vergifften mag / So volgt auch daraus / das die grossen versammlugen der menschen / der selbe zeit gantz ferlich vñ sorglich sein darumb lest ein Erbar Rathe hiemit meniglich guter vnd getreuer meynung warne / die selben versammlunge der menschen souil yemer möglich ist zu meyden / vnd damit nicht allein sich selbst zu beware / sonder auch andere vor nachteyl vnd beschwernus dieses seuchens zuuerhüten.

Vnd damit solche vergifftung anderer personen etlicher massen für kommen werd / so ist in sunders eines Erbarn Rats beuchl vnnd meynung / Ob yemand alhie in einem haus / mit diesem seuchen begriffen wird / das dann der hauszvater oder inhaber desselben hausz / dieselben krancken person / in das new gepant Lazaret odder hausz zu S. Sebastian vor der Stadt / das ein Erbar Rathe mit aller fürsehung vnd nodturfft zum besten zurichten lassen / vnd zu verwaltung desselben / Pfleger vnd andere personen verordent hat / von stundan antworten lassen / daselbst solle dem krancken alle geystliche vnd leipliche handraich / on seinen kosten / nachtail vň schaden mit geteylt werden.

Es sol auch alles blut / so von den gesundten vñ krancken / in den gemeynen Paden / Barbirer vnd andern heusern gelassen wird / anderszwo nit / dañ in die Pegnitz vñ Vischbach / oder in die heimliche gemach / getragen vñ geschüt werden / bey peen zwey pfund Noui. Auch sol niemand von alte oder inngen auff der gassen niderhauche seins leibs

Auch sol niemand von alte oder inngen auff der gassen niderhauche seins leibs gemach zuuelbringen / sonder sollen auff die gemeynen Sprach hewser geen / Vnd ein ieder hauszvater bey seinen gesinden vnd kinden ernstlich darob halte / bey peen 60 pfennig / oder ein halb pfund Noui.

Darzu sol niemand kein Myst was es sey vber drey tag auff der gassen oder inn hewsern nicht ligen / sonder yedes mals hinweg füre lassen / bey peen eins yede tags ein pfund Noui. Vñ wo einicher Myst darüber gefunden würd / sol der durch die verordenten hinweg geführt / vnd nichts weniger die nechst bemelt peen genomen werden.

Auch ist bey einem Erbarn Rath ertailt / vn dem stadtgericht angesagt / das für anhin / dieweil diese sterbiszleufft weren / zu erzeugung der Geschefft / die weil an den genannten flihens vnd hinweck zihens halben mangel erscheint / an stat derselben / auch andere redlich person / zu zeuge gebraucht werden mugen vnd sollen / Desgleichen auch zu den Jnuentarien vnd Inuentiern.

Desgleichen auch zu den Jnuentarien vnd Inuentiern. Vnd dieweil durch des krancken klaider vñ petgewandt die gesunde leichtlich vergifft werde / So sollen der krancken vnd verstorbnen person kleyder / petgewandt./ vn anders fleissig behalten / den gesunden oder andern gar nicht verkaufft (was orts es sey) weder vmb gelt / noch vmb sonst gegeben / Auch dieselben an keynem ort in der Stat weder gewasche noch geseubert / sonder es soll alles vor der stat zu auszflus des wassers beschehe / bey peen fünff pfund Noui.

Es sol auch kein Bürger oder Inwoner kein krancke person von aussen herein / wie nahendt sie ihm gefreundt oder verwandt were / in sein hausz wonug oder anderswo hie in der Stat nit einnemen / bey eins Erbarn Raths ernstliche straffen / wie ein Rath zu rate würde.

Es sollen auch die person / so inn ihren hewsern kranck werden / vnd wider auff komen / sich enthalten inn dreyen wochen aus ihren hewsern / vn die gesundten zugeen bey eines Erbarn Raths straffe / darauff ein Erbar Rath achtung zuhaben / in sonderheyt statlich vrordnet hat.

Auch sol man die Schwein vberal hie in der Stat in diesen sterbszleuffte fürderlich aus der Stat thun / dieweil der Myst vnnd gestanck seer schedlich / vnnd diser kranckheit fürderlich ist.

Damit auch das vergifften der gesundten noch statlich er verhütet werde / so sol ein yeder Hauszuater allen seinen hauszgenossen vnd zugehörigen statlich beuelhen vnd ansage / das sie zu den krancken personen / so mit den Sacramenten beward werden / oder sonst in ihre hewser nit geen. Deszgleichen das sie dabey nit sein / so die Todten vergraben werden / sich selbst vnd andere dardurch vor ferlichkeit zu bewaren.

Sonst hat ein Erbar Rathe mit vergrabug der verstorben personen / vor der Stat / vnnd in andere wege / etliche nützliche ordnungen bedacht / vn denen / so solchs geburt zuuolzihen bevohlen / Guter zuuorsicht / vermittelst Götlicher hilff / dem fürnemlich hierin vertraut / vn in sein gotliche barmhertzigkeyt gründtlich verhofft werden sol / diesen vnlust etlicher massen damit zu ringern.

Diese Ordnung enthält also die uns bereits bekannten Vorschriften. Fäkälien und anderer Unflat darf nicht auf die Straßen geschüttet werden. Versammlungen sind zu vermeiden, weil durch diese die Krankheiten übertragen werden können. Kranke sind in das Aussatzhaus zu bringen. Aderlaß, Blut aus den Bädern und Barbierstuben darf nur in den Fluß oder in das heimliche Gemach geschüttet werden. Die öffentlichen Aborte werden in Erinnerung gebracht. Mist darf weder auf der Gasse noch in Häusern liegen, infizierte Kleidungsstücke dürfen nicht verkauft, auch nicht innerhalb der Stadt gewaschen, sondern nur vor dem Tore gereinigt werden.

Kein von auswärts stammender Kranke darf in der Stadt Unterkunft finden. Wer die Krankheit überstanden hat, darf erst nach 3 Wochen unter die Gesunden gehen. Schweine dürfen in der Stadt nicht gehalten werden. Krankenbesuche und Grabgefolge werden verboten.

Bemerkungswert scheint die Bestimmung, daß an Stelle der geflohenen Bürger andere redliche Personen als Zeugen auftreten können.

In Kopenhagen wurde gelegentlich der Pest von 1592 dem Leichengefolge verboten das Trauerhaus zu betreten, in welchem sich die Leiche befand. Auch wurde jeder Handel mit den Kleidern der Verstorbenen untersagt (Lund).

Auch kleinere Städte erließen derartige Ordnungen. So heißt es in der Polizeiverordnung von Ueberlingen vom 30. Juli 1541:

Polizeiverordnung bei ansteckender Seuche zu Ueberlingen vom 30. Juli 1541.

(No. 3). Personen, in deren Häusern die Krankheit war, dürfen nicht auf den Fischmarkt, Trinkstuben, Gesellschaft gehen.

(No. 4). Auch die Rekonvaleszenten dürfen nur nach Bewilligung durch die Polizei das Haus verlassen (Mone, 12. Bd. 49).

Wien, während des Mittelalters und bis in die Neuzeit durch enge Mauern eingezwängt, war eine der schmutzigsten deutschen Städte. Hierdurch erklärt es sich wohl auch, daß es während des 16. Jahrhunderts durch die Pest wiederholt heimgesucht wurde. Es trat dem Unhold durch eine Desinfektionsordnung entgegen, die eine der ausführlichsten ihrer Art ist und daher im folgenden wenigstens auszugsweise wiedergegeben werden soll.

Erweiterte Infektionsordnung vom 28. August 1562 erlassen von der Regierung und den Kammerräten Kaiser Ferdinands I. auf Grund der Wiener Infektionsordnung der Jahre 1551 und 1558.

§ 3. Verbot des Branntweinverkaufs. (Man glaubte, daß der Genuß von Branntwein den Ausbruch der Pest befördere.)

§ 4. Niemand wird in den Burgfrieden eingelassen, der nicht ein Attest seiner Obrigkeit vorweist, daß er von einem nicht infizierten Ort kommt. Wer sich ohne Attest betreffen läßt, wird bestraft. Bei denen vom Prälatenherren oder Adelsstande

genügt ihr Wort, daß sie von nicht infizierten Orten kommen. § 6. Wer der Infektion wegen aus der Stadt geschafft worden und wieder in derselben betroffen wird, soll bestraft werden. § 8. Alte Kleider, Bettgewand u. s. w. dürfen während der Infektion nicht

feilgeboten werden.

§ 10. Große Hochzeiten und Gelage dürfen nicht gehalten werden, kleine nur an geräumigen und sauberen Orten.

§ 11. Kehricht, Bettstroh, Hadern, Aas sollen weggeräumt, schmutzige Flüssigkeiten nicht in die Stadt, sondern nur in die Donau oder die Kanäle ausge-schüttet; in der Stadt soll kein Schwein gehalten werden.

§ 12. Die Abzugskanäle sollen Mittwochs und Sonnabends durch frisches Wasser aus den Wasserkästen in den Bädern und aus den Rohrbrunnen auf den

öffentlichen Plätzen gereinigt werden. § 13. Die von Wien sollen die ungepflasterten Stellen in der Stadt, an denen

sich Tümpel bilden, auspflastern lassen. § 14. Das Oeffnen und Räumen der Abtritte und Senkgruben während der Infektion wird eingeschränkt.

§ 15. Unreifes Obst feilzuhalten ist verboten. Gefallenes Vieh soll jenseits der Schlagbrücke oder bei der Täberdonau verscharrt werden, oder man soll es von der Donau wegschwemmen lassen.

§ 18. Felle oder Ochsenhäute dürfen nicht mehr in der Stadt gehalten oder zum Trocknen aufgehängt werden, sondern nur vor der Stadt an luftigen Orten.

§ 20. Fremde aus infizierten Orten zu beherbergen ist bei Strafe verboten.

WJlt du (jetzt reisen uber Landt /

So halt mein Lehr vor keinen Tandt. Du solt in Herberge keren ein

Da niemandt oder wenig gestorben sein. Lass dir frisch Fleisch vnd Eyer geben / Frische Visch solt du brauchen darneben.

Viel Jüchwerck meid / Gebratens iss / Heisse Kreuter gantz vnd Canneel /

Leichtdauliche Kost dir nützet mehr. Trink du gut Bier vnd linden Wein / Die sussen Getrenck dir schedlich sein. Crosse gesellschafft fleug / vnd menschen viel / Dann es diese zeit nicht leiden wil.

Auch Raht ich dir sauff dich nicht voll /

Mit kleidern / Hembden halt dich sauber /

Vnd sey nicht wie ein Saw gantz doll. Die Schlaffkamer lass bereuchern wol / Dein Bette reine Lacken haben sol.

Darauff kein Kranker gelegen hat Sonst kombst ins Pestilentzen Badt.

Sey nicht vnfleutig wie ein Bawer.

Mit Neglicken stercken die Seel. Das Gammel Matt ist schedlich sehr /

§ 21. Sperrung der öffentlichen Bäder. § 22. Infizierte Kranke aus dem Hof- und Bürgerspitale sollen in das Lazarett

(Pesthaus) überführt werden. § 23. Räuchern mit Wacholdergesträuch wird den Bewohnern infizierter Häuser sowie den Spitälern anbefohlen.

§ 25. Der Hausvater ist verpflichtet, Pesterkrankungen unter seinen Dienst-boten an den Magister sanitatis oder den Wundarzt zu melden. Der Kranke wird, wenn die Seuche konstatiert ist, nicht in der Stadt gelassen, sondern in das Pesthaus gebracht. Erkrankte Familienmitglieder haben die Wahl zwischen dem Pesthause oder einem Hause in der Vorstadt, wenn ein solches ihnen gehört, oder der Wegschaffung bis 2 oder 3 Meilen von der Stadt. Wer in seiner Wohnung ver-bleiben will, muß sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten 40 Tage einschließen. Die Lieferung von Nahrungsmitteln und Arzneien findet durch die zur Säuberung der infizierten Zimmer bestellten Personen statt.

§ 27. Unterlassung der Meldung von Erkrankungen wird mit Leibes- und Geldstrafe bedroht.

§ 28. Infizierte Häuser und Wohnungen sind mit einem weißen Kreuz zu versehen.

§ 29. Instrumente, die bei Infizierten verwendet wurden, sollen nicht bei anderen Kranken gebraucht werden.

§ 31. Zur Säuberung und Ausräucherung infizierter Zimmer werden besondere Personen angestellt.

§ 34. Die von Wien sollen das Pesthaus derart herrichten lassen, daß die Kranken nicht haufenweise übereinander liegen. Rekonvaleszenten soll man in einen besonderen Raum bringen, damit sie nicht neuerdings infiziert werden.

§ 36. Verbot, Infizierte ohne die Bewilligung von Regierung und Kammer innerhalb der Stadt zu begraben (Quellen von Wien, 2. Bd., 86, No. 1490).

Zur Bekämpfung der Pest mußte auch - dem Zeitgeschmack entsprechend - die gereimte Rede herhalten. Eines dieser "Gedichte", und zwar das von Ernst Reuchlin, der keyserlichen freyen Reichs Stadt Lübeck bestalten Medicum im Jahre 1577 verfaßte, ist im folgenden wiedergegeben. Es ist aus den "zwo Hausstafeln" entlehnt.

Underricht fur die Kauffleute und Handler/so hin und wider in die Pestilentzörter vorreisen/wie sie sich vorhalten sollen / u. s. w.

Diversorium.

Cibus.

Aromata.

Infumati Cibi.

Potus.

Conuiuia fugienda.

Ebrietas uitanda. Conclauia suffumiganda. Lectisternia sint munda.

Vestes sint mundae.

908

Das waschen vnd Barbiren viel / Die zeit dir auch nicht nutzen wil. Hertzsterckung solst stets bey dir haben / Damit du dein Hertz könnest laben. Ein Bisemknopff / Rauchküsslein gut / Die stercken dir sehr deinen mut. Praeserwatif stets bey dir trag / Wie meine Tafel beschrieben hat. Mithridat darzu gut Theriack / Zur not du auch geniessen magst. Die Nuster damit schmieren thu / Die Pulsadern an dem Armen darzu. Abends vnd Morgens wasche den Mundt / Mit Wein vnd Essig ist gesundt. Vor Neblich Lufft das Gemach vorwar / Die Brust vnd Magen warm halt gar. Spat Essen vnd Trincken meid / Essen vnd Trincken habe rechte zeit. Zu rechter zeit zu Bette geh / Das dich das vbel nicht besteht. Des Abents vnd des Morgens Gebet / Preces. Schlaff messig / steh auff zu rechter Stundt / Somnus sit moderatus. Diss ist der Vorsorgen rechter grundt. So du dich wirst nach diesem schreiben / Dir nicht aus deinem Hertzen tret. Fleissig verhalten / wirst du wol bleiben. Frisch vnd gesundt / in Pestilentz Hin vnd wider in aller Grentz.

Lotio et Tonsio sit rarior.

909

Corroboratio cordis.

Preseruantia.

Haec fac et vives. (Reuchlin.)

Ein für seine Zeit ausgezeichnetes Werk über die Abwehr der Pest schrieb 1583 Johannes E wich, bestallter Physikus zu Bremen. Er hat seine Studien in Padua gemacht und in Italien bei Abwehr der Pest, wie es scheint, auch praktische Erfahrungen gesammelt. Auch auf einen deutschen Gewährsmann für seine Anschauungen beruft er sich, und zwar auf keinen geringeren als auf den Doktorem Martinum Luther, der in seiner Schrift das Verhalten der Menschen gegenüber der Pest namentlich vom ethischen, d. h. vom humanitären und christlichen Standpunkte aus beleuchtet.

Nicht nur durch die Sünde der Menschen können Krankheiten entstehen, sondern auch aus anderen Ursachen und zwar, wie Luther meint, durch Mutwillen und Verwahrlosung der Menschen.

3. Kapitel. Wie man eine Festung auf den Krieg vorbereitet, indem man Baumeister, Maurer, Büchsenmeister u. s. w. zusammenruft, um für alles Notwendige zu sorgen, ebenso muß man auch die Abwehr einer einbrechenden Seuche organisieren. Zunächst sind die Aerzte zusammen zu berufen, dann sind drei Konservatores sanitatis zu ernennen, welche alle öffentlichen Maßregeln gegen die Seuche anzuordnen haben.

4. Kapitel. Die von den Konservatoren erwählten Aerzte, Scherer und Apotheker sollen durch die Konservatoren vereidigt und vermahnt werden, alle Arzneimittel richtig anzuwenden und in nötiger Menge vorrätig zu halten. Auch sollen die bestallten Aerzte und Scherer nur Pestkranke und keine anderen Patienten behandeln. Alle öffentlichen Zusammenkünfte, Schauspiele, Gastereien und Jahrmärkte sind zu vermeiden. Die Schulen müssen geschlossen werden, ebenso die Kirchen und die öffentlichen Badstuben, damit das Gift durch die Berührung der Menschen nicht verbreitet werde. Die Armen müssen aus öffentlichen Mitteln beköstigt werden, damit sie nicht von Haus zu Haus laufen und das Gift ausstreuen. Da erfahrungsgemäß furchtsame Menschen besonders leicht von der Pest befallen werden, so könnte man diesen vielleicht gestatten, sich beim Ausbruche der Krankheit an pestfreie Orte zu flüchten.

7. Kapitel. Der Verkauf süßer Kirschen und Pflaumen, frischer Trauben und Pfirsiche, süßer Aepfel, Birnen, Melonen und Gurken darf nicht gestattet werden (vergl. Florenz, S. 892), ebensowenig dürfen faule oder verdorbene Fische ohne Schuppen oder solche, die in stinkenden Lachen gefangen wurden, auf den Markt gebracht werden. Wein sei dem Biere vorzuziehen. Die Fürsten müssen mit ihren Untertanen, welche von der Pest befallen sind, Nachsicht üben.

8. Kapitel. Die Straßen müssen reingehalten, schmutziges Wasser darf auf diese nicht gegossen werden, ebensowenig der Kot von Menschen und Tieren. Auch die Stadtgräben, die Sümpfe und stillstehenden Gewässer dürfen nicht verunreinigt werden. Man soll ein fließend Wasser hineinleiten oder sie durch Röhren trocken legen oder, wenn angängig, sie mit Erde zuschütten. Flachs, Hanf und Felle dürfen nicht in stehende Gewässer gehängt werden. Die Luft in den Städten muß durch große auf den Straßen entzündete Feuer gereinigt werden.

9. Kapitel. Hunde und Katzen sind totzuschlagen oder müssen in den Häusern gehalten werden, damit sie Pest nicht verbreiten (vergl. Palermo, S. 899).

10. Kapitel. Da die Pest durch Kleider, Eisen, Holz, Hausgerät und Pelzwerk verbreitet werden kann, so darf während der Pestzeit nicht gestattet werden, daß dergleichen Dinge von außerhalb in die Stadt gebracht werden. Fremde, die aus Gegenden oder Städten kommen, darf man nicht in die Stadt einlassen (ganz wie in Perugia, S. 896).

2. Buch. Häuser, in denen Pestkranke liegen, müssen bezeichnet werden entweder durch Kerzen, die man vor die Tür stellt, durch Stäbe, durch Strohwische, oder durch farbige Tücher. Die Bewohner dürfen das Haus innerhalb 6 oder 7 Wochen nicht verlassen, und auch dann nur, wenn nachdem das Haus tüchtig ausgeräuchert ist. (Vergl. Palermo, S. 898, Mailand, S. 900 ff.)

2. Kapitel. Die Konservatoren müssen mindestens zwei Pestilentzhäuser errichten und diese mit allem notwendigen versehen. Die Häuser müssen aus Holz, Stein und Kalk errichtet werden, nicht aber aus "Leim, Kot oder Stroh". Das Pesthaus muß an einem abgesonderten, luftigen Orte liegen, wenn möglich sollte ein Garten vorhanden sein, weil die Pflanzen die Luft gesund machen. Die Höhe soll doppelt so groß als die Weite sein, die Stuben sollen Kamine haben, damit die Luft hindurchgeht, die Fenster sollen gegen Mitternacht und Aufgang (Osten), nicht aber gegen Mittag und Niedergang (Westen) geöffnet sein. Bäder müssen vorhanden und ein fließendes Wasser in der Nähe sein. Die Fenster sind möglichst häufig zu öffnen; schlecht angelegte Siechenhäuser stiften Schaden und "wäre viel ratsamer, daß sie gar verbrannt würden".

Derartige gut ausgestattete Pestilentzhäuser sollten auch in pestfreien Zeiten unterhalten werden.

Es sind, wie gesagt, zwei Pestilentzhäuser nötig: Eins für die der Krankheit Verdächtigen, das zweite für die wirklich Kranken.

4. Kapitel. Es müssen Totengräber angestellt werden, die sich eines guten Leumunds erfreuen, unverehelicht und keine Trunkenbolde sind. Sie sind auch mit der Reinigung der infizierten Häuser zu betrauen und müssen vereidet werden. Man muß sie an einem weißen Stock oder dergleichen erkennen können, wenn sie sich auf der Straße befinden. Sie dürfen sich nicht unter die gesunden Bürger mischen. Das Leichengefolge soll möglichst eingeschränkt werden, namentlich dürfen weder Menschen aus infizierten Häusern noch die Schüler, welche beim Begräbnis zu singen pflegen, der Leiche folgen.

5. Kapitel. Alle Kirchhöfe müssen außerhalb der Stadt liegen. Hierbei beruft sich der Verfasser wiederum auf Luther. Die Kirchhöfe müssen an einem hohen trockenen Orte liegen, nicht aber an einem tiefen und feuchten. Der Kirchhof muß mit einer steinernen Mauer umzogen werden. Die Türen in dieser Mauer müssen sich von selbst schließen, damit das Vieh nicht auf den Kirchhof komme.

6. Kapitel. Die Reinigung der Häuser und der Geräte soll in folgender Weise geschehen: 1) Man soll alle Fenster und Türen öffnen, damit der Wind frei hindurchwehen kann. 2) Es wird ein tüchtiges Feuer im Hause angemacht, damit die Luft im Hause gereinigt werde. 3) Alte Geräte, Gewänder, Kleider und Tücher soll man in fließend Wasser werfen oder verbrennen. 4) Wertvolle Kleider sollen gewaschen, in Lauge gebeizt werden und an der Luft hängen. 5) Die Wände soll man mit eisernen Geräten abkratzen und mit neuem Kalk weißen. 6) Das Haus soll oft durchräuchert werden; hierzu dienen Eichenlaub, Wacholder oder Weihrauch.

7. Kapitel. Ueber die Reinigung von Personen, welche mit infizierten Menschen verkehrt haben: Aerzte und Scherer, welche Infizierte behandeln, sollen überhaupt nicht mit Gesunden verkehren. Das Hausgesinde der Kranken darf die Kirche und andere Versammlungen nicht besuchen oder nur dann, wenn sie als Kennzeichen einen Stock oder dergleichen in der Hand haben, an dem sie kenntlich sind. Wenn sie diesen Anordnungen nicht folgen wollen, müssen sie sechs Wochen zu Hause bleiben. Wer die Seuche überstanden hat, soll "noch ernstlicher innegehalten werden". Kranke dürfen in keinem Fall ausgehen. Die Geheilten sollen andere Leute "Freiwillig warnen | das sie ijnen nicht zu nahe kommen".

9. Kapitel. Wer aus einem verdächtigen Orte kommt, darf nicht eingelassen werden. Wer ohne Erlaubnis die Stadt betritt, soll seiner Ware verlustig gehen, auch bleibt er zeitweise oder für immer aus der Stadt ausgeschlossen. Wer während einer Pest die Stadt ohne Erlaubnis verläßt, verliert sein Bürgerrecht. Wer behauptet, daß "alle Pestilentz eine ohn mittelige" Strafe Gottes sei, der soll als ein Gotteslästerer angesehen werden. Im übrigen verhängt der Verfasser auch selbst für diejenigen, welche etwas aus infizierten Häusern gestohlen haben, nur Geld- und Gefängnisstrafen. Wer sein Haus nach überstandener Krankheit verläßt und ohne Erlaubnis unter die Menschen geht, der soll noch einmal so lange eingeschlossen werden als er während seiner Krankheit eingeschlossen war. Kranke, welche das Haus verlassen, sollen wie Meuchelmörder dem Scharfrichter überantwortet werden; wenn der Kranke keine Kinder hat, unter Einziehung seiner Güter. Alle eingenommenen Strafgelder sollen zum Besten der Armen- und Aussatzhäuser verwandt werden.

Ewich, ein treuer Anhänger Luthers, hat sich aus den Armen der orthodoxen Mystik gerettet: das zeigt seine Schrift auf das deutlichste (Ewich, Luther).

In Berlin war man nur dieselbe Zeit (1585) durchaus nicht auf

der Höhe. Dieses zeigt der von einem Erbarn Rath daselbst in Druck verfertigte "Kurtze Bericht" gegen die Pest.

Dieses elende Machwerk enthält auf 23 Seiten eine Aufzählung der Pestarzneien und Rauchkertzlein. Jede Arznei ist in den Apotheken doppelt vorhanden: die eine für Reiche, die andere für Arme. Beide zahlen verschiedene Preise. Aus den "vergifften gemachen" soll man das Pestgift mit Rauchwerk beseitigen und "wo Camin sein soll, man dorinnen vil fewer mit gutem treugen Holtz machen / vnnd im gemach / so es ohne schaden oder gefhar sein kann / ein hell klar feuer anrichten, welches auch am gewisesten / wie Hypocrates pezeuget".

Da "etzliche wollen, der Gift ziehe sich in warm brot solches brot sol man vor der stadt verbrennen etzliche machen heise Ziegel oder singer Stein, setzen die in eine wanne vol wasers / vnd sagen der giefft ziehe sich dorein / Solches wasser möcht man in die Sprew bringen an denen örten da niemandts wohnet" (Berlin).

Recht originell sind einige der Vorschläge, die Tabernaemontanus in seinem aus dem Jahre 1585 stammenden "Kurtzem Bericht" über die Desinfektion der Zimmer eines infizierten Hauses macht.

Die Reinigung der infizierten Zimmer soll, wenn es sich um arme Leute handelt, folgendermaßen vor sich gehen. Wenn das Zimmer gereinigt und ausgefegt ist, so soll man einen Laib heißes Brot, wie es aus dem Ofen kommt, mitten entzwei schneiden und an der Decke des Zimmers aufhängen. Dieses Brot wird alles Pestilentzgift an sich ziehen. Ist das Brot erkaltet, so soll man es in der Erde vergraben oder in fließendes Wasser werfen. Von Menschen und Tieren darf es nicht genossen werden, da es giftig ist. Diese Brot-Prozedur soll mehrere Tage hintereinander wiederholt werden, dann soll man die Wände weißen und mitten im Zimmer Feuer machen. Gleichzeitig soll man die Wände mit verdünntem Essig besprengen. Besitzt das Zimmer getäfelte Wände, so soll man auf einer eisernen Platte im Zimmer Feuer anzünden und alle Fenster öffnen, während das Feuer brennt (Tabernaemontanus, S. 97 ff.).

Das 16. Jahrhundert, das Jahrhundert der Renaissance, der deutschen Reformation ist, wie sich aus den vorhergehenden Seiten zeigte, nahezu ohne jeden Einfluß auf die Abwehr der Volkskrankheiten gewesen. Die einzige Neuerung, die das Jahrhundert brachte, bestand in der Idee der schwimmenden Hospitäler. Im übrigen bekämpfte man die Pest mit ungefähr den gleichen Mitteln, die man im 14. und 15. Jahrhundert angewandt hatte. Es war noch immer ein Kampf gegen die ausgebrochene Krankheit, ohne daß von vorbeugenden Maßregeln viel die Rede gewesen wäre. Offenbar waren die führenden Geister durch die Pflege der Künste und Wissenschaften und durch den Kampf gegen die Uebermacht der Kirche vollauf beschäftigt. Dazu kam, daß die Wohlhabenderen sich dem Kampfe gegen die Seuchen durch die Flucht entzogen, ein Auskunftsmittel, das den Armen versagt blieb. Wer kümmerte sich aber im 16. Jahrhundert viel um die Armen? Diese Verhältnisse machen es verständlich, daß auch im 16. Jahrhundert die Assanierung der Städte, welche, wie wir heute wissen, den kräftigsten Schild gegen die Volkskrankheiten bildet, wesentliche Fortschritte nicht gemacht hat.

17. Jahrhundert.

Auch im 17. Jahrhundert wütet die Pest in ungeschwächter Kraft. 1625 suchte sie Palermo, Metz und London heim, 1626 Toulouse, 1630 Montpellier, 1631 Monaco, 1635 und 1636 wieder London, 1647 Valencia und 1648 Spanien, 1650 Sardinien und die Provence, 1656 Neapel und Genua, 1660 Deutschland, 1664 Toulon, 1665 wiederum London, 1676 Malta. In Deutschland wütete die Pest vor, während und nach dem dreißigjährigen Kriege, 1679 besonders in Sachsen und Oesterreich, hier namentlich in Wien.

Wie vorstehendes Verzeichnis, das sich leicht verlängern ließe, zeigt, wurden die gleichen Städte von der Seuche betroffen, die ihr auch schon in den vorausgehenden Jahrhunderten unterlegen waren. Es mag auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß manche Städte, z. B. London, in demselben Jahrhundert die Krankheit mehrfach über sich ergehen lassen mußten. Man wird hieraus schließen müssen, daß in diesen Städten sich derselbe günstige Nährboden für die Krankheit erhalten hatte, den wir seit vielen Jahrhunderten kennen.

Die Anschauungen des 17. Jahrhunderts über das Wesen der Pest und über die Mittel sie auszurotten, nachdem sie ausgebrochen ist, werden am eingehendsten vom Padre Maurizio da Tolone in seinem Trattato politico dargestellt.

I. Abschnitt. Die Pest, welche 1656-57 in Genua hauste, ist nicht durch verdorbene Luft verursacht.

Sobald eine Pest sich ausbreitet, muß die entstehende Verwirrung möglichst schnell beseitigt werden, weil diese sehr gefährlich ist. Der Ausbruch der Pest darf in keinem Falle verheimlicht werden.

Es ist wichtig, daß man beim Ausbruch der Pest eine Kirche zu erbauen gelobt, wie dieses z. B. in Venedig im Jahre 1577 und im Jahre 1629 geschah. Darauf muß die Behörde gebildet werden, welche alle auf die Bekämpfung der Pest bezüglichen Maßnahmen anzuordnen hat. Diese nimmt ihren Sitz in einem geeigneten Hause, welches von einem Palisadenzaun umgeben wird, damit nur derjenige Zutritt hat, der eingelassen werden soll. Für ausreichenden Proviant in diesem Hause ist zu sorgen, ferner wird ein Arzt und ein Chirurge mit eingeschlossen. Sobald ein Mitglied der Behörde das Haus verlassen muß, läßt er sich auf einem Stuhl oder auf einer Senfte tragen. Das Haus der Behörde wird ständig mit parfümierter Luft angefüllt und am Eingang brennt stets ein Feuer. In dem Hause dürfen weder Frauen noch Kinder, noch Hunde oder Katzen wohnen. Alle Fenster müssen vor Sonnenuntergang geschlossen werden. Die Zimmer werden mit Essig besprengt und frei von jeder Unreinlichkeit gehalten. Die Beamten kleiden sich in Wachsstoff oder Seide. Auch Priester werden mit ihnen eingeschlossen. Mit den Wachen und mit den Dienern sprechen die Beamten nur aus der Entfernung. Wenn sie Audienz erteilen, halten sie in der Hand eine mit einem wohlriechenden Stoffe gefüllte Kugel oder einen in Essig getauchten Schwamm. Wenn sie das Haus verlassen, müssen sie zuvor ein Stärkungsmittel (Wein oder dergl.) nehmen und sich tüchtig parfümieren. Dasselbe geschieht bei der Rückkehr. Außerdem werden die Pferde, die sie bei dem Ausgange benutzt hatten, mit Essig oder Wasser gereinigt. Wenn die Pest nicht in wenigen Tagen verschwindet, werden 3 Gebäude er-

123

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. 1V.

58

richtet. 1) Ein Pesthaus; dieses muß womöglich fließendes Wasser zur Verfügung haben. 2) Ein Haus für die Verdächtigen, in welchem die Quarantäne von denjenigen abgehalten wird, welche mit Kranken zusammengekommen sind, 3) Ein Gebäude für die Geheilten. Hier werden die Bewohner desinfiziert, bevor sie in ihre eigenen Häuser zurückkehren dürfen. Die Stadt wird in mehrere Quartiere geteilt; jedes Quartier erhält für die Zeit der Pest einen Kommandanten, unter welchem die nötigen Exekutivbeamten stehen. Beim Ausbruch der Pest kann jeder, der es wünscht, die Stadt innerhalb 8 Tagen verlassen. Die Zurückbleibenden werden in ihre Häuser eingeschlossen. Wer das Haus ohne Erlaubnis verläßt, hat das Leben verwirkt. Es ist für eine ausreichende Zahl von Arbeitern und Trägern, namentlich aber für die Verteilung von Lebensmitteln zu sorgen. Außerhalb der Stadt gelegene Hütten sollen nicht errichtet werden, weil die Leute bei schlechtem Wetter darin krank werden und es sehr schwierig ist, sie so genau zu bewachen, daß sie die Hütten nicht verlassen können. Die Einschließung darf höchstens 40 Tage dauern. Für jedes Stadtquartier werden Aerzte und Chirurgen ernannt, welche zu jedem Krankheitsfall gerufen werden und dem Kommandanten des Quartiers über alle Vorkommnisse Bericht zu erstatten haben. Die Pesthäuser müssen gegen die Stadt isoliert werden, die Krankensäle gegen Norden liegen, damit der Wind eindringen und die Luft reinigen kann. Eine Mauer mit zwei Eingängen muß das Pesthaus umgeben. damit ihm die Gesunden nicht zu nahe kommen. Der eine Eingang dient für die Kranken, der zweite für den Betrieb des Krankenhauses. Auch muß eine Kapelle und eine Wohnung für die Priester vorhanden sein, welche sich dauernd im Krankenhause aufhalten. Der Kirchhof darf nicht in der Nähe der Krankensäle liegen, die Gräber sind 2 bis 3 Fuß tief anzulegen und mit Erde aufzufüllen, wenn diese sich nach der Beerdigung der Leichen gesetzt hat. Der Leiter des Pesthauses hat für Ordnung zu sorgen, auch Hebeammen und Ammen sollen im Pesthause vorhanden sein. Die Aerzte und Chirurgen müssen die Wunden der Kranken zweimal am Tage untersuchen und einmal in der Woche alle Kranken besuchen. Leute, die an den Franzosen leiden, sollen abgesondert werden. Die Aerzte haben u. a. auch die Leichenöffnungen vorzunehmen. In jedem Pesthause muß ein großer Kessel vorhanden sein, um darin die Kleider, die Bettwäsche und alle Effekten der Kranken durch Wasser zu kochen. Wenn die Geheilten in das Haus für Genesende übertreten, entkleiden sie sich in einem besonderen Zimmer. Ihre Kleider werden in dem Kessel 1/4 Stunde lang ausgekocht, dann zwei Tage in der Sonne gebleicht, zwei Nächte hindurch zum Trocknen aufgehängt und dann erst den Besitzern zurückgegeben.

Auch das Haus für die Verdächtigen wird mit einer Mauer umgeben, die zwei Türen besitzt, eine für den Eintritt und den Ausgang der Verdächtigen, die zweite für den Betrieb des Hauses. Innerhalb der Mauer werden viele einzelne Häuschen errichtet, in welchen man je eine Familie unterbringt. Auch ein Altar findet hier Platz.

Sobald in der Stadt Pestfälle festgestellt sind, führt man die Erkrankten in das Lazarett und räuchert das Haus aus. Die übrigen Familienmitglieder werden ¹/₂ Stunde ausgeräuchert, dann in das Haus für Verdächtige geführt. Hier nimmt man ihre Nationale auf und bestimmt namentlich genau den Tag ihres Eintrittes. Sie beziehen eines der oben erwähnten Häuschen, um hier die Quarantäne durchzumachen.

124

Sobald sie diese brechen, werden sie bestraft und müssen nochmals 40 Tage abgeschlossen bleiben. Erkrankt jemand von den Verdächtigen, so wird er in das Pesthaus übergeführt. Das Häuschen wird desinfiziert, die Nichterkrankten haben eine neue Quarantäne durchzumachen. Dieses wird so oft wiederholt, als noch Verdächtige in diesem Häuschen vorhanden sind.

Das Haus für Gesunde muß in der Nähe des Pesthauses liegen, es muß weiträumig sein, gute Luft haben und ist von einer Mauer umgeben, welche zwei Türen besitzt, die eine dient als Eingang, die andere als Ausgang. Jede Familie wohnt in einem der oben geschilderten Häuschen, die gegen Süden gelegen sind. In dieses Haus für Genesende dürfen nur desinfizierte Gegenstände eingeführt werden. Ohne Erlaubnis der Behörde darf kein Gegenstand aus dem Hause entfernt werden.

II. Abschnitt. Desinfektion. Nur die vom Kranken benutzten Gegenstände sind infiziert, alle anderen Gegenstände, die sich in der Krankenstube befinden, z. B. in Truhen oder Wandschränken untergebracht wurden, sind, falls die genannten Gelasse nicht geöffnet wurden, nur verdächtig, aber nicht infiziert. — Die vom Verfasser empfohlenen Räuchermittel werden unterschieden 1) in Räuchermittel für die Desinfektion der Häuser und ihres Inhaltes; 2) in Räuchermittel für Desinfektion der Lazarette und Begräbnisstätten. Dieses Räuchermittel ist stärker als das unter 1 angegebene; 3) in Räuchermittel zur Desinfektion des Hauses für Genesende. Dieses Mittel ist schwächer als das unter 2 angegebene.

Wenn ein Zimmer desinfiziert werden soll, werden Türen, Fenster und Kamin verschlossen und auf einem Strick die zu desinfizierenden Gegenstände, Kleider, Laken u. s. w., aufgehängt. Dann zündet man im Zimmer je nach dessen Größe ein oder zwei Feuer an, in welches man das Räuchermittel wirft. — In einem besonderen Abschnitt bespricht der Verfasser alle gegen die Räucherungen gemachten Einwände.

Verfasser hat auch einen Apparat bauen lassen, um mit Hilfe seiner oben genannten Desinfektionsmittel die in den Kirchen befindlichen Gräber zu desinfizieren.

Der Verfasser des Trattato politico, ein Capuziner, beruft sich in seinem Werke auf 40-jährige Erfahrung und tritt an vielen Stellen dafür ein, daß man der Pest energisch zu Leibe gehen soll und sich nicht allein auf den lieben Gott verlassen dürfe. Als Gegengewicht gegen solche Ketzereien versieht er sein Werk mit der Widmung an die heiligste Jungfrau und Gottesmutter, ferner mit allerlei religiösen Exkursen und mehreren eingestreuten Gebeten.

Das Werk war offenbar sehr geschätzt, denn obgleich schon 1661 in Genua erschienen, wurde es noch 1743 in Neapel von neuem aufgelegt (Tolone).

Die von Tolone und Anderen ausgearbeiteten Methoden zur Desinfektion der Häuser und ihres Inhaltes kamen, wie de Santiberichtet, in Montpellier zur Anwendung. Nach Ranchin verlief diese Desinfektion in folgender Weise (Tolone, Ranchin, de Santi).

1627 wurde Figeac, eine kleine Stadt, in einer für die Folgezeit vorbildlichen Weise desinfiziert, und zwar unter Leitung von Glacan durch einen Kapuzinerpater namens David. Als diese Desinfektion gut gelungen war, wurden nach demselben Verfahren auch Villefranche de Rouergue und Aiguemortes desinfiziert. Uebrigens galten die Desinfektoren als unzuverlässige Leute und Säufer (S. 895).

Recht eingehend wird uns durch Ranchin, der als Arzt, Mitglied des Magistrats und Professor an der Universität Montpellier bedeutenden Einfluß besaß und sich um die Durchführung der Desinfektion große Verdienste erwarb, die in Montpellier 1630 vorgenommene Desinfektion geschildert. Da mir das Buch von Ranchin nicht zugänglich ist, entnehme ich die Beschreibung der Desinfektion dem Artikel von de Santi.

Ein so großes Werk, wie die Desinfektion einer ganzen Stadt, mußte einem einzigen Unternehmer unterstellt werden. Es war jedoch nicht ganz leicht, einen solchen zu finden, weil diejenigen Personen, welche sich meldeten, entweder zu hohe Ansprüche stellten, oder als Protestanten nicht in Frage kommen konnten. Endlich wurde mit dem Dominikanerpater Tamisier ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem sich dieser verpflichtete, für 7500 livres im Verlaufe von 2 Monaten alle infizierten Häuser der Stadt Montpellier und ihrer Vororte, ebenso alle Gegenstände, die sich in den infizierten Häusern befanden, zu desinfizieren. Die Konsuln der Stadt verpflichteten sich, dem Pater Tamisier 20 Leute zur Reinigung der Häuser, 6 Frauen zum Reinigen der Wäsche, 6 Gespanne zur Abfuhr des Mülls, 4 Schreiber zur Inventarisierung der Häuser, 2 Schlosser zur Oeffnung der Haustüren zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Verpflegung und Unterbringung dieser Leute trug die Stadt. Auch stellte sie das Brennmaterial und alle für die Ausführung der Desinfektion notwendigen Gegenstände, wie Besen, Körbe u. s. w., ferner die aromatischen Kräuter, wie Rosmarin, Salbei und Wachholder, welche in den Häusern verbrannt werden sollten. Pater Tamisier empfing sofort 2000 livres, den Rest teils während teils am Ende der Desinfektion. Weitere Verträge, die mit 2 Einwohnern der Stadt abgeschlossen wurden, betrafen die Stellung von 6 Gespannen und Wagen zur Beseitigung des Mülls. Gleichzeitig mußten sie sich verpflichten, die infizierte Wäsche und die Lumpen zu verbrennen, während der sonstige Abraum ihnen gehörte und von ihnen als Dung benutzt werden durfte. Die Besen und die aromatischen Kräuter wurden in einer besonderen Niederlage untergebracht. Eine große Schwierigkeit bot die Anmietung der Desinfektoren. Endlich erklärten sich 16 Männer und 4 Frauen bereit, welche alle die Pest bereits überstanden hatten. Die Leute wohnten in einem besonderen Hause außerhalb der Stadt. Solange sie mit der Desinfektion beschäftigt waren, wurden sie jeden Abend untersucht, damit sie nichts entwenden konnten. Sie bildeten 4 Abteilungen; jede wurde von einem Vorarbeiter geleitet. Die Männer erhielten 20 Livres im Monat, die Frauen 18. Eingehend beschäftigte man sich mit der Desinfektion der Bewohner der Stadt, weil man mit Recht fürchtete, daß diese in die bereits desinfizierten Häuser von neuem die Erreger der Pest einschleppen könnten. Die Frage wurde in folgender Weise gelöst. Außerhalb der Stadt befanden sich öffentliche Bäder, welche früher großen Zuspruch fanden, jetzt aber trotz ihrer ausgezeichneten Einrichtungen leer standen, weil die Thermalbäder von Balaruc in Aufnahme gekommen waren. Diese Bäder wurden in stand gesetzt, um später als Desinfektionsanstalten für die Einwohner Montpelliers zu dienen (s. u.). Darauf erhielten alle Einwohner der Stadt den Befehl, die Stadt zu verlassen und sich entweder außerhalb der Stadt aufzuhalten oder die

hölzernen Baracken zu beziehen, welche während der Epidemien für die Kranken errichtet worden waren. Niemand durfte, bevor die Desinfektion der Häuser vollendet worden war, in die Stadt zurückkehren; dieses war nur den Eigentümern der Häuser während der Ausführung der Desinfektion gestattet. In der Stadt blieben nur die Beamten und die für den öffentlichen Dienst notwendigen Arbeiter zurück. Einige Stadtsoldaten besetzten die Tore und überwachten die Desinfektoren und die Diebe. Einer der Desinfektoren wurde, weil er gestohlen hatte, erschossen und seine Helfershelfer gestäupt. Dann wurden alle Einwohner aufgefordert, zum heiligen Rochus um die glückliche Durchführung der Desinfektion zu beten. Eine öffentliche Prozession fand dagegen nicht statt. Endlich konnte man am 1. Mai zur ersten Desinfektion schreiten. Alle Beteiligten, Ranchin, die Konsuln*) und der Pater Tamisier an der Spitze, stärkten sich durch ein reichliches Frühstück, dann betrat der Pater Tamisier mit einem seiner 4 Parfümeure das erste infizierte Haus, zündete darin ein Feuer an und warf in dieses Rosmarin nebst Wacholderbeeren. Sogleich wurden die Fenster geöffnet, damit die verdorbene Luft abziehen könne, und die Schreiber nahmen das Inventar auf. Alle infizierten Gegenstände, wie Bettwäsche und Kleider, wurden auf Wagen geladen und zur Desinfektion nach der außerhalb der Stadt befindlichen Desinfektionsanstalt (siehe unten) gefahren. Sogleich schritt man zur Reinigung des Hauses unter Anwendung von Wasser, Lauge und verdünntem Essig. Der zusammengekehrte Schmutz, ferner Lumpen und Gerümpel, wurden aus den Fenstern geworfen oder auf die Straße getragen. Die Leute verließen das Haus, nachdem sie es mit einem halben weißen Kreuz gezeichnet hatten, und während sie sich selbst einem zweiten Hause zuwandten, begannen die Räucherer (parfumeurs) ihre Arbeit. Am ersten Tage wurde mit Heu geräuchert, welches mit Weinessig oder schlechtem Wein benetzt worden war. Hierbei erfüllte sich das ganze Haus mit einem scharfen und dichten Rauch, der einen ganzen Tag bemerkbar blieb. Abends öffnete man die Fenster. Am zweiten Tage parfümierte man das Haus mit einem Feuer, dem Rosmarin, Lavendel, Wacholder und andere aromatische Kräuter zugesetzt waren. Am dritten Tage endlich verbrannte man im Hause schwefelhaltige Stoffe, die zugleich Quecksilber und Arsen enthielten. Hierbei entstanden schädliche Dämpfe, vor denen sich die Arbeiter zurückziehen mußten. Alle Ratten, alles Ungeziefer wurde durch sie getötet. Am vierten Tage endlich parfümierte man das Haus mittels eines Feuers, das mit Wacholder, Myrrhe und Benzoë genährt wurde. Hierbei erfüllte sich das Haus mit angenehmen Wohlgerüchen. Jetzt war die Desinfektion des Hauses vollendet, das früher angebrachte halbe weiße Kreuz wurde vervollständigt und das ganze Haus amtlich verschlossen.

Während die Häuser in der angegebenen Weise gereinigt und durchräuchert wurden, beförderte man die auf die Straßen geworfenen, aus den infizierten Häusern stammenden Gegenstände aus der Stadt heraus, soweit man sie nicht in der Stadt selbst bereits verbrannt hatte. Dann wurde die Straße sorgsam gereinigt und hiermit die Assanierung eines Quartieres beendet.

In einigen Häusern, in welchen viele Menschen gestorben oder erkrankt waren, wurden auch noch die Wände abgekratzt und mit ge-

^{*)} Die Mitglieder des Magistrats wurden Konsuln genannt.

löschtem Kalk geweißt und die Paneele neu gestrichen. Die Wäsche brachte man für einige Tage in fließendes Wasser, dann wurde sie an der Sonne getrocknet und durchräuchert. Die Ueberzüge der Matratzen, ferner die Bettdecken und Kleider wurden in siedendem Wasser gekocht und dann wie die Leibwäsche behandelt. Die Desinfektion der Häuser und ihres Inhaltes wurde im Verlaufe von 2 Monaten ausgeführt. Hierbei und bei Reinigung der Straßen wurde, wie Ranchin erzählt, so viel Schmutz entfernt, daß man mit demselben die Pest 10 Jahr hätte unterhalten können. In der nun endlich gesäuberten Stadt herrschte Totenstille, denn sie beherbergte ja nur die wenigen Leute, welche die Desinfektion ausgeführt oder geleitet hatten. Jetzt mußte man daran denken, die Stadt wiederum den Bewohnern zu übergeben. Zu diesem Zwecke führte man die Einwohner zu je Sechsen in die inzwischen wieder hergestellten öffentlichen Bäder (S. 916) und zwar Männer und Frauen gesondert. Jeder Einwohner trug einen Rock, ein Hemd und ein Handtuch. Zunächst wurden die Leute in einen Raum geführt, in welchem ein Wundarzt oder für die Frauen eine Matrone feststellte, ob an ihnen noch Pestbeulen vorhanden waren. In einigen Fällen war dieses der Fall. Dann wurden diese Personen bis zur völligen Heilung zurückgestellt. Ferner wurden diejenigen ausgesondert, welche die Pest überstanden hatten: diese durften erst 20 Tage später desinfiziert werden. Alle übrigen mußten sich von einem Barbier Bart und Haare scheren lassen, dann wurden sie tüchtig abgeseift und durchräuchert. Jetzt hatten sie neue Kleider anzulegen und konnten in ihre Häuser zurückkehren. Erst nach 4 Tagen durften sie diese verlassen. Die Kleider, welche sie vorher getragen hatten, wurden durch trockene Hitze desinfiziert. Im Verlaufe von 3 Wochen wurden so ungefähr 1200 Personen desinfiziert, welche anfangs Mai die Stadt betraten. Dann ging es an die Desinfektion der Vororte und der von den Einwohnern bewohnten Baracken. Am 19. Mai ließ Ranchin, um ein gutes Beispiel zu geben, wie er sagt, seine Frau und Kinder kommen, die bis dahin außerhalb der Stadt zugebracht hatten. Bald darauf legte er seine Aemter freiwillig nieder, nachdem er 14 Monate hindurch unausgesetzt für die Stadt tätig gewesen und allen Gefahren der Infektion - zum Glück erfolgreich - Trotz geboten hatte.

Ungefähr in gleicher Weise, wie dieses soeben für Montpellier geschildert wurde, verlief auch 1631 die Desinfektion der gleichfalls von der Pest heimgesuchten Stadt Monaco. Die dortigen Vorgänge bieten aber insofern einiges Eigentümliche dar, als es sich um eine Hafenstadt handelt.

Die Desinfektion wurde durch zwei aus Nizza verschriebene Desinfektoren (Monati) ausgeführt. Zunächst brachten sie alle in den infizierten oder verdächtigen Häusern vorhandenen Gegenstände auf die Straße. Hier stand ein Beamter, welcher diese inventarisierte. Sobald ein Haus geleert war, wurden die auf der Straße befindlichen Gegenstände durch Personen, welche die Pest überstanden hatten, auf den Fischmarkt (peschiero) gebracht, der dicht am Meere gelegen war. Damit nichts veruntreut werden konnte, wurde der Transport von 2 Beamten überwacht, von denen der eine dem Transport voranging, der andere diesem folgte. Dann kamen die beiden Desinfektoren und hingen mit Unterstützung zweier Galerensträflinge, welche sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatten, die Effekten auf 3 Tage und 3 Nächte in das Meer. Das Eigentum jedes Hauses blieb gesondert. Dann wurde

128

alles in großen Kesseln ausgekocht, welche eine Lösung enthielten von 2 Pfd. ungelöschtem Kalk, 2 Pfd. Salpeter, 2 Pfd. Schwefel, 2 Pfd. arume bruciato und etwas Asche. Hierauf brachte man die Effekten, aber ohne sie mit den Händen zu berühren, mittelst eines Hakens noch heiß in große Kübel und rührte sie hier mit Wasser um, dem man viel Asche zugesetzt hatte. Darauf wurden alle Gegenstände, und zwar wiederum mittelst Haken, in Süßwasser übertragen. Nachdem dieses Spülwasser abgelaufen war, galten die Gegenstände als desinfiziert und wurden mit den Händen zum Trocknen aufgehängt. Alle aus Seide, Sammt oder Tuch bestehenden Gegenstände hing man in einer Grotte, die gleichfalls in der Nähe des Hafens gelegen ist, auf Stricken auf und durchräucherte sie. Während der Räucherung wurde die Grotte durch einige Bettücher verschlossen. Durch die Räucherung hatten die Gegenstände einen so starken Geruch angenommen, daß man sie lange Zeit an der Luft authängen und parfümieren mußte, bevor sie wieder benutzbar waren. - Bei der Desinfektion der Bücher verfuhr man folgendermaßen: Ein Arzt suchte alle diejenigen aus, welche keinen Kunstwert besaßen (poco ornati); diese wurden verbrannt. Alle wichtigen Schriftstücke wurden ausgebreitet und mit Feuer geräuchert; die nicht verbrannten Bücher wurden in einer kleinen Grotte auf Stricken aufgehängt und 3 Tage hindurch durchräuchert. In gleicher Weise verfuhr man mit den aus Leder und diante*) bestehenden Gegenständen. Wie die Häuser, so wurden auch die Kirchen und Kirchengewänder desinfiziert. Die Wände wurden bis zu Manneshöhe neu geweißt. Die Weihwasserbecken blieben während der Pest leer.

Diejenigen Personen, welche die Pest überstanden hatten oder nur pestverdächtig waren, mußten in dem Rekonvaleszentenhause eine Quarantäne durchmachen. Dann zogen sie in feierlicher Prozession, die Litaneien der sempre Beata Virgine Maria singend, an das Meer, um sich hier zu desinfizieren. Zu diesem Zweck legten alle Männer und Frauen ihre Kleider ab, wurden von einem Arzt untersucht und wuschen sich zuerst mit warmem Wasser, dann aber angesichts aller Bewohner mit Meerwasser. Während sie nun alle am Strande nackt dastanden, wurden ihre Kleider und Hemden und was sie sonst an sich hatten, in einer Grotte $1^{1/2}$ Stunde lang mit einem ganz besonders kräftigen Parfüm durchräuchert. Dann kleideten sie sich an und bewegten sich wiederum in feierlicher Prozession in die Kirchen, um endlich wiederum von ihren Häusern und Gerätschaften Besitz nehmen zu können (de San ti).

In Deutschland zerstörte der 30-jährige Krieg die geistige Saat, welche die Reformation ausgestreut hatte, und verhinderte die Menschen daran zu denken, der Seuche durch vorbeugende Maßregeln Einhalt zu tun. Denn keine Stadt konnte wissen, ob sie nicht schon in nächster Zeit die Beute entmenschter Kriegerscharen werden würde. So wurden denn zur Abwehr der Pest nur die uns bereits be-

kannten Maßnahmen getroffen. In München z. B. wurde während der Pest im Jahre 1634 folgendes verordnet, und zwar auf Grund des Herzog Wilhelmschen Mandates vom 26. November 1596:

"1) Ein Genesener darf ein (!) Monat lang nicht aus dem Hause unter die Leute, sie wollten denn aus dem infizierten Ort und Burgfrieden gehen, das sollen sie unverwehrt thun mögen." Die Gesunden mußten

^{*)} Wahrscheinlich - dante - Hirschleder.

zu Hause bleiben und dort ihre Kontumaz 14 Tage lang bestehen. Uebertretung wurde mit Todesstrafe bestraft. Die infizierten Kleider und der infizierte Hausrat (Suppelektilen) wurde verbrannt.

Die Leichen sollten "wohl tiff begraben und ziemblich hoch mit Kalch beschüttet werden." Briefe des kurfürstlichen Hofes, der sich außerhalb der Stadt aufhielt, wurden in einem Gartenhause außerhalb der Stadt abgegeben. Der Briefträger kam nicht in die Stadt und nahm in jenem Hause die Briefe des Stadtrates an den Hof entgegen. Es wurden für die Pestkranken 4 Notspitäler, "Baracken", in Gärten aufgeschlagen (v. Kerschensteiner).

Als nun der unheilvolle Krieg endlich vorüber war, hatte man allerorten für des Lebens Notdurft zu sorgen. Viele Städte waren vom Erdboden verschwunden, viele hatten durch Plünderung gelitten und ihre Reichtümer verloren. Da galt es zunächst die Verwaltung zu reorganisieren und durch Bestellung der Felder den sich bis dahin regelmäßig einstellenden Hungersnöten entgegenzutreten.

Es war also auch dieses Jahrhundert wenigstens in Deutschland für bedeutsame hygienische Fortschritte nahezu verloren, und die Pest zeigte sich auch nach dem Kriege in vielen deutschen Städten, wie sie es in den vorhergehenden Jahrhunderten so oft getan hatte. Auch die Abwehr blieb die gleiche. Es war das italienische System, das man anwandte und welches uns bereits aus Mailand (S. 900), Palermo (S. 898) und Genua (S. 913) bekannt ist*).

So beschloß der Rat von Hildesheim bei Ausbruch der Pest im Jahre 1657 nach Befragung der Aerzte, daß das Stroh, auf denen die Kranken gelegen haben und andere wertlosen Dinge verbrannt werden sollen. Das infizierte Haus wurde verschlossen und in diesem Zustande stark "beräuchert". Dann erfolgt die Reinigung mittelst Besens. Die Besen werden verbrannt. Die Räucherung des Hauses fand an je 7 aufeinander folgenden Tagen statt. Dann wurden die Wände und Möbel mit wohlriechendem Wasser abgewaschen und das ganze Haus, sowie die Haus- und Küchengeräte mit scharfer Lauge und Sand gewaschen. Die Kleider wurden in fließendem Wasser gewaschen und dann durchräuchert. Die Genesenen oder die mit Kranken in Berührung gekommenen Bürger wurden 3 oder 4 Tage, bevor sie sich unter die Gesunden begeben dürfen, alle Morgen ausgeräuchert und gehen dann eine gute halbe Stunde außerhalb der Stadt "bey einer gesunden Luft" spazieren (Snell).

Bei der großen Pest, von der Cöln 1665-1666 heimgesucht wurde, bestimmte die vom Rate (Senat) ernannte Pestkommission folgendes:

1) Die Schweine, welche besonders von Bäckern, aber auch von anderen Einwohnern in ihren Häusern und Kellern gemästet wurden und in großen Rudeln auf der Straße umherliefen, verursachten "unleidentlichen Gestank".

"Unterjährige Kinder" wurden von den Schweinen "an Gliedern beschädigt". Diese Schweine sollten von den Schöppenknechten und Polizeidienern (Klocken) zusammengetrieben und den Besitzern nur gegen hohes Lösegeld zurückgegeben werden. Dieses fruchtete indessen nicht

^{*)} Nur der deutsche Arzt Philipp Grüling aus Stolberg macht, soviel wir bisher wissen, eine Ausnahme. Er riet den Leuten, als vorbeugendes Mittel gegen die Pest die Wände der Wohnungen monatlich 1mal mit Kalk zu weißen (Lammert, Gesch. der Seuchen, S. 89).

viel. Es half auch nichts, daß man alle vorhandenen Schweine abzuschlachten oder aus der Stadt zu entfernen befahl. So wurden denn die Stadtdiener, von Soldaten unterstützt, ausgeschickt, um die Schweine mit der Keule totzuschlagen. Ein Beamter, der sich bei dieser Jagd besonders hervorgetan hatte, wurde in Anerkennung seiner Verdienste mit einem Kerfzeichen, einem für einige Zeit gültigen Brotschein, beschenkt.

2) Alle fremden Bettler und Landstreicher wurden aus der Stadt vertrieben. Niemand, der aus infizierten Orten wie Jülich und Düren stammte, wurde eingelassen. Dasselbe Los traf die aus den Ferien zurückkehrenden Studenten.

3) Der Handel mit alten Kleidern wurde streng untersagt, nachdem festgestellt worden war, daß einige Bewohner Cölns solche aus der Ferne billig bezogen hatten. Alte Lumpen durften in den Häusern nicht mehr aufgespeichert, sondern mußten außerhalb der Stadt gelagert werden.

4) Der Obsthandel wurde untersagt, Gurken oder Pflaumen durften nicht auf den Markt gebracht werden. Die Branntweinkessel (Destillierapparate) wurden eingerissen, da der Alkohol die Pest befördern sollte.

5) Als wichtigste Maßregel wurde eine allgemeine "Häusersperre" verkündet. Die infizierten Häuser erhielten das Zeichen "Salvator mundi, salva nos".

Die so bezeichneten Häuser durften von Gesunden nicht betreten werden. Fleischer, in deren Häusern Pestfälle sich ereignet hatten, durften nicht mehr schlachten.

6) Beerdigungen durften nur nachts stattfinden.

Bei Aufnahme eines Testamentes wurde der Pestkranke vor seiner Wohnung in einem Stuhl auf die Straße gestellt. Hier fanden sich Notar und Schöffen ein um den letzten Willen entgegen zu nehmen.

Vornehme Leute richteten sich leerstehende, ihnen gehörige oder zu diesem Zwecke gemietete Häuser als Privatpesthäuser ein. Es geschah dieses, um das von ihnen gewöhnlich bewohnte Haus nicht gegen Handel und Verkehr absperren zu müssen (v. Mering).

Ueber die Bekämpfung der Pest in Hessen in den Jahren 1666-1667 vgl. Bodenstein, über die Abwehr der Pest in Kurmainz während der gleichen Zeit die ausführliche Arbeit von Schrohe. Einige Andeutungen über die Bekämpfung der Pest in Wien im Jahre 1679 macht Krafft-Ebing (vgl. die Literatur). Um festzustellen, ob die Pestgräber tief genug angelegt waren, hing man über diesen einen lebenden Hund auf. Da dieser nach 4 Stunden einging, vertiefte man die Gräber.

Beim Ausbruche der Pest in Genthin in den Jahren 1682 und 1683 wurden die Wege durch Bauernwachen abgesperrt um zu verhindern, daß die Pest durch Flüchtlinge verbreitet würde. Keiner durfte einen infizierten Ort betreten oder verlassen. Nur der Steuererheber durfte sich überall frei bewegen (!). Genthin wurde dann militärisch eingeschlossen. Die infizierten Häuser wurden, wenn sie unbewohnt waren, verbrannt, im anderen Falle umzäunt. Die Bewohner derselben wurden auf öffentliche Kosten verpflegt. Häufig verließen auch die gesunden Bewohner ihre Häuser und bauten sich außerhalb der Stadt Hütten. Auch Stendal, Tangermünde und Burg wurden in ähnlicher Weise abgesperrt. Der Kampf gegen ihre Hunde und Katzen wurde wie in Palermo und Mailand (S. 898, 900) geführt. 4 Hütten nebst den darin befindlichen Sachen von 4 außerhalb der Stadt gestorbenen Personen wurden verbrannt. Die infizierten Wohnungen und Häuser wurden, nachdem die Pest erloschen war, durch Räucherungen mit Kohle, Schwefel und Pech desinfiziert. Die Wände wurden mit einer Feuerspritze abgespritzt, der Kehricht im Hofe verbrannt. Dann weißte man die Wände mit Kalk und räucherte die Zimmer nochmals aus. Als Desinfektoren dienten Leute, welche die Pest überstanden hatten. (Gutsmuths.)

Aber auch in England bekämpfte man die Pest erst, nachdem sie ausgebrochen war, trotzdem man hygienische Fortschritte in diesem Lande, das ja unter den Greueln des 30-jährigen Krieges nicht gelitten hatte, hätte erwarten sollen.

Die "große Pest" in London vom Jahre 1665 wird von Defoe sehr anschaulich geschildert. Dieser Schilderung sind die folgenden Abschnitte entnommen, welche die von den Behörden Londons getroffenen Maßregeln gegen die Pest betreffen*).

"... Auf Befehl des Lord Mayor und der Aldermen wurden in jedem Kirchspiele Leute mit dem Titel Examiners **) gewählt, welche Bürger von gutem Rufe sein mußten und deren Dienst zwei Monate währen sollte. Diese Examiners mußten "von den Aldermen beeidigt sein, von Zeit zu Zeit nachforschen und auskundschaften, welche Häuser in jedem Kirchspiele von der Pest heimgesucht, welche Personen krank seien und an welchem Uebel sie darniederlägen; bei etwaiger Ungewißheit hatten sie die Sperrung des Hauses anzuordnen, bis die Art der Krankheit erwiesen war; fanden sie Jemand von der Ansteckung ergriffen, so mußten sie dem Constabel Befehl geben, das Haus zu schließen; sollte der Constabel träge und nachlässig gefunden werden, so hatten sie dem Viertelsmeister hiervon Nachricht zu geben.

Außer diesen Examiners sollten "in jedem Kirchspiele Leichenschauerinnen von ehrbarem Rufe angestellt und beeidigt werden, so weit ihre Kenntnisse reichten, genaue Nachforschungen anzustellen und zuverlässigen Bericht zu erstatten, ob die Personen, deren Leichen sie zu untersuchen hatten, an der Pest oder an irgend welcher andern Krankheit gestorben seien. Keine Leichenschauerin durfte während der Zeit der Heimsuchung ein öffentliches Geschäft betreiben, einen Laden oder eine Bude halten, als Wäscherin oder sonst in Gemeinschaft arbeiten.

Auch Wundärzte sollten in jedem Kirchspiel aufgestellt werden. "Und da die besagten Wundärzte sich aller andern Kuren zu enthalten und nur der Pest zu widmen haben, so wird befohlen, daß jeder der besagten Wundärzte für die Untersuchung eines jeden Körpers zwölf Pence erhalten solle, welche, wenn möglich, aus dem Vermögen des Betreffenden, wenn nicht, von dem Kirchspiele zu bezahlen sind."

Endlich sollten Pfleger und Wärter aufgestellt werden, welche die Kranken in ihren Häusern zu bedienen hatten, und Wächter, welche Niemanden in die angesteckten Häuser oder aus denselben gehen lassen durften. Die Instruktion für die Wächter lautete, wie folgt: "Für jedes angesteckte Hause werden zwei Wächter bestellt, von denen der eine während des Tages, der andere während der Nacht den Dienst hat; bei schwerer Strafe haben diese Wächter ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß Niemand die angesteckten Häuser, deren Bewachung ihnen

^{*)} Das schreckliche "Deutsch" dieses Berichtes wurde soviel wie angängig gemildert.

^{**)} Untersucher, Prüfer, Visitatoren.

anvertraut ist, betritt oder dieselben verläßt. Wird der Wächter wegen eines Geschäftes verschickt, so hat er das Haus abzuschließen und den Schlüssel mit sich zu nehmen; Derjenige, welcher bei Tag wacht, bleibt bis zehn Uhr Abends, und Derjenige, welcher bei Nacht den Dienst hat, bis sechs Uhr Morgens."

Die allgemein von den Hauseigentümern zu beobachtenden Regeln waren folgende: "Verordnungen in Betreff der angesteckten Häuser und pestkranken Personen. Nachricht, welche von der Krankheit zu geben ist. Der Besitzer eines jeden Hauses hat, sobald Jemand in seinem Hause über Beulen, Entzündung oder Anschwellen irgend eines Körpertheiles klagt, oder auf andere Weise krank wird, innerhalb zweier Stunden nach dem Erscheinen der besagten Anzeichen dem Examiner hiervon Anzeige zu machen.

"Absonderung der Kranken. Sobald der Visitator oder Wundarzt Jemanden an der Pest erkrankt findet, so soll der Kranke noch in derselben Nacht in seinem Hause abgesondert werden; wenn der Kranke nicht stirbt, soll das Haus, worin er erkrankte, noch einen Monat hindurch abgeschlossen werden.

"Lüften der Stoffe. Außer der Absonderung des Gerätes und der ansteckenden Stoffe müssen die Betten nebst Zubehör, sowie die Vorhänge in den Zimmern des angesteckten Hauses durch Feuer und geeignetes Räucherwerk gelüftet werden, ehe sie wieder in Gebrauch genommen werden dürfen. Dies hat nach der Bestimmung des Visitators zu geschehen.

"Abschließung des Hauses. Wenn Jemand einen Pestkranken besucht oder ein notorisch angestecktes Haus ohne Erlaubnis betritt, so soll das Haus, worin er wohnt, auf Anordnung des Visitators für eine gewisse Zahl von Tagen abgeschlossen werden.

"Niemand soll aus dem Hause, in welchem ihn die Krankheit befiel, nach einem anderen Hause in der Stadt gebracht werden, es wäre denn nach dem Pesthause oder in irgend ein anderes Haus, welches dem Kranken gehört und welches von niemand Fremden bewohnt wird. Auch soll in diesem Falle demjenigen Kirchspiele, nach welchem der Umzug geht, die nötige Sicherheit dafür geleistet werden, daß die Dienerschaft und die Aufsichtspersonen der Angesteckten beobachtet und nach allen vorerwähnten einzelnen Bestimmungen behandelt werden, und zwar ohne Kosten für das Kirchspiel, nach welchem ein solcher Umzug geschieht; dieser Umzug soll bei Nacht bewerkstelligt. werden, und jedem Besitzer zweier Häuser soll erlaubt sein, entweder seine gesunden oder seine angesteckten Leute nach Belieben in sein Reservehaus bringen zu lassen. so jedoch, daß, wenn er zuerst die Gesunden dahin schickt, er nicht später die Kranken dahin schicken, oder die Gesunden mit den Kranken vermischen darf. Derjenige, welchen er dahin sandte, soll wenigstens eine Woche lang eingeschlossen und von Andern fern gehalten werden, mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Ansteckung, da sich die Krankheit nicht immer gleich am Anfang zeigt.

"Beerdigung der Todten. Das Begräbnis Derjenigen, welche an dieser Krankheit starben, hat zu geeigneten Stunden, stets vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, mit Vorwissen des Kirchenvorstehers und Constabels zu geschehen; Nachbarn oder Verwandte dürfen die Leute nach der Kirche nicht begleiten oder das angesteckte Haus betreten, bei Gefahr, das eigene Haus schließen zu sehen oder gefangen gesetzt zu werden. Während eines gemeinschaftlichen Gebetes oder einer Predigt darf kein an der Pest Verstorbener begraben werden oder in einer Kirche bleiben; zur Zeit des Begräbnisses einer Leiche dürfen keine Kinder in einer Kirche, auf einem Kirchhofe oder Begräbnisplatze geduldet werden, und ebensowenig der Leiche, dem Sarge oder dem Grabe nahekommen; alle Gräber müssen wenigstens sechs Fuß tief sein. Während der Dauer dieser Heimsuchung sind ferner alle öffentlichen Versammlungen bei anderen Begräbnissen zu unterlassen.

"Ansteckende Stoffe dürfen nicht in Umlauf gebracht, Kleider, Stoffe, Betttücher nicht aus den angesteckten Häusern herausgebracht werden; den öffentlichen Ausrufern oder Hausierern von zum Verkaufe oder zum Versatze bestimmtem Bettzeug ist dieses Gewerbe gänzlich zu verbieten; Trödler, welche Bettzeug und alte Betttücher führen, dürfen ihre Waare, bei Gefahr der Gefangensetzung, nicht öffentlich zur Schau stellen, vor ihre Buden, Ladentische oder Fenster hängen, wenn diese auf eine Straße, Gasse oder Durchgang gehen. Verkauft ein Trödler oder sonst Jemand Bettzeug, Betttücher oder sonstige Stoffe aus einem angesteckten Hause, bevor zwei Monate seit dem letzten Pestfall in dem Hause verstrichen sind, so soll sein Haus, als angesteckt, gleichfalls abgeschlossen werden und wenigstens zwei Monate in diesem Zustande verbleiben.

"Jedes von der Pest heimgesuchte Haus ist zu bezeichnen. Jedes von der Pest heimgesuchte Haus ist mit einem rothen Kreuze zu versehen, welches einen Fuß lang sein und in der Mitte der Thüre, deutlich sichtbar, angebracht werden soll; hart über dem Kreuze sollen die Worte stehen: "Gott sei uns gnädig!" und dort bis zu der gesetzlichen Eröffnung eben dieses Hauses bleiben.

"Jedes von der Pest heimgesuchte Haus ist zu bewachen. Die Constabler haben darauf zu sehen, daß jedes Haus geschlossen und von Wächtern bedient werde, welche sich in demselben aufhalten und die Bewohner mit dem Nöthigen, wo möglich, auf deren eigene Kosten, wenn sie dieselben aber nicht tragen können, auf öffentliche Kosten, versehen sollen. Es wird strenger Befehl gegeben, daß die Todtenschauer, Wundärzte, Todtengräber und Wächter nicht über die Straßen gehen, ohne einen rothen, drei Fuß langen Stab offen und deutlich sichtbar in den Händen zu tragen; auch dürfen sie in kein anderes Haus gehen, als in ihr eigenes oder in dasjenige, wohin sie geschickt werden; jeden Verkehr aber haben sie zu vermeiden und sich dessen zu enthalten, besonders wenn sie kurz vorher zu derartigen Geschäften oder Wachen verwendet worden sind.

"Hausgenossen. Wo Mehrere in einem und demselben Hause wohnen, darf, wenn Jemand angesteckt worden ist, weder eine einzelne Person noch eine Familie eines solchen Hauses ohne ein Zeugnis der Gesundheitsaufseher sich entfernen; in Ermangelung eines solchen Zeugnisses soll das Haus, wohin sie sich begeben, abgeschlossen werden, wie im Falle der Ansteckung.

"Miethskutschen. Es ist Sorge zu treffen, daß Miethskutschen, nachdem sie angesteckte Personen nach dem Pesthause oder nach andern Orten gebracht haben, nicht wieder zum allgemeinen Gebrauche verwendet werden dürfen, ehe sie gehörig gelüftet worden und fünf bis sechs Tage nach derartigem Dienste unbenutzt stehen geblieben sind.

"Zu besserer Handhabung dieser Befehle, sowie ähnlicher, nach weiterem Gutdünken für nötig gefundener Regeln und Anweisungen, wurde angeordnet, daß die Aldermen, Deputirten und Ratsherren wöchentlich ein, zwei, dreimal und nach Umständen noch öfter an irgend einem von der Pest freien Versammlungsorte in den einzelnen Stadtvierteln zusammenkommen sollten, um zu berathen, wie die besagten Anordnungen ausgeführt werden können."

Diese Befehle galten natürlich nur für die City von London; übrigens wurden in den anderen Teilen der Haupstadt ähnliche Vorsichtsmaßregeln von den Behörden ins Werk gesetzt.

Von dem Tage der Veröffentlichung dieser Befehle an wurden alle Häuser, worin Jemand an der Pest krank lag, abgeschlossen und bewacht. Wie schrecklich war es, wenn man die verlassenen Straßen entlang ging und immer nach einigen Schritten wieder eine verschlossene Tür mit großem roten Kreuze und den darüber stehenden Schreckensworten sah: "Gott sei uns gnädig!" Um jedoch einen Begriff von dieser schrecklichen Zeit zu erhalten, lassen wir Defoe sprechen. "Das Abschließen der Häuser," sagt er, "wurde im Anfang für eine sehr grausame und unchristliche Maßregel angesehen, und die auf diese Weise eingeschlossenen Leute beklagten sich bitter; wegen der Strenge der Maßregel wurden von Häusern, welche grundlos oder aus böser Absicht geschlossen worden, täglich Klagen an den Lordmayor gebracht. Ich erfuhr, daß Viele, welche so laut klagten, in einem Zustande gefunden wurden, welcher eine Fortsetzung der Maßregel nötig machte; Andere dagegen wurden nach vorgenommener Besichtigung der Kranken von der Abschließung frei, wenn die Krankheit nicht pestartig schien, oder wenn sie damit zufrieden waren, daß man sie, im Fall sich dieselbe noch nicht bestimmt ausgesprochen hatte, nach dem Pesthause brachte."

Die Vorsichtsmaßregeln, welche man ergriffen hatte, um die Angesteckten in ihren Häusern zu halten, erwiesen sich dennoch in vielen Fällen als mangelhaft; denn diese verließen dieselben unter Beihülfe ihrer Nachbarn durch die rückwärts von den Wohnungen gelegenen Gärten und Höfe. Viele, welche auf diese Weise entkommen waren, fielen dem fürchterlichsten Elende zum Opfer, kamen auf den Straßen oder auf den Feldern um, oder erlagen dem in ihnen tobenden Fieber. Andere wanderten auf das Land und gingen jeden Weg, welchen sie die Verzweiflung führte, ohne zu wissen, wohin sie gingen, bis sie, schwach und müde, ohne alle Hülfe — da die an der Straße gelegenen Häuser und Dörfer ihnen, sie mochten angesteckt sein oder nicht, die Aufnahme versagten — auf der Straße umkamen, oder in die Scheunen gingen und dort starben, da Niemand wagte, sich ihnen zu nahen oder ihnen Hülfe zu leisten, obwohl sie vielleicht nicht angesteckt waren; denn Niemand wollte ihnen glauben.

"Kehren wir jedoch zu Familien zurück, welche angesteckt und in ihre Häuser eingeschlossen waren. Das Elend dieser Familien ist nicht zu beschreiben, und gewöhnlich hörte man in solchen Häusern entsetzliches Schreien der armen Leute, welche durch den Anblick der Lage ihrer teuersten Verwandten und das Fürchterliche ihrer eigenen Gefangenschaft zu Tode geängstigt wurden."

Mit dem Jahre 1665 erlosch in England die Pest oder hatte nur noch ein kurzes Nachspiel in Nottingham 1667.

Eine bündige Erklärung für diese auffallende Tatsache ist nicht leicht zu finden. Gewöhnlich nimmt man an, daß durch das große Feuer von 1666, welchem die City of London, also $^{2}/_{3}$ der Stadt zum Opfer fielen, zugleich auch die Pestherde zerstört wurden. Aber die Pest erlosch auch in den nicht vom Feuer ergriffenen Vororten von London, ja im ganzen Lande. Und es ist doch nicht anzunehmen, daß die Infektion nur von der City aus erfolgt sei. Wahrscheinlich ist das Aufhören der Pest eine Folge der gesitteteren Zustände, die sich in ganz England nach dem Aufhören der Bürgerkriege allmählich einstellten, ohne daß es möglich wäre, dieses günstige Resultat auf ganz bestimmte hygienische Maßnahmen zurückzuführen (Creighton, 2. Bd., S. 42).

Auf dem Festlande dagegen suchte und fand die Pest auch im 18. Jahrhundert weitere Opfer.

18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert beschränkt sich die Pest zumeist auf die östlichen Mittelmeerländer mit deren Hinterländern, also auf die Türkei, Kleinasien, Aegypten, Syrien und Persien. Sie dringt aber auch von der Türkei aus nach Norden und Westen vor und überfällt Bulgarien, Serbien, die Walachei, Ungarn, Siebenbürgen und Oesterreich. 1708 bis 1711 finden wir sie auch in Spanien, 1711 in Reppen bei Frankfurt a. O., 1712 in Augsburg und Berlin, 1712—1714 in Hamburg, 1720 wütete sie mit unerhörter Heftigkeit in Marseille und Arles, 1743 in Messina.

Seit der Mitte des Jahrhunderts ist der Westen Europas frei von Pest und der Unhold würgt nur noch im Osten seine Opfer (Lersch).

In Deutschland wütete die Pest in den Jahren 1708-1715 zum letzten Male.

Untersuchen wir zunächst, wie man sich hier der Seuche zu erwehren trachtete.

Der in Dresden 1711 erschienene Medicinische Unterricht gibt folgende Ratschläge:

Wer sich vor der Pest bewahren will, muß vor allen Dingen die Gewissens Cur vornehmen. Die Luft in den Zimmern soll möglichst rein sein. Die Fenster sind nicht zu öffnen, wo die Häuser gegen Mittag und Abend liegen / oder wann trübe / neblichte Lufft und Regen-Wetter ist. Namentlich nicht, wenn in der Nachbarschaft oder gegenüber infizierte Häuser liegen. Sollte man durchaus die Fenster öffnen wollen, so geschieht dieses am besten vormittags zwischen 8 und 10 Uhr. In bewohnten Zimmern muß fleißig geräuchert werden. Hierzu benutzt man Schwefel, Salpeter, Agtstein, Weyrauch, Sadebaum, Raute, Eichenlaub, Mastix, Myrrhen, Storax, Wacholder-Beere, birkene Rinden, Zitronenschalen oder Pech. Bisweilen werden Hörner oder Tierklauen angewandt. Auch Essig wird empfohlen, den man auf heiße Ziegelsteine gießt. "Und / wiewohl einige auch allerhand üblen Geruch von Böcken / s. v. aus Nachtstühlen oder gar Kloaken belieben / dieweil aber durch allerhand bösen Geruch und faule Dünste / viel Ungelegenheit entstehen kann / so hat vielmehr ein jedweder dahin zu sehen / daß dergleichen Materien / nebst anderen s. b. Misthauffen / Kehricht und dergleichen / aus denen Häusern und Zimmern geschaffet werde / welches auch von alten stinkenden Fleische | Fischen und anderen Ess Wahren zu verstehen (Medizinischer Unterricht, S. 12ff.)

Besonders maßgebend aber für die Bekämpfung der Pest in Deutschland waren die von Alardus Mauritius Eggerdes, dem berühmten "churfürstlich trierschen Rath und Leibmedicus" aufgestellten Regeln, die im folgenden teils im Auszuge, teils wörtlich wiedergegeben sind:

Gegen Ungarn und Polen ist ein Pestkordon aufzustellen, um die Einschleppung der Pest nach Deutschland zu verhindern.

Bei strengster Strafe ist jeder Verkehr oder Handel mit dem infizierten Lande zu untersagen (S. 48).

Es darf niemand beherbergt werden, der nicht einen reinen Gesundheitspaß besitzt.

Es sollen Galgen errichtet werden, damit die Leute vor Uebertretung der Pestvorschriften gewarnt werden. An den Eingängen der Städte sollen Pestwachen aufgestellt werden (S. 49 ff.).

Ein infizierter Ort muß mit Wachen umstellt werden, damit niemand hinaus oder hinein kann.

In ähnlicher Weise verfährt man mit infizierten Häusern. Die Wachen müssen mindestens 30 Schritt vom infizierten Hause stehen. Einwohner infizierter Häuser, welche die Befehle der Wachen nicht befolgen wollen, werden tot geschossen.

Für die Verpflegung der Eingesperrten muß gesorgt werden. Die Speisen werden 10 Schritt vom Hause niedergesetzt und dann von den Bewohnern abgeholt.

Die Geschirre werden, nachdem die Speisen verzehrt sind, gereinigt und dann 10 Schritt vor den Häusern niedergesetzt, um abgeholt zu werden.

Prediger müssen zu den Eingeschlossenen gelassen werden, sollen aber stets drei Schritt von diesen entfernt bleiben. Tote sind ohne Sarg "an einem bequemen Ort tieff genug" einzuscharren. Sterben mehrere Personen in einem Hause, so kann man die Ueberlebenden in Hütten unterbringen, welche zu umstellen und zu bewachen sind. Der letzte Tote in dieser Hütte wird mit einem langen Haken in das Grab gezogen. Die Hütte ist mit allem, was darin ist, zu verbrennen und der Haken durch Feuer zu reinigen. Der Totengräber ist für wenigstens 20 Tage von den Gesunden abzusondern (S. 52 ff.).

Am besten ist es, ein infiziertes Haus mit allem Inhalt zu verbrennen. Wenn dieses unmöglich ist, werden alle Möbel vom Totengräber mit einem langen Haken aus dem Hause herausgezogen und auf einem Haufen verbrannt. Danach wird das Haus geschlossen ("zugeschlagen") und nach 40 Tagen gesäubert. Nach stattgehabter Säuberung bleibt das Haus noch einige Tage offen stehen, damit die Luft gut hindurchstreichen kann (S. 56).

Wenn in der Nähe eines infizierten Hauses die Toten nicht begraben werden können, so muß dieses an einem anderen Orte geschehen. Dann wird die Bahre vor das Haus gebracht, die Insassen legen die Leiche auf die Bahre und scharren sie ein. Alle hierbei benutzten Gerätschaften nehmen sie mit sich in ihr infiziertes Haus, damit diese bei anderen Gelegenheiten benutzt werden können. Die Begräbnisse müssen nachts geschehen. Gesunde dürfen daran nicht teilnehmen. Am besten ist es, die Toten ohne Sarg zu beerdigen. Sind in einem Hause, in dessen Nähe kein Platz zur Herstellung von Gräbern vorhanden ist, alle Personen bis auf zwei gestorben, so werden diese in einer Hütte in oder vor der Stadt untergebracht. Sie dürfen ihre Betten und sonstigen Möbel in die Hütte nehmen, müssen verpflegt und gut bewacht werden. Stirbt einer von diesen zweien, so wird er vom Ueberlebenden in das Grab gelegt. Stirbt auch der letzte, so wird er vom Totengräber mit dem Haken aus der Hütte herausgezogen und ins Grab gelegt (siehe oben S. 927). Wenn einer oder beide am Leben bleiben, so wird die Quarantäne in der Hütte abgehalten und diese dann mit allem Zubehör verbrannt. Kinder sind wie Erwachsene zu behandeln. Wenn sie ihre Eltern verloren haben, können sie nur erhalten werden, wenn sie ein Fremder zu sich nimmt. Diesen wird Gott belohnen. Gesunde müssen sich wenn sie mit Infizierten verkehren, stets gegen den Wind stellen und von den Kranken 2-3 Schritte entfernt bleiben.

Besondere Pest oder Kontumazhäuser sind unnötig und schädlich, weil sie die Ansteckung verbreiten. Man soll aus jedem infizierten Hause gewissermaßen ein solches Kontumazhaus machen und dieses gut bewachen (S. 56 ff.).

Eggerdes empfiehlt also im wesentlichen das uns bereits bekannte (S. 898, 900, 913 ff.) italienische System der Pestbekämpfung.

Interessant sind seine Vorschriften zur Desinfektion der Häuser und ihrer Einrichtungen:

7. Teil. Cynosura purificatoria, das ist: Weise und Manier, wie man zur Zeit der Pest die inficirten Häuser und Menschen, auch diejenigen Mobilien so wegen des Pest-Giffts suspect seyn, reinigen solle.

1) Alle Gegenstände, die wirklich mit dem Pestgift infiziert sind, müssen entweder mit der Leiche in der Erde vergraben oder verbrannt werden. Zu diesen Gegenständen gehören die Betten und Kleider, welche der Verstorbene benutzt hat. Infizierte Häuser dürfen erst 40 Tage nach dem letzten Pestfall gereinigt werden, der sich in dem Hause zutrug.

Die Reinigung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1) Es wird ein Pestkommissar ernannt, der dafür sorgt, daß die "Reiniger" alle wirklich infizierten Sachen verscharren oder verbrennen, die übrigen aber reinigen.

2) Damit von den Reinigern nichts entwendet werden kann, werden die verbrannten bez. verscharrten Sachen und die zu reinigenden Sachen von einem Notar gesondert notiert.

3) Die Reiniger, Männer und Frauen werden für ihren Dienst eidlich verpflichtet.

4) An Stelle der Reiniger können auch Totengräber oder Männer oder Frauen eingestellt werden, welche die Pest überstanden haben.

5) Die zum Reinigen nötigen Gegenstände müssen beschafft werden. Unter diesen werden aufgeführt: Räuchermittel, Essig, scharfe Lauge, Salzwasser, Kalk, Besen, Haken u. s. w.

6) Wenn die Reiniger ein Haus öffnen, um es zu reinigen, müssen sie gut gefrühstückt haben ("ein Trunk guten Weins oder Biers ist besser als ein Gläsel Brandwein"). Dann bringen sie brennende Kohlen in das Haus, schütten auf diese das Räucherpulver und gehen mit dem Räucherwerk durch alle Räume. Wenn alles gut durchräuchert ist, werden Fenster und Türen geöffnet.

7) Dann werden alle wirklich infizierten Sachen, vor allem diejenigen, die der Kranke benutzt hat, auf Bahren oder Karren aus dem Hause heraus gebracht und verbrannt.

8) Hierauf kehren die Reiniger in das Haus zurück, durchräuchern es zum zweiten Male, nachdem Türen und Fenster geschlossen sind. 9) Am folgenden Tage wird wieder geräuchert und das Haus von allem "Unflat und Wust" befreit.

10) Kisten, die in einem infizierten Hause während der Krankheit nicht geöffnet wurden, werden nur äußerlich gereinigt. Sind sie aber während der Krankheit geöffnet worden, so müssen sie mit dem Inhalte verbrannt werden.

11) Möbel und Truhen aus Räumen, die kein Infizierter betreten hat, werden zur Reinigung an einem Orte zusammengestellt. Die Besitzer dürfen der Reinigung aus der Entfernung beiwohnen.

Besonders charakteristisch sind die folgenden Bestimmungen, die daher wörtlich wiedergegeben werden sollen.

12) "Unter allen Mobilien, so da müssen gereiniget werden, haben solches die Betten, Kleider, weisse Wäsche, Seiden, Garn, Wolle und Flachs am allermehrsten vonnöthen. Die Betten müssen auffgetrennt, die Federn auf lange und breite Horden, oder auf grosse Rahmen, worauff Canefas gespannet, ausgestreuet, mit vorbeschriebenen Raucher-Pulver des Tages 3. mahl starck berauchert, und so offt mit dienlichen Stangen umgerühret werden. Dieses muss man 2. biss 3. Tage continuiren, da unterdessen die Uberzüge und Indelte erst in kalter und scharffer Lauge, und hernach in Fliess-Wasser auszuwachen. Wann sie auf saubere Stangen gehängt und wieder trocken werden, so sollen sie von gesunden und reinen Leuten genommen, und darin die Federn nach genugsamer Beraucherung wieder hineingethan, und dann durch den Notarium den Eigentümern wieder zugestellt werden. Wolte man auch solche Betten noch etliche Tage in die frische Lufft aushencken, wird solches niemand verboten seyn.

13) Alles leinene Gezeug, weisse Wäsche, Hemden, Tisch Hand-Schnupff- Halss- Bett-Tücher, Seide, Garn, Flachs, Hanff und Wolle müssen vier und zwantzig Stunden mit kaltem Wasser eingeweicht, hernach mit scharffer Lauge, und dann wieder mit frischem Wasser gewaschen, auf saubere Stangen auffgehängt, und wann sie trocken worden, durch den Notarium an den Ort, wo sie hingehören, befördert werden. NB. Es wird mit Fleiss erinnert, dass die Reinigung mit kalter Laugen und Wasser ja wann es auch seyn kan, bey kaltem Wetter geschehen soll, dann es sich öffters begeben. dass, da man mit warmer Laugen und Wasser inficierte Sachen gereiniget, diejenigen, so dieses verrichtet, jähling dahin gestorben: darum soll man derjenigen Rath, so da wollen, dass man die Reinigung nicht allein mit warmer Laugen und Wasser, ja gar in scharff eingehitzten Zimmern vornehmen soll, gar nicht folgen, weiln nicht allein die Erfahrung gelehret, sondern auch die gesunde Vernunft es mitbringt, dass solches höchst gefährlich sey.

14) Die Kleider, Decken und Teppiche, so es leiden können, sollen erst mit frischem Wasser etliche Stunden eingeweichet, hernach mit guter Lauge, und dann wieder mit saubern Wasser gewaschen, auf Stangen auffgehängt, und wann sie trocken worden, den Eigenthümern durch den Notarium zu gewiesen werden; so aber das Waschen nicht leiden können, als da seynd: die mit Peltz gefüttert, wie auch alles Peltz-Werck, und was auch von Leder, das soll auf Stangen gehenckt, des Tages etliche mahl geräuchert, und an der Lufft hencken bleiben, und wann dieses etliche Tage continuiret, soll es hernach den Eigenthümern, wie schon gemeldet, zugestellt werden.

15) Haussrath, von Eisen, Kupffer, Zinn, Messing und Holtzwerk wird 24 Stunden in Wasser gelegt, hernach mit scharffer Lauge ge-

139

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

waschen, und dann wieder mit frischem Wasser abgeschweifft, hernach ihrem Besitzer wiedergegeben.

16) Gold und Silber, es sey an Geschirr oder Müntze, wie auch andere Müntzen und Medaillen werden erst mit Essig, und hernach mit frischem Wasser gereiniget. Kleinodien, Perlen, Edelgesteine werden mit Saltz-Wasser gesäubert, und darnach mit frischen Wasser abgeschweiffet, und dann wo sie hingehören zurückgestellt.

17) Die Brieffschaften, so verschlossen gewesen, und Bücher, so in den Repositoriis auffbehalten, müssen in grosse Drat-Siebe gelegt, etliche mahl durchräuchert, und hernach bey gutem Wetter an die offene Lufft, oder wann es windig oder regnerisch Wetter, in grossen Gemächern, wo die Lufft durchstreichet, umgekehret werden. Beth- Gesang- Geist- oder weltliche Bücher, so von Inficirten berühret und gebrauchet, wie auch Brieffe so von Krancken eröffnet, und andere Chartequen, so sich bey den Krancken befinden, müssen verbrennt werden, jedoch ist dieses zu beobachten, dass, wann diejenigen Brieffschaften, welche von den inficirten Personen berühret werden, einige Originalia, Contract- Schuld- und Kauff-Brieffe, oder sonst zum Behalt nöthig wären, dergleichen Schrifften nicht verbrennet, sondern nachdem sie öffters und wohl durchräuchert, auch sofern sie es leiden können, durch Essig gezogen, denen, so sie zugehören, zurückgestellt werden sollen.

18) Die Geschirr, Standten und Gefässe, worinnen Butter, Schmaltz, Oel, Essig, Bier, Wein und Brand-Wein auffbehalten worden, müssen auswendig mit scharfer Lauge abgewaschen, und hernach mit frischem Wasser augespühlet werden.

19) Wann in einem inficirten Hause allerhand Käse und Qvarck vorhanden, so sollen dieselbe erst abgeschabet, und hernach mit Saltz-Wasser abgewaschen werden. Geräuchert und gedörrtes Fleisch muss erst mit Essig oder Saltz-Wasser, und hernach mit frischen Wasser gewaschen werden.

20. Wann Getraide, als Waytzen, Gersten, Haber, auch Lein-Saamen auf dem Speicher oder Zollner vorhanden, so müssen die Lufft-Gänge und Laden eröffnet, das Getraide etliche Tage nach einander umgestochen, die legumina als Erbsen, Linsen, Hirse, Reiss, wo sie noch gantz, können gewaschen, seynd sie aber zu Mehl gemacht, so soll es auch, wie alles andere Mehl, auf reine Böden, oder ausgebreitete, saubere Tücher geschüttet, und also offt umgerühret und ausgelüfftet werden.

21) Indessen nun die Mobilien, Hauss- und Vorrath, also gereiniget, und das Hauss von allem Wust und Unflath gesaubert worden, müssen die Thüren, Fenster, Fenster-Laden, Tische, Schenck-Tische, Almer, Stühle und Bäncke, auch die Böden der Zimmer alle mit scharffer Lauge gewaschen, und hernach, wenn alles wieder trocken worden, die Wände und Ober-Theil derer Zimmer mit Kalck überstrichen, und ausgeweissert werden. Und damit

22) Diejenigen Menschen, so aus einem solchen Hause die Pest überstanden, solches wieder beziehen können, so sollen auch solche zuvor gebührend gereiniget werden. Und obwohln nicht zu vermuthen, dass in ihren Kleidern, worinnen die Quarantaine gehalten, noch einiger Pest-Zunder vorhanden sey, so können sie doch um mehrerer Sicherheit willen solche auch verbrennen. Die Reinigung soll also vorgenommen werden: Die, so in einem inficirten Hause übrig geblieben, sie haben die Pest gehabt oder nicht, sollen sich nach vollendeter Quarantaine an ein Fliess-Wasser oder auch an einen Teich begeben, ihnen dahin neue Kleider bringen lassen, und wann solche an 'einen beqvemen Ort gelegt, sollen sie ihre Kleider ablegen, und auf ein dabey gemachtes Feuer werffen, da sie denn sich ins Wasser begeben, vom Haupt bis zu den Füssen wohl abwaschen, hernach die ihnen zur Hand gelegten Kleider anlegen, und also in ihr schon gereinigtes Hauss zurückkehren, worinnen sie sich noch 6. oder 7. Tage einhalten sollen, wornach, wann sich bey ihnen nichts böses mehr wittert, sie wieder frey aus, und mit andern umgehen können. NB. Wann inficirte Kleider, oder andere Sachen, verbrannt werden, muss man wohl auf den Wind acht geben, damit solcher den Rauch nicht auf die anwesende Menschen treibe. Wenn auch kein Fliess-Wasser oder Teig zum Abwaschen verhanden wäre, kan solches in einer Bade-Wanne geschehen.

23) Die Reiniger müssen sich von der Gemeinschafft der Gesunden gäntzlich enthalten, und gleich, als wenn sie inficirt wären, allein wohnen. Sie müssen auch nach vollzogener Reinigung die Quarantaine halten, und sich hernach, wie andere inficirt gewesene, reinigen.

24) Wann einer von den Reinigern unter währender Arbeit erkrancket, so muss derselbe wie ein würcklich Inficirter gehalten, die Sachen aber, bey deren Reinigung ihme übel worden, also gleich verbrennet werden" (Eggerdes).

Die vorstehenden Anordnungen des Dr. Eggerdes kennzeichnen in genügender Weise den Zustand der Pestabwehr in Deutschland zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Untersuchen wir nunmehr, in welcher Weise diese Vorschläge in praxi Anwendung gefunden haben.

Recht summarisch verfuhr man in Berlin, wo man am 20. August 1710 ein "altes Bettelweib" vor dem Königstore an einem niedrigen Galgen aufhängte, weil es "von angesteckten Orten" kam. In gleicher Weise erging es aus demselben Grunde einem Handwerksburschen (v. Allen, S. 27).

Hamburg wurde von der Seuche erst 1712 überfallen, aber schon in den vorhergehenden Jahren waren in der nächsten Nachbarschaft, namentlich in Lübeck und Bremen Pestfälle vorgekommen, nachdem die Krankheit schon 1709 in Danzig ihren Einzug gehalten hatte. Der Senat sann daher zeitig auf Abwehr. In welcher Weise diese erfolgte, schildert Wohlwill folgendermaßen:

"Zu verschärften Maßregeln sah man sich in Hamburg namentlich veranlaßt, seitdem Danzig von der verderblichen Seuche ergriffen war. Ein Mandat vom 12. August 1709 befahl, niemand, der aus dem Königreich Polen, Danzig und anderen infizierten Orten gekommen, an den Toren und Bäumen zuzulassen und überhaupt jeden zurückzuweisen, der nicht vermittelst eines obrigkeitlichen Attestes aus einer mindestens 10 Meilen von Hamburg entfernten Stadt nachweisen könne, daß er aus einem reinen und gesunden, d. h. nicht infizierten Orte komme. Ein 4 Tage später erlassenes Mandat wandte sich an die Bewohner des hamburgischen Landgebietes. Diesen wurde darin untersagt, aus der Fremde eingetroffene Personen oder Waren ohne vorgängige Erlaubnis des Landherrn zu beherbergen oder anzunehmen. Auch sollten sie selbst bis auf weiteres die Stadt nicht betreten, ohne mit einem von dem Landherrn unterschriebenen Legitimationsschein versehen zu sein.

Dürfte es verhältnismäßig leicht gewesen sein, die Einwohnerschaft des hamburgischen Landgebietes zu überwachen, so scheint es dagegen keine geringe Schwierigkeit bereitet zu haben, zu verhindern, daß die

59*

Fremden sich der vorgeschriebenen Kontrolle entzogen. Manchen gelang es, verkleidet und auf Nebenwegen in die Stadt einzuschleichen; andere benutzten das Gedränge an den Toren, um unbemerkt an den Aufsehern und der Wache vorüberzukommen. Um solchen Ungehörigkeiten vorzubeugen, wurde eine Reihe neuer Verfügungen erlassen. Wer beim Einschleichen in die Stadt oder deren Gebiet ertappt worden, sollte sofort verhaftet und gleich seinen Helfershelfern exemplarisch bestraft werden, während demjenigen, der eine solche Umgehung der obrigkeitlichen Anordnungen zur Anzeige bringen würde, eine Belohnung in Aussicht gestellt und Verschweigung des Namens verheißen ward.

Ferner wurde befohlen, daß man sich beim Eintritt in die Stadt oder in deren Gebiet nur der Landstraßen zu bedienen habe, nicht aber der Nebenwege (bei der Landwehr, am Hammerbrook), mit deren Ueberwachung besondere Patrouillen betraut wurden. Durch andere Vorschriften wurde die Kontrolle an den Toren verschärft. Auch die Bewohner der Stadt waren von derselben nicht befreit, sie mußten, wenn sie zum Tor hinaus wollten, mit einer Marke versehen sein, die sie bei ihrer Rückkunft wieder abzuliefern hatten. Das Millerntor, wo der Zudrang am größten war, sollte ¹/₂ Stunde früher als gewöhnlich geschlossen und bereits 1 Stunde vor der Schließung für den Verkehr von Wagen und Pferden gesperrt werden. Auf der Alster außerhalb des Baumes sollte nach Torschluß kein Kahn oder sonstiges Fahrzeug geduldet werden.

Eine wesentliche Vervollständigung erhielten diese Maßregeln durch die im August des Jahres 1710 eingeführte Ueberwachung der Wirtshäuser und sonstigen Fremdenquartiere. Sämtliche Wirte, Gastgeber, Krüger und alle, die sonst Fremde beherbergten, wurden verpflichtet, keinen von auswärts eingetroffenen Gast aufzunehmen, der nicht mit einem am Tor unterschriebenen vorschriftsmäßigen Paß versehen war. Die Liste der Angekommenen sollte von den Wirten allabendlich den Bürgerkapitänen übergeben werden. Diese aber sollten nicht nur auf gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschriften dringen, sondern sich "Haus bei Haus, in Kellern, Buden und Sählen" nach den dort etwa anwesenden Fremden erkundigen und das Resultat ihrer Visitationen, sowie sämtliche ihnen zugekommene Nachrichten über das Fremdenwesen ihren Kolonelherren (d. i. den Ratsherren, die dem Bürgermilitär vorgesetzt waren) unverzüglich mitteilen.

Mit noch größerem Argwohn, als die übrigen Fremden, wurden damals die auswärtigen Juden betrachtet. Schon in dem erwähnten Schriftstück, das der Hamburger Rat Anfang Januar 1705 an die Altonaer Behörden richtete, wurde namentlich die Notwendigkeit betont, die zahlreichen wegen der Pest geflüchteten, mit alten Kleidern handelnden polnischen Juden fernzuhalten. Das Mandat vom 30. Dezember 1707 verbot den polnischen Juden ausnahmslos den Eintritt in die Stadt. Weiter noch ging ein Mandat vom 29. Januar 1710. In Anbetracht, daß Waren, an denen die Kontagion hafte, alte Kleider, Bettgerät, Haare, Rauchwerk, Wolle, Flachs, Hanf, Federn, nicht nur durch polnische, sondern auch durch andere Juden eingeschleppt werden könnten, wurde darin verfügt, daß sämtliche in Hamburg anwesende, nicht schutzverwandte Juden binnen 14 Tagen das Gebiet der Stadt räumen sollten.

Bedeutsamer, als alle bisher angeführten Maßregeln, war die im Sommer 1710 erfolgte Einsetzung eines besonderen Sanitätskollegiums, das zunächst aus 2 Ratsmitgliedern und einer größeren Anzahl von Bürgern bestand....

Vermutlich ist schon das am 5. November 1710 erlassene Mandat unter dem Einfluß des Sanitätskollegiums entstanden. In der Einleitung erklärt der Senat, daß er selbst alle ersinnlichen Veranstaltungen getroffen habe, um die gefürchtete Seuche von Hamburg fern zu halten. Auch hege er zu den Bürgern und Bewohnern der Stadt das Vertrauen, daß sie sich nicht nur gegen Gott bußfertig zeigen und ihn um Abwendung des stadtverderblichen Uebels anflehen, sondern zugleich pflichtgemäß alles tun würden, was zur Erreichung des vorgesetzten heilsamen Endzwecks dienlich sein könne. Es folgen dann 14 Verfügungen, die teils früher Verordnetes wiederholen, teils neue Vorschriften enthalten. Einiges möge daraus hervorgehoben werden. Wie der Rat selbst bereits dafür Sorge getragen, daß Märkte und Gassen täglich von allem Unflat gesäubert werden, so sollen sämtliche Einwohner ihre Häuser vor Unsauberkeit bewahren. Wer bisher Schweine gehalten hat, soll sie binnen 48 Stunden hinausschaffen. Der bevorstehende Schweinemarkt soll außerhalb des Steintores stattfinden. Der Handel mit alten Kleidern wird vollständig untersagt. Die früher nur für Fremde angeordnete Paßkontrolle erstreckt sich fortan auch auf die Einheimischen, die sich zeitweilig auswärts aufzuhalten veranlaßt sind. Diese sollen sich nicht nur vor der Abreise in Hamburg mit einem Paß versehen, sondern am Endziel ihrer Reise sich einen neuen Paß ausstellen und ihn auf ihrem Heimweg, von Ort zu Ort, amtlich unterschreiben lassen und bei der Rückkunft in Hamburg vorweisen, um darzutun, daß weder sie, noch die Güter, die sie bei sich führen, in infizierten Gegenden gewesen. Der Handel mit Polen, Preußen, Kurland und Lievland, Vorpommern, Stockholm und anderen pestverdächtigen Orten wird gänzlich verboten. Auch Briefe sollen von dort nicht angenommen werden. Wer Briefe von zweifelhafter Herkunft empfängt, soll sie nicht erbrechen, bis sie gut durchräuchert sind.

Aus einigen weiteren Bestimmungen des Mandats ist ersichtlich, daß man sich von allen diesen Vorsichtsmaßregeln doch keinen unbedingten Schutz versprach. Alle Aerzte und Wundärzte wurden ermahnt, sobald sie an ihren Patienten verdächtige Anzeichen verspürt hätten, dem Physikus davon sofort Anzeige zu machen. Leichenbitter und Leichenbitterinnen wurden angewiesen, bei keiner Leichenbestattung zu helfen, ehe der Namen des Verstorbenen, die Krankheit, die er erlegen, und der Arzt, von dem er behandelt, den Weddeherrn gemeldet worden wären. Ferner wurden die Bewohner der Stadt aufgefordert, sich für den kommenden Winter mit Mehl, Butter, Salz, Holz und anderen unentbehrlichen Dingen zu versehen, da man nicht wissen könne, was Gott demnächst über die Hamburg benachbarten Provinzen oder gar über die Stadt selbst verhängen werde.

In der gleichen vorsorglichen Gesinnung wurde bereits im Anfang des Jahres 1711 zu der Bestellung von Pestärzten geschritten. Ein Reglement vom 1. Februar d. J. unterscheidet ihre Verpflichtungen vor und nach Ausbruch einer Epidemie. Schon vor Konstatierung einer solchen sollten sie zur Verfügung stehen und, so oft es der Rat, das Sanitätskollegium oder der Physikus verlangte, sich willig finden lassen, innerhalb und außerhalb der Stadt Erkrankte und Leichen zu untersuchen, und darnach zu beurteilen, ob sich Anzeichen ansteckender Krankheiten bei ihnen fänden. Auch sollten sie ihre Ansichten über die Mittel, um der Pest vorzubeugen, wie um sie zu heilen, schriftlich darlegen. Ferner gehörte zu ihren Pflichten, zusammen mit den Physicis die Apotheken

fleißig zu visitieren und darauf zu achten, daß diese mit allen in Pestzeiten erforderlichen Arzeneien hinlänglich versehen seien. Außerdem wurde vorbehalten, sie bei gegebenem Anlaß einzuladen, an den Sitzungen des Sanitätskollegiums teilzunehmen. Solange es sich nur um eine solche vorbereitende und vorbeugende Tätigkeit handelte, sollten die Pestärzte ihre Privatpraxis beibehalten können. Sobald sich jedoch wirklich eine "ansteckende und kontagiöse Seuche" spüren lasse, sollte es ihnen nicht mehr gestattet sein, andere, als an solcher Krankheit darniederliegende Patienten zu besuchen. Ihre Wohnung sollten sie alsdann durch Anzeige in den Zeitungen und durch Zeichen an ihren Häusern kundbar machen, so daß jeder sie ohne Mühe finden könne. Ihres Amtes sollten sie treu und fleißig walten, alle Patienten, sie seien reich oder arm (jedoch mit dem Unterschied, daß sie sich von den Wohlhabenden gebührlich bezahlen lassen könnten) innerhalb oder außerhalb der Stadt, wenn es von ihnen verlangt würde, besuchen, sich nach der Beschaffenheit der Krankheit erkundigen, nach Befund der Umstände Arzeneien zur Kur, wie zur Diät verordnen und deren rechten Gebrauch den Patienten und ihren Wärtern umständlich beschreiben. Den ihnen untergeordneten Pestchirurgen und Pestbedienten sollten sie geduldig Gehör schenken und ihnen genaue Anweisung erteilen. In allem sollten sie sich mit dem Physikus und Subphysikus beraten und sowohl diesen, wie insbesondere dem Sanitätskolleg zulänglichen Bericht erstatten. Als Honorar wurde ihnen für die Zeit vor Konstatierung der Seuche 10 Taler monatlich, während der Dauer der Epidemie und noch 6 Monate nach erfolgter Kündigung 50 Taler monatlich verheißen. Charakteristisch ist, daß man es für nötig hielt, den Pestärzten das Recht, ihrerseits zu kündigen, abzusprechen.

Hatten somit die Behörden manches getan, um dem drohenden Feind entgegenzuwirken, so scheint es dagegen, als ob die Bevölkerung es an der nötigen Vorsicht fehlen ließ. Verschiedene Mandate beginnen mit dem Ausdruck der Klage darüber, daß die Anordnungen der Obrigkeit zu schlecht befolgt würden. Ein Mandat vom 18. September 1711 appelliert deswegen aufs neue an den Patriotismus und das Pflichtgefühl der Bewohner Hamburgs. Es möge jeder mit seinem Gewissen zu Rate gehen, wie sehr er sich an seinen Mitbürgern und Mitchristen, an den Seinigen, wie an sich selbst versündigen werde, wenn durch sein Verschulden oder Verschweigen etwas Ansteckendes in die Stadt komme. Aufs neue wird ein stiller und bußfertiger Wandel empfohlen, zu fleißigem Besuch der Sonntags- und Wochentagspredigten, wie auch der gewöhnlichen Betstunden aufgefordert und die Ermahnung hinzugefügt, sich auch der zu anderen Zeiten erlaubten Ergötzlichkeiten zu enthalten. Im übrigen enthält das Mandat ein Verbot, des Abends auf der Straße mit Musik herumzuziehen und eine erneute Einschärfung der Vorschriften über Kontrollierung des Fremdenverkehrs.

Die größte Behutsamkeit in letzterer Beziehung schien jetzt um so mehr geboten, als die Pest, wie bereits angedeutet, im Jahre 1711 in Kopenhagen wütete und von dort ins schleswig-holsteinische Gebiet verschleppt wurde. Abgesehen davon, daß hierdurch die Möglichkeit der Ansteckung für Hamburg noch größer geworden, hatte die Stadt darunter zu leiden, daß bereits in diesem Jahr sich das Gerücht verbreitete, die Pest sei wirklich bereits bis zu ihr vorgedrungen. — Solche unwahre Nachricht tauchte zum Schrecken der Hamburger in Amsterdam und London auf und drohte den hamburgischen Handel aufs empfindlichste zu schädigen. Man machte deshalb die äußersten Anstrengungen, um alle Zweifel an dem befriedigenden Gesundheitszustand Hamburgs namentlich in England zu zerstreuen. Zu diesem Behuf wurde ebensowohl die englische Handelsgesellschaft in Hamburg (der sogen. English Court), wie auch der kaiserliche Gesandte beim niedersächsischen Kreis veranlaßt, nach London zu schreiben und zu bezeugen, daß das erwähnte Gerücht jedes Grundes entbehre. Auch nach anderen Richtungen entsandte man Gesundheitsatteste und sonstige beruhigende Erklärungen, konnte jedoch nicht verhindern, daß wenigstens zeitweilig hamburgische Schiffe in den Häfen von Malaga, Cadix, ja selbst von Rouen abgewiesen wurden.

Um so wichtiger war es, dafür zu sorgen, daß jene voreiligen Sensationsnachrichten nicht nachträglich doch noch zur Wahrheit wurden, und vor der Einschleppung des Uebels aus den dänischen Gebieten auf der Hut zu sein. Schon im August 1711 wurde angeordnet, daß die aus der See nach Hamburg kommenden Schiffe von der Nordseite der Elbe weder Personen noch Waren aufnehmen dürften; Schiffer, Schiffsvolk und Passagiere sollten bei ihrer Ankunft in Hamburg eidlich erhärten daß dieser Vorschrift nicht zuwider gehandelt sei.

Im folgenden Jahre griff die Pest in Holstein immer mehr um sich und drang außerdem, wie schon erwähnt worden ist, über die Elbe in das Herzogtum Bremen ein, wo namentlich Stade arg betroffen wurde. Eine neue Anweisung über die Handhabung der Kontrolle an den Hamburger Toren bestimmte daher, daß Personen aus Gegenden, die von der Pest heimgesucht worden, wie Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt, Crempe und die Cremper Marsch in Holstein, Stade und der Distrikt Hamelwörden am linken Elbufer, durchaus fernzuhalten seien. Auch abgesehen hiervon erschien es notwendig, den Verkehr am Millerntor und Dammtor noch mehr als zuvor einzuschränken. Das Millerntor sollte an Sonnund Festtagen gänzlich geschlossen bleiben, und auch am Montag sollten durch dieses Tor keine Fußgänger herausgelassen werden. Das Dammtor sollte zwar am Montag, wie an allen anderen Wochentagen, geöffnet sein, am Sonntag jedoch nur während einer Nachmittagsstunde und zwar ausschließlich für den Post- und Reiseverkehr.

Die letzterwähnten Verfügungen, die nicht nur von den Hamburgern, sondern auch von den Altonaern als sehr lästig empfunden wurden, gaben, wie bereits angedeutet, zu Beschwerden der dänischen Regierung Veranlassung. Den Vertretern der anderen Staaten aber, die an der Seuchenfreiheit Hamburgs interessiert waren, erschienen diese Maßregeln bei weitem nicht durchgreifend genug, zumal seitdem die Pest bis Pinneberg und Rellingen vorgeschritten war. Nachdem zuvor schon die hannoversche Regierung den Rat zur äußersten Vorsicht im Verkehr mit den dänischen Gebieten gemahnt hatte, forderten am 5. September 1712 sämtliche zur kaiserlichen Kommission gehörige Gesandten, daß das Millerntor und Dammtor völlig geschlossen bleiben sollten, indem sie zugleich warnend hinzufügten, der Rat und die Stadt würden sich beim Kaiser und dem ganzen Reich die größte Verantwortung aufladen, wenn durch die geringste Nachlässigkeit Hamburg und die angrenzenden Länder in sonst zu verhütende Gefahr gerieten. Am 6. September wiederholte der preußische Resident Burchard im Namen seiner und der hannoverschen Regierung diese Forderung und verlangte überdies, daß die holsteinische fahrende Post nicht mehr zugelassen werde, sowie daß zur Vervollständigung der Grenzüberwachung eine Truppenaufstellung

an der Alster stattfinde. Achnliche Kundgebungen erfolgten von seiten des hannoverschen und des englischen Gesandten. Derartigen Zumutungen nachzugeben war aber für die Stadt um so bedenklicher, als dadurch Dänemark noch mehr gereizt worden wäre. Hagedorn erklärte ausdrücklich, sein König werde solche Maßregeln ungnädig aufnehmen und gegen eine etwaige Absperrung Anstalten treffen, die der Stadt nicht gefallen würden. Wie so häufig, geriet Hamburg auch bei dieser Gelegenheit in die Klemme zwischen den Anforderungen und Wünschen der verschiedenen Mächte. Um die Stadt aus dieser Lage zu befreien, versuchte der Senat eine Auskunft zu finden, indem er ein "Reglement, wie es bei dem Millern- und Dammtor gehalten werden solle" entwarf, dem zufolge die genannten Tore nur am Sonntag völlig geschlossen bleiben, an den übrigen Tagen aber unter gewissen Bedingungen dem Verkehr zugänglich sein sollten. Diese Bedingungen waren so formuliert, daß dadurch der Verkehr allerdings noch mehr als zuvor eingeschränkt und kontrolliert, andererseits jedoch auch den Wünschen Hagedorns Rechnung getragen wurde. So sollten z. B. nach § 6 bekannte Einwohner Altonas und Ottensens durchgelassen werden, wenn sie einen vom Präsidenten von Altona unterschriebenen Paß vorlegten, in dem ihre Person beschrieben und attestiert war, daß sie seit 6 Wochen an keinem infizierten Ort gewesen seien, mit keinen von solchen Orten gekommenen Personen Umgang gehabt und auch keine Güter aus solchen Orten beherbergt hätten. Nach § 9 sollten "vornehme, wohlbekannte und mit richtigen Pässen versehene Offiziere und Minister" nebst ihren Bedienten an beiden Toren durchgelassen werden, wenn sie selbst auf Ehrenwort, ihre Bedienten eidlich beteuerten, daß sie seit 6 Wochen in keinem infizierten oder pestverdächtigen Hause gewesen und nichts bei sich führten, als was sie am Leibe trügen. Die Bürgerschaft stimmte dem Reglement am 22. September zu. Die Gesandten Preußens, Hannovers und Englands erklärten dasselbe jedoch für unzureichend, während Hagedorn leidlich befriedigt war. Seinen kleinen Erfolg dankte er offenbar der Nähe der dänischen Kriegsmacht.

Es war ein unglückliches Verhängnis, daß der hamburgische Senat, der mehrere Jahre hindurch so große Energie und Umsicht betätigt hatte, um dem Eindringen der Seuche vorzubeugen, in diesem Augenblick, unter dem militärischen und diplomatischen Druck des mächtigen Nachbarstaates stehend, nicht ausschließlich sanitären Rücksichten zu folgen vermochte. Wie ernst er die Sachlage auffaßte, zeigt der Umstand, daß er das Mandat vom 7. September 1712 von den Kanzeln verlesen ließ. Dem Inhalte nach wich dasselbe allerdings nur in wenigen Punkten von den vorausgegangenen Erlassen ab. Eine Verschärfung der früheren Mandate war in der Drohung enthalten: "wer Personen und Gütern, die aus verdächtigen Orten kommen, wissentlich durchhelfe oder sie beherberge, solle ohne gerichtlichen Prozeß, bloß ex decreto E. E. Raths, nach Befinden als ein Verräter des Vaterlandes an Leib und Leben gestraft werden". Neu hinzugekommen war die Mahnung, sich in Krankheitsfällen vor Quacksalbern zu hüten und nur promovierte Aerzte und Amtschirurgen hinzuzuziehen.

Gegen Ende des Septembers hielt die Pest in Wirklichkeit auf dem hamburgischen Gebiet ihren Einzug. . . .

Die Uebertragung der Krankheit in des Innere der Stadt soll durch ein Mädchen verschuldet worden sein, das sich heimlich zu den dänischen Truppen nach Blankenese durchzuschleichen gewußt und von dort den Keim der Krankheit mitgebracht hatte. Man beeilte sich jenen Gang (den das Mädchen gegangen war) abzusperren, indem man ihn auf der einen Seite mit Brettern vernagelte, auf der anderen mit einer Schildwache besetzte. Die Bewohner, gesunde und kranke, wurden auf öffentliche Kosten vortrefflich verpflegt und ärztlich überwacht".

Um die Verbreitung der Krankheit wenn möglich zu verhindern, wurden Isolierungsmaßregeln angeordnet.

Isolierungsmaßregeln. Das üblichste Verfahren in Pestzeiten war, alle Häuser, in denen sich verdächtige Krankheiten geäußert hatten, vollständig zu sperren und sämtliche Insassen der infizierten Wohnungen an dem Verkehr mit den übrigen Bewohnern des betreffenden Ortes zu hindern. Da hierin allerdings eine große Härte für die gesunden Hausgenossen der Pestkranken lag, so sann man auf Mittel, das gleiche Ziel in anderer Weise zu erreichen. Unter anderen wurde im Jahre 1712 in Hamburg auf Veranlassung des Sanitätskollegiums eine Schrift gedruckt, die den Vorschlag entwickelte, Pestsozietäten zu bilden. Danach sollten die Bewohner von je 3 (eventuell 4 oder 5) Nachbarhäusern sich darüber verständigen, sobald in einer ihrer Wohnungen die Seuche ausgebrochen, das eine Haus den Infizierten oder Pestverdächtigen, die übrigen Häuser aber den Gesunden einzuräumen.

Zur Anwendung sind diese Vorschläge nicht gekommen. Was sie bezweckten, erreichte man später in anderer Weise, insofern gegen Ende des Jahres 1712 ein besonderes Lazarett für Pestkranke, sowie ein Quarantänehaus für deren gesunde Hausgenossen und für die aus dem Pestlazarett entlassenen Rekonvaleszenten errichtet wurde. Beim ersten Ausbruch der Epidemie fehlte es freilich völlig an Anstalten dieser Art. Man versuchte mit dem alten Isolierungssystem auszukommen. Bei den Bewohnern von Gerkens Hof wurde es in strengster Weise durchgeführt. Die hierfür ergriffenen Maßnahmen erregten das größte Aufsehen und bewirkten, daß die Infektion Hamburgs in weiten Kreisen bekannt wurde. Es erscheint daher erklärlich, daß man von den übrigen, mehr zerstreut hervorgetretenen Pestfällen weniger Aufhebens zu machen wünschte. Der Rat begnügte sich damit, den Insassen der infizierten Wohnungen durch die Pestärzte bei Leibes- und Lebensstrafe einschärfen zu lassen, daß sie ihre Wohnungen nicht verließen und sich überhaupt jedes Verkehres enthielten. Indessen sah sich der Pestarzt Dr. Eyssener Ende November 1712 veranlaßt, die Notwendigkeit wirksamerer Isolierungsmaßregeln darzulegen. Es sei ihm unmöglich, die Leute in ihren Wohnungen zu halten. Wenn man sie auf die Befehle des Rates hinweise, so lachten sie darüber ganz hämisch, die Kranken ließen ihre Sachen versetzen und verkaufen, und nach Todesfällen drängen die Freunde der Verstorbenen in deren Wohnungen ein, um den übriggebliebenen Plunder wegzuschleppen.

Die Krankheit nahm in Hamburg während der nächstfolgenden Wochen immer mehr überhand. Auch beeilten sich fast alle Staaten, die zu der Stadt in kommerzieller Beziehung standen, den Personen- und Warenverkehr mit ihr zu untersagen oder doch unter strenge Kontrolle zu stellen. Dazu kam, daß Hamburg fast völlig von Truppen umringt wurde. Im Süden zogen die Hannoveraner, im Norden die Dänen ihren Kordon.

Auch im übrigen war der Verkehr Hamburgs mit der Außenwelt aufs äußerste erschwert. Auf hannoverscher Seite war man wenigstens sofort auf Einrichtung von Quarantäneanstalten bedacht, wovon die dänischen Behörden zunächst nichts wissen wollten. Nur mit besonderer Erlaubnis der dänischen Regierung wurden einzelne angesehene Persönlichkeiten an der holsteinischen Grenze aus Hamburg herausgelassen. Selbstverständlich wurde die regelmäßige Postbeförderung von Passagieren aus Hamburg durchweg eingestellt. Briefe, die von Hamburg abgesandt werden sollten, mußten vor der Einlieferung durchräuchert und auf dem Postamt durch Essig gezogen werden. Gleiche Vorsichtsmaßregeln wurden für die Hamburger Zeitungen angeordnet. Auch auf die Beförderung von Geld und Paketen mit unverdächtigem Inhalt erstreckte sich ein Ende August in Berlin ausgearbeitetes Projekt, wie der Postverkehr zwischen Hamburg und den preußischen Landen während der Pestzeit zu gestalten sei. Wie umfassend aber auch die hier vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln waren, so konnte doch der Entwurf wegen der noch strengeren Abschließung der Hamburg unmittelbar benachbarten Staaten, insbesondere Dänemarks, nicht zu vollständiger Ausführung gelangen.

Noch erheblicheren Bedenken, als der Postbetrieb, begegnete damals begreiflicherweise der Warenumsatz im Großen. Hamburgs Handel und Schiffahrt schienen wenigstens in der Zeit unmittelbar nach dem Kundbarwerden der Pest zu vollständigem Stillstand verurteilt zu sein. Selbst die hanseatischen Schwesterstädte, Bremen, wo die Epidemie zwar ebenfalls, doch in schwächerem Maße grassierte, und Lübeck, das diesmal gänzlich verschont geblieben, sahen sich veranlaßt, sich gegen Hamburg abzuschließen, um nicht ihrerseits dem Schicksal der Absperrung anheimzufallen.

Um dem Handel Hamburgs wenigstens einigermaßen wieder aufzuhelfen wurde am 1. September 1712 zwischen dem Senate und den bei demselben beglaubigten Vertretern der Mächte folgende Vereinbarung abgeschlossen, welche im Laufe späterer Unterhandlungen zwar mehrfach abgeändert wurde, im wesentlichen jedoch in Geltung blieb:

Art. I. Kaufleute und Handlungsdiener, die auf die Messe zu reisen wünschen, können unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1) sie dürfen nichts als Geld und die notwendigste Wäsche bei sich führen,

2) sie müssen mit beeidigten Attesten vom Rat versehen sein, in denen ihnen bezeugt wird, daß sie aus einem gesunden Hause kommen, in dem innerhalb der letzten 6 Wochen niemand an einer hitzigen ansteckenden Krankheit unpäßlich gewesen oder gar gestorben sei,

3) sie müssen sich in Bergedorf oder am Zollenspieker einer 6- bis 8-tägigen Quarantäne unterziehen und darüber ein Attest von dem Amtsverwalter in Bergedorf oder von dem Zöllner beim Zollenspieker vorweisen (welche beide Beamten mit in der Stadt Lübeck Eid und Pflicht stehen "und jetzo von Lübeck, als dem Directorio, hauptsächlich dependieren").

NB. Die Hamburger Wachmannschaften in Bergedorf und beim Zollenspieker dürfen bis auf weiteres nicht abgelöst werden, die etwa nötige Verstärkung soll nicht aus Hamburg, sondern aus Lübeck beschafft werden. Die an beiden Orten befindlichen Wachen sollen angewiesen werden, aus Hamburg nur solche Personen zuzulassen, die sich zur Quarantäne melden und mit den vorgeschriebenen Pässen versehen sind.

Art. II. Waren, die nicht in den von den einzelnen Staaten veröffentlichten Pestedikten verboten sind, können aus Hamburg zugelassen werden, wenn der Rat durch eidliches Attest bezeugt, daß sie aus einem seit 6 Wochen "reinen" (d. h. nicht infizierten) Hause stammen und daselbst von "reinen" und gesunden Leuten hantiert und, falls eine Emballage nötig, in vorgeschriebener Weise (d. h. ausschließlich unter Anwendung von russischen Matten, bereitetem Leder, Waschtuch und geteerten Stricken) gepackt sind.

Alle in den Packen befindlichen Güter müssen eidlich spezifiziert und mit Ratszeichen versehen sein. Auch sollen die Güter aus Hamburg von hamburgischen Fuhrleuten oder Schiffern nach Bergedorf geführt, dort auf offenem Felde mitsamt den Frachtbriefen im Angesicht der dort befindlichen Wache niedergelegt und, nachdem die Hamburger Fuhrleute oder Schiffer sich auf eine gewisse Distanz zurückgezogen, von unverdächtigen Fuhrleuten wieder aufgeladen werden. Doch soll die Weiterbeförderung erst erfolgen, sobald das Bergedorfer Amt ein Attest darüber erteilt hat, daß alle vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Art. III. Auf entsprechende Weise können die Güter, die aus dem Reich kommen, von den Hamburger Fuhrleuten oder Schiffern vor Bergedorf wieder abgeholt werden.

Art. IV. Die nötigen Lebensmittel sollen der Stadt alle Tage auf drei verschiedenen Marktplätzen zugeführt werden,

1) auf dem Grasbrook diejenigen Lebensmittel, welche die Elbe herab oder herauf kommen,

 beim Hamburgerberg die Lebensmittel, die aus dem Lande zwischen Niederelbe und Alster oder sonst die Elbe heraufkommen, und
 zwischen Wandsbeck und dem Lübschen Baum die Lebensmittel,

die aus der Gegend zwischen der Alster und der Oberelbe kommen.

Alle diese Plätze sollen derartig aptiert werden, daß Käufer und Verkäufer auf eine zulängliche Entfernung voneinander getrennt bleiben und keine gefährliche Kommunikation miteinander haben können.

Art. V. Als Quarantäneplätze sind vom dänischen Gesandten die Dröge, Stelling, Wandsbeck und Schiffbeck vorgeschlagen worden, und zwar der erstgenannte Ort für diejenigen, die nach dem Stift Bremen, der zweite für die, welche nach Holstein zwischen Niederelbe und Alster, und endlich der dritte und vierte Ort für die, welche nach Holstein zwischen Alster und Oberelbe, sowie nach Mecklenburg und Lübeck zu reisen wünschen. Der hannoversche Gesandte hat, abgesehen vom Zollenspieker, Hoopte, Wilhelmsburg und den Reiherstieg zur Quarantäne proponiert.

Art. VI. Die mit Waren die Oberelbe herunterkommenden Schiffer sollen zu größerer Sicherheit beim Bunten Hause ihren Weg nicht diesseits, sondern jenseits, d. h. durch die Süderelbe und den Reiherstieg nehmen. Sie müssen sich von dem daselbst zu bestellenden hannoverschen Kontrolleur ein Attest darüber erteilen lassen, daß sie dort vorüber gefahren, und alsdann unterhalb Hamburg unweit Altona bei dem zwar auf dem Gebiet der Stadt Hamburg gelegenen, jedoch von dieser und ihren Tranbrennereien durch Palisaden und die jetzige königlich dänische Postierung getrennten sogen. Packersraum landen. Dort sollen die Waren durch fremde Schiffersknechte oder andere unverdächtige Leute gelöscht und nach Verlangen derjenigen, an welche sie adressiert sind, entweder in den genannten Packersraum oder bei der Postierung ans Land gebracht oder in ein von den oberländischen Schiffern mitgebrachtes Fahrzeug in einer gewissen Entfernung diesseits der Postierung niedergelegt werden.

Die Postierung, sowie die eigens dazu bestellten, von den Gesandten

sämtlicher beim Elbhandel interessierten Mächte beeidigten (nicht aber in der Stadt Eid genommenen) Kontrolleure haben achtzugeben, daß bei dieser Ausladung keinerlei Kommunikation mit Hamburgern stattfinde. Erst, wenn die fremden Schiffer sich zurückgezogen, dürfen die Hamburger die niedergelegten Waren zu Lande oder zu Wasser je nach dem Wunsche der Eigentümer abholen.

Art. VII. Bei der Wiederbefrachtung der oberländischen Schiffe ist zu unterscheiden, ob die Güter aus der See oder aus Hamburg gekommen. Hinsichtlich der aus See in den Packersraum gebrachten Waren wird nur ein Attest des Kontrolleurs darüber verlangt, daß sie durch fremde Schiffer oder andere gesunde innerhalb der Postierung befindliche Leute eingeladen worden. Bei den aus Hamburg kommenden, durch die Pestedikte nicht verbotenen Waren ist zunächst darauf zu achten, daß sie mit gar keiner oder der im Artikel II vorgeschriebenen Emballage, sowie mit den erforderlichen Pässen versehen sind. Hat es hiermit seine Richtigkeit, so dürfen die Hamburger ihre Waren den oberländischen Schiffern zu Wasser bis auf eine gewisse Distanz oder zu Lande bis auf 40 Schritt von der Postierung entgegenbringen. Sobald die Hamburger sich zurückgezogen, dürfen die oberländischen Schiffer die Waren abholen und sie in ihre innerhalb der Postierung liegenden Schiffe laden.

Art. VIII. Die oberländischen Schiffer haben sich vor ihrer Rückfahrt von dem erwähnten Kontrolleur ein von diesem unterschriebenes und mit dem ihm anvertrauten Siegel des hamburgischen Sanitätskollegiums bekräftigtes (unentgeltlich zu erteilendes) Attest ausstellen zu lassen, in welchem bestätigt wird, daß alle vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei der Ab- und Einladung richtig beobachtet worden. Ihren Rückweg müssen sie ebenfalls durch die Süderelbe nehmen und ihre Pässe am Reiherstieg und wo es sonst üblich, unterschreiben lassen. Wenn sie diesen Vorschriften insgesamt Genüge geleistet, brauchen sie sich an ihrem Bestimmungsorte keiner Quarantäne zu unterziehen.

Art. IX Wenn große Schiffe mit Ladung aus der See auf die Elbe kommen und wegen der Untiefen nicht aufsegeln können, sondern unten setzen müssen, sollen sie dort so lange liegen bleiben, bis die fremden Güter und die hamburgischen Effekten, die zur Weiterbeförderung bestimmt sind, durch dänische und andere gesunde Schiffer oder Ewerführer, die in 6 Wochen an keinem infizierten Ort gewesen sind, gelöscht worden. Erst wenn alle fremden und besonders die den Altonaern und anderen dänischen Untertanen gehörigen Güter ausgeladen sind, dürfen die Schiffe ungehindert heraufsegeln und in den Baum kommen.

Die hamburgischen Schmacken- und Ewerführer, denen alsdann die Löschung der für die Stadt bestimmten Waren obliegt, sollen weder an dem einen, noch an dem anderen Ufer innerhalb der Postierung zugelassen werden.

Durch ein besonderes Plakat soll allen Schiffern kundgemacht werden, daß bei Leibes- und Lebensstrafe sich keiner gelüsten lasse, (auf der Fahrt von Hamburg) an einem der beiden Elbufer oder an der dänischen Seeküste anzulegen, oder gar Personen und Güter ans Land zu setzen, wenn nicht zuvor eine 40-tägige Quarantäne gehalten worden.

Den Schluß des Artikels bildet das Angebot des dänischen Gesandten, daß den hamburgischen Kaufleuten, wenn sie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen wünschten, in Altona bequeme Packränme als Niederlage der von ihnen zu spedierenden Güter für einen billigen Preis angewiesen werden sollten.

Art. X. Wenn die Hamburger ihnen gehörige Schiffe nach Portugal, Spanien, Frankreich, England, Italien u. s. w. befrachten, so können die Güter von den Hamburger Ewerführern an Bord gebracht werden, doch nur unter der Bedingung, daß diese an keinem der beiden Ufer ans Land gehen und sich von der freien Elbe wieder in die Stadt zurückbegeben.

Art. XI. Holzwaren, die in "reinen" holländischen Schiffen außerhalb der Stadt geladen werden, sollen unbehindert in See gehen können, wenn der Schiffer und 2-3 seiner Schiffsknechte vor dem genannten Kontrolleur, der sich stets innerhalb der dänischen Postierung aufhält, eidlich versprochen haben, nicht nach Hamburg zu kommen und, sobald die Ladung geschehen, ungesäumt heimzukehren, ohne dabei an einem der beiden Elbufer ans Land zu treten.

Art. XII. Ferner ist auf Andrängen des holländischen Gesandten verabredet, daß zu größerer Erleichterung des Handels die aus der See vor Altona kommenden holländischen Schmacken, die daselbst etwas ausladen müssen, bei "löschbarem" Wetter dort nicht länger als 24 Stunden aufgehalten werden sollen.

Anfang Dezember 1712 begann die Stadt ihr gewöhnliches Aussehen anzunehmen, wie es in amtlichen Schriften heißt. Aber erst am 9. Februar 1713 wurde vom Senate die Stadt für pestfrei erklärt. 10000 Menschen waren der Krankheit zum Opfer gefallen. Im Jahre 1714 wurden dann von den Mächten alle während der Pestzeit gegen Hamburg angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Wirksamkeit gesetzt und die Stadt dem freien Handel wiederum geöffnet (Wohlwill).

Nächst der Epidemie von Hamburg sollen uns die beiden Epidemien in Marseille und in Messina beschäftigen.

Bei der Pest von Marseille im Jahre 1720 starben von den 90000 Einwohnern der Stadt 40000 und außerdem 12000 in der Nachbarschaft. Die Seuche verbreitete sich so schnell, daß nicht einmal der Versuch gemacht wurde einzelne Stadtteile abzusperren. Außerdem suchten viele Beamte ihr Heil in der Flucht, so daß zeitweise beinahe jede Art von Verwaltung aufhörte. Nur der tapfere Erzbischof Belsunce und die durch das Beispiel ihres Vorgesetzten ermunterten Geistlichen blieben auf ihrem Platze und machten sich als Krankenpfleger und Berater der Einwohner aufs höchste verdient. Allerdings kann man dem Klerus insofern die Verantwortung für die Verbreitung der Seuche nicht ersparen, als der gemeinsame Gottesdienst zunächst bestehen blieb. Als dann aber die Zahl der Todesfälle sich häufte, erklärte sich der Erzbischof bereit, die Kirchen zu schließen. Diese Maßregel war einerseits von unzweifelhaft guter Wirkung, weil sie die Ausbreitung der Pest verhinderte, andererseits aber gab sich der nunmehr durch keine religiöse Fessel gebändigte Pöbel den wüstesten Ausschweifungen und Plünderungen hin, so daß man sich genötigt sah, auf den öffentlichen Plätzen Galgen zu errichten, um das niedere Volk durch Furcht im Zaume zu halten.

Zur Beerdigung der Leichen fehlte es sehr bald schon an Totengräbern, da diese fast alle gestorben waren und selbst bei einer Bezahlung von 15 bis 20 frcs. täglich sich keine Ersatzmänner fanden. So blieben denn die Leichname unbeerdigt auf Straßen und Plätzen liegen und erfüllten die Stadt mit abscheulichen Gerüchen. Selbst vor der Residenz des Erzbischofs waren 150 Kadaver aufgehäuft. Der Erzbischof ließ sie mittels Hunden aus dem Bereiche seines Palastes ziehen, weil er den Gestank nicht ertragen konnte und die Infektion fürchtete. Um die Stadt von den Leichen zu säubern, wurden dann zunächst 26, später noch 133 Galeerensträflinge kommandiert, denen man für ihre Unterstützung nach Beendigung der Pest die Freiheit versprach. Von diesen Unglücklichen kamen aber nur 8 mit dem Leben davon, alle übrigen starben an der Pest. Da der Transport der Leichen auf die außerhalb der Stadt befindlichen Friedhöfe zu viel Zeit erforderte, half man sich dadurch, daß man die Toten in den Kirchen abgelegener Stadtteile beerdigte und auch in der Nähe der Kathedrale Massengräber aushob. Noch einmal mußten die Galeerensträflinge helfen. Es waren ihrer 200, die, von Soldaten beaufsichtigt, sich ans Werk machten in der Hoffnung die Freiheit zu erringen. Doch nur 12 erreichten dieses Ziel.

Nach Beendigung der Pest wurde die Stadt desinfiziert, und zwar im wesentlichen nach den uns bereits bekannten Methoden (S. 913 ff.). In Marseille wandte man zur Räucherung in den Häusern vielfach Schießpulver und Arsen an.

Der Gebrauch des letzteren wurde aber bald wieder untersagt, weil der Stoff zu giftig wäre (Bertrand, Manget, Frari).

In Marseille wurden also alle Maßnahmen verabsäumt, die man in Palermo (S. 898), Mailand (S. 900) gegen die Ausbreitung der Pest ergriffen hatte.

Von Marseille aus verbreitete sich die Pest nach Aix, Toulon und Arles. In Arles wurde während dieser Epidemie, und zwar zum ersten Male in Frankreich, die allgemeine Quarantäne angewendet, wie sie bereits S. 898 ff., 900 ff., 913 ff. geschildert wurde. Die Einwohner blieben in ihren fest verschlossenen und sorgsam bewachten Häusern. Keiner durfte sie bis zur Beendigung der Pest verlassen. Die Leichen wurden beerdigt, die Erkrankten in das Pesthaus geschafft. Diese Maßregel wurde auch in Aix vorgeschrieben und soll sich hier bewährt haben, weil die Pest aufhörte, nachdem die quarantena universale durchgeführt worden war. Da aber andererseits berichtet wird, daß von den 24000 Einwohnern 8000 erkrankten und von diesen 7534 an der Pest verstarben, wird man die Wirksamkeit der Quarantäne nicht hoch anschlagen können. Allerdings kann man hiergegen einwenden, daß ohne Quarantäne vielleicht noch viel mehr Einwohner gestorben wären (Frari, 2. Bd., S. 608).

Erfolgreicher als die eben genannten Städte wußte die Haute-Auvergne der Pest entgegenzutreten. Diese Landschaft war, wie wir Boudet und Grand entnehmen, in der Kultur zurückgeblieben.

In der Hauptstadt des Landes, in Aurillac, sah es noch im 17. Jahrhundert böse aus. Noch 1619 dienten einzelne Straßen und einige ausgetrocknete Zisternen als Ablagestätte für allen Unrat. 1636 wurden die Abzugskanäle angelegt. Bis 1632 töteten die Schlächter die Tiere auf offener Straße vor ihren Läden und ließen das Blut auf die Straßen fließen. Die Schlächtereien waren wegen ihrer Unsauberkeit berüchtigt. Sie wurden 1770 unter einem Dache vereinigt und erhielten Wasserleitung. Noch 1746 trieben sich die Schweine auf der Straße umher.

1776 wurde die bis dahin übliche Beerdigung der Leichen in den Kirchen untersagt. Die Kirchhöfe umgaben die Kirchen und waren schlecht gehalten. Beinhäuser waren nicht vorhanden, und noch im Anfange des 20. Jahrhunderts findet man auf den Kirchhöfen kleinerer Städte der Haute Auvergne Menschenknochen unter dem Gestrüpp zu Tage liegen.

1778 mußte den Einwohnern von Sallers verboten werden, die toten Tiere nicht auf die Wege oder in die Nähe von Quellen zu werfen. Unter solchen Verhältnissen hatte die Pest in der Auvergne stets einen guten Nährboden gefunden (Boudet u. Grand, S. 12 ff. 16).

Hatte sich in früheren Jahrhunderten die Pest im Lande gezeigt, so wurden die Bettler ausgetrieben. Um sie wiederzuerkennen, verbrannte man ihnen vorher die Augenbrauen. Die Straßen und infizierten Häuser wurden abgesperrt.

Wer mit den Pestkranken in Berührung gekommen ist, wird gleichfalls eingesperrt. In der vermauerten Haustüre bleibt nur ein kleines Fenster übrig, durch welches man den Eingeschlossenen täglich einmal Nahrung und Arzneien reicht. Die Gestorbenen werden aus den Fenstern in die Leichenwagen heruntergelassen.

Die Sterbenden diktierten dem auf der Straße stehenden Notar vom Fenster aus ihr Testament (vergl. Köln, S. 924). Pestverdächtige, die man auf den Straßen traf, wurden wie die Tiere mit Lanzen verfolgt, bis sie sich in ihre Häuser zurückzogen, um hier eingemauert zu werden.

Jedermann hatte das Recht, jeden Einwohner eines infizierten Ortes, den er außerhalb der infizierten Gemeinde traf, sofort zu töten. Außerhalb der Tore errichtete man Holzhäuser, um dort diejenigen unterzubringen, welche als pestverdächtig die Stadt verlassen mußten, falls sie von ihrer Heimatsgemeinde zurückgewiesen werden. Fast stets hatte die Pest eine Hungersnot zur Folge oder ging ihr voran. Dann mußten die Reichen einen Teil ihrer Vorräte an Lebensmitteln hergeben. Wenn sie sich dessen weigerten, suchte man die verborgenen Schätze auf; waren ihre Besitzer abwesend, so erbrach man die Speicher. Meist stellte sich vollständige Anarchie ein, da die Beamten geflohen oder gestorben waren und die Gefängnisse geöffnet werden mußten, weil man fürchtete, daß sich von ihnen aus die Infektion verbreitete (Boudet und Grande, S. 17 ff.).

Als sich nämlich 1720 viele Personen vor der Pest aus dem Gévaudan*) nach der Haute-Auvergne flüchteten, befahl der Marschall von Berwick auf alle Personen zu schießen, welche aus dem Gévaudan kamen, und nur solche Leute zuzulassen, welche sich bei den Wachen des Pestkordons meldeten, um Lebensmittel zu erhalten. Nur solche Briefe durften befördert werden, welche vorher durch Essig desinfiziert worden waren. Alle Straßen, die aus dem Gévaudan nach Norden führten, sollten besetzt werden und jeder Wächter sollte mindestens 4 scharfe Patronen bei sich haben (Boudet u. Grand, S. 109 ff.

Gegen die Einschleppung der Pest von der Provence her ergriff man 1720 energische Maßregeln. Durch völlige Absperrung gelang es auch die Stadt Aurillac gegen die Pest, welche 1720 in Marseille wütete, von jeder Infektion freizuhalten. Die vornehmsten Leute hielten im Torstübchen Wache und scheinen sich hierbei recht gut unterhalten zu haben.

*) Bas Languedoc.

Ebenso wie die übrigen Provinzen Frankreichs gegen die Einschleppung der Pest aus der Provence Vorsorge trafen, haben auch Mailand und Toskana den Eintritt der Seuche zu hemmen versucht.

Ueber die Maßregeln, welche der Mailändische Staat gegen die Einschleppung der Pest aus Marseille und der Provence ergreift, unterrichtet uns die Schrift des Dottore Mazzuchelli, ministro del Supremo Maestrato della Sanità dello Stato di Milano. Zunächst wurde jeder Handel und Verkehr mit der infizierten Stadt und mit den verdächtigen Gebieten untersagt. Niemand durfte die mailändischfranzösische Grenze ohne einen besonderen Erlaubnisschein (bolletta oder bulletta) überschreiten. Alle aus Frankreich eintreffenden Briefe wurden durch Räuchermittel desinfiziert.

In gleicher Weise verfuhr man mit allen Warensendungen, mochten sie groß oder klein gewesen sein. Sammelladungen wurden von der Post in Gegenwart besonderer Vertrauensmänner geöffnet und desinfiziert. Von dieser Maßregel waren auch die an Behörden, Staatsmänner und den Hof gerichteten Sendungen nicht ausgenommen.

Weiterhin wurde auch jeder Handel und Verkehr mit der Schweiz und mit dem Gebiet von Genua untersagt, damit nicht etwa über die genannten Länder der Infektionsstoff aus Frankreich in das Mailänder Gebiet eingeführt würde. Die Alpenpässe und andere zum Uebergang geeignete Punkte der französischen Grenze wurden durch Gatter verschlossen und von Soldaten bewacht. War somit eine erste Demarkationslinie hergestellt, so begnügte man sich hiermit nicht. Es wurde vielmehr an Orten, an welchen sich ein besonders starker Verkehr zu entwickeln pflegte, hinter jener ersten — äußeren — Demarkationslinie noch eine zweite — innere errichtet. Der Statthalter des Herzogtums Mailand stellte die bewaffnete Macht durchaus in den Dienst dieser Abwehrmaßregeln, indem er allen Dienststellen den Befehl zukommen ließ, die Weisungen des Supremo Maestrato della Sanità auszuführen.

Diesen mit großer Energie durchgeführten Maßregeln, denen sich die übrigen Staaten Italiens anschlossen, ist es ohne Zweifel zu danken, daß die Pest, welche Marseille verheerte, sich nach Italien nicht verbreitete (Mazzucchelli).

In welcher Weise sich Toskana gegen die in Marseille und in der Provence 1720 wütende Pest erfolgreich schützte, können wir aus den von Coletti mitgeteilten Dokumenten entnehmen. Das Ziel wurde durch die Beobachtung und Fernhaltung der aus der Provence stammenden Menschen, Schiffe und Waren erreicht.

15. Mai 1720. Der König befiehlt allen aus der Provence kommenden Fahrzeugen wegen der Pest in Marseille den Eintritt in den Hafen von Livorno zu verwehren.

31. Juli. Bei den schwersten Strafen, selbst bei Todesstrafe, wird jeder Handel mit der Provence Languedoc, namentlich aber mit der Stadt Marseille untersagt. Güter und Waren sollen zu Gunsten des Angebers und der Quarantäneanstalt in Livorno konfisziert werden.

9. August. Der Handel mit Savojen, Piemont, Nizza, Monaco, Mentone, Sardinien, Avignon und Genf wird untersagt.

19. August. Personen und Waren bedürfen eines Gesundheitsscheins um in Toskana Einlaß zu finden. 19. August. Wegen der Pest in Marseille sollen Beamte bezeichnet werden, welche Gesundheitsscheine auszustellen berechtigt sind.

21. August. Dr. Pascasio Giannetti wird zum Generalkommissar für das Gesundheitswesen Toskanas ernannt.

23. August. Der Handel mit Genua und Umgebung, ferner mit Corsica und Schweiz, wird untersagt, weil die Genueser gestattet haben, daß Schiffe, die aus verdächtigen Orten kommen, in den Golf von Spezia einfahren.

27. August. Fischer mit reinem Patent, welche in der Nähe von Livorno fischen, dürfen in den Hafen eingelassen werden, wenn sie sich verproviantieren oder die gefangenen Fische verkaufen wollen.

6. September. Der Handel mit Sizilien und den angrenzenden Ländern wird untersagt.

12. Oktober. Der Hafen alla Bocca del Porto bei Livorno, zwischen der alten Feste und Moletto wird durch eine Kette abgesperrt.

18. September. Der Handel mit Majorka, Minorca u. s. w. wird untersagt.

12. November. Verbot, das von Kapitän Alignan geführte Schiff, welches den Verkehr zwischen dem Golf von Spezia und Smyrna vermittelt, in irgend einem toskanischen Hafen landen zu lassen. In den Hafen von Spezia hatten die Genueser nicht desinfizierte Waren geschafft, die vielleicht in Marseille infiziert worden waren. Wenn das Schiff gefangen wird, soll der Kapitän getötet, das Schiff und die Ladung aber verbrannt werden. Der Angeber erhält 100 Skudi Belohnung.

11. Juli 1721. Wegen der Pest soll die Kirchweih vor der Porta a Pisa bei Livorno unterbleiben.

21. Juli. Alle ländlichen und städtischen Volksfeste werden wegen der Pest untersagt. Wer daran teilnimmt, muß im Pesthaus eine Quarantäne durchmachen. Barkenführer dürfen bei Galeerenstrafe an den Festtagen niemanden aufnehmen.

25. Juli. Der englische, venetianische und holländische Konsul haben sich verpflichtet, keinen Handel mit Waren, die aus der Provence stammen, zuzulassen.

25. August. Die Kapitäne und Schiffsmakler müssen sich verpflichten alle an Bord befindlichen Waren, auch die in Koffern verpackten genau anzugeben. Werden bei Beendigung der Quarantäne nicht deklarierte Waren gefunden, so müssen die betreffenden Schiffe die Quarantäne nochmals durchmachen.

31. Dezember. Die Zollwächter, welche ihre Pflicht versäumt haben, werden getadelt.

31. Dezember. Anweisung, auf welche Weise Schlachttiere vor der Pest zu bewahren sind. Angaben über Desinfektionsmittel und ihre Anwendung bei Tieren.

8. Februar 1722. Alle Waren aus dem Königreich beider, Sizilien mit reinem Patent dürfen in alle Häfen Toskanas importiert werden.

28. März. Alle aus Frankreich stammenden, nicht verdächtigen Waren dürfen eingeführt werden.

28. März. Aufhebung des Befehls vom 8. Februar.

16. April. Mit Waren oder Tieren, die aus der Provence oder aus dem Languedoc stammen, darf niemand die Grenze überschreiten. Die Ueberschreitung der Grenze wird mit Konfiskation der Waren oder mit dem Leben bezahlt.

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

155

60

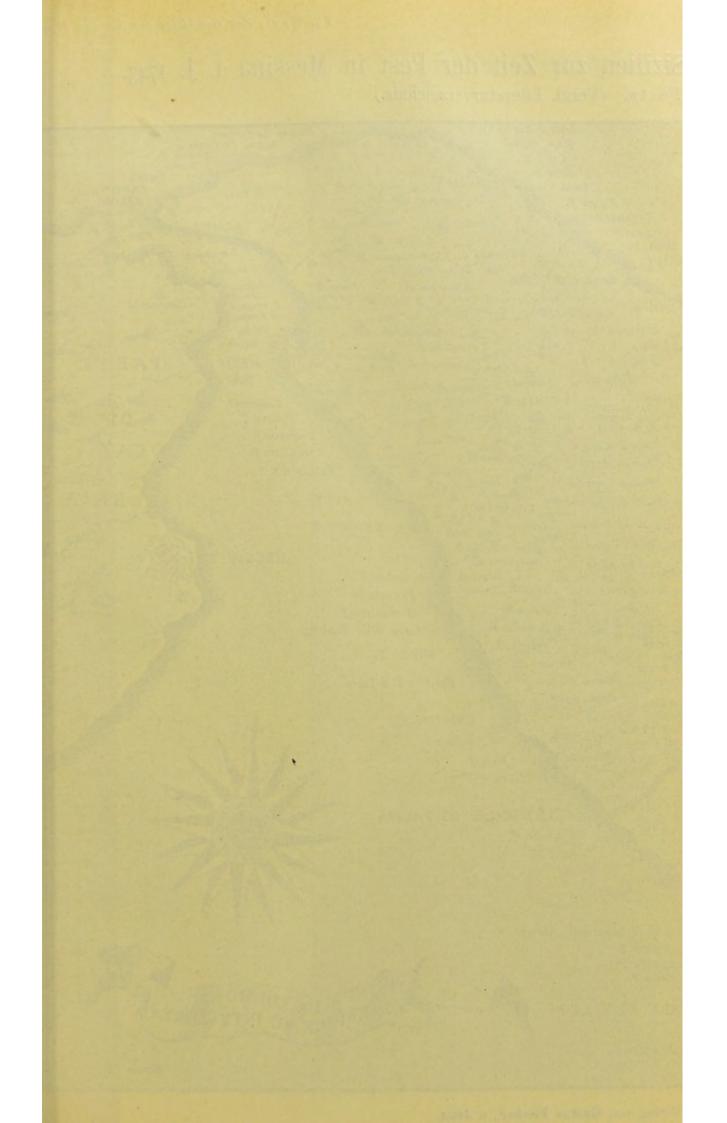
17. Oktober. Alle Maßregeln gegen Provenienzen aus der Provence werden aufgehoben. Waren, die aus Livorno kommen, bedürfen eines Gesundheitspasses.

Endlich werden am 13. März 1723 auch alle Beschränkungen für den Handel mit Genua und der Riviera aufgehoben. Briefe aus Genua brauchen nicht mehr desinfiziert zu werden.

Den vereinten Anstrengungen Piemonts und Toskanas hat es also, wie sich aus den vorstehenden Seiten ergibt, Italien zu danken, daß es durch die Pest, welche 1720 Marseille und die Provence heimsuchte, nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde (vergl. auch Richa, 1. Abhdlg. 109).

Auch im 20. Jahrhundert würden sich die öffentlichen Maßnahmen gegen eine in der Nachbarschaft wütende Pest kaum wirkungsvoller gestalten lassen, als dieses um das Jahr 1720 in Italien geschehen war. Vergl. über London S. 922 ff.

Erst 23 Jahre nach der Pest von Marseille tritt die Seuche von neuem in Westeuropa auf. Dieses Mal ist es Messina, wo sie ihren Einzug hält. Die Pest wurde 1743 nach Messina durch ein Schiff eingeschleppt, das sich in Missolungi (Griechenland) mit der Pest infiziert hatte. Es wurde samt seiner Ladung verbrannt, als der Kapitän und einige Matrosen unter verdächtigen Symptomen gestorben waren. Die Besatzung brachte man zunächst auf einem Schiffe unter. das man gut bewachte, später errichtete man für sie ein großes Holzhaus an einer unbewohnten Stelle des Hafens. Da sich während der Verbrennung des Schiffes ein starker Wind erhob, wurde ein Teil der aus Wolle bestehenden Ladung fortgeführt. Auch dieser wurde nach Möglichkeit gesammelt und dann verbrannt (Turriano, Kap. 4 und 5). Trotzdem verbreitete sich die Pest in der Stadt, und zwar zunächst in einem ärmlichen Quartier, in welchem, wie es scheint, Teile der Ladung des infizierten Schiffes verkauft worden waren. Als einige Personen gestorben waren, feierte man, da weitere Pestfälle nicht zur Kenntnis der Behörden kamen, einen feierlichen Gottesdienst, zum Danke dafür, daß die Gefahr abgewendet worden sei. Man hatte leider zu früh gefrohlockt. Die Pestfälle mehrten sich, und die Stadt mußte eingestehen, daß sie von der Pest überfallen sei. während man bis dahin einigen Aerzten geglaubt hatte, daß die Krankheit zwar ansteckend, aber nicht die Bubonenpest sei. Nun wurde Messina von der übrigen Insel isoliert und alle in der Nachbarschaft gelegenen Orte weigerten sich ebenso wie die Hauptstadt Palermo, mit Messina irgend welchen Verkehr zu unterhalten. Messina aber wußte kein anderes Mittel zur Bekämpfung der Seuche als Prozessionen und Gottesdienst. Dabei verbreiteten die Kirchen einen unglaublichen Geruch, weil man in ihnen nach wie vor die Pestleichen beerdigt hatte. An den Prozessionen beteiligten sich sogar Pestkranke, welche bereits Bubonen aufwiesen und sich kaum auf den Beinen erhalten konnten. Das Volk versammelte sich nachts in hellen Haufen auf der Stadtmauer, um eine von einem Priester gesehene wunderbare Erscheinung zu betrachten. Ein anderes Mal verbreitete sich das Gerücht, in einer 9 Miglien von Messina am Meere gelegenen Kirche sei ein lieblicher Geruch wahrgenommen worden: Grund genug, um eine große Volksmenge in diese Kirche zu locken. Die Einwohner





Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Tafel XX. Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV. Th. Weyl, Zur Geschichte der Sozialen Hygier

Doppelter Pestkordon in Sizilien zur Zeit der Pest in Messina i. J. 1743.

verkehrten also ohne Zwang miteinander, und zunächst wurden nicht einmal die infizierten Häuser abgesperrt. In den folgenden 20 Tagen starben 1134 Personen an der Pest (Turriano, Kap. 3). Da die Zufuhren ausblieben, stellte sich bald Hungersnot ein und da die Bäcker zumeist an der Seuche gestorben waren, konnte man kein Brot backen. Auch die öffentlichen Laufbrunnen versagten mit Ausnahme der vor dem Dome befindlichen ihren Dienst, da die Beamten der städtischen Wasserversorgung gleichfalls ein Opfer der Pest geworden waren (Testa, S. 44). Die Geistlichkeit verdiente jedes Lob, da sie sich als Tröster und Ratgeber für die Hinterbliebenen der Pestopfer verdient machte und die Kranken, soweit es in ihrer Macht stand, pflegte. Besonders muß an dieser Stelle einiger Teatiner gedacht werden, die sich außerhalb der Stadt in Sicherheit befanden, aber kein Bedenken trugen in die Stadt zu kommen, um sich hier nützlich zu machen. Schon fehlten die Totengräber. Man sah sich daher genötigt, die Landleute, welche in die Stadt gekommen waren, um Nahrungsmittel zu verkaufen, zwangsweise in der Stadt zurückzuhalten, um sie als Totengräber zu benutzen. Damit sie nicht entwichen, wurden sie nachts in die Gefängnisse gesperrt (Testa, S. 31). Auch Gefangene wurden gezwungen, die Toten zu begraben: allerdings versprach man ihnen die Freiheit, wenn die Pest erloschen sein würde (vergl. Marseille, S. 942). Die Totengräber trugen geteerte Kleider und Masken vor dem Gesicht. Sie zogen die Leichen mit großen Haken in die Gräber, welche man mit Kalk anfüllte. Noch glaubte das Volk an Wunder. Man verbreitete daher das Märchen, daß eine Statue des heiligen Rochus, des Pestheiligen, aus einer Wunde Eiter tropfen ließe, der die Pest heile. Diese Puppe brachte man in die Stadt und empfing sie feierlich am Tore (Testa, S. 44). Inzwischen blieben die Toten zum großen Teil unbeerdigt, da die Totengräber gestorben waren. So entschloß man sich denn, die Toten in Haufen zu vereinigen und sie in der Stadt zu verbrennen. Anfangs unterhielt man das Feuer mittels Zweigen, Holz, Pech und Schwefel. Als es aber an diesen Dingen zu fehlen begann, zündete man die Matratzen und Möbel aus den Pesthäusern an und entschloß sich sogar, die der heiligsten Jungfrau errichteten Triumphbögen dem gleichen Zwecke zu opfern*) (Testa, S. 54). Hierbei kam es mehrfach zu Bränden und eine Bande von Verbrechern benutzte die Gelegenheit zu Brandstiftungen, um während der allgemeinen Aufregung zu stehlen und zu rauben. Als der Erzbischof der Pest erlegen war, begrub man ihn im Dome und trug, um Gott milder zu stimmen, als "letztes Mittel" die Bilder der Heiligen und die Reliquien durch die Stadt. Allmählich nahm die Pest ab und auch Lebensmittel standen reichlicher zur Verfügung, da der König solche aus Neapel geschickt hatte.

Während Messina in dieser schrecklichen Weise unter der Pest litt, hatte der Vizekönig einen doppelten Pestkordon angeordnet, um die Stadt Messina von der übrigen Insel zu isolieren. Beide Kordons liefen in der auf der Tafel XX dargestellten Weise einander parallel. Die Namen der Kommandanten stehen neben den Linien, welche die Richtung des Pestkordons angeben. Der äußere (längere) bestand aus 2610, der kürzere (innere) aus 1089 Menschen. Später wurde der

60*

^{*)} Der Vizekönig war mit der Verbrennung der Leichname nicht einverstanden Testa, Bando No. 28, S. 37).

äußere Kordon aufgehoben, wohl weil er sich als unnötig erwies. Der innere Kordon bestand dann aus 1582 Menschen. Diese beiden Pestkordons haben sich gut bewährt. Ihnen ist es zu verdanken, daß alle Provinzen Siziliens, die sich jenseits des Kordons befanden, von der Pest frei blieben (Testa, Bando No. 32, S. 42, Bando No. 38, S. 78, Pianta de due cordoni: Bandi etc., S. 95, Bando No. 39, S. 81).

Nachdem die Pest endlich erloschen war, wurde die Stadt, welche vor Beginn der Pest 40321 Einwohner zählte und durch die Pest 28841 Menschen verloren hatte (Turriano, S. 119) in ähnlicher Weise desinfiziert, wie dieses früher für Montpellier geschildert wurde (S. 916). Als Leiter der Desinfektion, die 26 Tage in Anspruch nahm, wurde der Doktor Pietro Polacco aus Venedig berufen (Testa, Bando 44, S. 88; Turriano, S. 195).

Im 18. Jahrhundert beginnt auch England, vorbeugende Maßnahmen gegen die Einschleppung der Seuche zu treffen, wie dieses in Venedig (S. 895), Marseille (S. 896) und Majorka (S. 896) schon viel früher geschehen war. So erhielt England bei Gelegenheit der in den Ostseeprovinzen und in Hamburg wütenden Pest sein erstes Quarantänegesetz. 1721 wurde es infolge der Pest in Marseille erweitert und 1733 wieder in Erinnerung gebracht. Dasselbe geschah 1743 während der Pest in Messina. 1752 und 1788 endlich fand noch eine wesentliche Verschärfung der Quarantänebestimmungen statt (Quarantine).

Nach dem Jahre 1743 sind Italien, Frankreich, Spanien, England und Deutschland von der Pest verschont geblieben. Nur in Rußland und den angrenzenden Ländern, z. B. in Polen und Rumänien, ferner in der europäischen und asiatischen Türkei wütete sie weiter. Dasselbe war im äußersten Osten, z. B. in Persien, ferner in Egypten der Fall. Hier setzten die europäischen Großmächte den Hebel ein. damit Europa, nachdem der Störenfried Napoleon niedergeworfen war, sich den Werken des Friedens und der Zivilisation widmen könne. Zunächst war es Frankreich, das im Jahre 1838 alle seine Konsuln zu Berichten über die Pest und ihre Abwehr aufforderte (Prus) und hierdurch den Anstoß zu einer allgemeinen Diskussion über die Frage gab, auf welche Weise der Seuche durch das Zusammenwirken der Großmächte am besten zu begegnen sei. Diese Diskussion wurde dann zunächst in die wissenschaftlichen Kongresse verlegt, endlich aber gelang es der französischen Regierung, unter dem Eindrucke der im Orient um das Jahr 1840 herrschenden Pestepidemie eine Sanitätskonvention zur Abwehr der Pest, der Cholera und des Gelbfiebers ins Leben zu rufen, der nächst Frankreich zuerst die Staaten Italiens, ferner Portugal beitraten. Vorher schon hatte die Türkei unter dem Druck der Großmächte ihren Gesundheitsdienst reorganisiert und in dem oberen Gesundheitsrate eine internationale Quarantänebehörde geschaffen. Diese internationalen Abmachungen erwiesen sich als äußerst fruchtbar. Sie wurden durch die Konferenzen zu Konstantinopel (1866), zu Wien (1874), zu Rom (1885), zu Venedig (1892), zu Dresden (1893) und andere Konferenzen allmählich erweitert und beziehen sich außer auf die Pest vor allem auch auf die Cholera und das gelbe Fieber.

In diesen Abmachungen verkörpert sich der Wille der Völker, dem gemeinsamen Feind durch gemeinsame Abwehr zu begegnen. Diesen internationalen Maßnahmen muß es zugeschrieben werden, daß der Verbreitung der Pest und der Cholera, welche bei der heutigen Ausdehnung des Handels und Verkehrs unter anderen Bedingungen eine stets drohende Gefahr bleiben würde, erfolgreicher Widerstand geleistet wird.

Anhang: Die Kleidung des Pestarztes und ähnliches.

In Troyes mußten 1517 diejenigen, welche die Erkrankten oder Leichen trugen, ferner die Desinfektoren einen Rock von rotem Leder anlegen. In der Hand hielten sie, wenn sie sich auf der Straße befanden, einen roten Stab. Glocken waren an ihren Schenkeln angebracht, um die Vorübergehenden zu warnen, ihnen zu nahe zu kommen (Boutiot, S. 16, 36).

Auch bei der Mailänder Pest in den Jahren 1629 und 1630 trugen die monatti, welche die Leichen begruben, rote Kleider und Schellen

an den Füßen (Lersch, S. 290). Die Gesunden bewaffneten sich auf der Straße mit Räucherkerzen und mit Hohlkugeln aus Holz oder Metall, die man mit Parfüms oder Ambra füllte. Am Hals hing eine mit Quecksilber gefüllte Flasche (Lersch, S. 291).

Der auf Figur 1 dargestellte französische Pestarzt, den der Hof zur Bekämpfung der Pest 1720 nach Marseille schickte, trug das in Italien seit langer Zeit benutzte Pestkleid. Es bestand aus einem langen ledernen, weiten Rocke, der vom Hals bis zu den Sohlen reichte. Die Stiefeln besaßen hohe Schäfte oder bildeten die Fortsetzung der ledernen Hosen. Auf dem Kopfe saß eine lederne Maske, an die sich ein breiter, Hals, Brust und Schultern bedeckender Kragen aus dem anschloß. Die gleichen Stoffe Augenlöcher waren durch Gläser verschlossen. Nach vorn verlängerte sich die Maske schnabelförmig. Die beiden Nasenlöcher waren mit parfümierten Schwämmen verschlossen (Lersch S. 348, Chavant, Chereau S. 31. Vergl. auch Reber und das Titelkupfer zu Manget).



Fig. 1. Mr. Chicoynav, chancellier de l'université de Montpellier envoyé par le roy à Marscelle en habit appelle contre la mort*).

Aehnlich wie die auf dem Bilde dargestellte Pestmaske des französischen Pestarztes ist auch diejenige, welche Th. Weyl im Jahre 1889

^{*)} Entnommen aus Ach. Chereau, Les ordonnances faictes et publiées a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour éviter le dangier de Peste 1531. — Paris 1873.

auf der Insel Poveglia bei Venedig auffand und welche in Figur 2 wiedergegeben ist*) (Th. Weyl).

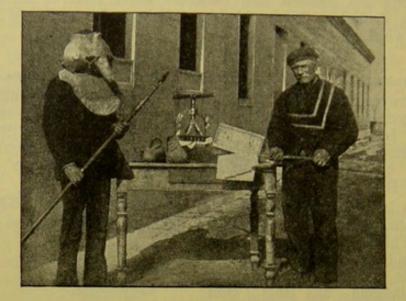


Fig. 2.

Literatur und Anmerkungen zu Abschnitt VI.

Ader, Guillelmi, De pestis cognitione praevisione et remediis (Toulouse 1628).

Agricola, Johan., Doct. der Artzney vnd Kroechischen sprach leser zu Ingolstadt, Ain grüntlicher fleissiger auszzug ausz allen bewerten griechischen lerern vnd hay-

lung der grewlichen Pestilentz . . ., Ingolstat 1533. v. Alle, Kurze Geschichte der . . Pest (1881) 27.

Berlin, siehe Kurtzer Bericht wie menniglich....

werk.

Bertrand, Relation historique de la Peste de Marseille en 1720 (Cologne 1721).

Bienassis, P., Briefve méthode pour se conserver en temps de peste (Toulouse 1629).

Blümner, Lehrbuch der griechischen Profanaltertümer, 2. Aufl., S. 366 ff.

Boutiot. Recherches sur les anciennes pestes de Troyes (Troyes 1857).

Bodenstein, Ferd., Hessische Aktenstücke aus den Pestjahren 1666-1667. Beilage zum Programm des Großherzogl. Gymnasiums zu Bensheim (Ostern 1901).

Boudet et Grand. Étude historique sur les épidemies de peste en Haute Auvergne (1902). Briet, G., Discours sur les causes de la peste survenue à Bourdeaux, Bordeaux 1599. Camerarius siehe Ingrassia.

Carabellese. La peste del 1348 e le condizioni della sanità pubblica in Toscana (1897). Cecchetti, La medicina in Venezia nel 1300, Archivio Veneto 25. Bd. (1885) 361 ff.

Centorio de' Hortensii, 1 cinque libri degli avvertimenti, ordini, gride et editti: fatti.. in Milano... de gli anni 1576 e 1577, Milano 1681.

Coletti, Francesco, Bibliographia cronologica di legge toscane, concernenti Polizia medica interna, Sanità marittima, e Lazzeretti, Porti, Littorale, Marina mercantile etc. (Firenze 1856). /Universitäts-Bibl. Göttingen./

(Firenze 1856). [Universitäts-Bibl. Göttingen.] Corradi, Annali delle epidemie occorse in Italia. Wichtiges Sammelwerk.

Chroniken deutscher Städte, 5. Bd. S. 293 ff.; 25. Bd. S. 151, 163.

Chereau, Les ordonnances faictes et publices a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter le dangier de peste 1531 (Paris 1873). Nur in 350 Exemplaren gedruckt. /Kgl. Bibl. in Berlin./

plaren gedruckt. [Kgl. Bibl. in Berlin.] Crato von Craffthaim, Joh, Ordnung der Praeservation: Wie man sich zur zeit der Infection vorwahren . . soll, Breslau 1535. Die kgl. Bibl. zu Berlin enthält ein sehr schönes Exemplar, das sich in einem mit Goldschnitt geschmückten Einbande befindet. Creighton, History of epidemics in Britain, 1. Bd. (1891) 649, 691. Wichtiges Sammel-

*) Der auf der rechten Seite stehende Mann hält eine Art von "Waffeleisen" in der Hand, mit dem er die zu desinfizierenden Briefe durchlöchert. Dasselbe geschieht mit der auf dem Tische befindlichen Presse, deren Platten mit Zähnen versehen sind. Chavant, La peste à Grenoble 1410-1648 (1908).

Decio, F. Carlo, Dott. La peste in Milano nell' anno 1451, (Milano 1900).

Defoe, Die große Pest in London. Aus dem Englischen von Theodor Roth. Ohne Titel und Jahr. [Kgl. Bibl. Berlin Tu 4642.] Defoe schrieb sein Journal of the Plague Year i. J. 1722 und war zur Zeit der von ihm beschriebenen Pest (1665) 4 Jahre alt. Man kann ihn also einen bewußten Augenzeugen der Pest nicht bezeichnen. Immerhin aber ist sein Bericht wichtig, da er auf genauer Kenntnis der Pestliteratur und der Archive beruht (Creighton, 1. Bd., S. 649).

Delamare, Traîté de police. Troisième édition, 2 Bd. 527 fl.

Die große Pest in London. Aus dem Englischen von Th. Roth. Ohne Jahr und Druckort. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 4642.]

Dürre, Geschichte von Braunschweig (1875).

Eggerdes, Der grausamen Pest-Seuch gründliche und wahrhafftige Abbildung so nicht nach den irrigen Lehr-Sätzen derer, so von Hippocratis Zeiten an, biss auf diese Stunde von der Pest geschrieben, sondern nach der Vernunfft aus einer vieljährigen Experientz gezogen : worinnen das richtige und sichere Mittel vorgestellet wird, wodurch nicht allein Land und Leute vor diesem Uebel zu bewahren; sondern auch dasselbe, wenn es in ein oder ander Ort eingeschleppt worden, bald. sicher, leicht und ohnfehlbbr zu dämpffen, durch Alardum Mauritium Eggerdes, Churfürstl. Trierschen Rath und Leib-Medicum, wie auch des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien Proto-Physicum provincialem. Breslau und Liegnitz Bey Michael Rohrlachs Wittib und Erben (1720). [Kgl. Bibl. Berlin Ju 3325.]

Ebstein, W., Die Pest des Thukydides (1899).

Derselbe, Die Medizin im alten Testament (1901).

Ewich siehe Pestilentzordenunge.

Fabre, P. J., Traicté de la Peste (Toulouse 1629).

- Fiessinger, Contre la peste. Réglements sanitaires au 17ième siècle. Janus, 1. Bd. 99. Behandelt in feuilletonistischer Form die private Pesthygiene des 17. Jahrhunderts.
- Frari, Delle peste e della amministrazione sanitaria, 2 Bde. (1840). Nach Frari, 2. Bd. 421, Anm. hießen die im Jahre 1348 erwählten savi: proveditori della salute. Als 1485 Venedig wiederum von der Pest heimgesucht wurde, ernannte man drei Sopraproveditori mit großen Befugnissen. Diese Beamten bildeten den Ma-gistrato Veneto della Sanità, dessen Tätigkeit und Einfluß das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hoch geschätzt wurde.

Gasquet, The great pestilence (1893).

Gernet, Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869).

Glacan, Tractatus de peste (Toulouse 1629).

Gutsmuths, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. Folge, 17. Bd. (1899) 338.

Grüling, Ph.. Tractatus de peste, zitiert von Lammert, Gesch. d. Seuchen .. zur Zeit des 30-jähr. Krieges, S. 89.

Hoeniger, R., Der schwarze Tod in Deutschland (1882).

- Ingrassia, Informatione del pestifero et contagioso morbo u. s. w., Palermo 1557. Von Corradi, Annali delle epidemie, 2. Bd. 222 Anm. 1 zitiert. Das ausführliche Werk fehlt auf der Kgl. Bibl. in Berlin und war mir nicht zugänglich. Einen unvollständigen Auszug gibt Camerarius unter dem Titel:
- Ingrassia, Brevis methodus curandi pestiferum contagium in Joachimi Camerarii, Sy-nopsis quorundam brevium sed perutilium commentariorum de peste Nürnberg 1583.
- v. Kerschensteiner, Die Pest in München während des 30-jährigen Krieges. Allgem. Ztg., Beilage zu No. 203 vom 23. Juli 1884.

Kobert, Ueber die Pest d. Thucydides in Janus, 4. Jahrg. (1899) 240 ff.

Krafft-Ebing, Zur Geschichte der Pest in Wien 1349-1898. Vortrag (1894).

v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen, 2. Bd. (1877) 493.

Derselbe, Ueber die großen Seuchen des Orients nach arabischen Quellen, (1880) 28, 31. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 1. Bd. (1868) 21.

Kurtzer Bericht wie menniglich Reich vnd Arm die verordent Ertzney zur praeservation vnd Curation, in der Apotecken | in dieser Gefehrlichen einschlei-chenden Seuche der Pestilentz rechtschaffen gebrauchen sol | Von einem Erbarn Rath doselbst | in Druck verfertigt. Gedruckt zu Berlin durch Nicolaum Voltzen. Anno MDLXXXV. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 2699.]

Lammert, Geschichte der Seuchen . . . zur Zeit des 30-jährigen Krieges (1890) 89.

Lechner, K., Das große Sterben in Deutschland (1884).

Lersch, Geschichte der Volksseuchen (1896).

Lund, Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderis (1882).

Luther, Ob man vor dem Sterben fliehen möge. Werke, herausg. von Irmischer, 22. Bd. S. 317 ff. - Luther war der Meinung, man solle vor der Pest fliehen, wenn nicht Amtspflichten, z. B. die eines Predigers, Bürgermeisters oder Richters hierdurch verletzt würden. Er selbst blieb in Wittenberg, wo die Pest 1527 hauste, obgleich die Universität der Pest wegen nach Jena verlegt worden war und der Kurfürst ihn aufforderte, gleichfalls nach Jena zu gehen.

Manget, Traité de la peste (Genève 1721). Nicht viel mehr als eine Wiederholung des Werkes von Ranchin und ähnlicher Autoren.

Marquardt, Römische Staatsverfassung, 2. Aufl., 8. Bd. (1885) 308.

- Mazzucchelli, Carlo, Memorie de' provedimenti, ordinati dal Supremo Maestrato della Sanità dello Stato di Milano, per difesa della pubblica salvezza, durante il contagio nella Provenza, Linguadocca, e ne'vicini paesi, negli anni 1720, E 1721 (Milano 1722) 127 S. 8°. Selten. Das hier benutzte Exemplar gehört der R. Bibliotheca Mediolanensis (= Bibl. della Brera) und wird dort verwahrt unter Y II 66 und B II 8048.
- Medicinischer Unterricht | wie anjetzo bey herum gehenden Pestilentzialischen Seuchen und Kranckheiten in unterschiedenen Königreichen und Landen | auch | ... ein jeder bey uns sich sowohl zu Hause | als auf der Reise präserviren . . könne. Auf allergnädigste hohe Verordnung . . abgefasset. Dresden | Verlegts Johann Jacob Winckler | Buchhändler (1711). [Kgl. Bibl. Berlin Ju 3325.]
- v. Mering, Die Pest in Cöln im Jahre 1665-1666 in Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, 5. Heft (1857) 187. Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 12. Bd. (1861) 49. Muratori, Rerum italicarum scriptores, 16. Bd. 560, 18. Bd. 82.

- Ordnung der Stadt Nürnberg wie man sich in diesen sterbleufften halten sol. Auffgericht im Jar MDXXXIV. [Kql. Bibl. Berlin Ju 6419.]
- Papon, De la peste, 2 Bde. Paris. An 8 de la République. Der 1. Bd. enthält eine historische Uebersicht über die Geschichte der Pest, der 2. Bd. handelt von der öffentlichen Abwehr der Pest. Dieser Band gibt nicht viel mehr als früher Bücher, z. B das von Tolone.
- Pestilentzordenunge: Nützer vnd notwendiger vnderricht | von dem Ampt der Obrigkeit | in Pestilentzzeiten | wie durch ihren fleis die Pestilentz verhütet | vnd da dieselbe eingerissen | gedempfft werden könne. Von dem Hochgelahrten Herrn | D. Johanne Ewich | bestalten Physico zu Bremen | in Latin gestelt | vn in zwey Bücher abgeteilt | Nun aber gemeinem Nutz zu gut in Deutsch gebracht | Durch Justum Mollerum. Anno MDLXXXIII. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 2699.]
- Petrarchae opera quae extant omnia . . . , Basileae per Sebastianum Henricpetri (1581 auf dem Rücken des letzten Blattes) S. 540.

Pignatoro siehe Tolone.

Prus, Rapport sur la peste et les quarantaines (Paris 1846). Tabelle hinter S. 634.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 1. Bd. No. 1065, 2. Bd. No. 1486 u. No. 1490. Quarantine: Artikel in der Cyclopedia Britannica.

Ranchin, Fr., Traité nouveau, politique et médical de la Peste, Lyon 1640.

Regiment vnd kurtzer Bericht | wie man sich in Sterbensläufften | da die Pestilentz einreisset | halten | auch wie man sich durch Gottes dess Allmächtigen hülff vor dieser vergifften Sucht mit guten erfahrnen Mitteln bewahren / vnd wie die Inficirten durch bewerte Artzeneyen curirt vnd geheylet werden sollen. Aus langwiriger er-fahrung auffs kürtzest vnd fleissigst gestellt | durch Iacobum Theodorum Tabernaemontanum, der Artzney Doctorem. Jetzund auff ein newes vberschen und gemehret | sampt vielen Secreten vnd descriptionibus, vnd gewissen Experimenten | die in der ersten Edition gemangelt | zu Ehren vnd Wolfahrt vnserm geliebten Vatterland. (Bild). Mit Röm. Kays. May, Freyheit auff zehn jahr MDLXXXVI. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 2699.)

Reber, L'habit des médecins pendant la peste. Janus, 1. Bd. (1896/97) 298.

- Reuchlin, Zwo Hausstafeln vnd vnderricht vor die Reichen vnnd Armen / zur Sommer vnd Winterzeit / wider die fürstehende / schreckliche vnd wegkfressende Pestilentz / die nicht allein (wie der Königkliche Prophet | Psal: 91 saget) im finstern schleichet | sondern auch im Mittage | als ein wütender Mörder eilends vnzeliche Menschen tödtet. Den loblichen vnd Hochberumbten Seeh vnd Anse Stetten / Lübeck / Hamburgk | vnd Lünaeburgk. Auff die hochdringende Noth | mit des Allmechtigen vnnd Barmhertzigen GOTTES gnade / beystande vnd hülffe / zu besonderm nutze vnd troste / Durch Doctorem Ernestum Reuchlinum, der Keyserlichen fregen Reichs Stadt Lübeck / bestalten Medicum beschrieben / u.s.w. Mense Avgvsto, Anno MDLXXVII. [Kgl. Bibl. Berlin Ju 6464.]
- Richa, Car., Morborum vulgarium historia seu constitutio epidemica taurinensis anni 1720. 3 Abteilungen in einem Bande. 1. Abt. 109, 22 u. 23 (Augusta Taurinorum 1721). [Universitäts-Bibl. in Göttingen.]
- Rossi, Girolamo, La peste di Monaco dell' anno 1631 in Notices et documents relatifs au règne du Prince Honoré II et à la maison de Grimaldi (1891). Ich verdanke die

Kenntnis dieser interessanten Schilderung dem Archivar seiner Hoheit des Fürsten Albert II. von Monaco, Herrn Seige.

- de Santi, La désinfection d'une ville pestiferée au XVII siècle. Gazette hebdomadaire de médecine et de chirurgie (1890) 64, 77. Vergl. ferner die unter Ader, Briet, Bienassis, Fabre, Glacan, Ranchin, Suau zitierte Literatur, welche in der Kgl. Bibliothek zu Berlin fehlt.
- Senfelder, Die ältesten Pesttraktate der Wiener Schule. Wiener klin. Rundschau 1898, S. 7, 25, 57 behandelt die Therapie der Pest.
 Snell, Die Pest zu Hildesheim im Jahre 1657. Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde, 27. Bd. (1894) 235. Vergl. Münchener med. Wochenschr. (1898) 780.
- Sticker, Die Pest in Berichten der Laien und in Werken der Künstler, Janus 3. Bd. (1898) 129.

 Suau, J., Traitez contenans la pure et vraye doctrine de la Peste (Paris 1586).
 Schrohe, H, Kurmainz in den Pestjahren 1666-1667, 133 S. (1903). Diese ausführliche Arbeit, in der auf aktenmäßsige Belege gestützt, die Abwehr der Pest in Mainz 1666 bis 1667 geschildert wird, konnte nicht mehr benutzt werden.

Tabernaemontanus siehe Regiment vnd kurtzer Bericht ...

- Testa, Franc., Relazione istorica della peste che attaccossi a Messina nell' anno 1743 coll'aggiunta degli ordini, editti, istruzioni e altri atti pubblici fatti in occasione della medesima (Palermo 1745). Mit 3 Tafeln. [Kgl. Bibl. Berlin: Ju 5460.]
 v. Töply. Pestepidemien in der Vergangenheit. Wien. med. Presse (1899) 1519, 1561.
- (Behandelt im wesentlichen eine Schrift des Pietro da Tossignana.)
- Tolone, Padre Maurizio da, Trattato politico da praticarsi ne tempi di peste, Genova 1661. Neuer Abdruck, Napoli 1743. Angefügt ist der Brief des bekannten napole-tanischen Arztes Pignataro über die Pest in Neapel 1656. (Kgl. Bibl. Ju 6040.)
- Turriano. Oraz., Memoria istorica del contagio della città di Messina (Napoli 1745). [Kgl. Bibl. Berlin Ju 5470.]. Angefügt sind: 1) Giustificazione dello spurgo de' panni etc. di D. Lazzaro Rampezzini all' illustrissimo senato. 2) Francesco Campolo: Lettera dell'amico.
- Vercoutre, La médecine publique dans l'antiquité. Revue archéologique, 89. Bd. 99, 231, 348. Ich verdanke dies Zitat Herrn Professor Schoene in Königsberg.

Valli, E., Sui mezzi d'impedire la fermentazione (Mantova 1802).

de Villalba, Epidemologia espagñola (Madrid 1802).

- Weyl, Th., Oeffentliche Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten im Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 9. Bd. (1900) 585.
- Wohlwill, Hamburg während der Pestjahre 1712-1714, im Jahrbuch der hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten, 10. Jahrg. (1892) 295.

Rückblick*).

Der Aussatz hat bis tief in das 14. Jahrhundert hinein in den meisten Ländern Europas geherrscht und war zeitweise namentlich vom 11. bis zum 14. Jahrhundert im verwegensten Sinne des Wortes eine Volkskrankheit. Dann verschwand die Seuche allmählich und ist in größerer Ausbreitung heute nur noch in Norwegen, in Rußland und in der Türkei zu finden.

Die Pest hat seit den ältesten Zeiten die Völker Asiens und Europas in unregelmäßigen Zwischenräumen überfallen und sie oft genug dezimiert. Etwa seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ist sie jedoch in Europa ein seltener Gast geworden, der schnell, wie er gekommen war, verschwand, ohne größere Spuren seiner Anwesenheit zu hinterlassen. Im Orient dagegen und in Asien scheint ihre Kraft noch ungebrochen und bis in unsere Tage hören wir von ihren Raubzügen.

Können wir das Verschwinden von Aussatz und Pest aus Europa erklären?

Was den Aussatz betrifft, so müssen die zu seiner Ausrottung ergriffenen Maßregeln als zweckentsprechende und wirksame gelten. Die möglichst strenge und rücksichtslose Isolierung der Erkrankten

^{*)} Ueber Syphilis vergl. Abschnitt VIII.

wird auch in früheren Jahrhunderten zum Aussterben des Aussatzes geführt haben, wie sie sich auch in der heutigen Zeit nach dem Urteile maßgebender Forscher in gleichem Sinne bewährt.

Viel schwieriger dürfte es sein, das Fernbleiben der Pest zu erklären.

Zu ihrer Abwehr werden im Bedarfsfalle heute die gleichen Mittel wie in den vergangenen Jahrhunderten angewendet. Wie während des ganzen Mittelalters und während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts sondern wir verdächtige Personen und Waren ab und legen sie in Quarantäne. Wir dürfen uns nicht rühmen, auf diesem Gebiete bessere und sicherere Methoden zu besitzen als die vergangenen Jahrhunderte. Zugegeben dagegen kann werden, daß die alten Methoden der Desinfektion durch die Errungenschaften der neueren Hygiene überholt sind. Hauptsächlich aber scheint es, daß auch die Pest wie viele andere Infektionskrankeiten in dem Schmutz der Städte, der Wohnungen und Straßen einen günstigen Nährboden findet. Diesen Nährboden haben wir wesentlich verändert, weil in den meisten Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten der öffentlichen Reinlichkeit eine viel größere Aufmerksamkeit als in der Vergangenheit geschenkt wird. Schließlich kommt als sehr wesentlich der Umstand in Betracht, daß man erfolgreich begonnen hat, die Pest an ihrem Entstehungsorte. also im Orient, in Mesopotamien, in Persien und Indo-China zu bekämpfen. Offenbar sind die infizierten Orte in größere Entfernung von unserem Erdteile gerückt als früher, wo z. B. der südliche und östliche Teil Mediterraniens beständig unter der Pest zu leiden hatte. Hierdurch aber wird Europa seltener als früher die Pesterreger zu empfangen Gelegenheit haben.

VII. Krankenhäuser.

1. Die Krankenhäuser nach Ländern.

A. Vorchristliche Zeit.

1) Inder.

Die bisher älteste Nachricht über indische Krankenhäuser findet sich in Samyutta Nikāya, einer aus dem 5. vorchristlichen Jahrhundert stammenden kanonischen Schrift der Buddhisten.

Hier ist von einem Gebäude des Mahāvana Vihāra in Vesali die Rede, das für die Aufnahme kranker Mönche diente¹.

Aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. stammt die berühmte Inschrift des Königs Asóka. Hier heißt es in dem 3. Edikt: Ueberall hat der göttergeliebte König Priyadarsin (Asóka) zwei Arten von Hospitälern gegründet, sowohl Hospitäler für Menschen als auch Hospitäler für Tiere².

Auch der König Mahānāma⁸ (erste Hälfte des 4. Jahrhunderts nach Chr.) und der König Buddhadasa⁴, welche beide auf Ceylon herrschten, haben unzweifelhaft Krankenhäuser errichtet.

Der chinesische Reisende Pilger Fa Hian beschreibt Krankenhäuser, die er um 400 n. Chr. in der indischen Stadt Pätaliputra (Patna-Bankipur) gesehen hat⁵. In diesen konnten die Armen, Verlassenen, Krüppel und Kranken sich erholen und erhielten alle Arten von Arzneien; sie wurden von Aerzten behandelt.

Nach dem Bericht des Chinesen Houen Tsang, der von 629-645 n. Chr. in Indien mit Unterbrechungen tätig war, errichtete der König Sîlâditya II (610-650 n. Chr.) an allen Straßen Indiens Krankenhäuser und stellte in ihnen Aerzte an. Auch sorgte er für Speise, Trank und Arzneimittel⁶.

Bekanntlich breitete sich der Buddhismus in den ersten Jahrhunderten der christlichen Aera weit nach Westen, z. B. bis nach Persien aus. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, wie bereits behauptet wurde, daß die christlichen Xenodochien und Krankenhäuser in den indischen Anstalten ihre Vorbilder gefunden haben. Allerdings fehlen vor der Hand noch die Beweise für die Richtigkeit dieser Annahme. Das eine aber geht aus der obigen Darstellung mit Sicherheit hervor, daß in Indien schon 500 Jahre v. Chr. Krankenhäuser vorhanden waren, also zu einer Zeit, in welcher sich das historische Dunkel über Rom eben erst zu lichten beginnt und in Rom kaum eine andere Kultur herrschte als die martialische.

Literatur.

- 1) Brief von Prof. Geiger (Erlangen) an Prof. Jolly (Würzburg) und mir von letzterem freundlichst mitgeteilt. Die Stelle in Mahāvanso, XXXII. 38 (Ed. Turnour, I, 5. 196), welche den König Dutthagamani betrifft, hat mit Krankenhäusern nichts zu tun (Geiger).
- 2) Bühler, Zeitschr. der deutsch. morgenländ. Ges., 37. Bd. (1883) 98; Jolly, Indische Medizin, S. 14, 18.
- 3) Mahāvanso, XXXVII. 161. Brief des Herrn Geiger wie oben 1).
- 4) Brief des Herrn Jolly a. d. Herausgeber.
- 5) Dutt, A history of civilisation in ancient India (London 1893), 2. Bd., S. 59; Cordier, P., Origines, évolution et décadence de la Médecine Indienne.
 6) Dutt a. a. O., 2. Bd., S. 141.
 7) Brief des Herrn Jolly a. d. Herausgeber.

2) Griechen und Römer.

Die Griechen suchten in den Tempeln des Asklepios Heilung und übernachteten zu diesem Zwecke im Heiligtum selbst. Dies nannte man enkoimesis (inkubatio oder Tempelschlaf). Es handelt sich hierbei also offenbar um eine Art von hypnotischer und suggestiver Kur, die vielleicht durch besondere, den Priestern bekannte Heilmittel unterstützt wurde. Daß in früherer Zeit mit diesen Asklepien eigentliche Krankenhäuser verbunden waren, ist zweifelhaft. Später-hin war dieses aber sicher der Fall. In der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. reiste man zu den Asklepios-Heiligtümern, wie heute in die Bäder (Harnack, S. 94).

Die Asklepien wurden mit marktschreierischen Inschriften verziert, auf denen angebliche glückliche Heilungen (Iamata) und bewährte Arzneimittel verzeichnet waren (Diels). Großer Berühmtheit erfreuten sich die von tüchtigen Aerzten geleiteten Asklepien zu Kos und Knidos, während das Asklepion von Epidauros einen schlechten Ruf genoß*).

^{*)} Sehr lesenswert ist die Verspottung des Tempelschlafes durch Aristophanes (Plutus, ed. Dindorf, S. 665 ff.). - Nach Ritter von Rittersheim lassen sich die Spuren des Tempelschlafes in Griechenland bis auf die Gegenwart verfolgen. Die Mütter pflegen nämlich ihre kranken Kinder den Heiligen zu Füßen zu legen oder sie in der Kirche übernachten zu lassen. Ueber den "Tempelschlaf" in christ-lichen Kirchen während des frühen Mittelalters siehe S. 962.

Nach Plutarch befanden sich die Asklepien außerhalb der Städte, weil hier die Luft besser als im Innern der Städte war.

Als die Griechen die Insel Delos für heilig erklärten, wurde auch bestimmt, daß dort keine Frau niederkommen dürfe. Es wurden vielmehr alle schwangeren Frauen nach der benachbarten Insel Rhenae gebracht. Ob aus diesen Tatsachen auf das Vorhandensein einer Entbindungsanstalt, eines Spezialkrankenhauses für Frauen auf Rhenae zu schließen sei, scheint zweifelhaft (Ersch und Gruber).

Bei den Römern war in ältester Zeit der Hausherr (pater familias) der Arzt seiner Familie. Die Kranken wurden im Hause Selbst 27 n. Chr. scheinen in Rom öffentliche Krankenverpflegt. häuser gefehlt zu haben. Denn die bei dem damaligen Einsturze des Theaters zu Fidenae bei Rom Verunglückten wurden von den Bürgern in ihre Häuser aufgenommen. Erst zur römischen Kaiserzeit hören wir von eigentlichen Krankenhäusern, den valetudinarien. Diese wurden von den reichen Familien für ihre Sklaven und ihr Hausgesinde errichtet. Zu Tacitus Zeiten waren die valetudinarien eine sehr bekannte Einrichtung (Marquardt). Ein besonders großes Krankenhaus erwähnt Celsus.

In der römischen Armee und Marine war das Medizinalwesen mindestens seit Caesars Zeit wohlgeordnet. Es bestanden besondere Militär-Krankenhäuser.

Kliniken (tabernae publicae, iatreia) kannte man in Rom schon im 2. Jahrhundert v. Chr. Sie waren Eigentum der Aerzte oder wurden diesen vom Staat zur Verfügung gestellt. So wird berichtet, daß der Senat dem griechischen Arzte Archagatus, dem Sohne des Lysanias, der 219 v. Chr. nach Rom kam, eine Klinik errichtete. Es läßt sich vermuten, aber nicht beweisen, daß diese tabernae publicae mit Krankenhäusern verbunden waren.

Ueber Stadtärzte im Altertum siehe S. 890, Anm.

Literatur.

Buret, La médecine chez les Romains avant l'ère chrétienne. Janus, 1. Bd. (1896/97) 517. Diels, Nord und Süd, 44. Bd. (1888) 29 ff.

Ersch und Gruber, Realencyklopädie. Artikel Delos, 1. Abt., 23. Bd., S. 390.

Gauthier, Recherches historiques sur l'exercice de la médecine dans les temples de l'antiquité, S. 244 ff. (1844). Häser, Gesch. d. christl. Krankenpflege (1857).

Harnack, A., Medizinisches a. d. ältesten Kirchengeschichte (1892).

Hüppe, Zur Rassen- und Sozialhygiene der Griechen (1897).

Marquardt, J., Das Privatleben der Römer, 2. Aufl., 1. Bd. (1886) 156, Anmerk. 9.

Ritter von Rittersheim, Der medizin. Wunderglaube und die Inkubation im Altertume (1878) S. 24, 43, 49.

Plutarch ed. Dübner, Quaestiones romanae, Cap. 94.

B. Christliche Zeit.

1. Aelteste Krankenhäuser im Orient, in Italien, Spanien und Japan.

Das Christentum ist für die Gesundheitspflege seit seiner Entstehung dadurch äußerst bedeutsam gewesen, daß es seinen Anhängern die Fürsorge für die Kranken zur strengen Pflicht machte. Die ursprünglich private Krankenpflege wurde bald organisiert und nunmehr von den Bischöfen geleitet. Die Gründung selbständiger Anstalten zur Ausübung der Barmherzigkeit lag in jenen frühesten

Zeiten außer dem Bereich der Möglichkeit für die jungen Christengemeinden. Erst als das Christentum im 4. Jahrhundert unter Constantin dem Großen zur Staatsreligion erhoben wurde, und die stets wachsende Zahl seiner Anhänger auch die Anforderungen an die Krankenpflege in außerordentlichem Maße steigerte, machte sich das Bedürfnis nach Errichtung besonderer Hospitäler zur Unterbringung der Hilfsbedürftigen geltend. Auch zögerte man nicht, ihm nachzukommen, besonders in Zeiten, wo durch das Auftreten von Epidemien eine größere Wirksamkeit entfaltet werden mußte. Aus solcher Veranlassung entstand um 375 das von Ephrem gegründete Hospital zu Edessa. Derartige Anstalten waren aber nicht nur Krankenhäuser in unserem Sinne, sondern dienten gleichzeitig zur Aufnahme von Fremden und obdachlosen Armen, sowie zur Verpflegung von Kranken und sonstigen Hilfsbedürftigen. Eine Trennung der verschiedenartigen Unglücklichen gab es nur in sehr volkreichen Städten. Anstalten zur alleinigen Verpflegung, von Kranken, hießen Nosokomien; waren sie mit solchen für andere Hilfsbedürftige verbunden, so nannte man sie Xenodochien.

Derartige Anstalten bestanden schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts in Sebaste und Cäsarea*).

Eins der ältesten war das vom heiligen Zotikus in Konstantinopel gegründete Xenodochion, dessen Wiederherstellung sich Kaiser Konstantius II. (337—361) angelegen sein ließ. Aus dem Jahre 375 stammt das schon erwähnte, in Edessa vom heiligen Ephrem gegründete Krankenhaus, in welchem 300 Kranke Unterkunft fanden. Besonders berühmt ist das vom heiligen Basilius in Cäsarea in Cappadozien um das Jahr 369 gegründete Hospital. Es bildete vor den Toren der Stadt eine Stadt für sich, in deren Mitte sich eine Kirche erhob und enthielt außer den Kranken- und Wirtschaftsräumen auch Wohnungen für Aerzte und Krankenpfleger. Diese Anstalt wurde zum Vorbilde für die Hospitäler, welche sich zunächst im Orient so überraschend schnell vermehrten, daß es im 6. Jahrhundert kaum eine Bischofsstadt gab, welche nicht ein Xenodochium besaß.

In diesem Zusammenhange sei auch der Krankenhäuser der Nestorianer in Persien gedacht. Sie sind nicht auf griechische oder indische, sondern auf christliche Einflüsse zurückzuführen. Die von den Nestorianern gegründete medizinische Schule von Dschondisabur bestand seit 260 n. Chr. und wird noch 988 erwähnt (Häser, S. 25.).

Auch im Occident sind die Krankenhäuser zur Zeit Gregors des Großen (590-604) weit verbreitet.

Spanien erhielt bereits 580 ein großes Spital durch die Stiftung des Bischofs Masana von Augusta emerita (Merida).

In späterer Zeit zeichnete sich Spanien vor anderen Ländern durch die Zahl und die Einrichtung seiner Spitäler aus.

In Rom diente bereits im 4. Jahrhundert die taberna meritorum zur Aufnahme von Siechen.

420 bestand daselbst das von Fabiola, einer edlen Römerin, gegründete Krankenhaus, welches mit einem Genesungsheim, villa lang-

^{*)} Nach einer brieflichen Mitteilung von Prof. Kitasato in Tokio an Th. Weyl begann man in Japan Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts Spitäler zu errichten.

uentium, verbunden war. Die zur Zeit Gregors des Großen daselbst bestehenden Xenodochien und Diakonien gingen aber nach dessen Tode zu Grunde, als die kirchliche Armenpflege verfiel. Erst im 8. Jahrhundert fand unter dem Papste Hadrian und dessen unmittelbaren Vorgängern eine Restauration derselben statt.

Diakonien*), welche auch zur Aufnahme obdachloser Kranker dienten, wurden in jedem Stadtviertel errichtet. Zu Hadrians Zeiten besaß Rom deren 20, im 9. Jahrhundert 24, außer den von verschiedenen Nationen daselbst unterhaltenen Xenodochien und Hospitälern. Hadrians Nachfolger, Leo III., gründete das Hospital zum heiligen Petrus. Im 9. Jahrhundert trat ein abermaliger Verfall der Hospitäler Roms und anderer italienischer Städte ein. Zu den wenigen, welche diesen Verfall überdauerten, gehörte das Hospital Maria della Scala zu Siena, im 9. Jahrhundert gegründet, welches große Berühmtheit erlangt hatte und vielen italienischen Hospitälern als Muster diente. Die Errichtung von Hospitälern durch die Städte selbst geht mit dem Aufblühen der letzteren Hand in Hand. In Italien beginnt sie schon im 9. Jahrhundert. Mailand hatte schon im 8. Jahrhundert ein Gebär- und Findelhaus und besaß im 12. Jahrhundert wenigstens 11 Krankenhäuser, Monza deren 3. Auch Pisa hatte im 13. Jahrhundert einige Hospitäler. Die Hospitäler von Valdichiana werden bei Dante erwähnt (Inf. XXIX, 46). Die Gründung des Hospitals Santa Maria Annunziata zu Neapel fällt in das Jahr 1304; 100 Jahre früher entstand zu Rom das Hospital Santo Spirito.

Diese großartige Schöpfung Innocenz III. erhob sich an der nämlichen Stelle, auf welcher der Tradition nach der angelsächsische König Ina um 715 eine Kirche und ein Gasthaus errichtet hatte, mit denen König Offa von Mercien 794 ein Xenodochium verbunden hatte. Doch hält diese Tradition strenger historischer Forschung nach privater Mitteilung von Prof. F. Liebermann nicht Stand. Das neue Spital sollte als Grundlage der von Innocenz geplanten, über die ganze Christenheit auszudehnenden Hospitalorganisation dienen. Zu diesem Zwecke berief der Papst den Stifter des Ordens vom heiligen Geist, Guy de Montpellier, an die Spitze der ganzen Organisation, mit dessen Hilfe er alsbald die geplanten Neugründungen in allen Ländern unternahm (Virchow).

Florenz besaß bereits 1338 30 Kranken- und Armenhäuser mit mehr als 1000 Betten. 2 Jahrhunderte später rühmte Luther die musterhaften Spitäler und Findelhäuser derselben Stadt, welche er aus eigener Anschauung kannte (Luther**). Auch Jehan Briçonnet, ein hoher französischer Beamter, lobt 1525 die italienischen Krankenhäuser und stellt sie als Vorbild für die Reorganisation des Hôtel-Dieu von Paris hin (Coyecque, 1. Bd., S. 334). Vergl. S. 966.

Mailand erhielt 1456 das großartig angelegte Ospedale maggiore, das wir aus Filaretes Beschreibung kennen. Dieses Hospital, über dessen Bauplan weiter unter nähere Angaben gemacht werden, zeichnete sich in vieler Hinsicht durch die Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen

^{*)} Diakonia war ursprünglich ein Gebäude oder ein Ort, an dem Hilfsbedürf-tige oder Kranke unterstützt und verpflegt wurden. Vergl. Du Cange, Glossarium unter Diaconia. Später ging der Name Diakonie auf die Tätigkeit über, die in den Diakonien ausgeübt wurde. Auch entspricht das Wort bisweilen unserem Armen kreis oder Wohlfahrtssprengel.

^{**)} Vergl. den Wortlaut im Literaturverzeichnis unter Luther.

aus, welche sich bis auf die Anordnung der Abtritte und die Fürsorge für deren Reinigung erstreckte.

Zu diesem Zwecke, wie zur Entfernung alles sonstigen Unrats benutzte Filarete den am Hospital vorbeifließenden Stadtgraben, dessen Wasser in einen Sammelbehälter geleitet und daselbst mittels Schleusen aufgestaut wurde. Hier begann die zum Spülen der Aborte bestimmte Leitung. Sie war in ihrem ganzen Verlaufe - wohl durch Einsteigeschachte - zugänglich und konnte daher leicht gereinigt werden. Sie mündete wiederum in den Stadtgraben und zwar auf der Sohle desselben, damit der Abfluß des Schmutzwassers ohne Schwierigkeit vor sich ging. Das Wasser des Stadtgrabens wurde schon zu Filaretes Zeit - wie noch heute - auf Rieselfelder geleitet (Filarete).

Am Krankensaal lagen die Aborte, zu denen kleine, zwischen je zwei Betten angebrachte Türen führten. Der Unrat fiel direkt in den Kanal, durch welchen das Wasser des Stadtgrabens floß. Luftschächte leiteten die üblen Gerüche ab und dienten gleichzeitig als Regentraufen, so daß auch das Regenwasser zum Spülen der Aborte benutzt werden konnte. Eine Schilderung dieses Hospitals aus dem Jahre 1846 bezeichnet dasselbe als den Stolz Italiens und eine Zierde der österreichischen Humanitätsanstalten. Besonders gerühmt wird seine Oekonomie, hingegen wird auf die Notwendigkeit verbesserter Reinlichkeit, Ordnung und Krankenpflege mit scharfen Worten hingewiesen (Dietl).

In Rom entstand 1500 ein Gebärhaus für arme Frauen, das Archiospedale di San Rocco. Die Hospitäler Roms rühmte im 17. Jahrhundert Abraham a Santa Clara.

Weiteres über italienische Krankenhäuser siehe in dem Abschnitt über bauliche Entwickelung der Krankenhäuser und unter Querini.

Literatur zu Abschnitt VII B 1.

Abraham a Santa Clara, Iudas Erzschelm,

Chastel, Ètudes historiques sur l'influence de la charité (1853) 266 ff. Coyecque, Histoire de l'Hôtel-Dieu de Paris au moyen age, 1. Bd. (1891) 334.

Dietl, Kritische Darstellung europäischer Krankenhäuser (1853).

Dante. Inferno XXIX, 46.

Filarete's Traktat über die Baukunst, herausg. von v. Öttingen (1890) 333 ff.

Haeser, Geschichte der christlichen Krankenpflege (1857).

Kuhn, O., Die Krankenhäuser im Handbuch d. Architektur, 5. Bd., 3. Halb-Bd., 1. H., 1. Aufl. (1897).

Luther, Mart., Tischreden, herausg. von Förstemann, 2. Abtlg., (1845) 213. "In Italia sind die Spitale sehr wohl versehen, schön gebauet, gut Essen und Trinken, haben fleißige Diener und gelehrte Aerzte, die Bette und Kleidung sind fein rein, und die Wohnungen schön gemalet. Als bald ein Kranker hinein wird bracht, zeuhet man ihm seine Kleider aus in Beisein eines Notarien, der sie treulich verzeichnet und beschreibet, werden wohl verwahret, und man zeuhet ihm einen weißen Kittel an, legt ihn in ein schön gemacht Bette, reine Tücher. Bald bringt man ihm zween Aerzte, kommen Diener, bringen Essen und Trinken in reinen Gläsern, Bechern, die rühren sie mit einem Fingerlein an. Auch kommen etliche Tage ehrliche Matronen und Weiber, verhüllet unterm Angesicht, etliche Tage dienen den Armen als Unbekannte, daß man nicht wissen kann, wer sie sind, darnach gehen sie wieder heim. — Das habe ich also zu Florenz geschen, daß die Spital mit solchem Fleiß gehalten werden. Also werden auch die Fündlinghäuser gehalten, in welchen die Kindlein aufs Beste ernähret, aufgezogen, unterweiset und gelehret werden, schmücken sie alle in eine Kleidung und Farbe, und ihr wird aufs Beste gewartet."

Muratori, Antiquitates italicae medii aevi, 8. Bd. (1775) 14.

Querini, La beneficenza romana dagli antichi tempi fino ad oggi (1892).

Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. (1884).
 Virchow, Der Hospitaliter-Orden vom Heiligen Geist, zumal in Deutschland, Ges. Abhdl. aus dem Gebiete d. öffentl. Medizin u. d. Seuchenlehre, 2. Bd., S. 23 ff.

2. Klosterkrankenhäuser.

Schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens gewährten die Klöster den Kranken und Hilfsbedürftigen, auch Aussätzigen und Krüppeln, Aufnahme und liebevolle Pflege. Zu diesem Zwecke wurden besondere Räume (infirmaria, hospitale pauperum) in den Klöstern bereit gehalten. Erstere war für die regelmäßigen Insassen des Klosters, letzteres für Fremde bestimmt.

Durch Konzilienbeschlüsse und die Satzungen ihrer Kapitel wurde den Klöstern die Errichtung von Spitälern wiederholt zur Pflicht gemacht. Auf der ersten Synode des Bonifazius vom Jahre 742 wurde die Bestimmung getroffen, daß sich neben jedem Kloster ein Xenodochium befinden müsse. So wird z. B. von Praejectus, dem Bischof von Auvern († 674), berichtet, daß er aus eigenen Mitteln ein Xenodochium nach orientalischer Sitte errichtete und medicos vel strenuos viros, qui hanc curam gererent, ordinavit (Schlosser). Abt Desiderius von Montecassino errichtete ebenfalls außerhalb des den Zugang zum Kloster vermittelnden Tores ein Xenodochium (S. 957).

Der heilige Benedikt (480-543) hatte seinen Ordensbrüdern die Krankenpflege durch die Ordensregel No. 36 zur besonderen Pflicht gemacht. Diese Regel lautet: Jeder kranke Bruder erhält eine besondere Zelle und einen gottesfürchtigen, fleißigen und besorgten Pfleger. Auch muß der Abt dafür sorgen, daß die Kranken von den Dienern nicht vernachlässigt werden (Migne, 66. Bd., S. 581). Vgl. auch Grützmacher, Spreitzenhofer, Wölflin.

Wir finden daher häufig in den uns überlieferten Beschreibungen von Benediktinerklöstern zweckmäßige Einrichtungen, die der Fürsorge für die Kranken entspringen. Das gegen Mitte des 6. Jahrhunderts gegründete Benediktinerkloster Fontanella oder St. Vandrille bei Rouen war bereits vor dem großartigen Umbau durch den Abt Ansegis (822-833) mit einem Spital versehen.

Das Kloster Corbie an der Somme unterhielt um 822 ein hospitium infirmorum.

Um dieselbe Zeit (820) entstand in Salerno, vom Erzpriester Adelmus gegründet, ein öffentliches Krankenhaus, welches mit dem Benediktinerkloster in Verbindung stand (Puschmann, S. 171).

Auf die Einrichtung eines eigenen Krankenviertels deutet folgender Satz aus der Regel des Isidorus Hispalensis (560-636): Locus autem aegrotantium remotus erit a basilica, vel cellulis fratrum, ut nulla inquietudine vel clamoribus impediantur (Schlosser).

In den meisten Klöstern war das Krankenviertel dem Treiben des übrigen Klosters entrückt; sehr komfortabel ausgestattet erscheint das Infirmarium von St. Trond: Domus infirmorum habens fumarium sive focariam capellulam, lobiam, cameram dispensatoriam, cameram privatam aliamque privatiorem, ortum autem eque postibus tabulis spinis munitum, ut esset ex aere et viriditate infirmorum aspectibus refrigerium.

Ein besonderes Krankenviertel besaß das Benediktinerkloster Hirsau, wie aus den Vorschriften über den allabendlichen Rundgang des prior claustrensis in den Const. Hirs. zu ersehen ist (Schlosser).

Auch der Bauriß von St. Gallen von 820 weist einen getrennten Spitalbezirk auf. Dieser Plan stellt zwar kein Abbild der wirklichen Klosteranlage dar, dafür aber den Durchschnittstypus einer großen Benediktinerabtei. Da wir sie als allgemeines Schema damaliger Klosteranlagen betrachten dürfen, gewinnen natürlich die aus ihm ersichtlichen Einrichtungen um so größere Bedeutung.

Die daselbst für die Krankenpflege vorgesehenen Räumlichkeiten sind: das Krankenhaus, das Aderlaßhaus, die Wohnung für die Aerzte mit besonderem Zimmer für die schwer Kranken, locus valde infirmorum, worunter wahrscheinlich die ansteckenden Kranken zu verstehen sind (Keller). Ein hospitiolum für Leprose, sowie mansiones für pauperes hatte übrigens schon im Jahre 720 der Abt Othmar von St. Gallen errichtet (Ratzinger, S. 212, Anmkg. 3).

Ein anderes Benediktinerkloster, das im Sabinergebirge gelegene Farfa, wird uns in der ältesten erhalten gebliebenen mittelalterlichen Bauordnung beschrieben, dem Ordo Farfensis. Wenigsteus dürfen wir annehmen, daß der so benannte Abschnitt aus der 1039 bis 1048 entstandenen Disciplina Farfensis den für den Neubau des Klosters Farfa übernommenen und ergänzten Bauplan darstellt. Der darin beschriebene Spitalbezirk ist ein Gebäudekomplex, der 6 Krankenzellen enthält, darunter 4 von gleicher Größe (27' \times 23') mit je 8 Betten und ebensovielen Abtritten. Ferner ist eine Badestube für die Kranken vorhanden, welche Sonnabends zur Fußwaschung kommen, und eine Stube für die Diener, welche Schüsseln und Hausgeräte der Kranken zu reinigen haben.

Das vom heiligen Otto 1120 gestiftete Aegidius-Spital am Fuße des Michaelsberges bei Bamberg wurde von seinem Stifter dem Kloster des hl. Michael zur Aufsicht übergeben. Es besaß eine gemeinsame Schlafstube der Armen, sowie ein gesondertes Zimmer für die Gichtbrüchigen und anderen Kranken. Dieses Spital wurde im 15. Jahrhundert zerstört.

Der Ausbau des Krankenviertels im Kloster Montecassino erfolgte unter dem Abt Oderisius 1088-1106. Es war mit einer Badestube und Zisterne versehen und übertraf an Größe und Schönheit die vorher diesem Zwecke dienenden Räumlichkeiten, welche durch Abt Desiderius 1057 beim Neubau des Klosters provisorisch für die Kranken errichtet worden waren. Das alte Spital war gelegentlich der Errichtung der Neubauten niedergerissen worden (Schlosser).

Auch die Cisterzienser, ein Abzweig der Benediktiner, machten sich um die Krankenpflege wohl verdient. In ihren Klöstern zu Baumgarten ob der Ens, Himmenrode, Walkenied, Volkerode, Herrnalb unterhielten sie Spitäler für Arme. Bei Michaelstein errichtete 1208 Siegfried von Blankenburg ein Hospital, Pforta besaß ein solches in Naumburg, Celle in Freiberg (Uhlhorn, 2. Bd., S. 80). Ihre Leistungen als Krankenpfleger fanden solche Anerkennung, daß man ihnen auch die Leitung städtischer Hospitäler übertrug So übernahmen sie die Verwaltung des Gertruden-Hospitals in Erfurt (Hering, Theologische Studien u. Kritiken, 1883, S. 671).

Wo die Reformation ihren Einzug gehalten hatte, wurden die Klöster größtenteils säkularisiert, wie das beispielsweise in Straßburg geschah. Ihre Einkünfte wurden milden Anstalten überwiesen, wie auch die frei gewordenen Einkünfte von aufgelösten Brüderschaften häufig dem gemeinen Kasten und damit dem Dienste der Liebestätigkeit zufielen, so diejenigen der Annenbrüderschaft zu Magdeburg. In derselben Stadt wurde um 1527 das Augustinerkloster von den Mönchen dem Rat übergeben, der es in ein allerdings meist mit

171

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

61

Pfründnern besetztes Spital verwandelte. Solche Umwandlungen von Klöstern in Spitäler vollzogen sich auch in England unter Heinrich VIII. (Siehe S. 983).

War somit durch das Klosterkrankenhaus für die Unterkunft der kranken Kleriker und ihrer Gäste schon in der frühesten Zeit in wahrhaft christlicher Weise gesorgt, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß die von den Mönchsärzten angewandte Therapie wenigstens im frühesten Mittelalter auf den Verlauf der Krankheiten nicht von besonders ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein wird. Es hängt dieses mit der mangelhaften ärztlichen Bildung der Mönchsärzte zusammen, die zumeist kein Griechisch verstanden, daher die in griechischer Sprache geschriebenen ärztlichen Schriften nicht zu lesen vermochten und nur aus den lateinischen Auszügen dieser Werke schöpfen mußten (Nicaise).

Unter diesen Umständen kann es uns nicht wundern, wenn wir hören, daß in dem durch Einhard gegründeten Krankenhaus zu Seligenstadt am Main zur Zeit Ludwigs des Frommen (814-840) allerlei Wunderkuren vollstreckt wurden, die an die blühendsten Leistungen moderner Kurpfuscher erinnern (v. Sommerfeld). Auch vertraten die Kirchen und Wallfahrtsorte vielfach die Stelle von Krankenhäusern. Wie einst in den Asklepien (S. 955), so brachten die Kranken im frühen Mittelalter in den Kirchen die Nacht zu, um geheilt zu werden. Hier dehnte sich ihr Aufenthalt oft auch über Tage und Monate aus. Namentlich in der Nähe der Reliquien waren die Plätze begehrt, weil hier eine sichere Heilung in Aussicht stand.

Gern unterstützte man die Heilwirkung des Ortes durch Arzneien, deren suggestive Wirkung für die damalige Zeit außer Zweifel steht. Als solche wurden benutzt:

1) Der Staub der Gräber von Heiligen. Man nahm ihn in Büchsen mit auf die Reise.

2) Das Wachs der auf dem Altar brennenden Kerzen.

3) Wasser und Wein, die bei den Kultushandlungen benutzt worden waren.

4) Der Schleier, der das Grab des Heiligen bedeckte.

5) Das Holz der Einfriedigung. Man steckte die Zunge zwischen die Stäbe, wenn man an der Zunge erkrankt war.

6) Der Schleier, mit dem die Opfergaben bedeckt waren; er heilte Geisteskrankheiten.

7) Alle Gegenstände, die der Heilige berührt oder benutzt hatte, z. B. sein Bett (Marignan).

Auch noch bis in die Zeiten Karls des Großen waren die Leistungen der ärztlichen Wissenschaft höchst unbefriedigende (Puschmann, S. 160, 165).

Selbstverständlich änderten sich die Verhältnisse, als die ärztliche Kunst an den Universitäten gelehrt und geübt wurde, wie dieses seit dem 11. und 12. Jahrhundert in Italien, im 13. Jahrhundert in Frankreich, im 14. Jahrhundert auch in Deutschland der Fall war. Seit dieser Zeit vermochten auch die Mönchsärzte sich eine gediegene ärztliche Bildung anzueignen. Die von den Klöstern bis in das 13. Jahrhundert geleistete Kranken- und Armenpflege ist eines der ansprechendsten Bilder wahrer Humanität*).

*) Vergl. über die uralten Hospize auf den Alpenpässen S. 963, über deutsche Klosterkrankenhäuser S. 973.

Literatur zu Abschnitt VII B 2.

Grützmacher, Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in d. Gesch. d. Mönchstums (1892).

Hering, Liebestätigkeit der deutschen Reformation. Theologische Studien und Kritiken, Jahrg. 1883, 1884, 1885.

Keller, Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 (1841).

Marignan, Alb., La médecine dans l'église au sixième siècle (1887).

Migne Patrologia 66. Bd., 581 ff. Benediktiner-Regel 36. Quibus fratribus infirmis sit cella super se deputata et servitor timens Deum et diligens ac sollicitus. . . . Curam autem maximam habeat abbas ne a cellariis aut servitoribus negligantur infirmi. Auf S. 583 ist einiges über die Vorgänger Benedikts gesagt. Vergl. auch S. 592 ff., 598.

Nicaise. Les écoles de médecine et la fondation des universités au moyen age. Extrait de la Revue scientifique (1891).

Puschmann, Geschichte des medizinischen Unterrichts (1889).

Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1884). Vielfach einseitig und parteiisch. Schlosser. Jul., Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters (1889).

Sommerfeld, E. v., Eine Heilanstalt zur Zeit Ludwigs des Frommen. Nord und Süd (1903) S. 379.

Spreitzenhofer, Ernest, Die historischen Voraussetzungen der Regel des heil. Benedikt von Nursia, Jahresbericht des Kais. Kgl. Obergymnasiums zu den Schotten (1895).

Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. (1884).

Wölfflin, Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel, Sitzungsbericht d. philosoph-philolog. und d. histor Klasse d. Königl. Bayr. Akad. d. Wissenschaft zu München. Jahrgang 1895. S. 429. Vergl. namentlich S. 441 ff., wo von d. griechisch. Kenntnissen Benedikts die Rede ist.

3) Krankenhäuser in Gallien und Frankreich.

In Gallien finden wir schon im 6. Jahrhundert das Vorhandensein von Hospitälern bestätigt. Das Hôtel-Dieu zu Lyon stammt aus dem Jahre 542 und war eine Gründung Childeberts. Das Hôtel-Dieu zu Paris stammt der Sage nach aus dem 7. Jahrhundert; seine erste urkundliche Erwähnung fällt allerdings erst in das Jahr 829 (Parturier, S. 12). In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft entstanden viele Hospitäler als Gründungen der Bischöfe, bis mit dem Verfall der Kirche auch diese ihre Stiftungen untergingen. Am schlimmsten stand es um dieselben zur Zeit Karl Martells. Karl der Große sorgte für Wiederherstellung der bestehenden Hospitäler und vermehrte deren Zahl durch neue Gründungen. Er befahl im 11. Jahre seiner Regierung, also 779, und zwar in dem Kapitular No. 63: Ut episcopi, abbates per xenodochia et monasteria eorum hospitale, ubi antiquitus fuerit, faciant et summopere curent, ut nullatenus praetermittatur (Muratori, Rer. ital. script., 1. Bd., 2. Teil, S. 101). Auch den auf den Alpenpässen liegenden Hospizien wandte er seine Fürsorge zu. Hierzu scheint er durch den Papst Hadrian veranlaßt worden zu sein, der den Kaiser bat, sich der auf den Alpenpässen liegenden Hospitäler anzunehmen (Muratori, Rer. ital. script., 3. Bd., 2. Teil, 234. Col.). Unter der Einwirkung der nach Karls des Großen Tode beginnenden politischen Kämpfe verfielen die Hospitäler allmählich in Deutschland und Frankreich. Ihre unter den Karolingern sehr beträchtliche Anzahl schmolz stark zusammen. Sogar die auf den Alpenpässen liegenden Hospitäler scheinen der Zerstörung nicht entgangen zu sein, so daß Ludwig der Deutsche 855 ihre Wiederherstellung anordnen mußte (Muratori, Rer. ital. script., 1. Bd., 2. Teil, S. 159, No. V.

Von diesen Hospitälern wird das auf dem Septimer liegende schon unter Ludwig dem Frommen 825 erwähnt (Oehlmann, Jahrb. f. schweiz. Gesch., 4. Bd., S. 175).

Das schon zur Frankenzeit vorhandene Hospiz auf dem St. Bernhard, dessen im Jahre 859 zuerst sichere Erwähnung geschieht, wurde erst im 10. Jahrhundert von den Sarazenen zerstört und nach 972 durch den heiligen Bernhard von Menthon wieder aufgebaut (Oehlmann, Jahrb. f. schweiz. Gesch., 3. Bd., S. 236).

In den Kämpfen der Nachfolger Ludwigs des Frommen gegen einander und gegen die Normannen und Slaven verfielen auch die Krankenhäuser. Von diesen blieben in Frankreich nur wenige erhalten. Zu ihnen gehört das 1056 gegründete Hospital von Artois, welches Arme und Kranke aufnahm. Das Hospital von Tonnerre (vergl. Fig. 4) stammt aus dem 11. Jahrhundert, das Hospital des heiligen Geistes zu Marseille bestand bereits 1180. Das Hospital Saint Gervais zu Paris wurde 1171, das Hôp. de Sainte Catherine daselbst um 1180 gegründet. Das Testament Ludwig VIII. 1226 erwähnt das Vorhandensein von 2000 Leproserien in seinem Reiche (S. 885). Um die Errichtung mehrerer Krankenhäuser in Frankreich machte sich Ludwig der Heilige verdient, der auch 1254 eine Anstalt zur Aufnahme von 300 Blinden stiftete, die Quinze-Vingts zu Paris. Die im späteren Mittelalter in Frankreich entstandenen Hospitäler waren meistens Stiftungen des Feudaladels mit schlechter Verwaltung. Sie entsprachen ihrer Bestimmung, Kranke aufzunehmen und zu verpflegen, in so geringem Maße, daß sich die Konzilien zu Paris und Arles im 13. Jahrhundert mit der Besserung ihrer Einrichtungen beschäftigten, jedoch teilweise ohne Erfolg.

Ueber die ältesten Statuten dieser Anstalten vergleiche Le Grand.

Im 14. und 15. Jahrhundert hatten die Krankenhäuser unter den Verwüstungen des 100-jährigen Krieges schwer zu leiden, der ihre Existenzbedingungen ernsthaft gefährdete. Auch die Verwaltung durch die Geistlichkeit hatte sich überlebt und war nicht mehr im stande, den Anforderungen an eine gute Pflege und Beköstigung der Kranken zu genügen.

So begann denn im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts eine Reform des Krankenhauswesens, die sich im wesentlichen zwei Aufgaben stellte, nämlich erstens die Verweltlichung der Verwaltung, zweitens die Errichtung von Spezialkrankenhäusern. Diese Bestrebungen lernen wir durch die Forschungen französischer Gelehrter über die Krankenhäuser von Angers, Nevers, Châteaudun, Meaux, Orléans, Comdon und Pontoise kennen. Am deutlichsten aber lassen sich die einzelnen Phasen des Kampfes zwischen Geistlichkeit und Laientum an der Geschichte des Hôtel-Dieu in Paris (Rondonneau) verfolgen. Diese soll deshalb im folgenden — gewissermaßen als ein typisches Beispiel — etwas genauer geschildert werden (Coyecque, 1. Bd., S. 184 u. Anmerk. 1).

Das Hötel-Dieu war nicht nur ein Krankenhaus im Sinne der Neuzeit, bestimmt zur Aufnahme beider Geschlechter, jeder Altersstufe und aller Krankheiten mit Ausnahme der Lepra, sondern auch Arme ohne Unterschied der Nationalität, ja Pensionäre fanden in diesem Domus Dei ein Unterkommen [Coyecque, 1. Bd., S.19]*). Von seiner

^{*)} Krankenhaus und Pfründnerhaus zugleich sind genau, wie es das Hôtel-Dieu von Paris in der Vergangenheit war — noch heute die Hôtels-Dieu von Chartres, Dourdan, Meaux, Montebéry und Provins (Coyecque, 1. Bd., S. 60, Anmerk. 1).

ersten Erwähnung (829) bis zum Jahre 1505 wurde das Hötel-Dieu zu Paris ausschließlich durch Geistliche verwaltet, wie dieses ja auch in anderen Krankenhäusern die Regel war. An der Spitze standen zwei vom Kapitel von Notre Dame auf ein Jahr gewählte "proviseurs", denen ein maître und eine prieuse für die Leitung des Krankenhauses verantwortlich waren. Diese seit nunmehr 7 Jahrhunderten bestehende Verwaltung hat sich bis zum 14. Jahrhundert ihren Aufgaben, wie es scheint, im wesentlichen gewachsen gezeigt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber machten sich schwere Uebelstände im Krankenhause bemerkbar. Der maître des Krankenhauses weigerte sich, dem Kapitel über seine Ausgaben regelmäßige Berichte zu erstatten, die Krankenpfleger verließen das Haus ohne Urlaub und pflegten mit den Schwestern "familiers colloques" trotz der strengen Strafen, zu denen sie vom Kapitel verurteilt wurden. Ohne Rücksicht auf die Kranken und in Gegenwart dieser und fremder Besucher warfen sich Brüder und Schwestern die gröbsten Schimpfworte an den Kopf. Die gemeinsamen Mahlzeiten im Refektorium hörten auf, jedermann aß, wo es ihm beliebte, und bei einer Visitation wurde eine geheime Treppe gefunden, die aus den Schwesternzimmern in das Gemach des maître führte. Dabei wurde die Krankenpflege vernachlässigt und die Klagen über schlechte Krankenkost, Unterschleife und Betrügereien wollten |nicht verstummen. Auch der König Ludwig XI. hörte 1482 von diesen Unregelmäßigkeiten. Das Kapitel versuchte zwar Reformen, hatte jedoch mit diesen keinen Erfolg. 1497 mußte das Kapitel den damaligen maître absetzen und ins Gefängnis führen, weil er sich weigerte, Rechnung zu legen. Als dann ein neuer Rechnungsführer (boursier) angestellt wurde, entstand im Hospital eine offene Revolte, bei der man den neuen Beamten mit dem Tode bedrohte. Besonders die Schwestern zeigten sich bei dieser Gelegenheit als wahre Megären. Als am nächsten Morgen zwei Abgesandte des Kapitels die Schwestern zur Rechenschaft ziehen wollten und sie wegen der Vernachlässigung ihres Dienstes tadelten, wiegelten die Schwestern die Kranken auf, indem sie ihnen erzählten, die Untersuchungskommission wolle das Krankenhaus berauben und die Patienten schädigen. Mit vieler Mühe retteten sich die Kommissare des Kapitels vor der Wut der Schwestern und Patienten. Die vom Kapitel geforderte Rechnungslegung durch den abgesetzten maître war auch 1498 nicht erfolgt. Jetzt mischte sich das Parlament ein, aber auch dieses stellte die Ruhe im Krankenhause nicht her, da es entgegen den Vorschlägen des Kapitels sich geweigert hatte, vier Bürger von Paris in die Verwaltung des Hôtel-Dieu zu berufen. Man kann sich denken, wie bei diesen Kämpfen zwischen Verwaltungsbeamten und Kapitel sich die Lage der Kranken gestaltete. Endlich riß dem König Karl VIII. die Geduld. Er ließ 1498 dem Kapitel befehlen, unverzüglich Ordnung zu schaffen. Sollte hierzu das Kapitel nicht im stande sein, so würde er selbst für alles weitere sorgen. Das Kapitel gab nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen seine Sache verloren und bat die Stadt Paris, die Verwaltung des Krankenhauses zu übernehmen. Diese geschah im Mai 1505. Im Jahre 1505 hielt also das Laienelement seinen Einzug in die Verwaltung des Krankenhauses und hiermit vollzieht sich ein für die weiteren Schicksale des Krankenhauses äußerst wichtiges Ereignis. Das Mittelalter war auch für das Hôtel-Dieu vorüber, die Neuzeit begann (Coyecque, 1. Bd., S. 173 ff., Felibien, 1. Bd., S. 388 ff.). Aber auch die neue Verwaltung stieß

175

auf sehr große Schwierigkeiten, weil die Einnahmen des Krankenhauses infolge des 100-jährigen Krieges sich stark vermindert hatten und die Abrechnungen der früheren Verwaltung unvollständig oder auch gar nicht erfolgten. Es gelang sogar trotz jahrelangen Fleißes nicht, eine regelmäßige Finanzverwaltung herbeizuführen. Verpflegung, Behandlung und Beaufsichtigung der Kranken ließen auch weiterhin sehr viel zu wünschen übrig, da die Krankenschwestern sich trotz Einkerkerung und Exkommunikation der Verwaltung nicht fügen wollten. Letztere führten wie bisher einen oft anstößigen Lebenswandel und ließen sich vielfach mit den Brüdern, den Dienern und Lieferanten ein; man traf sie dort, wo sie nichts zu tun hatten; sie aßen und tranken mit jedem beliebigen und überließen die Krankenpflege den Hilfsschwestern. Von neuem sah sich der König im Jahre 1535 genötigt, sich einzumischen. Eine amtliche Untersuchung deckte die uns bereits bekannten Mißbräuche auf und stellte unter anderem fest, daß die Schwestern sich große Mengen von Wäsche aus den Beständen des Krankenhauses angeeignet hatten. Man mußte die schuldigen Krankenpflegerinnen ausweisen und an ihre Stelle Schwestern fremder Orden berufen (Coyecque, 1. Bd., S. 192 ff., 337-388 [Urkunden]).

Wie es um diese Zeit den Kranken im Hôtel-Dieu erging, erfahren wir aus einem amtlichen Aktenstück vom 1. Juli 1525. Es ist dieses ein an das Parlament gerichtetes Schreiben des um das Hôtel-Dieu sehr verdienten Präsidenten des Rechnungshofes, Jehan Briçonnet, in welchem er unter Bezugnahme auf das Beispiel Italiens darauf aufmerksam macht, daß es auch für Paris wünschenswert wäre, für die einzelnen Krankheiten Spezialkrankenhäuser zu besitzen und nicht wie bisher alle Kranken ohne Unterschied der Krankheit und des Geschlechtes nur in das Hôtel-Dieu zu schicken. Die Ueberfüllung des Hôtel-Dieu wäre so stark, daß mitunter 12—15 Kranke in einem gemeinsamen Bette liegen müßten, und zwar Pest- und Pockenkranke mit den anderen Kranken und sogar mit Rekonvaleszenten zusammen (Coyecque, 1. Bd., S. 334).

Im Hôtel-Dieu wurden im Dezember 1530 täglich ungefähr 1600 Personen verpflegt (Coyecque, 1. Bd., S. 338).

Das Parlament kümmerte sich zunächst um diese Angelegenheit nicht, und zwar wohl deshalb, weil es an Geld für Neubauten fehlte.

Am 30. September 1536 aber ordnete es eine regelmäßige Revision der Küche sowie der Krankenkost durch die Gouverneurs an, ebenso wurde die Anstellung eines Arztes und eines Apothekers verfügt (Coyecque, 1. Bd., S. 371 ff.).

Im vorhergehenden Jahre war bereits für die Pestkranken ein besonderer Saal, salle du légat, eingerichtet worden, der allerdings durchaus nicht immer ausreichte (Chereau).

Der Streit zwischen dem Kapitel von Notre Dame, den städtischen Verwaltern und den Krankenschwestern wogte hin und her, da jede Partei der anderen Uebergriffe zum Vorwurf machte. Namentlich mußten die weltlichen, von der Stadt Paris gewählten Vertreter erfahren, daß die Geistlichkeit und die mit ihr zumeist verbündeten Schwestern ihnen auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten in den Weg legten. Nicht als Leiter des Krankenhauses, sondern nur als Rechnungsbeamte galten die Laien in den Augen des Kapitels.

Durch die ordonnance von Blois aus dem Jahre 1579

fand diese Angelegenheit für die nächsten 100 Jahre ihren Abschluß.

In dem königlichen Befehle, der Gesetzeskraft erhielt, wurde bestimmt: Formula (Artikel) 65: "Et ne pourront désormais estre establis commissaires au régime et gouvernement des fruits et revenus desdites maladreries et hospitaux, aultres que simples bourgeois, marchands ou laboureurs, et non personnes ecclésiastiques, gentilshommes, archers, officiers publics, leurs serviteurs, ou personnes par eux interposées" (Parturier, S. 27).

Durch dieses Gesetz, das für ganz Frankreich galt, wurde die innere Verwaltung der Krankenhäuser des Landes, soweit weltliche Angelegenheiten in Frage kamen, den Gemeinden übertragen.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begannen sich die Verhältnisse im Hôtel-Dieu zu bessern. Es waren nämlich während der Pest von 1562 in diesem einen Krankenhaus 67000 Personen gestorben und auch bei einem zweiten Ausbruch derselben Krankheit im Jahre 1607 hatte sich das damals einzige in Paris bestehende Krankenhaus als völlig unzureichend erwiesen. Man führte daher endlich den von Jehan Briçonnet schon vor 80 Jahren (S. 966) gemachten Vorschlag aus und errichtete drei neue Krankenhäuser, von denen zwei, nämlich das Hôpital St. Louis und Sainte Anne, ausschließlich zur Aufnahme ansteckender Kranker bestimmt wurden, während das dritte, das Hôpital des Incurables, errichtet 1632, später Hôpital Laennec genannt, eine Altersversorgungsanstalt war.

Die Verwaltung dieser Häuser wurde dem Hötel-Dieu unterstellt und seit 1654 von 12 Administratoren geleitet, die von der Stadt Paris gewählt wurden. Die Verwaltungsorganisation wurde aber von Ludwig XIV. seit 1690 in dem Sinne geändert, daß das bisherige "Bureau" unter ein "Grand Bureau" gestellt wurde, dessen Mitglieder hohe bürgerliche und geistliche Würdenträger waren und vom Könige ernannt wurden. Auch auf die Wahlen des alten (kleinen) Bureaus gewann der Staat Einfluß, weil er die städtischen Behörden, aus deren Wahlen das kleine Bureau hervorging, ernannte oder doch nach seinem Willen wählen ließ.

Die Mitglieder des kleinen Bureaus wurden auf Lebenszeit eingesetzt. So war die munizipale Verwaltung des Hôtel-Dieu, soweit sie sich auf weltliche Dinge bezog, eine königliche geworden und erhielt sich als solche bis zum Ausbruche der Revolution.

In allen religiösen Fragen aber war das Kapitel von Notre Dame noch immer allmächtig. Daß man Protestanten, die als Kranke im Hôtel-Dieu Aufnahme fanden, zur Abschwörung ihres Glaubens veranlaßte, war selbstverständlich. Das im Hôtel-Dieu für die Jahre 1693-1713 geführte Register des abjurations reçues à l'Hôtel-Dieu war in der Ausstellung der Assistance publique de Paris bei der Weltausstellung von 1900 zu sehen.

Aehnlich, wie die Verwaltung des Hôtel-Dieu auf Grund der Verfügungen Ludwigs XIV. sich gestaltete, wurde sie auch für das ganze Land geordnet. Gleichzeitig wurde eine große Zahl von kleineren und abgelegenen Krankenhäusern und von Leproserien aufgehoben und die diesen aufgehobenen Krankenhäusern gehörigen Güter dazu benutzt, um mit ihrer Hülfebereits bestehende Krankenanstalten zu unterstützen oder neue ins Leben zu rufen. Ueber diesen Gegenstand vergl. auch unter Aussatz S. 886.

Aber trotz der drei neuen Krankenhäuser (S. 967) war das Hôtel-Dieu seiner Aufgabe keineswegs gewachsen. Zwar hatte man wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert den Bettlern, die bis dahin ohne Einschränkung aufgenommen wurden, das Haus gesperrt oder nur ausnahmsweise z. B. bei großer Kälte geöffnet. Auch Kinder wurden nicht mehr aufgenommen, nachdem sich durch eine 1536 angestellte Untersuchung gezeigt hatte, daß kaum eines der ins Hôtel-Dieu aufgenommenen Kinder mit dem Leben davon kam, und infolgedessen unter Franz I. das Hospital des Enfants-Dieu oder Enfants Rouges*) 1536 gegründet worden war. Seit 1632 war auch das Hôpital des Incurables für die Greise vorhanden, und außer den Leprösen wurden seit Anfang oder Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Syphilitischen abgewiesen. Die Stadt Paris hatte sich eben stark vergrößert und die Vermehrung der Betten nicht mit der Vermehrung der Einwohner gleichen Schritt gehalten (vergl. auch De Recalde).

Im Jahre 1765 wird das Hôtel-Dieu folgendermaßen geschildert:

"Qu'on se représente une longue enfilade de salles contiguës, où l'on rassemble des malades de toute espèce, et où l'on entasse souvent trois, quatre, cinq et six dans un même lit; les vivants à côté des moribonds et des morts; l'air infecté des exhalaisons de cette multitude de corps mal sains, portant des uns aux autres les germes pestilentiels de leurs infirmités; et le spectacle de la douleur et de l'agonie de tous côtés offert et reçu. Voilà l'hôtel-Dieu."

"Des malades qui entrent à l'hôtel-Dieu, il en périt un quart, tandis qu'on ne perd qu'un huitième à la Charité, un neuvième et même un quatorzième dans d'autres hôpitaux. D'où vient cette différence effrayante?" (d'Alembert).

Voltaire versichert, daß nach einer auf guten Informationen beruhenden Berechnung die Sterblichkeit im Hôtel-Dieu zu Paris wie 1:4 sei, während sie in dem zu Lyon nur 1:15 betrage (Voltaire, Pointe unter Voltaire).

Auch Howard, der die Anstalt auf seiner berühmten Rundreise 1785 besuchte, äußerte sich höchst abfällig über die zur Verwendung kommenden schmutzigen, blauen Bettdecken, deren Fransen besonders geeignet wären, die Ansteckungskeime festzuhalten. Die Zimmer waren ekelhaft schmutzig, in vielen Betten lagen zwei Patienten, auch nicht ein einziges Fenster war geöffnet (Howard).

Infolge dieser Verhältnisse hatte man mehrfach daran gedacht, weitere Hospitäler zu errichten; namentlich war dieses der Fall, als das Hôtel-Dieu in den Jahren 1737 und 1772 von verherenden Feuersbrünsten heimgesucht wurde, bei denen viele Kranke verbrannten. Ludwig XVI. verlangte endlich 1781, daß jeder Kranke sein eigenes Bett haben, daß für bestimmte Krankheiten bestimmte Säle eingerichtet werden sollten und ferner daß man die beiden Geschlechter räumlich sondere. Die Académie des Sciences berief darauf 1786 jene berühmte Kommission, welche den Auftrag erhielt, über das Hôtel-Dieu zu be-

*) So hießen sie wegen ihrer roten Kleidung.

178

richten und den Plan für die neu zu errichtenden Krankenhäuser zu entwerfen. Dieser Kommission liehen Unsterbliche, wie Lavoisier und Laplace, ferner Coulomb, Darcet und der Arzt Tenon, um nur die bedeutendsten Mitglieder zu nennen, ihre Unterstützung. Tenon erstattete 1788 den Bericht, dem wir die folgenden Einzelheiten entnehmen.

Die Verlegung oder mindestens die Entlastung des Hospitals hätte längst erfolgen müssen; denn das Hötel-Dieu ist aufs Aeußerste überfüllt, die Verteilung der Räume denkbar ungünstig, die Feuersgefahr sehr groß. In nächster Nähe der Krankensäle befinden sich die Leichenhalle und die zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke dienenden Räume, von denen aus eine Infektion der Krankensäle sehr leicht ermöglicht wird. Die Krankensäle sind in 3-5 verschiedenen Stockwerken übereinander angeordnet, so daß das Haus vom Keller bis zum Boden mit Kranken angefüllt ist.

Die Wasserversorgung ist ungenügend. Die Betten dienen zur Aufnahme von 5-6 Kranken und gewähren ihnen keinen genügenden Raum zu freier Bewegung. Die Tafeln mit den Verordnungen des Arztes sind so willkürlich angebracht, daß man nicht ersehen kann, auf welchen der verschiedenen Kranken eines gemeinsamen Bettes sie sich beziehen. Die den Kranken gelieferte Kleidung ist unzulänglich. Die ansteckenden Kranken sind von den übrigen nicht getrennt, mit Ausnahme der Pockenkranken denen ein besonderer Saal eingeräumt worden ist. Die Aborte sind vollkommen unzureichend und von schlimmster Beschaffenheit u. s. w. Diesen unerhörten Zuständen entsprach eine grauenerregende Sterblichkeit. Während nämlich nach Tenon im Hôtel-Dieu zu Paris die Sterblichkeit 2 auf 9 = 22,2 Proz. betrug, war sie zu gleicher Zeit im Ospedale Santo Spiritu zu Rom 2 auf 22 = 9,0 Proz. und im Hôtel-Dieu zu Lyon nur 2 auf 24 = 8,3 Proz. (vergl. im Literaturverzeichnis S. 971 unter Voltaire). Da die Zustände in den für die schwangeren Frauen und Wöchnerinnen bestimmten Sälen den oben geschilderten Verhältnissen entsprachen, ja in mancher Beziehung - wie hier nur angedeutet werden kann - sie an Furchtbarkeit übertrafen, so ist es nicht wunderbar, daß die Sterblichkeit der im Hôtel-Dieu Entbundenen sich wie 1 zu 15,6, oder bei Einrechnung der nach Verlassen des Hospitals Verstorbenen wie 1 zu 10 verhielt!

Im Gegensatze hierzu starben ungefähr zu gleicher Zeit (nach Tenon):

in	London	1	Frau	auf	50	Entbundene
	Dublin	1	77	77	100	77
	Manchester	1	70	33	128	23

Es wurden ferner tot geboren (nach Tenon):

in	London	1	auf	31	lebend Gel	oorene
	Berlin	1	20.	18-	-20-23,5	37
	Hôtel-Dieu	1	77	13,	25	79

Tenon, bez. die von der Akademie gewählte Kommission schlug auf Grund ihrer Wahrnehmungen vor:

1) Das Hôtel-Dieu wird aufgegeben.

2) An seiner Stelle werden vier neue Krankenhäuser zu je 1200 Betten errichtet, welche außerhalb von Paris liegen sollen.

3) Im Zentrum von Paris verbleibt nur ein einziges Krankenhaus, welches für nicht transportable Kranke bestimmt ist.

Der König schloß sich diesen Forderungen an und gestattete eine öffentliche Sammlung für die Errichtung der neuen Krankenhäuser. Es kam auch die große Summe von 2 Mill. Livres zusammen. Aber sie wurde von dem damaligen Minister Loménie de Brienne für fremde Zwecke verwendet (Parturier, S. 60 ff.).

Dann brach die Revolution aus und alle Projekte zu neuen Krankenhäusern blieben unausgeführt (vergl. Tollet, Kurth). Aber trotzdem ist es die Revolution, welcher Frankreich die Fortbildung des Krankenhauswesens im hygienischen Sinne zu danken hat. Die Revolution gab den Anträgen des Tiers-Etat Folge und löste die bisherige Verwaltung des Hôtel-Dieu und der übrigen Krankenhäuser auf, welche sich, wie die Vergangenheit gezeigt, als unfähig zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben erwiesen hatte (Jallier de Savault, Regnier, Parturier). An Stelle des Bureau des Hôtel-Dieu trat die Verwaltung durch den Staat, nachdem vorher auf kurze Zeit der Magistrat von Paris, dann das Direktorium das Scepter geführt hatten; an die Stelle vieler einzelner Bureaus, von denen jedes seine eigene Kasse besaß, trat eine einzige große Kasse, welche alle Erfordernisse der Krankenhäuser bestritt und welche sich besser kontrollieren ließ als die bis dahin bestehenden zahlreichen kleinen Kassen.

Die Revolution ließ ferner durch sachverständige Beamte und Aerzte über den Zustand der Krankenhäuser genaue und ungefärbte Berichte erstatten, deren Resultate nunmehr gesammelt vorliegen (Tuetey). Aerzte traten in die Verwaltung der Krankenhäuser ein und zum ersten Male wurden in diesen klinische Vorträge gehalten. an denen sich die jüngeren Aerzte fortbilden konnten. Unter dem Einfluß dieser Maßnahmen besserten sich die hygienischen Zustände in den Krankenhäusern, obgleich der Staat durch die Kriege gegen die europäischen Koalitionen mehr als einmal vor dem Bankerott stand und den Krankenanstalten nicht diejenigen Summen zuwenden konnte, welche zu einer völligen Reorganisation derselben notwendig gewesen wären (vergl. v. Halem). Immerhin durfte ein amtlicher Bericht an den Nationalkonvent vom Jahre 1793 es aussprechen, daß vor der Revolution die Krankenhäuser gewesen waren "cet entassement de malades qui les rendent souvent plus dangereux que la maladie elle-même", während nach der Reorganisation "jeder Kranke sein eigenes Bett besitzt und im Augenblicke 900 Betten unbelegt sind" (Mac-Auliffe, S. 222).

So wirkte die Revolution auch auf den Dienst in den Krankenhäusern in durchaus günstigem Sinne ein und die in der Gegenwart geltende Organisation der Assistance publique zu Paris ist ihrem Wesen nach in der Revolutionszeit geboren worden (vergl. Andrée).

Literatur und Anmerkungen zu dem Abschnitt VII B 3.

d'Alembert, Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, 8. Bd. [Artikel: Hôpital und Hôtel-Dieu.] Andrée, Neuester Zustand der vorzüglicheren Spitäler und Armenanstalten in einigen

Hauptorten des In- und Auslandes (1810).

Andrée fand 1807 im Hôtel-Dieu allerdings nicht mehr die früher herrschende Ueberfüllung, aber noch immer eine im Verhältnis zum Raume allzugroße Zahl von Kranken. Die Wasserversorgung war äußerst reich-

180

lich, die Luft in vielen Sälen dagegen nicht einwandsfrei. Die Sterblichkeit betrug 1:4,31. Die Totenkammer war ein feuchtes, finsteres, unterirdisches Gewölbe, auf dessen Gesundheitsgefährlichkeit der Verfasser besonders deshalb hinweist, weil daselbst die Operationskurse abgehalten wurden (Andrée, S. 58 ff.).

Coyecque, L' Hôtel-Dieu de Paris au moyen age, 2 Bde. (1891). Hervorragende Monographie.

Chereau, Les ordonnances faictes et publiees a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter le dangier de peste 1531 (Paris 1873). Nur in 850 Exemplaren gedruckt.

Felibien et Lobineau. Histoire de la ville de Paris, 1. Bd. (1725) 388.

v. Halem, Blicke auf einen Teil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs bey einer Reise vom Jahre 1790, 1. Bd., 253, 2. Bd., 267 (1791).

v. Halem fand 1790 im Hôtel-Dieu zu Paris noch 2-3 Kranke in einem Bette, während er im Hôtel-Dieu zu Lyon beobachtet hatte, daß jeder Kranke ein eigenes Bett habe. Dieser Vorzug wurde im Hôtel-Dieu zu Paris nur denjenigen zu Teil, welche besonders empfohlen waren. Auch die Reinlichkeit im Hôtel-Dieu ließ zu wünschen übrig.

Howard, Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Eu-

ropa. Aus dem Englischen. (Leipzig 1791.) Jallier de Savault, Observations faites à l'Assemblée des électeurs de l'ordre du tiersétat . . le dimanche 10 mai 1789. [Kgl. Bibl. Berlin R 3611.]

Kurth, Krankenhäuser. Handb. der Architektur, 4. Teil, 1. Aufl. (1897) 36, 59.

Le Grand, Statuts d'Hôtels-Dieu et de leproseries, recueil de textes du XII e au XIVe siècle (1901).

Mac-Auliffe, L., La révolution et les hôpitaux de Paris. Années 1789, 1790, 1791. Im Anhange eine ausgedehnte Bibliographie, (1901).

Muratori, Rerum italicarum scriptores, 1. Bd. 2. Teil S. 101, 159; 3. Bd. 2. Teil Col. 234. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 3. Bd. (1878) 236, 4. Bd. (1879) 175.

Parturier, L'assistance à Paris sous l'ancien régime et pendant la révolution (1897).

Pointe, Histoire du Grand Hôtel-Dieu de Lyon (1842).

Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. 1884.

Ruppel, Anlage und Bau der Krankenhäuser. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 5. Bd. (1896) 2.

De Recalde, Traité sur les abus qui subissent dans les hôpitaux du royaume, et les

moyens propres à les réformer (1786). Rondonneau de la Motte, Essai historique sur l'Hôtel-Dieu de Paris (1787). Unvollständig. Dem Verf. wurde die Benutzung der Archive des Hôtel-Dieu verweigert.

Regnier. Dénonciation des principaux abus de l'Hôtel-Dieu de Paris à l'assemblée générale des citoyens (Paris 1789). [Kgl. Bibl. Berlin R. 3611.] Tenon, Mémoires sur les hôpitaux de Paris (1788).

Tollet. Les hôpitaux au XIXe siècle (1889) 11.

Derselbe, De l'assistance publique et des hôpitaux jusq'au XIXe siècle (1889) 77 ff., 83 ff. Tuetey, L'assistance publique pendant la révolution, 4 Bde. 1895-1897. Wichtiges Quellenwerk. Vergl. namentlich die zusammenfassende Introduktion zum 1. Bande. Viollet-le-Duc, Dictionnaire raisonné de l'architecture, 6. Bd. Artikel : Hôtel-Dieu.

Voltaire, Dictionnaire de philosophie, Artikel: Charité. Oeuvres compl. Edition du Journal Le Siècle, 1. Bd. (1867) 232.

In dem von Voltaire (siehe S. 969) so sehr gelobten Hôtel-Dieu zu Lyon waren 1548 nur 100 Bettstellen vorhanden. In jedem Bette lagen meist 6-8 Kranke, während es eigentlich nur für 5 Kranke bestimmt war. Die 1630 getroffene Bestimmung, daß nur noch zur Aufnahme einer einzigen Person geeignete Betten angeschafft werden sollten, beseitigte das Uebel nicht; denn man legte nunmehr in die neuen schmäleren Betten doch noch zwei Kranke zugleich. Noch im Anfange des 19. Jahrhunderts bestand diese üble Gewohnheit. Nach Pointes Schilderung waren die Krankensäle so kalt, daß die für die Kranken bestimmten Getränke gefroren.

Die Einführung geruchloser, auf den Höfen befindlichen Aborte fällt erst in das Jahr 1838 (Pointe). Vergl. Pointe, Histoire du Grand Hôtel-Dieu de Lyon, 1842.

Wallon, Saint Louis et son temps (1875).

4) Krankenhäuser in Deutschland.

Durch die von Karl dem Großen eingeführte Trennung von Kirchenvermögen und Armengut wurden die Einkünfte der liegenden Besitzungen zur Unterhaltung des Klerus bestimmt, während der in Naturalien gewährte Zehnte zum dritten oder vierten Teile den Armen, der Rest aber dem Pfarrer zu freier Verfügung gehörte (Ratzinger, S. 229). Diese karolingische Ordnung ermöglichte die ausreichende Unterhaltung der mit den Klöstern verbundenen Krankenhäuser und Herbergen. Aber dieses Fundament der Armen- und Krankenpflege ging unter den kraftlosen Nachfolgern des großen Kaisers verloren, als Bischöfe und weltliche Fürsten sich des Kirchengutes bemächtigten und es für ihre eigenen Zwecke, zu Völlerei und Wohlleben, benutzten. Ganz besonders war dies der Fall, als nach Ludwigs des Frommen Tode (840) das Reich durch den Vertrag von Verdun (843) in 3 Teile zerfiel und das Königtum seinem Untergange nahekam.

Einer neuen, aber leider nur kurzen Blüte wurde das Krankenhauswesen zugeführt, als die Synoden von Cöln (887), Metz (888) und das Konzil zu Mainz (888) unter der kraftvollen, aber nur zu kurzen Regierung des Kaisers Arnulf (887-899) das Kirchen- und Armengut seinen unrechtmäßigen Besitzern absprachen und so die Mittel gewonnen wurden, um die innerlich und äußerlich zerfallenen Xenodochien und Krankenhäuser von neuem aufzurichten (Ratzinger, S. 251).

Doch unter des unmündigen Ludwigs Regierung gingen diese Errungenschaften von neuem verloren, da die Magyaren das Land verheerten und weder Xenodochien noch Krankenhäuser verschonten (910).

Unter den sächsischen Kaisern (919-1024) gestatteten die allgemeinen politischen Verhältnisse, daß die Kirche zu einer geordneteren Verwaltung ihres Eigentums zurückkehrte. Jetzt waren es die zu großer Macht gelangten Bischöfe, welche in ihren Bischöfsstädten bereits bestehende Hospitäler unterstützten oder neue Anstalten ins Leben riefen. So erbaute der Bischof Einhard in Würzburg außer dem bereits aus der Karolingerzeit bestehenden Hospital 1097 ein neues Krankenhaus. Achnliches ereignete sich in Hildesheim, als dort der heilige Gotthard († 1022) den Bischofsstuhl einnahm (Ratzinger, S. 258). Aus dem 10. Jahrhundert stammt das älteste Spital zu Cöln. Hier vermehrte sich die Zahl der Hospitäler bis zum 14. Jahrhundert bis auf 8 (Hering). Nach Gerhoh von Reichersberg war um das Jahr 1100 in Deutschland mit jeder Pfarrkirche ein Armenhaus verbunden, das sich der Krankenpflege widmete (Ratzinger, S. 258).

Außer den Bischöfen waren vor allem die Klöster auch in Deutschland ein Hort der Krankenpflege. Jedes Kloster besaß ja seine Infirmaria (S. 960, vergl. auch Kotelmann, S. 246). War dieses zunächst wohl nur für die erkrankten Insassen des Klosters bestimmt, so kamen seine Einrichtungen wohl schon in früher Zeit auch der Umgebung des Klosters zugute. Unter den deutschen Klöstern waren z. B. Fulda, Corvey an der Weser, Kornelimünster, Epternach, Laach, Siegburg, Priefingen, Weihenstephan, ferner Ilsenburg, Arnsberg, Liesborn mit Spitälern versehen (Uhlhorn, 2. Bd., S. 78ff., 80).

Unter dem Einfluß der Geistlichkeit steht auch die Tätigkeit der unermüdlichen Pflegerin der Armen und Kranken, der heiligen Elisabeth, welche ein Krankenhaus, am Fuße der Wartburg, ferner das St. Annen-Hospital und die "Siege" zu Eisenach, ein Hospital zu Reinhardsbrunn, ein anderes zu Gotha, errichtete. Ihr verdankte auch das St. Elisabeth-Hospital zu Marburg seine Entstehung, das 1234 dem Deutschen Orden übergeben wurde (Heusinger). Weiteres über Klosterkrankenhäuser siehe S. 960.

Neben diese vom Klerus geleiteten Krankenanstalten tritt nun, häufig auch an ihre Stelle in den folgenden Jahrhunderten etwas völlig Neues, das städtische oder bürgerliche Spital. Ermöglicht wurde es erst, als im 13. Jahrhundert die Städte so weit erstarkt waren, daß sie die Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen konnten, während sie früher dem überragenden Einfluß des Bischofs unterworfen waren. Nicht ohne Kampf setzten die Städte die Anerkennung ihrer Selbständigkeit durch. Straßburg z. B. hatte einen 3-jährigen Kampf mit dem Bischof Walther von Geroldseck zu bestehen, ehe es 1263 für seine bürgerliche Gemeinde die Abtretung verschiedener wichtiger Rechte errungen hatte, zu denen auch die Verwaltung der Hospitäler gehörte (Hering, 1883, S. 693). Wird nunmehr die Verwaltung der Hospitäler allmählich bürgerlich, so zeigen deren Formen trotzdem noch den Einfluß der Kirche. Aber die Umwandlung vollzieht sich unaufhaltsam; ihr wird mitunter auch durch äußerliche Zeichen Ausdruck verliehen. So ließ der Rat von Köln 1510 an sämtlichen Hospitälern das Stadtwappen anbringen (Hering).

Häufig wird das unter städtischer Verwaltung befindliche Krankenhaus als Bürgerspital oder Heiliggeist-Krankenhaus bezeichnet. Auf eine wirkliche Abhängigkeit von dem in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Montpellier durch Guido gegründeten Orden gleichen Namens deutet die Bezeichnung des Krankenhauses wohl nur in seltenen Fällen hin*); vielmehr sollte der Name: Spital vom heiligen Geiste nur ausdrücken, daß der menschenfreundliche Geist des Stifters jenes Ordens in dem Krankenhause fortlebte (vergl. Virchow, Abhandl., 2. Bd., S. 15, Michael, S. 206 ff.).

Für die Entwickelung der städtischen Krankenhäuser

sind im folgenden einige Beispiele gegeben. Das Hamburger Seeken-(Siechen-)Haus wurde um 1190 gestiftet; das Heiliggeistspital daselbst entstammte ebenfalls dem 12. Jahrhundert. Ursprünglich für arme Pilger bestimmt, diente es, als die Pilgerfahrten ins heilige Land seltener wurden, zur Aufnahme von Kranken und Siechen der Stadt (Gernet, S. 75). Die gleiche Entwicklung machte das Münchener Heiliggeistspital zu St. Elisabeth im 13. Jahrhundert durch. Im Anfang des 19. Jahrhunderts diente es, nachdem es die mannigfachsten Wandlungen erlebt hatte, als Pfründnerhaus (Martin). Das Heiliggeistspital zu Wien wurde im Jahre 1211

^{*)} Einige süddeutsche heil. Geisthospitäler, z. B. in Memmingen, Wimpfen, Pforzheim, gehörten zum deutschen Zweig des Heiliggeist-Ordens. Die nord-deutschen Heiliggeisthospitäler waren dagegen vom Orden unabhängig (Herzog, 6. Bd., S. 458).

durch Herzog Leopold VI. von Oesterreich gestiftet; das Bürgerspital wird 1302 urkundlich erwähnt.

1280 und 1290 entstanden in Lübeck Siechenhäuser für die Elenden (exules leprosi). In das Jahr 1240 fällt die zweite Gründung des Ulmer Hospitals, durch die Bürgerschaft unter Beihilfe des Kaisers (Hering, 1883, S. 663).

In Rothenburg ob der Tauber gründete 1274 die Bürgerschaft das große Hospital, welches seinen Namen zur Unterscheidung von einem schon vorhandenen kleinen Spital erhielt (Bensen). Straßburg besaß schon vor dem 12. Jahrhundert sein Bürgerspital, seit 1312 ein zweites Krankenhaus (de Kentzinger).

Das Braunschweiger Hospital St. Leonhard für Aussätzige soll dem 13. Jahrhundert entstammen. Ein älteres Spital bestand bereits 1224. Erfurts älteste Spitäler, das Hospital zum heil. Geist und ein kleines, vielleicht von Johannitern gegründetes Spital, stammen aus dem 12. Jahrhundert und werden im 13. Jahrhundert durch das städtische Krankenhaus, das Martinshospital, ersetzt, das 1385 wegen Raummangels verlegt wurde (Beyer).

Das Katharinenspital zu Regensburg wird im Jahre 1245 in einer Bulle des Papstes Innocenz IV. erwähnt, aus der wir erfahren, daß daselbst 250 Lahme, Schwache uud Elende verpflegt wurden. Eine fast gleichzeitige Urkunde (vom Jahre 1250) weist auf die Ueberfüllung dieses Krankenhauses und die dadurch geschaffenen gesundheitsschädlichen Verhältnisse hin (Michael, S. 213). In dem Berichte der zum Augustinerorden gehörigen Meister und Brüder des Katharinenspitals heißt es: quod domus hospitalis nimis stricta pauperibus non solum (non) suffecisset, sed eos infecisset et multos fecisset praemori ante vitae suae terminum, ex structura loci aere corrupto, flatu et contagio infirmorum nimis compresse jacentium suffocante (Virchows Archiv, 18. Bd., 305).

Diese "städtischen" Krankenhäuser waren meistens ausschließlich für Einheimische bestimmt. Zur Aufnahme armer Fremder dienten die sogenannten Elendsherbergen, wie wir sie im 14. Jahrhundert z. B. in Straßburg und Cöln antreffen. Hierher gehört auch das in Marburg im 13. Jahrhundert entstandene St. Jakobhospital für erkrankte Pilger. Von dem Reichtum Deutschlands an Krankenhäusern während des Mittelalters kann man sich dadurch eine Vorstellung machen, daß es Lammert gelungen ist, in mehr als 180 kleineren und größeren Städten Süddeutschlands Krankenanstalten nachzuweisen (Lammert, Gesch. d. bürgerl. Lebens).

Die Schicksale der im Laufe des Mittelalters in den verschiedenen Städten entstandenen Hospitäler einzeln bis in moderne Zeiten zu verfolgen und zu schildern, ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit. Es sei nur beiläufig erwähnt, daß selbst diejenigen Stiftungen, welche vor Feuersbrünsten und Vernichtung durch Feindeshand bewahrt blieben, nur zum kleineren Teil ihren ursprünglichen Charakter bis in 'die neuere Zeit bewahrt haben. Oft geriet der vom Gründer der Anstalt ihr zugewiesene Wirkungskreis allmählich in Vergessenheit, und wir finden ein zur Pflege von Kranken bestimmtes Hospital nach Jahrhunderten als Pfründnerheim wieder, so z. B. im 17. Jahrhundert das 1385 erbaute Erfurter Spital vor dem Krämpfertor (Beyer, S. 13 ff.).

Andere zur ausschließlichen Heilung ganz bestimmter Krankheiten gegründete Stiftungen überlebten ihren ursprünglichen Zweck. So sehen wir vielfach die aus dem frühen Mittelalter stammenden und nach dem allmählichen Verschwinden des einst so verbreiteten Aussatzes entbehrlich gewordenen Aussatzhäuser in zeitgemäßere Pest-, Blatter-, vor allem Franzosenhäuser verwandelt. Das ursprünglich für Leprose bestimmte Spital der Unheilbaren am Gasteig zu München (aus dem 13. Jahrhundert) nahm später alle Unheilbaren, noch später auch an heilbaren Hautkrankheiten Leidende auf S. (875). Oft wurden auch Anstalten, die, den mittelalterlichen Gepflogenheiten gemäß, zur gleichzeitigen Versorgung der verschiedenartigsten Unglücklichen gedient hatten, durch allmählich hinzukommende Spezialstiftungen (für Wöchnerinnen, Findelkinder, Geisteskranke, Pfründner u. s. w.) entlastet, und dadurch veranlaßt, sich ebenfalls auf eine einzige Gruppe Hilfsbedürftiger zu beschränken.

Nicht selten bestimmte die Obrigkeit den Abbruch eines alten, als unzulänglich erkannten Hospitals, um es an einem anderen Punkte der Stadt in größerem Maßstabe wieder erstehen zu lassen.

Die Reformation.

Auf eine Reorganisation der Spitäler gewirkt zu haben, ist ein besonderes Verdienst der Reformation', unter deren Einfluß die Aufgabe der Krankenheilung betont wurde, im Gegensatz zu der mittelalterlichen Auffassung der Hospitäler als Versorgungshäuser für die Unheilbaren, Schwachen und Gebrechlichen (Riggenbach, S. 32).

So besaß Genf bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur Leproserien, die zur Absonderung der aufgenommenen Kranken dienten, ohne sich mit deren Heilung zu befassen; die sonst noch vorhandenen Hospitäler waren keine Kranken-, sondern nur Armen- und Siechenhäuser (Chapponnière et Sordet).

Allerdings war der Einfluß der Reformation auf die Liebestätigkeit und auf die Wohltätigkeitsanstalten, zu denen ja auch die Krankenhäuser gehören, zunächst ein ungünstiger, ein zerstörender. Denn der alte Glaube, welcher die guten Werke als oberste Pflicht jedes Christen hinstellte, war gestürzt, und an seine Stelle trat die Reformation, deren Glaubenssatz es war: man könne durch Gaben sein Seelenheil "nicht schaffen". Luther selbst mußte eingestehen, daß man unter dem Papsttum im Geben eifriger gewesen sei (Herzog, 17. Bd., S. 308 unter Wohltätigkeitsanstalten). Als nun auf Luthers Veranlassung die Armenpflege neu organisiert wurde, wirkte er darauf hin, daß alle für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel in jeder Gemeinde einer einzigen Zentralstelle, Kasten genannt, zuflössen. Die Verteilung der Liebesgaben wurde durch sogenannte Kasten ordnungen geregelt, nach welchen ganz bestimmte Anteile der eingehenden Gaben den Spitälern zuflossen.

So heißt es z. B. in der Wittenberger Kastenordnung von 1527

Art. 3. Beide Spitäler gehören auch zum gemeinsamen Kasten und werden von den Vorstehern des gemeinen Kastens versehen.

Art. 8. Zwei vom Rat ersehene Bürger versorgen die zwei Spitäler und ihre Armen etc.

Art. 11. Die Fremden nimmt man im Spital eine Nacht oder zwei an; welche aber aus ihnen bei uns krank werden, die läßt man heilen, oder hilft ihnen, wo sie es bedürftig, wie den andern (Hering, 1885, S. 232, Anm. 2). In der privaten Krankenpflege ging Luther seinen Anhängern mit edelstem Beispiele voran, und forderte von ihnen gleiche Hingabe an diese Betätigung der Nächstenliebe. In einer kleinen Schrift über die Frage, ob man vor dem Sterben fliehen möge, die er nach der Wittenberger Pest von 1527 veröffentlichte, sagt er, "es wäre wohl fein, wenn wir so viel Spitäler hätten, wie sie die Voreltern mit ihren Stiftungen herzustellen gestrebt, so daß nicht jeder in seinem Hause ein Spital zu haben brauchte, aber da, wo das nicht sei, wie es denn an wenig Orten sei, müsse einer des anderen Spitalmeister und Pfleger sein, bei Verlust der Seligkeit" (Hering).

Die katholische Kirche ließ es denn auch nicht an Bemühungen fehlen, die Verwaltung der Spitäler zurückzuerobern. Namentlich geschah dieses unter Karl V., der durch seine Bestimmungen von 1531 und 1548 in diesem Sinne wirken wollte. Aber die Reformation erwies sich trotzdem fast überall als siegreich, weil die Städte unter den Entfremdungen der den Armen und Bedürftigen gehörigen Güter, wie sie sich unter der Verwaltung der katholischen Geistlichkeit gezeigt hatte, zu schwer hatten leiden müssen.

Die Krankenhäuser großer deutscher Städte im 18. Jahrhundert.

Die hoffnungsvolle, durch die Reformation ausgestreute Saat ging im 30-jährigen Kriege elend zu Grunde. Die Stiftungen verloren ihre Einnahmen, weil die Liegenschaften nicht mehr bewirtschaftet werden konnten und daher ertraglos blieben. Die Städte verarmten, weil sie geplündert und zerstört wurden. Wer nicht im Kriege gefallen war, konnte nur mit Mühe sich und die Seinen notdürftig vor dem Hungertode schützen. Für Almosen besaß er weder Mittel noch Sinn; denn der Krieg hatte nicht nur den Wohlstand zerstört, sondern auch eine Verrohung der Massen gezeitigt, die fast ohne gleichen in der Weltgeschichte war. Jeder dachte nur an sich selbst, das Wohl und Wehe seiner Nachbarn wurde ihm gleichgültig.

Unter solchen Verhältnissen darf es uns nicht wundern, wenn wir während des Krieges so gut wie nichts von der Neugründung von Krankenhäusern hören. Aber auch nachdem der Friede endlich geschlossen war, mußte erst geraume Zeit vergehen, bis man der Armenpflege neue Mittel zuwenden konnte. Nur ganz allmählich ging man an den Wiederaufbau der zerstörren Krankenhäuser, und ohne Zweifel ist der 30-jährige Krieg mit eine der Hauptursachen dafür, daß der Zustand der Krankenhäuser auch in vielen großen Städten sogar noch im 18. Jahrhundert ein so kläglicher und unzureichender blieb, wie ihn uns die nachfolgenden Beispiele vor Augen führen.

In Hamburg wurde der alte Pesthof im Jahre 1748 mit einer guten Wasserleitung versehen; seine sonstigen Einrichtungen blieben jedoch so ungenügend wie die der übrigen Krankenanstalten. Ueberfüllung der Spitäler, ungenügende ärztliche Tätigkeit daselbst, mangelhafter Zustand der Gebäude, schlechte Beköstigung der Kranken verursachten hier eine hohe Sterblichkeit noch im ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts. Das Elend erreichte in dem Belagerungsjahr 1813 seinen Höhepunkt. In den nun folgenden Friedensjahren wurden an Stelle des niedergebrannten Krankenhofs den Kranken und Siechen bis auf weiteres andere Gebäude eingeräumt; auch hob sich das Sanitätswesen der Stadt bedeutend, nachdem im Jahre 1818 durch Rats- und Bürgerschaftsbeschluß eine Medizinalordnung geschaffen worden war. Ueber das 1823 eröffnete allgemeine Krankenhaus berichtet J. Dietl 1853, daß es durch seine ansehnliche Größe und zweckmäßigen Einrichtungen noch immer zu den besseren zu zählen sei, obgleich es durch neuere Spitäler bereits in mancher Hinsicht wieder übertroffen werde. Die mit großem Kostenaufwand hergestellte Wasserversorgung geschieht mittelst Saug- und Druckwerks. Das aus der Alster entnommene Wasser gelangt durch eiserne Röhren in die Zisternen des Hauses, und von da aus in die Abtritte, Bäder, Wäscherei und Küche. Die gewöhnlichen Krankensäle sind 40 Fuß 6 Zoll lang, 24 Fuß breit, 13 Fuß hoch; auf jeden Kranken entfallen 1000 Kubikfuß Luft. Die Anordnung der Abtritte ist durchaus befriedigend. Als unzweckmäßig werden dagegen die Ventilationsvorrichtungen bezeichnet; auch beeinträchtigt die Vernachlässigung der Fußböden die Reinlichkeit der Zimmer, deren Ordnung und Sauberkeit überhaupt zu wünschen läßt. Die Schuld hieran wird der Ueberfüllung des Hospitals beigemessen, das ursprünglich für 1000 Betten eingerichtet war, während zur Zeit der Besichtigung 1400 Betten aufgestellt waren (Dietl).

Auch in München entsprachen die Hospitäler noch im 18. Jahrhundert in keiner Weise den Anforderungen einer rasch wachsenden Bevölkerung. Die Stadt besaß 6 Krankenhäuser, welche insgesamt die geringe Zahl von 200 Kranken aufnehmen konnten, doch war die Aufnahme von den verschiedensten Verhältnissen religiöser und bürgerlicher Art abhängig. Die Spitäler waren schlecht gebaut und mangelhaft organisiert. Die an den Bettstellen befindlichen Vorhänge hemmten den Luftwechsel und beschränkten die Helligkeit. So ungesunde Verhältnisse hatten selbstredend eine hohe Mortalität zur Folge. Die so dringend notwendige Umgestaltung des Münchener Hospitalwesens vollzog sich um die Wende des Jahrhunderts. Schon 1792 war bei der Renovierung des St. Maxspitals das Hauptaugenmerk auf die Zuführung guter und auf zweckmäßige Entfernung der verbrauchten, unreinen Luft gerichtet worden. Zu einer Neuorganisation der Hospitäler nach den Bedürfnissen der Zeit und der Gemeinde schritt man jedoch erst 1806, als die Leitung der Wohltätigkeitsanstalten Münchens einer besonderen königl. Administrationsbehörde übertragen wurde. Durch diese wurden die einzelnen Spitalverwaltungen aufgelöst, die Fonds aller Wohltätigkeitsinstitute zentralisiert und die Kosten vermindert. Trotzdem gestalteten sich die Finanzverhältnisse bei den vermehrten Leistungen der Anstalten recht mißlich. Das 1813 vollendete allgemeine Krankenhaus für heilbare Kranke wurde infolge der Verordnung König Maximilian Josephsvom 7. März 180 geschaffen. Die neue Anstalt enthält nach Martins Beschreibung vom Jahre 1834 54 Krankensäle und 36 Zimmer für einzelne Kranke und Bedienstete. Die Säle waren 14 Fuß hoch, 38 Fuß lang, 24 Fuß breit, durchweg mit Doppelfenstern versehen, hell und geräumig, dabei vor Zug und grellem Licht geschützt und mit zweckmäßigen Wasserleitungsvorrichtungen versehen. Die erforderliche Wassermenge von 30 Steften täglich wurde durch Röhren im Hause verteilt. Außer für die Krankensäle war auch für Küche, Apotheke, Bade- und Waschanstalt, sowie für die Abtritte stets fließendes Wasser vorhanden. Auf die gute Ventilation wird es zurückgeführt, daß das Spitalfieber seither im Krankenhause nicht ausgebrochen ist (Martin).

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

187

Ueber die Zustände der Berliner Charité zu Ende des 18. Jahrhunderts geben einige Broschüren von Zeitgenossen Aufschluß, die ihre dort gesammelten Eindrücke und Erfahrungen im Interesse des Publikums veröffentlichten. Schon 1794 hatten die schlesischen Provinzialblätter auf die hohe Sterblichkeit in der Berliner Charité, dem Hötel-Dieu zu Paris und dem Allerheiligenhospital zu Breslau hingewiesen (Prahmer).

Nach Falk betrug die Sterblichkeit in der Charité fast 1:6. In seinen "Denkwürdigkeiten" weist er besonders auf die ungünstige Lage der Anstalt hin. Sie war von Wiesen umgeben, die regelmäßig im Frühjahr von Ueberschwemmungen heimgesucht wurden und dann die Luft mit schädlichen Ausdünstungen erfüllten.

Als Folge dieser ungünstigen Verhältnisse war das epidemische Lazarettfieber ein alljährlich wiederkehrender Gast der Anstalt.

Ueber die Unzulänglichkeit der Wäsche und deren schlimme Verfassung wird einstimmig geklagt. Sie war meist zerrissen und, da sie nicht oft genug gewechselt werden konnte, voller Ungeziefer (Moritz).

Ueberhaupt herrschte im Hause große Unsauberkeit. Mücken, Fliegen und andere Insekten belästigten die Patienten aufs empfindlichste. Flöhe, Läuse und Wanzen waren in einem Flügel des Gebäudes so verbreitet, daß viele Personen nur durch Ausbrennen (Räuchern) davon gereinigt werden konnten (Prahmer).

Die schlecht bezahlten Aufwärter walteten nur nachlässig und mangelhaft ihres Amtes, besonders bei der Besorgung der Bäder, die infolge der unzulänglichen Badeeinrichtung Schwierigkeiten machte.

Der Zufluß des kalten Wassers wurde durch Röhren vermittelt, das warme Wasser mußte hineingetragen werden (Prahmer).

Das gebrauchte Badewasser wurde von Hand entleert, da keine Entwässerungsleitung vorhanden war. War die Entleerung des Badewassers nur teilweise erfolgt, so stellten sich in den morastig gewordenen Rückständen Frösche ein (Falk).

Wurde ein Bad im Krankensaal verabfolgt, wie dies oft geschah, so krochen viel mehr Kranke hinein, als eigentlich sollten, die übrigen benutzten die Gelegenheit, um sich die Füße zu waschen. Die schon sonst nicht einwandfreie Atmosphäre der Krankensäle war bei solchen Gelegenheiten unerträglich, umsomehr als eine Lüftung im Interesse der Gebadeten unterbleiben mußte (Moritz).

Auf die Beschaffenheit der Abtritte und die durch sie verursachte schlechte Luft im Hause läßt sich aus Prahmers Vorschlag erschließen, sie mit Deckeln zu versehen, damit der Gestank sich nicht im ganzen Hause verbreitet.

Die Oekonomie verabfolgte die von den Aerzten geforderten Medikamente langsam und zum Teil in verkürzter Form (Prahmer).

Es kam vor, daß von der Anwendung eines Mittels wegen seiner Kostspieligkeit Abstand genommen wurde (Moritz).

Bei der Verpflegung der Kranken hatte die Oekonomie an Stelle der zur Erquickung zu verabfolgenden Zitronenscheiben — Essig eingeführt. Die Bereitung der Speisen geschah durch liederliche, oft venerische Frauenzimmer, die durch solche Tätigkeit den Aufenthalt in der Charité abarbeiteten (Falk). Das gelieferte Essen war knapp bemessen, die Zubereitung ließ zu wünschen übrig. Besonders war das Fleisch oft so zäh, daß die Kranken es nicht genießen konnten (Moritz).

Besonders appetitlich vollzog sich die Verabfolgung der verschiedenen Arzneien an die Patienten. Sie geschah aus einer einzigen Tasse, die unausgespült mit den verschiedenartigsten Medikamenten den verschiedenartigsten Kranken gereicht wurde (Moritz).

So einstimmig erschollen die Klagen über die Verhältnisse der Berliner Charité, daß sie ihre Wirkung nicht verfehlten. Auf Prahmers dem Könige und der Königin überreichte Schrift hin wurde von ersterem eine Kommission zur Prüfung der Uebelstände eingesetzt, die bald alle Beschwerden für berechtigt erklärte und noch neue Mängel aufdeckte. Nun erfolgte eine königliche Kabinetsordre zur zweckmäßigen Einrichtung der Charité; die dazu erforderlichen Mittel stellte der König zur Verfügung (Falk).

Daß im Laufe der nun folgenden Jahre viel für die Charité geschah und die so schwer empfundenen Uebelstände zum Teil gehoben oder doch gemindert wurden, ersehen wir aus Dietls Bericht über seine 1846 dort gewonnenen Eindrücke. Er preist die musterhafte Reinlichkeit, sowie die gute saubere Leib- und Bettwäsche der Anstalt, die für jedes Stockwerk vorgesehene Badeanstalt, die zweckmäßig ventilierten Korridore, die freundlichen, musterhaft gehaltenen Krankensäle, von denen die größeren bei 61 Fuß Länge, $12^{1}/_{2}$ Fuß Höhe, 21 Fuß Breite, 16—20 Betten enthalten.

Aber noch immer ist das Küchenpersonal unzureichend, daher die Beköstigung schlechter als in anderen großen Hospitälern. Auch steht die Reinlichkeit der Aborte nicht auf der Höhe der übrigen Einrichtungen des Hauses. An Stelle der vom sanitären Gesichtspunkt aus unerläßlichen Kanalisation bedient man sich der Cazenavischen Methode, die das tägliche Fortschaffen des in einer so großen Anstalt sich anhäufenden Unrats zur Notwendigkeit macht. Dem Mangel an einer hinreichenden Anzahl von Aborten wird durch allerdings sehr zweckmäßig konstruierte Leibstühle abgeholfen. Immerhin geben solche aber keine vollkommene Garantie gegen allerlei beim Entleeren eintretende Uebelstände und sind daher zu verwerfen. Noch schlimmer als die Charité selbst ist in dieser Hinsicht das mit ihr verbundene Pockenhaus. Es hat gar keine Abtritte, sondern nur Leibstühle, auch sind die Zimmer zu klein und schlecht ventiliert (Dietl).

Die gegebenen Beispiele zeigen zur Genüge, daß bis in das 19. Jahrhundert hinein selbst in den größeren Städten die innere Einrichtung der Krankenhäuser so gut wie alles zu wünschen übrig ließ. Es herrschte in den Krankensälen ein unglaublicher Schmutz und häufig eine übelriechende Luft. Die Aborte verbreiteten schlechte Gerüche, es fehlte an einer ausreichenden Wasserversorgung. Die Mittel der Hospitäler waren so beschränkt, daß man den Kranken teure Arzneien zu reichen nach Möglichkeit vermied und die zur Wartung der Patienten nötige Zahl von Dienern nicht unterhalten konnte. Auch die Krankenwäsche und die Krankenkleidung waren unzureichend und der Raum war häufig so beschränkt, daß man mehrere Kranke in dem nur für einen Kranken ausreichenden Bette unterbringen mußte.

Daß die Kenntnis dieser vielfach unerhörten Zustände auch in weiteren Kreisen nach Gebühr bekannt wurde, war das Verdienst aufopferungsvoller Männer, die, wie Howard und Tenon, entweder im amtlichen Auftrage oder aus eignem Antriebe ihre in den hauptsächlichsten Krankenhäusern Europas gemachten Beobachtungen veröffentlichten.

189

Zeigen diese Berichte nun einerseits, in wie unwürdiger Weise

62*

zu Ende des 18. Jahrhunderts für die Kranken in den Kulturstaaten gesorgt war, so machen sie uns andererseits auch mit den Forderungen bekannt, welche Aerzte und Verwaltungbeamte zur angegebenen Zeit an die gesundheitsgemäße Einrichtung und Bewirtschaftung von Krankenanstalten aufstellten.

So fordert John Howard für die Hospitäler, daß sie auf einer Anhöhe, in der Nähe eines Flusses und außerhalb der Stadt liegen sollen. Die Krankensäle sollen gewölbt, 25-30 Fuß hoch und nicht überbaut, mit hohen Fenstern und je einer Zisterne versehen sein. Die Betten sollen in gehöriger Entfernung von der Wand und voneinander stehen. Rekonvaleszentenzimmer, ein Bad und ein großer, freier Platz, wo die Kranken frische Luft schöpfen können, wird als dringend notwendig betont, ebenso das regelmäßige Scheuern der Krankenzimmer, die alle Jahre neu geweißt werden müssen.

Howards deutscher Herausgeber fügte in Bezug auf die Lage der Hospitäler noch hinzu, daß sie nicht von zu viel Bäumen umschattet sein dürften. Als Grundriß empfiehlt er u. a. nach Petit die Gestalt eines Sterns, dessen Strahlen die Krankenzimmer einnehmen, während die Kirche die Mitte bildet, um welche sich die Wohnungen der Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter gruppieren.

Bei der Wasserversorgung der Spitäler durch Aufspeicherung des Wasservorrats in großen Behältern ist darauf zu achten, daß das Wasser darin nicht zu lange stehen bleibe u. s. w.

Der Code pharmaceutique à l'usage des hospices civils, des secours à domicile et des infirmeries des maisons d'arrêt, welcher 1807 in dritter Ausgabe erschien, und als Norm für alle auf dem Titel bezeichneten Pariser Anstalten diente, stellt nach Andrée folgende Forderungen auf:

1) Säuberung der Patienten bei der Aufnahme.

2) Reinhaltung der Geschirre aller Art.

3) Lüftung der schmutzigen Wäsche auf Böden, bis sie gewaschen wird, sowie sofortiges Einweichen der schmutzigen Verbandstücke vor der eigentlichen Wäsche. Diese dürfen nicht in den Sälen liegen bleiben.

4) Ausbrühen der Krankenkleider und Wolldecken wenigstens einmal jährlich, öfteres Ausklopfen und Ausräuchern derselben.

5) Auflockern und Aufkrempeln der Wolle oder Pferdehaare aus den Matratzen, Auslaugen der Matratzen- oder Strohsäcke.

6) Anstreichen und Auspichen der hölzernen Badewannen, und zwar innen und außen.

7) Sprengen der Säle mit Essig und Wasser, tägliches Auskehren derselben, Waschen des Steinbodens mit nassen Schwämmen, Abreiben mit trocknen Sägespänen, um die Nässe zu entfernen.

8) Weißen der Säle, Waschen der Bettstellen, der Fensterkreuze und -Rahmen, der Tische, des hölzernen Fußbodens mit Kalkwasser oder einer starken Lauge.

9) Genügender Abstand zwischen den Betten, von denen nie drei Reihen in einem Sale stehen sollen.

10) Gehöriges Wechseln der Nachtstühle, die stets mit Wasser versehen sein müssen und deren Brillen sorgfältig gescheuert werden sollen. Richtige Anordnung der Abtritte, womöglich über fließendem Wasser etc.

Der Verfasser des Code war Parmentier, Mitglied des Conseil

général, der die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Civilspitäler und Armenhäuser von Paris führte (Andrée).

Das Resultat dieses gesteigerten Interesses für das Hospitalwesen trat auch bald in Reformen der bestehenden Hospitäler zu Tage, vor allem aber in der Zweckmäßigkeit der neu errichteten, bei denen man sich die gesammelten Erfahrungen zu nutze machte.

Das große Spital zu Wien, welches gegen das Ende des 18. Jahrhunderts entstand, zeigte schon die Spuren dieses neuen Geistes. Howard hebt die dort herrschende Reinlichkeit hervor.

Auch rühmen die zeitgenössischen Schilderungen einstimmig das 1789 vollendete Hospital zu Bamberg, dessen Erbauung die Stadt dem Fürstbischof Franz Ludwig zu danken hatte. Bis zur Stiftung dieses Hospitals besaß die Stadt als einzige Krankenanstalt den durchaus mangelhaft eingerichteten Siechhof, der auch zur Aufnahme der unheilbaren Kranken fortbestand, während das neue Krankenhaus lediglich für heilbare Kranke bestimmt wurde.

Die Zahl der aufzunehmenden Kranken war nach einer genauen Zählung der Bevölkerung, deren Ergebnis auf 21 000 Einwohner lautete, auf 120 festgesetzt worden, später wurde sie auf 180 ausgedehnt, doch belief sich der Krankenbestand während des französischen Krieges auf 300-400. Als besondere Vorzüge des Hospitals rühmt Pfeufer seine günstige Lage und reichliche Wasserversorgung. Die großen Krankensäle sind 14 Schuh hoch, 33 lang, 31 breit und enthalten je 10 Betten. Die Entleerung der Abtritte geschieht mittelst eines in die vorbeifließende Pegnitz einmündenden Kanals, der das ganze Gebäude durchzieht. In ihn münden die Dachrinnen, die Abflußröhren sämtlicher Etagen, sowie die durch Röhren ihm zufließenden Quellen des Michelsberges. Diese gründliche Entwässerung des Gebäudes schafft demselben reine und gute Luft, deren Wechsel durch eine ausreichende Ventilation bewirkt wird (Pfeufer).

Daß Dietls Bericht, der fast 30 Jahre später entstand, die Vorzüge des Bamberger Krankenhauses nur mit gewissen Einschränkungen gelten läßt, liegt in der Natur der in diesem Zeitraum gemachten Fortschritte im Hospitalwesen. Doch erkennt auch er die musterhafte Lage, Bau, Anordnung der Krankenzimmer und Sonderung der Kranken an, und bezeichnet nur die innere Einrichtung als von jüngeren Anstalten überholt. Als einen großen Nachteil hebt Dietl hervor, daß das Badehaus sich nicht unter einem Dache mit den Krankenzimmern befindet.

Ihm standen als vollkommenste Schöpfungen die damals neu entstandenen Krankenhäuser zu München, Zürich, Basel, St. Gallen, Stuttgart, Nürnberg vor Augen, deren peinliche Ordnung und Reinlichkeit er nicht genug rühmen kann. Nur das Kantonalkrankenhaus von St. Gallen wird in dieser Hinsicht ausgenommen.

Allerdings findet Dietl auch bei den anderen Anstalten manches Tadelnswerte heraus, wie z. B. beim Münchener Krankenhause die auffallende Vernachlässigung der Leichenkammer, beim Züricher Kantonalkrankenhause macht er einige Einwendungen gegen die innere bauliche Einteilung. Beim städtischen Krankenhaus zu Basel wird die systematische Einteilung und Symmetrie in der Anlage der Krankenzimmer, sowie die Vorrichtungen für eine zweckmäßige Ventilation in den Krankenzimmern vermißt, im Katharinenspital zu Stuttgart- die Zahl der Krankenwärter zu gering befunden.

Aber diese Ausstellungen erscheinen geringfügig gegen die vielen

zweckmäßigen Einrichtungen, die der Verfasser an den genannten Spitälern hervorhebt. Besonders ist er von dem praktischen Werte des hier durchweg zur Anwendung gelangten Kojen- oder Zellensystems durchdrungen, gegen welches erst eine spätere Generation ihre Bedenken geltend gemacht hat (Dietl).

Ueber die Revolution des Krankenhauswesensnach englischem Vorbilde vergl. unten.

Literatur zu Abschnitt VII B 4.

Andrée, C. M., Neuester Zustand der vorzüglicheren Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptorten des In- u. Auslandes (1810).

Bensen, Ein Hospital im Mittelalter (1853).

Beyer, C., Zur Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt (1901).

Chaponnière, J. J. et Sordet, L., Des hôpitaux de Genève avant la réformation. Mém. de la Société d'histoire de Genève, Tome 3 (1844).

Dietl, J., Kritische Darstellung europäischer Krankenhäuser (1853). Falk, J. D., Denkwürdigkeiten der Berliner Charité aufs Jahr 1797 (1799).

(Fechter), Basel im 14. Jahrhundert (1856).

Gernet, Mitteilungen aus der ältesten Medizinalgesch. Hamburgs (1869).

Hennes, Zeitschrift d. Vereins zur Förderung d. rhein. Gesch. u. Altert., 2. Bd., S. 415 (1859/64).

Hering, H., Liebestätigkeit der Reformation, in Ullmann und Umbreit, Theol. Studien u. Kritiken, Jahrgang 1883, 1884, 1885.

Herzog, Realencyklopädie f. protestantische Theologie. 3. Aufl., 6. Bd. (1899) 458, 17. Bd., S. 308.

Heusinger, Gesch. d. Hospitals St. Elisabeth zu Marburg (1868).

Howard, John, Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Aus dem Englischen (1791). Keutzinger, A. de, Les hospices civils de Straßbourg (1823).

Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrhundert (1870).

Kotelmann, Gesundheitspflege im Mittelalter (1890).

Kriegk, Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. (1863).

Kuhn, O., Krankenhäuser in Handbuch d. Architektur, 4. Teil, 1. Aufl. Sehr ausführl. Monographie.

Lammert, Zur Geschichte des bürgerl. Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland (1880).

Lersch, Geschichte der Volksseuchen (1896).

Lesser, Die Aussatzhäuser des Mittelalters, Schweizerische Rundschau (1896), 1. Bd.

Martin, A., Kranken- und Versorgungsanstalten zu München (1834).

Meiners. Historische Vergleichungen der Sitten und Verfassungen, Gesetze und Gewerbe des Mittelalters (1793).

Michael, E., Deutsche Charitas im 13. Jahrhundert. Zeitschr. f. kathol. Theologie, 23. Jahrg. (1899) 201.

Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, Heft 19/21 (1882/84).

Mone, Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins, 12. Bd. (1861) 5 ff.

Moritz, C. H. E. Treue Erzählung meiner gehabten Schicksale in Berlin vor und nach der Aufnahme in die Charité (1800).

Pfeufer, Chr., Geschichte des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg (1825).

Plosz, Sanitätsverhältnisse einer kleinen deutschen Stadt im Mittelalter, Arch. d. Gesch. d. Med. (1885).

Prahmer, W., Einige Worte über die Berliner Charité (1798).

Derselbe, Sendschreiben an die Herren Armendeputierten (1799).

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien, (1895/97).

Ratzinger, Geschichte d. christl. Armenpflege (1868). Richter, A. L., Die evangel. Kirchenordnungen d. 16. Jahrhunderts (1846).

Riggenbach. B., Das Armenwesen der Reformation (1883).

Ruppel, Anlage und Bau der Krankenhäuser nach hygienisch-technischen Grundsätzen, Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 5. Bd., 1. Abtlg. (1896).

Schlosser, Jul., Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters (1889).

Silbermann, Lokalgeschichte der Stadt Straßburg (1775).

Virchow, Abhandlungen aus der öffentl. Medizin und Seuchenlehre. 2. Bd. Ueber Hospitäler und Lazarette. (1879).

Virchow, Archiv, 18. Bd., S. 305.

Derselbe, Der Hospitaliterorden vom heiligen Geist, zumal in Deutschland, in Monatsberichte der königl. preuß. Akademie d. Wissenschaften (1878) 339. Wunder, F., Die Siechen- und Pesthäuser in Bamberg (1853).

Derselbe, Das St. Aegidiusspital am Fuße d. Klosters Michaelsberg, in Bericht d. hist. Vereins zu Bamberg, 14.-16. Bd. (1851/53).

5) Krankenhäuser in England.

In England sind die mit Klöstern verbundenen Xenodochien ziemlich frühen Ursprungs. Das Xenodochium des Klosters St. Albans wurde 794 gegründet.

Das Vorhandensein von Hospitälern ist seit dem 11. Jahrhundert bezeugt. 1070 wurde ein solches vom Erzbischof Lanfrancusvon Canterbury errichtet. 1101 gründete Mathilde, Heinrichs I. Gemahlin, das Lepraspital St. Giles in the Fields, welches bereits im 14. Jahrhundert auch andere Kranke aufnahm. 1102 entstand das Bartholomäusspital zu London, 1148 am Tower das St. Katharinenspital, eine Stiftung Mathildes, der Gemahlin König Stephans. 1181 wurde die große Leproserie zu Sherburn gegründet (S. 888).

Unter anderen kleineren Spitälern, welche allmählich entstanden, sei noch das des St. Thomas of Acon erwähnt. Es wurde von Agnes, der Schwester Thomas' von Canterbury, 20 Jahre nach dessen 1170 erfolgtem Tode errichtet. Auf dem Wege nach Canterbury stiftete Heinrich III. um 1235 ein Maison-Dieu für die armen Pilger, Wanderer und Leprösen (vergl. S. 887 ff.) bei Ospringe. Es existierte bis zur Zeit Eduard IV. (1461-1483).

Das zur Aufnahme von 100 blinden Männern bestimmte Asingspital zu London stammt aus dem Jahre 1329.

Bis zur Einführung der Reformation in England lag die Fürsorge für die Kranken in den Händen der Geistlichkeit.

Die große Umwälzung, welche die Einziehung der Klöster durch Heinrich VIII. (1509-1547) auch für diese ihre Schützlinge mit sich brachte, bestand darin, daß die Regierung von nun an die Pflicht übernahm, für eine genügende Anzahl von Hospitälern Sorge zu tragen. In London z. B. wurden auf eine Petition der Gemeinde verschiedene Klöster und anderes kirchliches Eigentum zum Dienste der Krankenfürsorge bestimmt. So entstanden z. B. die Five Royal-Hospitals zu London; das Hospital St. Bartholomew in Smithfield 1547; St. Thomas in the Borough wurde 1551 von der Bürgerschaft gekauft und für 260 Kranke eingerichtet, ferner Bridewell, Christ's Hospital und Bedlam, welches 1547 zum Irrenhause bestimmt wurde.

Im 18. Jahrhundert traten zu den eben genannten neue Gründungen hinzu, wie z. B. Guys-Hospital, St. Georges-Hospital, Westminster-Hospital in James Street und andere.

Daß es aber um die Einrichtungen dieser Hospitäler in vieler Hinsicht schlecht bestellt war, ergibt sich aus Howards Schilderung um 1785.

Unter die gemeinsamen Mängel aller Londoner Spitäler rechnet er die unreinlichen, übelriechenden Stuben, deren Besuch sich der Gouverneur nur zu gern schenkt, wodurch die Kontrolle der Hospitalbeamten vernachlässigt wird. Die Krankensäle werden selten oder nie geweißt, das Scheuern der Fußböden und das Einlassen frischer Luft unterbleibt aus unglückseligen Vorurteilen, die Bäder werden offenbar wegen der Trägheit der Aufwärter und Aufseher kaum benutzt. Kranke mit inneren und äußeren Leiden liegen in demselben Saale zusammen.

Als besonders reinlich und ruhig rühmt Howard das Hospital zu Haslar bei Gosport mit 1800 Betten. Doch verursachen auch hier die Aborte einen sehr üblen Geruch, und die Röhren, welche die Krankensäle sowohl mit Trink- als mit Waschwasser versehen, sind falsch verlegt. Derselbe Berichterstatter bezeichnet das Krankenhaus zu Leeds als eins der besten in ganz England. Besonders rühmenswert sind die 15 Fuß 8 Zoll hohen Krankensäle wegen ihrer guten Ventilation.

Nach Dietls Darstellung zeichneten sich die Londoner Hospitäler im Jahre 1846 lediglich durch ihre mechanischen Vorrichtungen für Wäschetrocknen, Küche, Aborte etc. vor denen anderer Städte aus. Dagegen ließ die Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern, die Beköstigung der Kranken, ihre Versorgung mit Wäsche, außerordentlich viel zu wünschen übrig. Eine Hauptursache der mannigfachen Gebrechen der Londoner Hospitäler sah der Verfasser darin, daß dieselben sämtlich Privatanstalten wären. Im Verhältnis zur Bevölkerung besaßen die Londoner Hospitäler nur den vierten Teil der Betten, die die Pariser Krankenhäuser aufzuweisen hatten.'

Benham and Welch, Mediaeval London, Portfolio 40 bis 42 (1899/01).

Dietl, Kritische Darstellung europäischer Krankenhäuser (1858).

Howard, Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Aus dem Englischen (1791).

Leigh Hunt, The Town (1893).

Lethaby. London before the conquest (1902). Loftie, A history of London (1883).

Some notes on the road from London to Canterbury in the middle ages, Chaucer Society (1898).

Wheatley and Cunningham, London past and present (1891).

6) Belgische Krankenhäuser.

Ueber die Krankenhäuser Belgiens sind wir durch die Forschungen von Thijm recht genau unterrichtet.

Die zur Zeit Karls des Großen in Belgien und den benachbarten Gebieten bestehenden Armenhäuser, Herbergen und Krankenhäuser kamen während der Kriege zwischen den Nachfolgern Ludwigs des Frommen (814-840) in große Gefahr. So wissen wir, daß die Normannen allein in Mans 7 Spitäler zerstörten. Trotz des Eifers der Kirche, die Krankenhäuser wiederherzustellen und für ihre dauernde Unterhaltung zu sorgen, blieben die diesen Anstalten gehörigen Ländereien und Gefälle vielfach in den Händen von Heerführern und Bischöfen, die das Eigentum der mildtätigen Anstalten für ihre eigenen Zwecke verwendeten. Um die Zeit der Kreuzzüge und kurz vorher sind aus Belgien nur die Klöster von St. Trond und St. Hubert wegen ihrer Einrichtungen zur Aufnahme und Verpflegung von Unglücklichen und Kranken bekannt. Hierher gehört auch das auf den Trümmern eines heidnischen Tempels in Chiny (Prov. Namur) errichtete Hospital. Im 13. Jahrhundert finden wir dann in Belgien zahlreiche Aussatzhäuser, über die S. 887 zu vergleichen ist.

Weitere Fortschritte auf dem Gebiete der Krankenpflege sind wie in Deutschland so auch in Belgien den seit dem 12. Jahrhundert aufblühenden Städten zu danken.

So entstanden bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts in Brüssel

folgende Krankenhäuser: das Krankenhaus der heiligen Jungfrau und der Apostel (1125), das des heil. Nikolaus (1129) und des heil. Johann auf dem Pfuhl (1131). Auch Aussatzhäuser, wie das von St. Peter, stammen aus dieser Zeit. In der Umgebung von Namur lagen das Spital Pitzemburg, welches schon 1198 bestanden haben soll. Gent besaß schon 1147 ein eigenes Spital für Aussätzige. Das Spital von Ypern in West-Flandern soll 1117 errichtet worden sein, die Caritas zu Dornyk wurde 1187 durch Philipp August gegründet. Reich an Spitälern und Krankenhäusern war aber vor allem die Provinz und Stadt Lüttich. Hier lagen das Hospital S. Christophori, welches wahrscheinlich für Krüppel bestimmt war, und das Hospital S. Matthaei ad catenas, das Bedürftige aufnahm.

Eine segensreiche Wirksamkeit übten im 12. und 13. Jahrhundert auch die Klosterspitäler aus, welche sich von ihrem Verfall unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen erholt zu haben scheinen. In der Provinz Brabant lag das im 7. oder 8. Jahrhundert gegründete Spital der heiligen Gertrud, das sich im Laufe der Jahrhunderte in eine sehr reiche und luxuriöse Anstalt für adlige Damen verwandelt hatte. Zuletzt sammelten sich in demselben auch allerlei fahrendes Volk: Schauspieler, Sänger, sogar öffentliche Dirnen. Dieser Zustand machte eine Neuordnung unvermeidlich. Sie erfolgte unter Heinrich IV. (1056—1106). Die Einkünfte wurden derart geteilt, daß ein Drittel ausschließlich dem Spital, ein zweites Drittel der Abtei, das letzte Drittel aber den Kanonikern und Kanonissen gehören sollte. Das Spital zerfiel später in zwei Abteilungen: St. Niclaus und das vom Heiligen Grabe. Vielleicht war das erste für Männer, das zweite für Frauen bestimmt.

Sehr alt ist auch das große St. Peterspital zu Löwen. Es war bereits im 11. Jahrhundert sehr reich.

Im 13. Jahrhundert verblieb die Verwaltung der Spitäler zumeist einem aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten Kollegium. Aus diesem Jahrhundert stammen z. B. das Liebfrauenspital zu Terarken in Brüssel und das Spital der anciens bourgeois zu Dornyk.

Im 14. Jahrhundert traten auch in kleineren Städten die Bürger zur Gründung von Krankenhäusern zusammen und führten ohne Mitwirkung von Geistlichen deren Verwaltung. Aus dieser Zeit stammen das Spital der Heiligen Elisabeth (1388), das Haus für alte Männer, gegründet 1385, das Hospital der heiligen Dreifaltigkeit (1372), ferner das Hospital Sankt Salvator — alle zu Brüssel. Zu erwähnen sind ferner St. Johann in Tirlemont (gegründet vor 1306) und St. Nicolaus zu Lüttich (1357), das Hospital Turquoy und das Hospital Unserer Lieben Frau von Robbiet (1400) und mehr als 30 andere, welche Thijm anführt. Zahlreich sind auch die von den Gilden für ihre Mitglieder gegründeten Krankenhäuser.

Im 15. Jahrhundert waren die Hospitäler und Krankenhäuser nicht zahlreich und wohl auch nicht reich genug, die große Zahl Unglücklicher und Arbeitsscheuer aufzunehmen, die sich an ihren Toren meldeten. Hierzu kam, daß namentlich in Spitälern mit geistlicher Verwaltung die Einkünfte nicht den Kranken, sondern den Kirchen und Klöstern zuflossen. Auch die Zunahme des Verkehrs brachte es mit sich, daß die Zahl derer sich vermehrte, welche in einer fremden Stadt für kürzere Zeit Unterkunft suchten. Diesem Bedürfnisse entsprachen die jetzt zahlreich entstehenden Hospize und Gasthöfe, in denen man gegen Bezahlung Wohnung, Verpflegung und bisweilen auch ärztliche Hilfe fand.

Alberdingk Thijm. Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhundert (1887).

Geudens, L'hôpital de St. Elisabeth, Ann. de l'Académie d'Archéologie de Belgique, 48. Bd. (1896) 99.

2) Die Krankenpfleger-Orden. (Literatur s. S. 992.)

Neben der Kirche sind es seit den Zeiten der Kreuzzüge namentlich die Krankenpfleger- oder Spitalorden, welche sich durch die Gründung von Krankenhäusern um die leidende Menschheit verdient machten.

Eine Uebersicht über die Entwickelung der Krankenhäuser wäre daher ohne Berücksichtigung der Orden, die sich dem Krankendienste weihten, unvollständig.

Man kennt sowohl ritterliche wie bürgerliche Krankenpflegerorden; letztere haben sich nach dem Vorbilde der ersteren gebildet und sollen daher nach den Ritterorden besprochen werden.

A) Die Ritterorden.

Die für die Entwickelung des Sanitätsdienstes wichtigen Ritterorden heißen: die Johanniter, die Deutschordensritter, die Lazaristen.

1. Die Johanniter.

Der Johanniterorden war im 12. Jahrhundert aus dem Orden der Spitalbrüder zu Jerusalem hervorgegangen, deren Wirkungskreis daselbst in der Leitung des von Kaufleuten aus Amalfi im 11. Jahrhundert gegründeten Hospitals für arme Pilger bestand. Im Jahre 1099 schloß sich diesem Hospital das der Magdalena an, welches von der Römerin Agnes für arme Pilgerinnen gestiftet wurde. Der Spitalaufseher Gerhard verwandelte unter Gottfried von Bouillon die formlose Gesellschaft der Krankenpfleger in einen regulären Orden mit Benediktinertracht, aus welchem sich bald der der Johanniter-Ritter entwickelte. Diese lagen der Krankenpflege und dem Kampfe gegen die Ungläubigen ob. Sie gründeten auf den nach Jerusalem führenden Hauptwegen Hospitäler, bei deren Einrichtung ihnen die ersten christlichen Xenodochien in Syrien zu Vorbildern dienten. Eine Beschreibung des Johanniterhospitals zu Jerusalem lieferte der Nachwelt Johannes Vizburgensis, ein Teilnehmer des zweiten Kreuzzuges (1147 bis 1149. Wir erfahren aus ihr, daß eine große Anzahl Kranker beiderlei Geschlechts in dem aus verschiedenen größeren Gebäuden bestehenden Hospital Aufnahme und Verpflegung fand.

Die ältesten von Raymond de Puy stammenden Statuten des Ordens vom Jahre 1135 erwähnen bereits, daß sich im Hospitale zu Jerusalem fortwährend 5 Aerzte und 3 Chirurgen befinden sollten.

Nach den 1181 vom 8. Hospitalmeister des Ordens, Roger de Moulins entworfenen Statuten sollten für dieses Hospital 4 erfahrene, tüchtige Aerzte angestellt werden, eine Einrichtung, welche vom Papste Lucius III. (1181-1185) unter Hinzufügung der Anstellung von 4 Wundärzten ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Bestimmungen Roger de Moulins beschäftigen sich ferner

mit der Beschaffenheit der Krankenbetten, deren Länge und Breite ausreichen müsse, um den Kranken bequemes Ruhen zu ermöglichen. Um die geheimen Gemächer aufzusuchen, soll jeder Kranke mit Schaffell, Stiefeln und wollener Kapuze versehen werden. Die Pflege der Kranken liegt den Brüdern ob, zur Bedienung sind besondere Diener angestellt. Das Hospital nimmt kranke Männer, kranke Frauen und Findelkinder auf.

Als Jerusalem 1187 fiel, gestattete der Sultan Saladin den Johannitern in Anerkennung der von ihnen auf dem Gebiete der Krankenpflege geleisteten Dienste noch auf 1 Jahr den Aufenthalt in der Stadt zum Zwecke der Krankenpflege. Dann ließen die abziehenden Ritter in ihren Hospitälern dienende Brüder zurück, welche ungestört ihrem mildtätigen Berufe nachgehen konnten. Erst 1220 wurden die Ordensbrüder durch Moattam gänzlich aus der Stadt vertrieben. Dann fiel mit den übrigen Gütern auch das Hospital, welches so vielen Pilgern Obdach und Genesung gespendet hatte, den Ungläubigen anheim. Nach ihrer Vertreibung aus Jerusalem finden wir die Johanniter auf Cypern und Rhodus wieder, wo sie auch ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Pflege der Hilfsbedürftigen, gedachten, wie aus den Zusätzen zu den alten Statuten hervorgeht, die von Rhodiser Ordensmeistern aus dem 15. Jahrhundert stammen.

Auch als die Verlegung seines Hauptsitzes nach Malta stattgefunden hatte, bewahrte der Orden die Traditionen seiner Vorfahren. Er unterhielt auf der Insel ein Spital, das Ospedale grande, welches allen Einwohnern der Insel und allen Fremden ohne Unterschied der Nation und der Religion unentgeltliche Aufnahme gewährte.

In dem Budget des Ordens vom Jahre 1788 (nach 10-jährigem Durchschnitt) sind die Ausgaben für das Ospedale grande mit 79476 Malteser Kronen (à 2 M.) verzeichnet. Jeder Kranke kostete das Hospital ¹/₂ Malt. Krone pro Tag. Leider scheinen jedoch die Einrichtungen dieses Hospitals kaum geeignet gewesen zu sein, den armen Kranken zur Genesung zu verhelfen. Howards Beschreibung der dortigen Zustände, die er 1786 kennen lernte, läßt vielmehr deren Los recht beklagenswert erscheinen: Die Krankenbetten des für die niederen und ärmeren Stände bestimmten Saales sind in 4 Reihen angeordnet; sie waren so ekelhaft schmutzig, daß sie geräuchert werden mußten, und der die Runde machende Arzt trotz dieser Vorkehrung noch sein Schnupftuch vors Gesicht hielt. Der Gouverneur des Spitals, einer von den Rittern, der sein Amt auf 2 Jahre zu versehen hat, ist immer eine junge, unerfahrene Person, weil die anderen die Ansteckung fürchten.

Der Saal für die von Hautkrankheiten befallenen Personen ist ein dunkler und dumpfiger Keller, in dem sich gleichzeitig 52 alte, schwache Stadtbedienten befinden, die der Orden erhält. Noch dunkler und ekelhafter als dieser Saal ist die Küche, wo die Speisen in schmutzigen Kesseln zubereitet werden. Ebenso schmutzig und in jeder Beziehung unangenehm fand Howard das Wartepersonal, dessen Zahl sich auf 22 belief, während die Anzahl der Patienten während seines 4-wöchentlichen Aufenthalts von 210 auf 532 stieg. In krassem Gegensatz zu der Vernachlässigung des Hospitals standen die musterhaften großmeisterlichen Ställe, wo ca. 40 Wärter die Aufsicht über 26 Pferde und ebensoviel Maultiere führten, große Sauberkeit herrschte und Fontainen spielten, während im Hospital kein Wasser vorhanden war. Die unvermeidliche Folge der schlechten Luft und Unreinlichkeit tritt in der großen Verbreitung des Spitalfiebers zu Tage. Aehnlich lagen die Verhältnisse in dem ebenfalls von den Johannitern unterhaltenen Frauenspital; auch das Findelhaus zeichnete sich keineswegs durch Reinlichkeit aus (Howard).

Die Tätigkeit der Johanniter erstreckte sich sehr früh auch auf das Abendland. Schon Gottfried von Bouillon hatte ihnen hierhin den Weg gewiesen, als er ihnen zum Dank für die Pflege von Kranken und von verwundeten Kreuzfahrern die Herrschaft Montboire in den kalten Bergen in Brabant schenkte. Zu diesem ersten abendländischen Landbesitz gesellten sich bald andere und schon im 12. Jahrhundert finden wir die Ritter in England, Ungarn und Spanien.

In Messina, Tarento in Apulien, St. Giles in der Provence und in Sevilla errichteten Ritter auf Kosten des Haupthauses Hospitäler. Um 1200 berief der deutsche Kaiser den Orden in seine Staaten und schenkte ihm reiche Besitzungen. In das Jahr 1250 fällt die Stiftung des Großpriorats für Deutschland; 1297 wurde Heitersheim erworben, welches seit 1505 der Sitz des Johannitermeisters war. Auch andere Länder empfingen die Johanniter mit offenen Armen und gaben ihnen gern Gelegenheit, ihr segensreiches Wirken zu entfalten. So entstanden zu Pisa, Florenz, Verona und anderen Städten Italiens sowie in Frankreich zahlreiche Johanniterhospitäler, welche, wie alle Stiftungen dieses Ordens, durch wohlgeordnete Verwaltung und wohlwollende Fürsorge für die Armen sich auszeichneten.

Als oberster Leiter aller Ordenshospitäler (Grand Hospitalier) fungierte in der Regierung des Ordens der Konventualbalier von Frankreich. Ihm lag auch die Aufsicht über das große Hospital zu Malta ob. 5 approbierte Aerzte und 3 Apotheker waren ihm untergeordnet.

In Preußen wurde der Johanniterorden durch Albrecht den Bären eingeführt. Im Jahre 1160 schenkte er den Rittern in dem Städtchen Werben an der Elbe eine Kirche, versah den Orden mit Einkünften und errichtete ihm ein Hospital. In der Mark gelangte der Johanniterorden mit der Zeit zu hoher Blüte; 1323 wurde die Ballei Brandenburg gegründet, welche den Rhodisern gegenüber eine so unabhängige Stellung einnahm, daß die ihr angehörigen Ritter sich 1351 ein selbständiges Oberhaupt erwählten. Auch die Mitglieder des Herrenmeistertums Brandenburg sahen die Errichtung von Krankenhäusern als eine ihrer Hauptpflichten an. Einen Beweis für diese Bestrebungen bildet das 1662-1667 angelegte Spital zu Sonnenburg. Nachdem 1810 und 1811 mit der Einziehung der geistlichen Güter in Preußen*) auch die Auflösung der Ballei Brandenburg erfolgt war, erstand der nunmehr erloschene Orden von neuem in dem durch Friedrich Wilhelm III. am 23. Mai 1812 gestifteten "königlichen Johanniterorden". 1852 erfolgte auf Befehl Friedrich Wilhelms IV. die Wiederherstellung der Ballei Brandenburg mit der Bestimmung, daß die von den Mitgliedern zu erhebenden Beitrags- und Eintrittsgelder zur Gründung von Krankenanstalten verwendet werden sollten (Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 15. Oktober 1852, Art. 5). Eine der ersten derartigen Stiftungen war ein Krankenhaus zu Jüterbogk und eine Diakonissenanstalt zu Bukarest.

Im Jahre 1890 besaß, bez. unterhielt die Ballei Brandenburg 36 Kranken- und Siechenhäuser mit 1568 Betten.

*) Durch das Edikt Friedrich Wilhelms III. vom 30. Oktober 1810.

Die Zahl der vom preußischen Johanniterorden gegründeten Hospitäler in Deutschland betrug im Jahre 1895 46; außerdem besitzt der Orden ein Krankenhaus in Beirut in Syrien und ein Hospital in Jerusalem.

In England erfolgte die Konfiskation der Güter des Johanniterordens unter Heinrich VIII. in den Jahren 1538-1540.

Seit 1831 besteht daselbst das "Großpriorat des Ordens vom Hospital St. Johannis von Jerusalem", ein Verein zur Unterstützung aller Werke der Humanität nach dem Ordensgrundsatze pro utilitate hominum. Die Statutenbestätigung und Anerkennung dieses Vereins durch die Königin Viktoria erfolgte am 14. Mai 1888. Wie den preußischen Johannitern, ist es auch den englischen gelungen, in Jerusalem, der Wiege des Ordens, wieder festen Fuß zu fassen. Durch den Ferman vom 24. April 1882 erfolgte die Schenkung des zur Errichtung eines Hospitals geeigneten Grundstückes, nachdem das diesbezügliche Gesuch an den Sultan gelangt war. Dieses Hospital ist mit einer Augenheilanstalt verbunden und dadurch ganz besonders geeignet, den Traditionen seiner Begründer gemäß, dem Wohle der Menschheit zu dienen; denn nirgends war das Bedürfnis nach sachgemäßer und unentgeltlicher Behandlung von Augenleiden offenkundiger als in Syrien und Palästina, deren Bevölkerung von zahlreichen, durch Unsauberkeit und mangelhafte sanitäre Einrichtungen gesteigerten Augenkrankheiten heimgesucht wurde. In der Tat ist auch daselbst der Andrang von Kranken aus der Stadt selbst und den umliegenden Ortschaften im Laufe der Jahre ein so gewaltiger geworden, daß die Leiter des Hospitals die Arbeit nicht bewältigen konnten und sich zur Einschränkung der Zulassung von Patienten entschließen mußten, bis im Jahre 1893 das dem Gedächtnis des Generals Gordon gewidmete Gebäude für nicht im Hospital wohnende Patienten erbaut wurde. Im Jahre 1901 wurde dem Hospital durch Zuwendung einer größeren Summe von seiten eines anonymen Spenders abermals Gelegenheit zur Ausdehnung seiner Baulichkeiten gegeben*).

2. Der Deutschorden.

Der Deutsche Orden wurde ähnlich wie der der Johanniter zu Jerusalem ins Leben gerufen. Er entstand aus den die Regeln des heiligen Augustin annehmenden Pflegern des dortigen Hospitals, welches, nach dem Bericht des Jakob von Vitry, ein Deutscher um das Jahr 1128 zur Aufnahme seiner Landsleute gegründet hatte. Als unter den Brüdern des Hospitals auch Ritter Aufnahme fanden, erweiterten sie ihren Wirkungskreis und nahmen zu der Pflicht der Krankenpflege auch die des Kampfes gegen die Ungläubigen auf sich.

Nach dem Falle Jerusalems 1187 gestattete Saladins Großmut den deutschen Brüdern wie den Johannitern (S. 986), zur Pflege der Hilfsbedürftigen in der Stadt zu verbleiben. Das deutsche Hospital bestand also in Jerusalem fort bis zur abermaligen Zerstörung der Stadt 1219, wo es mit den übrigen Hospitälern vernichtet wurde.

^{*)} Die Templer. — Der Orden der Templer erkannte als Zweck seines Bestehens nur die Bekämpfung der Ungläubigen an und richtete seine Tätigkeit niemals auf Werke der Barmherzigkeit. Seine Hospitäler, deren er sowohl im Orient als im Abendlande besaß, waren nur für Brüder und Dienstleute des Ordens bestimmt. Der Firmarientisch war besser besetzt, als der des Konvents; die Pflege der kranken Brüder wurde dem Bruder Krankenwärter anvertraut, der stets ein Ordensritter war (Wernher).

Der größere Teil der deutschen Ordensbrüder hatte sich jedoch schon nach Saladins Einzug nach Akkon gewendet.

Bei der Belagerung von Akkon 1190 nahmen die anwesenden Brüder des deutschen Hospitals zu Jerusalem an der Pflege der Kranken des Belagerungsheeres teil. Bei dieser Gelegenheit erregten sie das Interesse des Herzogs Friedrich von Schwaben, welcher aus ihrer Gemeinschaft nunmehr den Orden der deutschen Ritter schuf. Nach Akkons Eroberung 1191 gründete der Orden in der Stadt ein Hospital. Durch Schenkungen des Kaisers Heinrich VI. erweiterte sich der Besitz des Ordens zunächst in Sizilien, bald aber faßte er auch auf deutschem Boden festen Fuß. In Wien ist ein deutsches Ordenshaus im 13. Jahrhundert vorhanden. Sehr alte Niederlassungen besaßen die Ritter in Koblenz und Salzburg, in Thüringen, in Halle an der Saale, in Hegelshagen in Oesterreich, schließlich in Preußen, wo seit 1309 die Marienburg den Sitz des Ordens und des Hochmeisters bildete. Keinem der vielen Ordenshäuser und Konvente fehlte ein Hospital, in welchem der Firmarienmeister für die Bedürfnisse der Kranken, für ihre Pflege und Beköstigung zu sorgen hatte. Die ärztliche Pflege lag dem Spittler ob, dem wenigstens in den größeren Anstalten Aerzte zur Seite standen. In Marienburg gründeten die Ritter im 13. Jahrhundert drei Hospitäler, das Jerusalemspital, das Georgspital und das Heiliggeistspital (Hering). Die Zentralverwaltung der Hospitäler ging vom Hauptspitale zu Elbing aus, wo der Großspittler seinen Sitz hatte. Als Elbing an Polen fiel, kam die Verwaltung nach Brandenburg. Die Statuten vom Jahre 1412 enthalten die Vorschrift, daß zu allen Zeiten beim Sitz des obersten Ordenshauses und da, wo der Meister mit den Rittern zu Rat sitzt, in den Konventshäusern ein Krankenhaus auf Kosten des Ordens unterhalten werden müsse.

Der Verpflegung der Siechen wurde besondere Fürsorge gewidmet, welche gleichfalls in den Ordenssatzungen zum Ausdruck kam. Die Kranken sollten des Nachts nicht ohne Licht sein. Die Firmarientafel war besser besetzt als die der Gesunden. Versäumnisse bei der Verköstigung und Verpflegung der Kranken sollte der Bruder Spittler dem Meister melden.

Der Verfall des Ordens trat im 16. Jahrhundert ein.

3. Die Lazaristen (vergl. auch S. 886).

Die Lazaristen gehörten dem Ritterorden des heiligen Lazarus von Jerusalem an. Sie machten sich die Bekämpfung der Ungläubigen und die Pflege der Aussätzigen zur Pflicht. Der Ueberlieferung zufolge konnte zum Großmeister des Ordens nur ein aussätziger Ritter aus dem Hospital zu Jerusalem ernannt werden; doch war ein Aussätziger kaum in der Lage die Stelle eines Großmeiters auszüllen. Erst 1253 wurde diese Bestimmung aufgehoben, weil sämtliche aussätzigen Ritter von den Ungläubigen getötet worden waren. Seit 1154 besaß der Orden in Frankreich das später zu seinem Sitze bestimmte Boigny bei Orléans. Nach Frankreich waren die Ritter im Jahre 1149 durch Ludwig VIII. berufen worden, der ihre hilfreiche Tätigkeit bei einer verheerenden Pest benötigte. Ein Generalvicariat des Ordens befand sich in Ungarn. Auch in anderen europäischen Ländern fanden die Lazaristen offenen Empfang, als sie nach Verlust des heiligen Landes hier Einlaß begehrten. War doch bei der großen Verbreitung des Aussatzes die Tätigkeit des Ordens von allergrößter Bedeutung (S. 886).

Ihr Aufenthalt in England ist seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts nachweisbar. Ihr Hauptsitz daselbst war Burton in Leicestershire, von wo aus sie allmählich ihr Besitztum durch Einverleibung der den anderen Leproserien gehörigen Güter bedeutend zu vergrößern wußten, so daß sie unter Heinrichs VIII. Regierung (1509-47) eine Jahresrente von 250 £ besaßen. Wie aus einem Briefe des unter Heinrich II. (1154-89) lebenden John of Salisbury (?1115-?1180), späteren Bischofs von Chartres, an einen Bischof von Salisbury hervorgeht, erfreuten sich die Lazaristen keiner großen Beliebtheit beim Clerus (rapiunt ut distribuant) [Creighton, 1. Bd., S. 87 ff.]. Vergl. S. 888.

Clemens IV. (1265—68) befahl allen Prälaten, die Leprösen zum Eintritt in die Hospitäler der Lazaristen zu zwingen. So ermahnten auch die Tempelherren aussätzige Brüder ihres Ordens, aus ihrer Gemeinschaft auszuscheiden und in den heiligen Lazarusorden einzutreten. Ein Zwang wurde hierbei allerdings nicht ausgeübt, sondern der Kranke im Weigerungsfalle außerhalb des Ordens untergebracht und verpflegt. Im Jahre 1490 wurde der Orden aufgehoben, teils wegen der zunehmenden Entartung desselben, teils weil mit dem Verschwinden des Aussatzes ihm das Hauptfeld seiner Tätigkeit genommen worden war. Zwar bestanden die Lazaristen auch nach dem Aufhebungsedikte noch fort, aber sie gingen allmählich in der Vereinigung mit anderen Orden unter.

B) Die bürgerlichen Krankenpflegerorden.

Hinter den Adligen wollten auch die Bürgerlichen in Werken der Nächstenliebe und Barmherzigkeit nicht zurückstehen. Dem Zuge der Zeit entsprechend, vereinigten sich daher auch diese zu Krankenpflegerorden. Einige derselben trugen ein rein örtliches Gepräge und widmeten sich der Pflege der Kranken ihrer Stadt, wie wir dergleichen Brüderschaften noch heute in vielen katholischen, namentlich italienischen Städten finden. Andere dieser Orden erstreckten sich über das ganze Land oder umfaßten die gesamte Christenheit.

Im folgenden soll nur von denjenigen bürgerlichen Spitalorden die Rede sein, welche eine größere Ausdehnung gewannen. Die Kreuzträger (cruciferi), welche ihren Namen von ihrem

Die Kreuzträger (cruciferi), welche ihren Namen von ihrem Abzeichen, einem eisernen Kreuze, trugen, breiteten sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts hauptsächlich in Italien aus. Sie besaßen ihr Mutterhaus in Bologna. Ob die in Schlesien und Böhmen wirkenden Kreuzträger mit dem roten Stern (stelliferi) mit den cruciferi in Verbindung zu bringen sind, ist nicht festzustellen (Uhlhorn, 2. Bd., S. 175).

Der Orden des heiligen Antonius, dessen Mitglieder im Volke als die Antoniter bezeichnet wurden, läßt sich schon vor Beginn des 11. Jahrhunderts nachweisen, aber erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts gewinnt er an Bedeutung. Er ging von dem bei Mota in der Diözese Vienne gelegenen Kloster des Benediktinerordens St. Petri montis majoris, kurz Mons major genannt, aus und gewann 1194 ein Haus in Rom, 1208 eines in Akkon. In Deutschland und zwar in Memmingen, finden wir die Antoniter seit 1215. Dann verbreiteten sie sich in Hessen und auch in Mecklenburg.

In der Rheingegend besaßen sie in Frankfurt, Alzey, Köln und Mainz Niederlassungen. Im 14. Jahrhundert waren sie auch in der Schweiz, in Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen vertreten. Ihre Boten sammelten in dem großen, von ihnen besetzten Gebiet Geld und Naturalien und erleichterten sich ihre Aufgabe durch eine auch heute noch bewundernswerte Reklame. Eine besondere Sorgfalt wendeten sie denjenigen Kranken zu, die an jener eigentümlichen Vergiftung durch Mutterkorn litten, welche in den früheren Jahrhundert sehr häufig war und als Antoniusfeuer, plaga St. Antonii, höllisches Feuer oder heiliges Feuer bezeichnet wurde. Doch auch andere Kranke fanden in ihren Häusern Aufnahme (Uhlhorn, 2. Bd., S. 178).

Ueber den Orden vom heiligen Geist ist S. 958, 973 das Wichtigste gesagt.

Unter den weiblichen Krankenpflegerorden sind die Elisabetherinnen und die Beguinen die wichtigsten.

Die Elisabetherinnen nannten sich nach der heiligen Elisabeth, der bekannten Landgräfin von Thüringen, einer wohltätigen, schwärmerischen Frau, welche am Fuße der Wartburg und in Eisenach Krankenhäuser errichtete und als Freundin der Armen, Elenden und Kranken zu verdientem Rufe gelangt ist (S. 865). Die Elisabetherinnen sind noch heute z. B. in Oesterreich am Werke und werden in Frankreich wegen ihrer Tracht als soeurs grises bezeichnet (Ratzinger, S. 323).

Die Beguinen, auch Begharden genannt, traten zuerst Ende des 12. Jahrhunderts in Lüttich auf, wo ihnen Lambert le Begues in einem geräumigen Garten eine Anzahl von Häusern erbaute. Sie verbreiteten sich schnell nach Frankreich, Niederland und Norddeutsch-Ueberall gründeten sie sogenannte Beguinenhöfe, die aus land. mehreren kleinen, von einer gemeinsamen Mauer umschlossenen Häuschen bestanden. Sie widmeten sich den Werken der Nächstenliebe und der Krankenpflege und zwar in den von ihnen gegründeten oder auch in fremden Krankenhäusern. Anfangs lebten sie keusch und züchtig, entarteten aber im Laufe der Jahrhunderte und wurden dann namentlich in Deutschland von der Kirche verfolgt. Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts wurden an vielen Orten, z. B. in Basel, Straßburg, Eisenach, Erfurt, Mühlhausen und ganz Thüringen, ihre Häuser eingezogen. In Frankreich machte die Revolution ihrem Bestehen ein Ende, während in Belgien einige Beguinenhöfe sich bis in das 19. Jahrhundert hinüberretteten (Uhlhorn, 2. Bd., S. 376, Ratzinger, S. 324).

Bedford, W. K. R., and Holbeche, R., The Order of Hospital of St. John of Jerusalem (1902).

Bensen, Ein Hospital im Mittelalter (1853).

Creighton, Ch., A History of Epidemics in Britain, 1. Bd. (1891).

Falkenstein, K., Gesch. der drei wichtigsten Ritterorden des Mittelalters (1830/42).

Haeser, Gesch. der christlichen Krankenpflege (1857).

Hering, Theolog. Studien und Kritiken 1883/85.

Ratzinger, Gesch. der christlichen Armenpflege. Vielfach einseitig! 2. Aufl. (1884). Schmidt, C., Die Straßburger Beguinenhäuser im Mittelalter. Bes. Abdr. aus d. Alsatia von 1859.

Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, 2. Bd. (1884). Wernher, Armen- u. Krankenpflege d. geistl. Ritterorden. (Virchow-Holtzendorffsche Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, Berlin 1874/75.)

992

3. Ueberblick über die bauliche Entwickelung der Krankenkäuser.

Die Verpflegung der Kranken in besonderen Häusern wurde in dem Augenblicke eine Notwendigkeit, wo es sich darum handelte, eine größere Zahl von Kranken gleichzeitig zu behandeln oder von den Gesunden abzusondern.

Die Konstruktion dieser Häuser richtete sich durchaus nach den klimatischen Verhältnissen derjenigen Länder, in welchen sie entstanden: in wärmeren Gegenden, z. B. in Indien (S. 954), werden einfache Hütten dem Zwecke genügt haben; dort, wo Winde und Kälte die Kranken beunruhigten, waren festere Gebäude am Platze. Ueberall aber werden sich die ersten Krankenhäuser von den Privathäusern nicht wesentlich unterschieden haben, wie man ja auch in heutiger Zeit noch fast jedes Wohnhaus mit Leichtigkeit in ein Krankenhaus verwandeln kann, wenn es sich nur darum handelt, wenige Kranke in demselben unterzubringen.

Eine zweite Entwickelungsreihe, die sich für die ganze Folgezeit als fruchtbar erwies, führt von den Pilgerherbergen zu den Krankenhäusern.

Die ältesten Nachrichten, die wir über derartige Gebäude, gewöhnlich als Xenodochien bezeichnet, finden, sind auf S. 957 zusammengestellt. Sind auch diese Gebäude wohl alle zu Grunde gegangen, so kann sich doch derjenige unschwer eine Vorstellung von ihrer baulichen Ausgestaltung machen, der die Hans, die Herbergen der

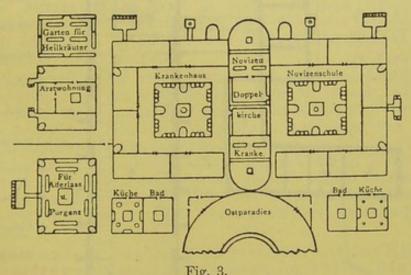


Fig. 3. Aus dem Plane des Klosters St. Gallen.

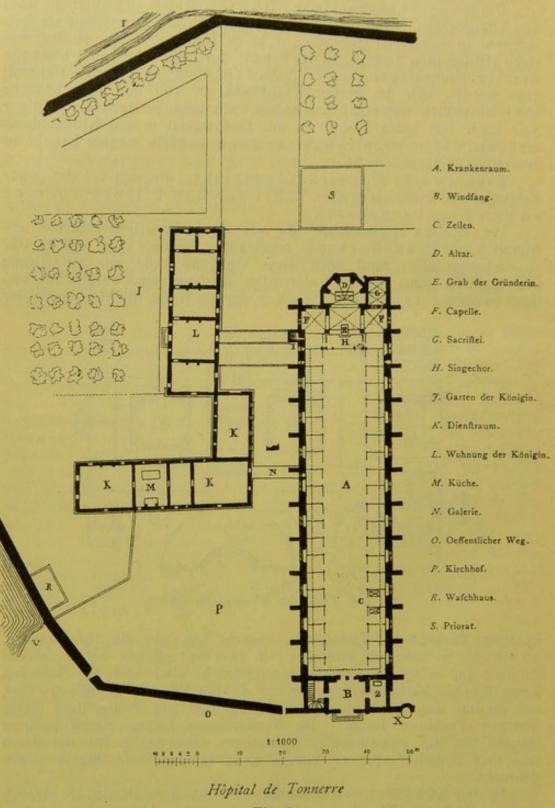
heutigen Türkei oder Kleinasiens, besucht hat. An die unscheinbare, oft schmale Straßenfront schließen sich zwei Seitenflügel, deren einzelne Zimmer im ersten Stockwerk untergebracht sind und auf Gallerien hinausführen. Zwischen den Flügeln ein mit Bäumen bepflanzter Hof, auf diesem der Ziehbrunnen. Jedes Zimmer der Seitenflügel bietet wenigen Fremden Raum. Im Vorderhause liegen einige größere Räume für die gemeinsamen Mahlzeiten. Die Ställe für die Tiere und ihre Begleiter sind zu ebener Erde in den Seitenflügeln untergebracht.

In den Klosterkrankenhäusern des Abendlandes (S. 960 ff.), z. B. in Farfa, St. Trond und auf dem berühmten Plane des Klosters

203

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

St. Gallen ist das Krankenhaus bereits von den übrigen Anlagen getrennt. Es ist in St. Trond von Gärten umgeben, damit die Kranken gute Luft haben. In St. Gallen (Fig. 3) zerfällt das Krankenhaus bereits in mehrere Abteilungen, von denen die eine den Schwerkranken gehört. Ein Haus für Aderlaß und Purganz ist vorgesehen. Bad, Kranken-



204

küche, Arztwohnung und Kräutergarten vervollständigen die Anlage. Hier ist also das "Allgemeine Krankenhaus" bereits verlassen und durch eine Art von Spezialkrankenhaus ersetzt: eine Entwickelung, die man im allgemeinen erst für die Neuzeit als charakteristisch annimmt. Die Größe der jedem Kranken zur Verfügung stehenden Bodenfläche läßt sich für Farfa ungefähr feststellen (S. 961).

Daß man schon in den Klosterkrankenhäusern zu Farfa und St. Gallen auf die schnelle Beseitigung der Abfallstoffe Bedacht nahm, ergibt sich aus der Anlage zahlreicher Aborte, welche sich außerhalb der Krankensäle in einem besonderen Anbau befinden und mit diesen durch einen Gang in Verbindung stehen.

Die Krankenhäuser des 12., 13. und 14. Jahrhunderts liegen zumeist außerhalb der Städte oder an ihrer Peripherie, vielfach auch an Flüssen, um ihre Versorgung mit Wasser und die Entfernung der Fäkalien zu erleichtern.

In diesen Hospitälern finden wir an Stelle der kleineren, nur für wenige Patienten bestimmten Krankenzimmer große, helle Hallenbauten, deren Fenster bis auf den Fußboden reichten und oftmals als Türen, die in den Garten führten, ausgebildet waren. Die Halle wurde durch feste oder bewegliche Abschläge in eine Anzahl von Kojen zerlegt. Im Krankensaale, oder in der mit diesem in Verbindung stehenden Kapelle, befand sich der Altar.

Diese Anordnung ist z. B. in dem berühmten Krankenhause Santo Spiritu in Rom, im Hospital von Tonnerre in Frankreich (gegr. um 1300) (Fig. 4) und in dem Heiliggeisthospital zu Lübeck (gegr. um 1234?) durchgeführt.

Die Krankensäle sind von Gartenanlagen umgeben. Manche dieser Krankenhäuser, z. B. das zum Heiligen Geist in Lübeck, waren mit Tageräumen versehen. In allen scheinen die Küche und Wirtschaftsräume in besonderen Häusern untergebracht worden zu sein, die mit dem Krankensaal nicht zusammenhingen. Daß der Kirchhof auf dem Grundstücke des Krankenhauses selbst lag und wie in Tonnerre von den Fenstern des Krankenhaussaales aus gesehen werden konnte, erklärt sich aus den Anschauungen der Zeit. Für diese hatte der Tod nichts Schreckliches, er führte ja in den Himmel, auf den das irdische Leben vorbereitete.

Soweit unsere Nachrichten reichen, war das Krankenhaus des frühen Mittelalters eine im vollen Sinne des Wortes hygienische Einrichtung, die dem Kranken große, helle und leicht lüftbare Räume zur Verfügung stellte und für gute Verpflegung sorgte. Demgegenüber ließen aber die medizinischen Kenntnisse alles zu wünschen übrig, und so mögen denn die therapeutischen Resultate dieser Krankenhäuser viel geringere gewesen sein, als ihrer vernünftigen baulichen Einrichtung entsprach (S. 962).

In den folgenden Jahrhunderten, etwa vom 14. bis 16., in dem Zeitalter der Renaissance, werden Anlage und Betrieb der Krankenhäuser durch zwei Faktoren wesentlich beeinflußt. Zunächst durch das Wachstum der Städte, das eine starke Anhäufung von Bettlern mit sich brachte, die, völlig ohne Existenzmittel, der Allgemeinheit zur Last fielen und daher — oft unter allerlei Vorwänden — sich in den Hospitälern einnisteten. Weiterhin litten die Städte unter der

205

63*

häufigen Wiederkehr von mörderischen Epidemieen, die zur Vergrößerung der Krankenanstalten aufforderten.

Beiden Erscheinungen trug man dadurch Rechnung. daß man den für die Anlage der Krankenhäuser be-

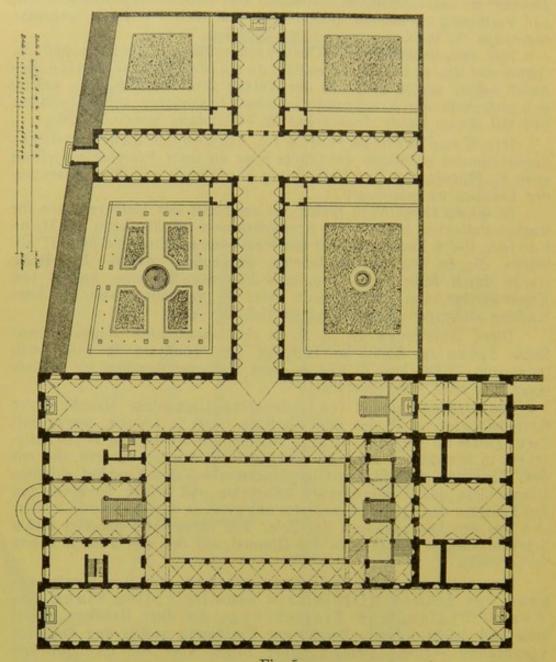
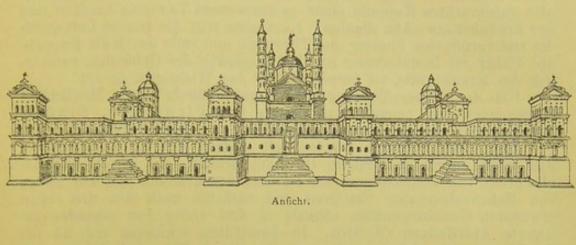


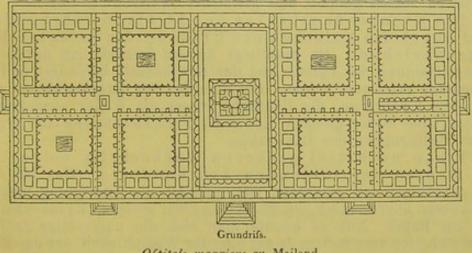
Fig. 5. Ospedale degli Incurabili in Genua.

stimmten Baugrund besser als bisher ausnutzte. Dieses erreichte man durch Anlagen, in denen die Krankensäle um einen Hof angeordnet waren, ferner aber durch Herstellung mehrgeschössiger Bauten. Beispiele für derartige Krankenhäuser finden sich zunächst in Italien, z. B. in Genua (Ospedale degli Incurabili, gegr. 1420 [Fig. 5]), in Brescia (1447), in Como (1448), in Pavia (1449), in Mailand (1457), in Rom (Santo Spiritu, 1471).

Zur Geschichte der Sozialen Hygiene.

Das Ospedale degli Incurabili in Genua enthält zwei sich rechtwinklig schneidende Krankenhallen — den Kreuzbau (Fig. 5). Im Schnittpunkte der beiden Hallen liegt der Altar. An diesen Kreuzbau schließt sich der um einen mit Arkaden versehenen Hof angeordnete "Hofbau", welcher aus zwei einander parallelen Krankenhallen besteht. Diese sind untereinander durch kürzere Bauten verbunden. Letztere enthalten die Eingänge, ferner Verwaltungsräume und die zum oberen Stockwerke führenden Treppen. Aus dem Kreuzbau gelangt man in die eine Halle des Hofbaues.





Ofpitale maggiore zu Mailand ¹/₃₀₀₀ n. Gr. Arch.: Filarete. Fig. 6.

Unter den Krankenhäusern der italienischen Renaissance steht das von Filarete 1457 errichtete Ospedale maggiore zu Mailand an erster Stelle. Es ist in Fig. 6 in Ansicht und Grundriß wiedergegeben. Es enthält einen mittleren von Arkaden umschlossenen großen Hof. An diesen schließen sich rechts und links je 2 kreuzförmig angeordnete Krankensäle, welche zwischen sich je 4 Höfe frei lassen. Im Zentrum der Anlage befindet sich die Spitalkirche. Jeder der 8 kleineren Höfe enthält Arkaden, auf welche sich die Türen und Fenster der Wirtschaftsräume, ferner die Wohnungen für Verwaltungsbeamte, Priester und Krankenschwestern öffnen. Auch den 4 Außenfronten des Gebäudes sind Wandelgänge vorgelegt, in denen sich Läden befinden. Das ganze Gebäude ist unterkellert. In den 8 Krankensälen sollten ursprünglich nur 300 bis höchstens 350 Kranke Aufnahme finden, da die Obergeschosse, welche sich auf den 4 Frontmauern erheben, nur als Speicher und als Wohnräume dienten. Im Laufe der Jahrhunderte aber wurden alle Räume besser "ausgenutzt" und die Loggien vermauert, so daß man in der Anstalt jetzt gegen 2000 Kranke unterbringt. Zur Lüftung der Krankensäle dienten Kamine, deren Feuer niemals ausging, während die über der Vierung der Krankensäle angebrachten Kuppeln einen geschlossenen Tambour besaßen und nur Schönheitszwecken dienten. Jetzt aber tritt die frische Luft durch die stets geöffneten Fenster und Türen ein und zieht durch die Kuppeln ab. Ueber die Bewässerung und Entwässerung des Gebäudes, namentlich der Krankensäle, ist bereits S. 959 das Wichtigste gesagt.

Um der Uebervölkerung der Krankenhäuser nach Möglichkeit entgegenzutreten, begann man bereits für Pfründner, Findelkinder und für Waisen eigene Anstalten zu errichten.

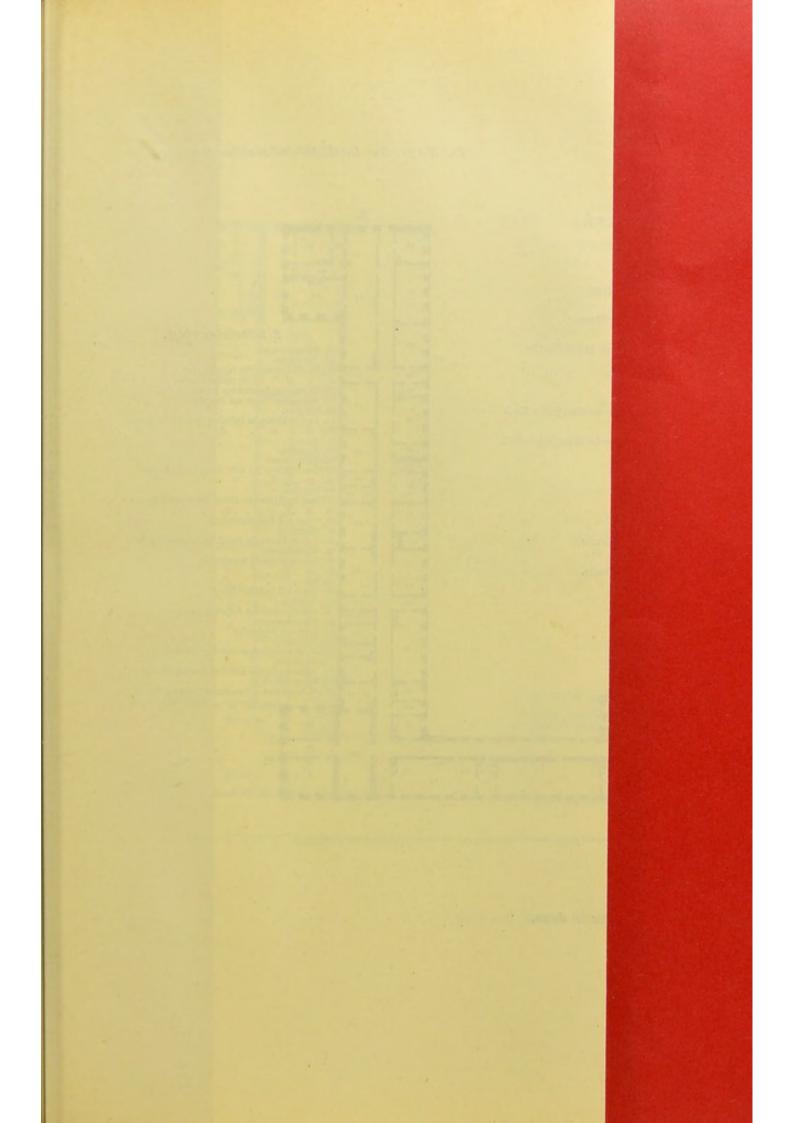
Auch Pesthäuser wurden seit Anfang des 15. Jahrhunderts, und zwar zuerst in Venedig (S. 895), erbaut. Sie waren zur Beobachtung von Verdächtigen, zur Heilung der Kranken und zur Pflege von Rekonvaleszenten bestimmt und zerfielen nach den drei eben erwähnten Gesichtspunkten oftmals in drei völlig von einander getrennte Abteilungen (S. 915). In Seestädten schlossen sich an die Pesthäuser ausgedehnte Schuppen, in denen die verdächtigen und infizierten Waren gelüftet und geräuchert wurden.

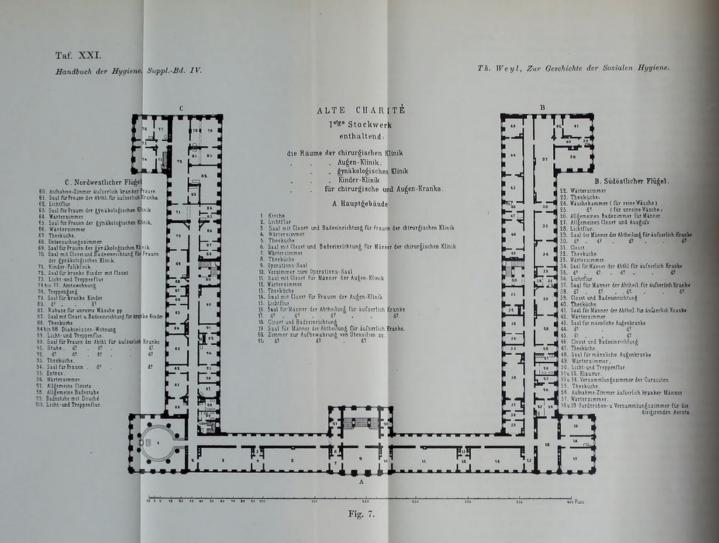
Die Krankenhausbauten des 14. bis 16. Jahrhunderts sind durch die zwischen die Krankensäle gelegten Höfe gekennzeichnet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Grundrißbildung der Luftwechsel der Krankensäle behindert und ihre Besonnung erschwert wurde. Der Bauplan der Krankenhäuser paßte sich dem Zwange an, die Baufläche besser als früher ausnutzen zu müssen, aber sicher geschah dies unter Verschlechterung der hygienischen Bedingungen des Bauwerkes.

Einen noch viel größeren Rückschritt zeigen uns die Bauten der folgenden Jahrhunderte. Was bis dahin nur ausnahmsweise geschehen war, nämlich die Anordnung mehrerer Stockwerke übereinander, wurde jetzt in allen größeren Krankenhäusern fast zur Regel. Nur so konnte man sich die notwendige Zahl von Krankenbetten verschaffen, da der Sinn für Wohltätigkeit, der das Mittelalter charakterisierte, im Abnehmen begriffen war und die Mittel für Errichtung neuer Krankenhäuser daher nur sehr spärlich flossen.

Durch diese mehrgeschössigen Bauten, in denen man auch gerne die Küche und andere Verwaltungsräume unterbrachte, nahm die Luft der Höfe eine ungesunde Beschaffenheit an, und die zur ebenen Erde befindlichen Krankensäle waren der Besonnung in viel geringerem Grade ausgesetzt, als dieses in den höheren Stockwerken der Fall war.

Die Anordnung mehrerer, mit Kranken belegter Stockwerke führte selbstverständlich zur Anlage von Korridoren, auf welche sich die Krankensäle öffneten. Hierdurch verschwanden die zweiseitig belichteten Krankensäle, um einseitig belichteten Platz zu machen. Und während man früher die Luft der Krankensäle durch Oeffnung der einander gegenüberliegenden Fenster leicht erneuern konnte, war dieses bei den nach dem Korridorsystem errichteten Bauten erschwert,





Verlag von Gustav Eischer in Jena.

weil die Lüftung nur durch die Fenster oder durch gleichzeitige Oeffnung von Fenstern und Türen erfolgen konnte. Da diese Art der Lüftung unvollkommen war und bei ungünstiger Witterung unmöglich wurde, blieben die Krankensäle von einer übelriechenden, ungesunden Luft erfüllt. Man suchte diesem Uebelstande dadurch zu begegnen, daß man in der Decke der Krankensäle Abluftkanäle anordnete, oder über den Krankensälen große, fensterreiche Kuppeln errichtete, wie sie uns schon aus den italienischen Krankenhäusern der Renaissance bekannt sind (S. 998).

Viel ungünstiger noch stellen sich die Verhältnisse, wenn das Krankenhaus mit sogenannten Mittelkorridoren versehen war. Es sind dieses Gänge, zu deren beiden Seiten Krankensäle liegen. In solchen Fällen erhielten die Krankensäle nur von einer Seite her Licht und ihre Lüftung ergab die schlechtesten Resultate. Da nämlich Einrichtungen zur künstlichen Lüftung fehlten, konnte frische Luft nur durch die geöffneten Fenster eindringen. Jede Lüftung war daher bei ungünstiger Witterung ausgeschlossen. Durch die geöffneten Türen aber drang die schlechte Luft der Korridore oder der auf der gegenüberliegenden Seite des Korridors befindlichen Krankenräume ein. Die Korridore selbst waren einer Lüftung nur in unzureichendem Maße zugänglich und auch so finster, daß es unmöglich war, sie rein zu erhalten. So sammelte sich denn auf ihnen der Schmutz der Passanten und der anliegenden Krankenzimmer an. Daher begünstigten die Korridore die Infektion in hohem Grade und namentlich in den mit Mittelkorridoren versehenen Krankenhäusern waren Wundrose, Hospitalbrand und Kindbettfieber stehende Gäste.

Wir wissen heute, daß derartige "Gänge" nur dann in einem Krankenhause geduldet werden können, wenn in ihnen die peinlichste Sauberkeit herrscht; andererseits aber ist uns bekannt, daß aus Nachlässigkeit oder aus Mangel an Personal jene Sauberkeit in den Krankenhäusern des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, z. B. in dem Hôtel-Dieu von Paris (S. 964 ff.), so gut wie alles zu wünschen ließ. So dienten denn die Korridore der Verschleppung des Hospitalbrandes, der Wundinfektionskrankheiten und endlich des Puerperalfiebers — Krankheiten, denen unzählbare Kranke zum Opfer fielen, welche in den sauber gehaltenen Anstalten der Neuzeit am Leben erhalten worden wären.

Beispiele für derartige Bauten fanden sich in fast allen großen Städten, z. B. die Berliner Charité, das Allgemeine Krankenhaus zu Wien und das bereits erwähnte Hôtel-Dieu zu Paris. Diese Bauten haben sich teilweise bis zum Ende des 19. Jahrhunderts erhalten. Für sie gilt jenes Wort des geistreichen Franzosen: Die Kranken sterben in diesen Krankenhäusern zumeist nicht an den Krankheiten, wegen derer sie das Hospital aufsuchen, sie sterben an dem Krankenhause!

Tafel XXI zeigt den Zustand des ersten Stockwerks der 1726 gegründeten Berliner Charité, wie er sich noch im Jahre 1865 (!) darstellte. Beide Seitenflügel enthalten 80 m lange und nur 2,7 m breite Korridore. Sie sind nahezu finster. Zu beiden Seiten liegen die Krankensäle.

Die große Umwälzung des Krankenhausbaues, welche für diesen ganz neue und fruchtbare Grundlagen schuf, geht von England aus. Hier wurde um 1730 das St. Bartholomews Hospital in London eröffnet. Es besteht im Gegensatze zu den Zentralbauten der vorhergehenden Jahrhunderte aus vier selbständigen, von einander durchaus unabhängigen Baublocks, die alle an einem großen freien Platze liegen und durch Gartenanlagen von einander getrennt sind.

Drei dieser Blocks waren für die Kranken bestimmt, während der vierte die Verwaltungsräume aufnahm. Jeder Pavillon enthält in der Mitte der Längsachse eine breite Treppenanlage, an die sich rechts und links die Krankensäle anschließen. Die Pavillons besitzen vier für die Unterbringung von Kranken bestimmte Stockwerke und zeigen in jedem Stockwerke an den beiden Längsseiten je 15 und an den beiden Stirnseiten je 4 Fenster. Das Krankenhaus ist für 800 Kranke bestimmt. Da jeder Krankensaal durch eine Längswand in zwei Räume zerfällt, ist jeder Raum nicht dreiseitig, sondern nur zweiseitig, nämlich durch die Fenster der Längswand und die der Stirnwand beleuchtet.

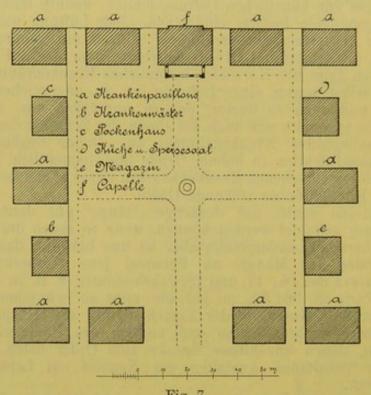


Fig. 7. Krankenhaus in Stonehouse bei Plymouth.

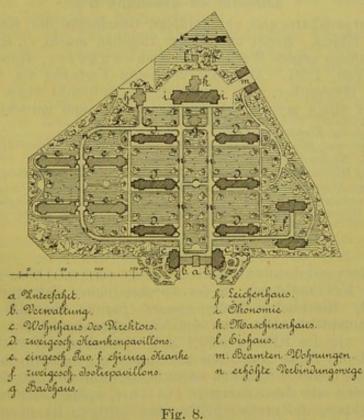
Einige Unvollkommenheiten dieser Anlage sind in dem von Rovehead in Stonehouse bei Plymouth 1756-1764 errichteten Royal naval hospital vermieden worden (Fig. 7). Dieses denkwürdige Bauwerk besteht aus 15, voneinander unabhängigen Blocks, die untereinander durch eine einseitig offene gedeckte Kolonnade verbunden sind und sich um einen großen Platz gruppieren. Jedes der acht für die Aufnahme von Kranken bestimmten Häuser enthält drei Stockwerke.

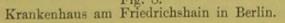
In jedem Stockwerke befindet sich ein großer Raum, der durch eine durchgehende Längswand, ähnlich wie im St. Bartholomews Hospital (S. 999) in zwei Krankensäle zerlegt wird und von drei Seiten — von der Längsseite und von den beiden Schmalseiten — Licht empfängt. Das Krankenhaus ist für 960 Betten bestimmt und hat sich vorzüglich bewährt. Die übrigen 7 Gebäude enthalten Verwaltungsräume, ein Absonderungshaus für Pockenkranke und die Kapelle. Die letztgenannten 7 Blocks sind eingeschössig.

Die beiden englischen Krankenhäuser beseitigten durch ihren Bauplan alle diejenigen Gefahren, denen die Kranken in den bisherigen Krankenhäusern in so großer Zahl zum Opfer gefallen waren. Die gefährlichen Korridore waren verschwunden, durch welche die Infektion so häufig verbreitet wurde. Licht und Luft erhielten die Krankensäle in Hülle und Fülle. Durch die Errichtung der Blocks war die Möglichkeit gegeben, die chirurgischen Kranken von den innerlich Erkrankten abzusondern und für die einzelnen, besonders gefährlichen Infektionskrankheiten besondere Pavillons einzurichten.

Die durch die beiden englischen Krankenhäuser gewonnenen Errungenschaften waren zu bedeutend, als daß sich ihr Ruf nicht schnell hätte verbreiten sollen. Dieses war zuerst in Frankreich der Fall, wo durch den im Jahre 1772 erfolgten Brand des Hôtel-Dieu die Frage eines Neubaues dieses ehrwürdigen Krankenhauses endlich in Fluß zu kommen schien. Aber trotz Tenons Bericht (S. 969) blieb in Frankreich zunächst alles beim alten, weil weder die Revovolution noch das erste Kaiserreich Geld und Zeit hatten, sich mit dem Neubau von Krankenhäusern zu beschäftigen. Erst 1829 wurde in Bordeaux das erste Hospital nach englischem Vorbild errichtet. Es folgten in Brüssel das Hôpital St. Jean (1838—1843), ferner die Erweiterung des alten Hopital Beaujon in Paris durch 4 neue Pavillons (1844). Auch das 1846—1854 erbaute Hôpital Lariboisière in Paris ist hier zu nennen.

Deutschland begann erst spät das englische Vorbild nachzuahmen, und zwar, weil man der Meinung war, daß der englische





Pavillon sich für das deutsche Klima nicht eigne. Hierbei war außer acht geblieben, daß sich bei der Okkupation von Paris 1813-1814 roh gezimmerte, zugige Baracken sehr wohl bewährt hatten, da die in ihnen untergebrachten Verwundeten eine viel geringere Sterblichkeit zeigten als die übrigen Verwundeten, welche in den alten, zentralisierten Hospitälern lagen. Erst als MissNithingale berichtet hatte, daß während des Krimkrieges die leichten Baracken für die Pflege der Verwundeten viel bessere Dienste als die üblichen Krankenhausbauten geleistet hatten, und als sich ähnliche Erfolge im Kampfe der Nord-gegen die Südstaaten im nordamerikanischen Kriege zeigten, begann man auch in Deutschland sich dem Block- oder Pavillonsystem zuzuwenden.

Die erste derartige Baracke, die sogenannte "Luftbude", wurde von Günther im Leipziger Stadtkrankenhause um 1840, aber nur für sommerliche Benutzung eingerichtet. Um 1867 bis 1869 entstanden die chirurgische Baracke der Charité und das Augusta-Spital, beide in Berlin.

Diese eingeschössigen Blocks, welche gewöhnlich als Baracken bezeichnet werden, erwiesen sich jedoch für größere Anlagen als zu kostspielig. Man ging daher zur Errichtung zweigeschössiger Krankenhausbauten über, die man als Pavillons bezeichnet. Das erste bedeutende, nach dem Pavillonsystem errichtete Krankenhaus in Deutschland war das 1870-1874 erbaute städtische Krankenhaus im Friedrichshain bei Berlin. Es wurde vorbildlich für die meisten seitdem in und außerhalb Europas errichteten Krankenhäuser (Fig. 8 S. 1001).

Literatur zu Abschnitt B 3.

Eine brauchbare und aktenmäßige Geschichte der Krankenhäuser scheint zu fehlen. Recht zahlreiche Angaben macht O. Kuhn in der ersten Auflage seines Werkes: Krankenhäuser, Handb. d. Architektur, 4. Teil, 1897. Aber der verdiente Verfasser ist weder Mediziner noch Hygieniker. Er nimmt den Standpunkt eines Architekten ein, dem er allein gerecht werden kann und auch gerecht wird.

Keller, Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820, (1841).

Ruppel, Anlage und Bau der Krankenhäuser nach hygienisch-technischen Grundsätzen. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 5. Bd. (1896).

Viollet-le-Duc, Dictionnaire raisonné de l'architecture, Artikel Hôtel-Dieu, 6. Bd. (1863).
 Virchow, Ueber Hospitäler und Lazarette, Vortrag. Virchow-Holtzendorf, Sammlung gemeinverständl. Vorträge, 3. Ser. 72. Heft 1868 und Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der öffentl. Medizin und der Seuchenlehre, 2. Bd. (1879) 4.

Rückblick.

Wie die vorstehenden Seiten zeigten, sind wir über die Einrichtungen der Krankenhäuser in der vorchristlichen Zeit nur mangelhaft unterrichtet. Reichlicher fließen unsere Quellen über die alten Xenodochien, namentlich aber über die Klosterkrankenhäuser des Abendlandes, die wie die Klöster selbst auf orientalische Vorbilder zurückgehen werden. Diese Anstalten bestanden in verhältnismäßig engen, für einen oder mehrere Kranken bestimmten Räumen. Seit dem 11. Jahrhundert finden wir dann zuerst in Italien, später auch in Frankreich und Deutschland die großen hellen und luftigen Krankenhallen. Als es sich jedoch in dem Zeitalter der Renaissance darum handelte, den Baugrund besser auszunutzen, errichtete man statt der frei stehenden Hallen ein- oder mehrgeschössige Gebäude, die Luft und Licht von einem Hofe beziehen mußten und daher, vom hygienischen Standpunkte aus betrachtet, gegen die freistehenden Hallenbauten einen Rückschritt bedeuteten. Viel ungünstigere hygienische Verhältnisse boten aber die Krankenhäuser des 16., 17. und 18. Jahrhunderts dar, weil die Krankensäle mit Kranken überlegt wurden, das verderbliche Korridorsystem um sich griff und zuletzt auch der dunkle Mittelkorridor Eingang fand. Dieses System hat sich gerade in den größten Krankenhäusern mit all seinen Schrecken bis auf unsere Tage erhalten.

Allerdings war schon im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts das neue Krankenhaus in England geboren worden. Aber es dauerte fast 100 Jahre, ehe es zunächst in Frankreich und 140 Jahre, ehe es in Deutschland allgemeine Anerkennung fand.

Den Italienern verdanken wir den Typus des mittelalterlichen, den Engländern den Typus des modernen Krankenhauses. Die Engländer erwiesen sich auch auf diesem Gebiete der sozialen Hygiene als die großen Wohltäter des Menschengeschlechtes — wie auf so vielen anderen.

VIII. Geschlechtsbeziehungen und Geschlechtskrankheiten.

Ehebruch, Unzucht, Prostitution und Syphilis.

1. Altertum.

Indische Mythen, assyrische Keilschriften, biblische Ueberlieferungen und eine große Zahl griechischer und römischer Schriftwerke beweisen, daß die Geschlechtskrankheiten schon seit mehreren Jahrtausenden die Menschheit heimsuchten.

Die ältesten uns bekannten Abwehrmaßregeln, die nicht den einzelnen, sondern die Allgemeinheit betreffen, gehen auf die Aegypter und Juden zurück. Die egyptischen Priester betrachteten häufige Bäder als ein strenges Gebot ihrer Religion. Wir sehen in dieser unablässigen Hautpflege etwas viel bedeutsameres: denn ohne Zweifel mußte diese ein kräftiges Präservativ gegen die Verbreitung der Hautund Geschlechtskrankheiten abgeben. In derselben Weise wirkte die gleichfalls von den ägyptischen Priestern geübte Enthaarung des Körpers, welche auch bei den Griechen gebräuchlich gewesen ist. Sie wird von den Frauen des Orients noch heute, und zwar der Reinlichkeit wegen vorgenommen. (Rosenbaum, S. 370 ff.)

Unter den öffentlichen Maßnahmen gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten muß aber die von den Aethiopiern oder von den Aegyptern herstammende Beschneidung an erster Stelle genannt werden. Sie wurde nach dem Vorbilde der Aegypter auch bei den Juden eingeführt und, wie dieses in damaliger Zeit nötig war, mit einem religiösen Nimbus umgeben, um die immerhin schmerzhafte und durchaus nicht ungefährliche Operation annehmbar und ehrwürdig zu machen. (Proksch, 1. Bd. S. 115 ff.)

Eine strenge Sexualhygiene führte Moses ein. So ließ er diejenigen seiner Stammesgenossen töten, welche sich an Baal Peor gehängt haben, offenbar weil sie von einer ansteckenden Krankheit befallen waren. Dasselbe Schicksal traf diejenigen Moabiterinnen, welche mit Juden Umgang gepflogen hatten, während die Jungfrauen geschont und unter die Männer verteilt wurden. Aber selbst dieser blutige Kampf gegen die Krankheit genügte ihm nicht. Er befahl vielmehr, daß das von der Niedermetzelung der Moabiter und ihrer Frauen zurückkehrende Heer 7 Tage außerhalb des Lagers sich aufhalten und sich zweimal vollständig reinigen mußte.

Damals waren die Juden zumeist unbeschnitten. Vielleicht war die Beschneidung erst infolge der durch die Moabiterinnen verbreiteten Seuche von Jehova befohlen worden, der dem Josua die Ausführung dieses Befehles übertrug. (Moses, 4. B. 25. Kap. V. 5; 31. Kap. V. 18, 15-22, 23, 24, 35: Rosenbaum, S. 84 ff.)

Gegen die gewerbsmäßige Prostitution der Jüdinnen schritt er auf das schärfste ein. (Moses, 3. B. 19. Kap. V. 29. Vergl. auch 5. B. 22. Kap. V. 20, 21 ff.)

Bordelle, die diesen Namen führten, fehlten, wie es scheint, im Orient. Der Sache nach aber waren sie vorhanden, und zwar in Gestalt der Tempel der Astarte und der Melitta, deren Priesterinnen nichts anderes als käufliche Dirnen waren. (Rosenbaum, S. 87 ff.)

Die Heere Persiens und Indiens wurden von zahlreichen Frauen begleitet. Parmenio, der Feldherr Alexanders des Großen, fand 331 v. Chr. nach der Schlacht bei Arbela mehr als 300 Prostituierte im Lager des besiegten Perserkönigs Darius Kodomanus (Schrank, 1. Bd. S. 7), und auch der athenische Feldherr Chares führte in seinem Heere eine große Zahl von Dirnen mit sich. Der sittenstrenge Scipio Africanus minor dagegen verbannte im dritten punischen Kriege 2000 galante Damen aus dem Lager (Rabutaux, S. 139, Sabatier, S. 53).

Die Römer waren in dem ersten Jahrhundert ihrer Geschichte Ackerbauer und Soldaten. Da sie den Körper in täglicher Arbeit stählten, kannten sie keinerlei unnatürliche Wollust. Erst in den Kriegen gegen die Orientalen lernten sie den verfeinerten Lebensgenuß schätzen und führten allmählich orientalische Sitten und Unsitten in Rom ein. Wann in Rom die ersten öffentlichen Bordelle (lupanaria, fornices) entstanden, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Sie werden uns als unsauber und schmutzig geschildert, so daß die Besucher danach rochen. Von einer sanitätspolizeilichen Häuser unterstanden ebenso wie die Bordellwirte (leno, lena) den Aedilen, welche auch die Einschreibung der Dirnen vornahmen. Durch diese Kontrolle wollte man wohl die Aufnahme freigeborener Römerinnen in die Bordelle verhindern.

Die öffentlichen Häuser durften nicht vor 4 Uhr nachmittags geöffnet werden, damit die junge Welt nicht die körperlichen Uebungen versäumte. Ehefrauen, die sich des Ehebruchs schuldig machten, wurden eingesperrt und mußten sich öffentlich preisgeben, wobei jedesmal mit der Glocke geläutet wurde. Theodosius hob dieses Gesetz auf und bestrafte die Ehebrecherinnen mit dem Exil. Unter Caligula wurde das Gewerbe der Dirnen abgabepflichtig. Der schamhaftere Alexander Severus betrachtete diese Einnahmequelle zwar als des Staates unwürdig, er behielt sie jedoch bei und bestimmte sie zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude (Rosenbaum, S. 100 ff.).

Die Ueberwachung der Prostitution scheint in Rom nur als eine fiskalische, nicht als eine hygienische Angelegenheit betrachtet worden zu sein.

Endlich wären die öffentlichen Bäder zu erwähnen, deren täglicher Gebrauch dem Volke allmählich unentbehrlich geworden war. Ohne Zweifel waren diese wohl geeignet, die Verbreitung der Hautund Geschlechtskrankheiten zu beschränken. Als sie aber unter den späteren Kaisern immer mehr Stätten der Unzucht geworden waren und sich von den Bordellen nur noch wenig unterschieden, als beide Geschlechter dasselbe Bad gleichzeitig benutzten, da dürften die öffentlichen Bäder ihre hygienische Bedeutung verloren und der Ansteckung vielmehr Vorschub geleistet haben.

Die öffentlichen Dirnen mußten eine Haube und eine blonde Perrücke tragen. Sie durften nur die kurze, vorne offene Toga anlegen und hießen daher: togatae (feminae). Rote Schuhe waren ihnen vorgeschrieben, bis Hadrian diese für die Tracht des Kaisers in Anspruch nahm (Rabutaux, S. 9).

Literatur.

Blümner, Lehrbuch der griech. Profanaltertümer, 3. Aufl., S. 254 ff.

Friedberg, Herm., Die Lehre von den venerischen Krankheiten in dem Altertume und Mittelalter (1865).

Grapp G., Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit, 1. Bd. (1908).

Mommsen, Römisches Staatsrecht, 2. Aufl.

Moses. 3. B., 19. cap., 29; 4. B., 25. cap., 5; 31. cap., 15-22, 23, 24, 35; 5. B., 22. cap. 20, 21 ff.

Müller, Friedr. Wilh., Die venerischen Krankheiten im Altertum (1878).

Proksch, J. K., Geschichte der venerischen Krankheiten, 2 Bde. (1895).

Rabutaux, De la prostitution en Europe (1865).

Rosenbaum, Jul., Geschichte der Lustseuche, 4. Abdruck (1888). Sabatier, M., Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche, (1828).

Schrank, Die Prostitution in Wien, 2 Bde. (1886).

2. Die christliche Zeit.

A. Die Kirche und ihre Diener.

Dem Kampfe gegen die Unsittlichkeit und damit gegen die Geschlechtskrankheiten versagte sich der alternde römische Staat. Erst die christliche Kirche war es, die ihn aufnahm.

Zwar waren bereits auf Befehl des Kaisers Alexander Severus (222-235) die Namen der vornehmen Damen, die sich in die Liste der Prostituierten hatten eintragen lassen oder welche als Begünstigerinnen der Prostitution galten, veröffentlicht worden (Sabatier, S. 68). Auch war nach der lex Julia de adulteriis coercendis die Ehe von Freien mit Prostituierten und nach der lex Julia und Papia die Ehe von Senatoren und ihren Abkömmlingen mit Prostituierten verboten (Corp. jur. civ, ed. Krueger et Mommsen, 1. Bd.⁹, XXIII, 2, 44). Ebenso untersagten im Jahre 454 die Kaiser Valentian und Marcian die Ehe zwischen Senatoren und den Töchtern von Bordellwirten (Cod. Justin. ed. Krueger V. Buch V, 7. Aber alle diese Gesetze wurden allmählich vergessen oder abgeschafft (Novellae ed. Schoell et Kroll, LXXVIII, 3; CXVII, 6). Von Bedeutung sind sie aber insofern, als sie zeigen, wie tief die sogenannte vornehmste Gesellschaft der Kaiserzeit gesunken war.

Konstantin der Große (323-337) ist es dann gewesen, der die sozialen Schäden im Geschlechtsleben seiner Zeitgenossen zu heilen suchte, nachdem er 323 das Christentum angenommen hatte.

Freigeborene Frauen, die sich Sklaven hingaben, wurden geprügelt und verbrannt (Cod. Justin., IX. Buch, XI), die unnatürliche Unzucht unter die strengsten Strafen gestellt, die Entführung von Frauen mit dem Tode bestraft (Cod. Justin, IX. Buch, XIII).

Da der Verkauf der Sklavinnen an Bordellwirte einen großen Umfang erreicht hatte, wurde im Jahre 343 bestimmt, daß Christinnen oder eben erst zum Christentume übergetretene Sklavinnen nur an Geistliche oder an Christen verkauft werden dürfen. Theodosius der Jüngere (408-450) entzog Vätern oder Besitzern, welche ihre Töchter oder Sklavinnen der Prostitution auslieferten, die Gewalt über diese (Cod. Theodos., 5. u. 6. Bd. 15. Buch, 8 Tit. de lenonibus).

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus hoben später die Einschreibegebühr der öffentlichen Dirnen (S. 1005) auf, weil sie eine derartige Einnahme als des Staates unwürdig erklärten und verboten gleichzeitig alle Bordelle in beiden Reichshälften. Jedermann hatte das Recht, die in die Bordelle verkauften Mädchen zurückzukaufen. Bei körperlicher Strafe und Zahlung von 20 Pfund Gold wurden alle Beamten für die Ausführung dieser Gesetze verantwortlich gemacht.

Justinian (527-565) sah sich veranlaßt, diese Gesetze zu erneuern und die Strafen für Zuhälter und Bordellwirte zu verschärfen. Wer sein Haus zu Unzuchtszwecken vermietete, mußte 10 Pfund Gold Strafe zahlen, auch konnte er der Konfiskation seines Hauses gewärtig sein. Niemand durfte in seiner Wohnung Prostituierte unterbringen oder Freie oder Sklaven der Prostitution zuführen. Der Kaiser stellte an die Spitze dieses Gesetzes eine Bekanntmachung, in der die Leiden der in die Bordelle verkauften Mädchen mit rührenden Worten geschildert werden. Wie diese statt der versprochenen Prunkgewänder elende Fetzen tragen, wie sie in Abhängigkeit von den Bordellwirten geraten, wie diese ihnen den durch Hingabe ihres Körpers verdienten Lohn entreißen (Novell. 14. col. 3, Tit. I de lenonibus).

Auch Theodora, die Gemahlin des Kaisers, nahm sich der unglücklichsten ihres Geschlechtes an und überließ 500 aus Bordellen befreiten Mädchen einen alten Palast am Bosporus. Hier sollten sie sorgenfrei und vor weiteren Verführungen geschützt leben. Aber der Wunsch der Kaiserin, die Unglücklichen zu bessern, ging nicht in Erfüllung, da die befreiten Dirnen den Tod in den Fluten des Bosporus einem frommen Leben vorzogen (Sabatier, S. 77).

Im Jahre 533 erließ Justinian ferner das Gesetz de raptu virginum seu viduarum nec non sanctionalium (Cod. Justin., Vol. 2 lib, 9, XIII), durch welches die Frauenräuber und ihre Helfershelfer ihrer Güter verlustig erklärt und mit dem Tode bestraft wurden.

Vor allem aber war es die Heiligkeit der Ehe, die das Christentum fast von Beginn seines Entstehens an auf seine Fahne schrieb (Ephes. 5, 25 ff.; Matth. 19, 4 ff.; 1. Korinth. 7, 10 ff.; Roemer 7, 2 ff.). Nicht nur der Frau, sondern auch dem Manne war der Ehebruch verboten. Wie die Frau nur ihren Ehegatten, so sollte der Mann nur seiner Ehefrau gehören. So sagt Ambrosius († 379): Omne stuprum adulterium est, nec viro licet quod mulieri non licet (Decret. Grat. causa 32 quaestio 4, Cap. 4; Corp. jur. canon ed. Friedberg, Pars prior, pag. 1128, Cap. 4).

Während nun die Kirche der früheren Jahrhunderte, den Volksrechten (S. 1015) sich anschließend, dem Ehemann oder den Angehörigen die Tötung der ehebrecherischen Frau ungestraft gestattete, wurde dieses durch die Päpste Nikolaus I. (858-867) und Stephan V. (885-891) verboten. Der Ehebruch sollte vielmehr durch Kirchenstrafen gesühnt werden. Geistliche wurden für Fornikation mit schärferen Kirchenstrafen als Laien belegt. So hat nach dem Poenitentiale Merseburgense a (Cap. 8) der Kleriker 5 Jahre, der Laie nur 3 Jahre für dieses Vergehen zu büßen (Wasserschleben, S. 392).

Als Kirchenstrafen für Ehebrecher, die nicht Geistliche sind, kommen in Betracht: Fasten bei Wasser und Brot, Ausschließung von der Kommunion während der Bußdauer, Almosen an Arme, Verbannung aus dem Vaterlande, Vermeidung des Geschlechtsverkehrs während der Bußdauer (Rosenthal, S. 9).

Lebhaft beteiligten sich Konzile und Synoden des frühen Mittelalters an dem Kampfe gegen die Unsittlichkeit.

Die Synode von Elvira (Spanien) vom Jahre 306 bestimmte Can. 25: Ne foeminae in coemeteriis pervigilent. Placuit prohiberi ne foeminae in coemeteriis pervigilent, eo quod saepe sub obtentu (= occasione) orationis latenter scelera committunt (v. Hefele, 1. Bd.², S. 170).

Die Synode zu Nîmes im Jahre 394 beschloß: contra apostolicam disciplinam incognito usque in hoc tempus in ministerium levviticum feminae (sunt) adsumptae quod quidem quia indecens est, non admittit ecclesiastica disciplina. Dieser Beschluß, daß nämlich die Frauen in der Kirche nicht dienen dürfen, richtet sich nach v. Hefele gegen die Priscillianisten, die man der Unzucht beschuldigte (v. Hefele, 2. Bd.², S. 62).

Im Jahre 485 verbot eine persische Synode, Frauen in das Baptisterium zuzulassen, weil dadurch Unzuchtsvergehen entstanden seien (v. Hefele, 2. Bd.², S. 611).

Wie weite Kreise aber damals von der Unzucht in allen ihren Formen ergriffen waren, ersehen wir aus der Schrift des Salvianus von Marseille († 484) de gubernatione dei. Er bezeichnete in dem genannten Werke die Christenheit mit wenigen Ausnahmen als einen Lasterpfuhl [Salvianus de gubern. dei, 3. Buch, IX, 44]*). Quotum

217

^{*)} Salvianus de gubernat. dei, 3. Buch, IX, 44: aut praeter paucissimos quos-

enim quemque invenias in ecclesia non aut ebriosum aut helluonem aut adulterum aut fornicatorem aut raptorem aut ganeonem aut latronem aut homicidam. Alle Stände sündigen gleichmäßig, besonders aber die Vornehmen und Reichen. Wer unter diesen, heißt es später (4. Buch, V, 25), achtet die Ehe? Wer macht nicht aus seinem Hause und seinem Gesinde ein Hurenhaus?*).

Ganz besonders sittenlos sind die Aquitaner, deren Leben ist paene unum lupanar (7. Buch, III, 15). Die Deutschen stehen moralisch höher als die Römer. Wir Römer lieben die Schamlosigkeit, die Goten verfluchen sie. Bei den Gothen ist Unzucht ein Verbrechen, bei uns eine Zierde (7. Buch, VI, 25).

Vielleicht enthalten die Schilderungen des Salvianus große Uebertreibungen. Er hätte aber gewiß nicht gewagt, sein Buch zu veröffentlichen, wenn er leicht zu widerlegen gewesen wäre. Jedenfalls waren zu Zeiten des Salvianus Unzucht und Ehebruch tägliche Ereignisse, auch wenn wir sein Urteil, daß fast alle Christen damals unmoralische Menschen gewesen sind, als die Floskel eines Rhetors oder Bußpredigers betrachten.

Aber auch die Kleriker lebten nicht in Züchten und Ehren (v. Hefele, 2. Bd., S. 686), und welcherlei geschlechtliche Schandtaten man ihnen zutraute, ergibt sich aus den Bußordnungen (vergl. Wasserschleben, Schmidt, Bußbücher, Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts). Vielfach wohnten sie mit Frauen zusammen, welche das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatten, und teilten mit ihnen das Bett. Ein Gesetz des Kaisers Valentinian vom Jahre 370 verbietet dieses (Schayes, S. 81, vergl. auch Du Cange unter Focaria). Die Synode von Epaos bestimmte sogar im Jahre 517, daß kein Kleriker oder junger Mensch eine Klosterfrau besuchen dürfe, wenn er nicht ihr Vater oder Bruder sei (v. Hefele, 2. Bd.², S. 686).

150 Jahre später (658) bestimmt die Synode von Nantes:

Der Geistliche darf nicht Mutter, Schwester oder Tante in seinem Hause haben, "weil schon schreckliche Inceste vorgekommen sind" (v. Hefele, 3. Bd.², S. 104).

Geistliche waren Ende des 7. Jahrhunderts sogar Besitzer öffentlicher Häuser. (Vergl. auch S. 1012, 1024, wo von den Abgaben der Bordelle an die Kirche die Rede ist.) Daher verfügte die Trullanische Synode im Jahre 692:

Wer ein Bordell unterhält, soll, wenn Kleriker, abgesetzt und exkommuniziert, wenn Laie, exkommuniziert werden (v. Hefele, 3. Bd.², S. 341).

Auch in England ließ die Moralität gegen Ende des 8. Jahrhunderts viel zu wünschen übrig.

Die Synode zu Berghamstead vom Jahre 697 bestimmte daher, daß Ausländer, die sich unzüchtig aufführen, aus dem Lande gejagt werden sollen. Wenn der Vorgesetzte eines pagus Unzucht

dam, qui mala fugiunt, quid est aliud paene omnis coetus Christianorum quam sentina.

*) Salvianus de gubernat. dei, 4. Buch, V, 25. Quotus enim quisque est divitum conubii sacramenta conservans, quem non libidinis furor rapiat in praeceps, cui non domus ac familia sua scortum sit, et qui non, in quamcumque personam cupiditatis improbae calor traxerit, mentis sequatur insaniam? treibt, wird er mit 100 Solidi, der Colonus mit 50 Solidi gestraft (v. Hefele, 2. Bd.², S. 355).

In der Mitte des 8. Jahrhunderts waren, wie aus einem Briefe des heiligen Bonifazius vom Jahre 747 an den Bischof Cudbert von Canterbury hervorgeht, englische Dirnen in der Lombardei und in Frankreich überall zu finden (v. Hefele, 3. Bd., S. 561).

Aus England wurden sie unter Eadward (? 938) ausgetrieben (Liebermann, S. 135, Gesetz No. 11).

Bei der großen Synode zu Aachen im Jahre 836 wird geklagt: Manche Frauenklöster sind fast Bordelle geworden (v. Hefele, 4. Bd.², S. 91).

Bei der 3. Aachener Synode von 862 heißt es: Wenn vor der Ehe begangene Fleischessünden die Ehe selbst aufheben würden, so müßte es Scheidungen in Menge geben, denn ut de mulieribus taceam, rarus aut nullus est, qui cum uxore virgo conveniat (!) (v. Hefele, 4. Bd.², S. 252).

Im Jahre 952 bedroht das Konzil zu Augsburg jeden Geistlichen, der eine subintroducta bei sich im Hause habe, mit Absetzung. Das Weib soll mit Ruten gezüchtigt und vom Bischof oder seinem Abgesandten kahl geschoren werden (Theiner, 1. Bd., S. 277). Ein krasses, abstoßendes und wahrhaft entsetzliches Bild von der Unzucht der Geistlichen entwirft Petrus Damiani (gest. 1072) in seinen liber gomorrhianus, das an den Pabst Leo IX. gerichtet ist. Sein wesentlicher Inhalt ist im Literaturverzeichnis unter Damiani mitgeteilt, er berichtet von den ekelhaftesten Verirrungen des Geschlechtstriebes. (Damiani, vergl. auch Dresdner, S. 309 ff., ferner Capecelatro, Kleinermanns, Laderchio, Neukirch, Wambera). Nach Ivo, dem Bischof von Chartres (gest. 1116), der zu den angesehensten Männern seiner Zeit gehörte, war das Nonnenkloster zu St. Fara im Bistum Evreux "non locus sanctimonialium, sed mulierum daemonialium prostribulum". 1128 wurden die Nonnen aus dem Kloster des h. Johannes zu Laon wegen ihres sittenlosen Lebenswandels vertrieben. Dasselbe ereignete sich im Bistum Bologna (Theiner, 2. Bd., S. 205, Anm. *** zu S. 204). Nach Gerhoh, dem Probste von Reichersberg in Bayern (gest. 1169), sind namentlich die Kanoniker durch ihr unzüchtiges Leben ausgezeichnet (Theiner, 2. Bd., S. 225). Papst Innozenz III. (1198 bis 1216) schildert in zahlreichen Briefen die Unzucht der hohen und niederen Geistlichkeit. Aus diesen stammen die folgenden Angaben. Der Erzbischof von Besançon lebte mit seiner Verwandten, einer Aebtissin, in Blutschande. Der Erzbischof von Bordeaux blieb mehrere Tage in der Abtei des h. Eparchius und plünderte sie aus. Er war von zahlreichen Dirnen begleitet. Der Erzbischof von Auxitanum, ein Spieler, war in Unzucht völlig versunken. Der Bischof von Astorga, ein Mörder, lebte in Unzucht und Sodomiterei. Maher, der das Bistum Toul leitete, erzeugte mit seiner Tochter, dem Kind einer Nonne, mehrere Söhne (Theiner, 2. Bd., S. 245 ff.). 1251 ließ der Bischof Grosthead von Lincoln den in Klöstern untergebrachten Nonnen seiner Diözese die Brust drücken, um festzustellen, ob sie Jungfern geblieben waren (Mathieu Paris, Chron. Mag. ed. Luard, 5. Bd., S. 226, vergl. Parrot, Roger Bacon (1894), 35, Anmerk. 1).

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

219

Dafür, daß im 13. Jahrhundert auch der deutsche Klerus nicht moralischer als der italienische und französische lebte, nur einige Beispiele.

Von dem Konzil zu Bremen (1266) werden diejenigen Prälaten mit strengen Strafen bedroht, welche den ihnen untergebenen Klerikern gestatten, sich Weiber zu halten (Theiner, 2. Bd., S. 288). Jene Kleriker oder Laien, welche anderen Klerikern ihre Töchter zur Ehe oder zum Konkubinat geben, dürfen keine Kirche betreten (Theiner, 3. Bd. S. 288). Aehnliche Beschlüsse wurden durch die Konzile zu Münster (1279) und zu Köln (1281) gefaßt. Das letztgenannte Konzil bestimmte außerdem, daß die Beichte nur in der Kirche an einem hellen und allen sichtbarem Orte, nicht aber außerhalb der Kirche an einem dunklen oder finsteren Orte angenommen werden solle. Die Priester dürfen bei der Beichte nicht mit einer Frau in der Kirche allein bleiben und nicht diejenigen absolvieren, mit denen sie Unzucht getrieben haben (Theiner, 2. Bd., S. 293 ff.). 1298 verbietet der Bischof Mangold von Würzburg seinen Geistlichen die Sodomiterei (Theiner, 2. Bd., S. 301). Auf sehr vielen Konzilen des 11., 12., 13. Jahrhunderts, ja bis zum 15. Jahrhundert wird darüber geklagt, daß die Bischöfe ihren Geistlichen das Konkubinat gegen Erlegung bestimmter Abgaben gestatten.

In der heiligen Stadt Cöln mußten im 13. und 14. Jahrhundert strenge Gesetze gegen die Kupplerinnen erlassen werden, die den Geistlichen Dirnen zuführten und Mädchen zur Unzucht verleiteten (Hüllmann, 4. Bd., S. 263).

Durch das Konzil zu Köln vom Jahre 1310 wurde die Unzucht mit Nonnen mit Exkommunikation bedroht. Die gefallenen Nonnen sollten so gezüchtigt werden, daß sie anderen als abschreckendes Beispiel dienten (Theiner, 3. Bd., S. 3). Aehnliche Beschlüsse wurden auf den zahlreichen Synoden und Konzilen des 14. Jahrhunderts gefaßt, von denen die folgenden erwähnt werden sollen: Rouen 1313, Ravenna 1314 und 1317, Valladolid 1322, Benevent 1331, London 1342, Naumburg 1350 u. s. w. (Theiner, 3. Bd., S. 3ff.).

Besonders berühmt sind die Klagen Petrarcas (gest. 1374) über die Unzucht der Kleriker, weil dieser durch seinen Aufenthalt und seine Stellung am päpstlichen Hofe zu Avignon vielfache Gelegenheit fand, die Verhältnisse aus nächster Nähe zu studieren. Ueber das gallische Babylon (Avignon) sagt er unter anderem: "Mitto stupra, raptus, incestus, adulteria, qui jam Pontificalis lasciviae ludi sunt ... et violatas conjuges, et externo semine gravidas rursus accipere, et post partum reddere, ad alternam satietatem abutentium coactos ... (Petrarchae Opera. Basilea 1581, p. 730).

Bekanntlich hat auch Boccaccio (gest. 1375), und zwar in höchst geistreicher Weise, das Cölibat der Geistlichen verspottet (vergl. Boccaccio, Decamerone, z. B. betr. Mönche, 1. Tag 2. und 4. Nov., 4. Tag 2. Nov., 7. Tag 3. Nov., 8. Tag 2. Nov.; betr. Nonnen 3. Tag 1. Nov. und 9. Tag 2. Nov.).

In England schilderte Johann Wiklif (gest. 1384) die Geistlichkeit als eine entmenschte Herde von Wollüstlingen. Sie treiben Unzucht mit Nonnen, verführen die Ehefrauen und morden Jungfrauen, die sich ihnen nicht fügen wollen. Sie steckten Frauen in Mönchskutten, schoren ihnen die Köpfe und nahmen sie dann mit in ihre Wohnungen. Den Beichtstuhl benutzten sie zur Verführung und stellten den Frauen vor, es sei eine kleinere Sünde, sich mit Geistlichen zu vergehen als mit Laien (Theiner, 3. Bd., S. 22).

Das Kirchenschisma scheint die Unzucht der Kleriker begünstigt zu haben, wie dieses leicht verständlich ist, da das Gefüge der Kirche in seinen Grundfesten wankte. Unglaubliches über das unzüchtige Leben der Geistlichen in den Diözesen Bremen, Utrecht und Münster berichtet z. B. ein Schreiben Gregors XII. aus dem Jahre 1408, dem die folgenden Angaben entnommen sind. In diesen Klöstern ist jede Religiosität fast verschwunden. Mönche und Nonnen leben zusammen, es ereignen sich Dinge, bei deren Beschreibung die Feder sich sträubt. Die Kleriker nisten sich in den Klöstern mit ihren Weibern und Kindern ein. Die Nonnen verlassen nach Belieben das Kloster, treiben sich umher und nehmen an Gelagen teil. Während der Ernte bleiben sie mit ihren Freunden auf dem Felde und gestatten sich jede Freiheit. Wie die Mönche, leben auch die Prälaten. Auch diese gesellen sich zu den Nonnen. Die im Kloster geborenen Kinder werden häufig getötet (Theiner, 3. Bd., S. 30*).

Als klassischer Zeuge der großen Verderbtheit der Kirche kurz vor dem Konzil zu Konstanz (1414) gilt Nikolaus von Clemangis (gest. um 1440). Diejenigen Stellen seines berühmten Werkes: de corrupto ecclesiae statu, welche sich auf das Unzuchtsleben der Geistlichen beziehen, sind unter de Clemangis, S. 1013, im Auszuge nach der Ausgabe von 1620 mitgeteilt (de Clemangist). Die Kardinäle begehen Ehebruch und Notzucht und halten sich Dirnen. In den meisten Parochien wünschen die Bürger, daß die Geistlichen Konkubinen besitzen, damit sie sich nicht an den Töchtern und Frauen der Bürger vergreifen (Theiner, 3. Bd., S. 63, Anmerk. ** v. S. 62). Die Kapläne und Kanoniker sind Trunkenbolde, die sich in den niedrigsten Kneipen umhertreiben. Sie lieben fleischliche Vergnügungen und leben wie die Schweine Epikurs. Die Mönche geben sich allen Ausschweifungen hin und beherbergen ihre Konkubinen und deren Kinder bei sich. Die Nonnenklöster sind Bordelle. Ein Mädchen zur Nonne machen, ist nichts anderes als sie der Prostitution zuführen.

In ähnlicher Weise äußert sich Huss (verbrannt 1415). Um 1415 wird der Bischof von Passau, Georg von Hohenlohe als ein besonders lebenslustiger Herr geschildert, der daneben aber den Gottesdienst mit Pracht und Anstand zu feiern verstand. Er setzte das lustige Leben fort, als er 1422 zum Erzbischof von Gran befördert worden war (Theiner, 3. Bd., S. 36, Anm. *** zu S. 35). Johann XXIII., unter den Päpsten einer der verworfensten, wurde namentlich wegen seiner geschlechtlichen Greueltaten abgesetzt. Er soll in Bologna, wo er Statthalter und Legat gewesen ist, 200 Witwen, Ehefrauen und Jungfrauen, auch viele Nonnen entehrt haben. Mehrere seiner Opfer wurden von ihren Ehemännern getötet, ohne daß dieses den Lüstling gestört hätte. Er soll selbst seines Bruders Weib nicht verschont haben (Theiner, 3. Bd., S. 36). Auch der zweite der drei schismatischen Päpste, der 1417 abgesetzte Benedikt XIII., war ein abscheulicher Wüstling, gegen dessen Lasterleben in zum Teil nicht wiederzugebenden Ausdrücken von den Kanzeln gepredigt wurde.

 ^{†)} Daß Clemangis der Verfasser dieses Werkes ist, wird von mancher Seite bezweifelt. (Vergl. Hauck, Realencyklopädie f. protest. Theologie und Kirche, 3. Aufl., 4. Bd., S. 140 ff.)

Das berühmte Konzil zu Konstanz (1414—18) übte auf die Moralität der Geistlichen keinen erkennbaren Einfluß aus. In Speyer wurde das St. Germansstift im Jahre 1422 vom Volke aus Wut über das unsittliche Treiben seiner Bewohner ausgeplündert und verbrannt. Das Baseler Konzil (1431—48) stellte in seiner Sitzung vom 22. Januar 1435 fest, daß hohe Geistliche von den Konkubinariern viel Geld annahmen (Theiner, 3. Bd., S. 71). So erhielt der Bischof von Konstanz von seinen Geistlichen jährlich 200 Gulden dafür, daß er die Konkubinarier gewähren ließ (Theiner, 3. Bd., S. 74.)

Die Konzilien und Synoden der folgenden Jahrzehnte, die sich mit der Unzucht der Geistlichen beschäftigen, sind so zahlreich, daß wir auf Theiners Ausführungen verweisen müssen.

Der berühmte Papst Pius II. (Aeneas Sylvius, 1458-64) durchlebte bekanntlich eine stürmische Jugend und gestand selbst ein, daß er sich zur Keuschheit nicht aufzuschwingen vermöge (Theiner, 3. Bd., S. 83 ff.). Der Bischof Ludwig von Speyer bekämpfte seit dem Jahre 1478 in wohl mehr als 20 Synoden die Unsittlichkeit seiner Kleriker, ohne Wandel schaffen zu können (Theiner, 3. Bd., S. 87 ff.

Unglaublich scheußliche, widerliche und nicht wiederzugebende Dinge wissen der heilig gesprochene Patriarch von Venedig (gest. 1456) Lorenzo Justiniani und der Abt Ambrosius Taversari von Florenz (gest. 1439), ein Freund des Medicäischen Hauses, von den Mönchen und Nonnen und von den Geistlichen überhaupt zu erzählen. Alles, was die Phantasie des größten Wüstlings. das Gehirn des grausamsten Verbrechers zu ersinnen vermag, in den Schriften der beiden genannten Männer ist es zu finden. Kaum weniger verderbt als die italienischen waren damals die schweizer und viele deutsche Klöster, z. B. diejenigen im Erzbistum Magdeburg. Diese Unerhörtheiten werden dadurch verständlicher. daß manche Päpste den Geistlichen mit schlechtestem Beispiele vorangingen. So führte Sixtus IV. (1471-84) ein wollüstiges Leben und verschaffte sich die Mittel zu demselben durch Abgaben, die er von sodomitischen Kardinälen und den Bordellen Roms bezog. Letztere brachten ihm jährlich 80 000 Dukaten. Auch sein Nachfolger Innozenz VIII (1484-92) war wegen seiner Ausschweifungen berüchtigt. Ihm folgte "der Heros des Sinnengenusses", Alexander VI. (1492 bis 1503), der die Hochzeit seiner Tochter, die zugleich seine Kokubine war, durch die bekannten Bacchanalien beging.

Savonarola (gest. 1498 zu Florenz am Galgen über dem Scheiterhaufen) rügt die Unzucht und die Knabenliebe der Geistlichen.

In Deutschland eiferten gegen die Unzucht der Kleriker der Abt Trithemius (gest. 1516), der Dichter Sebastian Brand (gest. 1520) und der berühmte Kanzelredner Geiler von Kaisersberg (gest. 1510) (Theiner, 3. Bd., S. 96 ff.). Viele Geistliche infizierten sich am morbus gallicus und gingen daran zu Grunde; bisweilen auch deshalb, weil sie sich scheuten, einen Arzt zu rufen (Theiner, 3. Bd., S. 145 ff.).

Auch im 16. Jahrhundert verstummen die Klagen über die Unzucht der Geistlichen nicht, wie noch an wenigen Beispielen gezeigt werden soll. Papst Julius III. (gest. 1556) lebte unzüchtig. Er und der Kardinal Creszentius hielten sich gemeinschaftliche Weiber und erzogen die Kinder derselben auf gemeinschaftliche Kosten. Das war

1012

der Papst, der seinen Affenwärter zum Kardinal machte (Theiner, 3. Bd., S. 220, Anm. *). In einer dem Kaiser Ferdinand I. von dessen Rat Staphylus überreichten Denkschrift wird die Unzucht der Geistlichen besprochen. Auf dem Konzil zu Trient (1545 bis 1563) war von den geschlechtlichen Ausschweifungen der Kleriker mehrmals die Rede. In Bayern z. B. herrschte damals der Konkubinat bei den Geistlichen fast allgemein, soweit diese nicht in geordneter Ehe lebten (Theiner, 3. Bd., S. 226 ff.).

Wir sehen also, daß das Konzil von Trient das Uebel nicht ausrottete und daß die Reformation Luthers die katholische Kirche nicht vermocht hat die Ursachen zu beseitigen, welche die Unzucht der Geistlichen verschuldeten.

Aus den vorstehend mitgeteilten Tatsachen ergibt sich, daß die Kirche seit ihrem Bestehen durch die Unzucht der hohen und niedrigen Geistlichkeit befleckt wurde. Es handelt sich hier aber nicht etwa um eine nur bei einigen Personen auftretende Verfehlung, sondern um Vorkommnisse, welche in allen Ländern bei sehr vielen Personen gleichzeitig zur Beobachtung gelangen. Hieraus folgt, daß diese Erscheinungen auf eine gemeinsame Ursache zurückgeführt werden müssen. In dem Cölibat ist diese Ursache gefunden. Die Kirche verdammte große Scharen von kräftigen und müßigen Menschen zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit und versuchte einen der vitalsten Triebe zu unterdrücken. Dieses unhygienische Beginnen mußte seine Früchte tragen und konnte höchstens bei besonders starken Charakteren ungestraft zur Anwendung gelangen, denen metaphysische Genüsse die weltlichen ersetzten.

So hat denn Luther auch vom hygienischen Standpunkte aus völlig recht, wenn er sagt: "Ich will aber rathen treulich, um viele Sünden, die heimlich einreissen, zu meiden, dass weder Knabe noch Mägdlein sich zur Keuschheit oder geistlichem Leben verbinde vor 30 Jahren" (Luther).

Literatur zu Abschnitt VIII A.

Ambrosius, siehe Decretum Gratiani und Corp. juris canonici.

Bauer, M., Das Geschlechtsleben in der deutschen Vergangenheit (1902). (Feuilletonistisch !)
Boccaccio, Decamerone. Betr. Mönche: 1. Tag 2. u. 4. Nov., 4. Tag 2. Nov., 7. Tag 3. Nov., 8. Tag 2. Nov.; betr. Nonnen: 3. Tag 1. Nov. und 9. Tag 2. Nov.
Capecelatro, Storia di S. Pier Damiano (Firenze 1862), S. 156.

de Clemangis, Nicolai, Archidiaconi Baiocensis, scritoris (!) vetusti, DE CORRVPTO ECCLESIAE STATU Liber unus . . . Denuo separatim editus studio Johannis a FVCHTE. Helmaestadi, Typis heredum Jacobi Lucy. Anno 1620. Die Seiten sind nicht numeriert (Kgl. Bibl. Berlin C 4316). Cap. XII, 2 . . Cardinalium . . Nec enumerare uolo earum (Druckfehler für eorum) adulteria, stupra, fornicationes, quibus Romanam curiam etiam nunc incestant. Nec referre obscänissimam illorum familiae vitam. Cap. XV, 2. Jam illud, obsecro, quale est quod plerisque in diocösibus, rectores ex certo et conducto cum suis prälatis precio, passim et publice Concubinas tenent. Cap. XVI, 3. Presbyteri . . . ex meretricum suarum complexibus ad divinum altare veniunt. Sie verbringen den Tag in Kneipen, fluchen und schimpfen. Cap. XIX, 1 . . . Praelati. Difficile itaque est statuere, qui eorum magis incommodent suo gregi. Hi qui deserto eo lupisque exposito cum scurris et parasitis in aula versantur . . . Cap. XX. De Capellanis et Canonicis . . . Adhuc autem ebrios, incontinentissimos, utpote quidem passim et inverecunde prolem ex meretrice susceptam et scorta uice conjugum domi teneant . . . in carnis uoluptatibus hauriendis suae uitä felicitatem, ut porci Epicuri constituunt. Cap. XXII. Medicantes (Monachi) . . . Annon lupi rapaces sunt . . mero se lautis epulis non cum suis uxoribus, licet saepe cum suis parvulis auide satiantes, cunctaque libidinibus quare torrentur ardore polluentes f Cap. XXIII, 2. Monialium (Monacarum) monasteria . . . Nam quid aliud sunt hoc tempore puellarum monastria, nisi quaedam, non dico Dei sanctuaria, sed Veneris execranda prostibula ? Sed lascivorum et impudicorum juvenum ad libidines explendas receptacula, ut idem hodie sit puellam uelare quod et publice ad scortandum exponnere?

Codex Justinianus ed. Mommsen et Krueger.

Codex Theodosianus ed. Gothofredus. 5. Bd., 1665.

Corpus juris civilis ed. Krueger et Mommsen. 3 Bde. 1) Institutiones recogn. Krueger. Digesta recogn. Mommsen. 2) Codex Justinianus recogn. Krueger. 3) Novellae recogn. Schoell und Kroll.

Corpus juris canonici ed. Friedberg. Decretum magistri Gratiani, Pars prior, p. 1128, cap. IV, 1879.

Corvin, Historische Denkmale des christlichen Fanatismus, 2 Bde. (1845).

Damiani, Petri, Opera omnia. III Volumina (Lugduni 1623), 3. Bd., S. 449. Liber gomorrhianus ad Leonem IX. Rom. Pont., Cap. I, S. 450: Ut autem res vobis (sc. papae) tota per ordinem pateat, ex hujus neguitiae scelere quatuor diversitates fiunt. Alii siquidem secum, alii aliorum manibus, alii inter femora, alii denique consumato actu contra naturam delinquunt: et in his ita per gradus ascenditur, ut quaeque posteriora praecedentibus graviora judicentur. Cap. VI. De spiritualibus Patri-bus, qui cum filiis suis coinquinantur. Cap. VII. De illis, qui eisdem, cum quibus lapsi sunt, sua crimina confitentur. (Die sündhaften Geistlichen beichteten einander und absolvierten sich dann gegenseitig.) Cap. VIII. Quod sicut sacrilegus Virginis violator, ita quoque filii spiritualis prostitutor jure sit deponendus. Cap. IX. Quod cjusdem criminis reus sit, et qui cum carnalis, vel Baptismatis filia labitur. Cap. XIII. De his, qui fornicantur irrationabiliter, id est, qui miscentur pecoribus, ant cum masculis polluntur. Cap. XIV. De his qui in pecudes, vel in masculos aut olim polluti sunt, aut hactenus hoc vitio tabescunt. Cap. XV. De Clericis, vel Monachis, si fuerint masculorum insectatores.

Decretum Gratiani, Editio ultima Taurini 1620, pag. 1615, causa 32, quaestio 4, cap. 4.

Dresdner, Kultur und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. u. 11. Jahrhundert (1890).

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitalis unter Focaria.

Epheser 5, 25 ff.

v. Hefele, Konziliengeschichte, 2. Aufl.

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1829) 263.

Kleinermanns, Der h. Petrus Damiani (Steyl 1882) S. 99.

1. Korinther 7, 10 ff.

Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. N. F. (1871).

Laderchio, Vitae S. Petri Damiani in sex libros distributae, 1. Bd., S. 127 (Romae 1702). Liebermann, F., Gesetze der Angelsachsen (1898-1903).

Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, 2. Bd. (1878) 474 ff.

Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. Herausg. v. K. Pannier, Reclamsche Ausg. S. 94.

Matthaei Parisiensis, Chronica majora ed. Luard, 5. Bd., S. 226 . . . Et quod indignum scribi, ad domos religiosarum veniens, fecit exprimi mammillas earundem, ut sic physice si esset inter eas corruptela experiretur.

Matthaeus 19, 4 ff.

Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani (Göttingen 1875) S. 54.

Parrot, Roger Bacon (1895) S. 35, Anm. 1.

Petrarchae Opera. Basileae 1581. Liber sine titulo p. 780.

Römer 7, 2 ff. Rosenthal, Ed., Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht (1880)

Sabatier, M., Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche (1828).

Salvianus, De gubernatione dei ed. Carolus Halm (1877), Mon. Germ. Auct. T. I.

Schayes, Essai historique sur les usages, les croyances des Belges (1884).

Schmidt, Herm. Jos., Die Bußbücher und die Bußdisciplin in der Kirche (1883) S. 208, 215.

Theiner, Joh. Anton u. Augustin, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. 2. Aufl., 3 Bde. (1892/97).

Traversarii, Ambrosii, Epistolae ed. Mehvs (Florentiae 1759).

Wambera, Der h. Petrus Damiani. Inaug.-Diss. (Breslau 1875) S. 33.

Wasserschleben, Geschichte der Bußordnungen in der abendländischen Kirche (1851).

Zschimmer, Salvianus und seine Schriften (1875).

B. Deutschland.

Auch bei den Germanen war die Vielweiberei bekannt, wie Tacitus (Germania, Kap. 17 und 19) anerkennt. Sie erhielt sich bei den Nordgermanen länger als bei den südlich und westlich vorgedrungenen Stämmen. So erzählt Adam von Bremen, der um 1076 starb, daß die Schweden in allem Maß hielten, nur nicht in der Zahl der Weiber. Aber diese Ehen waren vollberechtigt und die Sprossen derselben rechtlich anerkannt. Auch bei den Merowingern findet sich die Vielweiberei. Dies gilt z. B. für König Chlotar I. und Dagobert I. Letzterer hatte drei Frauen und unzählige Kebsen, Pippin II. zwei Frauen.

Um mehrere Stufen tiefer als die polygame Ehe steht der Konkubinat, der bei den Germanen gleichfalls, namentlich bei den wohlhabenderen Ständen verbreitet gewesen ist und, ohne großes Aergernis zu erregen von diesen das ganze Mittelalter hindurch gepflegt wurde.

So wird uns von dem Harem des Ostgoten Theodorich, des Westgoten Alarich, des Vandalen Godegisil berichtet.

Auch Karl der Große mußte der Sage nach wegen Vielweiberei im Fegefeuer büßen, und Ludwig der Fromme scheint nicht züchtiger gewesen zu sein. Immerhin lebten, wie das auch von Salvianus anerkannt wird (S. 1007), die Deutschen des 4. und 5. Jahrhunderts bei weitem moralischer als die Römer der späteren Kaiserzeit, und die Sachsen, Friesen und Nordländer waren trotz ihrer Weiberfreudigkeit auch in späteren Jahrhunderten noch reinen Sinnes (Weinhold, 2. Bd., S. 13 ff.

Tacitus, Germania ed. Zermial cap. 17 und 19. cap. 17. Quamquam (obgleich die Frauen nur leicht bekleidet sind) severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur. cap. 19. Ergo septa pudicitia agunt (feminae), nullis spectaculorum inlecebris, nullis conviviorum irritationibus corrupta ... paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa; abscissis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit ...

Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl. (1882).

1. Rechtsgrundsätze.

a) Volksrechte.

Die deutschen Volksrechte ahnden Ehebruch, außerehelichen Geschlechtsverkehr und Unzucht mitstrengen Strafen, da die geschlechtliche Entehrung (fornicatio, adulterium) von den Germanen als Verbrechen betrachtet wird (Brunner, 2. Bd., S. 658ff.).

Bei den Nordgermanen konnte aber nur die Frau, nicht der Mann des Bruches der eigenen Ehe sich schuldig machen (Rosenthal, S. 54).

Die Frau, welche sich preisgegeben hat, konnte von den Verwandten getötet oder verkauft werden. So bestimmt der Edictus Rothari No. 189 aus dem Jahre 643 potestatem habeant parentes in eam dare vindictam. Aehnlich äußert sich die Lex Visigoth. III 4, 5. Und nach Gregor von Tours (Hist. Franc, 6. Buch, Cap. 36, 13) wurde eine Frau von den Verwandten verbrannt ad ulciscendam humilitatem generis sui. Vergl. auch Lex Burg. 35, 3.

Bei den Altsachsen wurde die Entehrte von den Verwandten ge-

zwungen, sich aufzuhängen, während bei den Ditmarsen die Verwandten die Todesstrafe vollzogen (Grimm, Rechtsaltertümer, 2. Bd., S. 275).

Bei Ehebruch einer Freien mit einem Unfreien erhält nach westgotischem Rechte jeder der Schuldigen 100 Geißelhiebe (Lex Visigoth, Liber. 3, Tit. II, 3).

Nach der Anschauung der Burgunder und Longobarden gilt eine Freie als entehrt, die sich mit einem Knechte einläßt (Lex Burg. 35, 2, 3, und Lex Rothari, 221, 193).

Nach fränkischem Recht wird die weibliche Unzucht nicht von Staatswegen verfolgt.

Die Capitula Remedii dagegen setzen folgende Strafen fest: beim ersten Unzuchtsfall 12 Solidi oder Prügelstrafe, beim zweiten Prügelstrafe und Einkerkerung, beim dritten Prügelstrafe, Einkerkerung und 12 Solidi (Cap. Remedii 7, 8).

Eine Freie, die Unzucht treibt, wird nach westgotischem Recht öffentlich mit 300 Geißelhieben bestraft und dann aus der Gemeide vertrieben. Wird sie nochmals aufgegriffen, so erhält sie wiederum 300 Geißelhiebe und wird einem Armen zu schwerer Arbeit in Fron gegeben. Wenn sie auf Veranlassung ihres Herrn gehurt hat, um für diesen durch ihr Gewerbe Geld zu verdienen, so erhält der Herr die gleiche Strafe wie das Mädchen (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 17).

Der Freie, der eine fremde Freie antastete, wurde ursprünglich von den Verwandten bestraft. Er konnte sogar auf frischer Tat ertappt, nach der Lex Fris. V, 1 von diesen getötet werden. Nach isländischem Recht hatte der Vater, Sohn oder Bruder die Befugnis, den Schuldigen bis zum nächsten Allthing zu erschlagen.

Nach westgotischem Recht wird der Verführer einer verheirateten Frau dem Ehemann zu beliebiger Strafe ausgeliefert. Dasselbe ist mit der verführten oder ehebrecherischen Frau der Fall (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, No. 3). Der betrogene Ehemann wird nicht bestraft, wenn er seine ehebrecherische Frau und deren Verführer tötet (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 4). Der Vater und nach seinem Tode der Bruder oder der Vaterbruder darf eine ehebrecherische Tochter ungestraft töten (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 5).

Nach Frankenrecht wird die außereheliche Schwängerung einer Freien mit 50, nach longobardischem Recht mit 12 oder 20 Solidi bestraft, je nachdem sie ancilla romana oder gentilis ist, während sich das bayrische und friesische Recht mit 4 Solidi begnügen (Lex Sal. 25, 3 Lex Rib. 35, 2, Lex Rot. 194).

Ein Unfreier, der mit einer Freien Unzucht begangen hat, wird nach bayrischem Recht (Lex Bajuw. VIII, 9) den Verwandten ad interficiendum übergeben, nach westgotischem Recht wird er zunächst geprügelt und dann verbrannt (Lex Visig. III 2, 2).

Der außereheliche Verkehr eines Knechts und einer Unfreien wird nach dem Gesetz der ripuarischen Franken (Lex Rib. 58, 17) mit Entmannung oder 3 Solidi, nach Lex Sal. 25, 8 mit 120 Hieben oder 3 Solidi bestraft. Stirbt die Magd, so muß der Täter 6 Solidi zahlen oder wird entmannt. (Lex Sal. 25, 7.)

Bei Notzucht wird das Haus, in dem sie verübt wurde, zerstört und alles Lebende darin, insbesondere das Vieh getötet (Brunner, 2. Bd., S. 667).

Die Notzucht einer Witwe oder einer unverehelichten Freien wird nach westgotischem Recht bei einem Freien mit 100 Geißelhieben, bei einem Sklaven mit dem Feuertode bestraft. Der Freie wird außerdem zum Sklaven gemacht (Lex Visigoth., Lib. 3, Tit. 4, 14).

Geistliche, die einen unkeuschen Lebenswandel führen, erhalten nach westgotischem Recht strenge Kirchenstrafen. Die Weiber aber, mit denen sie sich vergingen, werden mit 100 Geißelhieben bestraft. Dieses Gesetz entspricht den Beschlüssen der Synode zu Toledo von 653 (Lex Visigoth, 3. Buch, 4 Tit. 18). Geschlechtlicher Verkehr von Männern unterein-

ander wird mit Kastration beider bestraft (Lex Visigoth, 3. Buch, 5, Tit, 4).

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., S. 658 ff.

Capitulare Remedii episcopi curiensis ed. Hänel. Mon. Germ. Leg., Tom. 5, pag. 183. De adulterio.

Edictus Rothari siehe Leges Longobardorum.

Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 2. Bd. (1899) 275.

Gregorius Turensis, Historia Francorum ed. Arndt et Krusch. Mon. Germ. Script. rerum mervingicarum, Tom. I.

Leges Bajuvariorum ed. Merkel. Mon. Germ. Leg., Tom. 8, pag. 299.

Leges Burgundiorum ed. de Salis. Mon. Germ. Leg. nat. germanic. Tom. 2, pars 1, pag. 68 seq. Lex Gundebada, Cap. 35, 2. Leges Longobärdorum ed. Bluhme. Mon. Germ. Leg., Tom. 4, Edictus Rothari

No. 189, 193, 221.

Lex Frisionum ed. de Richthofen. Mon. Germ. Leg., Tom. 3, pag. 663. Titulus V und VI.

Lex Ribuaria ed. Sohm. Mon. Germ. Leg., Tom. 5, pag. 228. Lex Salica ed. R. Behrend. 2. Aufl. (1897) Cap. XXV De adulteriis ancillarum.

Lex Visigothorum ed. Zeuner. Mon. Germ. Leg. Sect. I, Tom. I.

Rosenthal, Ed., Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht, (1880).

Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. I. Das Strafrecht der Germanen (1842).

b) Kapitularien der fränkischen Könige.

Auch in den Kapitularien der fränkischen Könige ist mehrfach von Unzucht und Ehebruch bei Laien und Klerikern die Rede.

So bestimmte Pippin II. in einem Kapitular aus dem Jahre 744 Similiter decrevimus, ut laici homines legitimi vivant et diversis fornacationem non faciant . . . Et omnes Clerici fornicationem non faciant (Pippini, capit. Suession).

Karl der Große verbietet den Priestern in seiner Admonitio generalis vom 23. März 789 unter No. 49 den unzüchtigen Verkehr mit Männern und Tieren (Capitular. reg. Franc., 1. Bd., S. 57).

Ferner heißt es in dem Capitulare missorum generale von 802: No 18 Monasteria puellarum firmiter observata sint, et nequaquam vagare sinantur . . Ubi autem regulares sunt . . ne fornicatione deditae, non ebrietatis, non cupiditate servientes. No 22 Canonici . . Nequaquam foris vagari sinantur, sed sub omni custodia vibant, . . non fornicarii . . non per vicos neque per villas . . luxoriando vel fornicando. Diese Verbote deuten darauf hin, daß sich Mönche und Nonnen im Lande umhertrieben und Unzucht trieben. (Cap. reg. Franc., 1. Bd., S. 95.)

Ludwigder Fromme befahl um 820 (?) in seinem Capitulare de disciplina palatii acquisgranensis, daß jeder seiner Ministerialen genau feststellen solle, ob sich unter seinem Gesinde eine Dirne befinde. Wer eine solche Dirne beherberge, solle sie auf seinen Schultern bis auf den Markt tragen. Dort solle das Weib gegeißelt werden. Wenn

sich der Wirt der Dirne hiergegen sträubt, so soll er zugleich mit dieser gegeißelt werden (Capitular. reg. Franc., 1. Bd., 298).

Die Heiligkeit der Ehe wird von den Karolingern nach dem Vorbilde Karls des Großen wenig geachtet. Sie hinterließen alle, mit Ausnahme von Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen, uneheliche Nachkommen. Am Hofe gab es Kebsweiber in Menge, welche zum Teil in den Frauenhäusern der Fronhöfe untergebracht waren (v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, 1. Bd. S. 135, 205). 852 erteilte sogar die Mainzer Synode den Unverheirateten die Erlaubnis, Kebsweiber zu halten. Mädchenraub und Entführung, selbst von heiligen Orten, gehörte damals zu den häufigeren Vorkommnissen. Unter diesen Umständen darf es nicht wunder nehmen, daß die geschlechtlichen und ehelichen Verhältnisse auf allen Synoden des 9. Jahrhunderts zur Sprache kamen (Dümmler, 2. Aufl., 3. Bd., S. 671 ff.). Vergl. S. 1009. die Beschlüsse der Aachener Synoden von 836 und 862.

Das königliche Haus war der Hort der Unsittlich-Lotharius concubinis abutens uxorem suam reginam abicit. keit. (Prudentii ann. 857 zitiert von Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs, 2. Bd., S. 6, Anm. 2, 2. Aufl., 1887). Hukbert, der Schwager des Königs Lothar II. (855-869), verwandte die Einkünfte der berühmten Abtei St. Maurice für Huren, Hunde und Jagdfalken (Dümmler, 2. Bd., S. 6). Er drang in das Kloster Luxeuil ein und hielt sich dort mehrere Tage mit liederlichen Weibern auf. Er soll seine eigene Schwester Thietberga, die Gemahlin Kaiser Lothars II., vor ihrer Verheiratung gemißbraucht haben (Dümmler, 2. Bd., S. 7). Diese Beschuldigung ist wahrscheinlich grundlos, obgleich Thietberga sie wohl infolge eines erpreßten, dann von ihr widerrufenen Geständnisses - für richtig erklärt hatte. Die ganze Angelegenheit zeigt aber, was man an dem Hofe der Karolinger für möglich hielt.

Capitularia regum Francorum, T. I ed. Alfr. Boretius (1888), T. II ed. Alfr. Boretius et Vict. Krause (1897) Mon. Germ. Leg. Sec. II, Tom. 1 et 2. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl.

v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, 1. Bd., 1862. Pipini principis capitulare Suessionense, Mon. Germ. Leg. Sect. II, T. I, p. 29.

c) Spätere Rechtsnormen bis zur Carolina.

Nach dem Untergange der fränkischen Monarchie kamen Volksrechte und Kapitularien allmählich wieder außer Gebrauch und an ihre Stelle trat zumeist das ungeschriebene örtliche Recht. Dieses örtliche Recht wurde dann im Laufe der folgenden Jahrhunderte kodifiziert.

Der Sachsenspiegel, der zwischen 1224 und 1235 entstand, ist gegen die unkeusche, nicht verheiratete Frau nachsichtig. Das unverheiratete Weib verliert durch Unkeuschheit nicht das Leben, auch nicht einmal das Recht oder Erbe (Friese, S. 267). Die öffentlichen Weiber waren zwar ehrlos, aber nicht rechtlos: eine Rechtsanschauung, welche, unter dem Einfluß der Kirche gewonnen, die in der Gegenwart herrschende antizipiert. Das verheiratete Weib dagegen wurde durch Ehebruch straffällig. Wahrscheinlich wurde sie bei flagrantem Verbrechen enthauptet. Notzucht - ob an einer berührten oder unberührten Frau - wird mit Enthauptung bestraft (Friese, S. 270). Das Haus, in dem die Notzucht getrieben, wird gebrochen und alle lebenden Wesen werden getötet (Friese).

Nach dem Schwabenspiegel, dessen Entstehung zwischen die Zeit von 1273 und 1282 fällt, steht auf Ehebruch (oberhurerei, S. 174) zwischen Christen die Enthauptung. Unter Ehebruch ist hier jeder außereheliche Geschlechtsverkehr einer verheirateten und einer unverheirateten Person verstanden. Dagegen bleibt der Ehebruch der Hausfrau oder der Magd eines Gastwirtes wegen der großen Versuchung, welcher diese Personen unterliegen, privilegiert. Dieser privilegierte Ehebruch wird durch heimliche Kirchenbuße gesühnt (Caspar, S. 36).

Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1276 wird eine Dirne mit Abschneiden der Nase bestraft, welche während der Fastenzeit die Stadt betritt (Caspar, S. 56) und auf Notzucht steht Lebendigbegraben (Caspar, S. 81).

Die späteren in Deutschland gültigen Rechtsnormen suchen das durch die Volksrechte sanktionierte Tötungsrecht des Ehemannes einzuschränken. So heißt es im Landfrieden (Constitutio pacis) Friedrichs II. aus dem Jahre 1235: Statuimus igitur, ut nullus, in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet. Nur die Notwehr macht eine Ausnahme (Constit. pacis, Mon. Germ. Leg. Sect 4, Tom. 2, pag. 243, § 5). Diese Bestimmung wurde durch die Constitutio pacis in Franconia des Kaisers Rudolf von Habsburg vom Jahre 1281 im wesentlichen bestätigt (Constit. pacis in Francon. Mon. Germ. Leg., Tomus 4, pag. 432).

Das kleine Kaiserrecht aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts verbietet dem Ehemann gleichfalls, sich wegen Ehebruchs an der Frau durch Todschlag zu rächen; doch darf er die Frau aus dem Hause treiben und ihr Vermögen an sich nehmen (Rosenthal, S. 74).

In einigen Partikularrechten bleibt jedoch das Tötungsrecht des Ehemanns bestehen. Dieses gilt z. B. für den Rechtsbrief des Edlen Bernhard von Lippe (Zusatz vom Jahre 1244), nach welchem dem Ehemann erlaubt war, die ehebrecherische Frau entweder zu töten, oder sich mit Geld abfinden zu lassen. § 12. Si vero cum uxore sua adulterantem deprehendat in optione ejus erit, utrum velit ipsum morti condempnare vel ab eo pecuniam extorquere (Gengler, S. 256). Unterläßt es jedoch der Mann, dem Gerichte anzuzeigen, daß er seine Frau wegen Ehebruchs getötet habe, so wird er nach dem Altprager Stadtrecht von 1269 als Mörder betrachtet (Rosenthal, S. 77).

Nach dem Rechtsbuch der Stadt Memmingen aus dem 14. Jahrhundert konnte der Mann, der seine Frau in flagrantem Ehebruch ertappte, diese zwar töten, er mußte aber vor Gericht einen Eid leisten, daß er sie in flagranti ertappt habe. Dann war er straflos (Rosenthal, S. 77).

Nach dem Altprager Stadtrecht von 1269 durfte der Ehemann die ehebrecherische Frau und ihren Verführer sogar pfählen.

In späteren Rechten muß der Ehemann eine in Gold zu erlegende Scheinbuße zahlen. Diese betrug z. B. nach dem Züricher Recht aus dem 16. Jahrhundert "18 haller". Sie wurden auf den Leichnam der Frau gelegt (Rosenthal, S. 80).

Allmählich verschwindet das Rache- und Tötungsrecht des beleidigten Gatten aus der Gesetzgebung. Noch 1552 war es jedoch in Bern vorhanden, während es in der Berner Gerichtssatzung von 1614 fehlt.

Der Ehebruch wird bei der Frau auch weiterhin zumeist mit dem Tode bestraft, während der Mann, der sich mit einer Unverheirateten vermischt, nach dem Wiener Stadtrecht von 1340 nur mit Kirchenstrafen belegt wird. Doch bedrohen die Magdeburger Fragen (3. Buch, 7. Cap., 2 dist.) Mann oder Frau, wenn sie Ehebruch mit Verheirateten oder Unverheirateten begehen, gleichmäßig mit Enthauptung (Rosenthal, S. 86ff.).

Nach dem Hamburger Stadtrecht von 1270 steht auf Incest und Ehebruch der Tod, während Ehebruch im 16. Jahrhundert in Hamburg nur mit Prangerstrafe geahndet wurde (Rosenthal, S. 89).

Das Pfälzisch-Malefizrecht von 1552 bestraft den Ehebruch mit dem Tode, beim Manne durch Enthauptung, beim Weibe durch Ertränken (Rosenthal, S. 90). In Berlin wurden 1584 wegen Ehebruch Ursula Ziesemer ertränkt und Caspar Hertz geköpft. 1592 wurde der Jungfernknecht, dem in Cöln-Berlin die öffentlichen Weiber unterstellt waren, sowie der Ratsfischer aus demselben Grunde enthauptet (Fidicin, S. 418).

Nach dem Hofrecht zu Erkel (um 1500) und der Dorföffnung von Oeschen (um 1559) wird der Ehebruch mit einer Geldstrafe gesühnt (Rosenthal, S. 91). Viel rohere Strafen kennen das lübische und das rigaische Recht (Rosenthal, S. 92). Die Strafe der Verbannung, und zwar auf längere oder kürzere Zeit, ja auf Ewigkeit, wird in Lüneburg im 15. Jahrhundert und in Wismar 1363 gegen Ehebrecher vollstreckt.

In Zürich bestrafte 1415 der Rat diejenigen Männer, die ihre Frauen verstießen, um mit öffentlichen Dirnen zusammenzuwohnen, oder Frauen, die ihren Männern entliefen, um mit anderen Männern zu leben, mit Vertreibung aus der Stadt, bis sie von ihren Buhlern abließen (Rosenthal, S. 94).

Der Ehebruch zwischen Juden und Christen wurde im Mittelalter auf das grausamste bestraft, z. B. im Schwabenspiegel und im Stadtrecht von Augsburg (1276) mit dem Feuertode beider Schuldigen. 1493 wurden Christen wegen Verkehrs mit Jüdinnen und Juden wegen Verkehrs mit Christinnen mit dem Tode bestraft (Lammert). Jedoch war man 1590 in Augsburg bereits milder gesinnt, da man den jüdischen Ehebrecher nur mit Ruten prügelte.

Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhaltes des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechtes. Dissert. inaug. Berlin (1892).

Constitutio pacis, Mon. Germ. Leg. Sect 4, T. 2, p. 245, Par. 5. Constitutio pacis in Franconia, Mon. Germ. Leg., T. 4, p. 432.

Fidicin, Geschichte Berlins (1842).

Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels (1898).

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852).

Lammert, Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege (1880). Magdeburger Fragen, herausg. v. J. Fr. Behrend, S. 198. Sachsenspiegel, herausg. v. Homeyer (1842/66).

Schwabenspiegel, herausg. von v. Lassberg (1840).

d) Carolina.

Das deutsche Strafrecht fand dann 1532 durch die unter Karl V. erlassene peinliche Gerichtsordnung, die Constitutio Criminalis Caro-lina (CCC), eine für die folgenden 150 Jahre fast allein gültige Kodifikation (Wachenfeld, S. 246). Aus dieser beziehen sich die folgenden Paragraphen auf Geschlechtsvergehen und Unzuchtsverbrechen.

Artikel 116. Straff der vnkeusch, so wider die natur

qeschicht. Unzucht mit dem Vieh, von Mann mit Mann, Weib mit Weib wird mit dem Feuertode bestraft (S. 236).

Artikel 117. Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden (z. B. mit Stieftochter, Schwiegertochter, Stiefmutter): Die Strafe richtet sich nach der Eigenheit des Falles und soll jedesmal besonders festgesetzt werden.

Artikel 118. Entführung wird nach der Entscheidung der Richter bestraft.

Artikel 119. Notzucht wird mit dem Tode durch das Schwerdt bestraft. Versuchte Notzucht wird nach dem Gutdünken der Richter bestraft.

Artikel 120. Ehebruch soll nach dem Gutdünken der Richter bestraft werden.

Artikel 121. Bigamie soll nicht mit dem Leben, aber so hart wie Ehebruch (Art. 120) gestraft werden.

Artikel 122. Verkauf der Frauen oder Kinder zu unzüchtigen Zwecken macht ehrlos und soll nach gemeinem Recht bestraft werden.

Artikel 123. Kuppelei und Beihilfe zum Ehebruch wird mit Landesverweisung, Pranger, Abschneiden der Ohren oder Auspeitschung bestraft.

Artikel 133. Abtreibung eines lebensfähigen Kindes wird bei Männern mit dem Schwerdt, bei Frauen mit Ertränken bestraft. Abtreibung einer nicht lebensfähigen Frucht soll nach Gutdünken der Richter bestraft werden. (Carolina.)

Carolina, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V., herausg. von Zoepfl (1842) Wachenfeld in Kohler, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 2. Bd. (1904) 246.

e) Neuere Rechtsgrundsätze.

Während das Mittelalter gegen geschlechtliche Ausschweifungen aller Art nur in der Theorie zu Felde zog, in praxi aber bei Geistlichen und Laien ein Auge zudrückte, solange die Vergehen nicht einen besonderen Umfang annahmen oder die Religion bedrohten, wurde vom 17. Jahrhundert an bis in die zweite Hälfte des 18. jede geschlechtliche Unsittlichkeit für strafbar erklärt (vergl. Oesterreich und Wien, S. 1033 ff.). Allmählich aber sah man ein, daß der Staat nicht die Unsittlichkeit als solche zu strafen habe, sondern nur der Verführung und dem öffentlichen Aergernis entgegentreten müsse. Diese Grundsätze haben denn auch in die meisten Gesetzbücher der Neuzeit Aufnahme gefunden. Nur die unnatürliche Unzucht — der Geschlechtsverkehr Gleichgeschlechtlicher und zwischen Mensch und Tier — wird noch von Staatswegen verfolgt: ein Ueberbleibsel des früheren Mittelalters (Loening, S. 484).

Loening, Sittlichkeitspolizei in Schoenbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., 3. Bd. (1898) 484.

2. Der Kampf gegen die Prostitution und die Geschlechtskrankheiten*).

Die öffentliche Abwehr der Geschlechtskrankheiten beginnt in Deutschland mit der Einrichtung der gemeinen Frauenhäuser. Hieran schloß sich die Untersuchung der in den Frauenhäusern unter-

^{*)} Literatur siehe S. 1036 ff.

gebrachten Dirnen und die Unterbringung der krank befundenen Frauen in den sogenannten Franzosenhäusern. Hand in Hand mit diesen Abwehrmaßregeln ging die Bekämpfung der Prostitution überhaupt und zwar durch gesetzgeberische oder polizeiliche Akte, sowie durch religiöse Einrichtungen.

Alle die eben genannten Maßregeln stehen natürlich in zeitlicher und ideeller Abhängigkeit von einander, und wenn sie im folgenden getrennt werden, geschieht dieses nur, um die einzelnen Tatsachen besser überblicken zu können.

1. Fahrende Frauen und Frauenhäuser.

Die Prostituierten waren entweder fahrende, d. h. nicht seßhafte Frauen, oder seßhafte, zumeist in den gemeinen, d. h. öffentlichen Frauenhäusern untergebrachte Dirnen.

a) Fahrende Frauen.

Die öffentlichen Weiber, die etwa in älterer Zeit unter den Germanen lebten, sollen Fremde, jedenfalls keine Freien gewesen sein (Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Bd., S. 21).

In späteren Jahrhunderten sind sie in ganz Germanien zahlreich vertreten und durchzogen gemeinsam mit Spielleuten und anderem fahrenden Volke das Land. Sie ergötzten Hoch und Niedrig durch ihre Tänze und waren gegen Bezahlung jedermann zu Willen. Childebert I. schritt 584 gegen die fahrenden Fräulein ein und Hincmar von Rheims († 882) warnte seine Priester vor den lockeren tornatrices (Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Bd., S. 138). Im 13. Jahrhundert wird auch ein Fahrender geschildert, der von der Liederlichkeit seines Weibes, seiner Tochter oder Magd lebte (Weinhold, 2. Bd., S. 147).

Namentlich zur Zeit der Jahrmärkte, Volksfeste und Kirchenversammlungen strömten sie in großer Zahl in den Städten zusammen. So waren den Fürsten und Herren zu dem in Frankfurt a. M. 1394 gehaltenen Reichstage mehr als 800 Freudenmädchen nachgefolgt. Bei der Kirchenversammlung in Konstanz (1414—1418) war ihre Zahl noch viel größer. Als der Generalquartiermeister eine Zählung der Dirnen im amtlichen Auftrage vornahm — wohl weil sie besteuert werden sollten fand er in den anerkannten Frauenhäusern gegen 700 Dirnen. Außerdem hätten sich aber in Ställen und Badestuben viele niedergelassen, welche er nicht gezählt habe — aus Furcht, dabei getötet zu werden. Eine der dortigen Dirnen hat sich ein Vermögen von 800 Goldgulden erarbeitet.

Auf dem in Worms 1521 gehaltenen Reichstage ging es "ganz auf Römisch zu mit Morden und Stehlen, und schöne Frauen saßen alle Gassen voll, es war ein solch Wesen, wie in Frau Venus Berg" (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 261 ff.).

Noch um 1575, als Fischart seinen Gargantua schrieb, war das Land Schwaben wegen seines Reichtums an feilen Weibern berühmt (Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Bd., S. 22).

Ueber die fahrenden Frauen, die den Heeren folgten, siehe S. 1027.

Die Beaufsichtigung der freien Frauen, d. h. der nicht in den gemeinen Frauenhäusern lebenden (die Beaufsichtigung der Winkelprostitution würden wir sagen) machte den Städten des Mittelalters ebensoviel zu schaffen, als dieses heute der Fall ist. Nach Art. 29 des Hamburger Stadtrechtes von 1292 wird der Vogt angehalten, durch seine Diener und Wächter die öffentlichen Dirnen zu überwachen. Auch dürfen die Beamten bei Nacht in die Wohnungen der Dirnen eindringen, um festzustellen, ob Mann und Weib unbekleidet ohne brennende Kerzen beieinander liegen. Ist dieses der Fall, so soll man die Dirnen in die Hechte (?) setzen (Gernet, S. 89).

Weiteres über die Beaufsichtigung der Dirnen siehe S. 1030.

Die Schwierigkeit, die Dirnen zu beaufsichtigen und in den Städten wenigstens für äußeren Anstand zu sorgen, führte zu der Errichtung der "gemeinen Frauenhäuser", welche seit Ende des 13. Jahrhunderts einen großen Teil der öffentlichen Weiber aufnahmen.

b) Frauenhäuser.

Die Frauenhäuser in den römischen Städten Süddeutschlands haben den Untergang der Römerherrschaft überdauert (Weinhold, 2. Bd., S. 22), und seit den Kreuzzügen war kaum eine größere Stadt ohne eine derartige Anstalt (Lammert). Aber nicht nur große Städte, wie z. B. Augsburg, Basel, Cöln, Mainz, Nürnberg und Wien, sondern auch kleine wie Altenburg, Eichstädt, Onolzbach und Straubing waren damit versehen. Sie galten während des ganzen Mittelalters als Wohlfahrtseinrichtungen, die notwendig wären, um ehrbare Frauen und Mädchen vor Verfolgung zu bewahren. Man glaubte ferner, daß die anerkannte, offene Prostitution weniger schädlich und gefährlich sei als die unkontrollierte, geheime — ein Grundsatz, der auch heute noch volle Anerkennung findet*).

Die Häuser waren zumeist Unternehmungen der Städte.

Sie genossen öffentlichen Schutz und mußten diesen mit einer Abgabe bezahlen. So erhielt der Rat in München von dem dort 1437 errichteten Frauenhause wöchentlich 34 Pfennige. Während der Karwoche war das Haus freilich geschlossen und die Zahlung unterblieb (Lammert). Auch in Hamburg hatte die Stadt aus den Bordellen regelmäßige Einnahmen (Gernet, S. 90). Altenburg empfing 1437—1438 jeden Montag zwei Groschen. Der Betrieb war an Jahrmärkten und zum Ablaß am lebhaftesten (Rudeck, S. 27). In Berlin erhielt der Rat um 1410 von dem dortigen Frauenhause vierteljährlich ein halbes Schock Groschen (Fidicin, S. 420). In Biberach mußte 1447 der Frauenwirt der Stadt ein reisiges Pferd stellen (Rudeck, S. 28).

Aber auch die Fürsten und ihre Beamten und Diener bezogen aus den Bordellen an manchen Orten regelmäßige Abgaben. In Wien waren die Frauenhäuser zunächst ein herzogliches Lehen, das 1435 an Paul, den Türhüter der Herzogin Elisabeth, und an Linhard, einen Diener des Herzogs Friedrich, verliehen wurde. Später gingen die Häuser in den Besitz der Stadt über, die seit dieser Zeit auch die Abgaben derselben bezog und sie zur Bezahlung des Scharfrichters und der Diebsschergen benutzte (Schrank, 1. Bd. S. 65). Der Reichs- und Erbmarschall war in seinen Bezügen auch auf das Schutz- und Politengeld von den un-

*) Vergl. S. 1024 die Liste deutscher Frauenhäuser.

züchtigen Weibern in den Reichsstädten angewiesen. 1415 fertigte Albrecht V. von Oesterreich einen Lehensbrief an Konrad den Poppenberger über das "hindere Frawenhaws vnserer Lehennsschaft" aus (Rudeck, S. 27; Schlager, S. 372).

Auch die Kirche scheute sich nicht, das "Sünden-geld" zu empfangen, welches die Frauenhäuser zahlten.

So erhielt die Abtei Seligstadt a/M. 8 denare de domo meretrici (Lammert). Mit den Einkünften aus den öffentlichen Häusern Würzburgs belehnte der dortige Bischof als Lehnsherr die gefürsteten Grafen von Henneberg (Frank, 2. Bd. S. 37 Anm. 4). Frankfurt a/M. zahlte noch bis 1561 von dem Frauenhaus an der Mainzer Pforte einen Grundzins an das Leonhardtstift (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd. S. 294). Der Erzbischof von Mainz empfing von den freien Töchtern jährliche Abgaben, bis er 1457 die gefürsteten Grafen vom Henneberg mit dem Frauenhause und dem Schölderplatze*) belehnte (Rudeck, S. 27).

1309 errichtete der Bischof Johann von Straßburg selbst ein Bordell, und 1442 beschwerte sich sogar der Erzbischof von Mainz bei der Stadt darüber, daß ihm diese "an den gemeinen Frauen und Töchtern und an der Bulerey" Eintrag tue (v. Maurer, Geschichte d, Städteverf. 3. Bd. S. 109).

Liste deutscher Frauenhäuser.

Altenburg (Rudeck, S. 27).

Ansbach, 1430--1544 (Lammert).

Augsburg, 1276 (Lammert). Basel seit 1293 (Fechter, S. 115; v. Maurer, 3. Bd. S. 111, 112, 113). Bamberg, 1435 (Lammert). Bayreuth (v. Maurer, 3. Bd. S. 113). Berlin um 1410 (Fidicin, S. 420). Bremen.

Biberach (Rudeck, S. 28).

Braunschweig (v. Maurer, 3. Bd. S. 110).

Burghausen a. d. Salzach in Ober-Bayern seit 1307 (Lammert).

Cöln (Hüllmann).

- Constanz (Lammert) bis 1519 (v. Maurer, 3. Bd. S. 116). Eßlingen 2 Stück um 1300 (Pfaff,
- S. 167).

Eichstätt, 1394-1509 (Lammert).

- Frankfurt a. M. (Kriegk, Hüll-mann, 4. Bd. S. 264, vor 1387 Lammert, bis 1560 Kriegk).
 Freiberg, 1412-1537 (Hingst).
 Goslar (v. Maurer, 3. Bd. S. 111).
 Hamburg (Gernet), vor 1294 (Lam-mort).

- mert).
- Hildesheim (Becker, S. 346).

Hof Ob.-Franken (Lammert).

Landshut, 1279 (Lammert).

Landsberg in Ober-Bayern (Lammert).

Leipzig (Lammert).

- Lübeck, 1442 (Pauli, v. Maurer, 3. Bd. S. 105, 108).
- Lüneburg, 1343 (Lammert).
- Nördlingen bis 1536 (Lammert). Nürnberg (Lammert); von 1350 (Baader), bis 1562 (v. Maurer, 3. Bd. S. 115).
- Mainz (Lammert, v. Maurer, 3. Bd. S. 105, 109).

- Meran (Lammert). München, 1433-1579 (Lammert), (- 1597 v. Maurer, 3. Bd. S. 116). Ober Ehenheim i. Els. (Kriegk,
- Rudeck, S. 26).

Onolzbach (v. Maurer, 3. Bd. S. 105). Passau, 1371 (Lammert). Preßburg (v. Maurer, 3. Bd. S. 108).

Regensburg, 1355 (Lammert). Solothurn (Schrank).

- Straubing (Lammert).

- Straßburg (Schmidt). Ulm, 1410—1537 (Jaeger, Lammert). Volkach, 1440 (Lammert). Wien, 1348—1539 (Schrank, 1. Bd. S. 59, 75).

Würzburg, 1277 (Lammert).

Der Besuch der Frauenhäuser war im Mittelalter allgemein üblich und galt dur chaus nicht als unpassend. Kaiser Sigmund (1411-1437) wird als ein eifriger Besucher des

*) Scholderplatz ist der Platz, an dem mit Karten oder Würfeln (?) gegen Erlegung einer Abgabe gespielt werden durfte (v. Maurer, 3. Bd. S. 102).

Nürnberger Frauenhauses genannt (Lammert, S. 86), und als er sich längere Zeit in Bern aufhielt, wurde die Stadt beleuchtet, sobald der Fürst oder sein Gefolge ins Frauenhaus ging. Der Kaiser hatte freien Eintritt, da die Dirnen von der Stadt für ihre Dienste bezahlt wurden. Hierfür erstattete Sigmund dem Rate öffentlich seinen Dank (Schultz, Deutsches Leben, S. 76, Rudeck, S. 33, Osenbrüggen, S. 274).

In Wien wurden im 14. Jahrhundert vornehme Fremde von Bürgermeister und Rat mit "schönen Frauen" aufgenommen (Hügel, S. 51). Da sich die Stadt Berlin den mächtigen Dietrich von Quitzow als Freund erhalten wollte, führte man ihm 1410 bei einem Besuche, den er der Stadt abstattete, "schöne Weibsbilder" zu (Fidicin, S. 419).

Die Benutzung der Frauenhäuser gehörte sogar zu den entschädigungspflichtigen Ausgaben der Beamten. Dies geht aus der Rechnung eines nach Cöln gesandten Frankfurter Beamten hervor, in welcher er auch die Beträge für den Besuch des Frauenhauses aufführt, und ein Beamter, der in Straßburg die von dem Frauenhaus zu zahlenden Abgaben erhob, schrieb in sein Rechenbuch: "Hab a gebickt, thut 30 Pfennig (Hüllmann, 4. Bd. S. 266).

Verboten war der Eintritt den Ehemännern. Fand man sie dort, so wurden sie in Nördlingen 1501 von den Bütteln ins Loch oder ins Narrenhaus geführt (v. Maurer, 3. Bd. S. 113, Lammert). In Solothurn kamen sie ins Gefängnis und hatten Geldstrafen zu zahlen (Schrank, 1. Bd. S. 106). In Wien belief sich 1548 der Betrag dieser Geldstrafen auf 500 Pfund (Maurer, 3. Bd. S. 114; Schrank, 1. Bd. S. 75).

In Freiberg war die Strafe 1 Mark oder der Pranger (Hingst).

Auch Geistliche durften die öffentlichen Häuser nicht besuchen. Trotzdem kam es in Hof zwischen Geistlichen zum Streit um die schönste Dirne, und in Nördlingen waren 1472 die Kleriker häufige Gäste, denen der Besuch am Tage gestattet, und nur nachts untersagt war (Hüllmann, 4. Bd., S. 262, Lammert).

In Augsburg ließ der Rat 1499 vier lasterhafte Geistliche, gegen die der Bischof nicht einschreiten wollte, an Händen und Füßen gebunden, in einen am Perlachturm aufgehängten Käfig setzen und 6 Tage lang zu Tode hungern (Maurer, 3. Bd. S. 114). Noch grausamer verfuhr Basel in einem ähnlichen Falle (Hüllmann, 4. Bd. S. 262).

Juden und Aussätzige waren vom Besuche der Bordelle gleichfalls ausgeschlossen.

In Ulm mußte der Rat 1527 verfügen, daß Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren nicht mehr eingelassen werden dürfen, sondern mit Rutenschlägen zu vertreiben seien (Kriegk, 2. Bd. S. 267).

Die Frauenhäuser lagen zumeist in der Nähe der Stadtmauern oder in engen, vom Rate angewiesenen Gäßchen. Vielfach deuteten auch die Namen der Gassen und Thore — Frauengäßchen, Frauentürlein — auf ihre Bewohner hin (Kriegk, Deutsch. Bürgert. 2. Bd., S. 300 ff., 304, Lammert). In Hamburg durften 1483 die Dirnen nicht in Straßen wohnen, die zur Kirche führen (Gernet, S. 90).

In Straßburg gab es im Mittelalter viele durch die Stadt zerstreute Frauenhäuser, bis ihnen der Magistrat zwei Gassen hinter der Stadtmauer zuwies, in welchen allein "Haushälterinnen" wohnen durften (Schmidt, S. 55).

235

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

Das Leipziger Frauenhaus jedoch befand sich 1409 ganz nahe der Universität und wurde als das fünfte Kollegium bezeichnet, da die Universität aus vier Kollegien bestand (Lammert).

Die Pächter der Frauenhäuser, die Frauenwirte und Frauenwirtinnen, waren für alles, was im Hause geschah, dem Rate verantwortlich und wurden in manchen Städten, z. B. in Würzburg, auf ihre Pflichten vereidigt (Rudeck, S. 28).

Ihre Rechte und Pflichten wurden durch Ratsordnungen oder Frauenhausordnungen z. B. in Konstanz 1413, in Ulm 1416, in Würzburg 1444, in Nürnberg (Baader, S. 118), in Nördlingen 1472, in Regensburg 1486 begrenzt (Kriegk, 2. Bd. S. 311). In Wien unterstanden die Bordelle am Ende des 14. Jahrhunderts dem Hospital von St. Mertens, das auch die Frauenmeisterin ernannte (Schrank, 1. Bd. S. 61). Diese mußte für Zucht und Ordnung im Hause sorgen.

Nach der Nürnberger Frauenhausordnung erhielt der Wirt von jeder Dirne wöchentlich 42 Pfennige für gelieferte Kost, außerdem für Wohnung und Bettwäsche und "badthaltung" wöchentlich 7 Pfennige. Für jeden Besuch, den das Mädchen erhielt, schuldete sie dem Wirt 1 Pfennig, 3 Pfennige jedoch, wenn sich der Besucher die ganze Nacht aufhielt. Jede Woche hatte der Wirt der Dirne mindestens ein Bad kostenfrei und zwar in seinem Hause (das heißt also nicht in einem öffentlichen Bade) zu liefern (Baader, S. 118 ff.).

In Nördlingen, wo wegen der Messe ein starker Verkehr stattfand, durften die Dirnen das, was sie bei Tage verdienten, für sich behalten, mußten dagegen die Hälfte des nächtlichen Gewinnes dem Frauenwirt abgeben (Lammert).

In Ulm mußte der Frauenwirt mindestens 14 Mädchen halten (Jaeger, S. 547). Die Hübschlerinnen waren den Wirten oder Wirtinnen der Frauenhäuser gewöhnlich für Wohnung, Kost und Kleidung verschuldet und mußten sich daher in Nürnberg und in Nördlingen verpfänden oder verkaufen lassen (Hüllmann, 4. Bd. S. 272). Dieses wurde dann später in der Frauenordnung für Nürnberg verboten (Baader, S. 118).

Die Unternehmer dieser anerkannten Frauenhäuser und ihre Insassen fühlten sich ganz als geschlossene Korporation, als Zunft, genau wie z. B. die Bäcker und Schreiner. Sie waren daher genau wie ihre Vorbilder auf die Abwehr unbequemer Konkurrenz bedacht und beschwerten sich z. B. in Frankfurt a. M. und Nürnberg beim Magistrat, daß in gewissen Häusern geheime Töchter ihnen das Geschäft verdürben (Hüllmann, 4. Bd. S. 265, Pfaff, S. 167).

Die öffentlichen Mädchen, mochten sie nun in den gemeinen Frauenhäusern oder in eigenen Wohnungen wohnen, unterstanden dem Stadtrate, der mit der Aufsicht gewisse Beamte betraute: In Frankfurt a. M. den Scharfrichter, Stöcker genannt (Kriegk), in Basel die Ratsknechte, in Nürnberg die Stadtknechte, in Augsburg den Henker oder Scharfrichter (v. Maurer, 3. Bd. S. 111), in Kölln-Berlin den Jungfernknecht (Fidicin, S. 418), in Berlin den Scharfrichter (Fidicin, S. 420). In Frankfurt hatten die Dirnen eine wöchentliche Abgabe zu entrichten und erkauften hierfür eine Art von Monopol namentlich gegen die in eigenen Wohnungen hausenden Konkurrentinnen (Kriegk, 2. Bd. S. 299;

1026

v. Maurer, 3. Bd. S. 111). In Augsburg betrug dieser "Grundzins" wöchentlich 2 Pfennige (Lammert).

In Ulm waren einige Ratsherren, die Bettelherren oder die Herren im Häuslein, mit der Aufsicht über das Frauenhaus betraut. Sie sollten "alle quatember ainmal ain durchgehende Rechtfertigung in yedem Frawenhawss halten". Hiergegen remonstrierte ein Frauenwirt im Jahre 1531 und meinte wohl mit Recht, daß für eine derartige Kontrolle eine Frau geeigneter als ein Mann sei (Jäger, S. 552; v. Maurer, 3. Bd. S. 112).

Befanden sich die Dirnen im Gefolge der Heere, so war der Generalprofoß ihr Vorgesetzter (Lammert), welcher auch Hurenwaibel genannt wurde (Scheible). Die 800 Weiber, die Kaiser Albrecht 1298 mit seinem Heere nach Straßburg begleiteten, hatten ihrem Amtmann, der sie schützte, wöchentlich einen D zu zahlen (v. Maurer, 3. Bd. S. 112; Osenbrüggen, S. 274).

Ueber die fahrenden Frauen, welche den Kreuzfahrern und anderen Heeren folgten, siehe Schultz, Höfisches Leben, 2. Bd. S. 206. Auch Albas Heer war in den Niederlanden von einem disziplinierten Troß öffentlicher Dirnen begleitet (Schiller, Abfall d. Niederlande).

Ueber die ärztliche Untersuchung der Dirnen s. S. 1030.

Um die Dirnen als solche zu kennzeichnen, schrieb man ihnen eine bestimmte Tracht vor. In Augsburg mußten sie seit 1440 an ihren Schleiern einen grünen, zwei Finger breiten Saum tragen, in Nürnberg durften sie nur in Schleiern und Mänteln die Kirche besuchen (Lammert). In Altenburg schickte man einem gefallenen Mädchen den Schleier auf Kosten der Stadt (Rudeck, S. 29).

In Meran waren ihnen Federn und silbernes Geschmeide (Lammert), in Mainz Gürtel und Schleier (v. Maurer, Geschichte der Städteverf., 3. Bd. S. 105) verwehrt, und eine besonders beliebte, aber zugleich auffallende Mode wurde anständigen Frauen dadurch verleidet, daß man sie für die öffentlichen Töchter vorschrieb (Lammert). Grüner Mantel und grüner Rock waren an manchen Orten nicht mißzuverstehende Abzeichen (Lammert).

In Leipzig trugen 1506 die Hübschlerinnen kurze gelbe Mäntel mit blauen Schnüren, in Wien mußten sie eine gelbe Schleife an der Achsel tragen. In Frankfurt a. M. waren ihnen goldene und silberne Ketten, Samt, Atlas und Damast verwehrt. In Bern und Zürich trugen sie rote Käppchen, in Hamburg war ihnen als Kopfbedeckung nur die Haube erlaubt (Rudeck, S. 29; Kriegk, S. 325) aber nach Art. 28 des Stadtrechtes von 1292 weder Korallen noch Geschmeide (Gernet, S. 89). Ueber die Kleiderordnungen für Hildesheim von 1440 und 1445 siehe Becker, S. 346, für Berlin vergl. Fidicin, S. 420. Dort erhielt sich die Uniform der Dirnen bis 1584 (Fidicin, S. 420).

Bei Empfängen hervorragender Personen, namentlich von Fürsten, teilten die freien Töchter Blumen aus. 1435 schenkte ihnen die Stadt Wien Samt für Kleider, damit sie beim Empfange des Kaisers Sigmund gleich gekleidet erschienen (Schrank, S. 92).

Wenn derartig hohe Gäste die Stadt beehrten, durften die Dirnen ihre Wohnung nicht verlassen und mußten sich zur Verfügung der hohen Herrschaften halten. Dieses wird z. B. für die Frauenhäuser in Portugal von den österreichischen Gesandten berichtet, welche die

65*

Braut des Königs Friedrichs IV. im Jahre 1450 abholten (Schrank, 1. Bd. S. 92).

Der keusche Ferdinand I. war den öffentlichen Weibern abhold und verbot daher, daß sie ihn bei seinem Einzuge in Wien (15. August 1522) empfingen. An ihre Stelle traten 300 festlich geschmückte Bürgerknaben (Schrank, 1. Bd. S. 106).

Auch bei vielen Volksfesten spielten die leichten Frauen eine hervorragende und zwar amtlich anerkannte Rolle. So tanzten 1481 in Wien die Hübschlerinnen mit den Handwerksburschen um die angezündeten Holzbündel herum, und zwar in sehr fragwürdiger Kleidung. Der Rat und die Schöffen bewirteten dann die Tänzerinnen mit Bier auf Kosten des Gemeindesäckels, und auch das Volk ließ es sich nicht nehmen, die Bacchantinnen zu beschenken (Schrank, 1. Bd. S. 94). In Nürnberg erschienen die losen Frauen bei den Festen und Tänzen auf dem Rathause und den Hochzeiten der Patrizier (v. Maurer, 3. Bd. S. 105). In Frankfurt a. M. überreichten sie bei den öffentlichen Mahlzeiten, den sogenannten Hirschessen, Blumensträuße und erhielten ihren Anteil am Mahle. Diese Unsitte wurde erst 1529 abgeschafft (v. Maurer, Gesch. d. Städteverf., 3. Bd. S. 106). Dagegen verbot schon das Meraner Stadtbuch vom Jahre 1337, daß die Dirnen an einem Tanze teilnahmen, bei dem ehrbare Frauen anwesend waren (Lammert). Bei der berühmten Leipziger Fastnachtsprozession trugen die öffentlichen Dirnen einen Strohmann auf langer Stange von ihren Häusern bis an den Fluß und warfen ihn in denselben, während sie Lieder, die den Tod verspotteten, sangen (Rudeck, S. 35).

Sogar als Besserungsanstalten mußten die Frauenhäuser herhalten. In München wurden gefallene Mädchen und untreue Frauen im Jahre 1533 dem Frauenwirte so lange übergeben, bis sie sich wieder zu einem besseren Lebenswandel bequemten (Lammert).

Neben die Sittenlosigkeit des Mittelalters stellt sich jedoch auch eine andere durchaus moralische Richtung, die an vielen Orten hervortritt. Diese bemühte sich, den Dirnen, welche die Frauenhäuser zu verlassen wünschten, um wieder "ehrlich" zu werden, eine Zufluchtsstelle zu schaffen. So entstanden in vielen Städten Häuser für Büßerinnen, auch Rettungshäuser, Klöster der Weißfrauen, Reuerinnenklöster, Clarissenklöster genannt. Derartige Einrichtungen lassen sich in Paris schon 1226, in Colmar schon 1303, in Speier 1304, in Straßburg 1309, in Florenz 1331, in Wien 1374 oder 1384, in Rom 1520 nachweisen (Schrank, 1 Bd. S. 78; Hüllmann, 4. Bd. S. 272; Kriegk, Deutsches Bürgertum, 2. Bd. S. 331). Auch die Straßburger Sackbeguinen waren bekehrte Sünderinnen und bewohnten ein eigenes, ihnen vom Stadtrat eingeräumtes Haus (Schmidt).

Die Insassen des Wiener Hauses der Büßerinnen wurden in der Donau ertränkt, wenn sie in ihr früheres Leben zurückfielen. Dieses geschah im Jahre 1501, wie eine Stadtrechnung beweist, in der es heißt: "Margott der Züchtiger erhielt für ainer Frawen zu ertrenkhen 4 Schilling dazu noch 16 Pfennige auf ein Paar Handschuhe, 28 Pfennige auf 4 Ellen Leinwand zu einem Sack, 12 Pfennige kostete die Untersuchung der Delinquentin, ob sie schwanger sei, 14 Pfennige der Priester, welcher das heilige Sakrament reichte, und 4 Schilling der Wagen, auf welchem die arme Sünderin zur hinteren Schlagbrücke geführt wurde" (Schrank, 1. Bd. S. 85).

Aber auch die Anstalten für Büßerinnen entarteten allmählich und wurden Stätten der Unzucht. Als man 1526 das Clarissenkloster in Nürnberg aufhob, lief ein Teil seiner Laienschwestern unmittelbar aus dem Kloster in das Frauenhaus. Schlimm sah es auch 1463 in dem Kloster Santa Clara zu Regensburg aus (Kriegk, Deutsches Bürgertum, 2. Bd. S. 269, 332). Aehnliche Verhältnisse traten ferner in dem Wiener Hause allmählich ein (Schrank, 1. Bd. S. 86 ff.).

Die Kirche nahm sich auch dadurch der öffentlichen Dirnen an, daß sie es für ein gottgefälliges Werk erklärte, eine derselben zu ehelichen. Hiervon ist wirklich Gebrauch gemacht worden (Kriegk, Deutsches Bürgertum, 2. Bd. 332; Rudeck, S. 34).

Die öffentlichen Frauenhäuser gingen bei Beginn des 16. Jahrhunderts in Deutschland zu Grunde. Vor allem scheint es die Syphilis gewesen zu sein, welche die Besucher abschreckte und den Behörden die Schließung dieser Anstalten wünschenswert erscheinen ließ, weil durch sie die schreckliche Krankheit verbreitet wurde. Bekannt ist das aus dem Mittelalter stammende Sprichwort: "Wer einen Fuß im Frauenheim hat, der hat den anderen im Spital (Lehmann, S. 101 No. 6).

Die Schließung der Bordelle erfolgte am frühesten in Würzburg, nämlich um den Beginn des 16. Jahrhunderts, in Basel 1534, in Nördlingen 1536, in Ulm 1537, in Ansbach 1544, in Regensburg 1553, in Augsburg um 1560, in Frankfurt a. M. 1560, in Nürnberg 1562 (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 293, 329).

Weiterhin hat auch der Sieg des Protestantismus in gleichem Sinne gewirkt. Denn Luther ließ darüber keinen Zweifel, daß er die Frauenhäuser für unzüchtige, heidnische Einrichtungen hielt.

In der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung sagt Luther: Ist es nicht ein jämmerlich Ding, daß wir Christen unter uns sollen halten freie, gemeine Frauenhäuser . . . Hat das Volk von Israel mugen bestehen ohn solchen Unfug; wie sollt das Christenvolk nit mugen auch so viel thun? Ja, wie halten sich viel Städt, Markt, Fleck und Dorfer ohn solche Häuser; warumb solltens Groß Städt nit auch halten (Luther).

Daß aber auch die katholisch gebliebenen Städte der Bewegung gegen die Frauenhäuser sich anschlossen, geht aus der oben aufgezählten Reihe von Städten hervor.

An vielen Orten wirkten auch die Zünfte auf die Schließung der Frauenhäuser hin. In Ulm wurde den Webergesellen der Besuch der Bordelle verboten, und die Goldschmiede schlossen sich ihnen an (Jäger, S. 553 ff.). Besonders moralisch geberdeten sich die Gerber, die Barchentweber und die Schneider (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 333 ff.).

Daß unter diesen Umständen die Frauenwirte schlechte Geschäfte machten und, wie in Frankfurt, selbst die Schließung ihres Hauses betrieben, kann uns hiernach nicht wunder nehmen (Rudeck, S. 40).

Die öffentlichen Weiber galten von jeher als "unehrlich" und rechtlos. Sie wurden in Hamburg auch durch die Ehe mit einem ehrlichen Manne nicht ehrlich (Lammert). In Berlin konnten die Kinder einer Postituierten nach dortigem Schöffenrecht weder Lehn noch Erbe empfangen (Fidicin, S. 417).

Nach Art. 27 des hamburger Stadtrechtes von 1292 werden anrüchige Dirnen, die anständige Mädchen oder Frauen beschimpfen, mit zwei Steinen am Halse an den Pranger gestellt und unter Hörnerschall durch die Straßen geführt. Auch sollen sie mit Schmach und Hohn aus der Stadt getrieben werden, wenn der Rat sie nicht begnadigt. Der hamburger Rezeß von 1483 befiehlt in Art. 55: Einmal im Jahre sollen die gemeinen Frauen unter Trommelschall zusammengetrieben werden (Gernet, S. 89 ff.).

Noch 1589 wurden in Berlin Dirnen, die sich gegen die Gebote des Rates vergangen hatten, unter Trommelschlag aus der Stadt verwiesen (Fidicin, S. 420).

Auch ein ehrlich Begräbnis wurde ihnen verweigert. Dieses war bereits 1458 in England bestimmt worden. Aber auch Pius V. (1566—1572) setzte fest, daß eine Dirne, die in ihrem schändlichen Handwerk stürbe, nicht anders als in Mist begraben werden solle, und in Frankfurt wurde nach einem Ratsbeschluß von 1546 das Grab auf dem Abdeckereiplatze gegraben (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 2. Bd., S. 329).

2. Sorge für Venerische.

a) Aerztliche Untersuchung der Dirnen.

Die erste Nachricht über die ärztliche Untersuchung der Dirnen stammt aus Frankfurt a. M. Hier war der Stadtarzt bereits 1354 und 1361 mit der ärztlichen Ueberwachung der öffentlichen Weiber betraut (Kriegk, Bürgerzwiste, S. 326).

In Nördlingen wurde dem Frauenwirt 1497 verboten, venerische Frauen zu halten und diese baden zu lassen, d. h. sie in öffentliche Bäder zu schicken (Lammert).

In Ulm mußte der Frauenwirt für saubere und gesunde Frauen sorgen. Die kranken Dirnen wurden abgesondert und diejenigen unter ihnen bestraft, welche wegen zu großer Ausschweifungen ihr frühes Siechtum verschuldet hatten (Jäger, S. 547, 556).

b) Franzosenhäuser.

Als sich dann seit 1496 die Syphilis auch in Deutschland und zwar mit großer Schnelligkeit zu verbreiten begann, erwies es sich als notwendig, die Kranken in besonderen Anstalten unterzubringen. So entstanden die sogenannten Franzosenhäuser, die ihren Namen daher führen, daß man die Syphilis als die "Frantzosen" bezeichnete.

In Würzburg wurde das 1496 geschlossene Frauenhaus in ein Franzosenhaus umgewandelt; in Frankfurt a. M. bestimmte der Rat das 1492 eröffnete Pestilenzhaus für den gleichen Zweck und setzte dort durch den Spitalmeister zum heiligen Geist Krankenpflegerinnen ein. 1497 mußte man noch ein zweites Haus als Franzosenhaus einrichten, weil es im ersten an Platz fehlte (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 1. Bd., S. 25, 2. Bd., S. 329). Für Straßburg wurde 1503 in Finkweiler eine Anstalt für die Syphilitiker bestimmt, welche als Bloterhaus bezeichnet wird (Schmidt). In Wien wird 1495 ein Krankenhaus für Studenten erbaut, das sich im folgenden Jahre als Epidemiespital nützlich erwies, und 1548 war zu St. Marx bei Wien ein für 190 Kranke ausreichendes Franzosenhaus im Betrieb (Schrank, 1. Bd., S. 99, 101). In Eßlingen lag das Franzosenhaus am Warzenthörlein und hieß daher Warzenhaus (Pfaff, S. 244).

Derartige Spezialkrankenhäuser für Syphilitische gab es während des 16. Jahrhunderts in allen größeren Städten.

Die Anstalten hielten sich das ganze 17. Jahrhundert hindurch, ja bis tief in das 18. hinein. Später nahm man dann die Geschlechtskranken in das allgemeine Krankenhaus auf, z. B. in Straßburg 1771, wo sie bis dahin in sehr unzureichender Weise verpflegt (siehe oben S. 1030) oder auch ganz vernachlässigt worden waren (Krieger).

Zum Teil sind die Franzosenhäuser aus den Pesthäusern hervorgegangen. Dieses war z. B. in Frankfurt (s. oben) und in Nürnberg der Fall (Gesundheitspflege in Nürnberg, S. 166).

c) Weitere Abwehrmaßregeln.

Aber die Städte begnügten sich mit diesen Maßregeln nicht.

In Nürnberg wandte der Rat seine besondere Aufmerksamkeit den Badestuben und den von den Badern benutzten Gerätschaften zu.

1496 erließ er folgende Verordnung:

"Allen padern bey einer poen zehen gulden zu gebieten, das sie darob vnd vor sein, damit die menschen, die an der newen kranckheit, malen Frantzosen, befleckt vnd kranck sein, in iren paden nicht gepadet: auch ihr scheren vnd lassen ob sie zu denselben krancken menschen scheren vnd lassen giengen, die eissen vnd messer, so sie bey denselben krancken menschen nutzen, darnach in den padstuben nit mer gebrauchen" (Proksch, 2. Bd., S. 161).

In Frankfurt veröffentlichten 1496 die Stadtärzte eine Ansprache an das Volk, in der auf die leichte Uebertragung der Syphilis aufmerksam gemacht wurde. Für die armen Kranken wurde gesammelt. Die Sammler trugen außer der Sammelbüchse das Bild eines Syphiliskranken umher. Auch an der Pforte der Nikolaikirche stand ein solches Bild neben einer Sammelbüchse (Kriegk, Deutsch. Bürgert., 1. Bd., S. 26).

1496 wurde zwei Syphilitikern untersagt, ihre Wohnung zu verlassen, 1497 wurde dem Bader der roten Badestube, welche am meisten benutzt wurde, verboten, Gesinde zu halten, das an Syphilis litt oder auch nur gelitten hatte. Die Badestube wurde geschlossen, als sich hier viele Leute angesteckt hatten (Kriegk, Deutsch. Bürgert. 1. Bd., S. 26).

Aeußerst schwierig gestaltete sich die Bekämpfung der Prostitution und der ihr Gefolge bildenden Geschlechtskrankheiten in allen größeren deutschen Städten nach Aufhebung der anerkannten Bordelle (S. 1029). Denn jetzt nahm die Winkelprostitution in erschreckender Weise überhand, und die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten scheint allmählich überall wieder eingestellt worden zu sein.

Die Schuld an diesem unhygienischen Rückfall trug wohl der 30-jährige Krieg, der Stadt und Land verwüstete und die Sitten in unglaublicher Weise verwilderte. Die Städte verarmten und waren nicht in der Lage, Geld für die Anstellung von Polizeiärzten aufzubringen. Man nahm daher zunächst von neuem zu den alten Repressivmaßregeln seine Zuflucht, die sich in den vergangenen Jahrhunderten so wenig bewährt hatten.

So wurde z. B. in Berlin 1690 befohlen, alle Dirnen in das Zucht- und Spinnhaus zu Spandau zu bringen (Fidicin, S. 421), aber schon 1700 mußte man die geschlossenen Wirtschaften, die nichts anderes als Bordelle waren, wieder eröffnen, weil die ehrbaren Mädchen und Frauen in hohem Maße bedroht wurden und die Geschlechtskrankheiten weite Kreise ergriffen hatten. Um 1780 gab es in Berlin ungefahr 100 öffentliche Häuser, deren jedes 7-9 Mädchen enthielt (Fidicin, S. 422). Das damals veröffentlichte Bordellreglement blieb in Preußen bis 1792 in Geltung und erklärte die Wirtschaften nicht für gesetzlich erlaubt, aber als ein notwendiges Uebel geduldet (v. Holtzendorff, 3. Bd., S. 194 ff., 3. Aufl.).

1792 erging dann ein neues Bordellreglement, welches einen sehr wesentlichen Fortschritt bedeutet, da es die zwangsweise Untersuchung aller in Bordellen oder eigenen Wohnungen untergebrachten Dirnen anordnet. Es ist im folgenden im Auszuge wiedergegeben.

Verordnung wider die Verführung junger Mädchens zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel. De Dato Berlin, den 2. Februar 1792.

§ 1. Die Anlage der Bordelle ist konzessionspflichtig.

§ 2. Die in den Bordellen vorhandenen Dirnen müssen der Polizei angezeigt werden. Neue Dirnen können nur mit Genehmigung der Polizei in die Bordelle anfgenommen werden.

§ 4. Jede Dirne hat das Recht, aus dem Bordell auszutreten, wenn sie sich wieder auf ehrbare Weise ernähren will. Der Wirt darf eine solche Dirne wegen gegebener Vorschüsse nicht im Bordell zurückhalten.

§ 6. Berauschende Getränke u. s. w. dürfen im Bordell nicht ausgeschänkt werden.

§ 10. Es wird die Untersuchung der Dirnen durch die Revierärzte eingeführt. Die Häufigkeit der Untersuchung ist in das Belieben der Aerzte gestellt.

Jeder Bordellwirt erhält eine gedruckte Beschreibung der wichtigsten Symptome der venerischen Krankheiten sowohl bei Männern als bei Frauen.

§ 14. Die Kosten der Behandlung angesteckter Dirnen trägt eine "Heilungskasse", in welche der Bordellwirt für jede Dirne wöchentlich 6 Groschen einzuzahlen hat.

§ 16. Die Bordells dürfen nicht in belebten Straßen liegen.

§ 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die "Hurenwirthinnen", welchen die Polizei Lohnhuren zu halten erlaubt hat.

§ 18. Einzeln wohnende Dirnen müssen sich bei der Polizei melden und werden durch den Revierarzt untersucht.

§ 21. Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht zahlen kann, soll "verhältnismäßig am Leibe gestraft werden". (!!) (Nov. Corp. Constit. March, 9. Bd., S. 165.)

Die Berliner Bordelle blieben trotz mancher Angriffe, die sie namentlich von kirchlicher Seite erfuhren, 60 Jahre ungestört im Betriebe. Erst 1845 wurden sie geschlossen, um 1851 wieder geöffnet und kurze Zeit darauf von neuem geschlossen zu werden. Zur Zeit gibt es in Berlin keine als solche anerkannten Bordelle mehr. Es herrscht vielmehr in Berlin die Winkelhurerei mit allen ihren Unzuträglichkeiten und Gefahren.

Wien.

Wien (Schrank, 1. Bd.) war seit jeher ein Hurennest ersten Ranges gewesen und später als Mittelpunkt des damaligen deutschen Reiches, an dem der Hof dauernd residierte, an dem der Austausch der Güter und Meinungen zwischen Osten und Westen stattfand, ein Zentrum der Prostitution geworden, wie es sich in Deutschland nicht zum zweiten Male wieder fand. Auch hier hatte man nach Aufhebung der Frauenhäuser (S. 1029) die Prostitution in grausamster Weise zu bekämpfen gesucht.

Dieser Kampf stützte sich auf die Carolina, d. i. die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, in welcher Art. 123 Kuppelei und Beihilfe zum Ehebruch mit Landesverweisung, Pranger, Abschneiden der Ohren oder Auspeitschung bestraft (Peinliche Gerichtsordnung). Ferdinand I. befahl 1562, alles leichtfertige Volk aus der Stadt zu schaffen und erließ 1564 eine Instruktion, nach welcher der Stadtanwalt samt seinen Beamten täglich und so oft es erforderlich sei, in allen Klöstern, besonders aber bei den Augustinern, Predigern, Minoriten und auch in den Bürgerhäusern Nachforschung nach leichtsinnigen Personen halten sollte. Aus diesem Erlaß geht hervor, daß die Unsittlichkeit auch bei der Geistlichkeit einen großen Umfang erreicht hatte. Jede verdächtige und unordentliche Person mußte dem Rate angezeigt werden, damit dieser sie unverzüglich aus der Stadt bringen ließ. Wurde eine ausgewiesene Person trotzdem innerhalb der Stadt getroffen, so "verhielt" man sie etliche Wochen oder Monate in Eisen geschmiedet, im Stadtgraben zur Arbeit und schaffte sie nach Verbüßung der Strafe wiederum aus der Stadt. Von einer ärztlichen Kontrolle der Dirnen wird nichts gemeldet (Schrank, 1. Bd., S. 117 ff.). Vergl. auch S. 1020.

1586 war, wie es in einem Aktenstück heißt, in diesem Lande (in Wien) "Ehepruch vnd Vnzucht so gemain dass es Itallia Rom vnd Venedig schier gleich werden will" (Schrank, 1. Bd., S. 138). Hiergegen verordnete 1633 der fromme Ferdinand II., daß die Unzucht durch Züchtigung mit Ruten, durch Verweisung des Landes, Stellung am Pranger und Abschneiden der Ohren — je nach der Art des betreffenden Falles — bestraft werden solle.

Ferdinand III. erneuerte dieses Patent im Jahre 1656 und bestimmte gegen Unzucht im Wiederholungsfalle die schärfsten Leibesstrafen.

Unter Leopold I. wurde dann in Wien 1671 das Zuchthaus errichtet, dem unter anderem auch die Aufnahme der wegen liederlichen Lebenswandels aufgegriffenen Frauen und Männer eingeliefert wurden. Wie Nicolai mitteilt, der 1781 die Beschreibung einer nach Wien unternommenen Reise verfaßte, war Wien das Muster der Schwelgerei und Hurerei. Er zitiert auch einen Ausspruch der Lady Montague, nach welcher dort jede Frau zwei Ehemänner hatte, einen, der nur dem Namen nach der Gatte ist und einen zweiten, der des letzteren Stelle wirklich einnimmt (Schrank, 1. Bd., S. 141 ff.).

Auch die sittenreine und sittenstrenge Kaiserin Maria Theresia führte einen erbitterten Kampf gegen Prostituierte und Kuppler. In den Jahren 1751 bis 1769 wurden derartige Leute aus Wien nach Temesvar verbannt, um dort bei Zwangsarbeiten beschäftigt zu werden. Später traten Peterwardein, Komorn und Wartburg bei Preßburg an die Stelle von Temesvar. Die Unzucht wurde zunächst mit Arreststrafen geahndet, im Wiederholungsfalle folgten körperliche Strafen. zuletzt das Zuchthaus. Auch das Konkubinat fand keine Duldung. und sogar Liebesleute, die geschlechtlichen Verkehr pflegten, wurden bestraft. Nach der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung von 1769 wird: "Gemeine Hurerey (fornicatio seu scortatio simplex) begangen, 1) wenn ledige Personen beiderlei Geschlechts sich ein- oder andermal miteinander fleischlich vergehen; 2) zwei ledige Personen in stäter unehelicher Beiwohnung leben oder 3) da eine ledige Person dem unzüchtigen Leben nachhanget und Jedermann zu Willen steht. Die Beschuldigten ad 1 wurden geheim mit Verweis, Geldstrafe, gelindem Arrest bestraft. Die ad 2 mit Züchtigung, wenn sie nicht fruchtete, mit öffentlichen Leibesstrafen und Verweisung behandelt. Die ad 3, wohin die Huren und gemeinen Schleppsäcke gehören, wurden zu empfindlichen Leibesstrafen und jeweiliger Lands-Landgerechts-Verweisung verurteilt."

Die Dirnen wurden gewöhnlich nur ausgepeitscht, aber sogar der Tortur unterworfen, wenn sie jemanden angesteckt hatten. Zu diesem Zwecke entkleidete man die Unglückliche, führte sie barfuß in die Kirche und steckte sie in einen Sack, der ihr unter dem Kinn zugebunden wurde. Dann rasierte ihr der Henker das Kopfhaar ab und bestrich den nackten Schädel mit Kienruß oder Teer. Man setzte sie den Insulten des Pöbels aus und band sie nach Beendigung des Gottesdienstes auf eine Bank, um sie nackt auszupeitschen. Mehrere in dieser Art behandelte Frauen wurden zuletzt auf einen Wagen geladen und außerhalb der Stadt in Freiheit gesetzt. Diese Prozedur erhielt sich in Wien bis ungefähr 1820 (Schrank, 1. Bd, S. 160ff.). Die Bedienung durch Kellnerinnen wurde 1774 verboten. Den Gipfel landesmütterlicher Fürsorge bildete aber die Errichtung der berühmten Keuschheitskommission, welche wahrscheinlich von den Jesuiten angeregt worden ist. In Wien war jedes Paar, das sich verstohlen die Hände drückte, verdächtig, Spione und Spitzel trieben ihr Unwesen allerorten, namentlich aber im Prater. Die auf Veranlassung der Keuschheitskommission eingezogenen Frauen wurden, wenn sie öffentliche Dirnen waren, strafweise in ein Krankenhaus als Krankenpflegerinnen gesteckt (!!), oder auch mit Ruten gezüchtigt und dann nach Temesvar geschickt. Frauen, die sich nur ihrem Freunde hingaben, versuchte man mit diesem zu verheiraten. Gelang dieses nicht, so mußte der Mann eine hohe Geldstrafe zahlen, die Frau kam auf längere oder kürzere Zeit, bisweilen auf Lebenszeit, in ein Kloster oder in das Haus der Büßerinnen.

Als dann der Jesuitenorden in Oesterreich 1773 aufgehoben wurde, büßte auch die Keuschheitskommission ihren Einfluß ein. Uebrigens sind die Akten der Kommission laut Schreiben des k. k. Staatsarchivs in Wien an den Verf. bisher nicht auffindbar gewesen. Daß die Repressivmaßregeln der Kaiserin ohne Einfluß auf Prostitution und Sittlichkeit gewesen sind, kann als festgestellt gelten (Schrank, 1. Bd., S. 177 ff.). Die Anschauungen der österreichischen Regierung über die Prostitution und ihre Folgen, bez. ihre Bekämpfung im Jahre 1774 ergeben sich aus einem Bericht an die Kaiserin Maria Theresia. In diesem heißt es: "Man unterfanget sich also den Schluß mit dem zu machen, daß durch allzu verbreitende Anstalten und Erleichterung der Venerischen Kuren, der Seuche keineswegs ein ergibiger Einhalt gethan, sondern nur die Freyheit, das Uebel nicht zu achten, vermehret wurde; daß bey Zulassung eines jeden, er seye vom Lande, oder auch ein Fremder, und was immer für einer Condition, solche Summen erforderen würde, die man zusammenzubringen nicht im Stande, und welche dennoch immer weniger erklecklich wären; und daß man bei einer guten Polizey, mehrerer Schärfe gegen liederliche Personen und einem rechtschaffenen Arbeitshaus all anderer Anstalten zur Einschränkung der Lustseuche, welche niemalen gänzlich erlöschen wird, enthoben bleiben könne" (Schrank, 1. Bd., S. 204).

Im Jahre 1782 wurde die Zahl der öffentlichen Dirnen Wiens auf über 3000, von anderen auf 2000, ja auf 10000 geschätzt (Schrank, 1. Bd., S. 209). Bestimmte Teile der Stadt, namentlich der Graben, gehörten zu gewissen Tageszeiten beinahe ausschließlich den öffentlichen Weibern, die hier ebenso wie ihre Schwestern im Palais Royal ihr Wesen trieben. 1787 erschien sogar ein Taschenbuch für Grabennymphen, in welchen die Dirnen auf die Gelegenheiten aufmerksam gemacht werden, die sich ihnen in den einzelnen Monaten des Jahres darboten (Schrank, 1. Bd., S. 211). Das 1787 erlassene Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung ahndet die Unzucht, soweit sie öffentlichen Anstoß erregt, mit Gefängnisstrafe, die durch Fasten zu verstärken ist. Im Wiederholungsfalle werden angedroht: Pranger, öffentliche Züchtigung und Landesverweisung. Joseph II. bestrafte die genannten Verbrechen bei allen Personen ohne Rücksicht auf ihren Stand gleichmäßig. Er bestimmte, daß die Insassen des Zuchthauses beim Reinigen der Straßen beschäftigt würden, und daß man ihnen das Haar scheren solle. Auch die Razzias auf öffentliche Dirnen stammen aus dieser Zeit. Die bei diesen Gelegenheiten aufgegriffenen Dirnen wurden in die Zellen und das Refektorium der Karmeliternonnen (!) gebracht, wo man ihnen die Haare abschnitt und sie zum Wollkämmen, Spinnen und Nähen anhielt. Besonders hervorgehoben aber muß ein Schreiben des großen Kaisers aus dem Jahre 1774 an den Feldmarschall Neipperg werden.

In diesem schlägt er vor, an einem bestimmten Tage alle öffentlichen Dirnen Wiens aufzugreifen und sie durch Hebeammen oder Chirurgen auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Damals hatte die Syphilis eine solche Ausbreitung gefunden, daß man annahm, auf 20 Freudenmädchen wäre nur eine einzige nicht infiziert (Schrank, 1. Bd., S. 228).

Joseph II. scheute sich nicht, seiner Abschreckungstheorie auch diejenigen Geschlechtskranken zu unterwerfen, welche in dem Spital von St. Marx (S. 1030) zu ärztlicher Behandlung aufgenommen worden waren. Um diese Unglücklichen zu bestrafen und sie hierdurch zu bessern, wurde nämlich der Zutritt zu den Krankensälen jedermann gestattet, und an bestimmten Tagen durfte auch der Pöbel eintreten, der die Dirnen, selbst wenn sie ihrer Niederkunft entgegensahen, verspottete und verhöhnte. Glücklicher waren diejenigen daran, welche sich freiwillig in das Allgemeine Krankenhaus begaben, weil sie in besonderen, den Fremden nicht zugänglichen Sälen untergebracht wurden. Unter Leopold II. entschloß man sich, den Geschlechtskranken unentgeltliche Arznei zu geben. Auch hob man die öffentliche Züchtigung, ferner die Brandmarkung der Uebeltäter auf. Der Wiener Kongreß im Jahre 1814 gab der Prostitution einen neuen Aufschwung, wenn ein solcher noch möglich gewesen wäre (Schrank, 1. Bd., S. 241).

Um 1820 schätzte man die Zahl der Freudenmädchen Wiens auf 20000; trotzdem geschah im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts so gut wie nichts zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Schrank, 1. Bd., S. 242 ff.). Die Razzias fanden ab und zu statt, auch wurde 1822 das gemeinsame Baden beider Geschlechter verboten, welches in Budapest noch bis 1885 gestattet war. Auch Haussuchungen nach Dirnen fanden statt (Schrank, 1. Bd., S. 268) und auf der syphilitischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses wurde Gottesdienst gehalten (!!) (Schrank, 1. Bd., S. 271). Die Festnahme der Dirnen und ihre Aburteilung wurde durch das Zuhältertum in hohem Maße erschwert, welches sich zu einer öffentlichen Kalamität herausgebildet hatte. Um 1848 zählte man gegen 6000 solcher Burschen, die man als Strizzi bezeichnete (Schrank, 1. Bd., S. 281). Wohltätig auf die öffentliche Sittlichkeit Wiens wirkte der Belagerungszustand ein, dem die Stadt während der Jahre 1848 bis 1853 unterworfen war, weil jetzt die Polizei viel rücksichtsloser vorgehen konnte, als dieses früher möglich gewesen war. Es gelang namentlich, das Zuhältertum so gut wie vollkommen zu beseitigen.

Endlich brachte das Jahr 1873 eine den modernen Ansprüchen und den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Regelung der Prostitution (Schrank, 1. Bd., S. 319).

Mittels Erlasses der Polizeidirektion vom 6. Februar wurde bestimmt: 1) Jede Prostituierte muß in eine von der Polizei zu führende Liste eingetragen werden. 2) Jede Prostituierte erhält bei der Eintragung in die Liste ein Gesundheitsbuch. Sie muß sich mit diesem zweimal wöchentlich zur ärztlichen Untersuchung einfinden. 3) Die bei der öffentlichen ärztlichen Untersuchung krank befundenen Dirnen werden einer öffentlichen Heilanstalt überwiesen. In privater Pflege dürfen derartige Dirnen nicht behandelt werden.

Literatur.

Baader, Nürnberger Polizeiordnungen (1861).

Becker, Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Miltelalters. Zeitschr. für klin. Medizin, 38. Bd. (1899) 306 ff.

Fidicin, Geschichte Berlins (1842).

Frank, Joh., Peter, System einer vollständigen medicinischen Polizey. 2. Bd. S. 37, Anm. 4. 8. verb. Aufl. (1786).

Gernet, Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs (1869).

Gesundheitspflege in Nürnberg an der Wende des 19. Jahrhunderts, Festschrift (1899). Hingst, Mitteilungen d. Freiberger Altertumsvereins, 21. Heft (1884).

v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 5. Aufl., 5. Bd. (1881) 194 ff. Hügel, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution (1865).

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. Bd. (1829).

Jaeger, Schwäbisches Städtewesen, I. Bd. Ulm (1831).

Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 2 Bde. (1868) und (1871).

Derselbe, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (1862).

Lammert, Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentl. Gesundheitspflege (1880).

Lehmann, Christophorus, Florilegium politicum. Politischer Blumengarten (Frankfurt 1638). [Kgl. Bbl. Berlin, Yd. 1967].

1036

v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 3. Bd. (1870).

Novum Corpus constitutionum Marchicarum, 9. Bd. (1796) 763 ff.

Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter (1860).

Pfaff, K., Geschichte der Stadt Eßlingen, 1840. Proksch, J. K., Geschichte der venerischen Krankheiten, 2 Bde (1895).

Rudeck, Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland (1897).

Scheible, Das Kloster, 6. Bd., S. 454 ff.

Schiller, Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande. Schillers Werke, herausg. v. H. Kurtz, 5. Bd., S. 244, Anm. 1. Schlager, Wiener Skizzen, Neue Folge III (1846) 347. Eine der wichtigsten Ab-

handlungen über deutsche Frauenhäuser.

Schmidt, C., Die Straßburger Beguinenhäuser im Mittelalter. Bes. Abdr. a. d. Alsatia für 1859.

Schrank, Die Prostitution in Wien, 2 Bde (1886).

Schultz, Alw., Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, 2 Bde. (1879/80).

Derselbe. Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (1892).

Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, 2. Aufl. (1882).

C. Frankreich.

Die fortwährenden Kämpfe, durch welche Frankreich unter den ersten Capetingern verwüstet wurde, hatten die Sitten der Herrscher und des Volkes gleichmäßig untergraben. So hemmte nichts die Ausbreitung der Prostitution, die sich allmählich zu einem durch den Staat anerkannten Stande emporgearbeitet hatte. Um Paris feierten die in Zünften organisierten und mit Rechten und Privilegien ausgestatteten Dirnen jedes Jahr das Fest der heiligen Magdalene in heiliger Prozession. Um die ehrbaren Frauen auch äußerlich von ihnen zu unterscheiden, verbot Ludwig VIII. (1223-1226) den Dirnen das Tragen goldener Gürtel, und als dann dieses Verbot allmählich in Vergessenheit geriet, galt das bezeichnende Sprichwort: bonne renommée vaut mieux que ceinture dorée.

Bald aber begann die Geistlichkeit sich mit der Bekämpfung der Prostitution zu beschäftigen, und Wilhelm III., Bischof von Paris, war es, der in einem von Ludwig dem Heiligen (1226-1270) gegründeten Hospital, genannt Hôpital des Filles-Dieu, eine große Zahl von Dirnen (Sabatier, S. 92 ff.) unterbrachte, die ihr sündhaftes Leben abgeschworen hatten. Aber der König beschränkte sich nicht auf so milde Maßregeln.

Er befahl vielmehr im Jahre 1254, alle öffentlichen Frauenzimmer aus den Städten zu vertreiben. Ihre Güter sollten eingezogen und demjenigen übergeben werden, der sich ihner zuerst bemächtigte. Niemand durfte den Vertriebenen bei Strafe der Einziehung ihrer Güter Unterkunft gewähren. Auch die lokalen Gesetzbücher nahmen derartige Bestimmungen auf. So wurden in Bayonne die Dirnen ausgepeitscht und aus der Stadt vertrieben. Wenn sie ihren Lebenswandel fortsetzen, sollen sie getötet werden.

Die von Karl von Anjou, dem Bruder Ludwigs des Heiligen, bestätigten Coutumes de Provence vertrieben alle Bordellwirte aus der Provence und bedrohten diese mit der Konfiskation ihrer Güter. Niemand durfte die Vertriebenen bei sich aufnehmen (Grand Coutumier. Tit. 2, pag. 1243).

Die Befehle des "guten Königs" wurden mit Strenge ausgeführt. Es zeigte sich aber bald, daß die Prostitution trotzdem nicht ausgerottet war und daß obendrein die ehrbaren Frauen und Mädchen in

höherem Maße als früher der Verfolgung ausgesetzt waren. Man mußte sich also noch im Jahre 1254 wiederum entschließen, die öffentlichen Dirnen zu dulden. Zugleich gab man ihnen aber von neuem (S. 1037) bestimmte Abzeichen an ihrer Kleidung und verbannte sie in bestimmte Straßen und Häuser. Letztere hießen bordeaux (Delamare, 1. Bd.², S. 441 ff.).

So wurden um diese Zeit in mehreren Städten Frankreichs öffentliche Häuser konzessioniert, die sich vielfach an Bäder anschlossen oder aus Bädern hervorgingen (Rabutaux, S. 78). Aus dem Jahre 1347 stammt das berühmte, aber vielleicht gefälschte Statut des Bordells zu Avignon, dessen Urheberin Johanna, die damals 23-jährige Königin beider Sizilien, gewesen sein soll (Rabutaux, S. 77, 208, Sabatier, S. 99).

Das Bordell in Avignon war durch eine Türe verschlossen, die nur durch die Oberin der Anstalt (abbesse) geöffnet wurde. Ohne Erlaubnis der Oberin, die jedes Jahr von den Konsuln der Stadt gewählt wurde, durfte niemand das Bordell betreten. Jede Dirne mußte auf der linken Schulter eine rote Schleife tragen. Wollte eine Dirne in das öffentliche Haus aufgenommen werden, so führte sie der Anführer der Schutzleute (sergents) unter Trompetenschall durch die Stadt und installierte sie in dem Bordell. Sie durfte die Stadt nicht mehr betreten und wurde, wenn sie sich das erste Mal in der Stadt blicken ließ, gestäupt, beim zweiten Male gestäupt und dann der Stadt verwiesen. Jeden Sonnabend besuchte ein Wundarzt in Begleitung der Vorsteherin die Dirnen. Fand sich eine derselben krank, so wurde sie abgesondert, damit sie ihre Krankheit nicht auf Gesunde übertragen könne. Bei Schwangerschaft der Dirnen hatte die Oberin dafür einzustehen, daß dem Kinde kein Leid widerfuhr und zu diesem Zwecke die Konsuln zu benachrichtigen. An hohen Feiertagen (Karfreitag und Ostern) war das Haus geschlossen.

Sträubt sich die Dirne, einen gestohlenen Gegenstand gutwillig herauszugeben, so wird sie von einem Schutzmann in ihrem Zimmer ausgepeitscht, wird sie rückfällig, so erfolgt das Auspeitschen durch den Henker. Juden dürfen das Bordell nicht betreten und sollen, falls sie in der Anstalt erkannt werden, von dem Henker durch die Straßen gepeitscht und dann ins Gefängnis geworfen werden.

Wenn das Dokument echt ist, so ist es vorallem merkwürdig wegen der in ihm anbefohlenen ärztlichen Kontrolle (siehe S. 1043 ff.).

Während die Päpste in Avignon residierten (1305-1378), erlebte das öffentliche Haus von Avignon seine Glanztage. Damals wimmelte die Stadt von galanten, aus allen Teilen der Welt zusammengeströmten Dirnen, und das Leben der Stadt war nach dem Zeugnis Petrarcas lockerer als das Roms. 1311 beklagte sich der Bischof Wilhelm Durand bei dem Konzil zu Vienne darüber, daß die öffentlichen Häuser Avignons in der Nachbarschaft der Kirchen, ja neben dem päpstlichen Palaste und den Wohnungen der obersten Kirchenfürsten gelegen seien und verlangte, daß der päpstliche Marschall auf die ihm gehörige Abgabe der Bordelle verzichte (Rabutaux, S. 76). Verheiratete Männer durften das Haus nicht betreten, und auch den Geistlichen war seit 1441 der Eintritt untersagt (Rabutaux, S. 74).

*) Herkunft des Wortes siehe Delamare, I², 442.

Namentlich der Süden Frankreichs, im besonderen die Provence und Languedoc, waren reich an öffentlichen Häusern (Rabutaux, S. 90). Das Bordell von Toulouse existierte schon am Ende des 12. Jahrhunderts und wurde Grande Abbaye genannt. Es war gemeinsames Eigentum der Stadt und der Universität und zahlte noch 1424 Abgaben, die zur Unterhaltung der Krankenhäuser und der Stadt verwendet wurden. 1559 fand man vier Dirnen im Kapuzinerkloster zur Unterhaltung der Mönche. Um 1587 wurde es, wie es scheint, zur Zeit einer Pestepidemie aufgelöst. In Montpellier bestand ein sehr luxuriöses Bordell, dessen Monopol eine Zeit lang bestritten, aber schließlich um 1480 der Firma Panais et Guillaume de la Croix zugesprochen wurde. Der letztgenannte Sozius brachte es - wohl nicht ohne klingende Verdienste - zum ami et féal Conseiller du roi de France. Es war der König Ludwig XI. (1461-1483), welcher hier gemeint ist. - Die Oberin des Frauenhauses zu Beaucaire wurde abesse genannt, ihre Kollegin in Nîmes aber magistra. Beide durften einem Manne dieselbe Dirne höchstens eine Nacht überlassen. Das öffentliche Haus in Lyon wird 1475 erwähnt, das von Rouen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Letzteres stand unter dem maréchal du roi-duc, der zugleich Gefängnisdirektor und Schloßvoigt war. Er erhielt für seine Dienste täglich zwei sols und besaß das Weiderecht (Rabutaux, S. 97 ff.). In Beaucaire fand vor Eröffnung des Jahrmarktes ein öffentliches Wettlaufen der Dirnen statt. Die Siegerin erhielt ein Stück Schleifenband (Sabatier, S. 115).

Während der leichtfertige Süden die Dirnen im 14. und 15. Jahrhundert kaum verfolgte, hat der ernstere Norden schon im 14. Jahrhundert die Prostitution einzuschränken versucht.

Ein Befehl des Prévôt de Paris aus dem Jahre 1360 setzte die Kleidung der Dirnen fest: Spitzen, farbige, silberne oder goldene Knöpfe waren ihnen verboten. (Vergl. S. 1037, 1038.)

1367 wurden sie in Paris auf bestimmte Straßen, z. B. Abreuvoir, Mâçon, rue Chapon und Froidmantel beschränkt. Lassen sie sich außerhalb dieser Bordellstraßen ertappen, so werden sie im Châtelet gefangen gesetzt und dann aus Paris vertrieben. Zugleich verbot man das Gewerbe der Gelegenheitsmacher und der Kuppelei bei Brandmarkung und Verweisung aus der Stadt.

1374 wurde dann festgesetzt, daß die Dirnen um 6 Uhr abends die Bordelle verlassen sollten. Diese Bekanntmachung des Prévôt de Paris wurde durch das Parlament am 24. Januar 1386 bestätigt. Später durften die Bordelle im Sommer bis 7 Uhr abends geöffnet bleiben (Delamare, 1. Bd.², S. 442).

Eine neue Kleiderordnung für die Dirnen stammt aus dem Jahre 1420. Vergl. über entehrende Abzeichen: Robert.

Alle bisher geschilderten Maßregeln gegen die Prostitution hatten nur wenig gefruchtet. Die Gründe hierfür lassen sich ohne Schwierigkeit feststellen. Der Hof ging dem Volke mit schlechtestem Beispiele voran. Seit dem 11. Jahrhundert gab es im königlichen Palaste eine Korporation der Dirnen, die man als prostituées royales bezeichnete, während die übrigen Dirnen ribaudes communes genannt wurden. Erstere folgten dem Hofe auf seinen Reisen und unterstanden einem Beamten, dem roi des ribaudes, der sein Amt, das Schloß zu bewachen, die im Palaste verübten Verbrechen nach dem Spruche der Marchäle und prévôts zu bestrafen und die Frauenhäuser zu kontrollieren, bis zu den Zeiten Karls VII. (1422-1461) ausübte. Dieser Zeitgenosse der Jungfrau von Orleans ließ sich von seinen Palastdamen im Schlafzimmer bedienen und belegte alle Frauenhäuser wie einst Caligula (S. 1005) mit einer wöchentlichen Abgabe von zwei sous. Später übernahm eine Hofdame die Ueberwachung der Dirnen und schrieb sie in eine besondere Liste ein. Die drei Söhne Philipps des Schönen beschwerten sich über den Ehebruch ihrer Gattinnen. Eine andere Prinzessin soll sich mit den vor ihren Fenstern vorübergehenden Studenten amüsiert und sie dann in die Seine geworfen haben. Franz I. (1515-1547) sah in einem Hofe ohne Frauen nur "une année sans printemps et qu'un printemps sans roses". Er rief die Gemahlinnen seiner Würdenträger an den Hof, die bis dahin in einsamen Schlössern hatten leben müssen. Unter seiner Regierung gehörten die filles de joie du palais den untergeordneten Hofbedienten, während der König und seine Höflinge sich mit den dames de maison et demoiselles de réputation vergnügten. Man lobte ihn wegen dieser Vorliebe für vornehme Damen, weil er sich hierdurch vor der bösen Syphilis schütze. Das war die Zeit, in der die Lehnsherren ihre Vasallen ihren Lüsten opferten und das Recht der ersten Nacht (jus primae noctis, privilége de cuissage, culage, markette, prélibation) ausübten. Auch Bischöfe und Aebte besaßen als Lehensfürsten dieses Recht, ja selbst die Kanoniker von Lyon nahmen es für sich in Anspruch, bis das Parlament diesen unerhörten Mißbrauch abschaffte (Sabatier, S. 132 ff.).

Die Geistlichkeit war ebenso ausschweifend wie der Hof (Saintfoia, 2. Bd., S. 144 ff.). Sie besuchte die öffentlichen Häuser, besaß Konkubinen und bezahlte die Kuppler mit den Geldern geistlicher Stiftungen. Die Konzilien und der Papst selbst drückten ein Auge zu, und ein wegen Konkubinats verurteilter Priester verlor 1432 nur die Hälfte seiner Einkünfte, während ein Laie unter ähnlichen Verhältnissen körperlich gestraft wurde. In einigen Diözesen verkauften die Vikare das Recht, ein Jahr lang ausschweifendes Leben zu führen, in anderen erkaufte man für ein Faß Wein das Recht, für Lebenszeit nach Belieben zu huren. Und das Volk? Es genügt, darauf hinzuweisen, daß Paris gegen Ende des 15. Jahrhunderts bei einer Bewohnerzahl von höchstens 150000 Seelen 5-6000 Dirnen Auch Edelfrauen betrieben dies schmutzige Gebeherbergte. werbe, und Mütter verkuppelten sehr häufig ihre Töchter an Mitglieder des Parlaments oder an Aebte, Bischöfe oder Kuppler (Sabatier, S. 129).

Endlich raffte sich das Parlament auf. 1544 verbot dieses einer Frau, den Zuschlag auf ein Haus zu erteilen, wenn sie in ihm ein Bordell errichten will — selbst wenn sie mehr zahlt, als jeder andere. Ist ihr aber das Haus zugeschlagen, so kann der Vertrag rückgängig gemacht werden, wenn die Besitzerin eine Hurenwirtschaft in diesem Hause errichtet hat.

Im Jahre 1560 entschlossen sich die in Orléans tagenden États, alle Bordelle aufzuheben und jeden mit Gefängnis zu bestrafen, der einer unbekannten Person länger als eine Nacht Unterkommen gewährte (Delamare, 1. Bd.², S. 445).

Dieser Befehl wurde in ganz Frankreich mit großer Strenge durchgeführt. Die öffentlichen Bordelle hörten infolgedessen zwar auf, übrig blieben aber die Winkelwirtschaften, in denen die Huren ihr Wesen trieben (Delamare, 1. Bd.², S. 444). Gegen diese Winkelwirtschaften richten sich mehrere Pariser Polizeiverordnungen und zwar vom 19. Juli 1619, 30. März 1635 und vom 17. Sept. 1644. Sie alle verbieten die Vermietungen von Wohnungen an galante Damen. Die Verordnung vom 30. März 1635 befiehlt in Art. I: à tous vagabonds sans conditions et sans aveu, même à tous Garçons Barbiers (!), Tailleurs (!) et de toutes autre conditions, et aux filles et femmes debauchées de prendre service et condition dans vingt-quatre heures sinon vuider cette Ville de Paris, à peine contre les hommes d'être mis à la Chaine et envoyez aux Galères; et contre les femmes et filles du fouët, d'être razées (!) et baumès à perpetuité sans autre forme de Procès (Delamare, 1. Bd.², S. 446).

Um die Armee vor den Geschlechtskrankheiten zu schützen, befahl Ludwig XIV. am 31. Oktober 1684 und am 14. März 1687 den Dirnen, welche mit Soldaten ertappt wurden, Nase und Ohren abzuschneiden. Aber der König mußte sich überzeugen, daß selbst so barbarische Maßregeln das Uebel nicht ausrotteten. Diese strengen Befehle wurden allmählich gemildert. Seit dem 1. März 1768 war es verboten, die Dirnen Spießruten laufen zu lassen oder sie zur Strafe auf ein hölzernes Pferd zu setzen (Grande Encyclopédie).

Sehr interessant — weil den modernsten Bestrebungen ungefähr entsprechend — ist die Fürsorge, die man den jugendlichen Prostituierten und den der Verwahrlosung ausgesetzten Personen beiderlei Geschlechts zuwandte.

Nach verschiedenen Vorbereitungen entschloß man sich nämlich, die genannten Personen in besonderen Häusern dauernd unterzubringen und sie hier unter strenger Disziplin zu belassen. So entstand im Jahre 1648 das Hôpital Général de Paris, das durch eine von Colbert gegengezeichnete Ordre Ludwigs XIV. ins Leben gerufen wurde.

Das Hôpital Général erhielt zwei Abteilungen, die eine — la maison de Bicêtre — war für Jünglinge bis zu 25 Jahren bestimmt, das zweite — la maison de la Salpêtrière — für gefallene Mädchen. Die Insassen der beiden Häuser wurden zu strenger Arbeit und zu religiösen Uebungen angehalten. Die Strafen bestanden in teilweiser Entziehung der Nahrung, Verschärfung der Arbeit und in Gefängnis. In dem Regulativ vom 20. April 1684 — unterzeichnet Louis und Colbert — ist auch von der ärztlichen Behandlung der erkrankten Prostituierten die Rede (Delamare, 1. Bd.², S. 447 ff.).

Auch die uns schon aus dem 13. Jahrhundert bekannten Bestrebungen (S. 1037), die Dirnen durch religiöse Mittel auf den Weg der Tugend zu führen, werden fortgesetzt.

Schon unter Ludwig XII. (1498-1515) war es einem sehr beredten und von frommem Eifer durchglühten Franziskanermönche, namens Jean Tisserand, gelungen, in Paris 200 Dirnen zu bekehren, die er dann in einer klösterlichen Anstalt, genannt refuge des filles de Paris, unterbrachte. Diese Anstalt hatte einen bösen, allerdings nicht vorauszusehenden Erfolg. Da die Zeiten schlecht waren und Hungersnot herrschte, baten nämlich viele Mädchen um Aufnahme, die sich auf anständige Weise nicht ernähren konnten und vorgaben, als Prostituierte gelebt zu haben. Man konnte sich ihrer nicht anders erwehren, als daß man denjenigen, die sich zur Aufnahme meldeten, einen Eid abnahm, durch den sie versicherten, sie hätten sich der

251

Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.

66

Prostitution nicht ergeben, um aufgenommen zu werden. Außerdem mußten sie sich in Gegenwart ihrer Mütter oder Verwandten einer durch Matronen vorgenommenen körperlichen Untersuchung unterwerfen. Stellte sich hierbei heraus, daß sie unberührt waren, so schickte man sie fort. Glaubte man aus der Untersuchung schließen zu können — durch welche Symptome, wird nicht angegeben — daß sie sich nur der Aufnahme wegen prostituiert hatten, so sperrte man ihnen gleichfalls die Türe zu. Wirkliche Dirnen aber wurden nur aufgenommen, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten (Sabatier, S. 126).

Um 1698 errichtete eine holländische Protestantin, die später zum Katholizismus übergetreten war, Namens de Combé, mit Unterstützung des Königs ein Heim für gefallene Mädchen in Paris, welches den Namen Communauté des filles du bon pasteur annahm. Im Verlaufe der nächsten 10 Jahre entstanden 3 weitere Heime, nämlich St. Théodore, St. Valère und le Sauveur. Andere Städte, wie Orléans, Angers, Troyes, Toulouse, Amiens, Rouen, Châlons, Corbie ahmten diese Einrichtungen nach und ließen sich Schwestern aus dem Bon Pasteur zu Paris zur Leitung der neuen Anstalten kommen.

So bestanden denn im Jahre 1729 in Paris 2 Arten von Einrichtungen zur Rettung gefallener Mädchen: die Communauté du bon pasteur und das Hôpital Général. Erstere nahm diejenigen Mädchen auf, welche freiwillig dem sündhaften Lebenswandel entsagten, letzteres die Verwahrlosten, welche hierzu gezwungen wurden (Delamare, 2. Bd.², S. 448 ff.).

Die große Zahl der Prostituierten wurde durch derartige wohl löbliche, aber im allgemeinen unwirksame Maßregeln nicht merkbar vermindert.

Es muß deshalb als eine byzantinische Verlogenheit, die nicht oft ihres gleichen finden mag, bezeichnet werden, wenn Delamare 1729 schreibt: die getroffenen Einrichtungen ont presque totalement délivré la Ville de Paris de ce fléau de la débauche, de tous les scandales, et de toutes les autres suites funestes qui en sont inséparables; et il en est de même à proportion dans les autres Villes, où ces établissements de discipline et de charité ont été faits (Delamare, 1. Bd.2, S. 497). Das sollte für eine Zeit gelten, in der Ludwig der XIV. gleichzeitig mehrere Maitressen hielt und diese mit königlichen Ehren überhäufte, in welcher die Großen das Beispiel des Königs nachahmten, in welcher die Priester wegen ihrer Ausschweifungen berüchtig waren und die Kirchen als Stelldichein und als Markt für die Dirnen dienten! Damals spielten sich im Palais Royal unter der Régence jene Bacchanalien ab, die an die Ausschweifungen der letzten römischen Cäsaren erinnerten! Und damals soll Paris fast frei von Prostituierten gewesen sein?

Zur Zeit Ludwigs des XV. (1774-1793) besaß Paris vielmehr bis zu 32000 eingeschriebene Dirnen, eine Zahl, die am besten zeigt, was von der oben angeführten Behauptung Delamares zu halten ist (Sabatier, S. 183). Wer Geld hatte oder mit den Polizeibeamten befreundet war, wurde bei den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Razzias unbehelligt gelassen; anderenfalls wurde gegen die aufgegriffenen Dirnen auf Gefängnis für einige Monate erkannt. Die Verhandlungen gegen die aufgegriffenen Dirnen fanden im Châtelet statt und wurden von Müßiggängern und Wüstlingen lebhaft besucht. Die Verurteilten wurden in einem offenen Wagen dicht aneinander gedrängt als abschreckendes Beispiel durch die Stadt gefahren. Die Theaterdamen blieben ganz unbehelligt, ja wenn ein Weib in aller Ruhe und Sicherheit sich der Prostitution ergeben wollte, gab es kein besseres Mittel, als sich auf die Liste der Schauspielerinnen oder Sängerinnen setzen zu lassen. Natürlich bedurfte es hierfür der Protektion (Sabatier, S. 182).

Bei Ausbruch der französischen Revolution waren bereits zwei mit der Kontrolle der Prostitution beauftragte Beamte vorhanden. Aber die von ihnen ausgeübte Aufsicht war durchaus ungenügend und die Prostituierten blieben infolge der politischen Aufregungen, die sich bei Beginn der Revolution einstellten, völlig sich selbst überlassen und jeder Fessel ledig. Dieser Zustand dauerte bis zum 20 ventose IV (März 1796). In diesem Jahre sah sich die städtische Verwaltung durch den öffentlichen Unwillen über das Treiben der Prostituierten gedrängt, endlich veranlaßt die Eintragung der Prostituierten in eine amtlich geführte Liste anzuordnen. Die Angelegenheit wurde aber bis 1804 sehr lässig gehandhabt (Parent-Duchatelet, S. 211).

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts kümmerte man sich in Frankreich wenig oder gar nicht um die ärztliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, obwohl diese auch vor Ausbruch der Syphilis wohl bekannt waren. Als aber die genannte Krankheit das Land wie ein unerwarteter und übermächtiger Feind überfiel, bestimmte am 6. März 1496 das Parlament von Paris folgendes (Chereau, S. 83):

1) Alle Fremden, die von der grosse vérolle befallen sind, haben Paris bei Strafe des Hängens innerhalb 24 Stunden zu verlassen. An den Toren von Saint Dénis und Saint Jacques erhält jeder fremde Kranke 6 Frank als Wegegeld und darf die Stadt nicht früher wieder betreten, als bis er geheilt ist.

2) Die einheimischen Syphilitiker müssen bis zur Heilung in ihren Häusern bleiben und dürfen sie vorher nicht verlassen. Für ihre Verpflegung soll gesorgt werden.

3) Wer obdachlos ist, muß sich bei Strafe des Hängens innerhalb 24 Stunden nach Saint Germain des Près begeben, um dort verpflegt und geheilt zu werden.

4) Syphilitische Frauen werden getrennt von den Männern untergebracht.

5) Jeder Syphilitiker, der sich in der Stadt frei bewegt, wird ins Gefängnis gebracht und körperlich bestraft werden. 1498 droht man den fremden Syphilitikern an, sie in die Seine zu werfen, wenn sie Paris nicht innerhalb 24 Stunden verlassen haben*).

Aber trotz aller Strenge gewann die Syphilis weitere Ausdehnung, da die Krankenhäuser für die große Zahl der Erkrankten unzureichend waren (vergl. S. 966).

Eine regelmäßige ärztliche Kontrolle der Prostituierten fand bis in das 17. Jahrhundert nicht statt. Erst 1684 verordnete Ludwig XIV., daß die aufgegriffenen Dirnen nicht nur ins Gefängnis geführt, sondern auch ärztlich behandelt

^{*)} Diese Verordnung oder eine ganz ähnliche verlegt Galligo auf das Jahr 1493. Vergl. Proksch, 1. Bd., S. 344.

würden. Diese "Behandlung" war aber nahezu unwirksam (Parent-Duchatelet, S. 374).

Die Syphilitischen beiderlei Geschlechts fanden in Paris zunächst fast ausschließlich im Hôtel-Dieu, später auch im Hospice de Vaugirard, im Bicêtre und in der Salpêtrière Aufnahme. Hier lagen sie zusammengepfercht wie die Heringe zu vieren, ja zu achten in einem einzigen Bette. Mehrere solcher Betten waren übereinander angeordnet. weil der Raum knapp war (S. 966 ff.). Die Kranken durften nur von 8 Uhr des abends bis 1 Uhr früh über ihr Bett verfügen und mußten es dann an diejenigen Patienten abtreten, welche bis dahin auf der Erde kampiert hatten. Im Durchschnitt mußten 25 Betten für 100 Kranke genügen, von denen ²/₃ starben. Vor Beginn der Kur und nach deren Beendigung wurden die Kranken geprügelt. Diese "Behandlung" wurde noch 1700 durch eine besondere Verfügung eingeschärft! Trotz dieser Zustände meldeten sich viel mehr Kranke zur Aufnahme, als aufgenommen werden konnten. Nach einem amtlichen Berichte starben während der Jahre 1785-1789 auf je 600 wegen Syphilis aufgenommene jährlich im Durchschnitt 40 Männer und 45 Frauen (Sabatier, S. 190).

1714, dann wiederum 1747 und 1762 wurde eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der Prostituierten vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde abgelehnt, und zwar 1762 mit der tiefsinnigen Begründung: wenn die Prostituierten amtlich durch Aerzte einer regelmäßigen Kontrolle unterworfen würden, würde das Publikum hierin eine Begünstigung der Prostituierten erblicken! Seit 1791 endlich werden diejenigen Prostituierten durch das Gesetz vom 22. Juli mit strengen Strafen bedroht, welche nicht dafür sorgen, daß sie frei von Syphilis blieben (qui n'offriraient pas des garanties pour leur santé). Obgleich sich nun seit dieser Zeit die zuständigen Behörden lebhaft mit der ärztlichen Kontrolle beschäftigten, kam diese in wirklich wirksamer Weise erst seit Dezember 1802 zu stande. An diesem Tage wurde der Dispensaire de salubrité eröffnet, in welchem die kranken Dirnen, soweit sie nicht in das Krankenhaus gehen wollten, ärztlichen Rat und freie Medikamente erhielten. Die Anstalt wurde durch die von der Polizei erhobene Einschreibegebühr der Prostituierten erhalten. In den folgenden Jahren fanden derartige Untersuchungen der Prostituierten außerdem noch statt in den Wohnungen der Prostituierten und im Gebäude der Polizeipräfektur. An letzterem Orte wurden die von der Polizei aufgegriffenen Dirnen Nach Berechnungen von Parent-Duchatelet entuntersucht. fielen in den Jahren 1823-1832 auf jede Prostituierte etwa 30 Untersuchungen jährlich (Parent-Duchatelet, S. 375 ff.). Seit dieser Zeit sind die zwangsweisen Untersuchungen der Dirnen zwar zahlreicher geworden, sie genügen aber noch immer nicht: weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht. Offenbar halten weite Kreise Frankreichs die Zeit zur Regelung der Prostitution nach wissenschaftlichen Grundsätzen noch nicht für gekommen. Wenigstens hat das Parlament noch 1891 und 1894 alle darauf zielenden Vorschläge abgelehnt (Grande Encyclopédie). So ist denn Frankreich bis heute geblieben, was es in der Vergangenheit gewesen: der Dorado der Prostitution.

254

Literatur.

Chereau, Les ordonnances faictes et publiees a son de trompe par les carrefours de ceste Ville de Paris pour eviter le dangier de peste 1531. Paris (1873). Delamare, Traité de police 1. Bd.² (1729) 414 ff.

Dupouy, Le moyen âge médical (1895). Grande Encyclopédie, 27. Bd. Artikel: Prostitution.

Parent-Duchatelet. De la prostitution dans la Ville de Paris (1886).

Pointe, Hôtel Dieu de Lyon, 18

Proksch, J. K. Geschichte der venerischen Krankheiten, 2 Bde. (1895).

Rabutaux, De la prostitution en Europe (1865).

Robert, Les signes d'infamie au moyen âge. Bulletin et mémoires de la Société nationale des antiquaires de France, 49. Bd. (1888) 57.

Sabatier, M., Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche, 1828. Die Zitate sind bisweilen ungenau.

Saintfoix, Essais historiques sur Paris, 2. Bd., S. 144 ff. (1766).

Rückblick.

Die Prostitution findet sich bereits bei den ältesten Völkern des Orients, bei Assyrern, Babyloniern, Persern, Indern und Juden. Den Griechen und Römern wurde sie wohl vom Orient her übermittelt. Da wir sie aber auch in Germanien und bei den Völkern Nordeuropas zu einer Zeit antreffen, wo von einem regelmäßigen Verkehr dieser Völkergruppen mit den Bewohnern Italiens, Griechenlands und Kleinasiens nicht die Rede sein kann, wird die Prostitution bei den Völkern Nordeuropas wahrscheinlich autochthon entstanden sein.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern hat es ferner Individuen gegeben, die sich über die Schranken des ehelichen Geschlechtsverkehrs hinwegsetzten und Ehebruch ausübten. Gegen diese wenden sich seit uralter Zeit religiöse Satzungen und gesetzliche Bestimmungen, weil die Ehebrecher den Zweck der Ehe, nämlich die Erzeugung legitimer Sprossen, verhinderten oder erschwerten.

Auch die widernatürliche Unzucht scheint so alt wie das Menschengeschlecht zu sein. Ihre Bekämpfung haben Staat und Kirche schon früh sich angelegen sein lassen, weil diese Aeußerungen der Sinnlichkeit dem Staate keinen Nutzen, dem Unzüchtigen aber Schaden brachten.

Gegen Prostitution, Ehebruch und widernatürliche Unzucht ist der Staat, namentlich seitdem das Christentum Staatsreligion geworden war, in schärfster Weise vorgegangen. Aber weder die Gesetze der byzantinischen Kaiser, noch die Bestimmungen der deutschen Volksrechte, noch die Kapitularien der fränkischen Könige, weder die Grausamkeit der deutschen Partikularrechte noch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. haben das Uebel aus der Welt geschafft. Als ohnmächtig erwiesen sich auch die Reden und Schriften der Bußprediger und die kirchlichen, gegen Kleriker und Laien gerichteten Bußordnungen der Kirche; denn die Kleriker waren unter dem Einflusse des unhygienischen Zölibates zumeist selbst so verdorben, daß sie dem Volke das schlechteste Beispiel gaben. So wurde die Prostitution allmählich überall eine staatlich anerkannte, von den Behörden geschützte und daher abgabepflichtige Einrichtung, deren Benutzung dem Unverheirateten während des ganzen Mittelalters als selbstverständlich galt, ohne daß ihm dadurch der geringste Makel anhaftete. Erst nachdem der feudale Staat zusammengebrochen war, die Kirche einen großen Teil ihrer Macht eingebüßt hatte und das Volk infolge der französischen Revolution seine Geschicke selbst zu bestimmen begann, nachdem die Kriege

seltener geworden und die Staaten auch die besitzlosen Klassen durch regelmäßigen Unterricht geistig zu heben unternahmen, hat der Sinn für ein geordneteres Geschlechts- und Familienleben alle Volksklassen durchdrungen.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes steht die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Gegen diese kämpften schon die Priester Aegyptens, erfolgreich aber namentlich Moses Gesetzgebung, die wohl auf ältere Vorbilder zurückgeht. Griechen und Römer wandten diesem Zweige der Medizinalpolizei keine besondere Aufmerksamkeit zu, vielleicht weil die genannten Krankheiten damals eine auffallende Verbreitung nicht besaßen. Möglich ist es jedoch, daß die dem Orient entlehnten Bordelle auch den griechischen und römischen Staatsmännern als eine Abwehr gegen die Geschlechtskrankheiten galten, wenn auch die Schriftsteller des Altertums hierüber schweigen. Ganz anders im frühen und späteren Mittelalter! Für diese Epochen wurden die öffentlichen Häuser ein allgemein anerkanntes Mittel zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten, ein Mittel zur Kontrolle der Prostitution, das auch in heutiger Zeit von der Ueberzahl aller Aerzte und Hygieniker als fast unentbehrlich angesehen wird. Aus mehreren Städten besitzen wir ferner Nachrichten darüber, daß schon im Mittelalter Aerzte zur Kontrolle der Dirnen angestellt wurden. Doch versagte dieses System, als die Syphilis Ende des 15. Jahrhunderts sich mit erschreckender Schnelligkeit in Europa verbreitete. Zu einer dauernden medizinal-polizeilichen Ueberwachung der Prostitution kam es erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und zwar zunächst in Paris, später auch in den anderen Städten Europas.

Die Ausrottung der Prostitution ist auch heute noch ein Problem, das seiner Lösung harrt. Hier werden, wenn nicht alles trügt, prophylaktische Maßnahmen zum Siege führen, welche die Lebensbedingungen derjenigen weiblichen Personen zu verbessern streben, die ohne die Unterstützung der Gesellschaft und des Staates der Unzucht zum Opfer fallen müssen.

Verzeichnis der Abbildungen.

Fig. 1. S. 949. Arzt mit Pestmaske.
Fig. 2. S. 950. Pestmaske.
Fig. 3. S. 993. Bauriß des Klosters St. Gallen. Kuhn, Allgem. Kunstgeschichte.
Fig. 4. S. 994. Hôpital de Tonnerre. Viollet le Duc, Diction. raison. de l'architect., 6. Bd. nach Kuhn, Krankenhäuser, 1. Aufl. S. 19.
Fig. 5. S. 996. Ospedale degli incurabili zu Genua. Kuhn, a. a. O., S. 28.
Fig. 6. S. 997. Ospedale Maggiore zu Mailand. Kuhn, a. a. O., S. 31.
Fig. 7. S. 1000. Krankenhaus in Rovehaed bei Plymouth. Ruppel, Krankenhäuser im Handbuch d. Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl, 3. Bd. 4.
Fig. 8. S. 1001. Krankenhaus am Friedrichshain zu Berlin. Ruppel, Krankenhäuser häuser im Handb. d. Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl, 5. Bd. 58.

Taf. XX. S. 947. Doppelter Pestkordon zur Zeit der Pest in Messina i. J. 1743. Taf. XXI. S. 999. Charité zu Berlin. Grundriß und Pläne von den Gebäuden des

kgl. Charité-Krankenhauses zu Berlin. Berlin 1865. Eigentum der Bibl. der Kaiser-Wilhelm-Akademie zu Berlin, No. 336, 75.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 1012, Zeile 23 von oben lies Traversari statt Taversari.

1046

Namen- und Sachregister.

Lit. bedeutet den Hinweis auf das Literaturverzeichnis.

Abfuhr in Berlin 820. in Braunschweig 819. " Paris 828. " Rom 809. Rostok 822. Abladeplätze von Paris 828. Abort 833, 837, 839, 840 ff. - in Burgen 840. — " Häusern 840 ff. ,, Indien 840. - " Krankenhäusern 842. — " Klöstern 834. ,, Paris 840, 841 ff.
 ,, Zwickau 840. siehe auch Bedürfnisanstalten. Abortgrube 840 ff. -- in Brünn 841. "München 841.
 "Nürnberg 841.
 "Prag 841.
 "Straßburg 841.
 "Zürich 841. Abraham a Santa Clara über Krankenhäuser 959. Absonderung der Aussätzigen 860, 861, 864 ff. Abydus 795. Adelmus gründet Krankenhäuser 960. Adelt 802, 805, 820, 829, 841, 846 Lit. Ader 950, 952 Lit. Aduchte 819. Aerzte s. Mönchsärzte, Pestärzte. Agnes, h., badet nie 850. Agricola über Pest, 845, 846 Lit., 904, 950 Lit. Agrippa baut Bäder 848. Alberdingk, Thijm, 865, 871 Lit., 889 Lit. d'Alembert über Hôtel-Dieu 968. Alexander VI., ausschweifend 1012. Allen, v. über Pest 931, 950 Lit. Alpenpässe, Krankenhäuser auf denselben Alvaro, D. Fr. Mendez, über Aussatz, 887, 889 Lit. Ambroise Paré über Aussatz, 870 Lit. Anachoreten gegen Bäder 850. Andrée, betr. Krankenhäuser 970 Lit., 980, 982 Lit. Andreossy 803, 805 Lit.

A.

Ansteckende Krankheiten s. Infektionskrankheiten.

Antonius, h., badet nie 850. Anzeigepflicht 894, 806. Aquaedukte in Rom 796ff. Archagatus, Arzt in Rom 956. Aristophanes, gegen den Tempelschlaf 955. Armbruster 817. Arnulf, Kaiser, ordnet Krankenhäuser 972. Aschanti 792. Asketiker verdammen Bad 850. Asklepion 955 ff. zu Epidaurus 955. , Knidos 955.
 , Kos 955. Asóka gründet Krankenhäuser 954. Assurnassirpal 794. Astorga, Bisch. von - unzüchtig 1009. Attilas Badezimmer 852. Augusta Treverorum, Thermen in - -849Auliffe, Mac, betr. Krankenhäuser 971 Lit. Aussatz 860 ff. -, ansteckend 861. -, Bekämpfung 860, 861 ff. —, Synonyme 862¹⁰). -, vererbbar 861. —, verschwindet 867 ff., 869, 870 ^s)⁹). Aussatzhäuser 871 ff., 882. in Aegypten 860. — " Baden 883. , Belgien 882, 887.
 , der Bibel 793.
 , Dänemark 885.
 , Deutschland 882, 883. , England 865, 870°), 882, 887.
 , Frankreich 882, 885. " Griechenland 860.
 " Holland 882, 887.
 der Juden 793, 860, 862 ¹¹). in Irland 882, 887.
 , Italien 860, 882, 887.
 , Longobarden 861. — im Mittelalter 860 ff. bei Naturvölkern 792 in der Normandie 882. " Norwegen 885. im Occident 860 ff. , Orient 793, 860.
 in Palästina 882. — " Paris 902.
 — " Persien 860. - der Römer 860.

- in Schottland 887.

- in Schottland 887.
 , der Schweiz 885.
 , Spanien 882, 887.
 , Syrien 882.
 , Ungarn 887.
 , Westeuropa 861.
 , Ausstattung der 871, 872.
 , Einnahmen der 872.
 Ehen in 872.
- -, Ehen in 872.
- -, Hausordnungen der 872, 874 ff.
- -, für Kinder 873. Aussatzschau s. Siechenschau.
- Aussiitzige(n), Absonderung der 864 ff. -, Almosen für - 866. -, Bestrafung der - 866 ff.
- -, Beschränkungen der 866 ff.

- dürfen nicht betteln 866 ff.
 dürfen nicht Bäder betreten 867.
 dürfen nicht Bordelle betreten 867.
- , Friedhöfe der 866.
 , Kleidung der 865 ff.
- -, Verbrennung des 866. -, Wohnungen der 865, 866.
- Auxitanum, Bisch. von unzüchtig 1009. Avignon 798. — Exil der Päpste 798.
- Unzucht in 1010. Vergl. auch Petrarca.
- Ayots 868.

B

Baas 800, 805 Lit. Bacci, Al. 798. Badeasketiker 850. – preise 856. - stube des Attila 832.
- wannen, älteste 851.
- wasser, Bereitung 852.
Badgeld 853. - -stofa 851. - -stuben siehe Bäder. Baader über Nürnberger Bordelle 1024, Lit. 1036. Bader, Beaufsichtigung der 1031. Bäder 847 ff. — bei Pest 855. — Dampf- 852. der Åegypter 847, 1003. " Alhambra 849. ", Angelsachsen 852. ", Araber 849. ", Armen 852. ", Bataver 851. " Bubere 852.
" Mykene 847.
" Nordeuropa 857.
" Norwegen 857.
" Nürnberg 852, 855, 856.
" Paris 854, 855.
" Paris 854, 849. " Franken 851. " Fremden 851. " Germanen 851. ", Gesellen 853. ", Griechen 847. ", Handwerker 853. ", Inder 847, 852. ", Juden 847.

 "Griechen 847.
 — "Schweden 857.

 "Handwerker 853.
 — "Speier 852.

 "Inder 847, 852.
 — "Stettin 855.

 "Juden 847.
 — "Stockholm 857.

 "Markomannen 851.
 — "Stockholm 857.

 "Muhamedaner 847.
 — "Stuttgart 854, 856.

 "Perser 847.
 — "Stuttgart 854, 856.

 "Perser 847.
 — "Trier 849.

Aussatzhäuser in Rußland 885. Bilder der Quaden 851. - der Römer 848 ff. " Schulkinder 853.
" Skandinaven 851.
" Sueven 851.
" Türken 849. - Fluß- 857. --, gemeinsame 850. --, Infektion durch 852, 853. -- in Aachen 849, 852. -- " Alexandrien (Troas) 847. — " Augsburg 854. — " Auerbach 853. - " Ansbach 853. - " Avignon 854. - " Baden-Baden 853. "Basel 852.
 "Basiliken 850.
 "Berlin 855, 856.
 "Brünn 855. - " Budapest 849. - " Dänemark 857. - " Deutschland 851, 852. — " Durlach 855. — " Ebern 853. - " Ephesus 847. – ", Erfurt 856.
 – ", Eßlingen 852, 856. ,, Florenz 854.
 ,, Frankfurt a. M. 853, 855. , Frankfurt a. O. 854.
 , Frankreich 852, 853, 854. - " Fredriksborg 857. - " Freiberg i. S. 852. — " Frickenhausen 856. — " Fulda 852. - " Gallien 849, 857. - " Hamburg 852. " Hieropolis 847.
" Hildesheim 852.
" Hipoltstein 855.
" Johannisberg 853. - " Kirchbach 852. - " Kitzingen 856. " Kleinen Gemeinden 852, 853.
" klöstern 850 ff.
" Kronborg 857.
" Konstantinopel 849.
" Kopenhagen 857.
J Gibert 852

- " Lübeck 852.

- " Pompeji 849.

Namen- und Sachregister.

Bäder in Ulm 851, 853. in Ungarn 849.
, Wien 852, 854.
, Wildbad 854.
, Würzburg 852. -,, Wurzburg -, kalte 848, 851. Jakonische 848. -, lakonische 848. , nackte 857.
, Preise der 848, 856. -, Schließung der - bei Pest 855. Syphilis 855. Schwitz- 851, 852, 855.
Verpachtung 853.
Zerstörung der — Roms 849.
Baginsky 794 Lit. Bamberg, Krankenhäuser 961, 981. Barnabd Visconti bekämpft Pest 894, 895. Bartels 793 Lit. Basel, Krankenhäuser in 981. Basilius, h., gründet Leprahaus 860. —, gründet Xenodochium 957. Bauer Lit. 1013. Bauernhaus 836. - in Deutschland 836. Bauernwohnungen 836 ff. - in Deutschland 836 ff. "Frankreich 837.
 "Skandinavien 836 ff.
 Baumpflanzungen in antiken Städten 807 Baupolizei in Deutschland während des Mittelalters 837, 838, 839, 840, 841. Bauwich 844. Beehmann 803, 805, 829 Lit. Becker 802, 805, 859, 871, 889 Lit. Beckmann 810, 829 Lit. Bedlam, Irrenhaus 983. Bedürfnisanstalten, öffentliche, siehe auch Aborte, Chaises percées. --, --, in Braunschweig 817. , -, , , Erfurt 817.
, -, , , Grenoble 818.
, -, , , Hildesheim 817.
, -, , , Magdeburg 817.
, -, , , Nürnberg 817.
, -, , , Paris 818.
, -, , , Straßburg 817.
, -, , , Straßburg 817. -, private 817, 833, 839, 840. -, -, in Bergamo 817. -, -, " Breslau 818. -, -, " Burgen 841 ff. -, -, " Frankreich 840 ff. -, -, ,, Indien 840. -, -, ,, Karlstadt 818. -, -, ,, Mailand 817. —, —, " Malland 817. —, —, " Nürnberg 818. —, —, " Paris 817, 840. —, —, " Schlössern 841 ff. —, —, " Straßburg 818. —, —, " Venedig 840. —, —, " Zürich 818. Beguinen 992. —, —, hünser 992. -häuser 992. Békésy über Aussatz 887, 889.

Beleuchtung in antiken Städten 809. - in Berlin 824. — " Cöln 824. - " London 824. — " Paris 824. - " Regensburg 824. Belgrand 829. Belisar 798. Benedikt, h., betr. Krankenpflege 960, 963 Lit. unter Migne. – gestattet den Geistlichen zu baden 850. Benedikt XIII., Wüstling 1011. Benedikt XIV. 798. Benedikt von Nursia schließt Bäder 855. Benediktiner bauen Krankenhäuser 960 ff. - - Regel betr. Bäder 859. Benham, betr. Krankenhäuser 984 Lit. Bensen, betr. Krankenhäuser 982 Lit. Beowulf, betr. Straßen 811. -, betr. Wohnhäuser 832. Beppolinus stürzt mit Söller ein 833. Berkenensis, Joh. Curio 846 Lit. Berlin, Abfuhr 820. —, Beleuchtung 824. —, Charité in — 950 Lit., 978. -, Kanalisation 820. —, Straßen 820. Bertrand 950 Lit. Besançon, Erzbisch. von - unzüchtig 1009. Beschneidung 1003. Beyer, betr. Erfurt 872, 982 Lit. Benzinger 794 Lit. Bianchi siehe Geißler. Bienassis 950, 952 Lit. Blümner 808, 830 Lit., 950 Lit., 1004, 1005 Lit. Boccaccio über Aborte 819, 830 Lit. über Pest 892. verspottet unzüchtige Geistliche 1010, 1013 Lit. Bodenstein 950 Lit. Bohlenwege 810. Bonifazius, h., betr. Krankenhäuser 960. Bordeaux, Erzbisch. von – unzüchtig 1009.Bordelle siehe Frauenhäuser. Bordellreglement 1024 ff. Borguet 889 Lit. Boudet et Grand 830 Lit., 850 Lit. Boutiot 950 Lit. Brabant, Krankenhäuser in 985. Brände in Städten 838. Braunschweig 802, 814. —, Lepra in — 863. Brial 885, 889 Lit. Briet 950 Lit. Brugsch 860. Brunnen 800, 833, 837, 840. - im Altertum 794 ff. - in Häusern 840. " Burgen 840.
 Brunner, Volksrechte 1015, 1017 Lit.
 Bruno v. Cöln, Badeasketiker 850.
 Brüssel, Krankenhaus in - 985. Buddhadasa gründet Krankenhäuser 954.

Bühler, betr. Asóka 955 Lit. Buret, betr. römische Medizin 956 Lit. Bürgerspitäler siehe städt. Krankenhäuser. Bunzlau 802 Burkhardt 846 Lit. Butzenscheiben 839.

C.

C siehe auch K und Z Cagots 868. Camerarius 950 Lit. Cange Du betr. Diakonie 958. — betr. Unzucht 1008.
 Capaceio 812, 830 Lit., 891, 950 Lit.
 Capasso 811, 812, 830 Lit.
 Capecelatro 1013 Lit. Capitulare admonitio generalis 1017. — missorum generale 1017. de disciplina palatii 1017.
Karls des Gr. betr. Krankenhäuser 963. – "," "," Aussatz 861 ff.
 – Pippini betr. Lepra 861 ff. Pippini II. betr. Unzucht 1017. - Remedii betr. Unzucht 1016. Capots 868. Caqueux 868. Carabellese 803, 805 Lit., 811, 819, 854, 859 Lit. Caracalla, Thermen 848. Carolina 1020. Caesar über Bäder 851. , Munizipalgesetz 807. Cäsarea, Xenodochium in - 957. Caspar 1019, 1020 Lit. Cassio 798, 805 Lit. Cecchetti, Pestabwehr 891, 950 Lit. Celli 796, 798, 805 Lit. Centorio de' Hortensii 950 Lit. Centula, Kloster 834. Ceylon 803, 808. Chaises percées 828, 841. Chaponière 889 Lit. über Aussatz 885. betr. Krankenhäuser 982 Lit. Chastel über Krankenhäuser 959 Lit. Chavant 818, 830, 951 Lit. Chereau über Aussatz 867, 871, 950 Lit. — über Krankenhäuser 971 Lit. Chevalier 861, 871, 889 Lit., 872, 885 ff., 866.Childebert gründet Krankenhäuser 963. Christentum und Bäder 850. Christian IV. baut Wasserleitung 802. Christians 868. Chroniken deutscher Städte 950 Lit. Cisternen siehe Zisternen. Cistercienser bauen Krankenhäuser 961. Clemangis, de 1011, 1013 Lit. Cluny 835. Cockayne 870 Lit. Codex Justinianus 859 Lit., 1007. über öffentliche Bäder als Scheidungsgrund 850. Codice sanitario di Firenze usw. 892, 891.

Coletti, Franc. 805 Lit., 816, 819, 830, 950 Lit.

Cöln 814.

Unzueht 1010.

Colonia, Agrippinensis 808, 809, 830 Lit. Colonna 811, 830 Lit.

Columella 799.

Constantin und Christentum 959.

Constantin II. sorgt für Xenodochien 957, Constitutiones Hirsauenses betr. Krankenhäuser 960. Corbie, Klosterkrankenhaus 960. Cordier betr. ind. Krankenhäuser 955 Lit.

Corneille über den Schmutz von Paris 827.

Corradi über Aussatz 866, 889 Lit.

über Pest 891 ff., 950.
 Corvin 1014 Lit.

Coutumes de Paris 830, 840, 846 Lit.

- Coyecque über Hôtel-Dieu zu Paris 958, 959 Lit., 964 ff.
- Crato v. Craffthaim über Pest, 905, 950 Lit.

Creighton über Aussatz 887, 888 ff.

betr. Krankenhäuser 991, 992 Lit.
 über Pest 950 Lit., 951 Lit. unter

Defoe.

Cruel 845, 846 Lit.

Cunningham, betr. Krankenhäuser 984 Lit. Curatores aquorum 797.

Curio Berkensis 845.

D.

Dagobert I. verschenkt Bäder 851. Damiani, liber gomorrhianus 1009; 1014 Lit.

Dante betr. Krankenhäuser 958, 959 Lit. Danziger 842.

Danzke 842.

Decio 951 Lit.

Defoe 951 Lit.

Delamare 886, 889, 950 Lit., 951 Lit. – über Prostitution 1038 ff., 1045 Lit.

Desiderius v. Montecassino gründet Xenodochium 961.

gründet Krankenhäuser 961.

Desinfektion 915, 917, 919, 928 ff.

der Haustiere 900.

- der Bücher 900, 919.

- der Briefe 944.

von ganzen Städten 915, 916, 918.

Desinfektionsordnung, erste 895.

, in Wien 907.

Deutschorden 989.

Diakonie 958.

Diels, betr. Asklepien 955, 956 Lit. Dietl, betr. Krankenhäuser 959 Lit., 977 ff.,

981, 982, 984 Lit. Diokletians Thermen 849.

Dionysius 809.

Dohlen 819.

Dornyk, Caritas in 985.

Dreißigjähriger Krieg 976.

Dresdner 1014 Lit.

Duchesne 885, 889 Lit.

260

Dümmler, Ostfränkisches Reich 1018. Dupouy 852, 853, 859 Lit., 871 Lit. über Aussatz 867. Dürre 805, 812, 819, 830, 859, 951 Lit. Dutt, betr. Krankenhäuser 955 Lit. Duttagamani 955 Lit. Duumviri (Rom) 808.

Е.

Ebstein 793, 794, 818, 830 Lit., 837, 846 Lit. — über Pest 890, 951 Lit. Edessa, Xenodochium zu 957. Edictus Rothari, betr. Unzucht 1015. Eetar 792. Eggerdes über Pest 926 ff., 951 Lit. E'graben 818. Ehebruch 1003 ff. Ehlers über Aussatz 885. Ehrle 844, 846 Lit. Elendsherbergen in Cöln 974. in Straßburg 974.
 Elisabeth, h., will wie Lepröse leben 865. baut Krankenhäuser 973. Elisabetherinnen 992. Encyclopedia Britannica 830 Lit. England, Johanniter in 989. , Lazaristen in 991.
, Xenodochien in 983. Ennen 709, 805, 814, 819, 830 Lit., 870 Lit. Entmannung gegen Aussatz 861. wegen Unzucht 1016, 1017. Entwässerung der Häuser 808, 809. - der Straßen 812. im Altertum 808.
 "Mittelalter 819. - siehe auch Kanalisation, Straßenreinigung. Epheserbrief 1007. Ephrem gründet Xenodochium 937. Erasmus über Bäder 855. Erchambald, Bischof von Straßburg 834. Erfurt, Krankenhäuser in 961. Ersch und Gruber, betr. Krankenhäuser 956 Lit. Essenwein 813, 830 Lit. Etuves 852. Eupalinus 795. Evagrius, h., badet nie 850. Ewich über Pest 908, 951 Lit.

F.

Fabiola gründet Krankenhäuser 957. Fabre, P. J. 951 Lit. Falk 852, 853, 859 Lit. -, betr. Krankenhäuser 978, 982 Lit. Fara, St., Nonnenkloster, Unzucht im 1009. Farfa 835. -, Bäder in 850. , Krankenhäuser in 961, 993. Fattian, betr. Krankenhäuser 954. Fea, C. 798, 805 Lit. Fechter 800, 805 Lit., 814, 830 Lit., 843, 846, 859, 863, 866, 871 Lit.

- betr. Krankenhäuser 982 Lit.

Feldsieche = Aussätzige. Felibien, betr. Krankenhäuser 971 Lit. Fenster 832, 836. Ferdinand I., Kaiser, gegen Unzucht 1013. II. gegen Unzucht 1033. – III. 1033. Feuer in Städten 843. Feuerordnungen 844. - von Augsburg 844. , Bologna 844.
 , Frankfurt a. M. 844.
 , Nürnberg 844. — " Straßburg 844. — " Wien 844. Fickert 859 Lit. Fidicin 1023 ff. Fiessinger 951 Lit. Figeac wird desinfiziert 915. Filaretes 842, 846 Lit. --, betr. Ospedale maggiore zu Mailand 958, 959 Lit., 997. Filippo Maria Visconti bekämpft Pest 896. Fischart über feile Weiber 1022. Fluck 819, 846 Lit. Flußbad 857. Fontanella, Klosterkrankenhaus 960. Forbat-Fischer 812, 830 Lit. Forehheimer 799, 803, 805 Lit. Fornication siehe Unzucht. Frank, P. 800, 805 Lit. Frankfurt 802. Franklin 817, 818, 830, 841, 846 Lit. Franz I. von Frankreich 818, 826. -, frauenhold 1040. Franzosenhäuser 1030. Französische Revolution für die gesunden Abkömmlinge der Leprösen 868. Leprahäuser 871. Frari über Pest 891 ff., 951 Lit. Frauen, gemeine, Auspeitschung der 1016 ff., 1034. Besserungsanstalten für 1028, 1034 ff., 1041. -, fahrende 1022. - folgen den Heeren 1027. -, gemeine 1021 ff. -, Kleidung der 1005, 1027, 1033 ff. -, öffentliche 1021 ff. Untersuchung der 1030 ff., 1032, 1035, Frauenhäuser, Abgaben der 1005; 1012 1023 ff. -, Beaufsichtigung der 1030, 1032, 1044. —, Besitzer der 1023. -, in Frankreich 1038 ff. , im Orient 1004.
, " Rom 1012.
, " Wien 1023. -, ", Wien toda -, Liste deutscher 1024. , Ordnung der 1025 ff., 1038.
, Schließung der 1029, 1032 ff., 1037 ff.
, Unternehmer der 1023. Freytag, G. 859 Lit.

- Friedberg, H. 1005 Lit.
- Friedländer 805 Lit., 830, 848, 859 Lit.

Friedrich I. 799. fällt in Abort 842. Friedrich II. 797. Landfrieden 1019. Friese 1018, 1020 Lit. Friesische Rechtsordnung über Höhe der Steinhäuser 837. Frontinus 797, 805 Lit., 808, 809, 830.

Fußboden 832.

St. Gallen 834 ff.

—, Bäder in — 850.

- -, Krankenhaus in 960 981, 994 ff.
- Plan des Klosters von 834 ff., 960,

963, 994.

Gane 840.

Gang 833.

Gare l'eau 827.

Gasner 805 Lit., 811, 814; 815, 817, 830 Lit., 840, 846. Gasquet 951 Lit.

Gauthier über Asklepien 956 Lit.

Gebärhaus in Rom 959.

Geheime Gemächer 817.

Geiger, betr. Krankenhäuser 955 Lit.

Geißler zur Zeit der Pest 891, 895.

h.-Geist-Hospitäler 973*.

Gengler 853, 859 Lit.

-, Stadtrechte 1019 ff.

Gent, Krankenhaus in - 985.

Genzmer 859 Lit.

- Georg, Bisch. v. Passau, unzüchtig 1011.
- Gerhoh, Probst gegen Unzucht 1009. Gernet 801, 805 Lit., 812, 814, 815, 830, 852, 854, 859 Lit., 871, 889, 951 Lit.
- -, Hamburger Frauenhäuser 1023 ff. , betr. Krankenhäuser 982 Lit.
- über Pest 951.
- Geroldseck, Walter v., betr. Kranken-häuser 973.

Gesundheitsrat 948.

Geudens, betr. Krankenhäuser 986 Lit. Gewölbe 833, 838.

Geyger, Ludwig 846 Lit.

- Gian Galeazzo Visconti bekämpft Pest 895.
- Giannone 811, 812, 830 Lit.
- Gilden, Krankenhäuser der in Belgien 985.

Giustiniani 812, 830 Lit. Glacan 951, 952 Lit.

Glasfenster 837.

Glutpfanne 842.

Goethe 812, 830 Lit.

Gotthard, h. baut Krankenhaus 972.

Grüber siehe Leichen.

Grahn 803, 805 Lit.

Le Grand über Krankenhäuser 969, 971 Lit.

-, Hausordnung f. Aussatzhäuser 873 ff., 886.

Grean 812.

Gregor d. Gr., betr. Krankenhäuser 957, 958.

- Gregor IV. 798. IV. errichtet B\u00e4der 850.
 XII. gegen Unzucht 1011.
 XIII. 798. Gregorius Turensis 888 Lit. betr. Unzucht 1015, 1017 Lit. Gregorovius 798, 805 Lit., 859 Lit. Grimm 800, 805, 836, 837, 843, 846 Lit., 847, 859. betr. Unzucht 1016 ff. Grimaud 805 Lit. Grösthead, Bisch. gegen Unzucht 1009. Grüling über Pest 920, 951 Lit.
- Grupp 797, 806 Lit., 809, 830 Lit., 1005 Lit.
- Grützmacher, betr. h. Benedikt 960, 963 Lit.

Guarinonius 855, 856, 859 Lit. Guillouard 864 ff., 871 Lit. Guiseardi 811, 812, 830 Lit.

Gutsmuths über Pest 922, 951 Lit.

Н

h == heilig; siehe den zugehörigen Eigennamen.

Hadrian I. 798.

, betr. Krankenhäuser 958, 963.

Haeser, 859 Lit.

, betr. Krankenhäuser 956 Lit., 957, 959 Lit.

Hagelstange 836, 839, 846 Lit., 859 Lit. Halem, v., betr. Krankenhäuser 971 Lit.

Hammer, v., 803, 806 Lit. Hamurabi 794.

Harmand 865, 871, 872, 889 Lit.

Harnack, betr. Asklepien 955, 956 Lit. Hautsch, Erfinder der Feuerspritze 844. Heerd 832.

Hefele, v., 850, 854, 1007, 1008.

Hefner, v., betr. Aussatzhaus in München 874 ff.

Heimlich gemach 841.

Heinrich III. v. Frankreich auf Abort 841.

 VIII. v. England, betr. Krankenhäuser 983.

Heizung in Goslar 842.

— in Göttingen 842.

" Marienburg 842.
 der Bäder 851.

Heliand, betr. Straßen 811.

Hennes, betr. Krankenhäuser 982 Lit.

Heusinger, betr. Krankenhäuser 982 Lit. Heusler 871 Lit.

- Hering, betr. Krankenhäuser 920, 961, 963, 982 Lit.
- Herodot 803, 860.

Herschel 805, 830 Lit.

Herzog, betr. Krankenhäuser 982 Lit.

- Heydenreich 812, 814, 816, 830 Lit. Heyne, M., 810, 811, 817, 830 Lit., 839, 840, 841, 842, 844, 846, 850 ff., 865, 870, 871 Lit.

Hieronymus, h., erlaubt das Bad 850.

Hilarius, Papst errichtet Bäder 850. Hingst 816, 830 Lit., 864, 871, 889 Lit.

Hirsau, Krankenhäuser in — 960. Hirsch 889 Lit. Hirschau, Kloster 835, s. a. Hirsau. Hirschberg, Statistik der Volksbäder 858, 859 Lit. Hippokrates, über Sumpfwasser 799. Hodgkin 797, 806 Lit. Hoeniger 951 Lit. Hollen Gottschalk 845. Holzbauten 837 ff. Homeyer 847 Lit. Hospital s. Krankenhaus. Hôtel-Dieu de Paris 963, 964 ff., 971 Lit., Houen Tsang, betr. Krankenhäuser 955. Howard, betr. Hotel-Dieu 968, 971 Lit. -, betr. Krankenhäuser 979, 980, 982, 983, 984, 987 Lit. Hiigel 1036 Lit. Hukbert beraubt Klöster 1018. Hüllmann 801, 806 Lit., 816, 830 Lit., 845, 846, 859 Lit., 871, 889 Lit. — über Aussatz 887. Unzucht 1010. Hüppe 956 Lit. Huss gegen Unzucht 1011. Hütten als Urform des Hauses 831 ff.

I.

Jacobus de Partibus schließt Bäder 855. Jaeger 817, 872. (Ulm betr.) 830 Lit., 853.

Jallier de Savault, betr. Krankenhäuser 971 Lit.

Jamata 955.

Hypokaust 842.

Janssen 853, 859 Lit.

Infektionskrankheiten bei Naturvölkern 792.

- durch Bäder 855.

Infektionsordnung s. Pestordnung.

Infektion durch Bäder 852, 855.

Infirmaria 960 ff.

Ingrassia 951 Lit.

- Inkubatio 955, 955*. Innocenz III. baut Krankenhäuser 958. gegen Unzucht 1009.
- VIII. ausschweifend 1012. Joerg 859 Lit.

- Johanniter-Orden, betr. Krankenhäuser 986.
- Johan Briçonnet, über Krankenhäuser
- 958, 966, 967. Johann v. Straßburg, Bischof, errichtet Bordell 1024.
- Johann XXIII., verworfen und unzüchtig 1011.

Jolly 840, 846 Lit.

- betr. Krankenhäuser 955 Lit.
- Isidorus Hispalensis, betr. Krankenhäuser 960

Israels 889 Lit.

- Juden, Wohnungshygiene bei 793.
- Bäder 852. Julius III. unzüchtig 1012.

Jus primae noctis 1024.

Justinian 799, 1006. Ivo, Bisch. v. Chartres gegen Unzucht 1009.

K.

K s. auch C. Kachelofen 842. Kaftan 819, 830, 859 Lit. Kaisersberg, Geiler v., 845. Kamin 842. Kanalisation in Agrigent 808. in Aosta 809. ,, Arpinum 809. ,, Athen 808. ,, Atinum 809. — " Augsburg 819. — " Bagdad 808. " Berlin 820. — " Besançon 809. — " Bunzlau 820, 841. — " Cöln 809. — " Florenz 819. , Girgenti 808. — " Italien 808 ff. , Jerusalem 808. - " Modena 809. — ", Neapel 811, 820.
 — ", Olympia 808. , Paris 820, 826 ff. — " Parma 809. — " Pola 809. — " Pompeji 809. , Prag 819.
 , Rom 809.
 , Rostock 822. — " Sarzana 819. ,, Speier 820. — ", Straßburg 819.
 — ", Tarent 809.
 — ", Turin 809. ______ Turin cos.
 ______ Verona 809.
 ______ Wien 820. Kapitulare s. Capitulare. Karolinger, Kebsweiber der 1015, 1018. betr. Krankenhäuser 972. Karl der Große, betr. Krankenhäuser 963, 972. - gegen Unzucht 1017. Karl Martell, betr. Krankenhäuser 963. Karl V., Kaiser, gibt Carolina 1020. — —, betr. Siechenschau 864. von Frankreich, Kanalisation von Paris 826. -, betr. Krankenhäuser 976. Karl VII. von Frankreich, unzüchtig 1039 ff. Karl VIII. von Frankreich, betr. Hôtel-Dieu 965. Kasimir v. Polen errichtet Pestkordon 892. Kastenordnungen 975. Kastration s. auch Entmannung 861. Keller, betr. St. Gallen 1002 Lit. Kellerbauer 844, 846 Lit. Kellerhals 838. Kentzinger, betr. Krankenhäuser 982 Lit. Kerschensteiner über Pest 920, 951 Lit.

Kesten für Wasser 801. Keuschheitskommission 1034. Kirchenschisma 1011. Kirchhof 830, 856, 859 Lit., 892 Lit. Kitasato, betr. Krankenhäuser 957. Kleinermanns 1014 Lit. Kleines Kaiserrecht, betr. Unzucht 1019. Kliniken bei Römern 956. Klöster 834. -, Unzucht in 1009 ff., 1018. Klosterkrankenhäuser 960 ff. Klosterstädte 834. Köbert 890, 951 Lit. Köhne 847, 853, 859 Lit. Königsberg 803. Kohle als Brennstoff 842. Kohler 1021 Lit. Komnenen 799. Konstantinopel 803. Konstantins Thermen 849. Konzil zu Freising verordnet Judenbäder 852 Konzil zu Augsburg gegen Unzucht 1009. " Benevent " " 1010. " Basel 1012. 22 22 " Daset " " 1012.
" Bremen " 1010.
" Cöln " " 1010.
" Cöln " " 1010.
" Konstanz " 1010.
" Konstanz " 1010.
" Mainz " 1010.
" Naumburg " 1010.
" Naumburg " 1010.
" Ravenna " 1010.
" Ravenna " 1010.
" Rouen " 1010.
" Trient " 1013.
" Valladolid " 1010.
" Mainz betr. Krankenhäuser 972.
" Orléans sorgt für Lepröse 861, 862.
" drittes, lateranisches betr. Friedhöfe " Bremen 1010. " Cöln " -- drittes, lateranisches betr. Friedhöfe für Lepröse 866. - siehe auch Synoden. Korintherbrief 1007. Kortz 805, 820 Lit., 830. Kotelmann 847, 859, 853, Lit., 982 Lit. Krafft-Ebing 951 Lit. Krankenhäuser, Anforderungen an 980. -, älteste 984. , alteste 554.
, bürgerliche 958, 973.
der Nestorianer 957.
Kloster- 960 ff., 993 ff.
, städische 958, 973.
vom heiligen Geist 958, 973, 995. - vergl. Aussatzhäuser. Franzosenhäuser. ", Franzosenhäuser.
", Pesthäuser.
", Xenodochien.
– in Arnsberg 973.

1054

Krankenhäuser in Beirut 989. - in Belgien 984 ff. , Berlin 978, 999, 1003.
 , Brabant 985. - " Brandenburg 988. — " Brüssel 984 ff., 1001. ,, Capadocien 957. " Caesarea 957.
 " Celle 961.
 " Ceylon 954.
 " Chartres 964. — " Châteaudun 964. - " Christengemeinden 956 ff. - " Cöln 972, 973. - " Comdom 964. - " Corbie 960. - " Corvay 972. - " Deutschland 961, 972 ff., 1001 ff. , Dornyk 985. , Dourdan 964.
, Edessa 957.
, England 983 ff., 999 ff. - " Erfurt 961, 974. — " Eisenach 973. — "Epternach 973.
 — "Florenz 958. — " Fontanella 960. " Frankreich 963 ff., 1001 ff. – " Freiberg 961.
– " Fulda 972. - " Farfa 961. - " Gallien 963 ff. " Gallen 960, 981, 994 ff..
" Genf 975.
" Gotha 973.
" Hamburg 973, 974.
" Hernalb 961.
Hildesheim 972 - " Hildesheim 972. " Hinnenrode 961.
 " Ilsenburg 973.
 " Indien 954 ff. " Italien 956 ff., 959. — " Japan 957. — " Jerusalem 986, 989 fl. " Sclustern 960 ff., 972.
 " Koblenz 990.
 " Konstantinopel 957.
 " Kornelimünster 973.
 " Laach 973. — " Leipzig 1002. " Liesborn 973.
" Löwen 985.
" Löndon 983, 999.
" Lübeck 974.
" Lüttich 985.
Lyon 963. - " Lyon 963. " Magdeburg 961.
 " Mailand 958.
 " Malta 987.
 " Marburg 973.

Krankenhäuser in Montbéry 964. — in Montecassino 961. Monza 958. 23 München 973, 975, 977. 22 Namur 984, 985. 22 Naumburg 961. 33 ,, Neapel 958. " Nevers 964. " Nürnberg 981. " Occident 957 ff., 988. " Orient 956 ff. , Orléans 964.
 , Paris 963, 964 ff., 967, 1001 ff. - " Pataliputra 954. " Persien 957. " Pforta 961. " Plymouth 1000. — " Pontoise 964. - " Priefingen 973. ,, Provins 964.
 ,, Pisa 958. , Regensburg 974. - " Rom 957 ff., 959, 996. ,, Rothenburg 974. — " Salerno 960. " Salzburg 990. " Sevilla 882, 988. ,, Siena 958. ,, Siegburg 973. - " Sonnenburg 988. " Spanien 957.
 " Syrien 957, 986, 989.
 " Straßburg 973, 974. " Stuttgart 981. _____ Taranto 988.
 _____ Tonnerre 964. - " St. Trond 960. Ulm 974. ", Ulm 974. ", Valdichiana 958. ", St. Vandrille 960, 993. Valkarada 961 " St. Vandrike 505, 60
 " Volkerode 961.
 " Walkenried 961.
 " Weihenstephan 973.
 " Wien 973.
 " Würzburg 972.
 " Zürich 981. Kremer v. über Pest 890, 951 Lit. Kreuzträger 991. Krieger 799, 806 Lit., 814, 816, 820, 830 Lit. Kriegk 800, 801, 806 Lit., 813, 815, 817, 819, 823, 830, 839, 847 Lit., 851, 852, 859, 871 Lit. über Aussatz 867.
ber. Krankenhäuser 982 Lit. über Pest 951 Lit. Krüger 859 Lit. Kuhn über Krankenhäuser 959 Lit., 982 Lit. Kuppelei siehe Unzucht. Kurth über Aussatz 861.

L.

Labourt 867, 871 Lit. Laderchio 1014 Lit. Lammert 819, 830, 859 Lit., 852 ff., 856, 866 ff., 870, 871, 889 Lit., 872, 874, 951 Lit., 982. Lanciani 198, 806 Lit. Landfrieden Friedrich II. Lauben vor den Häusern 817, 839, 840. Laufbrunnen 800. Lauge siehe Bäder 852. Layard 808. Lazzaretto 895. Lazaristen 990. Lechner über Pest 891 ff., 951 Lit. Lecouvet 812 ff., 863 ff., 870, 871, 889 Lit. Leechdoms 870 Lit. Leges siehe auch Lex. - Bajuvariorum betr. Unzucht 1017 Lit. — betr. Quellen 800. Burgundiorum betr. Unzucht 1017 Lit. Longobardorum betr. Unzucht 1017 Lit. Le Grand, Léon 889 Lit., 950 Lit. Lehmann, Christoforus 1029. Leichen, namentlich Pest- 890, 891 ff., 892 ff., 893, 896, 899, 911, 923, 941, 942, 946, 947. Leichenbestattung bei Griechen und Römern 890. Leigh Hunt, 830 Lit., 984 Lit. Leo III. gründet Krankenhäuser 958. Leo IX. gegen Unzucht 1009. Leopold I. gegen Unzucht 1033. Lepra siehe auch Aussatz. Bäder gegen — 855.
 durch Bäder 852, 855. - in Paris 825. - vor den Kreuzzügen 861. Leproserie siehe Aussatzhäuser. Lepröse siehe Aussätzige. - bilden Brüderschaft 865. Lersch 856, 859 Lit., 866, 871, 951 Lit., 982 Lit. Lesser über Aussatzhäuser 866, 871, 889, 982 Lit. Lethaby betr. Krankenhäuser 984 Lit. Leupold, Erfinder des Windkessels 844. Lex siehe auch Leges. Frisionum betr. Unzucht 1017 Lit.
 Gundebada betr. Unzucht 1017 Lit.
 Julia betr. Unzucht 1006. - Papia 1006. - Ribuaria betr. Unzucht 1017 Lit. Salica betr. Unzucht 1017 Lit.
 Visigothorum betr. Unzucht 1017 Lit.
 Liber gomorrhianus 1009 Lit., 1014.
 Liebenam, F., 806, 809, 830 Lit., 958, 870 Lit. Loening, Kirchenrecht 1008, 1014 Lit. Loftie, betr. Krankenhäuser 984 Lit. London, Asingspital 983, 999. -, Bartholomäusspital 983. -, St. Katharinenspital 983. Five Royal-Hospitals 983.
Wasserleitung 803. Lorenzo Justiniani, h., gegen Unzucht 1012Lothars Kebsweiber 1018.

265

1056

Löublin 817.

Löwen, Krankenhäuser in 985.

Lucea, Codice sanitario di 891.

Luce \$37, 847, 852, 859 Lit. Lüdemann 812, 830 Lit.

Ludwig der Deutsche gründet Krankenhäuser 963.

der Fromme gegen Unzucht 1017.
 VI. beschenkt Aussatzhäuser 886.

- VIII. gegen Prostitution 1037.
- XI., betr. Hôtel-Dieu 965.
 XII. beschützt reumütige Dirnen 1041.
- XIII. auf Abort 841.

kontrolliert Aussätzige 868.

— XIV. auf Abort 841.

- —, betr. Krankenhhäuser 967.
 —, Medaille betr. Straßenhygiene in in Paris 877.
- -, gegen Prostitution 1041 ff.
- , ärztliche Kontrolle der Dirnen 1041.
- -, gegen Verwahrlosung 1041.

— —, ausschweifend 1042.

- schützt die gesunden Abkömmlinge der Aussätzigen 868.
- XV., Prostitution unter 1042.
 XVI., betr. Hôtel-Dieu 968.
- —, Bisch. von Speier, gegen Unzucht 1012. Lund 802, 806 Lit., 847, 856, 859 Lit.,
- 951 Lit. Luther gegen Frauenhäuser 1029, 1037 Lit.
- über Ehelosigkeit 1013, 1014 Lit.
- über italienische Krankenhäuser 958, 959 Lit.
- über Krankenpflege 976.
- Pest 909, 951 Lit.
- Lütolf über Aussatz 885, 889 Lit.
- Lüttich, Krankenhaus in 985.

M.

- Magdeburg, Krankenhaus 961.
- Magdeburger Fragen betr. Unzucht 1020 Lit.

Magistri viarum 814.

- Mahānāma gründet Krankenhäuser 954. Mahavanso, betr. Krankenhäuser 808, 830 Lit., 955 Lit. Maher in Toul unzüchtig 1009.

Mainzer Synode erlaubt Kebsweiber 1018.

- Maladrerie siehe Aussatzhäuser.
- Malta, Ordensspital 987.
- Manget 952 Lit.

Mangold, Bisch. von, gegen Unzucht 1010. Mansi 859 Lit., 871 Lit.

- Margeritha, h., badet selten 850. Maria degli Angeli, S., zu Rom ein Bad 849.
- Maria Theresia gegen Unzucht 1034 ff.
- Marignan, betr. die Medizin im Mittel-alter 963 Lit.

Marktkehrer 814.

- Marquardt 849, 859 Lit., 890, 952 Lit. —, betr. Valetudinarien 956 Lit. Martin, betr. Krankenhäuser 977, 982 Lit.
- Masana, Bisch. gründet Krankenhäuser 957

Matthew Paris 889 Lit.

- Matthew Paris betr. Unzucht in Nonnenklöstern 1009, 1014 Lit.
- Maurer, v., Geschichte der Städtever-fassung 1024, 1037 Lit.
- Fronhöfe 1018 Lit.
- Mausergh 797, 806 Lit. Mazzucehelli 952 Lit.

- Megenberg, K. v., 844, 847 Lit. Meiners 810, 812, 830, 843, 847 Lit., 859, 982 Lit.
- Memnonium 795.
- Merkel 794 ff., 800, 803, 806 Lit., 807, 808, 830 Lit.
- Mering, v., 952 Lit. Messen zur Abwehr der Pest u. s. w. s. Prozessionen.
- Meyer, A. G., 843, 847 Lit.
- —, Chr., 819, 830, 847 Lit., 870 Lit.
- Mezeray 861. Michael, betr. Krankenhäuser 982 Litt.
- Mineptah I. 795.
- Minge 850, 859 Lit., 960, 963 Lit.
- Mönche, Unzucht der 1009 ff.
- Mönchsärzte 962
- Molmenti 801, 806 Lit., 840, 847 Lit.
- Moltke, v., 803, 806 Lit. Mommsen 797, 806 Lit., 807, 830 Lit., 1005 Lit.
- Monaco wird desinfiziert 918.
- Mone 855, 859 Lit., 907, 952 Lit., 982 Lit.
- Montaigne über Bäder 854, 859 Lit.
- Montecassino, Krankenhäuser 961.
- Xenodochium in 960, 961.
- Montfaucon 828.
- Monticelli 800, 806 Lit.
- Montpellier, Guido v., baut Kranken-häuser 958, 973.
- Montpellier wird desinfiziert 916.
- Montpazier, Feuerordnung 843. Morejon 889 Lit., 860, 887.
- Morichini über Aussatz 887, 889 Lit.
- Moritz, betr. Krankenhäuser 978 ff., 982 Lit.
- Moses als hygienischer Gesetzgeber 793, 860, 1003 ff., 1005 Lit.
- München, Aborte in 841.
- Krankenhäuser in 977, 981..
- Pest in 919.
- Munimenta Guildhallae Londinensis 867, 871 Lit.
- Muratori, betr. Aussatz 861, 862, 887, 889 Lit.
- betr. Krankenhäuser 959 Lit., 963, 971 Lit.

—, betr. Pest 952 Lit.

Ν.

Nestorianer, Krankenhäuser der — 957.

Nicaise, Medizin im Mittelalter 963 Lit.

Nacktes Baden 857.

Narducci 830 Lit.

Neukirch 1014 Lit.

Nias 792.

266

Namur, Krankenhäuser in - 985.

Nicolai 812, 830 Lit. über Wien 1033.
 Nightingale, Miß 1002.
 Nikolaus I., Papst erlaubt Bäder 850. V. stellt Aquaedukte her 798. Nissen 830 Lit. Nithard, Bischof von Lüttich, badet nie 850. Nolde 822, 831 Lit. Nonnenklöster, Sitz der Unzucht 1009 ff. Nosokomien 957. Nossig 794 Lit. Notzucht 1009 ff., 1015 ff., 1018 ff., 1021. Nürnberg, Lepra in - 863. - Aussatzschau in - 863. Krankenhäuser in — 981.

0.

Oderisius gründet Krankenhäuser 961.

Odeurs de Paris 828.

Oeffentliche Bäder in Deutschland 852.

— — in Frankreich 852. — — " Rom 849.

- Ochlmann beschreibt Krankenhäuser 963, 971 Lit.
- Oetter 863, 871 Lit.

Ofen 842.

, eiserner 842.

Offa v. Mercien gründet Krankenhäuser 958.

Orden v. heiligen Geist 958, 973.

Ordo farfensis 835 ff.

- Osenbrüggen über Unzucht 1037 Lit.
- Otto v. Bamberg baut Wasserleitung 833. Otto I., Kaiser, besitzt Badehaus 851.
- II., deutscher Kaiser, schwimmt gut 851.

Р.

Pagliaminuti 811.

Papon 952 Lit.

- Pappenheimer 817.
- Paré, Ambroise, über Aussatz 861, 868, 870 Lit.

Parent-Duchatelet 1044, 1045 Lit.

Paris 804.

Straßenhygiene 824 ff.
 Wasserversorgung 804.
 s. Krankenhäuser, Aussatz.

Parlament v. Paris schließt Bäder 855. - - gegen Unzucht 1040.

Parrot 1009, 1014 Lit.

- Parturier, Pariser Krankenhäuser 963 ff., 971 Lit.
- Paul II. sorgt für Aquaedukte 798.

IV. sorgt für Aquaedukte 798.
 V. " " 798.

Pavillon für Krankenhäuser 1002 ff. Perser 803, 1007.

Pest 890.

- in Aix 942.
- im Altertum 890.

in Arles 942.

- ,, Athen 890.
- " Augsburg 892, 904.

– " Aurillac 942.
 – " Auvergne 943.

Handbuch der Hygiene, Suppl.-Bd. IV.

Pest in Berlin 912, 931. in Braunschweig 897.

- " Cöln 920. — "Deutschland 897, 903 ff., 919, 926 ff.
- " Dresden 926.
- " Egypten 896.
- " England 896, 923 ff., 947.
- , Erfurt 893.
- "Ferrara 896.
 "Figeac 915.
 "Florenz 891, 892, 893.
 "Frankfurt a. M. 897.
 "Genthin 921.
- " Genua 898
- " Grenoble 902.
- " Hamburg 904, 931 ff. " Hessen 921.
- " Hildesheim 920.
- " Holland 896.
- " Italien 890; vergl. die einzelnen Städte.
- " Kopenhagen 907.
- " Kurmainz 921.
- " London 913, 922 ff.
- " Magdeburg 893. " Mailand 894, 896, 900 ff., 944 ff.

— " Marseille 941 ff.
 — " Messina 897, 945 ff.

- " Modena 898.
- " Montpellier 915, 916 ff.

, Montreux 893.

- " München 919.
- " Neapel 900. " Nottingham 925.
- im Orient 890.
- in Palermo 898 ff.
- " Paris 892, 901, 967.
- " Perugia 896.
- " Pisa 892.
- " der Provence 943.
- " Ragusa 891, 894.
- " Ravenna 900.
- " Regensburg 893.

- " Rußland 947.

- , Sallers 943.
 , Spalato 892.
- "Syrien 890, 896.
 "Toskana 944.
 "Toulon 942.

- " Toulon 942.
 " Trient 893.
 " Troyes 893.
 " der Türkei 896.
 " Ueberlingen 907.
 " Venedig 891, 895, 896, 913.
 " Vicenza 901.
 " Wien 893, 907, 921.
 " Schluß der Bäder bei 855.
 , Verbreitung durch Bäder 855.
 itrzte 892, 898, 901, 902, 903, 904, 909, 919, 914, 922, 934, 949 ff.

- in Mailand 896.

- in Arles 942.

267

" Augsburg 904.
 " Frankfurt a. M. 897.
 " Grenoble 902.
 " Hamburg 904.
 " Mailand, 806, 001

- " Mailand 896, 901.

909, 919, 914, 922, 934, 949 ff.

- - häuser 910, 921; siehe auch Lazarett.

67

Pest in Modena S98. - in München 920. ,, Palermo 899.
 ,, Venedig 895 ff., 898, 998. - - kordon 892, 927, 943, 947. - -leichen siehe Leichen. - - ordnung für Deutschland 903 ff. — für Florenz 891. " Frankfurt a. M. 897. " Genthin 921. Genua 898, 913 ff. 22 Grenoble 902. 33 " Kopenhagen 907. " London 922 ff. " Mailand 896, 900. " Messina 897. " Nürnberg 905. " Palermo 898 ff. " Paris 892, 901. ", Parma 897. " Perugia 896. " Ueberlingen 907. ", Venedig 897. Velletri 897. "Wien 907. - - verordnungen siehe Desinfektion Leichenbestattung, Pestordnungen, Prozessionen. Petit, betr. Krankenhäuser 980. Petrarca über Pest 892, 952 Lit. über Unzucht in d. Kirche 1010, 1014 Lit. Petroni, Alex. 798. Peyron 889 Lit. Pfaff, betr. Eßlingen 852, 859 Lit. Pfahlbau 832. Pfeufer, betr. Krankenhäuser 981 Lit., 982Pflaster siehe Straßenpflaster. Pfriesel 833, 836. Philipp August v. Frankreich 825. Pieper 842, 847 Lit. Pignatoro 952 Lit. Pinna 867, 870, 889 Lit. - über Aussatz 887. Pinzi 889 Lit. Pisa, Codice sanitario di 891. Pistoja, Codice sanitario di 891. Pinzi über Aussatz 887. Pius II. unkeusch 1012. Plosz, betr. Krankenhäuser 982 Lit. Plutarch, betr. Asklepien 956. Plutus des Aristophanes 955 * Pocken bei Naturvölkern 792, 793. Poehlmann 797, 806 Lit., 849, 859 Lit. Pointe, betr. Krankenhäuser 971 Lit. Pompejus Heer verschleppt Lepra 860. Pont du Gard 798. Praejectus, Bischof, gründet Xeno-dochium 960. Prahmer, betr. Krankenhäuser 978, 982 Lit. Preußen, Johanniter in 988. Privet 841. Proksch über Syphilis 1003, 1005 Lit. Prostitution 1003 ff.

siehe auch Unzucht, Frauenhäuser, Frauen.

Prozessionen 897. - bei Pest 890, 891. - in Braunschweig 897. - " Florenz 897. - " Mailand 900. — " Messina 946 ff. — " Palermo 899. " Ragusa 891.
 " Venedig 891, 898.
 Prus 952 Lit.

Puschmann, betr. Krankenhäuser 960, 963 Lit.

Q.

Quarantiine 939, 945, 948. -, allgemeine 898, 899, 900, 919, 914, 942

- Anstalten 895, 896.

der Ammen 899.

quattuorviri (Rom) 808.

Quellen zur Geschichte von Wien 824, 831 Lit., 841, 952 Lit., 982.

Querini über Krankenhäuser 959 Lit.

Quitzow, v., in Berlin 1025.

R.

Rabutaux 1004, 1005 Lit.

Ramses II. 795.

III. 795.

Ranzau 802, 806 Lit.

Ratzinger 859 Lit., 889 Lit., 992 Lit. — über Aussatz 887.

Krankenhäuser 958 Lit., 971 Lit., 982 Lit.

Ranchin 952 Lit.

Raumer 811.

- Raymond, Bischof von Montpellier 874. Reber 952 Lit.
- Recalde de, betr. Krankenhäuser 971 Lit. Reformation, Wirkung auf Krankenhäuser 961, 975 ff.

Régence, Ausschweifung der 1042.

Regensburg 824. Reginhard, Bischof von Lüttich, badet nie 850.

Registrum Sarisberense 801.

- Regnier, betr. Krankenhäuser 971 Lit.
- Reichersberg, Gerhoh v., betr. Kranken-häuser 972.

Reichstag in Augsburg 854.

in Frankfurt a. M. 1022.

, Worms 1022.

- Renzi, de, 817, 831 Lit. Reuchlin über Pest 908, 952 Lit.
- Revolution, französische, und Krankenhäuser 970.

De la Reynie 827.

Richa, Car. 952 Lit.

- Richter, betr. Krankenhäuser 982 Lit.
- Rieselfelder 820.

Riggenbach, betr. Krankenhäuser 982 Lit.

- St. Riquier 834.
- Ritter v. Rittersheim, betr. Tempelschlaf 955*, 956 Lit.

Ritterorden, betr. Krankenhäuser 986.

Robert 871 Lit.

- Robert III. von Schottland bestimmt verdorbenes Fleisch für Aussätzige 867.
- Rochas, de, 863, 866, 868, 871 Lit., 872, 885, 889 Lit. Rodocanachi 798, 806 Lit., 814, 831 Lit. Roi des Ribauds 1037.

Römerbrief 1007.

Römische Wasserleitungen 796 ff.

- Rondelet 805 Lit., 808. Rondonneau, betr. Krankenhänser 971 Lit.
- Rosenbaum 859 Lit., 1003 ff., 1005 Lit.
- Rosenthal, betr. Unzucht 1007.
- Rossi, G. 952 Lit. Roth 800, 806, 831 Lit., 837 847 Lit.

951 Lit. unter Defoe.

Rothari gegen die Aussätzigen 861, 862. Rudeck 857, 1037 Lit.

- Rudolf von Habsburg, Landfrieden 1019.
- Ruppel, betr. Krankenhäuser 971, 982 Lit., 1002 Lit.

S.

Sabatier über Unzucht 1004, 1005 Lit., 1006.Sachsenspiegel 847 Lit. -, betr. Unzucht 1018. - über Höhe des Grenzzaunes 837. Sack 806 Lit., 815, 819, 831 Lit., 840, 847, 853, 859. Saintfoix 1040, 1045 Lit. Salerno, Krankenhäuser in 960. Salomon de Caux 827. Salomonische Wasserleitung 807. Salvianus 1007, 1014 Lit. Samyutta Nikaya, betr. Krankenhäuser 954. Santi, de, 953 Lit. Sarzana statuto di 890. Sass 859 Lit. Sassaniden 803. Savonarola gegen Unzucht 1012. Säulenstraßen 807. Scala 796, 798, 805 Lit. Scheible 1037 Lit. Schiller 1027, 1037 Lit. Schisma 1011. Schlager 1037 Lit. Schlosser 834 ff., 847 Lit. -, betr. Krankenhäuser 982 Lit. über Klöster 960 ff., 963 Lit.
 Schmidt 817, 818, 831, 847 Lit., 853, 859. Schmidt, Herm., Bußbücher 1008, 1014 Lit. Schoene 953 Lit. Scholderplatz 1024. Schopf 838. Schornstein 843. in Asprozheim 843. - " Basel 843. Ulm 843. Schrader 831 Lit., 848, 859 Lit. Schrank 1004, 1005 Lit, 1024, 1029, 1031, 1033 ff., 1037 Lit. Schrohe 812, 831, 953 Lit. Schultz, Alw. 800, 801, 806 Lit., 812, 813, 818, 831, 842, 844, 847, 854, 859 Lit.

Schultze, R. 830 Lit. Schüssel für Aborte 841. Schutzimpfung bei Naturvölkern 793. Schwabenspiegel, betr. Unzucht 1019. Schwarzer Tod 891 ff. Schweine auf den Straßen von Berlin 817. Braunschweig 817. Erfurt 817. Frankfurt S17. Mainz 817. Nürnberg 817. Paris 817, 825, 827. Passau 816. Straßburg 817. Troyes 817, 893. Ulm 817. im Mittelalter 813 ff., 816, 817. Schweineställe in Städten 838. vergl. auch Schweine auf Straßen. Scipios Badezimmer 848. Sebaste, Xenodochium in 957. Sebastian Brand gegen Unzucht 1012. Seelbäder 853. Seneca über römische Bäder 848, 859 Lit. Seige 953 Lit. Senfelder 953 Lit. Serang 792. Seti I. 795. Siber 889 Lit. Siechenschau in Augsburg 864. in Bamberg 864. — " Basel 863 - " Belgien 864. ,, Braunschweig 863. ,, Frankreich 864, 868. — " Halberstadt 863. , Marseille 863. , Nürnberg 863, 864.
, Provence 864.
, Trier 863. ,, Schwaben 864. — ", Würzburg 864. — " Zürich 863. Sigmund, Kaiser, besucht Frauenhäuser 1024 ff. Silbermann 820, 831 Lit. -, betr. Krankenhäussr 982 Lit. Sixtus IV. 798. unzüchtig 1012. — unzüchtig 1012.
 — V. betr. Aquaedukte 798.
 Snell über Pest 920, 953 Lit.
 Sodomiterei d. Geistlichen 1008 ff. soeurs grises 992. Söller 833. Sommerfeld, v., Medizin im Mittelalter 963 Lit. Sondersieche = Aussätzige. Spengler 853, 859 Lit. Spital siehe Krankenhaus. Spreitzenhofer, betr. h. Benedikt 960, 963 Lit. Sprochhüs 817, 842. St = Sankt siehe den zugehörigen Eigennamen.

Stadtärzte im Altertum S90.

– häuser 837 ff.

Stlidte, Entstehung der 834. Städtische Krankenhäuser 958, 973. Staphylus gegen Unzucht 1013. Steinbau 833, 837. – haus 839. - - Infus 855.
 - - pflaster 810 ff.
 - Steinhausen 860 Lit.
 - "Heliopolis 807.
 - "Heliopolis 807.
 - "Heliopolis 807.
 - "Hunengräbern 811.
 - "London 812.
 - "London 812.
 - "Lübeck 810.
 - "Mailand 811.
 - "Modena 811.
 - "Modena 811. Straßenhygiene siehe a. Straßenpflaster, kanalisation, Schweine, Straßenreini-gung.
in Aegypten 807.
" Alexandrien 807.
" Antiochia 807.
" Antiochia 807.
" Antiochia 807.
" Antiochia 807.
" Mailand 811.
" Neapel 807, 811 ff.
" Pardua 811.
" Padua 811.
" Paris 811.
" Pompeji 307.
" Prag 812.
" Regensburg 812.
" Regensburg 812.
" Reutlingen 812.
" Rom 807.
" Babylon 806.
" Babylon 806.
" Berlin 813.
" Bologna 810,
" Caesarea 807.
" Coln 807.
" England im Mittelalter 811, 812
" Ephesus 807. , Coln 807.
, England im Mittelalter 811, 812.
, Ephesus 807.
, Friurt 812.
, Frankfurt a. M. 810, 812.
, Frankfurt a. M. 810, 812.
, Griechenland 807.
, Hamburg 812.
, Konstantinopel 807.
, Kanstantinopel 807.
, Kanstantinopel 807.
, Reutingen 812.
, Nürnberg 812.
, Reutlingen 812.
, Theben 807.
<l " Cordova 811.
" England im Mittelalter 811.
" Erfurt 812.
" Exter 812.
" Florenz 811.
" Florenz 811.
" Stuffa 832.
Stuffa 832

Straßenpflaster in Frankfurt a. M. 810, 812 - in Freiberg i. S. 812. - " Gloucester 812, - " Hamburg 812. Symmachus, Papst errichtet Bäder 850.

Synode des Bonifazius betr. Xenodochien 960.

- von Cöln betr. Krankenhäuser 972.
- zu Epaos 1008.
- zu Mainz 1018.
- zu Metz betr. Krankenhäuser 972.
- zu Nantes 1008.
- zu Poitou betr. Lepra 863.
 , Trullanische 1008.
 s. a. Konzile.

- Syphilis durch Bäder 855.
- in Deutschland 1030, 1031.
- in Frankreich 1043.

- bei Geistlichen 1012.
 , Kampf gegen 1021 ff.
 , Schluß der Bäder bei 855.

Т.

Taberna meritorum 957. Tabernaemontanus über Pest 912, 953 Lit. Tacitus über Bäder 851. über deutsche Frauen 1015. Talsperren in Ceylon 803. in Italien 803. , Konstantinopel 803.
, Persien 803.

- " Spanien 803.
- , Subiaco 803.
 Tempelschlaf 955, 955*), 962.
- Tenon betr. Krankenhäuser 969, 971 Lit. 979.
- Tertullian erlaubt Bäder 850.
- Testa über Pest 947, 953 Lit.
- Theiner, Ehelosigkeit 1009 ff., 1014 Lit.
- Theophrastus über Unzucht in den Bädern
- 848. Thermen siehe Bäder.
- Thijm, Alberdingk, betr. Krankenhäuser 871 Lit., 984, s. a. Alberdingk Thijm 985, 986 Lit.
- Thitberga 1018.
- Tirlemont, Krankenhäuser in 985.
- Toledo (Neapel) 811, 820.
- Toledo, di Don Pietro 811, 820.
- Tollet, betr. Krankenhaus 971 Lit. Tolone über Pest 913 ff., 953 Lit. Töply, v. 953 Lit. Tout à la rue 826.

- Trajans Thermen 859.
- Traversari, Abt von Florenz, gegen Unzucht 1012, 1014 Lit. Trinkwasser siehe Wasser.
- -versorgung siehe Wasserversorgung.
- Trithemius, Abt gegen Unzucht 1012. Trottoire, Vorläufer der 810.
- in Paris 828.
- St. Trond, Krankenhaus in 960, 993.
- Tucher, Anton 841. -, Endres 847 Lit.

- Tuchers Wohnhaus 839. Tuetey, betr. Krankenhäuser 971 Lit. Tung 832.
- Tournour, betr. Mahavanso 955 Lit.
- Turriano über Pest 946 ff., 953 Lit.
 - U.
- Ueberhänge der Geschosse 838, 843. Udalrich, Bischof von Augsburg badet nie 850. 27 I

Uhlhorn 865, 871 Lit., 991 ff., 992 Lit. , christliche Liebestätigkeit 963 Lit. Unzueht 1003 ff.

1061

- Athens 848.
- Avignons 854.
- Deutschlands 854 ff., 857.
- bei Karolingern 1018.
- in Klöstern 1009 ff. - Paris 854.
- Roms 849, 856.

v.

Valens, Kaiser 799.

- -, beschenkt Leprahaus 860.
- Valescus a Taranta 861.
- Valetudinarien 956.
- Valli E. 953 Lit.
- St. Vandrille, Klosterkrankenhaus 960. Varro 799.
- Verbrennung von infizierten Stoffen 927, 946, 947.
- Vercoutre über Stadtärzte 890, 953 Lit. Vidangeurs 825.
- Vignat 861, 867 ff., 871, 889 Lit. Villalba, de 953 Lit.
- Villa Avitiacus besitzt Bäder 849.
- languentium 957 ff.
- Viollet-le-Due 842, 847 Lit.
- betr. Krankenhäuser 971 Lit., 1002 Lit.
- Virchow 863, 865, 870, 871, 889 Lit. über Aussatz 883.
- betr. Heilig-Geist-Spitäler 958, 959 Lit.
- betr. Krankenhäuser 982, 983 Lit., 1002 Lit.
- Visconti, die, bekämpfen Pest 894, 895, 896.

Vitiges 798. Vitruv 799.

Volksbäder 848.

- der Germanen 851.
- der Indier 847. der Römer 848.
- Statistik der 858. Volksrechte über Unzucht u. s. w. 1015 ff.
- Voltaire über Hôtel-Dieu 968, 971 Lit.
- Volz 889 Lit.
- Vorkragung der Geschosse 838, 843. Voyer 825

W.

- Wachenfeld 1020 ff.
- Waldersdorff, Graf v., 824, 830 Lit.
- Walton, betr. Ludwig den Heiligen 972

Wasserversorgung von Aegypten 795.

Braunschweig 800, 802.

- Lit. Wambera 1014 Lit.
- Wasserkünste, Pumpen 801.

— von Alexandrien 795.

, Alicante 803.
 , Almanza 803.
 im Altertum 794.

— " Augsburg 800. — " Babylon 794.

", Basel 800. ", Bologna 801.

Bamberg 833.

von Arles 798. " Athen 795.

77

,,

-

Wasserleitung s. Wasserversorgung.

802.

977 ff., 980.

Wasserversorgung von Breslau 801.

wasserversorgung von bresn	1
- von Bunzlau 802.	
— " Burgen 840.	
— " Canosa 798.	
— " Ceylon 803.	
Chelves 798	
Circollo 708	
Caln 700	
- ", Como 801.	
,, Cremona 801.	
— " Damaskus 795.	
- " Dresden 802.	
— " Elche 803.	
— " Fersina 803.	
— " Florenz 802.	
- " Frankreich 798.	
Fronkfurt o M 801	5
Hamburg 801	1
Hängern 822	
" Helsingör 802.	
— " Hildesheim 802.	
— " Jerusalem 794.	
— " Karthago 796.	
— " Klöstern 801, 833.	
— " Königsberg 803.	
Konstantinonal 700 8	ſ
- Kononhagan 802	
— " Krankenhäusern 869,	c
	2
- " Kronenborg 802.	
— " Lobbes 801.	
— " London 804.	
— " Lucca 802.	
— " Lyon 798.	
- " Mailand 801.	
- " Mainz 799.	
Malmä 809	
Morida 709	
Meconotomion 704	
— " Metz 799.	
— im Mittelalter 800.	
— in der Neuzeit 804.	
- von Neapel 798.	
— " Nîmes 798.	
— " Nürnberg 801.	
— " Odense 802.	
- Davis 804	
Porgamon 506	
- " Puzzuoli 798.	
- " Revagna 798.	
— " Samos 795.	
— " Segovia 798.	
- " Siena 801.	
— " Spanien 798.	
" St. Gallen 801.	
Stroßhumer 700	
Subiano 202	
The A	
- von Tarragona 798.	
- " Trient 803.	
and the second se	



Wasserversorgung von Tyrus 794. von Uranienborg 802. ", Venedig 800. ", Wien 799, 804. ", Zittau 801. Wasserschleben, Bußordnungen 1008, 1014 Lit. Watercloset in Paris 828. Weeden 819. Weinhold 847 Lit., 1015, 1022. Weistümer 800, 805 siehe unter Grimm, 836, 837, 843. Welch, betr. Krankenhäuser 984 Lit. Wellen=Ruten 810. Welte 860 Lit. Welter 850. Wernher, betr. Krankenhäuser 989, 992 Lit. Wetzer 850, 860 Lit. Weyl, Th., 803, 805 Lit., 806 Lit., 829, 830, 953 Lit. Wheatley, betr. Krankenhäuser 984 Lit. Wiklif, Joh., gegen Unzucht 1010. Wien 815. -, s. auch Quellen zur Geschichte von. Spital in 981. Wildn, betr. Unzucht 1017 ff. Wildbilder 854, 855. Winckler 806 Lit. Winkelprostitution 1022. Wohlwill über Pest 931, 953 Lit. Wohnungen der Aussätzigen s. Aussatzhäuser. Wohnungshygiene 831 ff. Wölflin, betr. heil. Benedikt 960, 963 Lit.

X.

Wunder, betr. Krankenhäuser 983 Lit.

Xenodochien 955, 957, 958, 960, 972, 986.

Z.

Z. s. auch C. Zappert 850, 851, 852, 855 ff., 856, 860 Lit. Zeuxippus Thermen 849. Zisternen s. Brunnen. s. Wasserversorgung.
 s. Talsperren.

- in Alexandrien 795.
- " Braunschweig 801.
- , deutschen Wohnhäusern 837.
 ,, Frankfurt a. M. 801.
 ,, Karthago 796.
 ,, Konstantinopel 799.

- " Krankenhäusern 977.
- ", Venedig 800. Ziehbrunnen 800.
- Zotikus, h., gründet Xenodochium 957. Zürich, Krankenhaus in 981. Zwickau 840.

272





